This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-H... Geschichte

Gesellschaft für Schleswig-Holste... Geschichte

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holstein-Lauenburgische

Geschichte.

Siebenundzwanzigster Band.

Mit zwei Tafeln.

Kiel.
Commissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung.
1897.

Digitized by Google

DD
491
.S6
G38
v.27

Zusendungen für die Zeitschrift werden erbeten an den Herausgeber:

Oberbibliothekar Dr. August Wetzel in Kiel.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
1.	Nachruf für den am 5. Februar 1897 verstorbenen Präsidenten der Gesellschaft	1
2.	Geschichte des Schulwesens in Preetz. Von F. Witt, Pastor in Preetz	3
3.	Gerhard Rantzau's Wittenberger Stammbuch 1570 bis 1572. Von Dr. Johannes Claussen, Professor am Gymnasium in Altona	79
4.	Zur Geschichte der Archive der Großfürstlichen Aemter in Holstein. Von Dr. A. de Boor, Archivrat in Schleswig	97
5.	Die Rittergeschlechter der holsteinischen Elbmarschen, insbesondere der Wilstermarsch. Von Prof. Dr. Detleffen, Gymnasialdirektor in Glückstadt	171
6.	Zur Topographie und Geschichte Dithmarschens. Von Dr. Reimer Hansen, Oberlehrer in Oldesloe	191
7.	Aus Herzoglich Glücksburgischen Consistorialacten. Von Dr. Georg Hille, Staatsarchivar zu Schleswig	317
8.	Aus dem Tagebuche eines Inselfriesen. Zur Erinnerung an das Jahr 1850. Mitgetheilt von Christian Jensen, Lehrer in Oevenum (Föhr)	353
9.	Matrikel der Gesellschaft am Ende des Jahres 1897	383

Digitized by Google

Digitized by Google

Unsere Gesellschaft hat einen schweren Verlust erlitten. Am 5. Februar d. Js. ist, fast 80 Jahre alt,

Seine Excellenz
der Wirkliche Geheime Rath, Herr Landesdirektor a. D.

Wilhelm von Ahlefeld

aus dem Leben geschieden. Ueber dreiundzwanzig Jahre hat der Verstorbene als Präsident der Gesellschaft für die Erforschung unserer Landesgeschichte erfolgreich gewirkt, die Veröffentlichung wichtiger Quellenwerke und Urkundensammlungen durch die Gesellschaft ermöglicht und ihre Bestrebungen bis an sein Lebensende mit warmer Theilnahme und großer Fachkenntniß begleitet. — Des vortrefflichen Mannes werden wir stets in dankbarer Verehrung gedenken.

Der Vorstand
der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte
K. Reventlou. Dr. Wetzel. H. Eckardt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

des

Schulwesens in Preetz.

Von

F. Witt,
Pastor in Preetz.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Die Zeit vor 1745.

Neben dem Kloster Preetz tritt in den klösterlichen Urkunden des Mittelalters der Ort gleichen Namens sehr zurück, wie leicht begreiflich, denn er war eben nur ein Dorf, in welchem außer einigen dem Kloster zinspflichtigen Hufnern und mehreren Tagelöhnerfamilien nur noch etliche Handwerker wohnten, die besonders durch das Kloster Beschäftigung fanden. Unter diesen Umständen werden wir uns von vornherein keinen besonderen Erwartungen hingeben dürfen, wenn wir die Urkunden jener Zeit auf etwaige Andeutungen betreffs der Schule untersuchen. Aber auch die geringste Erwartung wird getäuscht, denn wir suchen vergebens nach irgend einer Spur, welche auch nur das Vorhandensein einer Schule in jener Zeit erkennen ließe.

Allerdings befand sich auf dem Kloster außer der Schule für die Novizen auch noch die schola externa, in welcher neben einem Priester des Klosters die eine oder andere der Nonnen unterrichtete. Dr. von Buchwald hat ein Register der Schülerinnen dieser Schule aus den Jahren 1416—1491 zusammengestellt[1]); aber schon ein flüchtiger Blick in dasselbe zeigt, daß diese äußere Klosterschule vorwiegend von den Töchtern des Adels besucht ward. Sie war eben, um es modern auszudrücken, eine Pension, eine Erziehungsanstalt

[1]) Zeitschr. Bd. IX S. 79 ff.

Digitized by Google

für die Töchter der höheren Stände. Neben den adeligen Namen begegnen uns freilich auch solche, deren Trägerinnen ohne Zweifel bürgerlichen Standes waren, und es ist vielleicht hin und wieder ein Kind geringer Leute, für welches eine der geistlichen Schwestern das Schul- und Kostgeld von etwa 4 Mark jährlich bezahlte[1]), aufgenommen worden; aber von keinem Kinde ist uns bezeugt, daß es dem Ort Preetz angehörte, obgleich manchem Namen die Heimath der Trägerin beigefügt ist z. B. Beke van Sleswick, Ghezeke Scroder aus Plön, en Kynd vam Kyle, ein Kind aus Lübeck usw. Es würde nun allerdings wieder zu weit gehen, wollte man aus diesem Umstande folgern, daß überhaupt kein Kind aus dem Orte die Schule der Benediktinerinnen besucht habe — vielleicht läßt sich mit Hülfe der noch ungedruckten Register des Klosters der eine oder andere bürgerliche Name, welcher keinen weiteren Zusatz hat, als ein Preetzer feststellen — aber soviel ist wohl gewiß, daß die Beziehung der Klosterschule zu dem Orte eine ganz zufällige war.

Doch vielleicht war für den Unterricht der Knaben besser gesorgt? Es darf ja wohl als erwiesen gelten, daß im Mittelalter auch in den Dörfern hin und wieder Schulen vorhanden waren z. B. im Kurfürstenthum Sachsen[2]), und Jensen-Michelsen haben am Ende Recht, wenn sie es als einen Irrthum bezeichnen, wegen des Mangels an Nachrichten zu meinen, daß es in den Landgemeinden unserer Heimath vor der Reformation an kirchlichen Volksschulen gänzlich gefehlt habe[3]), aber weiter als zu einer Vermuthung gelangen wir doch nicht, auch dadurch nicht, daß von Buchwald behauptet: „Aus den Registern des Benediktinernonnenklosters Preetz geht beispielsweise mit voller Sicherheit hervor, daß die kleinen Handwerker des Dorfes Preetz, die Tischler, Schuster, Schmiede, nicht blos nach Kerbstöcken rechneten, sondern ihre eigenen Geschäfts-

[1]) Vgl. v. Buchwald a. a. O. S. 8.

[2]) Vgl. Johs. Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes. Bd. I[9] S. 22 Anm. 4.

[3]) Vgl. Jensen-Michelsen, Schleswig-Holst. Kirchengesch. II, 200.

Digitized by Google

regiſter ſchrieben, und dieſe mit denen der Kloſterbeamten verglichen, ehe ſie ausbezahlt wurden“ [1]). Selbſt wenn das Faktum zugeſtanden werden muß, liegt m. E. der Gedanke näher, daß die ſchreib- und rechenkundigen Handwerksmeiſter etwa aus den benachbarten Städten eingewandert waren, denn in den Städten unſeres Landes, ſelbſt in den kleineren beſtanden ohne Zweifel Schulen [2]). Aber ſelbſt wenn die erwähnten Handwerker in Preetz ſelbſt ihre Heimath hatten, möchte ich noch lieber annehmen, daß ſie ihre Kenntniſſe und Fertigkeiten dem Privatunterricht eines der Prieſter verdankten, deren auf dem Kloſter und im Orte ſicherlich eine größere Anzahl lebte. Von einer regelrechten Schule fehlt uns bisher wenigſtens jede Spur, wenngleich Preetz am Ausgange des Mittelalters wohl ſchon zu den größeren dörflichen Gemeinſchaften des Landes zählte [3]).

Auch das Jahrhundert der Reformation bringt zunächſt noch kein Licht in das Dunkel, obgleich ja, wie bekannt, die Reformatoren großen Werth auf die Errichtung von Schulen legten. Es genügt hier, an Luthers bedeutſame Schrift zu erinnern, welche er im Jahre 1524 ausgehen ließ unter dem Titel: „An die Rathsherren aller Städte deutſchen Landes, daß ſie chriſtliche Schulen aufrichten und halten ſollen.“ Auch unſere Kirchenordnung von 1542 iſt der von Wittenberg gegebenen Anregung gefolgt und ordnet die Einrichtung von Latein- und deutſchen Schulen an. Wenn nun auch eine eingehende Geſchichte des Schulweſens unſeres Landes noch

[1]) Vgl. von Buchwald, Deutſches Geſellſchaftsleben im endenden M. A. I, 8.

[2]) Das wird uns z. B. von einem ſo unbedeutenden Orte wie Neuſtadt bezeugt. In den Aufzeichnungen über das im Jahre 1344 daſelbſt gegründete H. G. Hoſpital, welche der Prieſter Johannes uns hinterlaſſen, heißt es, daß Wibe Lange und ihr Sohn Peter dem Kirchherrn zu Neuſtadt unter gewiſſen Bedingungen eine jährliche Rente ausſetzten „to Sangboken jn de Schole.“

[3]) Bereits im Buch im Chore der Priörin Anna von Buchwald (1484—1508) wird Preetz als „Blick“, Flecken bezeichnet.

Digitized by Google

geschrieben werden soll[1]), so ist doch unverkennbar, daß wenigstens hinsichtlich der Lateinschulen in den Städten und Flecken die Bestimmungen der K. O. nicht ohne Erfolg gewesen sind. Darüber liegen zuverlässige Nachrichten aus manchen Orten vor; sind dieselben auch oft nur sehr dürftig, sie genügen doch, das Vorhandensein einer Schule zu konstatiren.

In Preetz finden sich derartige deutliche Spuren erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts in Gestalt von 4 Urkunden aus den Jahren 1592, 1594, 1596 (Klosterarchiv Konv. G X A 1). In diesen Dokumenten urkunden die damaligen Kirchenjuraten Lorenz Tangermann und Hans Kikebusch (in denen von 1594 und 1596 auch der Pastor Wolfgangus Schedtlichius) über Schenkungen, welche von den Priörinnen resp. Konventualinnen des Klosters Preetz, Magdalena Wittorpen, Metta und Anna Seesteden und Katharina Rantzow „vth christlicher Leue vnnd allse eine millde gaue Inn vnse Kaspel Keerkenn tho Pretze friwillich gegeuenn vnnd thor Schoele vorordennt" wurden[2]).

Nach dem Wortlaut der Urkunden, welche fast wörtlich übereinstimmen, kann m. E. kein Zweifel sein, daß es sich

[1]) Das einzige die ganze Geschichte umfassende Werk ist noch immer J. C. Jessen, Grundzüge zur Geschichte und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogth. Schleswig und Holstein usw. Hamburg 1860. Vgl. auch die betr. Abschnitte bei Jensen-Michelsen a. a. O. III, 219 ff.; Lau, Gesch. d. Reform. in Schl.-H. S. 500 ff. und den Artikel Schleswig-Holstein von Kolster in Schmids Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens.

[2]) Dörfer erzählt in seiner Chronik des Klosters und Fleckens Preetz S. 45 f., daß Magdalena Wittorf 25 gute vollwichtige unverfälschte Reichsthaler geschenkt, „wofür ein Schulmeister angenommen werden sollte, die Knaben im Latein, im Deutschen, im Rechnen und Schreiben zu unterrichten" Diese Darstellung ist falsch, wenn sich Dörfers Angabe nicht etwa auf eine frühere als die im Text genannte Schenkung bezieht, dann allerdings würde die Gründung der Preetzer Schenkung auf Schenkung der Magd. Wittorf zurückzuführen sein. Ich vermuthe indessen, daß Dörfers Darstellung eine ungenaue Wiedergabe der oben erwähnten Urkunde ist; andere und frühere als die genannten sind mir nicht bekannt geworden.

Digitized by Google

nicht um Neugründung, sondern um Förderung einer schon bestehenden Schule handelt; denn eine andere Auslegung lassen doch wohl die Worte nicht zu: „der gestalldt vnnd wise, dat de Schoelemester So Itzunder hir is vnnd de nhamals kamen vnnd angenamen werdt usw." Freilich, wann diese Schule, deren Vorhandensein zu jener Zeit sicher erscheint, erstmals eingerichtet ist, das festzustellen fehlt, soviel ich sehe, jeder Anhalt, wissen wir doch bisher nicht einmal mit voller Bestimmtheit, wann die Reformation im Kloster und im Flecken durchgeführt ist.

Um so werthvoller ist es, daß die erwähnten Urkunden uns einigen Aufschluß geben über den Charakter der am Ausgange des 16. Jahrhunderts vorhandenen Schule. Was zunächst den „Schoelemester" anlangt, so ist derselbe ohne Zweifel als Kirchendiener oder wenn man lieber will als Kirchenbeamter anzusehen. Zwar heißt es: „vnnd schall (nemlich die von den geschenkten Kapitalien aufkommende Rente) ock annders nergenn worhenn gewenndett oder wortho gebrukett, denn allenn Eynem besundernn Scholemester /: vnnd nenem anndern Kerkendener, de de Schole muchte ahnthonemen gesynnett synn neffennst synem Ampte :/ thogestelldt vnnd gegeuenn werdenn;" aber schon der Umstand, daß die Kirchenjuraten als Verwalter der Kirchenkasse mit der Verwaltung der Stiftungsgelder betraut werden, bezeugt die enge Verbindung zwischen Kirche und Schule; nicht minder wird dieselbe bestätigt gerade durch die Wendung „nenem anndern Kerckendener" [1]), die nach dem Zusammenhange doch nur bedeuten kann, daß der „Schoelemester" eben auch ein Kirchendiener ist, und wird schließlich über allen Zweifel erhoben durch die weitere Bestimmung: „besunndernn getroulich Synem amthe

[1]) Wer mit diesem „andern" Kirchendiener gemeint ist, kann zweifelhaft sein, vielleicht der Diakonus, weil diesem an vielen Orten der Unterricht anvertraut war; näher liegt es aber wohl, an den Organisten und Küster zu denken, ist doch thatsächlich bis 1835 das Organistenamt nicht mit einem Schulamt verbunden gewesen, obgleich schon die Schulordnung von 1745 § 4 eine solche Verbindung um der besseren Besoldung willen anstrebte.

Digitized by Google

nha: beide Inn der schole vnnd Kerckenn, mith Lernen vnnd singen." Aus letzteren Worten erhellt zugleich, welcher Art das Kirchenamt des Schulmeisters war: er hatte in der Kirche zu singen, den Gesang der Gemeinde zu leiten [1]). In dieser Beziehung ist also der hier genannte „Scholemester" unzweifelhaft der Vorgänger der späteren sogenannten Schulkollegen. Das gilt aber auch hinsichtlich der eigentlichen Lehrthätigkeit, über welche es heißt; „Des schall sich den wedderumme dersuluige ahngenamen Scholemester, Inn der Schole mith flith ahnthowenndenn vnnd denn Kinndernn Latin vnnd Dudesch, ock Rekenn vnnd schriuenn tho Lernenn /: allse idt dhenn einem Idernn gefellich, vnnd de Kinnder dartho geschickett synn, denn Armenn so woll allse dhenn Rikenn, vnnd denn Rikenn so woll allse dhenn Armenn, vnnd se darbauenn Inn tuchtt vpthothenn :/ nicht beswerenn lathenn."

So war also die erste urkundlich beglaubigte Schule in Preetz ohne Zweifel eine Lateinschule, wie sie in den meisten Städten und Flecken des Landes in Folge der K. O. von 1542 eingerichtet wurden. Freilich haben nur die wenigsten es zu der Ausbildung gebracht, welche die K. O. vorschreibt, aus naheliegenden Gründen. Andererseits darf es uns nicht befremden, daß man im Reformationsjahrhundert ein solches Gewicht auf den Unterricht im Lateinischen legte, daß z. B. das Eiderstedter Landrecht von 1591 diesen Unterricht sogar in den Schulen der Landkirchspiele fordert [2]). Der Mangel

---

[1]) In dem später noch mehrfach zu erwähnenden Rechnungsbuch der Stadtkirche wird 1648 ein „Schulerboden" oder „Schulerchor" in der Kirche erwähnt; 1652 findet sich unter den Ausgaben: „Vor ein Choral Buch aufs Schüler Chor geben 4 Mark."

[2]) Vgl. Corpus Statutorum Slesvicens. I S. 152: „Vor allen Dingen bedarf es sonderlichen Fleißes und Aufsehens, daß die liebe Jugend ihren Catechismum, und also das Fundament Christlicher reiner Lehre recht fasse, und darinnen von den Praeceptoribus auf's fleißigste instruiret werde auch in Christlichen guten Sitten, neben Erklärung der Lateinischen Sprache und Fundament der freyen und guten Künste ehrbarlich erzogen, damit sie ins künftige zu Kirchendiensten und weltlichen Regimenten soviel nützlicher und bequemer gebraucht werden können."

Digitized by Google

an tüchtigen gelehrten Beamten, besonders aber an Geistlichen war zu Anfang sehr groß und drängte dazu, möglichst viele geeignete Leute zum Studium zu veranlassen, ganz abgesehen davon, daß ohne Kenntniß des Lateinischen eine allgemeine Bildung unmöglich schien. Wir dürfen uns also nicht wundern, eine solche Lateinschule auch in Preetz zu finden [1]). Allerdings war es nur eine Lateinschule in allerbescheidenster Form, da sie, wie aus den oben erwähnten Schenkungsurkunden hervorgeht, zunächst nur einen Lehrer hatte.

Ein eigener Raum für die Schule nebst Wohnung für den Lehrer war wohl schon seit Einrichtung der Schule vorhanden. Erwähnt finden wir Schule und Wohnung zuerst 1638, unter welchem Jahre es im Kirchenrechnungsbuch heißt: „Vor einen Kachelofen in des Schulmeisters Stube auszubessern 1 M. 4 Sch.", und ebendaselbst: „Vor einen newen Kachelofen in der Schule 4 M." Belegen war dieses älteste Schulhaus am Kirchhof [2]), es ist das jetzt im Privatbesitz befindliche Haus Nr. 290/91. Der Grund gehörte ursprünglich zum Organistendienst, wie aus folgender Bemerkung des Kirchenrechnungsbuches unter 1658 hervorgeht: „Dem Organisten von 50 M. Capital die Zinse von der Stete, worauff die Schuel stehet, welche stete zu seinem Dienste gehöret, 3 M. 2 Sch." Zur Unterhaltung des Schulhauses waren die Zinsen eines Legats von 150 Mark bestimmt, welches der Klosterschreiber Marcus Reimers im Jahre 1646 vermachte [3]).

Bis zum Jahre 1636 klafft dann wieder in der Ueberlieferung eine große Lücke. Aus dem genannten und dem folgenden Jahre haben wir ein „Vorzeichnus deren zur Schulen zu Pretz gelegten Gelder", deren Summe sich 1637 auf 1277 Mark belief, während die in den oben erwähnten

[1]) S. Anmerkung 3 S. 7.

[2]) Vgl. Rechnungsbuch zu 1676: „Dem Schnitger (Tischler) für eine newe Pfordte am Kirchhoffe beim Schuel Hauße 1 M. 8 Sch."

[3]) Nach dem im Kirchenrechnungsbuch Bd. II enthaltenen, 1745 aufgestellten Verzeichniß der von der Kirche verwalteten Kapitalien.

Digitized by Google

4 Urkunden gemachten Schenkungen zusammen 175 Reichsthaler zu 33 Schillingen betrugen [1]). Die Zinsen der oben erwähnten 1277 M., welche theils in Preetz theils in der Propstei belegt waren, sollte der Schulmeister jährlich zu seinem Unterhalt zu genießen haben, außerdem noch 70 Mark, „so die Pretzer zur Kirchen vndt Schulen versprochen", und schließlich noch „aus des Probsten Rechnungen von dem Pretzer hoftagesgelde 48 Mark", sodaß die ganze Einnahme darnach den verhältnißmäßig nicht geringen Betrag von 195 M. jährlich erreichte.

Aber nicht nur die Dotirung des Schulamtes hatte in den Jahren seit 1592 resp. 1596 eine erhebliche Aufbesserung erfahren, auch die Einrichtung der Schule selbst war wesentlich fortgeschritten. Denn hatte die Schule bis dahin nur einen Lehrer gehabt, so finden wir seit dem Jahre 1637 zwei „Schulmeister" angestellt. In dem Rechnungsbuch der Stadtkirche werden nämlich unter dem genannten Jahre erwähnt „Johannes der Schulmeister" und „Anastasius der Schulmeister", welchem letzteren 3 Mark „zum Gottespfennigh" gegeben wurden [2]). Aus dieser Angabe dürfen wir wohl schließen,

---

[1]) Oder waren es nur 125 Rthlr.? 1592 „in den hilligen Paschen (Ostern)" bezeugen die Kirchenjuraten, von Frau Mette Sesteden, „etwann Priorinne des Closters Pretze", und ihrer Schwester, der Konventualin Anna Sesteden 50 Reichsthaler empfangen zu haben. Die letzte Urkunde von 1596 „Inn denn achte dagenn der Hilligenn drier Koninge" enthält eine Schenkung gleichfalls von 50 Rthlrn. von denselben Schwestern Sehestedt, aber es findet sich darin der Satz: „de (nemlich die 50 Rthlr.) se vns nu thom anndern Male Anno Soeß vnnd Negentich auerantwerdett."

[2]) Nach einer Bemerkung in Dörfers handschriftlichen Sammlungen zu seiner Chronik S. 106 (jetzt im Besitz des Klosterprobsten Graf Reventlou) hieß dieser Johannes mit Zunamen vielleicht Melethraeus; Anastasius hieß mit Zunamen Fischer oder, wie er sich nach damaliger Gelehrtensitte nannte, Piscator: „Anastasius Piscator Collega Scholae Preetzensis 1642 steht auf der von ihm geschenkten silbernen Oblatenschachtel. Er wurde wahrscheinlich in diesem Jahre Diakonus in Schönberg" (Dörfer, Chronik S. 46; vgl. auch Schmidt, die Probstei Preetz. Kiel 1813, S. 47). Unverständlich ist, wie Dörfer in seinen hand-

Digitized by Google

daß Anastasius im Jahre 1637 sein Amt angetreten hat. Ausgeschlossen wäre freilich nicht, daß schon vor diesem Jahre zwei Lehrer an der Schule thätig waren; aber einmal findet sich früher nirgend eine Spur davon, und zum andern scheint doch auch eine Bemerkung am Schluß des oben erwähnten Verzeichnisses der Schulkapitalien von 1636 f. darauf hinzudeuten, daß die Anstellung eines zweiten Lehrers erst in Aussicht genommen war; denn es heißt dort: „Die Zinsen bekumpt der Schulmeister, so noch bestellet werden sol". Unmöglich kann man diese Bemerkung so verstehen, als hätte damals überhaupt erst ein Schulmeister angestellt werden sollen. Einer war vorhanden, wie die Schenkungsurkunden von 1592 ff. beweisen und speziell für die hier in Betracht kommende Zeit das erwähnte Rechnungsbuch bezeugt, denn darin finden wir unter den Ausgaben des Jahres 1636: „dem Schulmeister für 2 arme Knaben zu unterrichten 3 Mark". Soviel ist jedenfalls sicher; seit dem Jahre 1637 finden wir 2 Lehrer an der Preetzer Schule.

Für den zweiten oder jüngsten Schulkollegen war anfangs noch kein eigenes Wohnhaus vorhanden, denn noch im Jahre 1732 vermachte die Gräfin Rantzau von Rastorf 500 M. mit der Bestimmung, daß die Zinsen dem jüngsten Schulkollegen als Beihülfe zur Miethe gegeben werden sollten. Später, etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts, ist diese Summe mit obrigkeitlicher Bewilligung zum Ankauf eines Hauses für den jüngsten Schulkollegen verwendet. Es war wohl das im Besitz des Schuhmachers Willing befindliche, am Kirchhof gelegene Haus Nr. 289.

Ein weiteres Zeugniß für diese Entwickelung der Schule bringt das Testament der Konventualin Barbara von Sehestedt vom 1. Mai 1643, welche mit ihrer damals bereits verstorbenen Schwester Margaretha 2000 Rthlr. zu Studien- und Schul-

schriftlichen Aufzeichnungen und auch in der Chronik (S. 46) neben Anastasius Piscator noch Lüder von Stämmen und zwar beide schon seit 1636 als Schulkollegen anführen kann, da er doch die Angaben des Kirchenrechnungsbuches gekannt hat.

Digitized by Google

zwecken vermachte[1]). In dem Testament heißt es § 10: „Und ist ferner mein sonderer, beständiger und unwiederruflicher Wille, daß von den übrigen der vor specificirten, in der löblichen freyen Reichs Stat Lubek inhalt Briefes beygelegter 2000 rthlr. Zinsen, als 35 rthlr. die beiden an der Schulen dienenden Collegen ingesamt 14 rthlr. und demnach jeder 7 rthlr. jährlich sollen zu erheben haben." Für dieses Vermächtniß, wozu noch für jeden Schulkollegen 6 Rthlr. jährlich zu Weihnachten kommen, waren die Schulkollegen verpflichtet, „4 arme Ehrlich geborne Nothdürftige in das Blick (Flecken) oder Kloster Preetz gebieht gehörige Kinder" (die von der Priörin und dem Probsten bestimmt wurden) „ohne anderes Entgelt aufzunehmen und zu unterrichten, besonders im heiligen Catechismo Lutheri, auch da einer oder ander derselben der qualiteten und des Ingenii würde befunden, daß er in Lateinischer Sprache informirt zu werden lust hätte", demselben diesen Unterricht zu ertheilen, „auf welchen Fall dann derselbe, so die institution im Lateinischen privatim thut, von oberwehnten 14 rthl. 2 rthl. zu precipiren und vorauszunehmen befugt sein soll." Außer diesem freien Unterricht sollen die 4 Knaben jährlich jeder 4 Rthlr. für Kleidung und Schuhe zu genießen haben. Wer von ihnen sich dem Studium der Theologie widmete, sollte vor allen andern bei Verleihung des Seheſtedtschen Stipendiums von 30 Rthlr. jährlich, das gleichfalls aus den Zinsen der erwähnten 2000 Rthlr. bezahlt wurde, berücksichtigt werden. Die Zahl solcher Stipendiaten wuchs im Laufe der Zeit durch verschiedene Vermächtnisse, z. B. der Anna von Plessen, noch beträchtlich.

Ueberblicken wir nun die in den sämmtlichen bisher behandelten Stiftungsurkunden getroffenen Bestimmungen, so ist unverkennbar, daß das Interesse sich vorwiegend, wenn

[1]) Wenn sich in dem öfter erwähnten Kirchenrechnungsbuch ständig folgender Posten unter den Ausgaben findet: „dem Schulmeister für 2 arme Kinder zu unterrichten 3 Mark", so rührt das sicher auch aus einem Vermächtniß her, das vielleicht noch älter ist als jene von 1592 ff.

Digitized by Google

auch nicht ausschließlich, denen zuwandte, welche einen sogenannten gelehrten Beruf zu ergreifen Lust und Fähigkeit hatten, dagegen weniger sich auf die Fürsorge für allgemeinen Unterricht erstreckte. Auf die eigentliche Volksschule oder, wie sie genannt wird, „dudesche (deutsche) Schole" hatte auch die K. O. weniger Gewicht gelegt oder wenigstens nicht so eingehende Bestimmungen getroffen; sie beschränkt sich hinsichtlich derselben auf Folgendes: „Vp de dudeschen Scholen der Kinder vnde Megedeken, de nicht Latin leren, mach de Auericheit seen, dat se vnderholden werden, Wy begeren nicht mehr, denn dat men solcken Kindern beneuenst andrer geschicklicheit, den anfanck eines godtsaligen Leuendes vorholde." Ausführlicher beschäftigt sich mit dem, was wir Volksschule nennen, die für die Geschichte des Schulwesens unserer Heimath höchst interessante Verordnung Christians III [1]) vom Sonntage Exaudi (25. Mai) 1544. Deutlich tritt uns hier, wie Michelsen (Schlesw.-Holst.-Lauenb. K.- u. Sch.-Bl. 1885 S. 189) richtig bemerkt, die dreifache Wurzel unserer modernen Volksschule entgegen: die Kapellanschule auf dem Lande, die deutsche Schule in den Städten und Flecken, der Katechismusunterricht der Küster an den Landkirchen. Für die Kapellanschule (Kapellan ist im Reformationszeitalter und später noch Bezeichnung für den Diakonus) werden Lehrstoff und Lehrmethode ausführlicher dargelegt. Ersterer bestand im Lernen von Gebeten, Einprägung und kurzer Auslegung des Katechismus, Bibellesen, Lesen, Schreiben und Rechnen, entspricht also im Wesentlichen dem Unterrichtsstoff der späteren Volksschule. Besonders interessant ist auch, wenn wir im 5. Abschnitt lesen, daß es damals bereits „in mancken hübsken steden" Schulen für Mädchen gab [2]), in welchen unter Aufsicht ihres

[1]) Vgl. Rørdam, Kirkehistoriske Samlinger 3. Reihe Bd. V. S. 135 ff.

[2]) Vgl. übrigens in der „Ordnung eines gemeinen Kastens" in der kursächs. Stadt Leisnig von 1523 (Luthers W. für das christl. Haus hrsg. von Buchwald u. A. Bd. VII S. 109 ff.) den Abschnitt „Ausgabe für die Zuchtschulen" (a. a. O. S. 129): „Dergleichen soll aus unserm gemeinen Kasten durch die zehn Vorsteher eine ehrliche, betagte, untadliche

Digitized by Google

Mannes die Frau des Capellans oder Diakonus (capellansche) unterrichtete und sogar schon, am Nachmittage, Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilte („näend, wörckend, knittend" usw.), „dat sehen wy thom besten", heißt es da, der Regel nach aber soll gemäß der genannten Verordnung der Unterricht der „dirnkens" der Frau des Schulhalters obliegen; für den Fall, daß sie oder die „capellansche" dazu nicht taugen, soll der Pfarrherr des Ortes „eine andere lehrlicke wedfruw utsöken, wehlen unde bestellen, dat se by dat lehrend blive." Wird die Zahl der Schülerinnen zu groß, so darf sie sich „eine schickliche junfer effte dirne" als Gehülfin annehmen. Das Schulgeld für die armen Kinder soll aus dem Armenkasten bezahlt werden. Außerdem ist ihr von dem Armengeld alle 2 Monate 1 Rthlr. als Beihülfe zur Miethe zu zahlen, wenn „se gut schrivet und rechnet unde sonsten flytig und artig by den kinderken ys."

Freilich sind die Obrigkeiten diesen trefflichen Anordnungen nur sehr lässig, in den adeligen und Güterdistrikten so gut wie gar nicht nachgekommen. Aber das Bedürfniß nach einem wenn auch noch so geringen Maß von Schulbildung war vorhanden — es wurde schon durch das dem Abendmahl vorangehende Katechismusexamen gefordert — und drängte dazu, andere Wege zur Erlangung derselben einzuschlagen. Und diese boten sich in den sogenannten Klipp- oder Nebenschulen [1]). Männer, welche in ihrem eigentlichen

---

Weibsperson mit einem Jahrgelde und etlichem Vorrathe versehen werden, die jungen Maidlein unter zwölf Jahren in rechtlicher christlicher Zucht, Ehre und Tugend zu unterweisen und nach Inhalt der Ordnung unsers Seelsorgeamts deutsch schreiben und lesen lehren etliche namhaftige Stunden bei hellem Sonnenschein und an einem ehrlichen, unverdächtigen Orte usw." Unterricht für die Mädchen fordert auch Luther in der oben erwähnten Schrift an die Rathsherrn usw. (in derselben Sammlung Bd. III S. 27).

[1]) Diese Nebenschulen finden sich übrigens schon in vorreformatorischer Zeit neben den privilegirten Kirchenschulen in den Städten. Auch in der oben erwähnten Verordnung Christians III. von 1544 ist davon die Rede, indem es unter 6 heißt: „alle nebenscholen mohten afgeschaffet werden, darmet solcke lüde by eren suer tho verdenenden betgen brodt, de eine alse de ander, ordentlick wise leven kond".

Digitized by Google

Beruf Schiffbruch gelitten hatten oder in ihm doch nicht ausreichende Nahrung fanden, daneben Frauen, häufig Wittwen, richteten auf eigene Hand Schulen ein, in denen sie gegen ein geringes Entgelt die Kinder, die man ihnen anvertraute, im Lesen und in den Anfangsgründen des Christenthums unterrichteten, so gut oder so schlecht sie es nach ihrer sehr mangelhaften Vorbildung vermochten. Diese Schulen finden wir in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch in Preetz. Man muß sie als ein nothwendiges Uebel bezeichen. Nothwendig waren sie in gewissem Sinne, solange die Obrigkeit ihrer Pflicht nicht nachkam, für den Unterricht sämmtlicher Kinder ausreichend zu sorgen; denn daß die beiden Schulkollegen, namentlich solange nur eine Klasse vorhanden war, nicht in der Lage waren, bei der doch immerhin schon nicht mehr ganz kleinen Kinderschaar in Preetz auch nur bescheidenen Ansprüchen zu genügen, liegt auf der Hand. Aber ein Uebel und zwar ein großes waren diese Nebenschulen nichts destoweniger. Denn ganz abgesehen von den großen erziehlichen und unterrichtlichen Mängeln thaten sie einerseits der einzigen rechtmäßigen Schule, welche mit geeigneten Lehrern versehen war, großen Abbruch, sodaß derselben nicht einmal soviele Kinder blieben, als sie ohne Ueberlastung aufnehmen konnte; andererseits aber gewöhnten sie die Einwohner, welche in der Wahl der Schule und des Lehrers durch Nichts beschränkt waren, an eine Ungebundenheit und völlige Anarchie, welche später, nach dem Erscheinen der Schulordnung von 1745, der Einführung eines geordneten Schulwesens lange Jahre hindurch die schwersten Hindernisse bereitete.

Ob alle diese großen Mängel aufgewogen werden durch das Lob, welches Probst Friedrich von Buchwald dem Institut der Nebenschulen spendet, ist mir doch sehr zweifelhaft. Derselbe schreibt nämlich in einem sehr instruktiven Bericht an die gemeinschaftliche Regierung vom 1. Juli 1758: „Ob nun zwar hierin insoweit einiger Mißbrauch eingerissen ist, daß oftmahls ein Professions-Verwandter, dem es mit seinem Handwercke nicht weiter glücken wollte, der sonsten aber nur

Digitized by Google

einiges Geschick zum Schulmeister hatte, dieses Metier ergriff und damit sich zu ernehren sucht. So entstand doch dieses Gute daraus, daß einer vor dem andern sich dahin bestrebte, durch ein gutes Leben und Wandel, durch Embsigkeit und Fleiß in der Unterweisung, sich die Liebe und das Vertrauen der Einwohner zu erwerben und dadurch eine solche Anzahl Kinder an sich zu ziehen, von deren Schul-Gelde sie ohne alle weitern Zuschub von dem Publico ihren Unterhalt haben könnten." Diese Worte enthalten im Grunde nur eine Bestätigung unserer Behauptung, daß durch die Klippschulen der einzigen rechtmäßigen Schule in illoyaler Weise Abbruch geschah. Denn um bei dem geringen Schulgelde, dessen Höhe durch die starke Konkurrenz mitbestimmt wurde, existiren zu können, war selbstredend ein starker Besuch dieser Schulen erforderlich. Das konnte für die Schulkollegen nur die oben erwähnte Folge haben, wie wir es auch durch eine Aeußerung des ersten Schulkollegen Leifhold bestätigt finden, nach welcher bei seinem Amtsantritt im Februar 1727 die Schule fast leer war. Ein ander Mal äußert er nebst seinem Kollegen Maaßen: „Zweitens haben diese Schulmeister und Ihre Vorgänger uns viele Jahre hindurch solchen Abbruch gethan, daß wir in langen Jahren des Sonnabends 2 bis 3 ßl ein jeder aus der Schule an Schulgeld erhoben haben." Herrschten solche Zustände theilweise noch anderthalb Jahrzehnte nach Einführung der Schulordnung von 1745, wie mag es da vorher gewesen sein, zu einer Zeit, da auf dem Gebiet der Schule völlige Anarchie herrschte. So scheint in den Augen von Buchwalds der Hauptvortheil der Nebenschulen der gewesen zu sein, daß das „Publicum" d. h. der Flecken mit Ausgaben für die Schule verschont blieb.

Wie es aber unter solchen Verhältnissen um die Schulbildung der Kinder stand, läßt sich leicht ermessen. Besonders schlimm waren die Kinder unbemittelter Eltern daran. Im Mittelalter wurde für unbemittelte Knaben, welche Schulen besuchten, auf mancherlei Weise gesorgt, besonders durch Vermächtnisse; die weitaus größte Zahl derselben jedoch lebte

Digitized by Google

vom Bettel, der, wie aus dem Leben eines Thomas und Felix Platter bekannt, mit den größten Schäden für Leib und Seele verbunden war. Die Kirchen- und Armenordnungen der Reformationszeit drangen deshalb auf Abschaffung solcher Bettelei z. B. die bereits angeführte Leisniger Kastenordnung (a. a O. S. 129): fremde Schüler sollen sich selbst beköstigen und nicht auf Bettelei allhier gelitten werden. Dagegen sollten die Waisen des Kirchspiels mit Zucht und Leibes Nothdurft, bis sie ihr Brot verdienen und arbeiten können, durch die Vorsteher aus dem gemeinen Kasten versorgt werden. Wenn wir bei Zucht an das zur Erziehung Erforderliche zu denken haben, so ist darin auch das Schulgeld inbegriffen. Ferner wird bestimmt: „Ob auch unter solchen Waisen oder armen unvermögender Leute Kindern junge Knaben befunden, welche zu der Schule d. h. Lateinschule wohl geschickt und begreiflich der freien Künste und Schriften sein würden, die sollen neben den andern armen Menschen durch die Vorsteher aus dem gemeinen Kasten ernährt und versehen werden." Diese Fürsorge für unbemittelte Kinder sehen wir in der genannten Verordnung Christians III. sich auch auf diejenigen erstrecken, welche die Kapellanschule besuchten: „De arme jöget eren scholgeldt överst betalet de gemeine ut den armen geldern." Ebenso heißt es hinsichtlich der Mädchenschulen: „unde schal de scholfru vor de armen kinder ut de armen casten ere betalung hebben." Aber wie Luther hinsichtlich der vortrefflichen Leisniger Kastenordnung klagen muß, daß dieses erste Beispiel gar übel gerathen sei, so sind auch von den trefflichen Anordnungen Christians III. viele nicht zur Ausführung gelangt, darunter auch die betreffs der Fürsorge für den Unterricht armer Kinder. Eine Fülle schöpferischer Gedanken war in der Reformationszeit lebendig geworden, aber ihre Verwirklichung begegnete zunächst großen Schwierigkeiten, da das alte Motiv der Liebesthätigkeit, die Verdienstlichkeit der guten Werke, außer Kraft gesetzt war, während das neue noch nicht hinreichend Raum gewonnen hatte und oftmals recht lange Zeit gebrauchte, um sich auszuwirken und weitere Kreise zu

Digitized by Google

erfassen und zu durchdringen. Darum ist es an vielen Orten um die Versorgung der Armen auch hinsichtlich der Schule, obgleich gerade sie in manchen Verordnungen völlig vor der sonstigen Armenpflege in den Vordergrund tritt, recht schlecht bestellt, auch in Preetz. Rechnen wir die Bestimmungen der mehrfach erwähnten Schenkungsurkunden von 1592 ff. ab, daß der Schulmeister die Reichen wie die Armen und die Armen wie die Reichen unterrichten soll, sowie die Anordnungen des Seheſtedtschen Testaments hinsichtlich der Stipendiaten [1]), so liegt meines Wissens keinerlei weitere Anordnung weder Privater noch der Obrigkeit über den Unterricht armer Kinder vor.

Die Folgen dieser Versäumniß schildert Leishold sehr anschaulich in einem Bericht über seine Liebesschule. Er schreibt: „Als ich Anno 1727 im Monaht Febr. an die hiesige fast leere Schule kommen, so wendeten sich insbesondere die armen Leute mit ihrer Jugend zu mir. So willig ich nun war, ihnen zu helfen, so war es mir doch pure unmöglich, sie promiscue anzunehmen, indem ich bei ihrem tentamine fand, so erwachsen sie auch waren, daß sie keinen Buchstab kannten, und wie die Heiden von Gott, leyder! nichts wußten." Diese jammervollen Verhältnisse wurden dem von herzlicher Liebe zu den Armen und Elenden erfüllten Manne die Veranlassung, im Vertrauen auf Gottes Hülfe ein Werk zu beginnen, welches viele Jahre hindurch reichen Segen gestiftet hat, die sogenannte charitaet-, (Liebes)- und Armenschule, der Anfang der späteren Armen- und Freischule. Hören wir denn nach den beiden Berichten, die wir von Leishold selbst darüber haben, einen ausführlicheren vom 24. August 1737, einen kürzeren vom 16. Juli 1752, wie es dabei zuging.

Da die bis dahin ohne Unterricht aufgewachsenen Kinder zunächst ohne große Schädigung der schon geförderten in die Fleckensschule nicht aufgenommen werden konnten, gab Leishold

[1]) Vgl. auch Anmerkg. 3 S. 11. Wann man angefangen hat, aus den Erträgen des Klingbeutels oder der Becken das Schulgeld für arme Kinder zu bezahlen, ist mir unbekannt.

Digitized by Google

sie auf seine Kosten in eine Leseschule d. h. in eine der vorhandenen Nebenschulen. Das Schulgeld bezahlte er von dem Schulgeld, welches er am Sonnabend von seinen eigenen Schülern bekam. Aber die Zahl der armen Schüler wuchs in wenigen Wochen derart, daß sein Schulgeld nicht ausreichte, um die Kosten zu bestreiten. Er entschloß sich deshalb, für seine Kinder einen eigenen Lehrer anzunehmen und wurde mit einem bettelnden Schulmeister dahin einig, daß dieser den Unterricht der Kinder übernahm, wofür er jährlich 24 Rthlr. und alles das, was etwa für die Liebesschule geschenkt werden würde, bekommen sollte. Es wurde eine Kammer gemiethet, die später auch einen Ofen erhielt; Leifhold ließ das ihm ausgewiesene Holz fällen und daraus Bänke machen, und am 14. Juli 1727 konnte der Unterricht beginnen. Die Obrigkeit und die Prediger standen Leifholds Unternehmen freundlich gegenüber; aber, wie zu erwarten, fand er nicht überall Verständniß dafür. „Das wurde gleich kund", erzählt er selbst, „darüber sich denn einige heimlich kuzelten und sprachen: o wie wird das gar bald wegfallen, die Schul-Collegen in Preetz haben auch soviel ꝛc., andere hingegen kamen mir so gleich, Gott sey dafür gelobet, zu Hülfe; denn den 19. eiusdem (näml. Juli) schickten mir die 3 Schwestern von Brockdorff, Hochgewürdigte Conventualinnen hiesigen Closters 10 rthlr., die mir so zu paß kamen, als wenn sie gerufen wären. d. 23. Octbr. schickte mir die seelige Frau Generalin von Rantzow auf Rastorp auch 10 rthlr. d. 19. Jan. 1728 gab mir ein hiesiger Kaufmann (am Rande ist hinzugefügt: Benedix Schoel) 1 Rthlr., weil er ohne Zwiestigkeit und Zank seine Zins-Gelder richtig empfangen. d. 24ten Junii schickte mir der HErr Land-Raht Baron von Güldencron 3 Rthlr., d. 3ten Juli wurden mir zum Schornstein, den ich in der Armen-Schule aufziehen lies, 4 ßl geschenkt, eodem schickte der Hr. Pastor Huwald von Bornhoevet meinem Schulmeister einen Scheffel Rocken, so ihm auch gleich eingeliefert, wo ich nicht irre, kostete er damahls 2 Mark. So half der liebe Gott im ersten Jahre!"

Digitized by Google

Und er half auch weiter; die freiwilligen Gaben an Geld und Naturalien hörten auch in den folgenden Jahren nicht auf. Es gingen ein 1728/29: 29 Rthlr. 44 ßl, 1729/30 etwa das Doppelte, 58 Rthlr. 6 Pf., und Leifhold schreibt: „In den nachfolgenden Jahren finden sich noch einige feine Umstände und Hülfs-Mittel." Leider hat er sie uns nicht mitgetheilt [1]). Während aber Leifhold weit über die Grenzen des Fleckens hinaus Theilnahme für seine Arbeit fand, wie die Gabe aus Bornhöved, eine andere von einem Advokaten in Kiel, die wiederholten Geschenke der Frau von Brockdorf u. a. beweisen, verhielten sich die Einwohner des Fleckens sehr theilnahmlos bis auf wenige Ausnahmen (Vgl. auch Anmerkung unten).

Mit Hülfe dieser Zuwendungen konnte Leifhold sein Werk ungestört fortsetzen, ja es theilweise noch erweitern, indem er für die Mädchen eine Frau annahm, die sie im Strumpfstricken unterwies gegen eine Vergütung von 9 Rthlr. und einigen Schillingen jährlich. Doch scheint er hieran weniger Freude gehabt zu haben, denn er äußert darüber: „welche Arbeit ich ein Paar Jahre mit großer Gedult ansahe, endlich aber reduciren mußte, weil nicht der geringste Nutzen verspüret wurde." Im zweiten Jahre des Bestehens der Liebesschule nahm Leifhold 2 arme Waisen von der Straße auf, um auch für ihren Unterhalt zu sorgen. Die Errichtung des Waisenhauses 1730 bestimmte ihn jedoch, darin nicht weiter zu gehen, sondern sich an den beiden Kindern genügen zu lassen. „Da gedachte ich: es wäre nicht nöthig, da andere so nachdrücklich wiesen, wie sie sich der Wayßen annehmen würden."

[1]) Von den Gaben der Jahre 1728/30 seien noch folgende erwähnt: Ertrag der Beckensammlung an verschiedenen Sonntagen, aus dem Klingbeutel, eine Tonne Mehl, 12 ℔ Butter, Hr. Hinrich Schoel für 2 Waisenkinder 24 Ellen Leinwand zu Hemden; auch etwas Schulgeld von einigen Eltern, das aber völlig aufhörte, als die Schule den Namen Armenschule bekam. Schließlich möge auch noch ein allerdings später fallendes Vermächtniß von 50 Rthlr. Erwähnung finden, welches der Liebesschule von der Frau Oberst von Brockdorf auf Depenau zufloß.

Digitized by Google

Die weitere Entwickelung der segensreichen Stiftung Leifholds werden wir im dritten Abschnitt verfolgen. Zum Schluß mögen hier noch einige Notizen über Leifhold und seine Kollegen stehen. Am 28. Juli 1740 ließ sich Leifhold gemäß der Verfügung vom 12. Oktober 1736 in pleno Consistorio zu Rendsburg examiniren. Es wurde ihm das Zeuniß ausgestellt, „daß er in humanioribus besonders wohlgeübet, in der Philosophia satsam gegründet, in der Historia Ecclesiastica ziemliche Wissenschaft habe, gleichwie er in Theologia Thetica (Dogmatik) fest gegründet ist, die Antithesin wohl zu entkräften weiß, in Theologia morali (Ethik) gründlich unterrichtet ist, in linguis authenticis eine ungemeine Fertigkeit hat und sich in casibus conscientiae dubiis wohl zu finden weiß. In der Exegesi sowohl, als in der Catechisation hat er eine gute Probe abgelegt, und wie er die Jugend deutlich und überzeugend unterrichtet, also ist er in Erklärung der heiligen Schrift gründlich, ordentlich und erbaulich, gleichwie er endlich auch im Gebete Andacht und Bewegung des Hertzens gezeiget hat, weshalb ihm dann das Consistorium den Characterem Laudabilis (Rühmlich) beylegen müssen."

Von weiteren Lebensumständen Leifholds ist uns nichts bekannt. Er starb den 10. Februar 1762. Bis 1741 wirkte er zusammen mit Martin Ludolf Kroon, welcher im genannten Jahre Pastor in Morsum wurde. Ihm folgte Johann Maaßen, welcher von der Schönberger Schule hierherkam und 1762 als Kirchspielschreiber nach Dithmarschen ging. Er ist, soviel wir wissen, der erste, welcher eine regelrechte Bestallung erhielt.

II. Abschnitt.

Die Schulordnung von 1745.

Der vorige Abschnitt schloß mit einem freundlichen Bild, der Gründung der Liebesschule durch Leifhold, das um

Digitized by Google

so heller und freundlicher erscheint, je dunkler der Hintergrund ist, von dem es sich abhebt. Aber als Leifhold durch die Noth getrieben sein Werk begann, war der Zeitpunkt schon nicht mehr fern, welcher für das Schulwesen im sogenannten gemeinschaftlichen Antheil von Holstein von so großer Bedeutung gewesen ist; denn unter dem 11. Jan. 1745 wurde die „Gemeinschaftliche Schul-Verordnung im Hertzogthum Hollstein" erlassen. [1])

Sie ist zunächst ein Zeugniß dafür, wie traurig es um das Schulwesen in den betreffenden Distrikten bestellt war, wenn es heißt: „Wie aber jedennoch andere von ihnen sich in diesem Stücke (nämlich in der Einrichtung von Schulen usw.) sehr fahrläßig erwiesen, die von ihren Christlichen Vorfahren wohl eingerichtete Schulen zuweilen wieder niedergeleget, in Bestellung geschickter Schulmeister die nöthige Behutsamkeit nicht angewendet, die Schulfähigen Kinder ihrer Untergehörigen, durch nach und nach gehäuffte Hoff-Dienste, das gantze Jahr über, von den Schulen abgezogen, oder doch die Eltern, die ihre Kinder selbst von der Schule zurückbehalten, zu ihrer Obliegenheit nicht angestrenget haben, sondern das Schulwesen guten Theils durch selbst verursachte Hindernisse in grossen Verfall gerahten lassen." Freilich gab es auch rühmenswerthe Ausnahmen unter den Gutsherrschaften, die Schulen anlegten und „den Schulmeister mit nohtdürfftigem Gehalt" versahen; aber im großen und ganzen galt es nicht bloß, wie die Schulordnung selbst sich ausdrückt, gründlich zu verbessern, sondern in vielen Stücken und an vielen Orten erst den Grund zu legen. Und daß die Landesherrschaft dazu den ernsten Willen hatte, das bezeugen die Bestimmungen der Schulordnung.

Darin wird den Gutsherrschaften usw. zur Pflicht gemacht, für den Unterricht sämmtlicher Kinder, auch der armen,

[1]) Vgl. Sammlung der hauptsächlichen Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftl. Verordnungen. Glückstadt 1773. 4°. S. 893—909. Auszüge aus der Schulordnung bei Jessen a. a. O. S. 201 ff. Erläuterungen resp. Zusätze wurden erlassen unter d. 14. Dec. 1747, 3. Sept. 1757, 28. Sept. 1764.

Digitized by Google

Sorge zu tragen (§ 1 u. 10), während andererseits die Eltern durch Güte und wenn sie nicht wirkt, durch Zwang veranlaßt werden sollen, ihre Kinder in die Schule zu schicken (§ 8). Die Schulpflicht erstreckt sich vom Anfang des 5. Jahres bis zur Konfirmation, als deren Termin für Knaben das vollendete 16., für Mädchen das vollendete 15. Jahr angesetzt wird (§ 7). Als Lehrer sollen nur geeignete Persönlichkeiten angenommen werden, die sich als solche durch ein Examen vor dem Generalsuperintendenten auszuweisen haben (§ 2). Ueber die Besoldung der Lehrer werden eingehende Bestimmungen getroffen, welche die Heranziehung aller Gemeindeglieder bezwecken (§ 5). Ferner wird die Schulinspektion geregelt (§ 17), regelmäßige Konferenzen der Lehrer mit dem Schulinspektor werden angeordnet (§ 19), kurz, manche treffliche Bestimmungen getroffen, die im Einzelnen zu würdigen nicht unsere Aufgabe sein kann, da wir es mit ihrem Einfluß auf die lokalen Preetzer Verhältnisse zu thun haben.

Soviel die Akten erkennen lassen, hat man sich zunächst nicht beeilt, die Bestimmungen der Schulordnung, soweit sie für den Flecken Preetz, in welchem die Verhältnisse immerhin doch schon anders lagen als in den meisten Dörfern, in Betracht kommen konnten, zur Ausführung zu bringen. Erst unter dem 5. Sept. 1746 erließ der Klosterprobst von Buchwald eine Verfügung, welche die Neuordnung des Preetzer Schulwesens auf Grund der landesherrschaftlichen Verordnung befahl und am 14. Trinitatissonntage der Gemeinde nach damaliger Sitte von der Kanzel publicirt wurde.

Ohne Zweifel bedeutet diese Verfügung einen Fortschritt, insofern die bisherigen Winkelschulen gänzlich aufhören sollten. Dagegen sollte der Flecken in Quartiere getheilt und für jedes Quartier ein geeigneter Lehrer bestellt werden, der allein berechtigt war, die in seinem Distrikt wohnenden Kinder im Buchstabiren, Lesen und im Christenthum zu unterrichten.[1])

[1]) Aus der Bestallung für Schwefel (1757) geht hervor, daß die Nebenschullehrer „auch die Kinder durch fleißiges Singen zu einer richtigen

Digitized by Google

Die Eltern wurden verpflichtet, bei Vermeidung willkürlicher Strafe ihre Kinder nur zu dem Lehrer ihres Quartiers zu schicken. Auch das war ein Fortschritt gegen früher, daß diese neu einzurichtenden Schulen, die ausdrücklich als Nebenschulen bezeichnet werden, in einen gewissen Zusammenhang mit der Hauptschule, an welcher die Schulkollegen arbeiteten, gebracht wurden. Wir dürfen sie ansehen als Elementarschulen, welche ihre Schüler für die Hauptschule vorzubereiten hatten. Bei den jährlich um Ostern und Michaelis von dem Hauptpastor unter Zuziehung der Fleckenquartiersmänner vorzunehmenden Visitationen sollten diejenigen Knaben, welche fertig und gut lesen konnten, zur weiteren Unterweisung im Christenthum, wie auch zum Schreiben und Rechnen aus den Nebenschulen in die Hauptschule überwiesen werden. Weiter wurde letztere von der Neuordnung nicht berührt, sie blieb einklassig mit zwei Lehrern. Die Liebes- oder Armenschule wird gar nicht erwähnt, wie wir denn überhaupt von derselben in dieser Zeit wenig hören.[1])

Michaelis 1746 sollte die neue Ordnung in Kraft treten; zwei Lehrer, ein gewisser Nicolaus Clemm und ein früherer Bäcker Hartig waren bereits angenommen. Aber es ist mir wahrscheinlich, daß noch ein weiteres Jahr darüber verging, denn erst in einer Verfügung vom 10. Mai 1747 werden über die Eintheilung der Quartiere genauere Bestimmungen getroffen, worauf es heißt: „daß diese Einrichtung längstens auf nächstkommenden Michaelis zu Stande gebracht sein soll, mittlerweile die jetzigen Schul-Meister die Kinder, die zu

Melodie der Christl. Gesänge" zu bringen hatten. Der Unterricht in den Nebenschulen sollte von Ostern bis Michaelis täglich 6, von Michaelis bis Ostern 5 Stunden dauern.

[1]) Auch hinsichtlich der Liebesschule wird über schlechten Schulbesuch geklagt. 24 Kinder kamen nach einer Notiz aus dem Jahre 1763 überhaupt nicht, weil sie bei andern Leuten dienen mußten oder aber nach auswärts gegangen waren; von den 54 Kindern, welche wirklich die Schule besuchten, kamen 16 in einem ganzen halben Jahre weniger als 6 Wochen, 20 über 6, aber weniger als 12 Wochen, sodaß nur ein Drittel ziemlich regelmäßig zum Unterricht erschien.

Digitized by Google

ihnen gebracht werden, annehmen können." Aber auch nachdem die Quartiere abgegrenzt und den betreffenden Lehrern zugewiesen waren, darf man nicht meinen, daß jetzt alles in schönster Ordnung gewesen sei, im Gegentheil, so leicht ließ sich die durch langjährige Gewohnheit eingewurzelte Unordnung nicht beseitigen.

Ziemlich wirkungslos erwies sich zunächst das Verbot der Nebenschulen. Winkelschulen, besonders von Frauen geleitet, bestanden nach wie vor; 1747 wurden drei Frauen mit Exekution bedroht, ein Jahrzehnt später aber waren sogar 5 Winkelschulen vorhanden, 1762 tauchte eine auf im Quartier vor dem Kloster, und wahrscheinlich hat es noch länger derartige Schulen am Ort gegeben. Den größten Widerstand aber fand die neue Ordnung bei den Einwohnern des Fleckens. Der damalige Hauptpastor Kramer, des Klosterprobsten rechte Hand in Schulsachen, charakterisirt reichlich ein Jahrzehnt nach der Einführung der Quartiersschulen das Verhalten der Bevölkerung dazu gelegentlich folgendermaßen: „Nun ist's freilich wahr, alle unsere Einwohner sind nicht von der Art, daß in Bande, und wären sie auch die sanftesten, sie sich gerne zwingen ließen, mithin halten sie, die widerspenstigen, auf eine vor Gott und Menschen unerlaubte Weise ihre Kinder zurück, achten's nicht, daß ihre Kinder verwildern, freuen sich wohl heimlich, daß die Schulmeister darben, und denken besorglich: so wollen wir bei unserer Freiheit uns schützen! so wollen wir's zwingen, daß nichts recht gethan heiße, als was nach unserm Fleische uns gelüstet!" Und noch später seufzt derselbe über das ihm „immer noch furchtbare Schulwesen." Besonders widerstrebte der großen Menge die Beschränkung in der Wahl des Lehrers, nachdem sie darin solange völlig freie Hand gehabt hatte. Wenn auch diese Beschränkung sogleich in der Einführungsverordnung in etwas dadurch gemildert ward, daß den Eltern gestattet wurde, ihre Kinder zu demjenigen Quartierslehrer zu schicken, zu dem sie das meiste Vertrauen hatten oder der ihnen sonst konvenirte, so genügte das doch nicht, zumal damit die Klausel verbunden

Digitized by Google

war, daß in jedem Fall dem zuständigen Quartierslehrer das Schulgeld zu entrichten sei. Daher sah sich schließlich der Probst nach Rücksprache mit Pastor Kramer, der übrigens in dieser ganzen Angelegenheit sich in seinen Ansichten sehr schwankend zeigte, veranlaßt, im Jahre 1757 auch jene Klausel fallen zu lassen und den Eltern die Wahl unter den Quartierslehrern völlig freizustellen. Die damaligen Lehrer Schwefel und Klemm erklärten sich auch damit einverstanden; aber die schlimmen Folgen blieben nicht aus. Derjenige Lehrer, welcher aus irgend einem Grunde die Gunst des Publikums nicht besaß, hatte eine leere Schule und konnte nicht bestehen, während die Schule seines glücklicheren Kollegen überfüllt war. So mußte schon im nächsten Jahre auf die ursprüngliche Einrichtung von 1746 wieder zurückgegriffen werden. Selbstverständlich konnte eine solches Schwanken, das sich auch in der Abgrenzung der Quartiere und dementsprechend in der Zahl der Quartierslehrer zeigte [1]), der großen Menge gegenüber nicht zur Empfehlung der neuen Ordnung dienen, sondern mußte sie noch mehr zum

[1]) Es scheint, als ob die ursprüngliche Absicht gewesen sei, für jedes Quartier des Fleckens einen eigenen Lehrer zu bestellen, denn in der Verordnung von 1746 heißt es: „daß in jedem Quartier hiesigen Fleckens ein tüchtiger Schulmeister ꝛc. verordnet und gesetzet worden." Dem entspricht es, wenn auf einem undatirten Blatt nach der Zahl der Quartiere 5 Schuldistrikte abgegrenzt werden: „Die Scheidung der ersten Nebenschule ist die Langenbrücke, es gehört aber dahin 1. die Wackendorfergasse, 2. die Schelhörnerstraße, und 3. Schelhorn (!?).

Der 2. Schule Innbegrif ist die Langenbruckstraße selbst, gehet durch den Garnkorb herum bis an die alte Apotheke, an der andern Seite herum bis Herrn Jac. Schöl.

Die 3. Schule hat Alles vor dem Kloster und bis an Wittmacken.

Der 4. Bezirk umfaßt die Häuser von Jac. Schöl und der alten Apotheke durch die Seestraße bis Resen und Schnacken Haus.

Von diesen beiden Häusern geht die 5te Schule an und schließt den ganzen „Sand" in sich."

Doch hat man von dieser Eintheilung aus leicht ersichtlichen Gründen bald abgesehen und sich mit 2 resp. 3 Quartieren begnügt. Die Häuser „vor dem Closter" bildeten als ursprünglich nicht zum Flecken gehörig ein besonderes Quartier.

Digitized by Google

Widerspruch reizen. Hauptsächlich aber hatten die Lehrer die Unzufriedenheit der Einwohner zu empfinden.

Allerdings ist nicht zu leugnen, daß manche Lehrer sich als völlig ungeeignet für ihr schweres und verantwortungsvolles Amt erwiesen. Seminare oder ähnliche Bildungsanstalten für Lehrer waren noch nicht vorhanden[1]), sodaß es mit der Vorbildung trotz der vorgeschriebenen Prüfung meistens recht mangelhaft bestellt war. Ferner macht die überaus traurige pekuniäre Lage der Lehrer damaliger Zeit es wenigstens begreiflich, daß manchen von ihnen der Schulschilling mehr im Vordergrunde des Interesses stand, als der Schule gut war. In der Schulordnung von 1745 waren eingehende Bestimmungen darüber getroffen, wie die Besoldung des Lehrers aufzubringen sei. (§ 5) Außer freier Wohnung und Garten sollte der Lehrer von jedem Hufner eine bestimmte Kornlieferung, von jedem Hauswirth Brot und Wurst zu fordern haben, dazu die nöthige Feuerung, freie Weide, Heu und Stroh für eine oder zwei Kühe usw., und das je nach dem Umfange des Unterrichts verschiedene Schulgeld. Für ein Kind, das im Christenthum und im Lesen unterrichtet ward, mußte wöchentlich 1 Schilling, wenn es auch Schreibunterricht empfing $1^1/_2$ Schilling und für Rechenunterricht noch $^1/_2$ Schilling mehr entrichtet werden. Auf diese Bestimmungen, insonderheit auf die über Naturallieferungen, beriefen sich auch die Preetzer Quartierslehrer in wiederholten Eingaben und fanden auch die Zustimmung des Generalsuperintendenten Hosmann, der sich bei der Regierung für sie verwandte. Doch wurden sie abschlägig beschieden, indem man geltend machte, daß einmal des Ortes Gelegenheit eine solche Art der Besoldung nicht zulasse und das zum andern die Petenten garnicht in die Kategorie von Lehrern gehörte, von welchen der § 5 der Schulordnung rede, weil sie im Grunde nichts anderes als Klippschulmeister seien, wenn auch von der Obrigkeit berufen und bestallt. Aus diesem Grunde könne die Kommune,

[1]) Das erste Seminar in den Herzogthümern war das am 24. Juni 1781 zu Kiel eröffnete.

Digitized by Google

welche ohnehin schon für 2 Schulkollegen und deren Häuser zu sorgen habe, mit keinerlei Ausgaben für diese Nebenschulen beschwert werden. Ebenso wurden die Lehrer später abgewiesen, als sie um ein Gehalt von 30 Rthlr. für jeden, sowie um ein Schulhaus nebst Wohnung baten [1]), weil niemand sie in sein Haus aufnehmen wollte. Von Buchwald meinte in seinem Bericht, die Lehrer seien bis dahin mit dem Schulgeld zufrieden gewesen und hätten darin auch ihr Auskommen gehabt; aber es sei ihnen wohl bequemer, eine gewisse jährliche Einnahme zu haben, als durch mühsamen Unterricht, um den sie sich alsdann wohl wenig kümmern würden, sich ihren Unterhalt zu suchen. Das Einzige, wozu man auf Kramers Vorschlag sich verstand, war eine Beihülfe zur Miethe im Betrage von 6 Rthlr. für jeden der beiden Quartierslehrer. Außerdem bewilligte der Klosterprobst ein Holzdeputat aus den klösterlichen Forsten und um die Wohnungskalamität zu heben, Freiheit von allen ordentlichen Abgaben für diejenigen Häuser, in welchen die Quartiersschulen sich befanden. So waren die Lehrer allein auf das Schulgeld angewiesen [2]), welches ihnen oftmals unter allerlei Vorwänden vorenthalten wurde oder auch nur auf dem Wege der Exekution erlangt werden konnte, sodaß sie einmal klagen, im Winter nicht mehr als 2 M. Schulgeld wöchentlich gehoben zu haben, während es im Sommer noch schlechter stand. Traten besondere Umstände ein, so war die Noth vollends groß, wie folgendes Bittschreiben des Quartiers-

[1]) Die Lehrer begründeten diese Bitte unter anderm damit, daß, wenn solche Verpflichtung den Dörfern auferlegt werde, der Flecken sie auch wohl tragen könne, „zumal da der Ort mit vielen und hübschen Einwohnern sehr stark angewachsen."

[2]) Im Herbst wurde freilich von den Kindern auch etwas Holzgeld bezahlt, dessen Betrag zwischen 1—8 Schilling schwankte; aber die ganze Einnahme daraus belief sich auf 3—4 Rthlr. Das Schulgeld berechnet von Buchwald in seinem mehrfach angezogenen Bericht von 1758 auf 60—70 Rthlr. Wenn man dazu die 6 Rthlr. aus der Fleckenskasse rechne, so übersteigen die Einnahme der Nebenschulmeister eher noch das in der Schulordnung festgesetzte Maß. Der Lehrer an der Liebesschule hatte alles in allem nur 50 M.

Digitized by Google

lehrers Hartig beweist: „Welchergestalt es anjtzo mit meine Kleine Schuele nur sehr schlecht ist, indem ich wegen des im Anfang der Wochen sehr schlechten Wetters nur 4 bis 5 Kinder in die Schuele habe, und da es mir anjtzo an Feuerung gebricht, weiln garnichts weder Holz noch Torff hereinkömmt, auch nicht vor 1 paar Schilling Torff, wie man sonst noch hat kriegen können, zu erlangen ist, Und da ja doch vor denen Schuelen aufn Lande in allen Stücken Sorge getragen worden, indem ihnen nach der Hohen Landes-Herrschafftlichen Verordnung Frey Häusung und Fäurung und waß noch mehr dazu gehörig beygeleget ist: Also zweiffele nicht, da Ew. Excell: die hohe Gnade vor mir gehabt, und mir in meine Vocation die Vertröstung geben, daß Sie mir bey meiner kleinen Schuel in billigen Dingen schützen und Beförderlich sein wollen. So hoffe Ew. Excell: werden mir doch ein klein Stückschen Holtz zur Feuerung schenken usw.[1])

[1]) Bedeutend günstiger waren hinsichtlich des Gehalts die Schulkollegen gestellt, wie der später noch zu erwähnende Bericht Campffers beweist. Außer den im I. Abschnitt angeführten Legatengeldern bekam jeder Schulkollege von der Frau Priörin an Schulzinsen 117 M. 8 Sch. 6 Pf., vom Klosterprediger 14 M. 6 Sch. 6 Pf. Die Hayssammlung im Flecken trug jedem der Schulkollegen ca. 61 M. ein. Die Einnahme aus den Leichengebühren, wofür die Schulkollegen verpflichtet waren, bei einer Beerdigung mit den Knaben zu singen, sowie das Schulgeld berechnet Campffer auf ca. 100 M. Die Festgaben und das sogenannte Einspringelgeld brachten etwa 3 M. „Nach einer alten Gewohnheit pflegen am Weihnachtsabend die beiden Schulkollegen mit zehn Schülern nach dem Closter zu gehen und sich zur Absingung einiger Weihnachtslieder anzubieten, auch wirklich zu singen. Da denn der Frau Priörin Hochw. Gnaden und jede Gnädige Hebungs-Fräulein, Se. Excell. der Herr Geheime Rath und Probst, wie auch der Hr. Closter Pastor, Hr. Closter-Schreiber und Hr. Unterprobst sich mildthätig zu erweisen pflegen." Der Betrag dieser Geschenke war durchschnittlich reichlich 70 M. Außerdem hatten die Schulkollegen freie Wohnung und Garten, freie Feuerung, früher freie Weide für 2 Kühe, in guten Jahren auch freie Mast für ein oder zwei Schweine. Schließlich gaben Schneider, Schmiede, Rademacher, wenn sie Meister wurden, Bestimmtes, die Schneider 4 Sch., die Schmiede 3 Mark, sodaß Campffer seine jährliche Einnahme auf 450 M. berechnet. Poppe gibt außerdem seine Einnahme aus Privatstunden auf etwa 100 M. jährlich an.

Digitized by Google

Neben solchen unfähigen oder durch Mangel und Noth gedrückten Persönlichkeiten mochten auch zuweilen geradezu unwürdige Männer berufen werden, wie der durch landesherrliche Verfügung 1761 abgesetzte Schwefel, aber trotzdem waren die Einwohner nicht berechtigt, ihren Zorn über die unbequeme neue Schulordnung an den Lehrern auszulassen. Das geschah zunächst durch unbegründetes Zurückhalten der Kinder aus der Schule, wovon die vorhandenen Listen sattsam Zeugniß ablegen. Damit war verbunden das Einziehen des Schulgeldes[1]). Schließlich mußten sich die Lehrer z. B. bei der Einsammlung des Schulgeldes eine geradezu empörende Behandlung gefallen lassen. Einer derselben begründet seine Bitte, daß die Einsammlung durch den Gerichtsdiener geschehen möge, damit: „da notorisch, wie ich bey der ersten eincassirung auf eine unerhörte Weise gemißhandelt und fast gantzer drey Tage durch mit meinen Discipeln allerhand unerlaubte Reden, Drohungen und Fluchen anhören mußte."

Als sei es aber an diesen unerquicklichen Reibungen zwischen Eltern und Lehrern noch nicht genug gewesen, befehdeten sich auch die Letzteren unter einander auf das Heftigste. Die Schulkollegen verklagten die Nebenschullehrer, daß sie ihnen, den einzigen rechtmäßigen Lehrern, welchen die Unterweisung der Jugend, ohne Unterschied ob klein oder groß, auf die Seele gebunden sei, die Kinder entzögen. Die Nebenschullehrer antworteten mit der gleichen Beschuldigung[2]) Die Schuld wird wohl auf beiden Seiten gelegen haben. Die Schulkollegen, welche auf die Nebenschulen mit Geringschätzung

[1]) Nach einer Nachricht vom Jahre 1763 hatte z. B. Klemm's Schule von Ostern bis Michaelis des genannten Jahres von über 80 Kindern besucht werden sollen. Ein Drittel davon kam 16—24 Wochen, ein anderes Drittel nur 10–15, und das letzte Drittel gar weniger als 10 Wochen. Von den 27 Kindern, welche zu der andern Nebenschule gehörten, gingen 16 Kinder 14—20 Wochen, 9 Kinder 6–12 Wochen, 2 Kinder nur 1—2 Wochen.

[2]) Ihre Beschwerde richtete sich auch gegen die Liebes- oder Freischule, wohin nach ihrer Angabe viele Kinder geschickt wurden, deren Eltern wohl im Stande seien, Schulgeld zu bezahlen.

Digitized by Google

herabsahen, nahmen Kinder auf, ohne daß dieselben der vorgeschriebenen Bedingung genügt haben mochten. Umgekehrt war auch wohl ihre Klage über Entziehung solcher Kinder, die ihnen zukamen, nicht unbegründet; erwiderte doch der mehrfach erwähnte Schwefel auf eine persönliche Vorstellung Leifholds: „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen." So sah sich 1759 der Diakonus Krück, welcher von der Schulinspektion ganz ausgeschlossen war, veranlaßt, in einem vertraulichen Schreiben sich für die Hauptschule zu verwenden und den Vorschlag zu machen, daß für die Aufnahme in dieselbe eine bestimmte Altersgrenze festgesetzt werde, etwa das 8. oder 9. Jahr, wovon bei früher vorhandener Reife eine Ausnahme gemacht werden dürfe. Ob Krücks Behauptung daß die Nebenschullehrer davon unterrichtet seien, an welchem Tage die Prüfung ihrer Kinder behufs Ueberweisung in die Hauptschule stattfinden werde und um keinen Schüler zu verlieren, die Fähigen an dem Tage zu Hause ließen, der Wahrheit entspricht, lassen wir auf sich beruhen. Daß solche Beschuldigungen erhoben werden konnten, zeigt, wie wenig harmonisch, zum großen Schaden der Schule, das Verhältniß der Lehrer unter einander war.

So begegnen uns auf dem Gebiet der Schule Widerstreben und Uneinigkeit, wohin wir blicken. Wenn auch der Obrigkeit das Zeugniß gegeben werden muß, daß sie manchen Beschwerden nach Kräften abzuhelfen suchte, so konnte ihr das doch auch nicht annähernd gelingen, weil weder ihr noch der Einwohnerschaft die rechte Einsicht in das Wesen und die Aufgabe der Schule aufgegangen war. Ohne Zweifel bedeuten, wie schon erwähnt, die Schulordnung und die auf ihr beruhenden lokalen Bestimmungen einen Fortschritt gegen früher, aber vieles blieb doch auch nach Einführung dieser Ordnung im Argen. So waren die Quartiersschulen, wie von Buchwald wiederholt ausdrücklich hervorhebt[1]), doch

[1]) In dem Bericht vom 1. Juli 1758: um den Endzweck der landesherrschaftl. Schulordnung soviel möglich zu erreichen, sei sein erstes Bemühen gewesen, die Anzahl der Nebenschulmeister im Flecken auf 3

Digitized by Google

nichts weiter als Nebenschulen, welche der Hauptschule keineswegs gleich standen und denen gegenüber darum der Flecken keinerlei Verpflichtungen zu übernehmen sich veranlaßt sah. Aber auch die Hauptschule ließ sehr vieles zu wünschen übrig. Ueber ihren Betrieb haben wir einen sehr instruktiven Bericht des zweiten Schulkollegen Campffer v. J. 1777, den wir hier folgen lassen [1]: „Die Einrichtung der hiesigen sogenannten großen Schule ist noch so, wie sie vor 16 Jahren bey meiner Ankunft gewesen. Es wird das ganze Jahr durch die öffentliche Information täglich um 7 Uhr mit Singen und Beten angefangen. Vormittags wird von 7 Uhr bis 10 Uhr in einem geräumigen Zimmer, so neben meines Collegen Wohnung ist, von uns beiden wechselsweise dociret. Mein Collega informiret von 7 bis 9 Uhr zwo Stunden öffentlich: und ich bin von 9 bis 10 Uhr ebendaselbst, nachdem ich in meiner Wohnung die 2 Stunden Privat-Information abgewartet, um eine Stunde die Knaben im Lesen und Schreiben zu unterweisen, da indessen mein Collega in einer seiner Stuben Privat-Information hat. Nach 10 Uhr halte ich, wie mein Collega, jeder in seiner Wohnung Privat-Information; er im Lateinischen und Französischen ꝛc., ich im Rechnen und Schreiben ꝛc.

Des Mittwochen und Sonnabends wird nur Vormittags, und wie es gewöhnlich war, von einem der Schul-Collegen die öffentliche Information besorget.

---

der tüchtigsten und geschicktesten zu reduciren. Ebendaselbst: „Diese Einrichtung ist eigentlich nur ein Nebenwerk, welches mit den sogenannten Klip-Schulen in den Städten eine Gleichheit hat."

[1]) Ein gleicher Bericht liegt vor von dem andern Schulkollegen August Poppe; beide Berichte sind veranlaßt durch das Königl. Rescript v. 25. Juli 1777, welches Nachrichten forderte über die im Herzogthum Holstein vorhandenen lateinischen Schulen und deren Einrichtung. Charakteristisch ist, wenn Poppe in seinem Brief erwähnt, daß ihm in seiner Vokation aufgegeben sei, täglich 4 Stunden zu unterrichten mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends; als aber der Magistrat der Stadt Einbeck ihn als Konrektor an die dortige Stadtschule mit nur 16 wöchentlichen Unterrichtsstunden berufen, sei er vom Patronat an 4 Tagen von der 4ten Stunde dispensirt worden.

Digitized by Google

Nachmittags fängt mein Collega um 1 Uhr seine öffentliche Information in der Schule an, und um 2 Uhr löse ich ihn ab. Ich informire dann 2 Stunden publice im Rechnen, Schreiben und Ueberhörung des memorirten pensi catech: und bibl. Sprüchen. Mein Collega informiret indessen in seiner Wohnung privatim. Von 4 Uhr gehet meine Privat-Information wieder an, und dauret gemeiniglich bis 6 Uhr.

Für Privat-Information wird bezahlet nach der Aeltern Belieben. Die Anzahl der Privat-Informanten (sic) ist immer ungewiß; jetzt sind es zehn, die privatim gehen. In der öffentlichen Schule sind 2 Schüler aufgenommen als Stipendiaten: 14 aber, die für 2 ßl wöchentlich informiret werden, auch im Rechnen und Lateinischen [1]). Wer kein Rechnen und kein Lateinisch lernet, bleibt in den teutschen Bänken sitzen, und giebt nur wöchentlich einen Schilling und sechs Pfenning. In dem Schul-Gelde theilen sich die Schul-Collegen an jedem Sonnabend. Eigentliche Claßen sind bisher nicht in der öffentlichen Schule. Wenn man in das Zimmer geht, so finden sich zur Rechten die Teutschen, und zur Linken die Lateiner."

Das völlig Ungenügende dieser Einrichtung ergiebt sich schon aus dem einen Umstand, daß jeder der beiden Schulkollegen, täglich (mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, an welchen Tagen einer von ihnen ganz frei war) nur 3 Stunden öffentlich, dagegen 6 Stunden privatim unterrichtete. Und selbst diese wenigen öffentlichen Unterrichtsstunden wurden sehr mäßig besucht. Nach einer Nachricht über die große Schule vom Herbst 1763 standen im Schulregister verzeichnet 59 Knaben, davon 10 Stipendiaten, 17 welche auf Kosten der Armenkasse oder unentgeltlich die Schule besuchten und 32, welche Schulgeld bezahlten. Wie schlecht der Schulbesuch dieser Letzteren war, geht daraus hervor, daß

[1]) Nach einem Bericht vom J. 1786 hatten sich in 23 Jahren 9 dem Studium zugewandt.

Digitized by Google

jeder der Schulkollegen am Ende der Woche oftmals kaum 12 und 10, ja gar nur 8 Sch. Schulgeld bekam. Ueber den Unterricht im Lateinischen wird gesagt: „Der Herr Poppe wollte gerne das Lateinische mit gutem Fortgang dociren. Er wird aber zu seinem Verdruß durch das so sehr gewöhnliche Außenbleiben der Kinder daran gehindert. Wenn bald dieser bald jener Knabe 8 Tage und länger aus der Schule bleibet, so kann er, wenn sie wieder kommen, mit ihnen nicht gleiche Lectiones, wie mit den Uebrigen treiben, sondern ist genöthiget sie besonders vorzunehmen um das Versäumte wieder nachzuholen. Aus dieser Ursache aber hat er fast so viele Classen als Knaben." Poppe selbst klagt noch über den Mangel an Schulbüchern, sodaß er im Lateinischen nicht weiter komme als bis zum Dekliniren und Konjugiren.

Besonders schlimm stand es um den Unterricht der Mädchen, welche nach dem Sprachgebrauch der vorliegenden Akten nicht unter den Begriff „Kinder" fallen. Nach den unter dem 14. December 1747 erlassenen Zusatzbestimmungen zur Schulordnung von 1745 war den Einwohnern des Fleckens Preetz gestattet, „ihre Kinder unter 4 Jahren, wie auch ihre Töchter bei einigen zur Information geschickten und dazu zu verordnenden Frauens-Leuthen" in die Schule zu schicken. Dieser sogenannten Frauenzimmerschulen gab es denn auch mehrere am Orte (3 bis 4). Für die Qualität der Lehrerinnen ist die Aussage von Pastor Mielck über verschiedene Bewerberinnen um das Privilegium einer solchen Schule sehr bezeichnend. Eine derselben war die Frau eines Maurergesellen, „eine sehr verlähmte Person, 27 Jahre alt, die bereits ihrer Aussage nach eine im Winter sehr besuchte Arbeitsschule hält und mir Beweise gegeben hat, daß sie überaus gut lieset und richtig buchstabirt." Die andre war „eine bejahrte Wittwe, die wie sie sagt, 6—8 Kinder in der Schule hat, von ihrer Fertigkeit im Lesen und Buchstabiren aber aus dem Grunde, weil sie ihre Brille nicht bei sich führte, keine Beweise geben konnte." Auch die Waisenmutter war berechtigt, einigen Unterricht zu geben, aber nur für die

Digitized by Google

im Waisenhaus untergebrachten Mädchen [1]). Schließlich standen den Mädchen auch die Nebenschulen offen, während die große Schule ihnen gänzlich verschlossen war. Wer seine Tochter auch noch in andern Dingen als im Buchstabiren, Lesen und den Anfangsgründen des Christenthums unterrichten lassen wollte, war auf Privatunterricht angewiesen.

Entsprechend dem Unterricht waren auch die Lehrmittel sehr dürftig. Ueber die damals gebrauchten Schulbücher erfahren wir aus der Beantwortung der Visitatorialfragen von 1786 Folgendes: Uralte Fibeln, neu abgedruckt, theils mit, theils ohne Angabe des Druckorts, so auch die Evangelien, Episteln, Psalter mit beigefügtem kleinen Katechismus Luthers. Heine's tirocinium mercatorio-arithmeticum. Außerdem wurde seit 1785 natürlich auch der Landeskatechismus gebraucht, während Poppe in seinem Bericht von 1777 (s. o.) erwähnt, daß er das Christenthum nach Anweisung „des preetzischen Catechismi" treibe. Für den Unterricht in der lateinischen Sprache wurde Langens Grammatik, in der Geographie und Geschichte Schatzens Atlas Homannianus benutzt.

III. Abschnitt.

Die Schulordnung von 1794 und die Reorganisation der Freischule.

Wenn selbst, nachdem die für ihre Zeit treffliche Schulordnung von 1745 in Kraft getreten war, nach den vorliegenden Quellen ein so wenig erfreuliches Bild von den Schulverhältnissen in Preetz gezeichnet werden mußte, so dürfen wir nicht meinen, daß es an diesem Ort im Vergleich zu andern besonders schlecht bestellt gewesen sei, sondern nach

[1]) In den Frauenzimmerschulen wurde auch Unterricht in einigen weiblichen Handarbeiten ertheilt.

Digitized by Google

der allgemeinen Darstellung, die Matthiä giebt[1]), ist der Zustand des Preetzer Schulwesens in mancher Beziehung typisch für die damalige Zeit.

Etwa ein halbes Jahrhundert nach Erscheinen der Sch.-O. von 1745 währten die unerquicklichen Zustände, wie sie im vorigen Abschnitte dargestellt sind, fort, ohne daß etwas Wesentliches zu ihrer Verbesserung geschehen wäre. Da trat 1794 die klösterliche Obrigkeit mit einem neuen Plan zur Verbesserung der Preetzer Schulen hervor. Derselbe verdankt wohl seine Entstehung der Initiative des damaligen Kloster-probsten von Ahlefeldt, welcher auch in der Folgezeit um die Hebung des Preetzer Schulwesens sich große Verdienste erworben hat[2]). In allem Wesentlichen beruht dieser Plan auf den Vorschlägen des Hauptpastors Mielck, dessen Entwurf noch vorhanden ist. Die Randbemerkungen Ahlefeldts lassen in ihm einen Mann erkennen, welcher der Schule ein reges Interesse und auch eine erfreuliche Einsicht in ihr Wesen und ihre Bedeutung und Bedürfnisse entgegenbrachte. In der Einführungsverordnung vom 19. Septbr. 1794 sind von ihm die Gesichtspunkte kurz dargelegt, welche für die Abfassung der neuen Schulordnung maßgebend waren, nämlich einerseits die Grenzen der verschiedenen Schulen unter sich und andererseits die Art des Unterrichts in jeder Schule „in ein näheres Verhältniß und Gewißheit" zu setzen.

In einer der Randbemerkungen zu Mielcks Entwurf äußert sich Ahlefeldt: „Nach meiner Idee sollte auf gewisse Art, wenn es möglich wäre, die Frauenzimmer Schule der

[1]) Vgl. Matthiä, Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Flensburg 1778. S. 246 f.

[2]) Cay Wilhelm von Ahlefeldt, am 3. Febr. 1753 als Sohn des Wilh. von Ahlefeldt auf Klein-Nordsee geboren, war um 1770 Königl. Lieutenant (vgl. Moller, Nachricht von dem uralten adel. Geschlecht derer von Ahlefeldt usw. Flensburg 1771 S. 296). 1792 d. 26. Aug. wurde er zum Probsten des adel. Klosters Preetz gewählt (nach Dörfers bereits erwähnten handschriftlichen Sammlungen) und verwaltete dieses Amt bis 1836. Vgl. „der Preetzer Freischule Dank" von dem Lehrer F. Clasen. Schleswig-Holstein. Volksschul-Zeitung v. 1837 S. 86 ff.

Digitized by Google

Quartierschule und diese der großen Schule vorarbeiten, da die Kinder von der einen in die andere kommen." Der Versuch der Verwirklichung dieser Idee, die bisher neben einander bestehenden Schulen zu einem Schulsystem mit aufsteigenden Stufen zu vereinigen, ist in dem genannten Plan gemacht. Die unterste Stufe bilden die sogenannten Frauenzimmerschulen, in welche gemäß der Deklaration der Sch.-O. vom 14. Dezemb. 1747 die Mädchen ohne Ausnahme, von den Knaben aber nur diejenigen, die fünfjährig und darunter sind, aufgenommen werden sollen. In diesen Schulen lernen die Kinder die Buchstaben kennen, Buchstabiren und Lesen. Sobald sie das von der Schulordnung vorgeschriebene Alter erreicht haben, treten sie, Knaben wie Mädchen, zur Quartiersschule über. In dieser bleiben die Knaben vom 5. bis zum 12. Jahre. Der Unterricht erstreckt sich auf Buchstabiren, Lesen, Singen, Religion, Schreiben und Rechnen. Die oberste Stufe endlich bildet die sogenannte große Schule, in welche die Knaben mit dem 12. Jahre eintreten, während den Mädchen wenigstens für die öffentlichen Unterrichtsstunden diese Schule nach wie vor verschlossen bleibt. Der Unterricht umfaßt Religion, Rechnen, deutsche Sprache, Geographie und das Wichtigste aus der Natur- und Weltgeschichte. Sehr verständig war es, daß das Lateinische, da nur wenige Knaben daran theilnahmen, gänzlich aus den öffentlichen Unterrichtsstunden in den Privatunterricht verwiesen wurde. Damit verlor allerdings die große Schule ihren ursprünglichen Charakter als Lateinschule; aber zum Glück, darf man sagen, denn dieser gelehrte Anstrich war doch nur ein großes Hinderniß für eine gesunde Entwickelung gewesen. Er verlieh der Schule eine gewisse Exclusivität, der ihre Leistungen bei weitem nicht entsprachen, auch gar nicht entsprechen konnten.

Mit der Festsetzung der Altersgrenze für die Aufnahme in die große Schule hatte man auf einen früher erwähnten Gedanken Krücks zurückgegriffen. Gewiß war das ein Fortschritt; aber man fühlte wohl selbst die Unzulänglichkeit dieser Bestimmung, indem für die Durchbrechung derselben weiter

Digitized by Google

Spielraum gelassen wurde. Ausgenommen waren die früher erwähnten Stipendiaten, welche eigentlich von Anfang an in die große Schule gehörten; sie können auch vor zurückgelegtem 12. Jahre in dieselbe aufgenommen werden. Weiter sollte dem Hauptpastor als Schulinspektor freistehen, Schüler, die besonders befähigt waren, gleichfalls vor dem festgesetzten Jahre aus der Quartiersschule in die große Schule übergehen zu lassen.

Eine wesentliche Verbesserung war es auch, wenn für die Quartiersschulen vorgeschrieben wurde, die 10- und mehrjährigen Mädchen von den Knaben zu trennen und ihnen besondere Stunden zu geben, und wenn ferner, mit Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und zur Erreichung besserer Unterrichtsresultate angestrebt wurde, daß jeder Lehrer seine Schüler nach dem Maß ihrer Kenntnisse in 2 oder mehrere Klassen oder Abtheilungen theile, denen gesonderter Unterricht zu ertheilen wäre. Auf den sehr naheliegenden Gedanken, mehr Lehrer anzustellen, kam man einstweilen noch nicht.

Zur Förderung des Unterrichts wird schließlich auf den Werth nützlicher Schulbücher hingewiesen. Freilich hält Mielck die sofortige Einführung derselben für sehr schwer, wenn nicht unmöglich. Doch hofft er allmählich durch Einrichtung einer Schulbibliothek zum Ziel zu kommen. Dieser Gedanke wurde, wie der noch vorhandene Katalog beweist, bereits im Jahre 1795 zur Ausführung gebracht. 8 Bücher, von den Pastoren Mielck und Block und dem Schulkollegen Wilckens geschenkt, bildeten den Grundstock; auch an freiwilligen Geldspenden fehlte es nicht, sodaß Ende 1795 bereits 27 Bände, Ende 1797 schon 140 Bände vorhanden waren. Uebrigens war diese Bibliothek, welche später mit der Lehrerbibliothek des Kirchspiels Preetz verschmolzen ist, nicht als bloße Schulbibliothek gedacht, sondern zugleich auch als eine Art Volksbibliothek, wie denn Mielck in seinen Bemerkungen zum Schulplan sich dahin äußert: „auch könnte guten Bürgern daraus mitgetheilt werden, damit diese nach und nach den Werth derselben einsehen lernten."

Digitized by Google

Wenig stimmt dagegen zu dem rationellen Zug, der den Schulplan kennzeichnet, das Kleben an den doch ziemlich nutzlosen Frauenzimmerschulen, deren damals in Preetz 2 bestanden. Doch wurden sie vielleicht namentlich mit Rücksicht auf den Handarbeitsunterricht beibehalten, da dieser den genannten Schulen besonders zur Pflicht gemacht und freigestellt wird, Mädchen, welche ihrem Alter nach der Quartiersschule angehören, zur weiteren Theilnahme an jenem Unterricht in einer Frauenzimmerschule zu lassen, während sie im übrigen den Unterricht der Quartiersschule zu besuchen haben.

Wieviele von diesen Reformgedanken Ahlefeldts und Mielcks verwirklicht worden sind, ist unbekannt. Ein altes Uebel dauerte auch jetzt noch fort, der schlechte Schulbesuch. Es muß damit recht arg gewesen sein, wenn Stoehr in einer Eingabe an Ahlefeldt vom 2. Mai 1803 die bescheidene Forderung stellen kann, daß wenigstens hinsichtlich der Kinder vom 5.—9. und vom 12. Jahre bis zur Konfirmation ein regelmäßiger Besuch der Sommer- und Winterschule angestrebt werde. 3 Jahre werden also völlig fallen gelassen. Es liegt aber auf der Hand, daß eine solche Nachgiebigkeit das Gegentheil von dem erreicht hätte, was man erstrebte, ganz abgesehen davon, daß bei einem solchen Zerreißen der Schulzeit auch die ersten Schuljahre so gut wie völlig verloren gewesen wären.

Ahlefeldt ließ sich indessen durch solche Schwierigkeiten nicht abschrecken, sondern wandte unausgesetzt der Schule seine besondere Aufmerksamkeit zu. Dieselbe richtete sich, nachdem die Sch.-O. von 1794 erlassen war, besonders auf die Gehaltsverhältnisse der Quartierschullehrer. Das Gehalt derselben bestand außer einem Wohnungsgeld von 20 Rthlr. in einer Einnahme von höchstens 250—300 Mark, weshalb nicht zu verwundern ist, daß es bei Vakanzen sehr schwer hielt, die Stellen mit nur einigermaßen brauchbaren Persönlichkeiten zu besetzen. Auf Ahlefeldts Anregung wurde den Lehrern an den Quartiersschulen deshalb 1804 aus der Fleckenskasse ein Gehalt von 200 Mark bewilligt, wogegen

Digitized by Google

das Wohnungsgeld in Wegfall kam. Aus seinen eigenen Mitteln steuerte er dazu jährlich 20 Rthlr. bei. Außerdem wurden jedem der beiden genannten Lehrer 6 Faden Holz aus den klösterlichen Forsten zugewiesen.

Wenn bisher von der Liebes- oder Freischule noch nicht die Rede gewesen ist, so ist das darin begründet, daß hinsichtlich derselben die Sch.-O. von 1794 bestimmte Verfügungen von Bedeutung nicht enthält. Um so bedeutsamer und einschneidender aber war die Veränderung, welche von derselben in Aussicht gestellt und 2 Jahre später verwirklicht wurde: die Umgestaltung der Liebesschule zur Frei- und Industrie- oder Arbeitsschule. Da diese Veränderung im engsten Zusammenhang mit der Neugestaltung des Preetzer Armenwesens steht, so ist es zum bessern Verständniß erforderlich, einen kurzen Blick auf dasselbe zu werfen.

Den Stand der Armenpflege um die Mitte des vorigen Jahrhunderts läßt ein im Stadtarchiv befindlicher Bericht vom Jahre 1751 deutlich erkennen [1]). Derselbe zeigt eine im Verhältniß zu vielen andern kleineren Orten recht erhebliche Anzahl von Anstalten usw. zur Linderung der Armuth: verschiedene Legate, deren Zinsen an bestimmte Hausarme vertheilt wurden oder zur Kleidung armer Kinder dienten [2]), ein Waisenhaus mit 9, ein Armenhaus mit 18 Insassen, außerdem aber 2 Armenkassen. Die ältere derselben basirte namentlich auf den Erträgen des Klingbeutels und den Zinsen eines allmählich angesammelten Kapitals von 1250 M., sodaß im

[1]) Vgl. dazu auch den Bericht des Armenkollegiums in der Extra-Beilage zu Nr. 49 des Preetzer Wochenbl. v. 1829, bes. S. 2 f.

[2]) Von den Legaten sind die ältesten, deren Stiftungsurkunden noch vorhanden, zwei in den Jahren 1650 und 1654 von den Konventualinnen Anna und Margaretha Sehestedt im Betrage von 400 resp. 200 M. lübisch gestiftete, deren Zinsen an 6 Hausarme im Flecken durch die Kirchenjuraten, welche auch die Kapitalien verwalteten, vertheilt wurden und zwar auf Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis. Zwei andere Legate standen — und stehen wohl noch — unter Verwaltung der Frau Priörin, das eine ebenfalls für Hausarme bestimmt, das andere für arme Kinder.

Digitized by Google

Jahre etwa 200 M. zur Verfügung standen. Diese Kasse wurde von dem Hauptpastor und 4 aus der Zahl der angesessenen Fleckenseinwohner von der klösterlichen Obrigkeit ernannten und beeidigten Vorstehern verwaltet; aus dem Bestand derselben wurde für 12 arme Kinder das Schulgeld in der großen Schule und für einige in den Nebenschulen bezahlt, außerdem die Herstellung der Armensärge, sowie die Beschaffung von Schuhen für die Bewohner des Armenhauses vor dem Kloster bestritten; der Rest endlich wurde „an gewisse von dem Pastore designirte einheimische Arme ausgetheilet, sodaß einige derselben davon annoch auf Michaelis eine Beyhülffe zur Hauß Miethe oder Feuerung bekommen." Wie der Bericht sagt, hat diese Einrichtung „seit undenklichen Jahren ihren Anfang genommen" und geht ohne Zweifel zurück auf die Bestimmung der K.-O. von 1542 (Vgl. Corpus Statut. Provinc. I S. 54), nach welcher 2 Diakonen gewählt werden sollen, die unter anderm auch „mit der Armen büdeln ummeghan." Sie reichte jedoch, wenn auch der Werth des Geldes damals ein weit höherer war als gegenwärtig, nicht aus, und um die allmählich zu einer unerträglichen Last gewordene Bettelei der Einheimischen und Fremden zu beschränken, wurde auf Veranlassung des Klosterpredigers Führsen im Jahre 1726 eine zweite Armenkasse gegründet und 1728 die erste Armenordnung, bestätigt unter dem 4. März 1729, erlassen. Dies neue Institut, welches von den 3 Predigern und 9 Vorstehern verwaltet wurde, arbeitete anfangs mit erheblich größeren Mitteln und konnte deshalb auch seinen Wirkungskreis weiter ausdehnen. Derselbe umfaßte nicht nur die Ortsarmen, sondern auch auswärtige Arme, Vagabunden und wandernde Handwerksburschen. Die Ortsarmen waren in 7 Klassen eingetheilt, die Unterstützung belief sich für die erste Klasse auf wöchentlich 1 Mark bis herab zu 4 Schilling für die siebente. Die nicht klassificirten Armen erhielten je nach Bedürfniß eine vierteljährliche Beihülfe oder auch einen Schein, auf den sie in Begleitung eines Armenvogtes bei denjenigen Einwohnern Almosen erbitten durften, welche sich nicht zu einem bestimmten

Digitized by Google

Beitrag verpflichtet hatten. Denn auch diese Kasse beruhte zunächst völlig auf freiwilligen vierteljährlichen Beiträgen, welche vom Kloster, den Konventualinnen und einigen wohlhabenden Einwohnern des Fleckens gezahlt wurden. Außerdem wurde wöchentlich durch den ganzen Ort gesammelt, bei den Einwohnern mittleren Vermögens nach einem Buche, worin dieselben wohl mit einem bestimmten Betrag verzeichnet standen, bei den noch geringeren mit einer Büchse. Auch Lebensmittel wurden entgegengenommen. Aber wenn anfangs auch die Beiträge reichlich eingingen, so daß beispielsweise für die klassificirten und nicht klassificirten Armen 300—350 Mark und für die Vagabunden ꝛc. 130 Mark und darüber in einem Quartal aufgewendet werden konnten, die Bettelei wurde dadurch und trotzdem auf Kosten der Kasse noch 2 Armenvögte gehalten wurden, nur in geringem Maße beschränkt, sodaß, wie leicht begreiflich, das Interesse der Einwohner an dieser Art von Armenpflege allmählich zu erlahmen anfing. Die Beiträge wurden immer geringer, das allmählich durch Schenkungen usw. erworbene Kapital (1751: 4175 M.) mußte angegriffen und der Unterstützungssatz für die einzelnen Klassen ermäßigt werden.

Ohne Zweifel hatte diese Armenpflege einen großen Vorzug, nämlich den der völligen Freiwilligkeit; denn wenn oben auch von einer Armenordnung die Rede gewesen ist, so ist darunter, wie die übrigen vorhandenen Angaben zeigen — die Armenordnung selbst habe ich nicht auffinden können — nur die obrigkeitlich bestätigte Regelung einer freiwilligen Thätigkeit zu verstehen. Wenn aber trotz der mannigfachen Bemühungen zur Hebung der Noth und trotz der immerhin nicht ganz unerheblichen Mittel, welche zur Verfügung standen, so gut wie nichts erreicht wurde, so hatte das seine Ursache einmal in der Zusammenhangslosigkeit der einzelnen Bestrebungen, sodann aber und vor allem in dem Umstand, daß fast ausschließlich Baarunterstützung gewährt wurde. Dadurch wird die Armenpflege, wie man mit Recht gesagt hat, vielmehr zur Armuthpflege.

Digitized by Google

Diesen großen Uebelstand suchte Probst von Ahlefeldt bald nach seinem Amtsantritt im Jahre 1792 durch die Armenordnung v. 30. März 1793 zu beseitigen [1]), und es war hohe Zeit, denn als auf Grund dieser Ordnung die unterstützungsbedürftigen Armen aufgezeichnet wurden, ergab sich eine Liste von ca. 130 Namen, während die Einwohnerzahl damals etwa 2500 betrug und 30 Jahre später (1824) die Zahl der eingeschriebenen Armen auf 88 angegeben wird, also um die Hälfte weniger.

Ahlefeldt ging bei seiner Armenordnung von dem Grundsatz aus, möglichst wenig Almosen zu geben, dagegen den Armen Arbeit zu verschaffen und die, welche in Gefahr standen, zu verarmen, durch Beihülfe davor zu bewahren. Es wurde deshalb Flachs, Heede und Wolle angeschafft und solchen Armen, die noch arbeiten konnten, zur Verarbeitung überwiesen. Nur wo gänzliche Arbeitsunfähigkeit vorlag, sollte mit Geld unterstützt werden.

So einfach, ja selbstverständlich uns heute diese Gedanken erscheinen, lange Zeit waren sie gänzlich unbekannt, wie die mittelalterliche Armenpflege beweist. Und selbst nachdem die reformatorischen Armenordnungen nach dem Vorgang Luthers mit allem Nachdruck hervorgehoben hatten, daß das Ziel aller Armenpflege die Beseitigung der Armuth sein müsse, wurde doch auch in evangelischen Ländern diese neue Erkenntniß in der Praxis durch die alte Weise des planlosen Almosengebens verdrängt, bis endlich im vorigen Jahrhundert — und das ist eine Lichtseite des Rationalismus und der Aufklärungszeit — die reformatorischen Gedanken über Armenpflege auch in die That umgesetzt wurden. In großartigem Maßstab und mit ausgezeichnetem Erfolg geschah das z. B. in Hamburg. Nur eine nothwendige Konsequenz dieser Anschauungen war es, daß man auch die Kinder der Armen bereits zur Arbeit

[1]) Die Einführung der neuen Armenordnung begleitete der Diakonus Block mit einer am Sonntag Misericordias Domini gehaltenen Predigt „Von der Pflicht des Christen, den Armen nach seinem Vermögen beizustehen", welche später gedruckt wurde, Kiel bei C. F. Mohr. 32 S. 8°.

Digitized by Google

zu erziehen suchte in den sogenannten Arbeits- oder Industrieschulen, um welche sich bekanntlich Pestalozzi ein so großes Verdienst erworben hat, wenn der Gedanke auch nicht in seinem Kopfe entsprungen ist, und er selbst bei der praktischen Ausführung seiner Pläne an seiner völlig unpraktischen Art Schiffbruch litt. In unserer Heimath ist die Einführung der Industrieschule wohl weniger auf den Einfluß Pestalozzis zurückzuführen, als vielmehr in erster Linie auf die Anregung, welche der offenbare Erfolg derselben im Hannöverschen, besonders im Göttingischen gab, auf welchen in den Provinzialberichten der 90ger Jahre des vorigen Jahrhunderts wiederholt hingewiesen wird. Ahlefeldt hat das Verdienst, als einer der Ersten den Gedanken der Industrieschule in Schleswig-Holstein verwirklicht zu haben, nachdem z. B. Kiel und Glücksburg vorangegangen waren. Die erste Andeutung seines Planes finden wir in der schon erwähnten Armenordnung, wo es in § 10 heißt: „oder wenn von der Armen Casse in der Folge noch eine Arbeitsschule errichtet werden dürfte." Auf eine Verbindung dieser Arbeitsschule mit der bisherigen Liebesschule wird dann in dem Schulplan von 1794 hingewiesen in den Worten: „Eine nähere Prüfung der Umstände wird es ergeben, ob mit diesem Institute hinkünftig eine Industrieschule mit Nutzen zu verbinden sein wird."

Ergibt sich aus dem angeführten Passus der Armenordnung mit aller Deutlichkeit, welcher Gesichtspunkt Ahlefeldt zunächst bei der Neugestaltung der Liebesschule leitete, so ist doch bei seiner sonstigen Stellung zur Schule zu erwarten, daß das nationalökonomische Interesse nicht das allein bestimmende war, sondern ebenso deutlich gibt er zu erkennen, daß er auch den nächsten Zweck der Schule nicht aus dem Auge läßt, und die Liebesschule auch in unterrichtlicher Beziehung zu heben trachtet.

Der geeignete Zeitpunkt zur Verwirklichung seiner Pläne war gekommen, als der bisherige Armenschullehrer, der Schuhmacher Wendler gestorben war und nun säumte Ahlefeldt auch nicht länger, sie in's Werk zu setzen. In einem Schreiben

Digitized by Google

vom 5. Mai 1796 legte er Mielck seine Pläne vor. Ganz richtig erkannte er als erste Bedingung für die Gewinnung einer tüchtigen Lehrkraft die Erhöhung des Gehalts, das er auf 62—72 Rthlr. zu erhöhen plante, um einen Lehrer zu gewinnen „von guten, gesunden Begriffen, fähig neben dem Religionsunterricht die Kinder auch geläufig lesen und leserlich schreiben zu lehren", dessen Frau im Stande wäre, die Mädchen im Spinnen und Stricken zu unterweisen, wodurch zugleich die Einnahme des Lehrers sich nicht unwesentlich erhöhen würde. Indessen machte dieser erste Punkt, die Gewinnung eines tüchtigen Lehrers, nicht geringe Schwierigkeiten. Obgleich man sich mit Müller, dem Direktor des Lehrerseminars in Kiel, in Verbindung setzte, gelang es doch erst nach manchen vergeblichen Versuchen, in dem Lehrer Harder zu Lutterbek und seiner Frau, welche geschickt in Handarbeiten war, die geeigneten Persönlichkeiten heranzuziehen.

Gleichzeitig mit diesen Bemühungen war eine provisorische Schul- und Arbeitskommission in Gemeinschaft mit Ahlefeldt thätig, die weiteren Schritte behufs Einrichtung der Arbeitsschule zu thun. Zunächst galt es die nöthigen Mittel herbeizuschaffen. Um dafür eine Unterlage zu haben, hatte Ahlefeldt folgende Berechnung aufgestellt:

1.	Gehalt des Lehrers jährlich	400 M.
2.	Miethe für das Schulhaus	100 „
3.	An die Frau des Lehrers für den Handarbeitsunterricht	52 „
4.	Licht, Bücher, Prämien	75 „
5.	Materialien und Arbeitsgeräth . . .	200 „
6.	Außerordentliche Ausgaben	104 „
7.	Jährlich werden zum Ankauf eines Schulhauses zurückgelegt	100 M.

Zur Deckung dieser 1031 M. waren vorhanden ein für die Liebesschule bestimmtes Kapital das zum größten Theil (400 Thlr.) von der Baronin von Görtz geschenkt war, und ein anderes für die Einrichtung einer Industrieschule bestimmtes. Da aber die Zinsen bei weitem nicht ausreichten,

Digitized by Google

wurde beschlossen, die Armenkasse, welche für den Unterricht der armen Kinder zu sorgen verpflichtet sei, zur Zahlung des Schulgeldes im Betrage von etwa 78 M. heranzuziehen. Zur Deckung des noch Fehlenden wandte man sich an den Wohlthätigkeitssinn der Bewohner des Fleckens und des Klosters, und nicht vergebens; von letzteren wurde zunächst ein jährlicher Beitrag von 555 M. gezeichnet, die Subskription im Flecken ergab 182 M. Damit war, da außerdem die Schulkollegen dem Armenschullehrer jährlich 24 M. zahlten für die Leitung des Gesanges im Gottesdienst, der Betrag von 1031 M. gedeckt.

Nachdem auch die Geldfrage gelöst, galt es schließlich noch einen Plan für die innere Einrichtung der Schule auszuarbeiten, wofür Ahlefeldt die Richtlinien gab. Am 31. Jan. 1797 war auch diese Arbeit gethan und der ausgearbeitete Plan am 2. März dess. J. von Ahlefeldt genehmigt[1]). Wir lassen zur Charakterisirung des ganzen Unternehmens § 1 folgen: „Im Vertrauen auf den bereits erfahrnen und künftig zu erwartenden Seegen Gottes wird für die Kinder der Armen und Dürftigen in Preetz eine öffentliche Lehr- und Werkschule mit dem Zweck gestiftet und angelegt, um auch diese Kleinen durch die Milde edler Menschenfreunde zu vernünftigen, guten und glücklichen Menschen zu bilden, dadurch dem Elend der Armuth auf die Zukunft an unserm Orte am kräftigsten vorzubeugen, und also das wahre Wohl desselben auch hierdurch thätig zu befördern."

Aus dem zweiten Abschnitt erfahren wir dann die Einnahmen der Anstalt. Außer den bereits angeführten Posten finden wir darunter noch den Ertrag einer Sammlung vor den Kirchthüren im Flecken vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michaelis im Betrage von etwa 12 M., sowie einen Beitrag aus dem Klingbeutel der Fleckenskirche von 8 M., wofür die den Klingbeutel tragenden Männer 4 Kinder frei in die Schule schicken. Schließlich waren auch die Beitrags-

[1]) Abgedruckt in den Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Berichten 1797 Heft 5, S. 36 ff.

Digitized by Google

zeichnungen aus Kloster und Flecken noch erheblich gestiegen, sodaß man sich entschloß, sogleich ein eigenes Haus mit geräumigem Garten für 800 Thlr. zu erwerben[1]). Die neue Anstalt wurde der Oberaufsicht des Klosterprobsten unterstellt; die Specialaufsicht führte die schon erwähnte Schul- und Arbeitskommission, bestehend aus den 3 Predigern, einem Schulkollegen (weil ein solcher bisher die Aufsicht über Leifholds Liebesschule gehabt hatte), 2 Vorstehern der Preetzer Armenanstalt und 2 Armenvätern. Wichtigere Beschlüsse dieses Kollegiums sind ebenso wie die Rechnung dem Klosterprobsten vorzulegen. Den Predigern und dem Schulkollegen lag besonders die Fürsorge für die Lehrschule ob, den übrigen Mitgliedern die für die Werkschule. Der Vorsitz in diesen beiden Abtheilungen wechselte monatlich.

Zum Eintritt in die Schule sind nach Abschnitt 3 solche Kinder berechtigt, deren Eltern Armenunterstützung empfangen; doch dürfen auch andere Kinder zugelassen werden, wenn die vom Hauptpastor vorzunehmende sorgfältige Prüfung der Verhältnisse ergibt, daß die betreffenden Eltern nicht in der Lage sind, Schulgeld zu bezahlen. Die aufgenommenen Kinder haben sich wie ihre Eltern den Einrichtungen und Ordnungen der Schule zu fügen. Widerspenstigkeit der Eltern wird, wenn Ermahnungen und Drohungen fruchtlos gewesen, mit Entziehung der Armenunterstützung oder auch anderweitig durch die Obrigkeit bestraft.

Um dem Publikum einen Einblick in den Zustand und Fortgang der Schule zu ermöglichen und das Interesse desselben für die Anstalt zu beleben, werden jährlich zweimal, am ersten Montag nach Ostern und Michaelis, öffentliche Prüfungen angestellt, bei welcher Gelegenheit an die fleißigen und guten Schüler Prämien ausgetheilt werden. „Jeder erste Schultag im halben Jahre, sowie die Tage der Entlassung und Einführung der Schüler müssen den Kindern von dem Lehrer feierlich, wichtig und nutzbar gemacht werden; so wie

[1]) Belegen in der Löptinerstraße.

Digitized by Google

es ihm auch freysteht, dann und wann ihnen einen Nachmittag in seiner Gegenwart zu anständiger Freude frey zu geben."

In der angehängten Instruktion für den Lehrer und dessen Frau werden dieselben auf treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten hingewiesen. Dahin gehört, daß sie den Anordnungen der Oberdirektion und der Kommission willig nachkommen, an der Vervollkommnung des Instituts wie an ihrer eigenen mit allem Eifer arbeiten, zu welchem Zweck der wiederholte Besuch der als Muster dienenden Kieler Freischule und die Benutzung der Preetzer Schulbibliothek empfohlen wird. Weiter wird ihnen zur Pflicht gemacht, die Individualität jedes einzelnen Kindes möglichst zu studiren und zu berücksichtigen und in Lehre und Unterweisung allen Kindern „stets mit dem Geist wahrer, um ihr Bestes bekümmerter Vater- und Mutterliebe" zu begegnen. Die Strafen, über deren Arten und Grade die Kommission mit dem Lehrer nähere Bestimmungen treffen wird, sollen „mehr in Entziehung von Vergnügungen als in zugefügten Leiden" bestehen. In beiden Schulen ist auf gute Sitte, Ordnung, Wohlanständigkeit und Reinlichkeit zu halten. Ueber den Schulbesuch und das Verhalten der Kinder sind ständig Listen zu führen, welche wöchentlich dem Vorsitzenden der Kommission in Abschrift mitgetheilt werden. In den Unterrichtsstunden, welche sämmtlich für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich sind, sollen doch die Geschlechter räumlich getrennt sein. Eine Tafel im Schulzimmer enthält die Regeln über das Verhalten der Kinder; dieselben werden ihnen von dem Lehrer an jedem ersten Montag im Monat vorgelesen und erklärt.

Die Schulkinder werden nach ihren Fähigkeiten in 2 Klassen oder Abtheilungen getheilt. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, an welchen Tagen der Nachmittag frei ist, täglich 6, der Arbeitsstunden täglich 4; sie währen morgens von 8—11 Uhr, nachmittags von 1—4 Uhr. Diejenigen Kinder, welche die

Digitized by Google

Arbeitsschule noch nicht besuchen, werden nur in den beiden ersten Stunden vormittags und nachmittags unterrichtet.

Der Unterricht erstreckt sich auf Lesen, wobei die Halle'sche Fibel, Rochow's Kinderfreund, Gesangbuch und Bibel als Lehrmittel dienen, auf „Christenthum" nach dem Landeskatechismus, auf biblische Geschichte nach den Zürcher bibl. Erzählungen A. u. N. T., auf Schreiben nach Vorschrift des Lehrers (sämmtliches Schreibmaterial wurde den Kindern geliefert), auf Rechnen nach dem bekannten Kroymann, und auf gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturlehre und Geschichte, der Erdkunde, Vaterlandsgeschichte usw., wobei auch kurze Beschreibungen der menschlichen Gewerbe und Künste sowie allgemeine Gesundheitsregeln gegeben werden sollen. Als Lehrmittel für letztgenanntes Fach dient anfangs die Halle'sche Fibel, für später werden dem Lehrer Gaspari, Funcke, Suhm, Bekker, Faust, Ludwig u. a. empfohlen.

In der Werkschule sollte zunächst gelehrt werden Spinnen von Heede, Flachs und Wolle, Stricken, Strumpfstopfen, Kleiderflicken, später auch nothdürftig Nähen. Ferner sind die Kinder anzuleiten zum Hecheln des Flachses und Kratzen der Wolle, und beim Lüften und Reinigen der Schulräume die größten Mädchen heranzuziehen. Auch für die Werkschule wird das nöthige Material geliefert.

Nach diesem Plan wurde die neu organisirte Schule am 1. Mai 1797 in Anwesenheit der Konventualinnen eröffnet und der Lehrer Harder durch Mielck eingeführt. Obgleich in der besten Absicht gegründet hatte die Schule wenigstens im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens mit dem alten Uebel, dem mangelhaften Schulbesuch zu kämpfen. Die ältesten Schullisten, welche sich bei den Akten befinden und von Anfang 1799 bis Ende März 1800 reichen, enthalten die Namen von 53 Kindern. Unter diesen 53 waren 10, welche von einer Schulzeit von 136 Tagen (im halben Jahre) über 100 Tage versäumten, eines sogar 136, andere 128, 126, 21 Kinder fehlten 50—100 Tage, die geringste Versäumniß betrug

Digitized by Google

5 Tage, wobei die durch Krankheit verursachten Versäumnisse nicht mitgerechnet sind[1]). Den Lehrer Harder und seine Frau trifft daran keine Schuld, im Gegentheil wird ihnen bezeugt, daß sie treu und fleißig arbeiten. Und die Verwaltung kargte auch nicht mit ihrer Anerkennung, indem sie 1805 sein Gehalt auf 600 M. erhöhte, ihm einmal 460 M. zur Tilgung seiner Schulden schenkte und ein Darlehen von 300 M. bewilligte. Das dauernde Interesse an der Schule bezeugt auch ein Legat der Konventualin H. D. von der Wisch, welche für den Lehrer und die Lehrfrau zwei Kapitalien von 400 resp. 300 Rthlr. vermachte.

Ahlefeldt arbeitete inzwischen weiter an der Vervollkommnung seines Werkes, wie er denn überhaupt dem Schul- und Armenwesen fortgesetzt sein Interesse zuwandte. Besonders lag es ihm am Herzen, zwei Mängel zu beseitigen, im Armenwesen die noch immer zu zahlreichen Baarunterstützungen, in der Freischule den liederlichen Schulbesuch. Ob die zur Hebung des Schulbesuchs gemachten Vorschläge indessen von Erfolg begleitet waren, ist nicht ersichtlich, doch dürfen wir es annehmen, da die Freischule in den folgenden Jahren einen erheblich stärkeren Besuch als früher zeigt, ein Umstand, der zu der nächsten größeren Veränderung Anlaß gab, zu der Verbindung der Frei- und Industrieschule mit dem im Jahre 1820 erbauten Werkhause.

Von der Priörin von Rumohr war unter Mitwirkung einiger Konventualinnen und des hochbetagten Klosterpredigers Lilie auf dem Kloster eine Art Spinnanstalt errichtet; dieselbe wurde, nachdem zweijährige Erfahrung den Erfolg des Versuchs bestätigte, unter einer eigenen Aufseherin mit der im Flecken befindlichen Armenanstalt vereinigt. Auch hier bewährte sich das Institut, solange es durch den um das Armenwesen überhaupt sehr verdienten Konferenzrath Lawätz in Altona unterstützt wurde, indem er das Material zur Verarbeitung

[1]) Wunderbar ist es, daß trotz solcher Verhältnisse die Arbeitsschule florirte, denn 1804 stand einer Ausgabe von 525 M. 12½ Sch. eine Einnahme von 1345 M. 3¾ Sch. gegenüber.

Digitized by Google

lieferte und das Verarbeitete wieder entgegennahm. Als diese Unterstützung aufhörte, bestand die Anstalt allerdings zunächst weiter unter specieller Aufsicht des Fleckens-Armenkollegiums, erforderte jedoch große Ausgaben (nach dem bereits angeführten Bericht des Armenkollegiums S. 4 hatte sie der Armenkasse 9—10000 M. gekostet), sodaß der Plan gefaßt wurde, eine Arbeitsanstalt einzurichten, wodurch den Armen Gelegenheit gegeben wurde, nicht nur in ihren Häusern, sondern auch in einem dazu geeigneten Lokal unter Aufsicht zu arbeiten. Dieser Gedanke wurde im Jahre 1820 durch Ahlefeldt zur Ausführung gebracht, wobei auch ein Vermächtniß des Kanzleiraths Losecken wesentliche Hülfe leistete. Zwei Jahre später nun wurde das Werkhaus durch einen geräumigen Anbau erweitert und darin die Freischule untergebracht.

Und diese Aenderung war nothwendig, denn wie Ahlefeldt in einer Ansprache an die Schul- und Arbeitskommission vom 27. Juni 1821 darlegte, in welcher er auf das 25-jährige Bestehen der Frei- und Industrieschule zurückblickt und dankbaren Herzens der von vielen Seiten erfahrenen thatkräftigen Hülfe und des durch die Freischule bisher gewirkten reichen Segens gedenkt und aus welcher wir zugleich ersehen, daß die auf dem Schulhause lastende Schuld abgetragen und neben einem Baufonds von 800 Thlr. ein Vermögen von etwa 8000 Thlr. vorhanden [1]), waren die Unterrichtsräume in dem bisherigen Schulhause völlig unzureichend. Namentlich der für die Arbeitsschule dienende Raum war viel zu klein, sodaß nur ein Bruchtheil der Kinder am Arbeitsunterricht theilnehmen konnte, während doch bei der Gründung der Industrieschule der Grundsatz aufgestellt war, daß alle Kinder ohne Ausnahme, Knaben wie Mädchen, daran theilnehmen sollten. Da mithin der Zweck der Schule nur sehr unvollkommen

[1]) Bei der Aufhebung der Freischule war ein Vermögen von 35300 M. vorhanden, wozu der Grund durch das schon erwähnte Vermächtniß der Frau von Görtz und einige kleinere gelegt war. Außerdem hatte Losecken 7200 M. vermacht. Der größte Theil aber rührte von Ahlefeldt her.

Digitized by Google

erfüllt wurde, mußte auf Abstellung dieses Mangels Bedacht genommen werden. Das konnte geschehen durch eine Erweiterung des Armenschulhauses und Anstellung einer Helferin für die Lehrfrau oder durch Verbindung der Frei- und Industrieschule mit dem neugebauten Werkhause, da in letzterem Fall die Arbeitsräume dieser Anstalt benutzt und der Werkmeister für den Arbeitsunterricht herangezogen werden konnte. Der letztere Vorschlag fand die Billigung der Kommission und ließ sich auch ohne Schwierigkeiten dank der günstigen Vermögenslage ausführen.

Eine weitere Aenderung, die dem Charakter der Schule gemäß eine sehr einschneidende und wahrscheinlich wenig förderliche gewesen wäre, drohte durch die Einführung des wechselseitigen Unterrichts in der Mitte der 30ger Jahre. Doch sah schließlich die Regierung mit Rücksicht auf den Charakter der Schule als Wohlthätigkeitsanstalt davon ab. Gelegentlich der Verhandlungen über diese Frage spricht sich ein Bericht vom Jahre 1836 sehr anerkennend über den günstigen Stand der Schule in beiden Beziehungen aus und hebt den im Verhältniß zu den übrigen Fleckensschulen sehr guten Schulbesuch hervor. Es wird auch immer wieder der treuen Arbeit des nunmehr hochbetagten Lehrers Harder Erwähnung gethan, dem bei seinem Abgang (1833?) eine lebenslängliche Pension von reichlich 233 Thlr. bewilligt wurde [1]).

Aus den folgenden Jahrzehnten, wenn wir hier die Geschichte der Frei- und Industrieschule gleich zu Ende führen

[1]) Aus den Akten geht hervor, daß 1833 ein städtischer Lehrer an die Freischule berufen ward; in dem erwähnten Bericht von 1836 wird Harder ausdrücklich als „abgegangen" bezeichnet; doch scheint er immer noch als der eigentliche Freischullehrer, der andere dagegen nur als sein Substitut angesehen zu sein, denn in einem Schreiben des Klosterprobsten Reventlou vom 16. September 1843 heißt es: „Da durch das erfolgte Ableben des Schullehrers Harder die Stelle eines Lehrers an der Freischule vakant geworden ist usw." Sein Nachfolger wurde der bisherige Substitut Stiscola, welcher beim Eingehen der Freischule an die Wilhelminenschule übernommen ward.

Digitized by Google

sollen, da dieselbe durch die das Fleckensschulwesen überhaupt betreffenden Verordnungen, Regulative 2c. wenig berührt wird, ist von wichtigeren Aenderungen wenig zu berichten. Das Kriegsjahr 1849 brachte eine vorübergehende Störung, insofern die Räume der Freischule als Lazareth dienten, während welcher Zeit der Unterricht im Sierck'schen Schullokal ertheilt wurde.

Bei den Vorberathungen über das im Februar 1853 erlassene neue Preetzer Schulregulativ wurde auch eine Veränderung der Freischule und ihre Eingliederung in die übrigen Fleckensschulen in Erwägung gezogen, jedoch blieb sie damals noch in ihrem Bestande, nur wurde die schon in den 30ger Jahren gelegentlich der Verhandlungen über den wechselseitigen Schulunterricht von der Regierung geforderte Einrichtung einer zweiten Klasse endlich in's Werk gesetzt, welche jedoch 1862 bereits wieder einging, da inzwischen die Schülerzahl, welche in den 30ger Jahren bereits über 100 betrug, auf 66 gesunken war.

Und schließlich kam auch die Stunde, welche der Freischule nach 150jährigem Bestehen ein Ende machte. Nachdem das bisherige Verhältniß des Fleckens zum Kloster gelöst und ersterer in die Reihe der Städte eingetreten war, auch die in Folge dessen veränderte Stellung des Klosterhofs zur Stadt Preetz in Bezug auf die Schulverhältnisse entschieden war, forderte die Regierung unter dem 2. September 1876 Bericht über die Freischule und Vorschläge über deren Eingliederung in den städtischen Schulorganismus. Die unter dem 6. November desselben Jahres gemachten Vorschläge des städtischen Schulkollegiums gingen dahin, daß die Freischule mit der Eingliederung in das städtische Schulsystem als solche aufhören müsse. Einmal sei das Bedürfniß nach einer Freischule nicht mehr vorhanden, da der Unterricht in der Volksschule unentgeltlich ertheilt werde und der Handarbeitsunterricht mit der Volksschule obligatorisch verbunden sei. Sodann bestehe auch die Freischule faktisch nicht mehr, da von den 69 Kindern

Digitized by Google

derselben 27 aus den Klosterkathen stammten [1]) und von den 42 Stadtkindern nur 11 dem Armenwesen gehörten. Ferner sei es aus pädagogischen und allgemein menschlichen Gründen nicht zu empfehlen, den Kindern der Armen durch Ueberweisung an eine besondere Schule den Stempel der Armuth öffentlich aufzuprägen. Schließlich werde auch in einer solchen Schule das Ziel einer wohlgeordneten mehrklassigen Stadtschule nicht erreicht.

Dieser Vorschlag fand unter dem 6. Januar 1877 die Genehmigung der Regierung, ebenso die vorgeschlagene vermögensrechtliche Auseinandersetzung. Danach fiel das Schulgebäude nebst Garten, der Zinsengenuß der für die Freischule vorhandenen Kapitalien, welche unter der Verwaltung des Klosterprobsten blieben, und ein erheblicher Kassabestand der Stadt zu, während selbstredend die bisherigen Beiträge der Konventualinnen künftig in Wegfall kamen. Die endgültige Regelung erfolgte durch Verfügung der Regierung vom 17. März 1877. Mit dem 1. April desselben Jahres trat die neue Ordnung in Kraft. Für die Wilhelminenschule hatte dieselbe zur Folge, daß dieselbe zu einer je sechsklassigen ausgestaltet werden mußte, da durch die Aufnahme der Freischulkinder die Knaben- wie Mädchenklassen überfüllt wurden. Zugleich trat in der Zusammensetzung der Schulkommission eine Aenderung ein, da der nach § 3 des Schulregulativs von 1853 den Vorsitz führende Klostersyndikus gänzlich aus der Schulkommission ausschied. An seine Stelle trat der Bürgermeister.

[1]) Im Laufe der Jahre hatte sich auch die Praxis gebildet, daß der Klosterprediger die eigentliche Schulinspektion über die Freischule ausübte und den Vorsitz in der Schul- und Arbeitskommission führte, während nach dem ursprünglichen Plan, wie oben erwähnt, die Aufsicht über den Unterricht allen 3 Geistlichen nebst dem Schulkollegen oblag und der Vorsitz unter ihnen monatlich wechselte. Mit Bestimmtheit läßt sich diese Praxis nachweisen seit 1833.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Die Entwickelung seit dem Regulativ von 1817.

Dem aufmerksamen Leser wird es nicht entgangen sein, daß seit dem Erlaß der Sch. O. von 1745 und den dieselbe erläuternden Verfügungen von einem Eingreifen der Regierung behufs Besserung der Schulverhältnisse nicht mehr die Rede gewesen ist. Und thatsächlich war dieser ganze Zeitraum, wenn auch sonst in gesetzgeberischer Hinsicht nicht gerade unfruchtbar, wie ein Blick in die chronologische Sammlung der Verordnungen lehrt, hinsichtlich der Volksschule von keiner großen Bedeutung, wenn wir absehen von der in diese Zeit fallenden und höchst bedeutsamen Gründung der beiden Lehrerseminare in Kiel und Tondern. Allerdings begann für das Herzogthum Schleswig mit dem Jahre 1797 eine Zeit einschneidender Reform, welche vor allen Dingen die Lateinschulen in den Städten und Flecken beseitigte[1]) und in der Folge für zahlreiche Orte ein Schulregulativ brachte; aber es währte noch ein volles Jahrzehnt, ehe diese Reform auch auf Holstein ausgedehnt wurde. Hier begann sie im Jahre 1808[2]), als sie in Schleswig nahezu vollendet war, speziell in Preetz erst 1811.

Unter dem 7. Januar 1811 theilte das Oberkonsistorium zu Glückstadt dem Kirchenvisitatorium des Klösterlich Preetzer Distrikts einen vom Generalsuperintendenten Adler verfaßten Entwurf zu einem Regulativ für die sämmtlichen unter dem Preetzer Konvent stehenden Schulen zu Bericht und Bedenken mit. Nach langem Hin- und Herschreiben wurde dieser Entwurf unter d. 22. März 1813 als „Regulativ für die Klösterlich Preetzischen Landschulen" genehmigt und gedruckt.[3])

[1]) In Preetz bereits geschehen durch die Sch. O. von 1794. Vgl. den 3. Abschnitt.

[2]) In dem genannten Jahr kam Friedrich VI. zur Regierung, welcher dem Schulwesen besondere Aufmerksamkeit zuwandte.

[3]) Dasselbe ist nicht zu verwechseln mit dem vom 30. Nov. 1818 datirten „Regulativ für die in dem Klösterlich Preetzer Distrikt belegenen adelichen Schulen."

Digitized by Google

In dieses Regulativ sollten nach der ursprünglichen Absicht auch Bestimmungen über die Preetzer Fleckensschule aufgenommen werden, doch sprachen sich alle in Betracht kommenden Instanzen dagegen aus. Pastor Stoehr gab zu, daß die in dem Entwurf getroffenen Bestimmungen ohne Zweifel eine Verbesserung bedeuteten; aber gegenwärtig sei die Ausführung mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen. Er schlägt vor, bis die Umstände sich günstiger gestalteten und die Durchführung der im Entwurf dargelegten Reformen gestatteten, einigen der größten Mängel abzuhelfen: den Quartiersschullehrern freie Wohnung anzuweisen oder in Ermangelung derselben jedem eine Zulage von 200 M. zu bewilligen; ferner die Eltern zu verpflichten, für ihre vom 6. Jahre an schulpflichtigen Kinder das Schulgeld von 2 Schilling wöchentlich quartaliter an den betreffenden Lehrer zu zahlen und schließlich die Verordnung, nach welcher die 12 jährigen Knaben in die große Schule übertreten sollen, durchzuführen, was also bisher gar nicht oder doch nur sehr mangelhaft geschehen sein muß.

Auch Ahlefeldt bezeichnete die Ausführung des Entwurfs unter den obwaltenden Umständen als eine Unmöglichkeit, indem er sich besonders darauf beruft, daß die Erwerbsquellen im Flecken versiegen, die Zahl der auf dem Kloster wohnenden Konventualinnen von Jahr zu Jahr abnehme und die Quellen, welche einst bei Errichtung der Industrieschule reichlich flossen, versagten. Und thatsächlich war die Vermögenslage wie im ganzen Lande so auch in Preetz nicht derart, daß sie kostspielige Neuerungen ohne schwere Opfer gestattete. Wenn auch die Blockade der Elb- und Wesermündung durch die Engländer im Jahre 1803 die Veranlassung zu einem lebhaften Transitverkehr in unserm Lande wurde, und überhaupt, solange Dänemark neutral blieb, die Feindseligkeiten zwischen England und Frankreich bedeutend zur Hebung des Handelsstandes in Schleswig-Holstein beitrugen, so brachte doch der Krieg, als schließlich auch Dänemark und die Herzogthümer hineingezogen wurden, einen allgemeinen wirthschaftlichen

Digitized by Google

Niedergang. Auch Preetz wurde durch die außerordentlichen Kontributionen, Einquartierungen, Requisitionen usw. stark belastet. Auf eine eingehendere Darstellung der lokalen Verhältnisse jener Zeit können wir uns natürlich hier nicht einlassen. Als Beleg mögen einige Zahlen aus der Fleckensrechnung jener Jahre dienen, wenn sie ja freilich auch kein vollständiges und genaues Bild geben. So kostete allein die russische Einquartierung im Jahre 1814 den Flecken als solchen 1500 M., zu deren Deckung Ahlefeldt allerdings 400 M. schenkte. Die Einquartierungen beschränkten sich aber nicht auf dieses Jahr, sondern währten, wenn auch wohl mit Unterbrechungen, von 1805—1816. Im Jahre 1815 mußte der Flecken eine Zwangsanleihe von 3000 M. Species aufbringen, für Bezahlung der Requisitionen usw. 5300 Rthlr. Der Werth der bei der schwedischen Invasion geraubten Sachen betrug reichlich 2700 Rthlr., davon nur etwa ein Viertel erstattet wurde [1]).

So ist es verständlich, wenn man sich vor der Uebernahme weiterer Lasten scheute. Die Fleckenquartiersmänner machten außerdem geltend, daß es bei der Bauart der meisten Preetzer Häuser sehr schwer sein werde, für beide Lehrer in einem Hause Wohnung und Schulräume zu beschaffen. Sie waren auch gegen den im Entwurf vorgesehenen Wegfall des Schulgeldes, weil bei diesem die Lehrer sich besser gestanden hätten, und die Vertheilung der Schullasten über alle Einwohner bei denen, welche keine Kinder in der Schule hätten, große Unzufriedenheit erregen würde.

In Folge dieses allgemeinen Widerspruchs beschränkte sich die Regierung darauf, in das oben erwähnte Regulativ bezüglich der Preetzer Fleckensschule die Bemerkung einzuschalten: „Für diese Schule wird eine besondere Schul-

[1]) Alle diese Zahlen empfangen die richtige Beleuchtung erst, wenn man bedenkt, daß bis 1808 die Fleckensrechnung eine jährliche Ausgabe von durchschnittlich 1500—1800 M. Kour. aufweist; von 1809 steigt die Ausgabe in ganz enormer Weise, sodaß sie 1815 bereits die Höhe von 5200 M. erreichte.

Digitized by Google

ordnung nach den Grundsätzen dieses Regulativs entworfen." Die Ausarbeitung desselben nach den allgemeinen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse wurde durch Verfügung des Glückstädter Oberkonsistoriums vom 8. Februar 1813 dem Generalsuperintendenten Adler übertragen.

Der aus 26 Paragraphen bestehende Entwurf kam auch zu Stande, wurde auch dem Probsten von Ahlefeldt zur Berathung mit den Beikommenden und zur Begutachtung übersandt und unter dem 10. April 1814 nach erfolgter Rectificirung und Approbation dem Kirchenvisitatorium zur Bekanntmachung und demnächstigen Einführung mitgetheilt. Aber wiederum erhob sich allgemeiner Widerspruch. Geltend gemacht wurde jetzt nicht nur die schwierige Zeitlage und darauf hingewiesen, daß die Zukunft in dieser Beziehung Erleichterung bringen werde, da der Schulkollege Wilckens die Absicht habe, sein ganzes Vermögen der Schule zu hinterlassen, sondern diesmal kamen vor Allem persönliche Interessen in Betracht. Es handelte sich um den Lehrer Sierck, welcher seit 1807 die eine der beiden Quartiersschulen verwaltete und nachdem er 9 Jahre mit seiner Schule in einem Miethshause gewohnt, 1816 auf eigene Kosten ein Haus erworben und dabei auch ein Schulzimmer mit den nothwendigen Utensilien eingerichtet hatte [1]). Man wies darauf hin, daß Sierck, der für die Schule so bedeutende Opfer gebracht, durch die neue Ordnung ganz erheblich geschädigt werde. Bisher hatte nach seiner eigenen Aussage seine Einnahme dreimal soviel betragen als das ihm in dem neuen Regulativ zugestandene Gehalt [2]).

[1]) Nach dem bei den Schulakten im klösterlichen Archiv befindlichen, von S. selbst verfaßten Bericht aus späterer Zeit, betitelt: Von den Opfern, die der Schreibmeister S. während seiner 50 jährigen Amtsführung (1807—57) seiner Schule gebracht hat.

[2]) Eine so hohe Einnahme ist nur erklärlich durch die vielen Privatstunden, welche S. gab, besonders für Mädchen, da für diese bis dahin die Quartiersschule die einzige war. Später, als S. Lehrer an der Knabenschule ward, war seine Abendschule sehr besucht, eine Einrichtung, die ebenfalls aus den Schäden erwuchs, an welchen damals die

Digitized by Google

Doch ließ sich die Regierung diesmal durch die Einwendungen nicht bestimmen, sondern das „Regulatif für die Fleckensschule in Preetz" wurde unter dem 17. März 1817

Preetzer Schule krankte. Viele Knaben wurden nemlich von den Eltern der Schule entzogen, um schon vor ihrer Konfirmation in Dienst oder in die Lehre zu treten oder auch im Hause verwendet zu werden! Als Ersatz für den fehlenden ordnungsmäßigen Unterricht wurde die Abendschule eingerichtet; es liegt aber auf der Hand, daß sie auch bei aller Treue des Lehrers doch nur ein kümmerlicher Ersatz gewesen sein kann. Das sind Verhältnisse, welche uns jetzt völlig unbegreiflich erscheinen; aber sie haben bestanden, und ihre Nachwirkungen sind noch immer nicht völlig überwunden.

Daß übrigens S. einen so großen Zulauf hatte, verdankte er ohne Zweifel auch seiner Rührigkeit und seinem Fleiß. Tabellen, Globen, Karten, Kupfer usw. schaffte er nach seinem oben (Anmerk. 2, S. 60) erwähnten Bericht auf eigene Kosten an, theils zeichnete er sie selbst. Ferner gab er, zunächst für seinen eigenen Unterricht an der Mädchenschule, verschiedene Schulbücher heraus, welche zum Theil auch in weiteren Kreisen freundliche Aufnahme fanden. 1820 erschien „Stufenleiter der ersten Leseübungen" (2. Aufl. 1825), 1823 „Lese- und Erbauungsbuch für die größere Jugend" (3. Aufl. 1842), 1825 „Lesebuch für die mittlere Schuljugend" (3. Aufl. 1838), in demselben Jahre „Fibel oder Elementarbuch für den ersten Unterricht im Lesen nach der Lautmethode" (2. Aufl. 1826), endlich 1841 „Die Jahreszeiten oder das Natur- und das Menschenleben. Ein Leitfaden für Stadt- und Landschulen zur Erkenntniß Gottes aus seinen Werken usw." Außerdem veröffentlichte S. mehrere Arbeiten z. B. über den Unterricht im Schönschreiben u. a. im Schl.-H. Schulblatt und im Preetzer Lokalblatt populäre Aufsätze, um größeres Interesse für die Aufgaben der Schule zu erwecken. Seinen Unterricht suchte er auf seine Weise möglichst anziehend zu gestalten, „zur Veranschaulichung und höhern Ausführung" formte er „Reime", von denen uns 2 überliefert sind, welche zur Charakterisirung des Mannes hier stehen mögen.

Der Rhein.

1. Stolz ist der Lauf des alten Rheines, der längs so schönen Ufern schwillt,
Und groß die Kraft des edlen Weines, der stets aus seinen Trauben quillt!
O, schauet die bekränzten Höhen, und auch der Thäler Gaben Pracht;
Groß ist der Reichthum, den wir sehen, und groß ist Gottes Güt' und Macht!
2. Im Land der Freiheit auferzogen, kann stolz der Rhein von dannen ziehn.
Er springt oft in gewaltgen Bogen, daß seine Wasser schäumend fliehn;
Er wälzt sich fort durch goldne Auen, begrüßet freundlich Stadt und Land,
Und eilt, im Wunderland zu schauen, wie groß die Kraft der Menschenhand!

Digitized by Google

veröffentlicht. Ueberblicken wir die Bestimmungen desselben, welche im Wesentlichen dem Entwurf Adlers von 1811 folgen, so ist kein Zweifel, daß sie einen gewaltigen Fortschritt gegen früher bezeichnen. Als Zweck der Schule wird in § 1 bezeichnet, rechtliche, gesittete und gebildete Bürger und Bürgerinnen zu bilden: „sie ist daher eine Volks- und Bürgerschule". Die Armenschule, welche ihre fundationsmäßige Verfassung behält, steht außerhalb ihres Organismus, aus welchem auch die bisherigen Frauenzimmerschulen entfernt sind. Für die äußere und innere Verwaltung der Schule wird eine Schulkommission ernannt, bestehend aus den 2 Predigern als Schulinspektoren und je 2 auf 3 Jahre gewählten Schulvorstehern aus jedem Quartier.

Die einschneidendste Veränderung erfuhr die Schule selbst. Statt der bisherigen gemischten Elementarschulen (Quartiersschulen) wurden 2 reine Elementarklassen eingerichtet. Aus der Elementarklasse gehen die Knaben in die höhere Knabenschule (die bisherige sogen. große Schule) über und zwar vom 10. Jahre an: doch ist das Aufrücken von einer

---

Rußland.

1. Vom Eismeer bis zum Pontusstrande, vom Ural bis zum Baltschen Meer,
   So groß ist hier der Russen Lande (!), als in Europa keines mehr.
2. Man kann in seinen weiten Wäldern, in seinen Flüssen groß und schön,
   Auf seinen weiten Höhn und Feldern der Wunder Gottes viele sehn.
3. Auch große Städte sind vorhanden, an Flüssen und an weiten Seen;
   Doch ach! die Freiheit liegt in Banden, sie weinet und muß betteln gehn.
4. Zur Freiheit ist der Mensch geboren, zur Wahl des Guten ohne Zwang;
   Wer Böses liebt, der ist verloren und bleibt ein Sklav sein Leben lang.
5. Zur Freiheit Menschen zu erziehen, das ist und bleibt die erste Pflicht;
   Wer Licht und Freiheit unterdrücket, ist ein Tyrann und Bösewicht!

Mögen auch manche weniger angenehme Charaktereigenschaften bei S. hervorgetreten sein, in der Preetzer Schulgeschichte spielt er ohne Zweifel eine gewisse Rolle, und das mag entschuldigen, wenn wir uns mit ihm etwas eingehender beschäftigt haben. Dankbare Schüler setzten ihm nach seinem Tode (1870 März 27.) ein Denkmal durch Stiftung eines Sierck-Fonds, aus welchem jährlich bei der öffentlichen Prüfung an Schüler der ersten Klasse der Volksschule Prämien vertheilt werden. Vgl. die Schriftsteller-Lexika von Lübker-Schröder und Alberti.

Digitized by Google

Prüfung abhängig. Schließlich wurde auch für die Mädchen eine höhere Klasse eingerichtet, welche bisher ganz fehlte. Zugleich wurde die Verbindung dieser Klasse mit dem Organistenamte in Aussicht genommen. Bis zu dieser Vereinigung mußte Sierck sowohl die Elementarschule der Mädchen wie auch die höhere Mädchenklasse übernehmen: erstere wurde morgens von 8—11, nachmittags von 1—3, letztere nachmittags von 4—7 unterrichtet. Die sogen. große Schule blieb in ihrem bisherigen Bestande.

Der Unterricht in der Elementarklasse sollte umfassen Kenntniß der Buchstaben und Syllabiren bis zum fertigen Lesen, Nachschreiben der ersten Schriftzüge und Buchstaben bis zum Zusammenschreiben der Silben, Kenntniß der Zahlen usw. und leichte Uebungen im Kopfrechnen, Verstandes- und Gedächtnißübungen, Erweckung des moralischen Gefühls durch moralische Erzählungen bis zum Unterricht in den Anfangsgründen der christlichen Religions- und Sittenlehre. In der höheren Mädchenklasse werden die Uebungen entsprechend erweitert: mit den Verstandesübungen werden verbunden Mittheilungen „der diesem Geschlecht besonders nützlichen Kenntnisse aus der Seelenlehre, Naturlehre und Naturgeschichte, Erdkunde und vaterländischen Geschichte." „Die gründliche Unterweisung in der christlichen Religion" erfolgt nach dem Landeskatechismus. Als ganz neuer Unterrichtsgegenstand erscheint auch das Singen, besonders der Kirchenmelodien nach Noten. Sobald die Umstände es erlaubten, sollte mit der Mädchenschule zugleich eine Arbeitsschule verbunden werden. [1]) Im Wesentlichen stimmt damit der Unterrichtsstoff für die

[1]). Doch sind diese Umstände erst spät eingetroffen, denn wie aus dem Regulativ der Arbeitsschule v. 28. April 1838 hervorgeht, nahm diese erst Ostern dess. J. ihren Anfang. Danach wurde täglich mit Ausnahme des Sonnabends von 1—4 Uhr unterrichtet und zwar in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten. Die vor der Konfirmation stehenden Mädchen erhielten außerdem Anweisung im Zuschneiden der gewöhnlichen Kleidungsstücke. Vorsteherinnen der Schule waren die Priörin und drei von ihr gewählte Gehülfinnen. Das Gehalt der Handarbeitslehrerinnen betrug 50 Rthlr. Kour.

Digitized by Google

höhere Knabenschule überein, nur daß das Ziel noch etwas höher gesteckt wird, besondes im Rechnen, welches sich auch auf die Anfangsgründe der Mathematik, namentlich der Arithmetik erstreckte. Anthropologie, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Geographie und Geschichte sollten nicht nur Hülfsmittel für die Verstandesübungen sein, sondern selbständige Fächer bilden. Zum ersten Male hören wir hier auch von einem genauen Lektions- und Stundenverzeichniß.

Wie es die allgemeine Sch.-O. von 1814 vorschrieb, sollte das Schulgeld künftig wegfallen; als Entschädigung dafür wurde den Lehrern ein festes Gehalt bewilligt und zwar den Lehrern an der höhern Knabenschule je 80 Rthlr., den andern 160 Rthlr., das bisher bezogene Wohnungsgeld (für die beiden Quartierschullehrer je $106^2/_3$ Rthlr.) und die Holzlieferung nicht eingerechnet, wie auch die beiden Schulkollegen im Genuß ihrer bisherigen Accidenzien bleiben sollten. Für die beiden Elementarlehrer wurde der Bau eines eigenen Wohnhauses in Aussicht genommen.

Eine Schulkommission, bestehend aus den Predigern und den Schulvorstehern (je 2 aus jedem Quartier), sollte in ihren halbjährlichen Versammlungen die Angelegenheiten der Schule wahrnehmen.

Der Schlußparagraph lautet: „Diese Schulordnung wird, nachdem solche mit der erforderlichen Approbation versehen und abgedruckt worden, vom nächsten Quartal nach der Publikation an, in Kraft gesetzt." Die Approbation erfolgte unter dem 17. März 1817, doch verzögerte sich die Einführung noch um mehrere Jahre. Ausgang 1819 war damit, wie eine Anfrage vom 22. November d. J. beweist, noch nicht einmal der Anfang gemacht. Inzwischen war der Schule aus dem Nachlaß des Kanzleiraths Losecken ein Legat von 2000 Rthlr. zugefallen und als auch der Schulkollege Wilckens gestorben, versuchte Ahlefeldt im Mai 1820, die Einführung des Regulativs bis Michaelis des genannten Jahres zu erreichen.

Es wurden zunächst 5 Bürger (einer aus jedem Quartier) aufgefordert, das Amt als Schulvorsteher anzunehmen. Zu

Digitized by Google

ihnen traten später 5 andere. An Arbeit fehlte es zunächst für die neue Kommission nicht, da die jährlich erforderlichen Gelder repartirt und neue Schulräume beschafft werden mußten. Bezüglich der letzteren Frage erklärte die Schulkommission die vorhandenen Räume als ausreichend für die 284 schulpflichtigen Mädchen; auch für die 110 Kinder zählende Knaben-Elementarklasse war Raum in der Wohnung des ehemaligen ersten Schulkollegen. Dagegen mußte man sich zur Unterbringung der 197, im Alter von 10—12 Jahren stehenden Knaben zu einem Neubau entschließen. Derselbe ist aber zunächst wohl nicht ausgeführt. Besonders freundlich stand die Mehrzahl der Bewohner der neuen Sch.-O. immer noch nicht gegenüber. Das zeigt recht deutlich die Antwort auf eine Beschwerde, daß manche Kinder die ordentliche Schule gar nicht und nur Privatstunden besuchten [1]). Darauf wurde erwidert, daß dem wohl kaum abzuhelfen sei: Eltern und Meister brauchten ihre Kinder und Lehrlinge zu ihrem Betrieb, ganz abgesehen davon, daß dadurch Raum für die übrigen Kinder geschaffen werde! Indessen trieb die Noth endlich zum Handeln, denn im Jahre 1826 ergab sich der fast unglaubliche Zustand, daß 216 schulpflichtige Kinder im Flecken waren, die theils aus der Freischule hatten austreten müssen, theils überhaupt noch keinen Unterricht erhalten hatten, weil nirgends Platz für sie war [2]). So bequemte man sich zur Errichtung einer gemischten Elementarklasse, welche die Erhöhung der Schulumlage um 50 % zur Folge hatte.

Nachdem man endlich den Anfang gemacht hatte, trat für's Erste auch kein Stillstand ein, denn es gab noch mancherlei zu thun. Völlig unzulänglich war z. B. die Beschaffenheit der Schulräume. Eigene Klassenzimmer hatten nur die sogenannte große Schule und die neu eingerichtete gemischte Elementarklasse. Die Elementarklasse für Knaben

[1]) Vgl. Anmerkung 2 S. 60 über die Abendschule.

[2]) 1827 waren noch 34 schulpflichtige Kinder vorhanden, welche aus demselben Grunde keine Schule besuchten; 72 genossen nur Privatunterricht.

Digitized by Google

war in einer Miethwohnung untergebracht, die für Mädchen in Sierck's Schule, für die obere Mädchenklasse war kein besonderer Raum vorhanden. In dieser Hinsicht hat die Einführung des wechselseitigen Unterrichts sehr heilsam eingewirkt, denn was in der Schmid'schen Encyklopädie (Bd. 10 S. 287) als einer der Vortheile aufgeführt wird, welche der wechselseitige Unterricht Schleswig-Holstein gebracht, daß er nämlich Veranlassung zu vielen geräumigen Schulbauten gab, das trifft auch für Preetz zu.

Zunächst wurde der wechselseitige Unterricht in der gemischten Elementarklasse eingeführt. Das Schulzimmer wurde erweitert und Michaelis 1828 der Anfang mit der neuen Methode gemacht [1]). Später sind dann noch für eine zweite Klasse die Eckernförder Tabellen angeschafft.

Der oben erwähnte Einfluß des wechselseitigen Unterrichts zeigte sich, wie auch ausdrücklich bezeugt wird, bei dem Bau der sogenannten Wilhelminenschule [2]). Zu diesem Bau drängte die Noth, da immer neue Klassen eingerichtet werden mußten; die besondere Veranlassung dazu aber wurde die Hochzeit der Prinzessin Wilhelmine Marie, einer Tochter Friedrichs VI., mit dem Prinzen Friedrich Carl Christian, der 1848 als Friedrich VII. zur Regierung kam, am 1. November 1828. Auf Ahlefeldts Anregung wurde als bleibende Erinnerung an diesen Tag der Bau eines Schulhauses für die Elementarklassen beschlossen. Am 19. Mai 1829 wurde der Grundstein gelegt, bei welcher Gelegenheit Ahlefeldt den Wunsch aussprach, daß diese Schule vielen jungen Seelen

[1]) Ob diese Schule, wie der Plan der Obrigkeit war, zu einer Probeschule für den östlichen Bezirk der Propstei Kiel eingerichtet wurde, ist nicht ersichtlich. Der Lehrer Kröger, welcher aus Sieverstorf an die gemischte Elementarklasse berufen war, hatte die Normalanstalt in Eckernförde besucht und das Prädikat „wohl geeignet" erhalten.

[2]) Merkwürdigerweise lassen uns bezüglich dieses Baues die Schulakten im Klösterl. Archiv und das Protokoll der Schulkommission völlig im Stich. Was wir darüber mittheilen können, beruht auf dem Bericht des 1828 begründeten „Preetzer Wochenblatt für den Bürger und Landmann" Jahrgang 1828 Nr. 20 und 1829 Nr. 23 u. 46.

Digitized by Google

eine Pflanzschule echt christlichen Glaubens und Lebens werden möge und der Schule zur Erinnerung an die Prinzessin Wilhelmine den Namen Wilhelminenschule beilegte. Am 3. November desselben Jahres konnte das Schulhaus unter zahlreicher Betheiligung der Einwohner eingeweiht werden. Damit war einem lange gefühlten Bedürfniß endlich abgeholfen, denn es enthielt 4 Lehrerwohnungen und 4 Schulzimmer zu je 1000 Quadratfuß. Mit Recht wird es in dem Bericht bezeichnet als ein schönes Denkmal, welches Ahlefeldt sich setzte, „der in so hohen Jahren noch so warm fühlend für Jugendbildung, ebenso edel als freigebig den Bau des Hauses unterstützte." Denn wie aus dem Flecken-Rechnungsbuch hervorgeht, gab er nicht bloß die Anregung, sondern kam auch der unbemittelten Gemeinde zu Hülfe durch ein Darlehen von 4000 Rthlr., welche der Bestimmung Ahlefeldts gemäß ein Jahr nach dem Tode seiner Frau dem Flecken geschenkt wurden. Die bisherigen, im Flecken zerstreut liegenden Schulräume wurden durch den Neubau überflüssig und, soweit sie dem Flecken gehörten, vermiethet oder verkauft.

Ohne Zweifel hatte man mit dem Bau der Wilhelminenschule einen tüchtigen Schritt vorwärts gethan, trotzdem erwiesen sich bald die vorhandenen Klassen und Lehrkräfte als nicht mehr ausreichend. Die zur Abhülfe getroffenen Maßregeln konnten auf die Dauer nicht genügen. Zwar brachten sie den Lehrern eine bei ihrer geringen Einnahme sehr erwünschte Zulage; aber andererseits hatten sie auch große Unzuträglichkeiten im Gefolge: die Lehrer wurden zu sehr belastet, die Kinder dagegen zu wenig herangezogen, weil der Unterricht in den einzelnen Klassen verkürzt wurde.

Insbesondere aber wurde immer mehr der Mangel einer Schule empfunden, welche eine über die gewöhnlichsten Anforderungen hinausgehende Bildung gewährte. Man suchte sich zunächst durch Privatschulen zu helfen. Rein privaten Charakter hatte die 1841 von dem Kandidaten Henning gegründete „Lehr- und Erziehungs-Anstalt", in welcher von mehreren Lehrern in sämmtlichen „Schulwissenschaften", wie

Digitized by Google

auch in alten und neuen Sprachen unterrichtet wurde (vgl. Schl.-Holst. Schulblatt 1841 S. 176). Ueber den Rahmen einer Privatschule hinaus ging dagegen die halbofficielle sogenannte höhere Bürgerschule, welche 1843/44 ins Leben gerufen ward. Die Anregung dazu ging von der Schulkommission aus, welche, als 1843 das Rektorat erledigt wurde, dem Bedürfniß eines umfangreicheren Unterrichts für diejenigen Knaben Rechnung zu tragen suchte, für welche derselbe sowohl nach ihrer Begabung wie hinsichtlich ihrer künftigen Stellung im bürgerlichen Leben wünschenswerth und erforderlich war. Die Pastoren Brodersen und Dahmlos arbeiteten ein entsprechendes Regulativ aus, welches in einer unter dem Vorsitz des Klosterprobsten Graf Reventlou abgehaltenen Versammlung der Schulinspektoren, der in Aussicht genommenen Lehrer, der Schulkommission und der Fleckenquartiersmänner berathen und endgültig festgestellt wurde. Wie dem Zweck der Schule entsprechend die Ziele in den einzelnen Fächern höher gesteckt, so wurde auch, um dieselben besser zu erreichen, die Zahl der Schüler auf 40 beschränkt. Den Unterricht, für welchen ein Schulgeld von 10 Thlr. Cour., von Auswärtigen 15 Thlr. Cour. zu entrichten war, ertheilten der Rektor, der Schreibmeister und der Organist [1]). Die Beschaffung des Schullokals übernahm die Fleckenskasse, für Licht und Feuerung wurden bis auf weiteres 50 M. aus dem Loseckenfonds bewilligt.

Das neue Institut hatte mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Zunächst erhob die Regierung Einsprache, weil ihre Genehmigung nicht eingeholt war, und tadelte, daß um der Privatschule willen die von dem Rektor und dem Schreibmeister zu ertheilenden officiellen Unterrichtsstunden verschoben seien. Sie wies darauf hin, daß dringender als ein solches Institut die Einrichtung wenigstens einer neuen Klasse an der Elementarschule sei. Sie leugnete das Bedürfniß einer höheren Knabenschule nicht, betonte aber mit Recht, daß die bisherige

[1]) Als 1835 das Organistenamt vakant war, wurde die längst geplante Verbindung des Kirchen- und Schulamts in's Werk gesetzt.

Digitized by Google

Einrichtung dem Mangel nicht abhelfe und die dadurch veranlaßte Entlastung der öffentlichen Schule um etwa 20 Kinder eine zu geringfügige sei. Dagegen wurde von der Regierung die Errichtung einer Rektorschule mit 2 einander subordinirten Klassen nach dem Muster der in Heide bestehenden vorgeschlagen. Wenn jede Klasse 40 Schüler habe, so bedeute das zugleich eine Entlastung der Volksschule.

Den Ausstellungen der Regierung gegenüber wurde geltend gemacht, daß die höhere Bürgerschule rein privaten Charakter habe und deshalb von der Einholung der obrigkeitlichen Genehmigung abgesehen worden sei. Für eine 2klassige Rektorschule sei kein Bedürfniß, da die Schülerzahl in der höheren Bürgerschule nur 21 betrage, darunter 3 Auswärtige, und selbst wenn das Schulgeld herabgesetzt werde, würden sich keine 80 Schüler finden. Außerdem reiche die Rektorschule für die, welche studiren wollten, doch wiederum nicht aus, da Griechisch gar nicht, Lateinisch nicht genügend getrieben werden könne, ganz abgesehen von den großen Lasten, welche mit einer solchen Schule dem Orte auferlegt würden. Dagegen erkennt auch die Schulkommission an, daß der eigentliche Nothstand die Ueberfüllung der Elementarklasse sei. Dieselbe zählte bei einem Flächenraum von reichlich 1000 Quadratfuß 178 Kinder.

Daraufhin erklärte die Regierung in einer Verfügung vom 17. September 1846, unter den obwaltenden Umständen von der Errichtung einer 2klassigen Rektorschule zur Zeit absehen und das Fortbestehen der sogenannten höheren Knabenklasse als Privatanstalt gestatten zu wollen [1]); aber um so mehr drang sie auf den Ausbau der Elementarklassen. Die

[1]) Sie hat aber nur bis Ostern 1852 bestanden. 1851 kündigte zunächst das Fleckenskollegium die bis dahin bewilligte Beihülfe, „wenn diesem Institut nicht eine völlige Oeffentlichkeit gegeben werden wird." Ostern 1852 stellte Organist Petersen aus persönlichen Gründen seine Lehrthätigkeit an der Schule ein; doch wurde sie dann als reine Privatschule von dem Rektor und dem Organisten fortgeführt. Im vorhergehenden Jahre errichtete Homfeldt gleichfalls eine Privatschule, in welcher besonders in den Realien, im Zeichnen, sowie in der französischen, englischen und dänischen Sprache unterrichtet wurde.

Digitized by Google

zu diesem Zweck angestellten Ermittelungen ergaben hinsichtlich der Frequenz der einzelnen Klassen folgendes Resultat:

	Knaben	Mädchen
Oberklasse . . .	80	90
Mittelklasse . . .	120	105
Elementarklasse . .	160	111 [1]).

Daraufhin wurde von der Schulkommission die Einrichtung einer unteren Elementarklasse für beide Geschlechter beschlossen unter Ablehnung eines von den Lehrern der Wilhelminenschule gemachten Vorschlags, weil derselbe den Lehrern zuviel, den Kindern zu wenig zumuthe. Der Vorschlag ging dahin, die überfüllten Klassen in 2 Abtheilungen zu sondern und jede Abtheilung getrennt, aber ohne Vermehrung der Lehrkräfte zu unterrichten, die erste etwa Vormittags von 8—12, die andere Nachmittags von 1—5 oder die erste von 8—10 und von 1—3, die zweite von 10—12 und von 3—5. Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Einrichtung sich in Dänemark bereits bewährt habe. Für Preetz habe sie den Vorzug, daß sie die Anstellung neuer Lehrer überflüssig mache, wenn auch den bisherigen Lehrern für ihre vermehrte Arbeit eine Zulage bewilligt werde. Für die Eltern und Kinder bringe sie den Vortheil, daß nicht alle Kinder gleichzeitig unterrichtet würden, dieselben also die kleineren häuslichen Arbeiten verrichten könnten; dieser Umstand werde dann auch eine Hebung des Schulbesuchs zur Folge haben. Die geringere Stundenzahl sei kein Verlust, sie werde aufgewogen durch die geringere Anzahl der Schüler in den einzelnen Abtheilungen. Schließlich sei die vorgeschlagene Einrichtung auch für die Lehrer vortheilhafter, da sie durch die Zulage besser gestellt würden und weniger auf Nebenverdienst angewiesen mit größerer Freudigkeit ihre ganze Zeit und Kraft der Schule widmen könnten. Diesem Vorschlag gegenüber wird man das Bedenken der Schulkommission nur gerechtfertigt finden. Das

[1]) Die geringere Zahl der Mädchen erklärt sich daraus, daß nach einem Berichte der Elementarschullehrer vom 20. April 1846 manche Mädchen noch immer die Frauenzimmerschulen besuchten.

Digitized by Google

neue Schulzimmer wurde durch einen Anbau am Wilhelminenschulhause beschafft, nachdem man anfangs merkwürdigerweise den Bau eines eigenen Schulhauses im Centrum des Ortes in's Auge gefaßt hatte.

Diese ganze bisher dargelegte Entwickelung fand ihren vorläufigen Abschluß durch das Schulregulativ von 1853. Schon 1838 wurde von der Schulkommission die Nothwendigkeit eines neuen Regulativs hervorgehoben, zuletzt noch in einem Bericht an die Regierung vom 16. Septbr. 1847. Die in demselben Jahre gehaltene Generalvisitation führte zu dem gleichen Resultat, und schließlich begann man auch in dem 1848 gegründeten Bürgerverein sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Zur Ausarbeitung des neuen Regulativs wurde vom Visitatorium eine Kommission eingesetzt, bestehend aus dem Klostersyndikus Rheder, Pastor Dahmlos, Fleckensgevollmächtigten Voß, Schulrechnungsführer Oertling und Organist Petersen. Den Vorsitz führte das frühere Mitglied der Sch.-H. Reg. auf Gottorf und später Minister unter der Statthalterschaft von Harbou, der sich seit Einsetzung der obersten Civilbehörde am 2. Febr. 1851 vorübergehend in Preetz aufhielt. Am 30. Oktbr. 1851 hatte die Kommission ihre Arbeit beendigt.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs war man davon ausgegangen, daß die Freischule nunmehr aufgehoben werden müsse, da nach der Sch.-O. von 1814 der Unterricht frei sein sollte. Um die überfüllten Klassen zu entlasten[1]) und

[1]) Die obere und mittlere Mädchenklasse zählte damals 93 resp. 106 Kinder, die Elementarmädchenklasse 149, die Elementarknabenklasse 196. In Folge dieser Ueberfüllung hatte man schließlich doch auf den oben erwähnten Vorschlag zurückgegriffen und die einzelnen Klassen in zwei Abtheilungen getrennt, von denen die eine vormittags, die andere nachmittags unterrichtet wurde. Jeder Elementarlehrer hatte wöchentlich 42 Stunden zu ertheilen. Dieser immer wieder hervortretende Uebelstand der überfüllten Klassen hatte seinen Grund wohl vornehmlich in einem schnellen und starken Anwachsen der Bevölkerung. Denn nach der Angabe Dörfers in der Topographie von Holstein (4. Aufl. 1824) betrug damals die Einwohnerzahl 2862, 30 Jahre später aber schon annähernd 4400 (vgl. Topogr. v. Schröder und Biernatzki 2. Aufl. 1855).

Digitized by Google

zugleich Raum für die aus der Freischule kommenden Kinder zu schaffen, wurde eine Vermehrung der Lehrkräfte von 8 (7 an der Fleckensschule und der Freischullehrer) auf 12 geplant und zugleich die Einrichtung einer zweiklassigen Rektorschule nach dem früheren Vorschlag der Regierung. Den Vorsitz in der Schulkommission sollte künftig der Klostersyndikus als Rechts- und Geschäftskundiger führen, und als neues Mitglied der Kommission der Klosterprediger eintreten! Beachtenswerth ist ferner ein Vorschlag, der erst viel später verwirklicht wurde, nämlich in die Schulkommission auch einen Vertreter der Lehrerschaft zu berufen. Eine Minorität wollte das Patronatsrecht des Klosters beseitigt wissen.

Der Entwurf fand in allen wesentlichen Stücken die Billigung der Schulkommission; auch das Fleckenskollegium war im Ganzen damit einverstanden, doch fand es den Plan viel zu kostspielig, da er das Schulgeld verdoppeln und außerdem dem Flecken große Baulasten auferlegen werde. Das Kollegium schlug deshalb vor, um wenigstens ein Schulzimmer, Wohnung und Gehalt für einen Lehrer zu sparen, von den projektirten 5 Mädchenklassen eine fallen zu lassen. Dann würden auf jede Klasse 80—90 Kinder kommen. Erfahrungsgemäß kämen aber, wenn 80 eingeschrieben seien, nur 60! Auch der Vorschlag, daß die Patronatsrechte auf den Flecken übergehen möchten, fand den Beifall des Kollegiums.

Den ersten Widerspruch gegen das geplante Regulativ erhob die Frei- und Armenschulkommission, welche die Freischule in ihrem bisherigen Bestande erhalten wissen wollte.

Noch mehr hatte, bei aller Anerkennung der Vorzüge, Propst Heimreich an dem Entwurf auszusetzen; er war ihm zu radikal (Aufhebung der Freischule), zu kostspielig und nicht immer bewährten pädagogischen Grundsätzen entsprechend (fünfstufige Knabenschule). Nach den von ihm in seiner Kritik dargelegten Gesichtspunkten wurde der Entwurf von Heimreich überarbeitet und in dieser Gestalt, wenn auch mit einigen Modifikationen schließlich angenommen

Digitized by Google

und unter dem 12. Februar 1853 vom Kirchenvisitatorium genehmigt [1]).

Durch das neue Regulativ erlitt zunächst die Schulkommission hinsichtlich ihrer Zusammensetzung eine wesentliche Aenderung. Sie sollte fortan gebildet werden durch den Klostersyndikus als Vorsitzenden, die beiden Ortsgeistlichen als Schulinspektoren, zwei von dem Fleckenskollegium zu delegirende Fleckensvorsteher und zwei andere Fleckenseinwohner, welche zur Schulkasse beitrugen und auf 5 Jahre gewählt wurden.

Die Fleckensschule sollte künftig bestehen aus der Knabenschule, nämlich der eigentlichen Bürgerschule mit 4 Klassen (Ober-, Mittelklasse, 2 Elementarklassen) und der zweiklassigen Rektorschule, und aus der Mädchenschule mit einer Ober-, einer Mittelklasse und event. 2 Elementarklassen. Die Elementarklassen sind event. als Parallelklassen einzurichten.

Die Unterrichtsgegenstände sind wesentlich dieselben wie früher, nur daß in der Rektorschule ihrem Zwecke gemäß der Stoff in den Realien umfassender ist und der Unterricht im Französischen und Englischen hinzutritt. Der Handarbeitsunterricht für die Mädchen wird auch auf die Mittelklasse ausgedehnt. Für die Knaben werden zum ersten Male gymnastische Uebungen in Aussicht genommen.

Als Maximum der Schülerzahl wird für die Ober- und Mittelklassen 90, für die Elementarklassen 100 festgesetzt, für die beiden Rektorklassen 40. Für den Unterricht in letzterer Schule ist ein jährliches Schulgeld von 15 Mark Cour. zu entrichten; doch kann auch eine Ermäßigung oder völliger Erlaß bewilligt werden. Bedingung für die Aufnahme in die Rektorschule ist Absolvirung des Pensums der oberen Elementarklasse.

---

[1]) Bei der Ueberarbeitung sind einzelne Bestimmungen stehen geblieben, welche in die schließliche Gestaltung des Regulativs nicht hineingehörten z. B. der erste Satz § 20: „Jede Schulklasse wird von der Schulkommission der Regel nach einem Lehrer zur besondern Leitung überwiesen." Diese Bestimmung geht darauf zurück, daß der ursprüngliche Entwurf das Fachsystem einführen wollte.

Digitized by Google

Die Anstellung der Lehrer wird dahin geregelt, daß die Vakanz vom Patronat ausgeschrieben und von diesem unter möglichster Berücksichtigung der von der Schulkommission geäußerten Wünsche ein Lehrer ernannt wird; nur die Ernennung des Obermädchenlehrers, welcher zugleich das Amt eines Organisten an der Fleckenskirche hat, erfolgt dem Kircheninventar gemäß durch den Kirchenkonvent. Die bereits festangestellten Lehrer bleiben im Genuß ihrer bisherigen Einnahme und Emolumente. Eine etwaige Gehaltserhöhung und die Festsetzung des Gehalts der neu anzustellenden Lehrer unterliegen der Genehmigung des Kirchenvisitatoriums.

Das neue Regulativ sollte sofort in Kraft treten und die Schulkommission wurde beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß mit dem 5. April 1853 der Unterricht den neuen Bestimmungen gemäß seinen Anfang nehme. Der Widerspruch gegen die Neuordnung des Schulwesens verstummte indessen noch nicht, sondern unter dem 15. Juli 1853 erhoben 270 Einwohner [1]) einen energischen Protest gegen dieselbe und baten in einer Eingabe an das Königliche Ministerium für das Herzogthum Holstein um Annullirung und Sistirung des Regulativs. Der Protest richtete sich namentlich gegen die Einrichtung der Rektorklassen und gegen das Verbot des Abendunterrichts, letzteres besonders im Interesse Siercks, der aus diesen Privatstunden, wie oben (Anmerk. 2 S. 60) erwähnt, eine erhebliche Einnahme bezog. Doch blieb dieser Widerspruch ohne Erfolg, wie auch ein im Jahre 1860 gemachter neuer Versuch, das Regulativ zu beseitigen.

In dem durch das Regulativ von 1853 festgesetzten Bestande ist das Schulwesen etwa 2 Jahrzehnte geblieben. Nur die Lehrer wechselten, nicht zum Vortheil der Schule, recht oft, und nicht immer gelang es, in pädagogischer und moralischer Hinsicht tüchtige Kräfte heranzuziehen, wofür der Grund in dem geringen Gehalt lag. Als deshalb im Jahre 1870 eine Erweiterung der Knaben- wie der Mädchenschule

[1]) Die Zahl der Kontribuenten zur Schulkasse betrug damals 800.

Digitized by Google

nöthig wurde, ging man zugleich daran, die Gehaltsverhältnisse zu reguliren und zu verbessern. Beide Aenderungen, welche sich auf die §§ 5 und 33 des Regulativs von 1853 bezogen, wurden unter dem 29. August 1870 vom Visitatorium genehmigt. Fortan hatte jede Schule 5 Klassen: Die Oberklasse unter dem ersten Hauptlehrer, die Mittel- und Elementarklasse, welche jede in 2 Klassen zerfallen unter dem zweiten resp. dritten Hauptlehrer und je einem zweiten Lehrer. Eine abermalige Erweiterung um je eine Klasse wurde, wie bereits im vorhergehenden Abschnitt erwähnt, durch die Auflösung der bisherigen Freischule erforderlich. Kurze Zeit hat die Knabenschule bis Ostern 1887 sieben Klassen umfaßt, in welchem Jahre in Folge Einrichtung der Mittelschule eine Klasse einging. Gegenwärtig steht man vor der Nothwendigkeit, die Knaben- wie die Mädchenschule um eine Klasse zu erweitern.

Die wichtigste Veränderung, welche jedoch erst nach etwa 10-jährigen Verhandlungen zum Abschluß kam, erfuhr in der Folgezeit die Rektorschule. Im Januar 1877 stellten 51 Bürger beim Schulkollegium den Antrag, dieselbe um eine Elementarklasse zu erweitern, wofür als Grund namentlich die Ueberfüllung der Volksschule angeführt wurde. Das Schulkollegium ging bereitwillig auf den Vorschlag ein und überwies ihn befürwortend der Stadtvertretung mit dem Antrag auf Bewilligung der erforderlichen Mittel. Die Stadtvertretung, wenn auch dem Plane nicht abgeneigt, wünschte jedoch zunächst weitere Auskunft über die beabsichtigte Organisation der Rektorschule und die erforderlichen Baulichkeiten. Inzwischen aber war man im Schulkollegium zu der Ansicht gelangt, daß die Errichtung einer höheren Klasse mit einem für Mittelschulen geprüften Lehrer nothwendiger sei als die einer Elementarklasse. Der Lehrplan der so erweiterten Schule sollte möglichst dem der Kieler Realschule angepaßt werden und die in Aussicht genommene erste Klasse der Untersekunda entsprechen. Die Stadtvertretung bewilligte auch die erforderlichen Mittel, doch unter der Bedingung, daß der Unterricht

Digitized by Google

in der lateinischen Sprache obligatorisch werde. Da die beiden Kollegien sich über diese Bedingung nicht einigen konnten, gerieth die ganze Angelegenheit in's Stocken. Erst nachdem die Sparkasse nach einem früheren Geschenk von reichlich 4000 M. 1879 abermals 9000 M. für Schulbauten bewilligte, unter der Bedingung, daß dieselben noch im Laufe des Jahres ausgeführt würden, wurde der Antrag auf Erweiterung der Rektorschule mit Latein als fakultativem Unterrichtsgegenstand erneuert.

Das Haupthinderniß für diese Erweiterung war indessen weniger der Dissens hinsichtlich des Lateinischen, als vielmehr die Verhältnisse der Volksschule, welche z. B. für 3 Klassen nur gemiethete, unzulängliche Räume hatte. Vor Abstellung dieser Uebelstände war die Genehmigung der Regierung zur Erweiterung der Rektorschule nicht zu erwarten. Die reiche Gabe der Sparkasse ermöglichte es, den nöthigen Raum zu schaffen durch Erweiterung des Wilhelminenschulhauses und zugleich ein drittes Klassenzimmer für die Rektorschule einzurichten. Ein dritter Lehrer aber wurde nicht angestellt, weil der Stadtvertretung mit Rücksicht auf die erwachsenden Lasten das gesteckte Ziel (Sekunda der Realschule) nicht hoch genug erschien. Auf diesem Standpunkte beharrte sie auch; ein Antrag bei der Regierung, die Stadtvertretung zur Ausführung ihres früheren Beschlusses anzuhalten, war fruchtlos, obgleich die Regierung den Plan des Schulkollegiums billigte.

Schließlich jedoch, nachdem wiederholte Anträge des Schulkollegiums beharrlich abgelehnt waren, drängte die Noth zu einer Reform, da die Unzulänglichkeit der Rektorschule immer mehr zu Tage trat. Ihre Schülerzahl nahm beständig ab und betrug zuletzt nur noch 45. So wurde 1885 vom Schulkollegium beschlossen, eine fünfklassige Mittelschule zu errichten, um allen in's gewerbliche ꝛc. Leben eintretenden Knaben eine bessere Vorbereitung geben zu können. Als Ziel war die Untertertia der Realschule gedacht; obligatorisch sollte der Unterricht im Französischen, fakultativ im Englischen und Lateinischen (letzteres später aufgegeben) sein. Ein abermaliges

Digitized by Google

Geschenk der Sparkasse von 6000 M. ermöglichte die Ausführung, nachdem Stadtvertretung, Patronat und Regierung ihre Einwilligung gegeben hatten. Am 4. Mai 1886 konnte die neue Schule feierlich eingeweiht werden. Ein besonderes Regulativ für dieselbe wurde 1890 erlassen.

So war das Preetzer Schulwesen in 3 Jahrzehnten weit über den Bestand von 1853 hinausgewachsen und machte deshalb den Erlaß eines neuen Regulativs nöthig, welches unter dem 10. December 1886 erfolgte. Den veränderten Verhältnissen ensprechend, da inzwischen die Verbindung mit dem Kloster gelöst und Preetz in die Reihe der Städte eingetreten war, wurde die Zusammensetzung des Schulkollegiums umgestaltet. Eine weitere bedeutsame Aenderung enthält der § 6, nach welchem künftig die ersten Lehrer der Knaben- und Mädchenschule als Hauptlehrer mit einer gewissen Aufsichtsbefugniß fungiren. Eine nähere Instruktion für die Hauptlehrer war bereits unter dem 24. September 1886 erlassen. Durch dieselbe wurde der bereits früher gemachte Vorschlag, die Vertretung der Lehrer im Schulkollegium betreffend, in der Weise verwirklicht, daß die Hauptlehrer gleich dem Rektor der Mittelschule Sitz und Stimme im Schulkollegium haben, jedoch immer nur einer von ihnen beschließende Stimme.

Eine wesentliche Verbesserung erfuhr das Regulativ von 1886 einige Jahre später durch die Bestimmungen über den Handarbeitsunterricht der Mädchen, welcher seitdem in allen Klassen und zwar von 2 examinirten, pensionsberechtigten Lehrerinnen ertheilt wird. Schließlich darf auch die Gehaltsordnung vom 18. Juni 1892 nicht vergessen werden, welche den Lehrern ein Grundgehalt von 900 M. und 300 M. Miethsentschädigung, den Lehrerinnen 1000 M. Anfangsgehalt gewährt, dazu eine Alterszulage, welche für die Lehrer nach je 3 Dienstjahren achtmal um 120 M. steigt, für die Lehrerinnen nach je 4 Dienstjahren fünfmal um 80 M.

Aus naheliegenden Gründen haben wir uns darauf beschränken müssen, die Entwickelung der beiden letzten Jahrzehnte nur zu skizziren; aber trotzdem wird man leicht erkennen,

Digitized by Google

welche gewaltige Fortschritte Preetz hinsichtlich seiner Schule gemacht hat. Manche wesentliche Verbesserung ist ermöglicht durch die aus früheren Zeiten vorhandenen Schenkungen[1]) und durch die Unterstützungen der Sparkasse, aber den weitaus größten Theil der Opfer, welche ein wohlgeordnetes Schulwesen erfordert, trägt die Gemeinde selbst mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit. So belief sich für das Rechnungsjahr 1896,97 die gesammte Ausgabe für die Schule auf 42517 M. 79 Pf., welcher eine Einnahme von 10519 M. 24 Pf. gegenüberstand, sodaß durch Steuern 31998 M. 55 Pf. aufgebracht werden mußten, immerhin keine geringe Summe für einen Ort von ca. 5000 Einwohnern, dem es durchaus an besonderen Hülfsquellen fehlt und der sich hinsichtlich seines Wohlstandes nicht in aufsteigender Linie bewegt. Möchten denn die Bürger von Preetz für die Opfer, welche sie bringen, allezeit dadurch belohnt werden, daß sie spüren, welch' reicher Segen von einer tüchtigen Schule über die ganze Gemeinde ausgeht.

---

[1]) Die für verschiedene Zwecke bestimmten Legate kommen nunmehr dem gesammten Schulwesen zugute, namentlich seitdem, genehmigt durch Verfügg. d. Königl. Reg. v. 8. März 1892, die Verbindung des Kirchen- und Schulamtes der beiden Schulkollegen aufgehoben ist und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Kirche und Schule stattgefunden hat. Die Verbindung des Organistenamtes mit dem eines ersten Mädchenlehrers hört nach bereits getroffener Vereinbarung mit dem Abgang des jetzigen Inhabers auf.

Digitized by Google

Gerhard Rantzau's

Wittenberger Stammbuch

1570—1572.

Von

Dr. Johannes Clauſſen,

Profeſſor am Gymnaſium in Altona.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Bibliothek des Christianeums zu Altona besitzt unter dem Zeichen R. 34, 1 einen Oktavband, auf dessen Titelblatt geschrieben ist: Liber Gerhardi Rantzovii Holsati; auf dem Deckel stehen in Golddruck die Buchstaben G. R. und die Jahreszahl 1570. Den Inhalt bildet Joachimi Camerarii narratio de Philippi Melanchthonis ortu, totius vitae curriculo et morte, 1566 zu Leipzig von dem Magister Ernst Vögelin aus Constanz, dem deutschen Aldus [1]), mit großer Eleganz gedruckt; das Altonaer Exemplar gehört zur editio altera, welche in demselben Jahre, wie die erste Ausgabe, hergestellt wurde [2]).

Das Buch ist noch heute in einem guten Zustande. Der Schnitt ist gepreßt und vergoldet. Zwei Spangen, durch welche einst die beiden Seiten des gelben Ledereinbandes zusammengehalten wurden, sind jetzt nicht mehr vorhanden, sie sind aber mit großer Vorsicht entfernt. Auf die Außenseite des Deckels ist durch Pressung und Vergoldung ein dem Inhalt des Werkes angepaßter Putz aufgetragen. Die Hinterseite ist nämlich durch ein rechteckiges Schild mit 5 Medaillons geschmückt: in der Mitte ist Golgatha dargestellt mit dem gekreuzigten Heiland; die Umschrift lautet (Jes. 53, 5): Vulneratus est propter iniquitates nostras, attritus est propter scelera nostra. Dies Bild ist umgeben von den Brustbildern der vier Evangelisten.

---

[1]) Falkenstein, Geschichte der Buchdruckerkunst, 1840, p. 182.

[2]) Ebert, Bibliographisches Lexikon, 1821, n. 3391 a dnot.

Digitized by Google

Die Vorderseite des Einbandes ist ebenfalls mit 5 Medaillons geschmückt. In der Mitte ist Jesus in Gethsemane dargestellt; die Umschrift lautet (Psalm. 119, 124): Fac cum servo tuo secundum misericordiam tuam et justificationes tuas, doce me. Dies Bild ist ebenfalls von 4 Brustbildern umgeben; abgebildet sind:

1. Martinus Luther, gestorben am 18. Febr. 1546, mit der Umschrift:

[Jesaias 30 v. 15.]: In silentio et spe erit fortitudo vestra.

2. Philippus Melanchthon, gest. am 19. Apr. 1560; die Umschrift lautet:

[Paulus ad Romanos 8 v. 31]: Si deus pro nobis, quis contra nos?

3. Johannes Pomeranus (Bugenhagen), gest. am 20. April 1558, mit der Umschrift:

[Psalm. 25 v. 21.]: Integritas et rectitudo custodiat me.

4. Paulus Eber, gestorben am 10. Dez. 1569; die Umschrift lautet:

[Psalm. 119 v. 105.]: Lucerna pedibus meis verbum tuum et lumen semitis meis.

So haben auf der Außenseite des Buches neben Melanchthon drei verstorbene Freunde einen Platz bekommen. Im Innern des Buches aber fanden neben der gedruckten Lebensbeschreibung Melanchthons 23 noch lebende Freunde und Jünger des großen Lehrers und Reformators eine Erinnerungsstätte. Vorne sind nämlich 30, hinten 24 weiße Oktavblätter angebunden. Auf diese Blätter haben dann in der Zeit vom 26. März 1570 bis zum Frühjahr 1572 in Wittenberg 22 Gelehrte Namen und Denksprüche eingetragen, theils solche, welche dauernd in Wittenberg wohnten, theils solche, welche sich vorübergehend in Wittenberg aufhielten, nämlich:

1. Joachimus a Beust, Dr. juris, Professor in Wittenberg seit 1550; vgl. Allgem. Deutsche Biographie:

Cum vellet docti manes celebrare Philippi,
Tunc sic audita est musa latina loqui:

Digitized by Google

Cedat romanae decus admirabile linguae,
Illius in laudes non satis oris habet.
Wittenberg, 6. April 1571.

2. Johannes Bugenhagius, der Jüngere, Professor, seit 1570 Dr. theol. in Wittenberg; vgl. Jöchers Gelehrtenlexikon:

Paulus in epistola ad Timotheum II, 3, [v. 15—17]:
A puero sacras literas nosti, quae te instruere possunt ad salutem, per fidem, quae est in Christo Jesu. Omnis scriptura divinitus inspirata utilis est ad doctrinam, ad arguendum, ad corripiendum, ad erudiendum in iustitia, ut perfectus sit homo Dei, ad omne opus bonum instructus.
[Philippus Melanchthon [1]]:
Lex divina tuae vitae sit regula semper,
Sitque tibi potior quam tua vita Deus.
5. April 1571.

3. Paulus Crellius, Professor, seit 1559 Dr. theol. in Wittenberg, dann Consistorialrath in Meißen; vgl. A. D. Biogr.:

Ignatius [Antiochiae archiepiscopus] in epistola ad Ephesios [2]):
Χωρὶς Χριστοῦ Ἰησοῦ μηδ' ἀναπνεῦσαι ποθ' ἕλησθε· οὗτος γάρ μου ἡ ἐλπίς, οὗτος τὸ καύχημα, οὗτος ἀνελλιπὴς πλοῦτος.
Unica mi spes est et opes et gloria Christus,
Quo sine nec vitae lux mihi grata foret.
Huius enim est regnum virtus victoria vita,
Illius effuso sanguine parta salus.
Spes alios auri exstimulet laudumve cupido,
Mi sat sunto huius gloria opesque crucis.

[1]) Vgl. Melanthonis epigrammata, herausgegeben von Johannes Maior und Petrus Vincentius, Wittenberg 1575, lib. I.

[2]) Monumenta patrum orthodoxographa ed. Grynaeus, Basel 1569, I p. 63.

Digitized by Google

Laetentur titulis alii seu divite regno,
At tua laetitiae crux mihi, Christe, siet.
Wittenberg, 8. April 1571.

4. Caspar Cruciger, der Jüngere, Professor, seit 1570 Dr. theol. in Wittenberg; vgl. A. D. Biogr.:

Philippus Melanchthon [1]):

Ἰσχυρὸν τὸ ἀληθὲς καὶ ἁπλοῦν· τὸ δὲ ψεῦδος πολύμορφον καὶ πολυσχιδὲς καὶ ἀσθενές.

Utinam magis ad lectionem et piam perlationem assuefieret iuventus, quam ad cavillationes disputationum. Certe enim rebus recte explicatis et non falsa constituta forma doctrinae oportet disputationum esse modum. Et(iam) verissime est dictum: *τὸ λίαν ἀκριβὲς συκοφάντας ποιεῖ.*

26. März 1570.

5. Joachimus Egerus, Dr. juris, Professor in Wittenberg seit 1571; vgl. seine Antrittsrede vom 5. Febr. 1571 in Melanchthonis declamationum tom. VI (orationes, quae recitatae sunt in academia Witebergensi 1565—71), wiederholt Frankfurt 1583:

[Socrates (Cicer. de offic. II, 12, 43)]:

Talis sis, qualis haberi velis.

Wittenberg, 11. April 1571.

6. Andreas Freyhube, Dr. theol., Professor in Leipzig seit 1558; vgl. A. D. Biogr.:

Augustinus in Soliloquiorum libro cap. 15 [2]):

Scio, Domine, quod nullum peccatum est, quod unquam fecerit homo, quod non possit facere alter homo, si creator desit, a quo factus est homo. Sed

[1]) Vgl. Epistolae Melanthonis, ed. Peucer, Wittenberg 1565, p. 407: Nam vera sunt firma, ut Demosthenes ait, *Ἰσχυρὸν τ' ἀληθές.* Aeschines cont. Timarch. p. 107 R.: *Ἰσχυρὸν ἡ ἀλήθεια.* Euripides Phoen. v. 472: *ἁπλοῦς ὁ μῦθος τῆς ἀληθείας ἔφυ.*

[2]) Augustini opera, Cölln 1616, IX p. 331.

Digitized by Google

quod non facerem, tu fecisti, ut abstinerem, tu jussisti, et ut tibi crederem, gratiam tu infudisti.

Wittenberg, 17. September 1570.

7. Paulus Hessus, Dr. med., Profeſſor in Wittenberg ſeit 1566; vgl. Scripta publice proposita a professoribus, Witebergae, tom. VII, 1566, p. 37.

Pindarus Pyth. VIII [epod. 5]:

ἐπάμεροι, τί δέ τις, τί δ' οὔτις; σκιᾶς ὄναρ ἄνθρωποι· ἀλλ' ὅταν αἴγλα διόσδοτος ἔλθῃ, λαμπρὸν ἔπεστι φέγγος ἀνδρῶν καὶ μείλιχος αἰών.

Convertit D. Johannes Maior [1]):

Cum vix una dies hominem produxit in auras,
Vix est una dies, hominem quae nutriat auris.
Nam quid es? et quidnam a nullo quoque discrepat ullus?
Vita fugax umbra est et inania somnia noctis.
Sed si iustitiae sol Christus spargit ab alto
Luce sua mentes, tunc insita lumina menti
Splendida sunt, et suavis erit sua vita fruenti.

8. Hubertus Languetus, ſeit 1560 kurſächſiſcher Geſandter in Paris; vgl. Allg. D. Biogr. und Camerarii vita Melanchthonis p. 341 ff.:

Non eadem sentire bonos de rebus iisdem
Incolumi licuit semper amicitia.

Wittenberg, 23. März 1571.

9. Albertus Lemeiger Hamburgensis, Rechtsgelehrter, Profeſſor der Beredtſamkeit in Wittenberg ſeit 1564; vgl. Lexikon der Hamburgiſchen Schriftſteller:

D. Lutherus praesente D. Crucigero piae memoriae dixit locos communes Philippi Melanthonis longo intervallo anteferendos esse veterum monumentis, quaecun-

---

[1]) Johann Maior aus Joachimsthal in Böhmen, Melanchthons Schüler und eifriger Anhänger, Dr. theol., 1558 Poeta laureatus, ſeit 1560 Profeſſor der Philoſophie in Wittenberg; vgl. A. D. Biogr. und Andreas Sennert, Athenae Wittebergenses, ed. alt., Wittenberg 1678, p. 141.

Digitized by Google

que post Apostolorum aetatem in lucem prodissent [1]). Item se sperare hunc solum librum conservaturum puritatem doctrinae caelestis usque ad finem mundi.
Wittenberg, 17. Mai 1571.

10. Georgius Maior, Professor in Wittenberg seit 1536, Dr. theol. 1544; vgl. A. D. Biographie:
Paulus in epistola ad Timotheum I, 1, [v. 18]:
Milita bonam militiam, habens fidem et bonam conscientiam.
24. März 1571.

11. Henricus Moller Hamburgensis, geboren 1530, ein Sohn des Senators Joachim Moller, Melanchthons Schüler und Tischgenosse, Professor der hebräischen Sprache, 1569 Professor der Theologie, 1570 Dr. theol. in Wittenberg; vgl. Lexikon der Hamburg. Schriftsteller und A. D. Biographie:
Proverb. 15 [v. 16]:
Es ist besser ein wenig mit der Furcht des Herrn, denn großer Schatz darinnen Unruhe ist [2]).
Ἄλλοι μὲν χρυσόν, οἱ δ' ἄργυρον, οἱ δὲ τράπεζαν
Τιμῶσιν λιπαρὰν, παίγνια τοῦ δὲ βίου,
Ἄλλοι δ' αὖ σηρῶν καλὰ νήματα, καὶ γέας ἄλλοι
Πυροφόρους, ἄλλοι τετραπόδων ἀγέλας·
Αὐτὰρ ἐμοὶ Χριστὸς πλοῦτος μέγας, ὃν ποτ' ἴδοιμι
Νῷ γυμνῷ καθαρῶς, τ' ἄλλα δὲ κόσμος ἔχοι.
4. April 1571.

12. Christophorus Pezelius, Professor in Wittenberg seit 1567, Dr. theol. 1570; vgl. A. D. Biographie:
Confessio Gregorii Neocaesariensis [3]) [episcopi, Thauma-

---

[1]) Vgl. Luthers Urtheil in Plitts Ausgabe von Melanchthons loci communes, Erlangen 1864, p. 278. Caspar Cruciger, der Aeltere, Dr. theol., Professor in Wittenberg seit 1528, starb 1548; vgl. Camerarii vita Melanchthonis p. 303 ff. und A. D. Biographie.

[2]) Im Original steht der hebräische Text.

[3]) Henrici Canisii monumenta ecclesiastica, 1725, I p. 26.

Digitized by Google

turgi] edita contra Samosatenum [Paulum, episcopum Antiochiae,] quae proprietates personarum divinitatis erudite discernit:

Unus Deus, pater verbi viventis, sapientiae subsistentis, et imaginis suae integer integrae genitor, pater filii unigeniti;

Unus Dominus, solus ex solo, imago patris, verbum efficax, filius sempiternus ex sempiterno;

Unus Spiritus Sanctus, ex Deo substantiam habens, qui per filium apparuit sanctificans, per quem Deus super omnia et in omnibus cognoscitur.

Wittenberg, 26. März 1571.

13. Abdias Praetorius, Professor der Philosophie, seit 1563 in Wittenberg; vgl. A. D. Biogr.:

Joachimus a Beust, iuris utriusque doctor [1]):

In ligno moriens ligni dispendia solvit,
Hic pendet culpae syngrapha cassa tuae.

Wittenberg, 12. April 1571.

14. Petrus Praetorius, Dr. theol. in Wittenberg 1554, seit 1565 Stiftssuperintendent in Zeitz; vgl. A. D. Biogr.:

Psalm. 144 [v. 15]:

Beatum dixerunt populum, cui haec sunt,
Beatus populus, cuius dominus Deus eius.

5. April 1571.

15. Esromus Rudingerus Pabepergensis, Professor der Philosophie und griechischen Literatur, Professor in Wittenberg seit 1557; vgl. A. D. Biogr.:

Ἐπαινεῖς τὸν ἅγιον καὶ κοινὸν ἡμῶν πατέρα, τὸ τῆς πίστεως ἔρυμα, τὸν τῆς ἀληθείας κανόνα, καὶ χαρακτῆρα τῆς ἐκκλησίας, τὴν πλήρη φρονήσεως πολιάν, τὸν ζωῆς ἀνθρωπίνης καὶ ἀρετῆς μέτρα νικήσαντα, τὸν πιστὸν θεράποντα, τὸ τοῦ πνεύματος καταγώγιον. Τοῦτο μὲν ὀρθῶς ποιεῖς, ἐπεὶ καὶ πᾶς λόγος ἐλάτιων ἐστὶ τῆς ἁγίας ἐκείνης καὶ μακαρίας ψυχῆς.

[1]) Oben Nr. 1.

Digitized by Google

16. Siegfridus Saccus, Dr. theol. in Wittenberg 1570, seit 1567 Domprediger in Magdeburg; vgl. A. D. Biogr.:

Paulus in epistola ad Corinthios I, 3 [v. 11]:

Fundamentum aliud ponere nemo potest praeter id,
quod positum est, quod est Jesus Christus.

Wittenberg, 1572.

17. Henricus Salmuth, Dr. theol., Professor in Leipzig seit 1556; vgl. A. D. Biogr.:

Philippus Melanthon [1]):

Nil sum, nulla miser novi solatia, massam
Humanam nisi quod tu quoque, Christe, geris.
Tu me sustenta fragilem, tu, Christe, guberna,
Fac ut sim massae surculus ipse tuae.
Hoc mirum foedus semper mens cogitet, uno
Hoc est, ne dubita, foedere parta salus.

Wittenberg, 17. September 1570.

18. Hieronymus Schallerii, Dr. med. und Professor in Wittenberg seit 1570: vgl. Jöchers Gelehrtenlexikon:

Philippus Melanthon [2]) [Ev. Lucae 24 v. 29]:

Vespera iam venit, nobiscum, Christe, maneto,
Extingui lucem nec patiare tuam.

14. Mai 1571.

19. Micael Teuberus, Dr. iuris 1550, Professor in Wittenberg seit 1565; vgl. Jöchers Gelehrtenlexikon:

Psalm. 68 [v. 29]:

Confirma hoc Deus, quod operatus es in nobis.

7. April 1571.

20. Petrus Vincentius, scholarum Vratislaviensium e[phorus] seit 1569, vorher Professor in Wittenberg; vgl. A. D. Biogr.:

Psalm. 91 [v. 13]:

Justus ut palma florebit.

---

[1]) Anno 1555; vgl. Melanthonis epigrammata, rec. J. Maior, 1575, lib. I.

[2]) Anno 1551; vgl. Melanthonis epigrammata, rec. J. Maior, 1575, lib. I.

Digitized by Google

Pressa sub ingenti ceu pondere palma virescit,
Sub cruce sic florent dedita corda Deo.
Wittenberg, die ascensionis Domini, 1571.

21. Matthaeus Wesenbecius, Dr. iuris, Professor in Wittenberg seit 1569, vorher in Jena; vgl. A. D. Biogr.:

J[ohannes] Stig[elius] [1]):

Hospitium est orbis terrae mortalibus aegris,
Migrandum unde aliquando piis, nec semper in illo
Horrendum, curis quid inanibus angeris, hospes?
Ille sapit, quicunque facit, quodcunque necesse est,
Nec stultus venatur opes, sed sustinet omnem
Aequo animo sortem, certus superare ferendo,
Certus in aeternae patriam migrare salutis.

[Paulus in epistola ad Corinthios II, 5, 4]:

Στενάζομεν βαρούμενοι.

Ora labora sedulo.
Wittenberg, 1571.

22. Fridericus Widebramus pastor ecclesiae Witebergensis seit 1570 nach Paul Ebers Tode, Dr. theol. in Wittenberg 1570; vgl. A. D. Biogr.:

Psalm 68 [v. 20]:

Benedictus Dominus quotidie onus imponit nobis Deus, et tamen est salus nostra.
26. März 1571.

An diese 22 Freunde und Jünger Melanchthons, welche sich in Wittenberg eingetragen haben, hat sich dann am 16. April 1572 in Lüneburg Melanchthons treuer Schüler, der Lehrer am Johanneum zu Lüneburg Lucas Lossius senior, aetatis suae anno 64., angeschlossen; vgl. A. B. Biogr.:

[1]) Johann Stigel, geboren 1515, Melanchthons treuer Schüler und eifriger Anhänger, 1541 von Karl V. zum Poeta laureatus ernannt, Professor der lateinischen Sprache in Wittenberg, 1548 Professor an der Universität Jena, starb in Jena am 11. Februar 1562; vgl. A. D. Biographie.

Digitized by Google

Victorini Psalm. 4. in vers. [3]: Quid diligitis vanitatem? quid quaeritis mendacium? [1]):

Quod si te animo et cogitatione ad vitam impiorum converteris, reperies omnia plena esse vanitatis et stultitiae. Quaerunt impii voluptates et earum instrumenta. Sed quantum vanitatis in his rebus insit, quis sanus non intelligit? Nam 1. Corpus humanum imbecille est, 2. Forma fragilis, 3. Valetudo incerta, 4. Vita brevis, 5. Honor vanus, 6. Voluptas insincera, 7. Sapientia exigua, 8. Virtus languida, 9. Affectus turbulentus. Denique haec omnia celeriter tamquam flosculi decidunt, eorumque mutatio facilior est quam muscae quantumvis celeriter volantis.

Siculi cuiusdam admonitio [Epicharmi (Cic. ad Attic. I, 19,8)]:

Νῆφε καὶ μέμνησο ἀπιστεῖν.

Sis prudens et memento diffidere.

Ἄδυτον:

Labitur ille dies, nescitur, origo sequentis
An labor, an requies; sic transit gloria mundi.

Wer war nun der Beſitzer dieſes Stammbuches, wer war Gerhardus Rantzovius Holsatus?

Für 1570 kommen zwei Vettern in Frage [2]): ein Sohn des Statthalters Heinrich Rantzau und ein Sohn ſeines Bruders Paul Rantzau.

Gerhard Rantzau, der vierte Sohn [3]) des gelehrten Heinrich Rantzau, des Amtmannes zu Segeberg und König-

[1]) Victorinus Strigelius, Hypomnemata in omnes psalmos Davidis, Lipsiae 1563, p. 19. — Victorinus Strigel, geboren 26. Dez. 1524, ein eifriger Schüler und Anhänger Melanchthons, ſtarb als Profeſſor der Ethik zu Heidelberg am 26. Juni 1569; vgl. A. D. Biographie.

[2]) Vgl. Von Stemann, Beiträge zur Adelsgeſchichte, die Familie Rantzau in dieſer Zeitſchrift Bd. 2; ferner: Das Haus Rantzau, eine Familienchronik, Celle 1867.

[3]) Vgl. Andreas Angelus, Holſteiniſche Chronik, 1596, I p. 166 (über ſeine Quelle: Bertheau, Zeitſchrift 21 p. 348); ferner Handelmann in der A. D. Biographie.

Digitized by Google

lichen Statthalters, des Besitzers von Breitenburg, wurde am 18. Oktober 1558 zu Segeberg geboren. Er wurde in den Niederlanden von der Prinzessin Arenberg erzogen und lernte hier die italienische, französische und lateinische Sprache. Darauf machte er eine große, zweijährige Reise. Er besuchte[1]) Nürnberg, Cöln, Augsburg, Coblenz, Heidelberg, Prag und Wien; darauf begab er sich nach Constantinopel und Jerusalem und kehrte durch Italien, Frankreich, Spanien und England nach Dänemark zurück.

Unter diesen Nachrichten fehlt also jeder Hinweis auf einen Aufenthalt in Wittenberg. Ferner kommt in Betracht, daß die Ankunft in Wittenberg schon in das 12. Lebensjahr fallen würde. Allerdings ist dieser Einwurf nicht von entscheidender Bedeutung; denn sein Vater Henricus Ranzow ex equestri ordine[2]) stand noch im 12. Lebensjahre, als er im Sommer 1538 in Wittenberg inscribirt wurde, wo er im Verkehr mit Luther und Melanchthon Gelegenheit fand, den Grund für seine umfassende Geistesbildung[3]) zu legen.

Im Ganzen spricht also nichts für die Annahme, manches aber gegen die Annahme, daß Heinrichs Sohn Gerhard 1570 bis 1572 in Wittenberg sich aufgehalten hat. Ganz anders verhält sich die Sache bei seinem vier Jahre älteren Vetter.

Gerhard Rantzau, der älteste Sohn[4]) von Heinrichs Bruder Paul Rantzau, dem vertrauten Rathe des Herzogs

[1]) A. H. Ladmann, Schleswig-Holsteinische Historie, III, Hamburg 1739, p. 104.

[2]) C. E. Foerstemann, Album acad. Viteberg. 1502—60, Leipzig 1841, p. 169; vgl. W. Sillem, Studenten aus Hamburg und den Nachbargebieten in Wittenberg 1502—60, Zeitschrift für Hamburg. Geschichte VIII, 1889, p. 295.

[3]) Vgl. P. Hasse, Heinrich Rantzau, Zeitschrift 8; F. Bertheau, H. R. als Humanist, Zeitschrift 18, H. R. als Geschichtsforscher, Zeitschrift 21, Aus dem Briefwechsel H. Rantzaus 1570—1594, Zeitschrift 22.

[4]) Vgl. J. Moller, Cimbria literata, 1744, I p. 524, und J. F. Noodt, Beiträge zur ... Historie der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Hamburg 1744—1756, I p. 91—99, II p. 185—196; ferner P. Lindeberg, Hypotyposis arcium, palatiorum, .. epitaphiorum, u. s. w., Hamburg 1591, p. 131 und 135.

Digitized by Google

Adolf von Holstein-Gottorp, dem Amtmann von Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel, dem Besitzer von Bothkamp, wurde in Bothkamp am 20. Juli 1554 geboren. Nachdem er herangewachsen war, besuchte er zunächst 1569 die Universität zu Wittenberg, an welcher „Gerardus Ranzaw Holsa. nob." am 23. Juni 1569 inscribirt wurde[1]); die Leitung und Beaufsichtigung seiner Studien wurde hier dem Professor D. Heinrich Möller aus Hamburg (oben Nr. 11) anvertraut. Darauf begab er sich nach Paris, um seine Studien fortzusetzen; diese wurden aber durch die Bartholomäusnacht 24./25. August 1572 jäh unterbrochen; er verließ Paris und kam am 6. Oktober in Straßburg an. Sein Begleiter und Mentor war um diese Zeit Eberhard Twestrengh, geboren zu Hamburg 1544, Rechtsgelehrter, später Senator und Bürgermeister in Hamburg (vgl. Hamb. Schriftsteller-Lexikon). Aus Straßburg hat nun Gerhard Rantzau 1572/73 eine Neujahrsgratulation an Herzog Adolf in Holstein gesandt, ferner zwei Briefe an den Bürgermeister Eberhard Möller in Hamburg, ferner einen Brief an seinen Gönner in Wittenberg Prof. Heinrich Möller, außerdem an den Wittenberger Studiosus Albert Twestrengh aus Hamburg[2]), Bruder des erwähnten Eberhard, später Arzt in Hamburg (vgl. Hamb. Schriftsteller-Lexikon), und an seinen Verwandten Nicolaus Ahlefeldt. In diesen Briefen klagt er über das theure Leben und die kleinlichen und gedrückten Verhältnisse der Universität Straßburg, über den Unterricht bei minderwerthigen Professoren und den Verkehr mit halbfreien Studenten; er sendet Grüße an die Holsteiner Johannes Adolf von Buchwald[3]) und seinen Bruder Johannes von Buchwald[4]) und an andere Studenten in Wittenberg, dagegen eine Forderung

[1]) Album academiae Vitebergensis, vol. II, Halle 1894.

[2]) Album acad Viteb., 20. Oktober 1568.

[3]) Album, 10. September 1571: „Johannes Adolffus a Bockwaldt nob. Holsa."

[4]) Album, 7. August 1572: „Johannes a Buckwaldt Holsatus"; vgl. von Stemann, Die Familie von Bockwold, Zeitschrift 4 p. 281.

Digitized by Google

wegen Beleidigung an Joachimus ab Altena[1]); endlich äußert er den Wunsch, nach Wittenberg zurückzukehren, falls ihm von seinen Eltern, welche eine Ausdehnung der Unruhen über Italien befürchteten, verboten würde, seine Studien in Italien fortzusetzen. Die Bedenken der Eltern wurden überwunden, die Reise nach Italien gestattet. Nachdem er sich dann eine Zeitlang am Hofe des Kaisers und am Hofe des Kurfürsten von der Pfalz aufgehalten hatte, kehrte er in die Heimath zurück. Am 1. April 1579 starb darauf sein Vater Paul Rantzau und wurde in Itzehoe begraben. 1580 war Gerhard zusammen mit seinem Oheim Heinrich Rantzau zu Odensee auf Fünen, wo von dem Könige Friedrich II. die beiden Herzöge Johann und Adolf mit dem Herzogthum Schleswig belehnt wurden. Auf diesem Fest gerieth er mit Friedrich Brockdorf in Streit und fiel im Zweikampf am 19. Mai 1580.

Er wurde in Odensee bestattet; sein Grab wurde von der Mutter Beata geb. Sehestedt mit einer Inschrift geschmückt. Sein Gegner, welcher im Zweikampf schwer verwundet worden war, mußte zunächst das Land verlassen; erst 1588 fand eine Aussöhnung mit den Hinterbliebenen statt, nachdem ein Reugeld an das Kieler Armenhaus bezahlt und von 36 Mitgliedern seiner Familie[2]) zu Kiel Abbitte geleistet war.

Heinrich Rantzau hat seinem Neffen folgenden Nachruf gewidmet:

Hoc situs est tumulo Gerhardus nomine Ranzow,
Magnanimo Paulo qui patre natus erat.
Cimbria quem genuit, rapuit Fionia, quinque
Dum numerat vitae lustra peracta suae.
Italiae fuit hic iuvenis versatus in oris,
Nec minus huic etiam Gallia nota fuit.

---

[1]) Album, 28. März 1567: „Joachimus Altena Hamburgen."

[2]) Vgl. Repertorium zur Geschichte der altadligen Familie Brockdorff, Zeitschrift 11 p. 353.

Digitized by Google

Aequaturus erat simili virtute parentem,
Ni fera rupisset stamina Parca manu.
Huius ob interitum planxit Rex Danicus, atque
Non minus Holsati condoluere Duces,
Quod sic ante diem miserando flebilis ictu,
Dum nimis audacter dimicat, ense cadit.
Discite non temere iuvenes confligere dextra,
Mortem pro ludo Mars quia dirus habet.
Henricus Ranzovius patruus.

Paul Rantzaus Sohn Gerhard ist demnach als ursprünglicher Besitzer des Wittenberger Stammbuchs zu betrachten.

Wann ist nun dies Buch aus dem Besitz der Familie Rantzau verschwunden und wie ist es in die Altonaer Bibliothek gekommen?

Das ist eine Frage, welche schwerlich mit Sicherheit beantwortet werden kann. Das Gut Bothkamp blieb zunächst im Besitz der Familie Rantzau, 1644 war es aber einer Plünderung ausgesetzt [1]). Wurde das Stammbuch jedoch nach des ersten Besitzers Tode von seinem Oheim Heinrich Rantzau der Breitenburger Bibliothek überwiesen, so kann es 1627 entwendet worden sein.

Heinrich Rantzau starb nämlich am 1. Januar 1599; Erbe von Breitenburg wurde sein Sohn Gerhard, Amtmann zu Hadersleben und, gleich seinem Vater Heinrich und seinem Großvater Johann, Statthalter im Königlichen Antheil der Herzogthümer Schleswig und Holstein; er starb am 18. (28.) Januar 1627. Am 19. (29.) September 1627 wurde darauf das Schloß Breitenburg, während sein neuer Besitzer, der später zum Deutschen Reichsgrafen erhobene Christian Rantzau in Sorve studirte, erstürmt und geplündert [2]).

[1]) Vgl. H. Hasse, Provinzialb. 1790 p. 354 ff., und J. v. Schröder, Schlösser und Herrenhäuser, Hamburg 1862, p. 20.

[2]) Vgl. M. Boffelt, Zeitschrift 11 p. 69 ff., G. v. Buchwald, Zeitschrift 8 p. 294, und Handelmann, Jahrb. 8 p. 67.

Digitized by Google

Durch Kauf gingen nun Bücher aus der Breitenburger Bibliothek in den Besitz von Einwohnern der Stadt Itzehoe über, welche dieselben auf dem Hamburger Büchermarkt verkauften. Zwei Bücher, deren lederne Einbände mit Medaillons geschmückt und durch das Rantzausche Wappen und die Buchstaben H. R. geziert sind, kamen auf diesem Wege in den Besitz der Hamburger Stadtbibliothek[1]). Auf demselben Wege kann Gerhard Rantzaus Wittenberger Stammbuch nach Hamburg gekommen und endlich in den Besitz des Christianeums zu Altona übergegangen sein. Eine Nachricht über das Jahr der Erwerbung oder über die Umstände, unter welchen dieses Kleinod der Altonaer Bibliothek zugefallen ist, habe ich nicht auffinden können; seinen jetzigen Platz hat das Buch 1850 durch den Bibliotheksverwalter Prof. Dr. Frandsen erhalten.

[1]) Vgl. Ch. Walther, Zeitschrift 12 p. 192 ff.; außerdem E. Steffenhagen, Ein codex Ranzovianus (in Prag), Zeitschrift 14 p. 303.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur Geschichte

der

Archive der Großfürstlichen Aemter in Holstein.

Von

Dr. A. de Boor,
Archivrat in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur Ergänzung meines im vorigen Bande dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatzes über die großfürstlichen Archive in Holstein bringe ich hier einige Mittheilungen über die Amtsarchive in den großfürstlichen Aemtern [1]).

Allgemeines.

Das erste mir bekannt gewordene fürstliche Rescript, welches die Ordnung der Amtsregistraturen betrifft, ist am 19. Januar 1706 an die Amtleute erlassen [2]). Bis dahin scheint man überhaupt wenig Werth auf diese Archivalien gelegt zu haben. Das Rescript behauptet, daß meistens in den Amtstuben keine richtige oder vollkommene Registratur gehalten werde. Häufig würden nicht einmal die fürstlichen Erlasse an die Amtstube abgeliefert und zu den Acten gebracht. Es sollen nunmehr alle vorhandenen Acten registrirt und künftig alle die Amtsangelegenheiten, sowie die iura privatorum betreffenden Sachen, auch die an den Amtmann abgelassenen Befehle ꝛc. sofort den Amtsacten beigelegt werden.

[1]) Es handelt sich dabei um die durch die Thätigkeit des Amtmanns und des Amtschreibers erwachsenen Acten. Ursprünglich war es meine Absicht, diese Untersuchung auch auf die Hausvogteiacten auszudehnen, doch sind die hierüber gefundenen Notizen so spärlich und nichtssagend, daß ich davon Abstand nehmen mußte.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs B. VI 2 Nr. 361. Gedruckt in der systematischen Sammlung der Verordnungen I 101. Unter demselben Datum ist eine entsprechende Verfügung an die Amtschreiber ergangen: l. c. I 102.

Digitized by Google

Gleich hier erkennen wir als Grundprincip, daß alle Acten, auch die bei den Amtleuten erwachsenen an die Amtstube abgeliefert werden müssen, daß es überhaupt nur ein Amtsarchiv geben soll [1]).

Eingehend beschäftigt sich eine undatirte, etwa 1710 verfaßte Generalrelation der Landesvisitationscommission [2]) mit den Amtsarchiven. Die Commissare berichten, es fehle in den Amtstuben an Nachrichten und Documenten in den wichtigsten Fragen „wan nun aber gleichwohl, daß es solchergestalten an Nachrichten fehlet haubtsächlichen dahero unter andern mitkommt, daß wan etwas in Amtssachen passiret, oder auch desfalls Rescripta und dergl. einlaufen, selbige sodan der Amtmann ordinarie zu seiner Nachricht bei sich behält, zuweilen auch wan er etwan sonsten noch Bedienungen hat, oder sich auf seinen Gütern aufhält, und also nicht jederzeit im Amte ist, wohl gar dergl. Sache nicht einmal mit nach dem Amte bringet, und dan wan er hiernechst verstirbt, oder sonsten abgehet, niemahls eine Recherge der bei ihm vorhanden gewesenen Amtsnachrichten halber geschiehet, sondern vielmehr diese bey denen Erben verbleiben, und wohl gar außerhalb Landes gerathen, ohne daß man Hoffnung habe, selbige jemahlen wieder zu bekommen, wohl aber vielmehr noch dazu in Sorgen stehen muß, daß sich andere derselben zu des hochfrstl. Hauses Praejuditz bedienen werden." Deshalb — schlagen die Commissare vor — sei eine generelle Verordnung an alle Beamte zu erlassen, nach welcher dieselben nicht nur die bei sich habenden Amtspapiere „in jedes Orts Amtstube" abzuliefern,

[1]) Daher kommt es auch, daß bei keinen andern Amtsbedienten als nur bei den Amtschreibern, bei diesen aber auch stets, die Bestallung und die Instruction einen Passus über das Archiv enthält. So schon bei der Bestallung des Kieler Amtschreibers Peter Koes vom 8. November 1682 (Acta A. XX Nr. 325), so bei den späteren in der stets wiederkehrenden Formel „sich angelegen seyn zu lassen, die Protocolle richtig und das Amtsarchivum jederzeit in guter Ordnung zu halten". In den Instruktionen für diese Beamten behandelte ein eigener Paragraph die Amtsregistratur.

[2]) Acta A. XX Nr. 320.

Digitized by Google

„sondern auch künftighin, sobalde sie dergl. erhalten, ebenfalls solches und zwar aufs längste binnen drei Tage nach deren Empfang dahin zu remittiren" haben.

Sodann müßten die Amtschreiber bei Verlust ihres Dienstes Alles sofort registriren und nach dem ihnen schon vormals communicirten Formular unter gewissen Rubriken verzeichnen [1]).

Wenn künftig Amtmänner oder andere Bediente mit Tode abgehen würden, so sei ihr Nachlaß sofort zu versiegeln und Jemand zu deputiren, der nach erfolgter Entsiegelung alle herrschaftlichen Papiere zu sich nähme „und an das Geheime Archiv diesemnächst ohngesäumt cum inventario einlieffer."

Ob es zu einer solchen Verordnung noch gekommen, habe ich nicht ermittelt, wahrscheinlich ist das „Disturbium" auch hier hindernd in den Weg getreten.

Eine feste Regelung erhielten die theoretisch schon für die großfürstlichen Amtsarchive gültigen Bestimmungen erst durch einen Rentekammererlaß an sämmtliche Amtmänner und Amtschreiber vom 24. October 1749 [2]).

Anknüpfend an die große Lückenhaftigkeit und schlechte Aufbewahrung und Ordnung der Amtsacten setzt diese Verordnung fest:

I. Der Hebungsbeamte jeglichen Amts vertritt „vor wie nach" die Stelle eines Archivars. Es stehen also unter dessen Verwaltung „alle zur Amts-Registratur gehörige schriftliche Urkunden und Acten, sie mögen zu dem Departement des Amtmanns oder des Amtschreibers gehören."

II. Der Hebungsbeamte soll binnen zwei Jahren das Amtsarchiv nach Anleitung eines anliegenden Entwurfs völlig ordnen und fernerhin in dieser Ordnung erhalten.

---

[1]) Dies wird sich auf die an die Amtschreiber 1706 19. 1. ergangene Verfügung beziehen, in welcher ein übrigens nicht bekanntes Schema zur Ordnung der Archive als Beilage erwähnt wird.

[2]) Verordnungssammlung des Kgl. Staatsarchivs, abgedruckt in der systematischen Sammlung I 106.

Digitized by Google

III. Der Amtmann erhält die Oberaufsicht über das Amtsarchiv, „in Gefolge dessen derselbe seines Orts nicht nur dahin angewandt sein wird, alle zum Amte gehörige Acten, wenn davon der nöthige Gebrauch gemachet, getreulich zur Registratur abliefern zu lassen", sondern auch den Hebungsbeamten zur Erfüllung des im vorigen Paragraphen Bestimmten anzuhalten.

IV. Ist die Ordnung vollendet, so muß der Registrant in triplo abgeschrieben werden; ein Exemplar erhält die Rentekammer, eins der Amtmann, das dritte bleibt natürlich bei dem betreffenden Archiv.

V. „Wollen Wir solche Vorkehrung machen, daß wenn zu Completirung der Amts-Registraturen diese oder jene fehlende Acten aus Unsern Collegiis verlanget werden mögten, solche demjenigen, der sie begehret, jedesmal in beglaubter Abschrift unweigerlich verabfolget und mitgetheilt werden soll."

VI. Der Amtmann hat jährlich die Registratur zu visitiren und darüber an die Rentekammer zu berichten.

Es war also, da eben die Hebungsbeamten, die Amtschreiber, zugleich als Archivare fungirten, die Rentekammer die naturgemäße Oberbehörde über die Amtsarchive.

Der im § II erwähnte „Entwurf zur Anleitung, auf was Art in denen Aemtern die Registraturen zu rangiren" verwahrt sich ausdrücklich dagegen, den Amtschreibern eine absolut unumstößliche Norm zu geben. Ihnen wird vielmehr freier Raum gelassen, nach Art der vorhandenen Acten die nöthigen Abänderungen zu machen.

Der Entwurf setzt voraus „daß bei jeglichem Amte zur Aufbewahrung des Archivi nicht nur ein besonders für Feuers-Gefahr und Ungeziefer hinlänglich gesichertes, auch beständig unterm Schloß zu haltendes Zimmer" sowie die nöthigen Repositorien vorhanden sind. Er verbreitet sich dann über die bei der Ordnung eines Archivs anzuwendenden Grundsätze. — Wenn die Ordnung der Acten vollendet, muß vorn in jedes Convolut eine Inhaltsdesignation gelegt werden. Als General-

Digitized by Google

rubriken, unter welche die Actenmassen zu vertheilen sind, werden folgende 4 angegeben.

I. „Von Oeconomicis, worunter begriffen alle Rechnungssachen, Setz- und Regulirung der Unterthanen Praestanda, alle Regalia, Pachtungen, Jagd- und Fischerei-Sachen, allerlei Gewerbe der Unterthanen, item deren Auflagen, wie auch alle Arten von Hebung und sonst." Kurz es war dies ein Sammeltopf, in dem Alles unterzubringen war, was in die drei andern Rubriken nicht passen wollte. Diese Abtheilung ist in 52 Specialrubriken getheilt.

II. „Von der Civil- und Criminaljurisdiction" mit 10 Specialrubriken.

III. Consistorialia und Ecclesiastica, 11 Specialrubriken.

IV. Militaria mit 3 Specialrubriken.

Nach diesem allerdings recht ungelenken Plan mühten sich denn in den späteren Zeiten die Amtschreiber mit mehr oder weniger Mangel an Eifer und Geschick ab, ihren archivalischen Pflichten gerecht zu werden. Im Einzelnen können wir das weiter unten verfolgen. Im Ganzen herrschte jedenfalls die Neigung vor, diese Verfügung zunächst ad acta zu legen.

Nachdem am 12. März 1765[1]) an die Amtmänner rescribirt war, über die Ausführung der vor 16 Jahren erlassenen Verordnung zu berichten, erfolgte am 3. Juli desselben Jahres das nachstehende Kammerrescript an alle Amtschreiber und Landschreiber:

„Ohneerachtet der unter'm 24. October 1749 abgelassenen so heilsamen und nachdrücklichen Verfügung wegen gehöriger Instandesetzung der Amtsarchiven haben Wir jedennoch mit besonderm Mißfallen erfahren müssen, wie wenig derselben bis anhero die schuldige Folge geleistet und mithin in denen Amts-Registraturen diejenige ordentliche Einrichtung nicht eingeführet worden, welche in Hinsicht der daraus entstehenden Folgen ebenso nothwendig als nützlich erachtet werden muß.

[1]) Acta A. XXII Nr. 29.

Digitized by Google

Wir mögen dahero auch nicht umhin die hierunter von euch begangene Verabsäumung einer euch vorzüglichst obliegenden Pflicht auf's nachdrücklichste euch hiedurch zu verweisen; und wie Wir dieser bisherigen Unordnung keinesweges länger nachzusehen gemeinet sind, so befehlen und verordnen Wir kraft dieses, daß da ihr in den ersten 6 Monaten mit Verfertigung der Erdbücher und Grenzbeschreibungen euch zu beschäftigen habet, ihr demnach binnen Jahr und Tag die in eurem Amte sich befindende Registratur in diejenige Ordnung bringet, welche nach Maßgabe vorgedachter Allerhöchsten Verfügung zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben worden" 2c.

Von großem Nutzen ist auch diese Verfügung noch nicht gewesen, wenigstens wurde dem Generaldirectorium am 19. September 1766 [1]) zur Nachricht bekannt gegeben, es sei verfügt worden „daß der Cammerassessor und Amtschreiber Cordemann zu Neumünster bei Vermeidung einer willkührlichen Geldstrafe mit dem forderſamsten, die Amtschreibere zu Cismar und Oldenburg aber, sowie auch der Cammerassessor und Amtschreiber Thiessen zu Reinbeck sub poena von 50 Rthlrn. an die Wittwen- und Waisencasse die Registranten von ihren respectiven Amtsarchiven annoch vor dem 1. Jan. 1767 bei demselben einbringen solle."

Erst die vom Generaldirectorium ausgehenden Landesvisitationen zwangen endlich die Amtschreiber, ihre Archive in Stand zu setzen.

Ehe ich die großfürstliche Periode verlasse, will ich hier noch daran erinnern, daß 1761 auf Befehl des Großfürsten Peter auch aus den Amtsarchiven die wichtigsten Documente und Nachrichten nach Hamburg gebracht wurden, von wo sie dann 1763 zurücktransportiert werden mußten [2]).

---

[1]) Acta A. XXI Nr. 203.

[2]) Vergl. Bd. XXVI dieser Zeitschrift pag. 339. — Ebenda ist ausgeführt, daß bei Auflösung der Kieler Rentekammer die Acten derselben, soweit sie die einzelnen Aemter betrafen, an diese abgegeben worden sind.

Digitized by Google

Wie die Amtsarchive in den letzten Jahren der großfürstlichen Zeit geworden waren, sind sie — von den natürlichen Vergrößerungen abgesehen — unter königlicher Herrschaft bis in's neunzehnte Jahrhundert hinein geblieben.

Zwar existirt aus dem Anfange dieser Periode — ca. 1775 -- ein „kurzer Abriß von der systematischen Einrichtung eines Amtsarchivs", welcher aber, bei allen Veränderungen in den Unterabtheilungen, doch das Grundprincip des einheitlichen Archivs, wie auch die 1749 festgesetzten vier Hauptrubriken unberührt läßt und daher einen Fortschritt in der Archivordnung und Registrirung nicht bedeutet. Nach wie vor blieb die Amtstube zugleich das Amtsarchiv.

Erst 1802 wurde hier eine Aenderung angeregt, um die Archivalien, welche die Geschäfte des Amtmanns als Oberbeamten angingen, auszusondern und sie diesem selbst zu übergeben. In Folge eines Intimatums des Generaldirectoriums an das Reinbeker Amthaus vom 19. Mai d. J. berichtete der dortige Amtschreiber Stinde: „Endlich muß ich in Hinsicht des Amtsarchivs folgendes ganz gehorsamst bemerken. Bekanntlich ist dasselbe bisher der Aufsicht des Amtschreibers anvertraut und muß von demselben in Ordnung gehalten werden. Daß dieses viel nachtheiliges habe, ist wohl um so weniger zu bezweifeln, da fast alle Papiere zuerst an das Amthaus gelangen, und das erforderliche darüber von selbigem erst verfüget werden muß, ehe und bevor solches zum Archiv geliefert werden kann. Wie leicht es nun möglich sey, daß bei diesen Ablieferungen zum Archiv etwas zurückbleibe, und wie schwer es sein müsse, bei solchen unbestimmten Ablieferungen ordentliche Registratur zu halten ist in die Augen fallend und dieses wird dadurch unstreitig noch erschwert, daß ich das Amtsarchiv nicht in meinem Haus habe, sondern solches in ein Zimmer des hiesigen Schlosses sich befindet, worin ich im Winter überall nicht arbeiten kann. Wenn nun mit dieser Einrichtung für die Zukunft eine Aenderung vorgenommen werden solte, so muß ich doch unmasgeblich dafür halten, daß eine Absonderung der Papiere in Hinsicht der vergangenen

Digitized by Google

Zeit wohl mit gar zu vielen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte und daß mithin solche vorzunehmende Veränderung sich nur bloß auf die Folgezeit erstrecken könne" [1]).

1816 wurde, jedoch nur für das Amt Cismar, in Folge eines Rentekammerschreibens vom 13. April, die Trennung der dortigen Archive bewirkt. Am Interessantesten sind die über diese Frage auf Anregung des Amtmanns von Kiel-Bordesholm-Cronshagen, von Bülow, welcher schon auf eigene Faust die unter seiner Amtsführung auf dem Amthause erwachsenen Acten zurückbehalten hatte, geführten Verhandlungen. Ich lasse in den Anlagen I—V die hierüber bei der Kanzlei erwachsenen Schriften folgen und bemerke hier nur, daß die Behörden sich überwiegend dafür aussprachen, die Trennung der Archive hinsichtlich der Vergangenheit zu verwerfen, für die Zukunft dagegen zu empfehlen. Erfolgt ist trotzdem ein diesbezügliches Rescript damals nicht. Die Rentekammer hat das Gutachten der Kanzlei vom 27. November 1830 einfach reponirt [2]).

Amt Kiel.

Aus der alten herzoglichen Zeit kommt hier nur eine Relation des Etatsraths Holmer in Betracht, welche derselbe als Visitationscommissar im November 1705 erstattete [3]). Er findet die Amtsregistratur in sehr guter Ordnung und legt

---

[1]) Ich habe nur die bezüglichen Acten dieses Amtes auffinden können. In einem später zu besprechenden Registranten des Amts Kiel [Acta B. V 2 Nr. 1] findet sich angeführt „Schreiben des General-Landes- und Oeconomie-Verbesserungs-Directoriums vom 23. Juni 1802, worin bei dem Antritt des H. Kammerherrn und Amtmanns von Buchwald Vorschläge zu einer Absonderung der die Geschäfte des H. Amtmanns betr. Actenstücke von dem Kieler Amtsarchiv gefordert werden, nebst dem Bericht des Amtschreibers Casperſen solcherhalben vom 28. Juli 1802". Cfr. auch Anlage II.

[2]) Anlage V. Die Acten der Rentekammer beruhen bei der hiesigen Kgl. Regierung. Siehe daselbst: Holsteinisches Comptoir der Rentekammer XXXIII Nr. 9, Design. VII 18b Nr. 5, Generalia und Miscellanea.

[3]) Acta A, XX Nr. 325. Das Inventar verzeichnet Archivalien von 1345—1705 und ist vom 30. Oktober 1705 datirt.

Digitized by Google

ein vom Amtschreiber Koes gefertigtes Inventarium derselben seinem Berichte bei.

Auf die obenerwähnte Anfrage der Rentekammer vom 12. März 1765, wie der Verfügung von 1749 nachgekommen sei, reichte der Amtmann einen Bericht des Amtschreibers Hübner vom 10. Juli ein, in welchem dieser versichert, in den Jahren 1750 und 1751 das ihm unterstellte Archiv nach den Grundsätzen jener Verfügung geordnet zu haben, worüber er auch seiner Zeit ein Register an die Kammer eingesandt habe. Die neu hinzugekommenen Acten seien jedesmal unter der gehörigen Rubrik dem Archive einverleibt worden „mithin dasselbe anjetzo in constitutionsmäßiger Ordnung [1])." — Wie wir bald sehen werden genügte das Repertor aber keineswegs. —

Am 20. Mai 1766 starb der alte Amtmann Graf Gerhard von Dernath [2]). Er tritt uns überall in den Acten als ein höchst eigenwilliger Mann entgegen, der mit Untergebenen, Gleichgestellten und Vorgesetzten in Unfrieden lebt. So scheint er sich denn auch um seine Pflicht, die Acten regelmäßig nach gemachtem Gebrauch an die Amtstube abzuliefern nicht weiter gekümmert zu haben. Als auf das Gesuch seines Nachfolgers dem Geheimarchivar de Bruycker aufgegeben wurde, die in seinem Verwahrsam befindlichen Papiere des Verstorbenen zu sondern, die amtlichen zu designiren und an den Amtschreiber abzuliefern, entstand ein recht umfangreiches Repertor, in welchem Acten von 1725—1766 verzeichnet sind. Die Ablieferung erfolgte am 3. Dezember 1766 [3]).

Wichtig wurde die Untersuchung des Kieler Amtsarchivs durch die Generallandesvisitationscommission vom Jahre 1772 [4]). Sie stellte fest: „Das Amtsarchiv befindet sich bei demselben [dem Amtschreiber Hübner] in einem ordentlichen Zimmer und die Acten werden convolutweise in Repositorien aufbewahret.

[1]) Acta B. V 2 Nr. 1.
[2]) Acta A. XXI Nr. 1265.
[3]) A. XXI Nr. 460.
[4]) A. XXI Nr. 228.

Digitized by Google

Ein Registrant hierüber ist zwar vorhanden [1]), welcher aber nur generaliter abgefaßt ist, auch fehlen noch bei einigen wenigen Convoluten die specifiquen Designationes." Der Amtschreiber ist angewiesen, ein vorschriftsmäßiges Repertor bis Ausgang des Jahres beim Generaldirectorium einzureichen.

Am 29. Dezember mußte Hübner um einen Anstand bis Michaelis 1773 bitten. Unter den Gründen hierfür will er „die gänzliche Veränderung und anderweite neue Einrichtung des Archivs nur erwehnen, wozu ich geschritten bin, um das hohe Wohlgefallen eines höchstpreisl. Generaldirectorii mir zu erwerben." Der Aufschub wurde bewilligt, und am 22. September 1773 konnte der Amtschreiber Abschriften seines neuen Registranten an das Generaldirectorium, die Rentekammer und den Amtmann einreichen.

Dieser umfangreiche Registrant [2]) besteht aus drei fortlaufend paginirten Foliobänden. Er ist in die vier 1749 angegebenen Hauptrubriken eingetheilt. Die erste enthält 58 [3]) Unterabtheilungen und reicht bis weit in den dritten Folianten hinein. Die folgenden sind in resp. 10, 7 und 8 Unterabtheilungen gegliedert. Die fast sämmtlich einzeln verzeichneten Schriftstücke beginnen mit dem Jahre 1349. Zahlreiche Nachträge reichen im Wesentlichen bis zum Jahre 1806, vereinzelt auch bis 1818. Damals befand sich, wie aus den Anlagen hervorgeht, das Kieler Amtsarchiv durch Verschulden des Amtschreibers Caspersen in der größten Unordnung.

In neuester Zeit sind die in das hiesige Staatsarchiv gelangten Acten betr. das Amt Kiel in zwei Abtheilungen geordnet, von denen die erstere [4]) die seinerzeit von der großfürstlichen Rentekammer abgelieferten enthält. Der alte Fuhrsche Registrant konnte nicht ermittelt werden. Die andere umfaßt

---

[1]) B. V 2 Nr. 1.

[2]) B. V 2 Nr. 1.

[3]) Später sind noch drei weitere hinzugefügt, wogegen die Abtheilung 57, welche Zoll- und Licentsachen betrifft. entfernt wurde „da selbige einen eigenen Registranten erhalten hat."

[4]) Repertor B. V 1.

Digitized by Google

die wirklichen Amtsacten von 1632—1879 [1]). Dieser sind auch einige wenige Cronshagener Amtsacten beigefügt. Da dieses Amt meist unter demselben Amtmann wie Kiel und Bordesholm stand und erst am Ausgange der großfürstlichen Zeit errichtet wurde, so theile ich hier die einzige Notiz mit, welche mir über das Archiv desselben zu Handen gekommen ist.

In einem Berichte des Amtinspectors Christensen vom 10. Oktober 1778 theilt derselbe dem Amtmann von Saldern-Günderoth mit, er glaube versichern zu können „daß nunmehro das Cronshagener Amtsarchiv complet und richtig sich befinden werde."

Das **Amt Bordesholm** hatte mit dem Amte Kiel denselben Oberbeamten. Wir haben auch hier aus dem November 1705 eine Relation des Etatsraths Holmer, welcher sich über den Zustand dieses Archivs aber recht ungünstig ausspricht: „Die Amtsregistratur ist in gar confusen schlechten Stande dem jetzigen Amtschreiber geliefert worden, wozu wohl mit Ursache ist, daß so wenig ein Schrancken selbige ordentlich zu reponiren als eine sonst gewöhnliche Amtsstube hie vorhanden. ..... So were auch zu Completirung des Amtsarchivi nöthig, daß alle Sachen dahin gegeben und verwahrlich beigelegt würden, welches bis hie nicht geschieht." Am Rande ist von anderer Hand bemerkt „Fiat und ist dazu die Verordnung zu machen." Der Generalvisitationscommission von 1709 mußte aber der Amtschreiber Rabe gestehen, daß das Archiv noch immer nicht in völligem Stande sei [2]).

Am Tage nach des Amtmanns von Dernath Tode, am 21. Mai 1766, erging an den Amtschreiber Nasser die Ordre, dafür zu sorgen, daß des Grafen hinterlassene amtliche Papiere zum Amtsarchiv gebracht würden. Sie wurden am 8. November mit einer ausgedehnten Designation, in welcher Acten von 1642 — 1766 verzeichnet sind, der Amtstube übergeben.

---

[1]) Repertor B. V 2.

[2]) Acta A. XX Nr. 325.

Digitized by Google

Die Generalvisitationscommission von 1772 äußerte sich am 10. August folgendermaßen: „Das Amtsarchiv hieselbst hat Commissio bei dem Cammerassessor und Amtschreiber Nasser in der gehörigen Ordnung befunden, die Convolute sind nach ihren Rubriquen in die Fächer der Repositorien vertheilet und größtentheils bis auf einige wenige, dem Inhalt nach unbrauchbare mit specifiquen Designationen versehen. Bei dem Registranten ist nur zu bemerken, daß selbiger noch nicht die specielle Nachweisung giebet, was in jedem Convolut enthalten." Nasser hat dies bis zum Ende des Jahres nachzuholen.

Die jetzt im Staatsarchiv beruhenden Bordesholmer Acten sind neu geordnet und in den Repertorien B. V 3 und B. V 4 verzeichnet. Erstere Abtheilung enthält von der Kirchspielvogtei zu Bordesholm abgelieferte Papiere: Amtsrechnungen von 1694—1867, Hauptbücher von 1725—1867 und Polizeisachen von 1874—1889. Die zweite betrifft Justiz- und Proceßsachen, theils beim Amthaus, theils bei der Amtstube erwachsen, welche das Amtsgericht Bordesholm hierher abgegeben hat.

Amt Neumünster.

Holmer äußert sich im November 1705 sehr günstig über die Ordnung des dortigen Archivs und legt eine Designation bei, welche Acten von 1632—1705 aufführt. Sie ist vom Amtschreiber Friedrich von Sallern gefertigt, welcher zum Schluß bemerkt: „Alles übrige von streitig gewesenen Gränz- und Criminalsachen und was von ein und andern Fleckens und Kirchspiels Sachen sich befinden, welche man zu Beobachtung Serenissimi Interesse bei der Neumünster'schen Amtsstube allemahl benötiget, sein annoch bei der Kihlischen Amtsstube vorhanden, wiewoll Ihr hochfürstl. Durchl. gnädigster Befehl de dato Gottorff d. 18. Augusti anno 1705 an den Herrn Amtschreiber Koes ergangen, solches alles innerhalb 14 Tagen gegen Schein auszuliefern." Noch am 11. März des folgendes Jahres mußte Sallern wieder

Digitized by Google

petitionieren und am ersten April erging ein neuer desfallsiger Befehl an Koes[1]).

Bis zum Jahre 1709 stand wohl der große Flecken Neumünster wie das Kirchspiel unter dem dortigen Amtschreiber, der sogenannte kleine Flecken aber war dem Amtschreiber zu Bordesholm zugelegt. Erst in dem damals mit dem zum Amtsverwalter declarirten Friedrich und seinem Sohne Lorentz von Sallern geschlossenen Pensionscontract wurde der kleine Flecken mit den dortigen Mühlen, zwei Hufen in Gadeland, drei in Willingrade, einer in Rickling und verschiedenen bis jetzt nach Bordesholm gezahlten Abgaben von diesem Amte getrennt und mit Neumünster vereinigt. Was der Bordesholmer Amtschreiber Rabe und der Kornschreiber zu Neumünster Hans von Sallern an Protocollen, Erdbüchern und alten Urkunden über den abgetretenen Theil bewahrten, sollte den „Conductoribus" von Neumünster extradirt werden[2]). Ebenso hatte der Amtschreiber „die Kirchenlade mit denen Neumünster'schen Kirchensachen" auszuantworten[3]).

Am 6. Juli 1722 übergab Friedrich von Sallern auf hohen Befehl der Rentekammer ein Inventarium über die Neumünstersche Amtsregistratur, welches im ganzen werthlos, doch deshalb zu beachten ist, weil es in seiner ersten Abtheilung sämmtliche dort vorhandenen herrschaftlichen Verordnungen und Mandate — 213 an der Zahl — von 1641 — 1721 einzeln aufführt. Unter der Rubrik Ecclesiastica findet sich als einziges Stück „Eine Kirchenlade und Convolut Kirchensachen, die wegen noch nicht gehaltener Kirchenrechnung nicht eröffnet ist."

Unter dem Grafen von Dernath waren die Aemter Kiel, Bordesholm und Neumünster wieder vereinigt, bis Jener Ende 1744 in Folge von Mißhelligkeiten mit seinem Amtschreiber Caspar von Saldern Neumünster räumen mußte.

[1]) A. XX Nr. 1544. Das Kirchspiel Neumünster war früher ein Theil des Amtes Kiel.

[2]) A. XX Nr. 325.

[3]) Befehl vom September 1709 in A. XX Nr. 1544.

Digitized by Google

Letzterer verband nun auf kurze Zeit unter dem Titel eines Amtsverwalters die Functionen des Amtmanns und des Amtschreibers. Schon 1748 wurde ihm jedoch der Abschied ertheilt[1]) und eine Kammercommission nach Neumünster gesandt, welche das Amtsarchiv, die Kasse, die deponirten Gelder ꝛc. versiegeln sollte. Zugleich übernahm der Neustädter Rathsverwandte und Polizeicommissar Brauer als Amtschreiber ad interim die Verwaltung Neumünster's.

Die Commission fand, daß die zur Registratur gehörigen Schriften theils in Saldern's Hause, theils in dem seines Actuars sich befanden und führte an beiden Stellen die Versiegelung aus. Da hierbei auch die Privatpapiere des gewesenen Amtsverwalters dasselbe Schicksal getheilt hatten, ging auf dessen Reclamation am 2. November dem Amtschreiber Brauer der Befehl zu, die Kammersiegel wieder zu entfernen, damit „der von Saldern die Privatscripturen von denen Amtsscripturen in Deiner Gegenwart separire, letztere designire und, nach solcher Designation, Dir gegen Deinen Empfangsschein extradire." Hierfür war eine vierzehntägige Frist vorgesehen. Die Ablieferung an Brauer erfolgte jedoch erst am 23. Mai 1749.

Sein Nachfolger Cordemann berichtete unterm 12. Dezember 1750 an die Kammer[2]), es scheine ihm sehr wahrscheinlich, daß von seinen Vorgängern amtliche Papiere zurückbehalten worden seien „indem das Archiv besonders von alten Sachen fast gänzlich entblößet an mich abgeliefert worden." Daraufhin ergingen am 15. Januar 1751 und am 29. Februar 1752 die nöthigen Kammermandate an Saldern, dessen gewesenen Actuar Jahn und an Brauer. Die beiden Letzteren erklärten im März 1752, alle Amtspapiere abgeliefert zu haben.

---

[1]) Das Decret d. d. St. Petersburg, 5. October 1748 in Actis B. IV. 2 Nr. 30[7].

[2]) B. IV 2 Nr. 30[8]. Neumünster hatte jetzt einen eignen Amtmann in der Person des Barons Carl Gustav von Mardefeld, welcher im Mai 1749 aus dem Amte Tremsbüttel hierher versetzt worden war.

Digitized by Google

Ob Saldern sich um diese Befehle überhaupt gekümmert hat, kann ich nicht sagen. Jedenfalls fand sich im Jahre 1754 bei Hinrich Selck zu Neumünster ein dem Saldern gehöriger Koffer, welcher — wie ein dabei entdecktes „Oxhoft" — commissarisch von dem Etatsrath Sarauw eröffnet wurde. Der Inhalt bestand in Amts- und Zollrechnungen nebst Belägen, Einquartierungs- und Marschsachen, sowie Hüttenschen und Fehmarnschen Papieren, endlich Prozeßacten u. a. m. aus den Jahren 1616—1713.

Noch kurz vor Eröffnung des Koffers war Cordemann auf höheren Befehl von seinem Amtmann zum Bericht über die beim Neumünsterschen Amtsarchiv abgehenden Schriften aufgefordert worden. Er erstattete denselben am 12. September 1754. Es heißt darin: „Zwar kann hiebei aus einer pflichtmäßigen Gedenknus-Art überhaupt zu äußern mir nicht entbrechen, wie das hiesige Archiv nach der Mannigfaltigkeit derer Vorkommenheiten im Amte von weit größern Umfang als es itzo in meinem Gewahrsam sich würklich befindet, wohl vermuthet, auch daneben zu wünschen Ursache hätte, in vorkommenden zweifelhaften Fällen aus den aufgezeichneten Exempeln älterer Zeiten sich bessern Raths erholen zu können, maßen, bevorab von Grenzsachen, als den wichtigsten Theil eines Archivs bekanntlich, außer den Vergleich mit dem Amte Rendsburg, die Krogasper Scheide betreffend, kein Blatt vorhanden, nicht weniger auch die protocolla, worin die iudicialiter abgehandelte Fälle aufgezeichnet, ehe der Herr Postmeister Jahn das Actuariat angetreten, item die Notata der Amtsrechnungen, samt deren Beantwortung und ein Erdbuch vom Kleinen Flecken nebst übrigen vorhin nach Bordesholm gehörig gewesenen, nunmehro mit hiesigem Amte combinirten Hufen in Gadeland und Willingrade fehlen. Allein, wie mir nicht constiret ob der Herr Etatsrath von Saldern in dem Besitz dessen jemalen gewesen, also lässet sich auch die würkliche Vermissung des einen oder des andern keinesweges folgern."

Sarauw und Cordemann ordneten und verzeichneten dann die im Selckschen Koffer gefundenen amtlichen Papiere.

Digitized by Google

Schlimm war es für das Neumünstersche Amtsarchiv, daß der Amtschreiber Cordemann ganz ungewöhnlich wenig Interesse für dasselbe, oder einen sehr geringen Fleiß besaß. Unterm 10. November 1758 [1]) verlangte die Rentekammer Bericht, warum er das Archiv nicht nach der Ordre von 1749 geordnet habe. Der Amtschreiber schützte Raummangel in seinem bisherigen Hause vor, versprach aber, da er nun eine geräumigere Wohnung habe, das Versäumte nachzuholen. Die Kammer gab ihm dazu Frist bis zum 1. Mai des folgenden Jahres.

Als dann am 12. März 1765 beim Amtmann von Mardefeld wieder nachgefragt wurde, stand die Sache nicht günstiger [2]). Der Amtmann selbst berief sich auf den Transport der Akten nach Hamburg. Der Amtschreiber entschuldigte sich erneut mit Raum- und daneben mit Zeitmangel. Am 12. August 1766 bat er wieder um Fristverlängerung. Das Generaldirectorium berichtete darüber am 3. September weiter an's Geheime Conseil und ersuchte, da „diese Unordnung um so weniger zu entschuldigen stehet, als mir, dem Geh. Rath von Saldern, sehr wohl erinnerlich ist, daß das gedachte Archiv nach einer designirten Specification resp. von mir selbst und dem nachherigen Kammerrath und Amtschreiber Brauer an den Kammerassessor und Amtschreiber Cordemann abgeliefert worden, mithin derselbe nur eigentlich einen Registranten von denenjenigen Papieren zu verfertigen gehabt und einzubringen habe, aus welchen das Archiv während seiner Bedienung größer angewachsen ist", dem Cordemann einen Tadel auszusprechen und ihm zu befehlen, den Registranten forderſamst einzusenden [3]).

Diesem Ersuchen wurde entsprochen. Ich muß jedoch hier bemerken, daß wenn Cordemann den Tadel auch ohne Zweifel durchaus verdiente, da er die Ordnung des Archivs einfach vertrödelte, doch die Saldernsche Bemerkung nicht

[1]) B. IV 2. Nr. 57.
[2]) B. IV. 2. Nr. 56.
[3]) A. XXI Nr. 594.

Digitized by Google

stichhaltig ist. Die gedachten Ablieferungen erfolgten wohl mit Designationen, aber diese sind der Art, daß sie dem Amtschreiber bei seiner Ordnungsarbeit von keinerlei Nutzen haben sein können.

Am 18. Dezember 1767 sandte Cordemann endlich die Abschriften des Registranten zuständigen Orts ein [1]). In dem Begleitschreiben an die Rentekammer bittet er, die Repositorien durch Thüren und Rückenverkleidungen gegen die Mäuse schützen zu dürfen, da er von Mäusefraß „unangenehme Spuren des Abgangs bereits empfunden habe." Auch zeigt er an, daß außer den im Registranten verzeichneten Acten „noch eine ganze Quantität alter Chartecken, aus alten Contributionsbüchern, Kornrechnungen, Fuhr- und Dienstregistern und dergleichen bestehend" sich vorfinde, welche er als werthlos unverzeichnet in einen alten Kasten gelegt habe. — Im Januar 1769 war das Archiv mit dem Amtschreiber in ein anderes Haus gelangt, wo es auch „für Mäusefraß ziemlich sicher ist."

Die Generalvisitationscommission [2]) fand nun aber am 30. Juli 1771, daß der Amtschreiber nach 1767 wieder so gut wie nichts am Archiv gethan hatte, woraus sie den Schluß zog, „daß in Ermangelung einer beständigen Aufsicht, das hiesige Archiv in eben diejenige Unordnung leicht wieder verfallen dürfte, woraus es nicht ohne viele Mühe gezogen worden." Cordemann erhielt abermals einen tadelnden Erlaß vom Conseil.

Die im Staatsarchiv befindlichen Neumünsterschen Amtsacten von 1635—1863 sind jetzt unter dem Rubrum B. IV 1 neu geordnet und repertorisirt. Die großfürstlichen dieses Amt betreffenden Rentekammeracten sind mit B. IV 2 bezeichnet. Sie liegen noch in der ursprünglichen Ordnung, sind aber mit durchlaufenden Nummern versehen, nach welchen man sie in dem Fuhrschen Registranten auffinden kann.

---

[1]) B. IV 2 Nr. 56.
[2]) A. XXI Nr. 227.

Digitized by Google

Amt Cismar.

Ein Bericht der Visitationscommission (vom Jahre 1709?)[1] macht darauf aufmerksam, daß die Amtleute dieses Amtes fast jederzeit abwesend gewesen, daß folglich die Rescripte, welche an sie ergangen, meistentheils in der dortigen Amtsregistratur fehlen. Es sei daher nothwendig, daß der Amtschreiber genau die Lücken seines Archivs feststelle und für deren Supplirung Sorge trage. Dem Amtmann müsse dagegen befohlen werden, künftig alle ihm zugehenden amtlichen Papiere nach erfolgter Kenntnißnahme dem Amtschreiber für die Registratur zuzusenden.

Letzteres ist nicht immer geschehen, denn 1751 sah sich die Rentekammer veranlaßt[2], den Amtmann Christian August von Brocktorff dazu anzuhalten, die Amtsacten stets an den Amtschreiber abzuliefern. Als der interimistische Amtschreiber von Neumünster Brauer nach Cismar versetzt wurde, erhielt er in seiner Instruction[3] den Auftrag, das dortige Amtsarchiv zu ordnen. Er erklärte, ihm seien drei Kasten mit ungeordneten Schriften ohne Designation überliefert worden, für die Ordnung derselben und für die Einrichtung eines wirklichen Archivs fehle ihm aber jeder Raum. Es wurde nun Auftrag ertheilt, zunächst ein geeignetes Archivzimmer in Vorschlag zu bringen. Der Hausvogt berichtete darüber[4] „in specie wegen der Aptirung eines Argiv an der alten Kirche, welches wegen der Feuchtigkeit gar nicht zu geschickt, und fallen also, wan erwehnter Ort nicht dazu genommen, die Materialien und Arbeitslohn, so vorgezeignet weg . . .,

---

[1] A. XX Nr. 326.

[2] B. VI 2. Nr. 361, Rescript vom 8. October 1751.

[3] B. VI 2. Nr. 359, vom gleichen Datum.

[4] A. XXII Nr. 29. Bericht vom 12. August 1752. Schon 1750 hatten Verhandlungen wegen Erbauung eines zum Amtsarchiv benöthigten feuerfesten Zimmers stattgefunden. Die Kammer hatte aber resolvirt, daß der Plan vor der Hand ausgesetzt werden solle: B. VI 2 Nr. 361.

Digitized by Google

bleibet also gewiß, daß der sogenandte Amtschreiber Boden am besten dazu geschickt ist." Was aus der Sache geworden ist, sagen die Acten nicht.

Da der Amtmann Brocktorff, welcher die Aemter Cismar und Oldenburg unter seiner Leitung vereinigte, lange Zeiten ohne irgendwelche Anzeige abwesend war, sammelten sich die Amtsarchivalien bei seinem Secretär an. Erst durch energisches Rescript mußte dieser angehalten werden, die Acten an die respectiven Amtstuben abzuliefern[1]).

Als dem Amtmann Sievers die Einsendung der Registranten über die Archive der Aemter Cismar und Oldenburg befohlen worden war, berichtete er darüber am 20. August 1766 an das Generaldirectorium[2]), daß der Cismar'sche Registrant völlig unbrauchbar, der Oldenburgische größtentheils ordentlich, jedoch nicht völlig nach der deshalb ergangenen Verordnung eingerichtet sei. Das Generaldirectorium berichtete darüber am 3. September an das Geheime Conseil und bat um Erlassung eines Befehls, daß die beiden Registranten bis zum 1. Januar 1767 einzureichen seien. Es stellte hierbei dem höheren Ermessen anheim, ob die Registrirung der Acten nicht bei der Restitution des Herzogthums Holstein anfangen solle. Hierfür entschied sich das Conseil und erließ am 19. September die entsprechenden Befehle.

Die Visitationscommission des Jahres 1768 in Cismar fand den Registranten vor[3]).

Am 31. Dezember desselben Jahres bat der Amtschreiber Gleiß um Vergütung der Kosten für Instandsetzung und Registrirung des Archivs und bemerkte dabei: „Ich habe in Zeit von drei Monaten eine fast unmöglich scheinende Arbeit mit vieler Mühe zu Stande gebracht, in solcher Zeit den Registranten des Archivs von 1720—1767 eingeliefert und

---

[1]) A. XXI Nr. 510, Relation vom 10. October 1754.

[2]) A. XXI Nr. 512.

[3]) A. XXI Nr. 224.

Digitized by Google

das übrige vor 1720 nunmehro auch in gehörige Ordnung, als worüber nechstens die mir vorgeschriebene Abschriften allerunterthänigst einsenden werde." [1])

Die Generalcommission des Jahres 1771 äußert sich unter'm 12. August [2]): „Bei dem Herrn Cammerassessor und Amtschreiber Gleiß, nach welchem Commissio sich noch heute verfügte, ward das Archiv in dreien mit Fächern abgetheilten Schränken und einem Repositorio wohl verwahrt befunden. Die Abtheilungen waren mit Rubriquen versehen, und in denselben die dahin gehörigen Sachen geleget. Die post annum 1720 erwachsenen Acten waren specifice verzeichnet, und die Designationes denen voluminibus vorgeleget. Die specifiquen Verzeichnisse der ante annum 1720 gesamleten Acten enthielte der Registrant. Dieser ging usque ad annum 1766. Die Verzeichnisse von den nachhero erwachsenen Sachen waren vorhanden, und nur darum dem Registranten nicht inseriret, weil es dazu in selbigem am Raum fehlet. Commissio hielt es für zuträglich, daß sämtliche post annum 1766 gesamlete und verzeichnete Acten in einem besondern Band eingetragen, und der Registrant auf diese Weise completiret würde."

Daß in diesem Amte 1816 die Archive getrennt wurden, ist schon im allgemeinen Theil dieser Arbeit gesagt worden. Auf der Amtstube beruhten seitdem — natürlich neben den Hebungs- und Rechnungssachen — die amts- und consistorialgerichtlichen, sowie die criminellen, auf dem Amthause die administrativen und oberamtlichen Acten [3]).

Die im Staatsarchiv unter den Rubren B. VI 1, 2 (großfürstliche Rentekammeracten, der Fuhrsche Registrant ist erhalten) und 3 aufbewahrten Acten dieses Amtes betreffen die Jahre 1590—1888, harren aber noch der Neuordnung.

---

[1]) A. XXI Nr. 512. — Nach der beiliegenden Kostendesignation bestand der Registrant von 1720—1765 aus 201 Bogen. Der Registrant über die Acten vor 1720 enthielt 68 Bogen, 2 Exemplare waren fertig, die beiden anderen in Arbeit.

[2]) A. XXI Nr. 227.

[3]) Anlage II.

Digitized by Google

Das **Amt Oldenburg** hat auch schon im vorigen Abschnitt Erwähnung gefunden.

Nach dem Berichte der Landesvisitationscommission (von 1709?) war hier noch gar keine Registratur vorhanden; es sei daher die Veranstaltung zu machen, daß eine solche von nun an eingerichtet und ordentlich von Zeit zu Zeit fortgesetzt werde.

Als der Oberconsistorialassessor Joachim Engel Amtsverwalter geworden war, trug die Kammer ihrem derzeitigen Präsidenten Cay von Brocktorff, als gewesenem Amtmann zu Oldenburg auf, das noch in seinen Händen befindliche Archiv Ersterem sub inventario zu überliefern [1]).

Im Jahre 1752 [2]) entstand ein Streit zwischen dem Amtmann Christian August von Brocktorff und dem Amtsverwalter Engel, weil Dieser sich geweigert hatte, den Registranten des Archivs mit den Papieren des verstorbenen Geheimenraths und Amtmanns von Negelein Jenem „ad inspiciendum zu communiciren."

Die Beschwerde des Amtmanns hierüber ist nicht übel. Er habe, schreibt er, auf seine Anforderung zu seiner größten Verwunderung „von dem Herrn Amtsverwalter erfahren müssen, daß keine Designation oder Registrant von den Oldenburgischen Amtsarchiv vorhanden sein soll. Im Fall dieses Vorgeben der Wahrheit gemäß wäre, so wird niemand in Abrede sein können, daß der Herr Engel höchst strafbar und meritirte auf die Finger geklopft zu werden, daß er in all den Jahren, da er Amtsverwalter gewesen, nicht von selbsten ein Verzeichniß dieser Papieren gemacht." Er könne aber durch ein beglaubigtes Attest beweisen, daß das Vorgeben falsch sei, daß vielmehr der selige Geheimrath Brocktorff einen Registranten habe schreiben lassen.

Engel erhielt daraufhin ein Mandat, sowohl das Repertor als die Negeleinschen Papiere gegen Empfangsschein zu extradiren.

[1]) B. VI 2 Nr. 364, Erlaß vom 15. Mai 1736.

[2]) Ebenda. Die Brocktorffsche Beschwerde ist vom 2., der Befehl an Engel vom 10., sein Bericht vom 15. August 1752.

Digitized by Google

Er erwiderte, er habe dem Amtmann nichts vorenthalten wollen, er sei aber gegenwärtig beschäftigt, das Amtsarchiv mit einem vollständigen Registranten zu versehen und könne dabei den alten nicht entbehren. Brocktorff pflege die ihm mitgetheilten Schriften ewig zu behalten, was unter diesen Umständen nicht angänglich sei. Er habe dem Amtmann berichtet, er könne sich zwar nicht besinnen, einen vollkommenen Registranten zur Hand zur haben, werde aber nächstens damit aufwarten können, da er einen solchen binnen kurzem fertig haben dürfte. Hierbei gebe er übrigens höchstem Ermessen anheim „ob es nicht nöthig sein dürfte, daß hochgedachter Herr Cammerherr von Brocktorff, in Betracht die gnädigste Herrschaft von keinem besonderen Amtmannsarchiv wissen wollen, die bei deroselben wehrend dero hiesigen Amtmannschaft in den verflossenen zwei Jahren eingegangene Oldenburgische Stadt- und Amtssachen gleich dero Herren Vorweseren an das Amtsarchiv ablieferten, damit selbige gleichfals nach den datis mitregistriret werden könnten."

Nun ergingen am 26. August zwei Kammerbefehle, in deren einem Engel aufgefordert wurde, den Registranten binnen sechs Wochen fertig zu stellen, während im anderen dem Amtmann aufgetragen wurde, innerhalb vier Wochen die bei ihm erwachsenen Acten an das Archiv abzuliefern und künftig die aus der Registratur entliehenen Papiere stets baldmöglichst zurückzugeben.

Wunderbar ist dabei, daß der Cismarer Amtschreiber Brauer, der auch interimistisch Oldenburg verwaltete, am 27. Juni 1760 schreibt, es befänden sich „die Papiere des Oldenburgischen Amtsarchivs von 24 Jahren ohne der geringesten Designation und in der größten Verwirrung, wie auch ohne einem dazugehörigen Behältniß." Brauer wurde darauf verpflichtet das Archiv in Stand zu setzen.

Am 27. Dezember 1766 wurde beim Generaldirectorium der vom Amtschreiber Caspar Arnold Engel gefertigte Registrant über das Oldenburgische Amtsarchiv von 1720 an producirt. Er ist eingetheilt in 3 Generalrubriken: I. Oecono-

Digitized by Google

mica mit 30 Specialrubriken, II. Von der Civil- und Criminaljurisdiction mit 3 Specialrubriken, III. Consistorialia und Ecclesiastica mit 7 Specialrubriken [1]).

Am 31. Mai 1769 [2]) erging ein Commissorium zur Ablieferung der durch Vertrag vom 4. April an die jüngere Gottorper Linie abgetretenen Oldenburgischen Fideicommißgüter. Desgleichen sind „die in dem Oldenburgschen Amtsarchive vorhanden gewesenen Acten und Papieren . . . . an des Herrn Bischofs Durchlaucht und Liebden unverzüglich zu extradiren."

Dem Amtmann Sievers aber wurde bekannt gegeben „daß durch Ueberlassung derjenigen Güter, welche bisher unser Amt Oldenburg ausgemachet, dieses Amt für's künftige gänzlich cessire."

Amt Reinbek.

Dieses Amt hat fast immer mit Trittau und im laufenden Jahrhundert auch mit Tremsbüttel denselben Oberbeamten gehabt. —

Auf Veranlassung des Geheimrathspräsidenten, Oberhofmeisters und Amtmanns Henning Friedrich Grafen von Bassewitz wurde 1727 dem Amtschreiber Lodde der Befehl ertheilt, die ihm beim Abgang des früheren Amtmanns von Roepstorff ausgelieferten Amtsbriefschaften und Documente an des von Bassewitz verordneten Gerichtsverwalter Faust sub inventario zu extradiren. Das widerspricht dem gottorper Princip des alleinigen auf der Amtstube beruhenden Amtsarchivs durchaus. Allein Bassewitz' Einfluß war damals noch allmächtig, und sein Bruder Joachim Otto Präsident der Rentekammer.

Als ein großer Theil des Amts an Hamburg verpfändet worden, schien ein eigner Amtschreiber in Reinbeck überflüssig

[1]) A. XXIII Nr. 14. — In der ersten Generalrubrik sind auch Protocolle von 1709 verzeichnet. Bei der 4. Specialrubrik ist vermerkt „NB! seit 1707 ist keine Amtsrechnung im Amte Oldenburg geführt worden."

[2]) A. XXI Nr. 526.

Digitized by Google

zu sein. Amtsverwalter Lodde erhielt deshalb seine Dimission[1]) und mußte dem Trittauer Amtschreiber Christian Albrecht Dreyer, welcher die Reinbeker Geschäfte im Nebenamte mitzubesorgen hatte, die Registratur ausliefern. Es verblieb dieselbe jedoch natürlich in Reinbek.

Zum Vortheil konnte diese Einrichtung dem Reinbeker Archiv nicht wohl gereichen. Schon 1753 klagte Amtmann Graf von Wachtmeister, Dreyer sei der Verfügung von 1749 nicht nachgekommen, ja er habe noch nicht einmal einen Anfang mit der Ordnung der Reinbeker Acten gemacht. „Die Gegenvorstellungen des Canzleyassessors Dreyers, daß nemlich ihm an diesem Orte, woselbst er die wenigste Zeit zugegen sein könne, dergleichen Arbeit zu übernehmen fast unmöglich, oder doch wenigstens sehr beschwerlich fallen würde, sind nun zwar auch, wie ich nicht in Abrede bin, zum öftern von ihm geschehen, ich habe aber niemals darin entriren wollen noch können." Er, der Amtmann, habe den Amtschreiber vielmehr mit diesen Einwänden stets an die höhere Stelle verwiesen. Von dieser sei demselben nun ein Decret zugegangen, nach welchem „dergleichen Arbeit vielmehr nach seiner Bequemlichkeit einzurichten, ihm zugestanden worden, folglich es ihm niemalen an einem Vorwand fehlen wird, die Instandsetzung dieses Archivs nach eigenem Belieben trainiren zu können, und mit der Zeit sich endlich ganz und gar davon zu debarassiren." [2])

Nun befahl die Rentekammer zwar, das Archiv vor Ablauf des Jahres zu ordnen, allein Dreyer stellte vor, er könne diesem Befehl „so wenig in diesem als folgenden Jahren" nachkommen. Das Reinbeker Archiv sei weit größer als das Trittauer, und doch habe er bei dessen Instandsetzung fast drei Jahre zugebracht. Die Ordnung in Reinbek auszuführen

---

[1]) A. XXI Nr. 824, d. d. Petersburg d. 8. April 1750.

[2]) Dies und das Folgende aus den Reinbeker Rentekammeracten, betr. das Amtsarchiv. Die Eingabe des Grafen Wachtmeister ist vom 12. März, das Kammerrescript vom 21. d. M., die Vorstellung Dreyer's vom 16. August, endlich die Kammervorstellung vom 11. September 1753.

Digitized by Google

sei er aber überhaupt nicht im Stande, da er zu häufig von dort abwesend sein müsse und auch schlechterdings keine Zeit habe.

Die Kammer wendete sich an das Conseil. Sie findet das Anbringen des Amtschreibers gegründet und schlägt vor, da die Registratur doch nothwendig geordnet werden müsse, wieder einen eigenen Amtschreiber für Reinbek zu bestellen. Obgleich sich das Conseil dieser Vorstellung höheren Ortes anschloß [1]), blieb die Sache zunächst wie sie war.

Erst am 28. Dezember 1757 wurde Carl Friedrich Thiesen allerhöchst zum Amtschreiber in Reinbek ernannt. Wegen Cautionsschwierigkeiten verzögerte sich seine Einführung aber noch bis in den November des folgenden Jahres.

Schlimm war es, daß Thiesen das Archiv nach der alten Designation Lodde's übernehmen mußte, da Dreyer consequenterweise auch in den letzten Jahren sich um dasselbe absolut nicht gekümmert hatte. Schlimmer jedoch war es, daß Thiesen sich seinen Vorgänger zum Muster nahm. In seinem Bericht an den Amtmann von Bredal vom 26. April 1765 [2]) gesteht er, das Archiv befinde sich fortdauernd in derselben Verfassung wie er es in Empfang genommen. Er wurde nun zwar aufgefordert, sich sofort an die Ordnungsarbeit zu machen und einen Registranten fertig zu stellen. Allein der Erfolg war gering. Am 28. August 1766 [3]) berichtete Thiesen seinem Amtmann, er habe den Registranten bisher unmöglich fertig bringen können. Er beruft sich auf den Aufenthalt des Archivs in Hamburg. An eifrigem Bemühen seinerseits fehle es nicht, „ich habe aber wegen der gar zu großen Confusion, welche darin [im Archiv] herrschet, nichts ersprießliches herausbringen können."

Das Generaldirectorium, welchem der Amtmann dementsprechend berichtete, ersuchte das Conseil [4]), die Ordnung

[1]) A. XXI. Nr. 830: Postscriptum humillimum 1mum ad relationem de 1753, November 5.

[2]) Reinbeker Rentekammeracten, betr. das Amtsarchiv.

[3]) A. XXI. Nr. 830.

[4]) Ebenda unter'm 3. Sept. 1766; der Conseilerlaß ist vom 19. d. Mts.

Digitized by Google

des Reinbeker Archivs und die Einsendung eines Registranten mit allen rechtlichen Mitteln zu erzwingen, unter Feststellung des Jahres 1720 als „Terminus a quo." Das Conseil entsprach auch hier den Wünschen des Directoriums und befahl Thiesen, den Registranten in obiger Ausdehnung vor Neujahr an dasselbe einzusenden.

Wirklich sandte der Amtschreiber rechtzeitig einen sogenannten Registranten ein[1]). Man kann ihn aber nur — die Jahre 1720 — 66 sind auf 15 Seiten abgemacht — eine sehr oberflächliche Generaldesignation nennen. Im Begleitschreiben zu dem der Rentekammer eingereichten Exemplar bemerkt Thiesen, es „ergeben die Menge der Convoluten und dazu nöthig seyenden Fächer, daß diese nicht einmalige Hülfte des Archivs aus einer sehr starken und beträchtlichen Sammlung von Documenten, Nachrichten und Schriften bestehet."

Ob die Archivalien wirklich nach jener Designation geordnet waren, oder wenigstens geordnet wurden, darf füglich bezweifelt werden. Freilich versichert Thiesen noch im Juni 1767, er habe „einen gewissen Notarium Jürgensen aus Kiel, der das Kiel'sche und Bordesholm'sche Archiv in Ordnung gebracht, zu eben diesem Endzweck hierher verschrieben"[2]). Allein sein Nachfolger Hinrich Werner Behncke zeigte am 28. April 1768 an, daß die Acten sich nicht mehr in der Ordnung befänden, wie sie in jenem Registranten aufgeführt ständen[3]). Die Kammer beschloß die Ordnungsarbeit durch Behncke und Thiesen coniunctim vornehmen zu lassen, mußte aber, da bald Dissens zwischen Beiden eintrat, Behncke die wirkliche Ordnung allein übertragen. Thiesen blieb nur zur möglichsten Hülfeleistung zugezogen.

Ersterer stieß nun hierbei auf große Schwierigkeiten. In einer Vorstellung vom 15. August 1768 klagt er über die

[1]) Reinbeker Rentekammeracten l. c.

[2]) Bericht des Amtmanns von Bredal vom 15. Juni 1767, Reinbeker Rentekammeracten, betr. den Amtschreiber Carl Friedrich Thiesen zu Reinbek. Ueber Jürgensen's Ordnungsarbeiten ist mir sonst nichts bekannt.

[3]) Reinbeker Rentekammeracten, betr. das Amtsarchiv.

Digitized by Google

fast unglaubliche Unordnung, in welcher sich das Archiv noch immer befinde, auch sei er so mit anderen Arbeiten überhäuft, daß er dem Ordnen nicht die nöthige Zeit widmen könne. Da im Archivzimmer kein Ofen, so lasse sich im Winter überhaupt nichts machen.

Wenige Wochen später erschien die Landesvisitationscommission in Reinbek und beschäftigte sich eingehend mit dieser Frage[1]). „Diesen Nachmittag — 8. September 1768 — hat die Commission zuerst das Reinbeckische Amtsarchiv, welches unten im Schlosse in der Ecke an dem Flügel zur linken Seite des Eingangs verwahret wird, in Augenschein genommen, und es mußte dieselbe mit äußerster Befremdung wahrnehmen, daß das Behältniß, welches bis dato zur Aufbehaltung desselben gedient, ehender einem schlechten Amtsgefängnisse als einem Zimmer ähnlich scheinet, darin herrschaftliche Papiere verwahret und von einem Officiali in Ordnung gebracht und erhalten werden sollen. . . . . Daß über die schlechte Beschaffenheit des Behältnisses für das Archiv bis hiezu keine Klage geführet worden, rühret wohl unstreitig daher, weil der suspendirte Amtschreiber Thiessen aller an ihn ergangenen Befehle ungeachtet, sich niemals um dasselbe gekümmert hat, dergestalt, daß der Herr Cammerassessor und ad interim bestellte Amtschreiber Behncke die Papieren in der größten Confusion durch einander auf der Erde liegend angetroffen." Des letzteren Arbeit werde noch unendlich dadurch vermehrt „daß dieses Archiv ungewöhnlich stark und mit zerstreuten Acten nicht nur aus dem Gottorfischen und Lügumklosterschen Archiv, sondern fast aus allen andern Amtsarchiven des großfrstl. Antheils vom Herzogthum Holstein angefüllt ist." — Dem Amtschreiber wird befohlen, da die meisten fremden Acten Grenzsachen betreffen, sie auszusuchen und sub designatione an die respectiven Amtschreiber zu übersenden[2]).

[1]) A. XXI Nr. 226.

[2]) Ob das zum Theil später geschehen, weiß ich nicht, jedenfalls fanden sich bei der jetzt stattfindenden Neuordnung noch verhältnißmäßig große Massen fremder Acten verschiedenster Provenienz vor.

Digitized by Google

Das Ergebniß der Visitation war ein Conseilerlaß an die Kammer, die anderweitige Unterbringung des Archivs im Reinbeker Schloß veranlassen zu wollen [1]). Dem Amtschreiber wurde bis Michaelis 1769 Frist zur Ordnung des Archivs und Verfertigung des Registranten gegeben.

Auch die Visitationscommission von 1772 [2]) fand die Arbeit noch nicht fertig, wenn auch, sowohl was den Aufbewahrungsort als die Actenordnung selbst angeht, große Fortschritte zu verzeichnen waren. Behncke erhielt einen abermaligen Anstand auf ein Jahr. Noch ein Umstand fiel der Commission besonders auf: „Da ferner einige Convolute nicht bis auf dieses Jahr completiret waren, da es doch unmöglich zu seyn erachtet wurde, daß in denen darin enthaltenen Sachen in langer Zeit nichts vorgefallen seyn sollte, so wurde von dem Cammerassessore Benicke zur Ursache angegeben, daß sehr viele Papieren bey dem Herrn Oberjägermeister [3]) lägen, welche weder zu dem Archiv kämen, noch zu seiner Wissenschaft gelangten." — Dem Amtmann wurde aufgegeben dies abzustellen und die künftig bei ihm eingehenden Schriften monatlich an's Archiv abzuliefern. —

Wahrscheinlich besitzt das Staatsarchiv das Original des Behnckeschen Registranten in den Reinbeker Amtsacten [4]). Es ist ein schmächtiger Foliobaud, eingetheilt in sechs Generalrubriken, welche wieder durchlaufend in Fächer zerfallen. Die ersten vier Rubriken sind natürlich die 1749 verordneten, daran schließt sich eine fünfte, welche das umfaßt, was sonst nicht unterzubringen war. Die sechste Generalrubrik endlich enthält die Extranea. d. h. die Acten fremder Provenienz. Bei den Fächern ist kein Ordnungsprincip ersichtlich, Jahreszahlen sind nur äußerst selten angegeben. Mannigfache Nachträge finden sich von der Hand des späteren Amtschreibers Stinde.

---

[1]) Reinbeker Rentekammeracten, betr. das Amtsarchiv.

[2]) A. XXI Nr. 228.

[3]) Peter von Bredal, zugleich Amtmann von Reinbek.

[4]) B. X 8 Nr. 174.

Digitized by Google

Noch liegt mir ein offenbar als Nachtrag zum vorigen gedachtes Repertor vor[1]). Es stammt aus den dreißiger oder vierziger Jahren dieses Jahrhunderts und hat Nachtragungen bis 1850. Es wäre werth verbrannt zu werden.

Bei keinem der großfürstlichen Amtsarchive zeigt sich so wie hier, wohin das Prinzip der Vereinigung mehrerer Archive zu einem geführt hat und unter der Hand der Amtschreiber führen mußte. Die Acten des Amthauses und diejenigen der Amtstube, ja sogar diejenigen des Amthauses, welche die stormarnschen Aemter gemeinsam betreffen, sind in einen, in manchen Fällen ganz unentwirrbaren Knäuel zusammengearbeitet und sodann mit speciellen Designationen versehen. Die Neuordnung mußte sich im Ganzen, sollte bei dem großen Umfang des Archivs nicht eine ganz außer Verhältniß zum Nutzen stehende Zeit verwendet werden, darauf beschränken, wenigstens die damals angestrebte, aber nicht immer gelungene sachliche Ordnung durchzuführen und den großen Ueberfluß an völlig werthlos gewordenen Papieren auszuscheiden. Auch die Extranea wurden natürlich ausgesondert, um später den Archiven zugeführt zu werden, bei welchen sie entstanden sind.

Bis zu der etwa binnen Jahresfrist zu beendenden Neuordnung der stormarnschen Archive lagen die Acten dieser Aemter — um das hier gleich zusammen zu erledigen —, soweit sie in's Staatsarchiv gekommen sind, unter den Rubren B X 1—9. — Von allen drei Aemtern — Reinbek, Trittau, Tremsbüttel — befinden sich die großfürstlichen Rentekammeracten mit den Fuhrschen Registranten hier. Diejenigen, welche Reinbek und Trittau betreffen, lagen wenigstens in gesonderten Convoluten unvermischt, wohingegen die Tremsbütteler bunt in die correspondirenden Amthaus- resp. Amtstubenconvolute eingeordnet waren. Doch konnte auch diese Abtheilung des Rentekammerarchivs, soweit die Acten überhaupt noch vorhanden sind, reconstruirt werden.

[1]) B. X 8 Nr. 175.

Digitized by Google

Amt Trittau.

Die erste Notiz, welche ich über das Archiv dieses Amtes habe ermitteln können, stammt aus dem Jahre 1721 [1]). Es ist ein Rescript an den Amtmann Grafen Johann Georg von Dernath, in welchem dieser angewiesen wird, dem Amtschreiber Camphövener das Amtsarchiv auszuliefern, auch ihm zugleich die Amtstube „als welche inseparables sind" einzuräumen.

Der Graf hat diesen Befehl mindestens sehr unvollständig ausgeführt. Als im folgenden Jahre Camphövener gestorben war, wurde zur Unterstützung seiner Wittwe, welche den Posten ihres Mannes zunächst behielt, Langejahn nach Trittau gesandt. Er berichtet am 2. November, Dernath habe sich zwar erboten, das Archiv, soweit es in seinen Händen sei, zu extradiren, allein erst nach Ausführung des zwischen ihm und der Rentekammer wegen hypothekarischer Sicherstellung seiner Pränumerationsgelder geschlossenen Vertrages [2]). Vor der später gegen den gewesenen Amtmann von Dernath ernannten Inquisitionscommission sagte Langejahn auf Befragen aus [3]), das Archiv habe er bei seiner Ankunft und solange der Graf Amtmann gewesen, niemals gesehen. Als dann das vom Kammersekretär Thede versiegelte Archivzimmer wieder eröffnet worden, habe er die Registratur [4]) in sehr confusem Zustande vorgefunden. Auch die Commission selbst berichtete unter'm 18. April 1725 sehr ungünstig über die Ordnung im Amtsarchiv.

Bei einer Vergleichung der dem Grafen von Dernath von den Hamburger Capitularen bei Abgabe der Aemter

[1]) Trittauer Rentekammeracten, betr. den Amtschreiber Burchard Camphövener, seine Wittwe, die Amtschreiberin Elisabeth Margareta, sowie den Amtschreiber Friedrich Georg Langejahn zu Trittau. — Das Rescript ist vom 8. September 1721.

[2]) Vertrag, geschlossen zu Hamburg am 21. Mai 1722.

[3]) Commissionsprotocoll sub dato 13. April 1725 in den Trittauer Rentekammeracten, betr. die Untersuchung gegen den vormaligen Amtmann zu Trittau und Reinbek Johann Georg Grafen von Dernath.

[4]) Das von Langejahn gefertigte Inventar liegt vor: A. XXI Nr. 829; es führt in 84 Convoluten Acten aus den Jahren 1586—1725 auf.

Digitized by Google

Reinbek und Trittau im Jahre 1704 übergebenen Designation mitüberlieferter Amtspapiere ergab sich, daß verschiedene darin aufgeführte Documente und Briefschaften des Trittauer Amtsarchivs fehlten. Die Rentekammer trug dem neuen Amtmann von Roepstorff auf, deren Auslieferung vom Grafen zu verlangen [1]). Weitere Nachrichten hierüber sind nicht vorhanden.

Wie beim Amte Reinbek mußten auch die dem Trittauer Amtschreiber Kayser nach Roepstorff's Entlassung abgelieferten Acten dem Secretär des Grafen von Bassewitz extradirt werden.

1748 versuchte der Amtmann von Bredal die Abgabe der eigentlich dem Amthaus zukommenden Acten von der Amtstube zu erlangen. Es war vergeblich. Die dem sich weigernden Amtschreiber günstige Kammervorstellung vom 10. Juli d. J.[2]) wurde am 27. desselben Monats vom Conseil approbirt[3]).

Im folgenden Jahre entdeckte man, daß die verwittwete Amtsverwalterin Kayser noch amtliche Papiere zurückbehalten, ja sogar ein Document für 10 Rthlr. verkauft habe.

Die Visitationscommission von 1768[4]) fand das Trittauer Archiv in guter Ordnung und mit dem vom Amtschreiber eingelieferten Registranten übereinstimmend. Günstig sprach sich im Ganzen auch die Commission von 1772[5]) aus. Sie bemerkte jedoch, ein Registrant sei zwar vorhanden, „aber er enthält nur die Rubriquen der Convolute in sich, nicht aber die specifiquen Designationen." Dem Amtschreiber Paustian

---

[1]) Trittauer Amtsarchiv: Designation der dem Amtmann J. G. von Dernath durch die Hamburger Capitularen 1704 überlieferten Acten, sowie betr. die von Ersterem noch nicht abgelieferten Trittauer Amtsacten. — Rentekammererlaß vom 26. März 1725.

[2]) Trittauer Rentekammeracten, betr. das Amtsarchiv. Siehe Anlage VI. — In seinem Gesuch vom 28. März 1748 behauptet Bredal, es sei „dem Amtmann zu Reinbek, dem Herrn Grafen von Wachtmeister, schon um abgewichenen Michaelis das Amtsarchiv von dem Cammerassessore und Amtschreiber Lodde daselbst gehörig abgeliefert worden." Was es damit auf sich hat, kann ich nicht feststellen.

[3]) Expeditionsprotocoll des Geh. Conseils, A. XXI Nr. 1335.

[4]) A. XXI Nr. 226.

[5]) A. XXI Nr. 228.

Digitized by Google

wird deshalb die Fertigung eines neuen Registranten aufgegeben. Im Staatsarchiv habe ich ein Trittauer Amtsrepertor überhaupt nicht auffinden können. Später hat, wie Anlage II ergiebt, die Ordnung durch Raummangel im Amtsarchiv wesentlich gelitten.

Daß die hier beruhenden Trittauer Acten jetzt einer Neuordnung unterliegen, wurde schon bei Reinbek bemerkt.

Amt Tremsbüttel.

Die Generalcommission vom Jahre 1709[1]) fand hier die Einrichtung vor, daß der Amtschreiber nicht in Tremsbüttel — wo sich die Amtstube befand — sondern in Delingsdorf — etwa eine Meile davon entfernt — wohnte, daß folglich auch die Amtspapiere, welche eigentlich auf die Amtstube gehörten, sich in der Privatwohnung des Amtschreibers befanden. Da, meint die Commission, letzterer ein ganz alter Mann sei, müsse ihm erlaubt werden, das Archiv bei sich zu behalten. Er habe aber, damit man wisse, was bei ihm vorhanden, und also nach seinem Tode von der Wittwe zurückzufordern sei, eine genaue Designation der bei ihm beruhenden amtlichen Briefschaften einzusenden. Daneben sei, um die Lücken des Archivs auszufüllen, wie überhaupt in allen Aemtern, so auch in Tremsbüttel der Amtmann anzuweisen, alle ihm „in loco“ zukommenden Verordnungen und Rescripte bei der Amtstube zu lassen, die ihm während seiner Abwesenheit gesandten aber „binnen den nächsten sechs Wochen auf's längste, bei 10 Th. poen vor jede Verordnung oder Rescripto“ an dieselbe zu senden.

Aus dem Jahre 1722 liegt ein Inventarium des Amtsarchivs vor, wie solches dem Amtmann Friedrich Christian von Wedderkop überliefert worden. Es enthält in Convoluten von Lit. A—U Acten von c. 1641 an.[2])

[1]) A. XX Nr. 353.

[2]) A. XXI Nr. 888. Das Amt Tremsbüttel war damals den Söhnen des verstorbenen Geheimrathspräsidenten Magnus von Wedderkop verpfändet „zur Indemnisation vor den Zeit wehrender Administrations-Regierung erlittenen Schaden.“ Tremsbütteler Rentekammeracten.

Digitized by Google

Auch nach der 1727 erfolgten Reluition des Amtes blieb Wedderkop Amtmann bis 1738.[1]) Ob er da das Amtsarchiv in seinem Verwahrsam behalten hat, muß dahingestellt bleiben.

Beim Abgang seines Nachfolgers Peehl wurde der Landrentmeister Thomsen von der Kammer committirt[2]), „von bemeldten Herrn Conferentzrath von Peehl als bisherigen Amtmann das Amte Tremsbüttel nebst dazu gehörigen Archiv gebührend abliefern zu lassen, hiernechst dem Major und dortigen Amtschreiber Schmidt besagtes Amts Archiv[3]) hinwieder bis zu Ihr Kayserl. Hoheit anderweitige Verfügung zu überliefern." Letzteres geschah am 2. November 1747. Es handelte sich dabei aber nach der beiliegenden Designation nur um die Acten, welche zur Zeit des abgehenden Amtmanns und ein Jahr zuvor (1737—1747) erwachsen waren. Auch steht in der Quittung Schmidt's, daß ihm diese Acten „zum Verwahrsam in dem Amtsarchiv geliefert sind."[4]) Die älteren einst Wedderkop extradierten Acten werden also damals schon im Besitz der Amtstube gewesen sein. —

Aus dem Jahre 1763 haben wir einen Bericht des Amtschreibers Hagert[5]), in welchem dieser schreibt, das Archiv sei „so zerstümmelt . . . . daß es ein Mitleyden verursacht", es sei ihm aber versichert worden, daß sich an einem Orte in fremder Jurisdiction ein großer Koffer mit Tremsbütteler Papieren befinde, welche man wohl in Güte erwerben könne. Weiter sagen die Acten hierüber nichts.

Von demselben Amtschreiber ist ein Registrant des großfürstlichen Amts Tremsbüttel verfertigt. Wir besitzen das bei der Rentekammer am 22. November 1766 producirte Exemplar.

---

[1]) A. XXI Nr. 1325: Protocollum resolutionum generale.

[2]) Tremsbütteler Rentekammeracten, betr. Amtleute. Das Commissorium ist vom 25. October 1747.

[3]) Das Wort Archiv ist nachträglich übergeschrieben. Ob ursprünglich „besagtes Amte hinwieder" da gestanden hat?

[4]) Tremsbütteler Rentekammeracten, betr. Archivsachen.

[5]) Tremsbütteler Amthaus, betr. das Näherkaufsrecht der Landesherrschaft an das Gut Lasbek. — 1763, Juli 4.

Digitized by Google

Hagert war am 3. Juli 1765 befehligt worden, das Archiv binnen Jahr und Tag nach der Verordnung von 1749 zu ordnen. In der Einleitung des Registranten äußert er beiläufig „wie ich denn auch bloß dem Gerüchte nach erfahren müssen, daß von dem Kanzleirath König [Amtsverwalter unter Wedderkop] viele Papieren, worunter vermuthlich die Amtsrechnungen mit befindlich, aus dem Wege geräumet sein sollen; die Unordnung, daß der wohlselige Herr General von Schild[1]) alle von ihm exhibirte Berichte nicht auch zur Registratur geliefert, zeiget abermahlen einen großen Mangel." Der Registrant besteht aus einem Folioband und ist zunächst in die bekannten vier Generalrubriken, diese in Fächer getheilt. Es folgen aber noch vier weitere Rubriken „worunter solche Papieren gesammelt, die zum Theil nicht unter denen in diesem Registrant angeführten Rubriquen zu sortiren gewesen." Verzeichnet sind meist die einzelnen Actenstücke und zwar aus den Jahren 1646—1766.

Wie Hagert die Archivalien aufbewahrte, sagt er selbst in der erwähnten Einleitung: „Da nichts möglicher ist, als daß ein Archiv leichter in Unordnung kommen kann, als solches wieder herzustellen, so habe ich dieses dadurch vorzubeugen gesucht, daß ich erstlich ein jedes Fach mittelst eines aufgeklebten Zettuls eine Rubrique gegeben, und solche mit einem numero bezeichnet und wenn die Beschaffenheit der Papieren es gezeiget, so habe ich zu solcher Materie entweder ein oder zwei Fächer zu künftig, wie auch in diesem Registrant zur Registrirung Platz gelassen; zweitens sind eben diese Rubriquen auf denen darin liegenden Sachen und zwar auf dem zusammengebundenen Convolut mit dem Numero des Faches geschrieben und drittens zeiget dieser Registrant sowohl die Rubriquen als Fächer deutlich nach, folglich da dieses eine dreimalige Anweisung gibt, ist keine Unordnung zu vermuthen." —

Die Visitationscommission von 1768 fand den Registranten untadelhaft, die Unterbringung der Acten in drei

[1]) Amtmann von 1764—1765.

Digitized by Google

aufeinander stehenden, verschlossenen, großen Schränken aber zu feuergefährlich. Es müßten deßhalb Säcke bereit gehalten werden, um das Archiv eventuell retten zu können. Die Rentekammer erhielt denn auch hierzu die nöthige Anweisung. Bei den einzelnen Convoluten vermißte man die speziellen Designationen.

Die Visitationscommission von 1772 behauptet, das Archiv in einem Schranke gefunden zu haben, was sich wohl leicht durch ein Versehen erklären lassen dürfte. Die speciellen Designationen fehlten noch immer. —

Am 12. August 1788 wurde bestimmt, daß die erledigte Amtschreiberbedienung in Tremsbüttel nicht wieder besetzt, sondern so getheilt werden sollte, daß der Amtmann die Justizgeschäfte mit dem Schuld- und Pfandprotocoll, der Hausvogt in der Qualität als Amtschreiber die Hebungsgeschäfte zu besorgen hätte. Der Amtmann sollte sich die dazu gehörigen Papiere abliefern lassen.[1]) Am 29. November 1800 wurde dann dem Amtmann zu Reinbek auch die Verwaltung des Amts Tremsbüttel übertragen. —

In der Franzosenzeit, 1806, schaffte man die Protocolle, Testamente, Karten und andern wichtigen Archivalien zeitweilig nach Rendsburg.[2])

Am Ende der fünfziger, oder am Anfang der sechziger Jahre unseres Jahrhunderts wurde das Tremsbütteler Archiv neu geordnet und in zwei Gruppen zerlegt, in Amthaus- und in Amtstubenacten. Jede Gruppe erhielt einen eigenen Registranten; beide beruhen fragmentarisch im Königlichen Staatsarchiv. Die Aufschriften und Regesten auf den Convoluten beider Fonds, sowie die Registranten sind von derselben Hand geschrieben. In den Amtstubenacten sind natürlich die Hausvogteiacten mit enthalten.

Obgleich nun diese Ordnung nicht tadellos ist, da zuweilen Amthausacten zur Amtstube und umgekehrt gebracht

[1]) A. XVIII Nr. 4125.

[2]) Tremsbütteler Amthaus, betr. Transportirung des Amtsarchivs nach Rendsburg und dessen Wiederholung.

Digitized by Google

sind, da namentlich, wie schon erwähnt, die Acten der großfürstlichen Rentekammer in die correspondirenden Convolute beider Gruppen vertheilt wurden, so hat sie doch die jetzt im Werk seiende Neugestaltung der Archive wesentlich erleichtert.

Ueber die Archive der **Landschaft Norderdithmarschen** bieten unsere Acten leider so gut wie nichts.

Die Generalvisitationscommission von 1767[1]) erkundigte sich bei den Landschreibern nach ihren Archiven und verlangte die Vorlegung der Registranten. Der Bericht, welchen der Landschreiber Viethen zu Heide darauf erstattet hat, ist nicht mehr vorhanden. Der Registrant, welchen er vorlegte, ist ihm zurückgegeben worden. Das Lundener Archiv wurde nachgesehen und in einer anscheinend guten Ordnung gefunden.

Sicher ist, daß die Landvogtei ihr eigenes getrenntes Archiv hatte, denn die Commission, welche im Landschreiberarchiv zu Lunden vergebens nach zwei Constitutionen von 1667 und 1670 suchte, forderte dieselben dann „aus dem Archiv der Landvogtei."

Die Visitationscommission von 1770[2]) fand das Lundener Landschreiberarchiv in der größten Unordnung, erwähnt aber, daß der neue Landschreiber, Kammerrath Müller, den Anfang mit der Ordnung und Wiederherstellung des fehlenden Registranten gemacht habe. Im Heider Registranten waren seit 1767 verschiedene Einträge vergessen worden, weshalb „für das künftige nicht mehr dergleichen Restanten aufschwellen zu lassen, dem Cammerrath Vieth als eine stets zu beobachtende Regel angepriesen ward."[3])

---

[1]) A. XXI Nr. 223.

[2]) A. XXI Nr. 225.

[3]) Vergleiche übrigens zum Heider Archiv: Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek von H. Rathjen, Kiel 1858 II. S. 142 (S. H. 544).

Digitized by Google

Die wenigen im Staatsarchiv beruhenden Acten sind unter B I a 1[1]) und B I a 2[2]) verzeichnet. Eine Neuordnung hat noch nicht stattgefunden.

Anlage I.

Aus dem Archiv der schleswig-holstein-lauenbg. Kanzlei A. XVIII Nr. 4048. — Original.

Pro Memoria!

In Anleitung der von dem Amtschreiber Schröder geführten Beschwerde über die Unordnung worin sich das Kieler Amtsarchiv befinden soll, ist dem dortigen Amthause aufgegeben worden, wenn dasselbe sich zuvor von der Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Ordnung des Amtsarchivs überzeugt haben würde, uns mit einer Nachricht darüber zu versehen, für welche Summe die Ordnung des Archivs, sey es nun von dem Amtschreiber Schröder selbst oder von einem eigends dazu anzunehmenden und zu verpflichtenden tauglichen Subject herzustellen sey.

Es hat dies dem Landrath und Amtmann von Bülow Veranlassung gegeben nach Ausweise des cum adjto hiebei anliegenden Berichts, hieselbst darauf anzutragen, die bisher bestehende Ordnung, wornach in den vormals Großfürstlichen Districten sämmtliche Amtsacten an die Amtstube abgeliefert, bei denselben aufbewahrt und in die vorhandenen Registranten von den Amtschreibern als Amtsarchivarien eingetragen werden sollen, für die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen aufzuheben und eine Sonderung des Archivs des Amthauses

---

[1]) Vom Amtsgericht und vom Landrathsamt zu Heide (wenige Nummern von der dortigen Kirchspielvogtei) abgelieferte Acten de 1586—1888.

[2]) Aus der vormaligen Kirchspielschreiberregistratur zu Heide abgeliefert de 1630–1805. — Die Archive der einzelnen Kirchspielschreibereien gehören natürlich nicht in den Rahmen dieser Darstellung.

Digitized by Google

eintreten zu lassen. Was zur Begründung dieses Antrags von dem Landrath von Bülow vorgetragen worden, scheint unserm Dafürhalten nach allerdings Berücksichtigung zu verdienen, zumal denn auch hieselbst von andern Seiten wiederholte, wenngleich vorzüglich wohl in obwaltenden Dienstvernachlässigungen begründete Beschwerden darüber geführt worden, requirirte Acten von den Amtstuben nicht ausgeliefert erhalten zu haben. Es dürfte hiernach näher in Erwägung zu ziehen sein, ob die für die erwähnten drei Aemter vorgeschlagene Veränderung rücksichtlich der Amtsarchive nicht für sämtliche vormals Großfürstl. Districte zur Anwendung zu bringen sey; wir haben indessen bevor wir darauf überhaupt unserer Seits näher eintreten die Königl. Schl. Holst. Lauenb. Kanzelei ganz dienstlich ersuchen wollen uns unter Zurückerwartung der Anschlüsse über diese Angelegenheit zuvor mit Ihrer gefälligen Aüßerung zu versehen.

Königliche Rentekammer, d. 2. Sept. 1826.

J. S. v. Mösting, M. v. Essen, A. W. v. Moltke, Mandix, Rothe, Wolfhagen, Knuth, Esmarch, H. L. Evers, Korfitsen, Buch.

An die Königliche Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei. R. C. F. Wiedemann.

Anlage II.

Aus A. XVIII Nr. 4048.

Kanzleireferat zu einem Berichte des Holstein-Lauenburgischen Obergerichts, de anno 1828.

Das Holstein-Lauenburgische Obergericht betrf. die in Anregung gebrachte Trennung der Archive der Amthäuser und der Amtstuben in den vormahls großfürstlichen Aemtern.

In den vormahls großfürstlichen Aemtern hat bisher rücksichtlich der Amtsarchive die Einrichtung geherrscht, daß

Digitized by Google

sämmtliche Amtsacten von dem Amthause an die Amtstube abgeliefert, bei derselben aufbewahrt und in die vorhandenen Registranten von dem Amtsschreiber als Amtsactuar eingetragen wurden. Nach dem Abgange des vorigen Amtsschreibers Justizrath Caspersen in Kiel, führte der neu angesetzte Amtsschreiber Schröder Beschwerde über die Unordnung, in welcher das dortige Amtsarchiv sich befände, und durch diese Beschwerde wurde die Rentekammer veranlaßt, dem Kieler Amthause aufzugeben, einen Bericht darüber zu erstatten, für welche Summe die Ordnung des dortigen Archivs entweder von dem Amtsschreiber Schröder selbst oder von einem andern eigens dazu anzunehmenden tauglichen Subjecte beschafft werden könne, wenn das Amthaus eine solche Ordnung für nothwendig hielte.

In dem hierauf erstatteten Berichte hat nun der Landrath und Amtmann von Bülow Gelegenheit genommen sich gegen die Rentekammer dahin zu äußern, daß er es vor allen Dingen nothwendig erachte, um die Ordnung der Amtsarchive herbeizuführen, die bisher bestandene Einrichtung in den Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm aufzuheben und die Archive der Amthäuser von denen der Amtstube zu trennen. Zur Begründung dieses Vorschlages führt er folgendes an: Die Unordnung in den Archiven sey ganz beispiellos, ihm sey bei seinem Amtsantritt kein einziges Blatt Papier überliefert worden, indem der vorige Amtmann die jährliche Ablieferung an die Amtstuben versäumt hätte, selbst aber auch weder Verzeichnisse über die Acten geführt noch selbige geordnet hätte, so daß die Acten entweder ganz fehlten oder so verworren wären, daß sie unbrauchbar wären. Rücksichtlich der bisher bestandenen Einrichtung der Aufbewahrung aller Acten bei den Amtstuben, so sey es ihm ganz undenkbar, woher nicht der dortige Amtmann, so gut wie jeder andere Beamte im Lande sein Archiv zur Hand haben und aufbewahren sollte. Er müsse nothwendig Actenstücke haben, welche die Amtstuben nicht haben könnten und dürften. Auf der andern Seite könnte er aber, wenn die Archive bei den Amtstuben wären, nicht wissen, welche Papiere da wären oder nicht, und müsse

Digitized by Google

außerdem die Amtstuben durch häufiges Begehren von Acten beschweren, wobei es dann leicht geschehen könne, daß diese um sich die Mühe des Aufsuchens zu erleichtern erklärten, daß die fraglichen Acten nicht da wären, und daher könne der Amtmann sehr oft für vorfallende Verstoße nicht einstehen. Rücksichtlich des Ordnens des Kieler Amtsarchivs bemerkt er demnächst, daß der Amtschreiber Schröder doch die Aufsicht über dasselbe führen müsse und deshalb auch am besten selbst das Ordnen beschaffen könne, wofür er übrigens die Summe von 400 Rthr. fordre.

Die Rentekammer fand die in diesem Berichte des Kieler Amthauses für den gemachten Antrag der zu beschaffenden Trennung der Archive der Amthäuser von denen der Amtstuben in den Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm angeführten Gründe der Berücksichtigung werth, und war deshalb des Dafürhaltens, daß es in nähere Erwägung zu ziehn sey, ob nicht die für die genannten Aemter vorgeschlagene Veränderung mit den Amtsarchiven in sämmtlichen vormahls großfürstlichen Aemtern vorzunehmen sey. In dieser Beziehung erbat die Rentekammer sich daher in ihrem Schreiben vom 2ten September 1826 zuvor die Aeußerung der Kanzelei über diese Angelegenheit. Die Kanzlei erforderte demnächst den Bericht des Holst. Lauenb. Obergerichts unterm 19ten Septbr. 1826 und derselbe ist darauf, nebst den vom Obergerichte eingeholten Berichten der Amthäuser zu Cismar, Reinbeck, Neumünster und Bordesholm, unterm 17ten November 1828 hieselbst eingekommen. Sämmtliche diese Berichte enthalten über den vorliegenden Gegenstand nun folgendes:

Aus dem Berichte des Amthauses zu Cismar geht hervor, daß die Trennung der auch daselbst früher vereinigt gewesenen Archive schon im Jahre 1816 in Folge eines Rentekammerschreibens vom 13ten April 1816 geschehen ist, und daß die Archive dort so getheilt sind, daß auf der Amtstube die amts- und consistorialgerichtlichen sowie die criminellen Acten aufbewahrt werden, auf dem Amthause dahingegen die sonstigen administrativen und oberamtlichen Acten in Gewahrsam sind.

Digitized by Google

Die Beamten zu Cismar sind mit dieser neuen Einrichtung sehr zufrieden, und bemerken, daß eine mehr wie 10jährige Erfahrung den Nutzen derselben genugsam erwiesen habe, so daß eine solche Trennung in den übrigen Aemtern gewiß ebenfalls sehr wünschenswerth seyn würde.

Wegen der eigenthümlichen Verfassung der vereinigten Stormarnschen Aemter würde nach den Berichten der Amtsofficialen eine Veränderung der bisher stattgefundenen Vereinigung der Archive mit mehreren Unzuträglichkeiten verbunden seyn. Die Reinbecker Amtstube bemerkt in dieser Beziehung, daß abgesehen von der mühevollen und Zeit raubenden Arbeit die seit einigen hundert Jahren in einem Archive aufbewahrten und in einem Registranten verzeichneten Acten zu trennen, es einer sehr specificirten Bestimmung bedürfe, um festzusetzen, welche Art Acten zu dem Ressort des Amthauses und welche zu dem der Amtstube gehörten. In denjenigen Aemtern, wo die Amtstube nichts weiter als eine Hebungsbehörde sey, wäre diese Bestimmung leicht zu treffen, allein da in Reinbeck der Amtsverwalter zugleich Gerichtsactuar sey, wäre dies viel schwieriger.

So gehörten z. B. die Gerichtsprotocolle, die Erbschafts- Proceß- und Concursacten ohnstreitig alle ins Archiv des Amthauses, allein es würden doch aus diesen häufig Extracte gefordert, welche der Amtschreiber auszufertigen hätte, und die dafür gesetzten Gebühren gehörten mit zu den Haupteinnahmen seines Dienstes. Es würden daher nur wenige Acten übrig bleiben, deren separate Aufbewahrung beim Amthause nicht beläftigend, Zeit raubend und für die Geschäfte nachtheilig werden würde, und somit könne die Zweckmäßigkeit der Trennung der Archive der Amtstube nicht einleuchten.

Aus dem Berichte der Trittauer Amtstube erhellt, daß schon früher die Trennung der Archive in Anrege gebracht war, indem das General-Landes- und Oeconomie-Verbesserungs-Direktorium im Jahre 1802 bei Gelegenheit der Ansetzung des jetzigen Amtmanns Geh. C. Raths Lowtzow den

Digitized by Google

Bericht des damaligen Amtschreibers Kanzeleiraths Clausen über die zu beschaffende Trennung der Archive einzog; derselbe berichtete jedoch unterm 14ten Julii 1802 darüber folgendes: „Das ganze Amtsarchiv sey von jeher, und selbst wenn der Amtmann auf Trittau ihren (sic) Wohnort gehabt, in der Amtschreiberei und unter Aufsicht des Amtschreibers aufgewahrt worden. Eine Trennung desselben würde schon darum mit vielen Schwierigkeiten verbunden seyn, weil viele Geschäfte persönlich vom Amtmanne auf Trittau abgemacht würden. Auch könne der Amtschreiber, der das Archiv fast täglich brauchen müsse, dasselbe nicht entbehren, und es sey ihm leichter die verlangten Acten auf das Amthaus zu senden als sie jeden Tag von Reinbeck holen zu lassen, ferner sei es ein Emolument des Amtschreibers beglaubte Abschriften von Documenten aufzustellen." Dieser vor so vielen Jahren gegen die Trennung der Archive ausgesprochenen Ansicht tritt die Trittauer Amtstube auch noch bei, indem sie nur schließlich bemerkt, daß der Mangel an Platz im dortigen Amtsarchiv es seit mehr als 30 Jahren unmöglich gemacht habe, die Acten gehörig zu ordnen und in die Registranten einzutragen, weshalb eine Abänderung dieses Zustandes sehr wünschenswerth sey. — Die Tremsbüttler Amtstube bemerkt rücksichtlich der Archive folgendes: Nach der uralten Verfassung der Stormarnschen Aemter sey der Amtmann am dortigen Amte:

1) Oberbeamte in Kameral- Finanz- Polizei- und geistlichen Sachen, und führe als solcher die Aufsicht über die Geschäfte der Amtstube, des Actuariats und der Hausvogtey;

2) Richter in civil- und criminalrechtlichen Sachen, und habe in dieser Beziehung den Amtschreiber als Actuarius zur Protokollführung und Actenextradirung, und dieser sey zugleich Archivar für das ganze Archiv.

Das vereinigte Archiv sei ungefähr 200 Jahre alt, und mit einem Registranten versehen; wenn nun dieser vereinigte Actenbestand von nun an aufgehoben werden solle, so wäre folgendes dabei zu erwägen:

Digitized by Google

1) Die Acten des Oberbeamten ließen sich füglich von denen der Beamten trennen, wenn letztere mit den zur Kompletirung der Sachen erforderlichen Abschriften versehen würden.

2) Dahingegen könnten die Acten des Richters und Actuars nicht getrennt werden, weil diese Geschäfte ebenso innig verbunden wären, wie die eines Bürgermeisters und Stadtsecretairs; daher müßten sämmtliche dahingehörige Acten, wenn selbige auch auf dem Amthause vorhanden seyn sollten, mittelst Abschriften verdoppelt werden. Selbst wenn dies geschehen, meint die Amtstube schließlich, würde sie mit einem besonders dazu angestellten Schreiber, wenn diese außerordentliche Ausgabe auch besonders vergütet würde, schwerlich im Stande seyn, ein getrennt fortzuführendes Archiv ordentlich im Gange zu halten.

Das Reinbecker Amthaus führt mehrere Nachtheile an, die aus der bisherigen Einrichtung der Archive entstehn, indem es insonderheit bemerkt, daß das Einholen der Acten von der Amtstube stets einen bedeutenden Aufenthalt verursache, indem bei der schnellsten Expedirung stets zwei Posttage verstreichen müßten, häufig aber das Versäumniß viel länger dauere, da die vereinigten Archive des Amthauses und der Amtstube ihrer Vereinigung halber mit Actenstößen überhäuft, oder auch wie zu Trittau wegen unzulänglichen Locals in vielen Jahren nicht hinreichend geordnet wären, so daß die gesuchten Papiere zum öftern nicht so bald angetroffen werden könnten, oder das Amthaus gar die Anzeige entgegen nehmen müsse, daß sie Nachsuchens ungeachtet nicht aufzufinden gewesen wären, wenn man nun zu diesen Unzuträglichkeiten noch hinzu rechne, daß die unbedingte Actenabgabe des Vorgesetzten an den Subordinirten im Allgemeinen abnorm genannt werden könne und unter besonderen Umständen mit besonderer Unzuträglichkeit verbunden sey, indem die von Ersterem ausgehenden Meinungen, die er gegen vorgesetzte Behörden oder sonst aussprechen konnte, durfte und mußte, sich zur Mittheilung an eine untergeordnete Behörde nicht immer eigne, so leide es wohl keinen Zweifel, daß eine Sonderung des Archivs

Digitized by Google

des Amthauses und der Amtstube zu wünschen sey. Wie sich aber diese Separirung erreichen ließe, fährt das Amthaus fort, das sey wohl eine Aufgabe, deren Lösung nicht so leicht seyn mögte. Die Separation an und für sich scheine demselben nicht das schwierigste, dahingegen sey die Verfassung und das System der Verwaltung weit mehr hinderlich. Die Amtschreiber wären nemlich in den drei dem Reinbecker Amthause untergebenen Aemtern nicht allein Hebungsbeamte und Archivarien, sondern zugleich Actuare sowohl in civilibus als criminalibus. Die Gerichtshaltungen, die Kriminaluntersuchungen würden an drei verschiedenen resp. 2 und 4 Meilen von Reinbeck entfernten Orten gehalten. Bei dem Amtschreiber jeglichen Amts würden Citationen aller Art nachgesucht, auch von ihm Namens des Amthauses ausgefertigt, bei ihm würden Extracte aus allen communikablen Acten begehrt und ertheilt, er habe die vormundschaftlichen Verzeichnisse, die halbjährigen Verzeichnisse der Kriminalfälle, Concurse und Erbtheilungen und die Militairregister zu formiren, ferner die Professionsprotocolle, die Absageacten abtheilender ad secunda vota schreitender Personen u. s. w. aufzunehmen. Zu manchen dieser Verrichtungen insbesondere zu Ausfertigung von Extracten und beglaubigten Abschriften der Unterinstanzacten bedürfe er der bei dem Amthause etwa unter seiner Zuziehung als Protocollführer verhandelten Acten. Er bezieht für alle jene Handlungen die Gebühren, hat dagegen auch die Arbeiten, mit denen die der Ordnung des Archivs zusammenhänge. Könne er die erstere nicht abtreten, so würden ihm letztere nicht abgenommen werden können. — Es ergebe sich demnach, schließt das Reinbecker Amthaus, daß, wie wünschenswerth auch eine Sonderung der Archive zu einer schnellen und Ordnungsmäßigen Geschäftsführung unstreitig sey, solcher doch eine Reform der bestehenden auf die Combination der Registraturen berechneten, eine Reorganisation der ganzen Verfassung vorangehn müsse.

Die Beamten des Amts Neumünster sind in Beziehung auf die Trennung des Archivs ganz von einander abweichender

Digitized by Google

Meinung. Der Amtmann giebt in seinem Berichte zuerst eine Darstellung des Geschäftsganges der hauptsächlichen Verhandlungen, nach welcher der Amtschreiber als secretarius publicus und öffentlicher Archivar das Archiv verwalten müsse, und bemerkt darüber, daß so lange der bisherige Geschäftsgang, nach welchem die Amts- und Dienst-Angelegenheiten vom Amtmann und Amtschreiber gemeinschaftlich besorgt würden, sein Verbleiben behielte, so schiene es ihm, daß die Trennung der Archivalien nicht füglich zu realisiren sein möchte und die Constituirung zweier Archive da, wo bisher ein Archiv genüget und ohne Störung oder Hinderung des ordentlichen Geschäftsganges seit undenklichen Zeiten bestanden habe, nicht zweckmäßig wo nicht entbehrlich sein dürfte, der Kosten nicht einmal zu gedenken, welche durch die Einrichtung eines neuen besonderen Archivs im dortigen Amthause entstehn würden. Schließlich führt das Amthaus noch an, daß einige Geschäfte wie die Brandversicherungssachen, Zoll- und Postsachen von dem Amthause allein ohne Zuziehung der Amtstuben besorgt würden, und daß die sich hierauf beziehenden Acten abgesondert auf dem Amthause bewahrt werden könnten, und hiemit wären auch keine weiteren Kosten nöthig. — Der Amtschreiber Justizrath Kellermann bemerkt dahingegen folgendes, nach seiner auf 15jährige Erfahrung gegründeten Ansicht würde es den Geschäftsgang ungemein erleichtern, und sowohl fürs Amthaus als für die Amtstube convenabler und zweckmäßiger sein, wenn eine Separation des Amtsarchivs Allerhöchsten Orts verfügt würde. Bei einer solchen Trennung würden dann folgende Acten bei der Amtstube verbleiben müssen:

1) alle auf die Amtshebung Bezug habenden Acten ohne Unterschied ob sie ans Amthaus adressirt wären, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche besondere vom Amthause zu befolgende Verfügungen enthalten möchten.

2) alle zum Actuariat gehörenden Acten, als sämmtliche Concurs-, Erbtheilungs-, Judicial- und Criminal-Acten, und was sonst im gerichtlichen Fache, ferner in Militair-, Kirchen-,

Digitized by Google

Fleckens- und Amts-Commüne-Angelegenheiten zur Ausfertigung bei der Amtstube gehört.

3) Die Erd- und Lagebücher, Schuld- und Pfandprotocolle, Amts-Contractenprotocolle und überhaupt alle vorhandenen Protocolle.

4) Das alte Kammer-Archiv.

Alle sonstige im Amtsarchiv vorhandenen Documente würden dahingegen für das Amthausarchiv abzuliefern sein, nachdem vorher diejenigen Papiere abgesondert worden, welche specialiter für die Geschäftsbesorgung der Amtstube nothwendig sein möchten. Schließlich bemerkt noch der Amtschreiber, daß für die Fälle, wo entweder vom Amthause Berichts-Erstattungen von der Amtstube verlangt würde oder sonstige Ursachen die Einsicht oder Mittheilung der Amthaus-Archiv-Acten für die Amtstube nothwendig wären, die Erlassung einer Bestimmung dahin wünschenswerth sein würde, daß der Amtstube die requirirten Amthaus-Acten zur Einsicht und näheren Information nicht zu verweigern wären.

Das Bordesholmer Amthaus hat über den vorliegenden Gegenstand zwei Berichte erstattet, dem ersteren vom 25. Januar 1827 sind die Berichte der Amtstuben zu Kiel, Kronshagen und Bordesholm angelegt. Aus dem Berichte der Kieler Amtstube erhellt, daß die bisher bestandene Einrichtung des vereinigten Archivs für das Amt Kiel durch ein in originali angelegtes fürstliches Schreiben, d. d. Kiel, den 19. Januar 1706 an den damaligen Amtschreiber gesetzlich bestimmt ist, und daß im Jahre 1802 bei Gelegenheit der Ansetzung eines neuen Amtmanns eine Veränderung mit dem Amtsarchive projectirt war, und deshalb der Bericht des Amtschreibers eingezogen wurde, derselbe suchte aber in einem gleichfalls von der Amtstube angelegten Berichte vom 28. Juli 1802 die mit einer Trennung der Archive verbundenen Unzuträglichkeiten zu zeigen, weshalb denn auch die Sache damals liegen blieb. In Beziehung hierauf bemerkt der jetzige Amtschreiber, daß er der Meinung seines Vorwesers im Amte nicht beistimmen könne, da die angeführten Nach-

Digitized by Google

theile sich sehr leicht beseitigen ließen und nach seiner Meinung eine Trennung der Archive für den Geschäftsgang des Amthauses sehr vortheilhaft und nützlich sein und der Amtstube in keiner Hinsicht zum Nachtheil gereichen würde. Dahingegen würde es aber jetzt sehr schwer sein, die alten Amthausacten von denen der Amtstube zu trennen, indem das Archiv sich in der größten Unordnung befände und überhaupt seit 1805 von dem vorigen Amtschreiber nichts in die Registranten eingetragen worden. —

Die Cronshagener Amtstube bemerkt, es sei derselben keine Verfügung bekannt, welche für dieses Amt die jährliche Ablieferung der Amthausacten an die Amtstube vorschreibe, auch sei diese Ablieferung bisher nicht jährlich, sondern nur stets bei der Anstellung eines neuen Amtmanns geschehen, so habe die Amtstube erst im Jahre 1825 die während der 22jährigen Amtsführung des Amtmanns v. Buchwald erwachsenen Gerichtsacten auf einmal und zwar ohne Designation erhalten. Eine jährliche Ablieferung der Amthausacten schiene der Amtstube mit vielen Unzuträglichkeiten verbunden zu sein, besonders da der Amtmann vom Amte entfernt in Bordesholm wohne und deshalb nach dem Dafürhalten derselben die projectirte Trennung der Archive höchst zweckmäßig und beinahe nothwendig. Auch die Bordesholmer Amtstube ist der Meinung, daß eine Sonderung des Amthausarchivs von dem der Amtstube keinen Bedenklichkeiten unterworfen, sondern vielmehr zur Beförderung und Erleichterung des Geschäftsganges gereichen würde, welche Meinung übrigens durch keine deutlichen Gründe unterstützt wird, vielmehr scheint der Bericht darzuthun, daß eine Sonderung der Archive de facto schon stattfinde, obgleich angeführt wird, daß einer alten (jedoch nicht näher angegebenen) Anordnung zufolge eine jährliche Ablieferung der Amthausacten an die Amtstube erfolgen solle, diese sei aber, wird bemerkt, während der ganzen Dienstzeit des jetzigen Amtschreibers nicht erfolgt, und würde auch nur zur Erschwerung des Geschäftsganges gereichen. — In diesem Berichte vom 25. Januar 1827 bezieht das Bordes-

Digitized by Google

holmer Amthaus sich besonders auf den unterm 14. August 1826 an die Rentekammer über die Nothwendigkeit der Sonderung der Archive hinsichtlich der dafür sprechenden Gründe, bemerkt aber in Beziehung auf die Ausführung des Vorschlags falls dieser genehmigt werden sollte, daß in den Aemtern Cronshagen und Bordesholm die Sonderung mit leichter Mühe von den Amtschreibers vorgenommen werden könne, im Amte Kiel dahingegen die Sache wegen der dortigen großen Unordnung des Archivs weit schwieriger sei, weshalb der Amtschreiber auch (wie oben bemerkt) auf Befragen die Summe von 400 ℛ für das Sondern und Ordnen verlangt habe. Da indes die gänzliche Trennung des Archivs des Amthauses von dem der Amtstube noch mehrere andere jetzt noch nicht zu bestimmende Kosten verursachen würde, so müsse der Amtmann es dem höheren Ermessen anheimstellen, ob auf diese Forderung eingetreten werden könne, er habe übrigens für seine Person die größten Inconvenienzen und Beschwerden, die für ihn daraus entstanden wären, daß er sein Amt ohne alle archivarische Nachweisung habe antreten müssen, schon überwunden. — Der 2. Bericht des Bordesholmer Amthauses wurde auf Veranlassung einer näheren Berichtserforderung des Holst. Lauenburg. Obergerichts erstattet, dieses sandte nämlich unterm 20. November 1827 den oben angeführten Bericht des Reinbeker Amthauses an das Bordesholmer und verlangte dabei einen näheren Bericht desselben über folgende Punkte:

1) in wie ferne die in dem Berichte des Reinbeker Amthauses bemerklich gemachten Schwierigkeiten auch in den Aemtern Kiel und Cronshagen einträten;

2) nach welchem Princip die Sonderung der Acten des Amthauses und der Amtstube vorzunehmen sein dürfte, und

3) welche Sachen in das Archiv des Amthauses und welche in das der Amtstube gehörten.

Ueber diese Fragen äußert nun das Bordesholmer Amthaus sich in seinem Berichte vom 18. October 1828 folgendermaßen:

Digitized by Google

ad 1) die Nachtheile der bisher gebräuchlichen jährlichen Ablieferung der Amthausacten an die Amtstube habe das Reinbeker Amthaus zur Genüge dargethan, und stimme die Ansicht desselben ganz mit dem überein, was das Bordesholmer Amthaus in seinen beiden früheren diesen Gegenstand betreffenden Berichten geäußert habe. Das Bordesholmer Amthaus sei in derselben Lage wie das Reinbeker, indem dasselbe auch oft von den meilenweit entfernten Amtstuben Acten haben müsse. Doch bemerkt der Amtmann, daß dies öfters eigentliche Amthausacten wären, die Acten, die eigentlich zu der Amtstube gehörten, würden sehr selten von dem Amthause requirirt, und die Mühe mit diesem Requiriren wäre auch nicht so groß, da die Eingesessenen des Amtes Kiel zu sogenannten Laufreisen, Botengehn von der Amtstube nach dem Amthause verpflichtet wären, so daß man in pressanten Fällen die verlangten Acten schon den andern Tag haben könnte. Wenn daher nur das bisherige Verfahren des jährlichen Ablieferns abgeschafft würde, so schienen dem Amtmanne alle Unzuträglichkeiten so ziemlich aus dem Wege geräumt zu sein, auch habe er während seiner Amtsführung, die beim Amthause erwachsenen Acten in dem Archive desselben zurückbehalten. Deshalb würde er die aus dem Mangel eines Archivs entstandenen Unzuträglichkeiten jetzt bald überwunden haben, wenn nicht die jährliche im höchsten Grade verwerfliche Ablieferung der Acten dem Amthause wieder zur Pflicht gemacht werden sollte. Der einzige Grund der sich noch für die Beibehaltung einer solchen Einrichtung anführen ließe, der nemlich, daß die Acten von dem Amtschreiber in die Registranten eingetragen werden sollten, fielen bei ihm ganz weg, indem auf dem Amthause selbst über alle Sachen Journal geführt und darnach die größte Ordnung der Acten beobachtet würde, welches bei seinem Vorweser im Amte aber nicht geschehen sei, sein Nachfolger würde aber durch diese Einrichtung in den Stand gesetzt, sich mit der größten Leichtigkeit im Archiv zu orientiren.

ad 2) Was nun das Princip beträfe, nach welchem die

Digitized by Google

Acten des Amthauses von denen der Amtstube zu sondern sein möchten, so schiene dem Amtmanne das angemessenste und zuträglichste das zu sein, daß das Amthaus und die Amtstuben die Acten behielten und in ihren Archiven aufbewahrten, die bei ihnen selbst erwachsen wären, und nach diesem Principe könne in der Zukunft niemals mehr von der Sonderung der Acten des Amthauses von denen der Amtstuben die Rede sein. Hier bemerkt der Amtmann nun noch: er sei zwar aus mehreren Gründen genöthigt worden, die Lage der Dinge rücksichtlich des Archives des Amthauses zur höheren Kenntniß zu bringen und auf eine Sonderung der Acten des Amthauses und der Amtstuben anzutragen, denn theils wäre er in der ersten Zeit seiner Amtsführung durch den gänzlichen Mangel an Voracten mehrmals in Verlegenheit gerathen, theils müßte es ihm sehr daran gelegen sein, sich sogleich darüber rechtfertigen zu können, wenn er seinem dereinstigen Nachfolger keine andern Acten, als die unter seiner eigenen Amtsführung erwachsenen ablieferte, und zugleich sich gegen etwanige Beschwerden der Amtstuben verwahren zu können, daß er nicht dem bisherigen Herkommen gemäß seine Acten jährlich an dieselben abliefere; jetzt aber, da seitdem schon mehrere Jahre verflossen wären, könne er eine Sonderung der beiderseitigen früheren Acten nicht so nothwendig mehr finden, indem, wie schon bemerkt, sich hoffen ließe, daß die meisten aus der bisherigen Verfahrungsart erwachsenen Nachtheile für ihn als Amtmann überwunden sein würden. Demnach schiene es ihm, daß die Amtstuben die Acten, die sie aus der Dienstzeit seines Vorwesers, und noch von früherher besäßen, zur Vermeidung der weitläuftigen Arbeit der Sonderung und des damit verbundenen Kostenaufwands jetzt allenfalls auch wohl behalten könnten, so daß die Anwendung des oben angegebenen Princips auf die Vergangenheit gar nicht nöthig, sondern solches nur für die Zukunft zu beobachten sein würde.

ad 3) Die Frage, welche Sachen in das Archiv des Amthauses, und welche in das der Amtstube gehörten, würde

Digitized by Google

sich aus dem Vorstehenden von selbst beantworten. Alle Acten nemlich, welche bei einer von beiden Behörden erwachsen wären, müßten nach seiner Ueberzeugung, fährt der Amtmann fort, auch bei derselben verbleiben. Die Geschäfte der Amtschreiber in den Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm wären genau dieselben, wie in den Stormarnschen Aemtern, und die bei den Amtstuben erwachsenen Acten könnten von denselben nicht entbehrt werden; denn wenn es auch dem Amthause von Nutzen wäre, mehrere derselben z. B.: die Gerichtsprotokolle bei der Hand zu haben, so wären dieselben dennoch den Amtstuben noch nothwendiger, da dieselben Extracte aus den Protocollen zu machen hätten und dafür die Gebühren erhielten.

Schließlich bemerkt nun noch das Bordesholmer Amthaus folgendes, aus der vorstehenden Darstellung sei ersichtlich, daß es für die Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen allem Anscheine nach ohne erheblichen Nachtheil so bleiben könne, wie es jetzt verhalten würde, daß nemlich sowohl das Amthaus als die Amtstube die Acten behalten und aufbewahren, die bei denselben erwüchsen, und daß es jetzt nicht so nothwendig mehr erscheinen könne, die früher vereinigten Archive zu trennen. Dadurch würde es indeß keineswegs überflüssig, daß das Archiv der Kieler Amtstube geordnet würde, denn hiebei handele es sich nicht allein um die Trennung der Amthausacten von denen der Amtstube, sondern auch die Acten, welche jedenfalls der Amtstube unzweifelhaft verbleiben müßten, und ganz eigentlich in das Archiv derselben gehörten, wären durch die Schuld des verstorbenen Amtschreibers Justizraths Caspersen für viele Jahre in der größten Unordnung. Daß diese geordnet würden sei allerdings durchaus erforderlich, doch würde dies ohne eine außerordentliche Vergütung dem Kieler Amtschreiber nicht auferlegt werden können.

Das Holst. Lauenb. Obergericht giebt in seinem Berichte vom 6. Novbr. 1828 über den vorliegenden Gegenstand zuerst den Inhalt der Berichte der Amthäuser zu Cismar, Neumünster, Reinbek und den vom Bordesholmer Amthause zuerst

Digitized by Google

unterm 25. Januar 1827 erstatteten Bericht, indem es noch in Beziehung auf die zu beschaffende Ordnung des Kieler Amtsarchivs bemerkt, daß es mit dem Amthause eine Vergütung von 400 ℛ an den jetzigen Amtschreiber für eine Arbeit, welche die Unordnung des Justizraths Caspersen nothwendig mache, und deren unentgeltliche Ausführung seinem Nachfolger billigerweise nicht aufgebürdet werden könne, zu groß erachte; derselbe dürfte sich wohl mit einer Summe von 200 bis höchstens 300 ℛ zu begnügen haben, und diese könnte nach der Strenge von den Erben des Justizraths Caspersen gefordert werden. Demnächst führt das Obergericht folgendes aus: Das Resultat dieser ersten Aufklärungen über die Einrichtung der Archive in den vormahls großfürstlichen Aemtern sei gewesen, daß diese Trennung der Archive der Amthäuser und der Amtstuben in einem Amte (Cismar) bereits ausgeführt und in vier anderen realisirt werden könne, in den drei Stormarnschen Aemtern dagegen mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Grund zu diesen Schwierigkeiten liege nun theils in der Stellung des Oberbeamten, der drei Aemtern vorstehe, in denen die Amtstuben 2 und 4 Meilen von seinem Wohnort entfernt wären, theils in der der Amtschreiber, die neben den schweren und verantwortlichen Hebungsgeschäften noch den oft damit nicht wohl vereinbarlichen Beruf von Gerichtsactuarien hätten. Da nun aber in den Aemtern Kiel, Bordesholm und Cronshagen ungefähr dieselben Verhältnisse statt fänden, wie in den Aemtern Reinbek, Trittau und Tremsbüttel, und in jenen eine Trennung der Archive der Amthäuser von denen der Amtstuben von allen Behörden als zweckmäßig und ausführbar angesehen worden wäre, so habe das Obergericht dem Bordesholmer Amthause annoch die nähere Berichtserstattung über gewisse specielle Punkte (siehe oben) aufgegeben, und in dem in Folge dieses unterm 20. October 1828 erstatteten Berichte des Bordesholmer Amthauses nehme der Landrath und Amtmann von Bülow jetzt selbst seinen früheren in den Folgen nicht gehörig erwogenen Antrag auf die Sonderung der früheren bei dem Amthause und den Amt-

Digitized by Google

stuben erwachsenen Acten und eine Trennung der beiderseitigen Archive zurück, indem er selbst äußere, daß die Amtstube die bei ihr erwachsenen Acten namentlich die Gerichtsprotocolle nicht wohl entbehren könnte, und es ohne Unterschied für die Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen so bleiben könne, wie es gegenwärtig verhalten würde, daß nemlich sowohl das Amthaus als die Amtstuben die Acten behielten und aufbewahrten, die bei beiden erwachsen wären; und trüge nunmehr nur auf die durchaus nothwendige Ordnung des Kieler Amtsarchivs an, worüber das Obergericht sich oben geäußert habe, und die durch den jetzigen Amtschreiber vorzunehmen sein würde. Nach dem vorstehenden, bemerkt das Obergericht ferner, würde die von dem Bordesholmer Amthause früher vorgeschlagene und nach der eventuellen Bemerkung der Rentekammer für sämmtliche vormahls großfürstliche Districte zur Anwendung zu bringende Veränderung rücksichtlich der Amtsarchive als unausführbar unter den stattfindenden Verhältnissen kaum weitere Berücksichtigung bedürfen. Es würde selbst sehr schwierig sein, ein durchgreifendes Princip aufzustellen und auszuführen, wonach in den 6 großfürstlichen Aemtern, wo dem Amtmann 2 Meilen weit entfernte Amtstuben neben der seines Wohnorts untergeordnet wären, das Archiv des Amthauses von denen der Amtstuben getrennt werden könnten. Der spätere Bericht des Bordesholmer Amthauses zeige, daß dasselbe nicht einmal eine Ahndung von einem solchen leitenden Grundsatz der früher gewünschten Sonderung der Acten gehabt habe. Dabei räume es ein, daß der Geschäftskreis der Amtstuben in den Aemtern Bordesholm, Kiel und Cronshagen genau derselbe sei wie in den Stormarnschen Aemtern; daß aber in diesen die Trennung der Archive nach der bestehenden Verfassung kaum möglich sei, lege der Bericht des Geh. Conferenzraths von Lowtzow gründlich dar. Demnach käme, da die Separirung der Amthaus- und Amtstubenarchive zu Cismar bereits vor 12 Jahren ausgeführt sei, nur die Trennung der des Amthauses und der Amtstube zu Neumünster gegenwärtig noch in Betracht, in welcher

Digitized by Google

Hinsicht die Ansichten des Amtschreibers und des Amtmanns von einander abwichen, indem der erstere die Sonderung des Amtsarchivs für zweckmäßig hält, der letztere sie aber als schwierig und entbehrlich darstellt. Nähere Gründe für die Bildung zweier Archive für das Amt Neumünster lägen indeß auch nicht vor, indem nur der jetzt zurückgenommene Antrag des Bordesholmer Amthauses zur Aufstellung dieser Aufgabe Anlaß gegeben habe, diese ließe sich auch freilich da, wo nur ein Amthaus und eine Amtstube an einem Orte vereinigt wären, weit leichter lösen, wie auch die Erfahrung in Cismar bewiesen habe, und da hier die Separirung der Archive des Amthauses und der Amtstube ohne Schwierigkeit geschehn sei, und eine solche Separirung da, wo sie realisirt werden könne, der Ordnung gemäß sei, so gebe das Obergericht anheim, ob dieselbe nicht auch in Neumünster zu verfügen sei. Schließlich bemerkt das Obergericht nun noch, daß es den Oberbeamten zu Reinbek und Bordesholm aufgegeben habe, Vorschläge darüber einzureichen, wie die Oberaufsicht über die von den Amtschreibern als Archivarien, besonders den entfernt wohnenden, zu sammelnden und aufzubewahrenden Amtspapiere und Acten und deren gehörige Ordnung zu führen sei, und daß es das Resultat dieser Berichtserstattungen demnächst der Kanzelei vorlegen würde.

Anlage III.

Aus A. XVIII Nr. 4048. — Concept.

Kanzleischreiben an das Holsteinisch-Lauenbg. Obergericht.

An das K. H. L. O. Gericht.

In dem gef. Berichte des K. H. L. Og. vom 6. Nov. v. J., betr. die auf Veranlassung eines desfalsigen Antrages des Landraths und Amtmanns von Bülow zu Bordesholm von

Digitized by Google

der Rentekammer in Anrege gebrachte Trennung der Archive der Amthäuser und der Amtstuben in den vormals großfürstlichen Aemtern ist am Schluß unter anderen bemerkt, daß den Oberbeamten zu Reinbek und Bordesholm aufgegeben worden, hinsichtlich der Oberaufsicht über die Archive der Amtschreiber nähere Vorschläge einzureichen und daß das K. O. G. sich in dieser Hinsicht demnächst ferner äußern werde.

Die erwähnte von der Rentekammer in Anrege gebrachte Trennung wird, was die Vergangenheit betrifft, wie die Kanzlei mit dem K. Obergerichte dafürhält, so bedeutende Schwierigkeiten haben, daß man in so weit die Sache auf sich wird beruhen lassen müssen, so wünschenswerth auch an und für sich eine solche Trennung sein würde.

Indem die K. diesemnach in dieser Beziehung dem ferneren Berichte des K. O. G. entgegensieht, fügt sie zugleich, rücksichtlich der Hauptsache, worüber der obengedachte Bericht sich erstrecket, folgende Bemerkungen hinzu.

Wie nun auch der Landrat und Amtmann von Bülow, was die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen betrifft, seinen in dieser Rücksicht ursprünglich gemachten Antrag wieder zurückgenommen hat, so ist dagegen unsers Erachtens von ihm der Vorschlag gemacht, für die Zukunft das bisherige Verfahren dahin abzuändern, daß das Amthaus die bei ihm erwachsenen Acten, welche bisher an die Amtstuben abgeliefert worden, künftig behalten, und daß es ebenso auf der Amtstube rücksichtlich der bei ihr erwachsenen Acten zu verhalten sei. Dieser Vorschlag scheint der Kanzlei Berücksichtigung zu verdienen, nur würde er nicht bloß auf die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen zu beschränken, sondern auf die sämmtlichen vormals großfürstlichen Aemter, mit Ausnahme des Amtes Cismar, wo schon eine solche Sonderung eingetreten, zu erstrecken sein, indem die in dieser Rücksicht namentlich von den Behörden der Stormarschen Aemter hervorgehobenen Schwierigkeiten, die sich bei der Trennung der Archive der Amthäuser und Amtstuben ergeben würden, nicht entgegenstehen dürften. Theils erstrecken sich nemlich die in dieser Hinsicht erhobenen

Digitized by Google

Bedenklichkeiten nur auf die Trennung hinsichtlich der Vergangenheit, und werden also bei der jetzt nur für die Zukunft beabsichtigten Trennung wegfällig werden, theils aber dürfte der Nutzen der beabsichtigten veränderten Einrichtung zu überwiegend sein, als daß die dagegen angeführten Gründe in Betracht kommen könnten. Der von dem Oberbeamten der Stormarschen Aemter hervorgehobene Punkt in Betreff der den Amtschreibern zukommenden Gebühr für die von ihnen auszufertigenden Extracte, Abschriften u. s. w. aus den bei dem Amthause unter ihrer Zuziehung als Protocollführer erwachsenen Acten, wird dabei vornehmlich eine nähere Erwegung erheischen und eine Bestimmung darüber erforderlich sein, welche Acten künftig als zum Archiv des Amthauses und welche als zu dem Archiv der Amtstube gehörig angesehen werden und ob namentlich diejenigen Acten, welche bei dem Amthause, mit Zuziehung des Amtschreibers als Protocollführer erwachsen, künftig auch bei dem Amthause oder bei der Amtstube aufbewahrt werden sollen. Nach dem letzten Vorschlag des Bordesholmer Amthauses scheint man annehmen zu können, daß nach dessen Absicht, alle auch bei dem Amthause erwachsenen Acten der obengedachten Art sofort in das Archiv des Amtschreibers gelangen sollen, damit dieser aus selbigen die erforderlichen Extracte, Abschriften u. s. w. nöthigenfalls nehmen und weil er sie zu diesem Zwecke nicht entbehren könne. Wenn es nun nach diesem Vorschlag vielleicht verhalten würde, so würde es hinsichtlich der den Amtschreibern in der fraglichen Beziehung zukommenden Gebühr keiner näheren Bestimmung bedürfen. Für den Fall dagegen, daß auch die Acten dieser Art in dem Archiv des Amthauses verbleiben sollten, so würde doch den Amtschreibern der Genuß der fraglichen Gebühr auch ferner ausdrücklich zuzusichern und daher zugleich zu bestimmen sein, daß den Amtschreibern nach wie vor die Befugniß zustehen solle, die fraglichen Extracte, Abschriften u. s. w. zu ertheilen und sie die ihnen dafür beigelegte Gebühr demnach auch ferner genießen sollten.

Digitized by Google

Die Kanzlei hat sich daher, bei Wiederanschließung der diese Sache betreffenden Actenstücke auch in dieser Rücksicht das fernere gef. Bedenken des K. O. Gerichts unter Zurückerwartung der Anlagen erbitten wollen, und fügt nur noch nachrichtlich hinzu, wie sie Selbigem auch dahin beistimmt, daß eine Ordnung des Archivs der Kieler Amtstube erforderlich sei und die damit verbundenen Arbeiten dem Kieler Amtschreiber ohne eine außerordentliche Vergütung billigerweise nicht scheinen auferlegt werden zu können.

Kop. d. 9. Mai 1829.

Anlage IV.

Aus A. XVIII Nr. 4048.

Kanzleireferat zu einem Berichte des Holstein-Lauenburgischen Obergerichts, de anno 1830.

Das Holst. Lauenb. Obergericht btr. die Trennung der Archive der Amthäuser und der Amtstuben in den vormals Großfürstl. Aemtern.

Der Amtschreiber Schröder in Kiel hat sich bereits vor längerer Zeit bei der Rentekammer, welche desfalls die Aeußerung der Kanzelei verlangte, über die Unordnung beschwert, worin sich das Kieler Amtsarchiv befinde, und sich erboten selbiges für eine Vergütung von 400 ℔ wieder zu ordnen. — Eine Ordnung dieses Archivs hielt das Amthaus, sowie das Holst. Lauenb. Obergericht ebenfalls für nothwendig, letzteres glaubte aber, daß eine Vergütung von 200—300 ℔ mit der desfälligen Mühe in Verhältniß stehen würde; die Kanzelei hat sich bereits gegen das Oberdikasterium dahin erklärt, daß auch ihr eine Ordnung des Kieler Amtsarchivs erforderlich scheine, imgleichen, daß die damit verbundenen Arbeiten dem Amtschreiber ohne außerordentliche Vergütung

Digitized by Google

nicht schienen auferlegt werden zu können; gegen die Rentekammer hat die Kanzelei sich indessen noch nicht geäußert.

In Veranlassung dieser Beschwerde des Amtschreiber Schröder machte das Kieler Amthaus darauf aufmerksam, daß im dortigen Amte wie überall in den vormals großfürstl. Aemtern die Einrichtung bestehe, daß sämmtliche Amtsacten von den Amthäusern entweder jährlich oder doch nach Verlauf einiger Zeit an die Amtstube abgeliefert, bei derselben aufbewahrt und in die vorhandenen Registranten von dem Amtschreiber als Amtsactuar eingetragen würden. Es schilderte diese Einrichtung als höchst nachtheilig für den Amtmann, der hiernach im Grunde gar kein Archiv besitze und stets genöthigt sei die Acten von der Amtstube zu requiriren; und brachte eine Trennung des Amtsarchivs von dem der Amtstube in Vorschlag. Auch hierüber erbat sich die Kammer die Aeußerung der Kanzelei mit der Vorfrage ob diese Veränderung der Amtsarchive nicht in sämmtl. Großfürstl. Aemtern zur Anwendung zu bringen sein möchte.

Aus den desfalls eingezogenen Berichten ergab sich nun, daß im Amte Cismar bereits seit 10 Jahren die vorgeschlagene Trennung von der Rentekammer verfügt sei. In dem Amte Neumünster sowie in den Stormarnschen Aemtern fand dagegen die Ausführung dieser Maßregel nach dem Anführen der dortigen Beamten unüberwindl. Schwierigkeiten, und namentlich ward hervorgehoben, daß selbst diejenigen Acten, welche ohnstreitig in das Archiv des Amthauses gehörten, wie z. B. Gerichtsprotocolle, Erbschafts- Proceß- und Concursacten, doch dem Amtschreiber unentbehrl. wären, da häufig aus denselben Extracte gefordert würden, deren Ertheilung dem Amtschreiber obläge, und wofür dieser Gebühren ziehe, die mit zu den Haupteinnahmen seines Dienstes gehörten. — Auch nahm selbst das Bordesholm. Amthaus seinen Vorschlag, so weit solcher sich auch auf Trennung der bisher erwachsenen Acten bezog als unausführbar zurück u. so wünschenswerth der Kanzelei auch e. solche Trennung an sich erschien, so war sie doch mit dem Holst. Lauenb. Obergericht darin einverstanden,

Digitized by Google

daß diese Seperation, was die Vergangenheit betreffe, so bedeutende Schwierigkeiten habe, daß in so weit die Sache auf sich werde beruhen müssen. Dagegen schien der Kanzelei der fernere Vorschlag des Landraths v. Bülow, daß wenigstens für die Zukunft das Amthaus die bei ihm erwachsenen Acten, die bisher an die Amtstube abgeliefert worden, behalten, und daß es ebenso auf der Amtstube rücksichtlich der bei ihr erwachsenen Acten zu verhalten sei, der Berücksichtigung und der Ausführung in den vormals Großfürstl. Aemtern, mit Ausnahme von Eismar, wo schon eine Trennung stattfindet, werth. —

Indem sie hierüber den Bericht des Obergerichts unterm 9. Mai v. J. erforderte, ward von ihr bemerkt, daß die erhobenen Schwierigkeiten sich mehrentheils nur auf eine Trennung hinsichtlich der Vergangenheit bezögen, und insofern sie gegen eine für die Zukunft vorzunehmende Trennung erhoben worden, den Gründen, welche für eine Sonderung sprächen, nicht das Gegengewicht zu halten vermöchten. — Sie fügte hinzu, daß die den Amtschreibern zukommende Gebühr für die von ihnen auszufertigenden Extracte, Abschriften ꝛc. aus den bei dem Amthause unter ihrer Zuziehung als Protocollführer erwachsenen Acten, hiebei vornehmlich eine nähere Erwägung und eine Bestimmung darüber erfordern werde, welche Acten künftig als zum Archiv des Amthauses, und welche als zu dem Archiv der Amtstube gehörig angesehen werden und ob namentlich diejenigen Acten, welche bei dem Amthause mit Zuziehung des Amtschreibers als Protokollführer erwachsen, künftig auch bei dem Amthause oder bei der Amtstube aufbewahrt werden sollten.

Nach dem letzten Vorschlage des Bordesholmer Amthauses scheine man annehmen zu können, daß nach dessen Ansicht alle auch bei dem Amthause erwachsenen Acten der oben gedachten Art sofort in das Archiv des Amtschreibers gelangen sollten, damit dieser von selbiger die erforderl. Extracte ꝛc. nöthigenfalls nehmen u. weil er sie zu diesem Zwecke nicht entbehren könne. — Würde es nach diesem Vorschlage vielleicht verhalten, so bedürfte es hinsichtl. der fragl. Gebühren keiner näheren Bestimmung. Für den Fall dagegen, daß auch die

Digitized by Google

Acten dieser Art im Amthausarchiv verbleiben sollten, würde doch dem Amtschreiber der Genuß der fraglichen Gebühr auch ferner ausdrücklich zuzusichern und daher zu bestimmen sein, daß dem Amtschreiber nach wie vor die Befugniß zustehen solle, die Extracte ꝛc. zu ertheilen und sie die ihnen dafür beigelegten Gebühren auch ferner genießen sollten. —

Von den hierüber vernommenen Behörden, welche in Uebereinstimmung mit der Kanzelei vom Obergericht zugleich aufgefordert sind, nähere Vorschläge hinsichtl. der Oberaufsicht über die Archive der Amtschreiber einzureichen, bemerkt nun zuvörderst das Reinbeker Amthaus folgendes:

Die 3 Stormarschen Aemter hätten zwar einen gemeinschaftlichen Oberbeamten, wären aber in ihrer Verfassung gänzlich von einander getrennt. Nicht zu Reinbek, sondern in jedem der drei Aemter selbst, würden die Gerichtstage und jede Art von Sessionen gehalten; hier müßte sich daher auch das Archiv befinden, und folglich die Archive der verschiedenen Aemter getrennt bleiben.

Die Amtschreiber wären die Actuare der Gerichte in Civil- und Criminalsachen. Von ihnen würden Citationen aller Art Namens des Amthauses ausgefertigt, Extracte aus Acten ertheilt, so wie die Verzeichnisse der Criminalfälle, Concurse, Erbtheilungen ꝛc. gemacht. Sie führten ferner die Schuld und Pfandprotokolle und Erdbücher. Hieraus ergebe sich, daß sie bei ihren meisten Geschäften der Archive, und der ersten Einsicht der Acten bedürften. Selbst die administrativen Acten könnten ihnen nicht entzogen werden, da sie auch aus diesen fidimirte Abschriften verfaßten. Ein Princip der Theilung lasse sich daher unter den gegewärtigen Verhältnissen kaum aufstellen, auch könne jede Sonderung, für die Folge, nur alsdann nützlich werden, wenn das Verhältniß des 2ten Beamten anders normirt würde.

Sollten sämmtliche neue Acten künftighin auf dem Amthause bleiben, und den Amtschreibern auf Verlangen ausgeliefert werden, um daraus Extracte ꝛc. auszufertigen, dann könne dies leicht zu Unannehmlichkeiten führen, da der Amtmann

Digitized by Google

dann als Archivar des Unterbeamten dastehe. Auch würde das Geschäft, den 2 bis 4 Meilen entfernten Amtstuben Acten auszuliefern, und über deren Entgegennahme zu wachen, eine Last sein, die dem Amthause nicht wohl aufgebürdet werden könne. — Es sei üblich, daß die Amtschreiber die Auszüge für den Amtsgebrauch unentgeltlich verfertigen müßten. Fänden sich nun die Acten schon beim Amthause selbst, dann würden die Amtschreiber sich entweder weigern solche Auszüge zu machen, oder es würde doch jedenfalls die Actenmittheilung mit großem Zeitverlust verbunden sein. Der Gang der überdies so sehr zunehmenden Geschäfte, würde dadurch, zum Nachtheil der Amtsuntergehörigen, nur noch langsamer werden, und die Registraturen könnten, bei dem steten Hin- und Hersenden der Acten, leicht in Verwirrung gerathen. — Auch der Feuersgefahr wegen sei es sicherer wenn die Archive getrennt blieben. —

Ferner würde, wenn dem Amthause die Archivgeschäfte entweder theilweise oder ausschließlich übertragen würden, eine Vermehrung der Geschäfte des Amtmanns daraus hervorgehn, und eine eigne Person zur Besorgung des Archivs erforderlich sein, da das gegenwärtige Comtoir des Amthauses, in welches jährlich 6000 Nummern einginges, diesen Zuwachs nicht vertragen könne. — Die Amtschreiber, im Genuß der Gebühren, verlören an Arbeit, die dem Amthause aufgebürdet würde.

Eine Aufsicht des Oberbeamten, über die bei den Amtsschreibern aufbewahrten Archive, möge dagegen vollkommen genügen. Diese ließe sich etwa so einrichten, daß die im Februar an den Archivar ausgelieferten Acten, spätestens bis Ende Juni designirt und registrirt aber noch nicht in die Repositorien reponirt sein müßten. Dann könne der Oberbeamte an einem beliebigen Tage, während der Monate Juli bis October, den Jahrgang nachsehn, um sich von der gehörig vorgenommenen Designation und Ordnung zu überzeugen, worauf diese Visitation im Registranten zu bemerken wäre, und die Acten binnen 4 Wochen vom Archivar localisirt

Digitized by Google

werden müßten. Die großfürstl. Verordnung 24. October 1749, welche sämmtl. Hebungsbeamten vorschreibt, nach wie vor die Stelle eines Archivars zu vertreten, und einen Entwurf enthält, nach welchem die Acten zu ordnen sind, enthalten hierüber treffliche Vorschriften. Wenn diese bei der vorzunehmenden Ordnung zu Grunde gelegt würde, eine jährliche Visitation Statt finde, und stets ein Exemplar des **in triplo** NB.) zu verfertigenden Registranten bei dem Oberbeamten liege, dann scheine allen bisherigen Unzuträglichkeiten abgeholfen zu sein. — Jede Verantwortlichkeit müsse aber dabei dem Archivar verbleiben, da eine genaue Specialvisitation der Archive dem Oberbeamten des Zeitverlustes wegen unmöglich sein würde. — Für das Archiv in Trittau würden jedoch, nach Vollendung des Baus der Amtschreiberwohnung, noch etwa 5 Jahre erforderlich sein, um jene Einrichtung durchzuführen, wogegen in Reinbek und Tremsbüttel 2 Jahre genügen möchten. Das Stormarsche Propstei-Archiv würde vom Trittauer Amtschreiber, als Actuar des Consistorium, separatim zu ordnen sein.

Bei den Hausvögten und Branddirectoren, denen 1 Jahr zur Ordnung der Registratur zuzugestehn sein dürfte, würde es genügen, wenn sie ein jährlich zu ergänzendes Verzeichniß der bei ihnen erwachsenen Acten, welche in Repartitionen und Listen über verschiedene Gegenstände, so wie in der Waldrechnung beständen, und in der Brandrechnung, an das Amthaus einlieferten, welches zur Basis bei der Ueberlieferung an den Nachfolger dienen könne. — Endlich könnten diejenigen Acten, deren Mittheilung an die unteren Behörden Unzuträglichkeiten hätte, oder die alle 3 Aemter beträfen, beim Amtmann verbleiben, und für diese Papiere ein passender transportabler Schrank angeschafft werden. —

Das Amthaus zu Bordesholm bemerkt: Wenn der frühere Vorschlag, daß alle bei dem Amthause erwachsenen Acten bei diesem und die bei der Amtstube erwachsenen bei

NB. Nach der Großf. Verord. v. 24. Oct. 1749 soll ein Exempl. des Registranten der Rentekammer, und eins dem Amtmann zugestellt werden, und das dritte beim Archivar verbleiben.

Digitized by Google

der Amtstube aufzubewahren seien, genehmigt werden würde, so wisse es nicht, weshalb denn noch der Amtmann eine Aufsicht über das Archiv der Amtstube führen solle, da die Amtschreiber eben so gut wie jeder andre Beamte im Lande gehalten wären, für die Ordnung des ihnen anvertrauten Archivs einzustehn, und es müsse daher eine Aufsicht über das Archiv der Amtstube für unnöthig halten. Selbst wenn die ältere sehr unzweckmäßige Einrichtung fort bestehen solle, der zu Folge sämmtliche Acten an die Amtstube abzuliefern wären, bemerkt das Amthaus, dem die erwähnte Großfürstl. Verordnung nicht bekannt scheint, wisse es nicht, auf welche Weise eine zweckmäßige Controle zu veranstalten sei. Eine jährliche Visitation könne dem Amthause kaum zugemuthet werden, sie würde auch vergeblich sein, da der Oberbeamte nicht wisse, welche, und wie viele Acten auf der Amtstube erwachsen wären. —

Hinsichtlich der Scheidung der Acten habe es den Vorschlag gemacht, daß das Amthaus die bei ihm erwachsenen Acten behalten, und ein gleiches Princip bei den Amtstuben Anwendung finden möge. In Gegenwart des Amtmanns erwüchsen der Amtstube keine andren Acten, als die Gerichtsprotocolle, und die bei den Forst- und Jagdbrüchsessionen aufgenommenen Protocolle. Diese Acten müsse die Amtstube behalten, da sie verbunden sei, gegen die im Sportelreglement bestimmte Taxe, Extracte daraus zu machen. Die auf den Militairsessionen aufgenommenen, so wie die Schuld- und Pfandprotocolle, verblieben ihr ohnedieß. — Sollten diese Acten dagegen auf dem Amthause aufbewahrt werden, dann würde des Hin- und Herschickens der Acten, zwischen Amthaus und Amtstube, kein Ende sein. Schließlich wird noch wieder der dringende Wunsch ausgesprochen, daß das Amthaus seine eigenen Acten künftig für sich behalten, ordnen und aufbewahren dürfe. —

Das Amthaus zu Neumünster bezieht sich in seinem Bericht vom 12. Dezember 1829 mit der Amtstube übereinstimmend, lediglich auf die Vorschriften der erwähnten Ver-

Digitized by Google

ordnung von 1749, welche, sowohl rücksichtlich der Ordnung und Bewahrung des Archivs durch den Amtsverwalter, als der vom Oberbeamten zu führenden Aufsicht, die genügenden Vorschriften enthalte. —

Das Obergericht ist des Dafürhaltens, daß bei einer genauen Befolgung der Verord. 24. Oct. 1749, welche den Amtschreibern die Aufbewahrung und Ordnung des Archivs und den Oberbeamten die Aufsicht übertrage, eine Trennung nicht erforderlich scheine. Das Amthaus in Neumünster halte die Verordnung für völlig genügend, und der Amtmann in Reinbek sei bemüht sie zur Anwendung zu bringen, und die Archive unter Controle zu setzen. Nach dem Bericht des erfahrenen Oberbeamten zu Reinbek müsse man eine Sonderung der Archive ohne Aenderung der bisherigen Verfassung auch nur für die Folgezeit für unausführbar und ohne eine Reform der bestehenden auf die Vereinigung der Registraturen beruhenden Verfassung für unthunlich halten. Das vom Amtmann zu Bordesholm aufgestellte Princip, daß nur diejenigen Acten, welche unter Zuziehung des Amtschreibers, als Protocollführer bei dem Amthause erwachsen wären, der Amtstube zur Aufbewahrung übergeben würden, um daraus Extracte zu verfertigen, habe nach dem von dem Geschäftsgang in den Stormarschen Aemtern gegebenen Detail manche Schwierigkeiten. Noch weniger zweckmäßig erscheine es aber, die Acten der Art in dem Archiv des Amthauses zu lassen, da die Amtsverwalter, als eigentliche Actuare und gesetzlich bestellte Archivare, nicht Meilen weit von den Acten leben könnten, deren sie täglich für die Partheien und zu ihrer eigenen, so wie des Amthauses Geschäftsführung bedürften.

Das Obergericht stelle es demnach dem Ermessen der Kanzlei anheim, ob und in wie weit die Trennung der Archive, die in den Aemtern Kiel, Bordesholm und Cronshagen nach der Meinung des Amtmanns keine Schwierigkeit haben solle, in den drei Stormarschen Aemtern wegen der deshalb erhobenen Bedenklichkeiten, in Ausführung zu bringen sei, und was in dieser Beziehung für die großfürstl. Aemter, in denen

Digitized by Google

noch keine Sonderung der Archive bestehe, etwa zu verfügen sei.

Legat. die Verordnung von 1749.

Anlage V.

Aus A. XVIII Nr. 4048. — Concept.

Kanzleischreiben an die Königliche Rentekammer.

Die für die vormals Großfürstl. Aemter, mit Ausnahme des Amts Cismar, hinsichtlich der Amtsarchive annoch vorgeschriebene Einrichtung, daß sämmtliche Amtsacten von dem Amthause alljährlich an die Amtstube abgeliefert, bei derselben aufbewahrt und in die vorhandenen Registranten von dem Amtschreiber als Amtsarchivar eingetragen werden, ist von dem Landrath und Amtmann von Bülow in Kiel, als höchst nachtheilig und unzweckmäßig geschildert und derselbe hat deshalb eine Sonderung der Archive des Kieler, Cronshagener und Bordesholmer Amthauses von denen der dortigen Amtstuben als eine angemessenere Einrichtung anempfohlen. Der Königl. Rentekammer ist es gefällig gewesen, über diesen nach Ihrem Dafürhalten, Berücksichtigung verdienenden Antrag unterm 2. Septbr. 1826 die Aeußerung der Kanzlei mit dem Hinzufügen zu verlangen, daß es in nähere Erwägung zu ziehen sein dürfte, ob die für die erwähnten drei Aemter vorgeschlagene Veränderung rücksichtlich der Amtsarchive, nicht für sämmtliche vormals Großfürstl. Districte zur Anwendung zu bringen sein möchte, und die Kanzlei ermangelt demnach nicht, nachdem sie mit den in dieser Veranlassung erforderten und nebst den desfälligen Bedenken des Holst. Lauenb. Obergerichts hiebei angeschlossenen Berichten der Amtstuben und der Amthäuser der acht Großfürstl. Aemter versehen worden ist, unter Wiederanschließung des gef. mitgetheilten Berichts des Kieler Amthauses vom 14. August 1826, Nachfolgendes in dieser Beziehung zu erwidern.

Digitized by Google

Aus den ebenerwähnten Berichten ergiebt sich, daß die durch die ebenfalls anliegende Großfürstliche Verordnung vom 24. October 1749 von neuem eingeschärfte Verbindung der Archive der Amthäuser und der Amtstuben, in Ansehung des Amts Cismar bereits durch eine Verfügung der Königl. Rentekammer vom 13. April 1816 aufgehoben und dort dergestalt eine Trennung der Archive verfügt worden ist, daß sich auf der Amtstube seitdem das Amts- und consistorialgerichtliche, so wie das die Criminalsachen betreffende, auf dem Cismarschen Amthause dahingegen das sonstige administrative und oberamtliche Archiv in Verwahrsam befindet. So wie die Behörden dieses Amts bemerken, daß eine mehrjährige Erfahrung das Nützliche der erwähnten Trennung der Archive hinlänglich beurkundet habe, so ist auch von dem Oberbeamten der Aemter Reinbek, Trittau und Tremsbüttel, der es als vornemlich unzweckmäßig darstellt, daß bei der jetzigen Einrichtung die Unterbehörden in den Besitz von Acten gelangen, die sich zur Mittheilung an sie nicht immer eignen, eine Sonderung der Archive der Amthäuser von denen der Amtstuben im allgemeinen für wünschenswerth erklärt worden und der Amtschreiber in Neumünster glaubt ebenfalls, daß die Ausführung der fraglichen Separation den Geschäftsgang ungemein erleichtern und sowohl für das Amthaus als die Amtstube sehr zweckmäßig sein werde. — Auf der andern Seite wird indessen von den Amtstuben in Reinbek, Trittau und Tremsbüttel sowohl als von dem Neumünsterschen Amthause und dem jetzt verstorbenen Geh. Conferenzrath Lowzow die Realisirung dieser Maßregel als schwierig bezeichnet, indem sie theils auf die mühevolle und zeitraubende Arbeit aufmerksam machen, welche mit der Sonderung der seit einigen hundert Jahren in Einem Archiv aufbewahrten Acten nothwendig verbunden sein würde, theils es hervorheben, daß die Amtschreiber in den drei dem Reinbeker Amthause untergebenen Aemtern nicht allein Hebungsbeamte und Archivare wären, sondern zugleich als Actuare in Civil- und Criminalsachen fungiren. Wegen dieses letzten Umstandes sind, wie hinzugefügt wird,

Digitized by Google

selbst diejenigen Acten, welche ohnstreitig in das Archiv des Amthauses gehörten, wie z. B. Gerichtsprotokolle, Erbschafts-Proceß- und Concursacten, doch dem Amtschreiber unentbehrlich, da häufig Extracte und Abschriften aus denselben gefordert würden, deren Ertheilung dem Amtschreiber obläge, und wofür dieser bestimmte Gebühren beziehe, die mit zu der Haupteinnahme seines Dienstes gehörten.

Insofern nun die in Anrege gebrachte Trennung der Archive sich auch auf die Vergangenheit bezieht, dürfte, wie die Kanzelei mit dem Holst. Lauenb. Obergericht dafürhält, die Ausführung derselben so bedeutende Schwierigkeiten haben, daß man in so weit die Sache auf sich wird beruhen lassen müssen. — Auch hat der Landrath und Amtmann von Bülow seinen in dieser Rücksicht für die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen ursprünglich gemachten Antrag zurückgenommen und in seinem Berichte vom 16. Octb. 1828 seinen Vorschlag auf eine Aenderung des bisherigen Verfahrens für die Zukunft beschränkt, wobei er es als das angemessenste Princip für die Trennung erklärt, daß das Amthaus die bei ihm erwachsenen Acten künftig behalte und daß es eben so auf der Amtstube rücksichtlich der bei dieser erwachsenen Acten zu verhalten sei. Dieser Vorschlag scheint der Kanzelei ungeachtet der auch in dem ferneren Bedenken des Holst. Lauenb. Obergerichts, besonders mit Rücksicht auf die desfälligen Bemerkungen des Reinbeker Amthauses, gegen eine Trennung auch nur für die Folgezeit, erhobenen Bedenklichkeiten, eine nähere Berücksichtigung zu verdienen und nicht blos in den Aemtern Kiel, Bordesholm und Cronshagen, sondern in sämmtlichen Großfürstlichen Aemtern, mit Ausnahme von Cismar, auszuführen zu sein. — Die gegen denselben in den anliegenden Berichten gemachten Einwendungen dürften nemlich um so weniger entgegenstehn, als selbige sich theils nur auf die Trennung hinsichtlich der Vergangenheit, die demnach bei der jetzt nur für die Zukunft beabsichtigten Trennung wegfällig werden, erstrecken, theils aber der Nutzen der veränderten Einrichtung zu überwiegend scheint, als daß die dagegen an-

Digitized by Google

geführten Gründe in Betracht kommen könnten. Der Kanzelei scheint die Ausführung dieser Maßregel auch keineswegs mit so erheblichen Schwierigkeiten verbunden zu sein. Augenscheinlich dürfte es nemlich zuförderst sein, daß eine seit einer Reihe von Jahren im Amte Cismar mit Erfolg eingeführte Einrichtung auch im Amte Neumünster, wo wie in dem eben genannten Amte der Amtmann und der Amtschreiber an einem und demselben Orte wohnhaft sind, zu realisiren sein wird, und wenn der Geheime Conferenzrath von Lowtzow als Haupthinderniß der Trennung der Archive die Entfernung des Amthauses in Reinbek von den Amtstuben in Trittau und Tremsbüttel und insbesondere ferner die dortige Verfassung in Anschlag bringt, wonach die Amtschreiber des größten Theils der Acten bedürften, um gegen ihnen einmal angewiesene Gebühr aus solchen Extracte und Abschriften für Beikommende zu verfertigen, so kommt doch dagegen in Betracht, daß in den Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm nach dem Berichte des Amthauses und des Obergerichts ganz dasselbe Geschäftsverhältniß des Amtmanns und des Amtschreibers wie in den drei Stormarschen Aemtern besteht, indem es auch hier dem Amtschreiber obliegt, aus Gerichtsprotocollen, Erbschafts- und Concursacten Extracte ꝛc. gegen Gebühr zu ertheilen, und gleichwohl von den dortigen Behörden diese Verfassung nicht als eine die Ausführung der Separation der Archive verhindernde Schwierigkeit erwähnt wird. Von entscheidendem Gewichte dürfte endlich aber der Umstand vornemlich sein, daß auch in den drei Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm die in Anrege gebrachte Trennung schon während geraumer Zeit eingeführt ist, indem der Oberbeamte dieser Districte durch die Unzuträglichkeiten, welche die jährl. Ablieferung der Acten des Amthauses an die Amtstuben und die Verbindung der Archive für den Geschäftsgang hervorbringen mußte, genöthigt, bereits seit mehreren Jahren, wie in dem zuletzt von ihm erstatteten Bericht bemerkt wird, die auf dem Amthause erwachsenen Acten der dortigen Aemter daselbst zurückbehalten, solche geordnet und einregistrirt hat. Wogegen die resp.

Digitized by Google

Amtstuben im Besitz der bei ihnen erwachsenen und für sie nach der bisherigen Verfassung nothwendigen Acten geblieben sind, ohne daß hiedurch, wie der Amtmann in Reinbek befürchtet, so weit bekannt, ein erheblicher Kostenaufwand herbeigeführt wäre oder in Ansehung der Geschäftsbetreibung und hinsichtlich der den Amtschreibern für die von ihnen zu ertheilenden Extracte ꝛc. nach dem Sportelreglement zukommenden Gebühren, Nachtheile aus dieser Separation der Archive sich offenbart hätten. Für die Aemter Kiel, Cronshagen und Bordesholm wird es demnach nur einer Bestätigung der jetzt bestehenden Einrichtung bedürfen, während in den Aemtern Reinbek, Trittau und Tremsbüttel, hinsichtlich der übrigens schon der Geh. Conferenzrath v. Lowzow in seinen späteren Berichten die Meinung geäußert hat, daß diejenigen Acten, deren Mittheilung an die untern Behörden Unzuträglichkeiten hätte oder die alle drei Aemter beträfen, beim Amtmann verbleiben könnten, sowie im Amte Neumünster die Trennung dem obenangeführten Princip gemäß, daß nemlich die beim Amthause erwachsenen Acten bei dem Amthause und die bei der Amtstube erwachsenen Acten bei dieser Behörde aufzubewahren, nach dem Erachten der Kanzlei, mit der Bestimmung etwa, unbedenklich ins Werk zu setzen sein dürfte, daß den Amtschreibern nach wie vor die Befugniß zustehen solle, die fragl. Extracte, Abschriften ꝛc. zu ertheilen und sie die ihnen dafür beigelegte Gebühr auch ferner genießen sollten.

Die Kanzlei glaubt es daher der Königl. Rentekammer, falls selbige mit dem im Vorstehenden angeführten Grundsatze, der auch bei der Trennung in Eismar befolgt zu sein scheint, einverstanden ist, überlassen zu müssen, das wegen Ausführung der fragl. Trennung der Archive Erforderliche zu verfügen, und indem sie sich von dem Resultate, bei Remittirung des vom Neumünsterschen Amthause eingesandten Exemplars der Großfürstl. Verordnung vom 24. Oct. 1749 eine gef. Nachricht erbittet, fügt sie nur noch in Ansehung des in dem gef. Schreiben des wohlgedachten Collegii erwähnten Antrags des Amtschreibers Schröder in Kiel, das Kieler

Digitized by Google

Amtsarchiv gegen eine Vergütung von 400 ℛ ordnen zu wollen, hinzu, daß auch ihr in Uebereinstimmung mit dem Amthause und dem Obergerichte eine Ordnung dieses seit vielen Jahren vernachlässigten Archivs erforderlich scheint, und daß, wenn gleich nach dem § 2. der angezogenen Großfürstl. Verordnung der Amtschreiber verpflichtet ist, die Ordnung des Archivs zu übernehmen, es doch der Billigkeit entsprechen dürfte, dem Amtschreiber Schröder für diese außerordentliche und mühevolle Arbeit eine angemessene Vergütung zuzugestehen, deren Bestimmung sie jedoch dem Ermessen der Königl. Rentekammer anheimgeben muß.

Kopenhagen, den 27. November 1830.

K. D. Kantzlei.

Anlage VI.

Aus den Akten der Trittauer Rentekammer, betr. das Trittauer Amtsarchiv.

10. Juli 1748.

Unterthänigste Vorstellung wegen der zwischen dem Amtmann und Amtschreiber zu Trittau ratione des Archivs obwaltenden Zwistigkeit.

Es ergeben beigefügte Acta in mehrerem, welchergestalt Amtmann und Amtschreiber zu Trittau darüber controvertiren, ob und in wie weit nemlich einem oder anderem Theil die Bewahrung der Amts-Registratur vi officii beikomme. Ob nun zwar in dem leider sehr distrahirten Cammer-Archiv keine Nachricht anzutreffen wie es eigentlich in dergleichen Fällen vorhin gehalten worden, so scheinet dennoch für den Amtschreiber zu militiren daß er in seiner Bestallung expresse angewiesen das Amtsarchiv gebührend wahrzunehmen, als womit auch die bisherige Observantz übereinkomt obgleich die Amtmanner in neuern Zeiten ihr eigenes Archiv von

Digitized by Google

denen blos und allein ihr officium concernirenden Sachen zu haben sich angemaßet. Ueberdem ist auch daher nach der Cammer ohnvergreiflichen Bedenken dem Amtschreiber die Verwahrung derer zur Registratur gehörigen Acten sicherer anzuvertrauen weiln

1) derselbe nicht nur für die unterhandenhabende Gelder sondern auch dafür Caution bestellet, hingegen

2) mit denen Amtmanner oftere Veränderung vorgehen, da dann wo es nicht durch ihre eigene Persohn geschiehet, von deren unbeeydigte Secretarien verschiedene Sachen konnen abhanden gebracht werden.

3) kann der Amtmann woll auf die actiones des Amtschreibers vigiliren indem derselbe die Freiheit hat samtliche Papieren so oft es ihm beliebet zu verlangen ohne daß jener, da er gewissermaßen von dem Amtmann dependent ist, ihm solche versagen darf, im Gegentheil würde der Amtschreiber von dem was im Amte vorginge nichts in Erfahrung bringen können wo der Amtmann sein besonders Archiv hatte, in dem nicht zu vermuthen stehet, daß der Amtmann auf Begehren des Amtschreibers von denen dahin gehörigen Sachen etwas verabfolgen werde.

Welchem allen nach Camera des unvorgreiflichen Dafürhaltens sein sollte, daß der Amtmann samtliche von ihm verhandelte Sachen so bald sie abgethan an den Amtschreiber zur registratur einzuhändigen hatte, dieser aber schuldig sei, von allen in dem Amtsarchivo vorhandenen Acten dem Amtmann eine specifique Designation einzuhandigen, und ihm diejenige Stücke so er davon verlanget jedesmahl unweigerlich zu verabfolgen, jedoch hat man ohne Ihro Kaiserl. Hoheit gnadigste Approbation hierin etwas zu verfügen Bedenken getragen und, wie selbige hiedurch gnadigst gutfindendenfals unterthänigst erbeten wird, also kann Camera anbei tiefgehorsamst zu erinnern nicht umhin, wie man schon vorlangst als eine hochst schädliche und dem Herrschaftl. Interesse sehr nachtheilige Unordnung bemerket, daß die Registraturen in denen Amtern sich in einen miserablen und confusen Zustande fast

Digitized by Google

durchgehends befinden und dannenhero die hochste Nothwendigkeit erfordere desfals eine generale Verfügung ergehen zu lassen inhalts derselben die Amtschreibere dahin angewand zu sein hatten binnen Jahresfrist hochstens in zweyen Jahren in Ordnung zu bringen, und von allen vorhandenen Acten eine Designation ad Cameram zu liefern, wie dann auch allen annoch in Diensten stehenden Personen aufzulegen ware zu Completirung der Registraturen die etwan in Handen habende Herrschaftl. Angelegenheit concernirende Papieren an die Behorde eidlich abzuliefern.

Kiel den 10. Juli 1748.

F. B. S.(arauw) J. A. T.(ronier).

Digitized by Google

Die

Rittergeschlechter der holsteinischen Elbmarschen,

insbesondere der Wilstermarsch.

Von

Prof. Dr. **Detlefsen,**
Gymnasialdirektor in Glückstadt.

Digitized by Google

Digitized by Google

In meiner Geschichte der holsteinischen Elbmarschen I, 111—117 und 267—269 habe ich die Rittergeschlechter zusammengestellt, die, so weit ich sehen konnte, vom 12. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts in diesem Gebiete hervortreten. Inzwischen ist der 3. Band von Hasses Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten und Urkunden (ich bezeichne das Werk mit H.) erschienen, der bis zum Jahre 1340 reicht und eine Fülle von neuen Daten enthält, durch die meine Listen vervollständigt werden. Einen kleinen Beitrag zu ihnen habe ich auch aus dem Wevelsflether Pastoratarchive ziehen können [1]). Dazu habe ich gefunden, daß mir zum Verständnis derselben ein wesentlicher Gesichtspunkt entgangen ist. Es dürfte daher angebracht sein, die Untersuchung über sie zu vervollständigen und zu berichtigen. Was ich a. O. gegeben habe, wiederhole ich hier nur kurz, füge dagegen die neuen Thatsachen ausführlicher an. Diese werden ohne Zweifel durch Urkunden aus der Zeit nach 1340 noch vielfach ergänzt werden können, doch werden letztere wohl meistens noch lange auf die Veröffentlichung harren.

An Rittergeschlechtern der holsteinischen Elbmarschen, die aller Wahrscheinlichkeit nach in diesen entsprungen sind oder lange Zeit hier ansessig waren, sind mir aus dem angegebenen Zeitraume reichlich 20 bekannt, von denen etwa die Hälfte aus der Wilstermarsch, je ein Viertel aus der Kremper und der Haseldorfer Marsch stammen.

[1]) S. Zeitschr. 25, 61—98.

Digitized by Google

In die Wilstermarsch gehören die schon seit 1220, 1221 und 1222 bekannten Ritter von Brokdorf, von Wilster und von Beienfleth, von denen die zuerst und zuletzt genannten Jahrhunderte lang eine große Rolle spielten. Zu ihnen kommen die Ritter von Goldenbo, jetzt Goldbagen im Kirchspiel Wilster, die von 1251—1288 nachweisbar sind, dann das seit 1255 erscheinende Geschlecht von Campe oder Campen, das sich nach einem Dorfe im Kirchspiel Beidenfleth nennt. Zahlreichere Ritter hat das Kirchspiel Wevelsfleth aufzuweisen, zuerst 1253 den Ritter Herder von Hummelsvlete, dessen Name dem jetzigen Hunsterdorf entspricht[1]), sodann das Geschlecht von Dame. Ich glaube nachgewiesen zu haben[2]), daß es seinen Namen von der jetzt Dammducht[3]) genannten Ortschaft erhalten hat. In Hasses Urkunden des 13. Jahrhunderts erscheinen Ritter des Namens Dame oder de Dame und andere des Namens Dume oder de Dume und zwar mit demselben Vornamen und um dieselbe Zeit[4]); man möchte glauben, die letzteren Namensformen seien verlesen. Jedenfalls erscheint ein von Dame bereits 1291, und daß das Geschlecht noch im 13. oder 14. Jahrhundert im Kirchspiel Wevelsfleth selbst ansessig war, habe ich a. O. nachgewiesen. Wie lange es bestanden, weiß ich nicht, doch war es noch von 1533—1564 im Besitz des am linken Ufer der unteren Stör liegenden

---

[1]) Gesch. d. Elbm. I, 160. Vielleicht ist auch der Knappe Doso de hameresvlete einer Urk. von 1339 (H. 3, 1031) hieher zu ziehen, der neben einer Reihe von Standesgenossen aus dieser Gegend genannt wird.

[2]) Zeitschr. 25, 75 f.

[3]) Ducht bedeutet in dieser Gegend so viel wie Bezirk (Gesch. d. Elbm. I, 325 f.) und wird dem Namen Damm erst später zur klareren Bezeichnung angefügt sein.

[4]) Johannes de Dume famulus 1280 (H. 2, 583), Johan von Dame 1291 (787), Johannes de Dame miles 1298 (905); miles Conradus dhame 1291 (789), Conradus Dumen miles 1300 (947); endlich dominus Henricus miles dictus de Dame 1299 (926). Jedoch hat der 1257 (130) genannte Ar. dictus Dume seinen Namen ohne Zweifel vom Daumen und wird zum Geschlechte des Ritters Johannes Pollex gehören, der 1254 (64) und 1255 (80; 84) vorkommt.

Digitized by Google

Marschgutes Bahrenfleth[1]). Dem Kirchspiel Wevelsfleth gehört wohl auch der Knappe Thitbernus Creyenvlet einer Urkunde von 1339 (H. 3, 1031) an; das alte Wevelsflether Missale[2]) nennt eine im 14. oder 15. Jahrhundert lebende uxor Kregenvletes, die der Kirche einen halben Morgen Landes in Lüdtken wiesche vermachte. Dieselbe Urkunde von 1339 bringt endlich einen Knappen Hartwicus Urendorp, der sich nach dem am rechten Störufer gelegenen, jedoch damals zum gegenüberliegenden Kirchspiel Neuenkirchen eingepfarrten Orte Urendorf benennt.

Der Wilstermarsch gehört auch wenigstens seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts das mächtige Geschlecht der Krummendiek an, das seinen Wohnsitz am Ostrande der Marsch hatte. Es war ein Zweig des aus Westfalen eingewanderten Geschlechtes der Busche, das schon seit 1201 in unserem Lande genannt wird[3]). Den Namen Krummendiek trägt es zuerst im Jahre 1305 (H. 3, 102). In den folgenden Jahrhunderten gelangte es zu großer Blüte. Mit ihm zählen wir in der Wilstermarsch 10 Rittergeschlechter, doch wird sich zeigen, daß wohl noch ein elftes hinzuzurechnen ist.

Dem linken Störufer oder der Kremper Marsch im weiteren Sinne gehört das älteste in den Elbmarschen nachweisbare Rittergeschlecht an, das der Ritter von Ho, das seinen Namen dem jetzigen Hodorf im Kirchspiel Heiligenstedten verdankt[4]). Aus ihm wird schon 1149 ein iudex terrae Thietbern genannt. Danach tritt es aber erst wieder 1293 (H. 2, 825) und 1306 (H. 3, 134) auf, um schon mit dem Jahre 1340 völlig zu verschwinden. Das zweite Rittergeschlecht der Kremper Marsch sind die Ritter von Kellingdorf (1220—1258), das aus dem Kirchspiel Neuenkirchen stammt[5]). Im selben Kirchspiel lag auf der linken Störseite

[1]) Topogr. 1, 186.
[2]) Zeitschr. 25, 65.
[3]) Arnold von Lübek 6, 13.
[4]) Gesch. d. Elbm. I, 38 f.; 168.
[5]) Ebd. 170.

Digitized by Google

der Ort Wonsfleth, dessen Namen ein seit 1324 (H. 3, 538) und, wenn wysvlete in Nr. 449 ebenso zu deuten ist, schon seit 1321 vorkommender Ritter Emekinus de Wunsflete, Wonsflet, Wufflet, Wonslet, Wonsvlete[1]) trägt, der nach der zuletzt angeführten Urkunde im Jahre 1365 bereits verstorben war und einen Sohn Hermann hinterließ, der nicht weiter erwähnt zu werden scheint. Doch erhielt sich das Geschlecht. Im Jahre 1592 war noch einer desselben übrig[2]); es starb im Jahre 1798 mit Henning Wonsfleth auf Krieseby und Stubbe aus[3]).

Ob die „Eddellude genomet van Barenflete", von denen im Jahre 1375 ein Zehnte aus Haselau und Umgegend an das Kloster Üterſen kam[4]), nach dem jetzigen Dorfe Barenfleth im Kirchspiel Neuenkirchen gehören, bleibt zweifelhaft; ich habe keine weitere Kunde von ihnen gefunden.

Einem Winkel der Kremper Marsch am Abhange der Münsterdorfer Geestinsel nach der Stör hin gehört das Rittergeschlecht der Schulenborg an. Schon 1335 wird in einer Itzehoer Urkunde (H. 3, 907) eine curia, d. h. ein Edelhof, dicta Sculenborch, daneben ein Deich, agger, qui proprie dicitur burdam, d. h. Bauerndamm, erwähnt[5]), und in einer das Gut zu der Luttering bei Münsterdorf betreffenden Urkunde von 1340 (H. 3, 1073) werden die Knappen Butle und Eggheret van der Sculenborch genannt. Außer ihnen kann ich aus diesem Geschlechte nur den Knappen Johan Schulenborgch im Jahre 1364 (Urk.-Samml. 2, 270) nachweisen. Im Jahre 1427 gehörte der Hof dem Knappen Diedrich Hoeck,

---

[1]) H. 3, 538; 704; 773; 1016. Urk.-Samml. 2, 273.

[2]) Jonas ab Elvervelt, De Holsatia.

[3]) Mitteilung des H. K. von Rumohr.

[4]) Neues staatsb. Mag. 9, 240.

[5]) Der Index p. 713 verlegt, wohl wegen eilfertiger Benutzung der v. Schröder'schen Topogr. II, 426 dies Schulenburg ins Kirchspiel Oldesloe; es liegt im Kirchspiele Münsterdorf und gehörte vor dessen Gründung (1601) nach Itzehoe. Jetzt besteht es aus einer Kathe, die zur Herrschaft Breitenburg gehört.

Digitized by Google

der ihn dem Rate von Itzehoe verkaufte, von dem er 1490 in den Besitz des Klosters Itzehoe gelangte [1]).

Aus dem Gebiet der eigentlichen Kremper Marsch kenne ich nur noch einen Knappen Willekinus suderow aus der Urkunde von 1339 (H. 3, 1031). Die übrigen Kirchspiele, Krempe [2]), Neuenbrok, Borsfleth und Bole, die alle von Holländern angelegt sind, scheinen keine Adelsgeschlechter hervorgebracht zu haben. Mithin gehören der Kremper Marsch nur 5 oder 6 Rittergeschlechter an.

In der Haseldorfer Marsch finden sich schon im 13. Jahrhundert die Geschlechter von Seestermühe (1223), Seesterau (1223—1279), von Haselau (1224—1271) und das von Haseldorf (1190—1267), zu dem noch ein dominus fredericus de haselthorp zu rechnen sein wird, den eine Reinfelder Urkunde von 1363 (H. 3, 97) nennt [3]). Zu diesen ältesten Geschlechtern kommen die Ritter von Scharpenberg, deren Spur schon 1259, deutlicher 1272 hervortritt, und die noch im Jahre 1395 recht zahlreich waren (U.-S. 2, 541). Sie hatten ihren Namen von einer jetzt untergegangenen Ortschaft im Kirchspiele Haselau [4]). Im 14. Jahrhundert tritt noch das Rittergeschlecht von Scholdenfleth hervor, das zuerst 1325 durch einen Vogt Bertram Scholdenvleeth bekundet wird (H. 3, 577), der wohl derselbe ist mit dem 1350 genannten Vogt der Hatsburg. Das Geschlecht ist bis 1387 nachweisbar. Im Ganzen kennen wir mithin aus der Haseldorfer Marsch auch nur 6 Rittergeschlechter.

Die große Zahl von Rittern, welche die Elbmarschen im 13. und 14. Jahrhundert hervorbrachten, muß auffallen. Die Wilstermarsch umfaßt ein Gebiet von etwa $3^1/_2$, die beiden andern Marschen je eins von einer Quadratmeile.

---

[1]) Gesch. d. Elbm. I, 292 f.

[2]) Die oft vorkommenden Ritter von Krempe gehören nach Altenkrempe bei Neustadt.

[3]) Der in einer Itzehoer Urk. von 1316 (H. 3, 328) vorkommende Dominus Thydericus dictus de byshorst scheint ein Geistliche zu sein.

[4]) Gesch. d. Elbm. I, 212.

Digitized by Google

Selbst im Osten Holsteins giebt es wohl keine Gegend, die eine verhältnißmäßig gleich zahlreiche Ritterschaft in jenen Zeiten aufzuweisen hätte. Zwar sind die meisten Geschlechter der Elbmarschen nach kurzer Frist wieder verschwunden, auch haben manche wohl nur eine geringe Bedeutung gehabt; nur die Brokdorf, Krummendiek, van Damme und Wonsfleth gehörten zum späteren landsessigen Adel und haben sich bis in die Neuzeit, nur die zuerst genannten bis in die Gegenwart gehalten; aber ursprünglich müssen sie doch alle einen gleichen, bevorzugten Rang besessen haben und unzweifelhaft sind sie alle bis auf die eingewanderten Krummendiek und vielleicht die Kellingdorf [1]) aus dem einheimischen Bauernstande hervorgegangen. Die Bauerngemeinden der Marschen, die zumeist erst seit der Bedeichung des Landes im 12. und 13. Jahrhundert entstehen konnten, bestanden nur aus gemeinfreien Männern, alte Dynastengeschlechter konnte es hier nicht geben, auch ursprünglich keine der Geburt verdankte Rangunterschiede. Man wird also aus dem Vorhandensein jener zahlreichen Rittergeschlechter zunächst auf den Wohlstand der Marschbauern schließen dürfen, der es so vielen unter ihnen gestattete, rittermäßig ins Feld zu rücken.

Als eine Eigentümlichkeit der ältesten Geschlechter darf sodann wohl hervorgehoben werden, daß die meisten sich nach Kirchdörfern benennen, die Brokdorf, Wilster, Beienfleth und Krummendiek in der Wilstermarsch, die Süderau in der Kremper, die Seestermühe, Seesterau, Haselau und Haseldorf in der Haseldorfer Marsch. In den übrigen Teilen unseres Landes kommt das nur selten vor bis auf die an die Marsch anstoßenden, zum Schauenburger Anteil gehörenden Kirchspiele Barmstedt und Wedel, wo ebenfalls so alte Geschlechter saßen. Woraus die Erscheinung zu erklären ist, weiß ich nicht; man möchte an eine nähere Verbindung dieser Geschlechter mit den Kirchen denken, doch finde ich dafür keine Beweise.

Über die Wehreinrichtung der Wilstermarsch lesen wir einige merkwürdige Nachrichten beim sog. presbyter Bremensis,

[1]) Gesch. d Elbm. I, 239 f.

Digitized by Google

dem Verfasser des im Jahre 1448 geschriebenen Chronicon Holtzatiae[1]). Er ist allerdings in seinen genealogischen, chronologischen und auch in manchen anderen Angaben sehr unzuverlässig, lebte aber nach Lappenbergs Vermutung (S. XIII f.) wohl eine Zeit lang in Itzehoe und berichtet besonders über die dort benachbarte Gegend und über Ditmarschen manches Beachtenswerte. Wenn man sieht, wie geflissentlich und eingehend er besonders den Ruhm der Wilstermarsch hervorhebt, möchte man vermuten, daß er selbst aus ihr stammte. Sein Latein ist voll plattdeutscher Wendungen.

Wiederholt hebt er die kriegerische Tüchtigkeit der echten Holsaten hervor, am ausführlichsten bei Gelegenheit eines Zuges, den Graf Nicolaus, von der Rendsburger Linie, der seinem Vater Gerhard III. im Jahre 1340 folgte und 1397 starb, nach Flensburg unternahm. Er erzählt c. XXVI S. 90: „rustici de parochiis Schenevelde, Hademersche, Westede (Hohenwestedt), Nortorpe, Bornehovede, Bramstede, Koldenkerke et Kellinghusen cum inhabitantibus paludem Wilstrie[2]), hii dicuntur veri Holtzati. Et horum auxilio seniores comites Holtzacie optinuere triumphos. Ex hiis elegit certos viros, de magnis villis unum villanum, de parvis duabus villis unum. Hos, quando indiguit, habuit secum in armis. Nam dictus comes Nicolaus sic ordinavit, quod dicti rustici non offendebantur ab advocatis et quod equos valentes tenerent et arma haberent, presertim pilleum ferreum, scutum et troyam sive diploydem, ferrea brachialia et cirotecas ferreas, circumamicti baltheis latis et amplis. Rustici autem, remanentes domi, stabant expensas illorum, qui fuerant cum domino terre in campis usque ad reditum ipsorum in domos suas. Schon von der im Jahre 1317 gelieferten Schlacht bei Bramstedt heißt es c. XVIIII S. 49: comes Gherardus (III von der Rendsburger Linie) et frater eius

[1]) Herausg. von Lappenberg in der Quellensamml. der Schl.-Holst.-Lauenb. Ges. für vaterl. Gesch. B. 1. Kiel 1862.

[2]) Die genannten Orte gehören alle dem Gebiet des Rendsburger Grafenhauses an.

Digitized by Google

(gemeint ist sein Vetter Johann III von der Plöner Linie) cum paucis militibus, cum Holtzatis, rusticis de palude Wilstria, de parrochiis Hademerschen, Schenevelde, Nortorpe, Kellinghusen, Westede, Bramstede et Koldenkerken, cum his obviam venit comiti Adolpho" (von Schauenburg). Ferner hebt er c. XX S. 60 f. die Wilstermarschleute hervor: „Gherardus (III) comes . . . cum Holtzatis de palude Wilstrie[1]) et aliorum intra Storam commorantibus, Deo favente, consecutus est triumphos. Noch im Jahre 1372 bei Erstürmung der Feste Harburg c. XXVII S. 93 läßt er den Grafen Nicolaus cum multis Holtzatis et presertim cum villanis de palude Wilstrie heranziehen; ita proni et fervidi fuerunt sibi ad famulandum, cum comes non plures quam ducentos in expedicionen postulasset, ipsi responderunt, quod non tam paucis, sed cum pluribus, scilicet mille, sibi succurrere non formidarent. Et ita mediantibus illis de Wilstria, cum pro illo tempore hec palus fuerat plena hominibus et diviciis, castrum Horborgh vicit.

Lassen diese nach 75 bis 100 Jahren niedergeschriebenen Berichte die Wilstermarsch im 14. Jahrhundert als besonders hervorragend durch kriegerische Tüchtigkeit erscheinen, so dienen einige aus dieser Zeit selbst erhaltene Urkunden dazu, diesem Bilde bestimmtere Züge hinzuzufügen. Im Jahre 1342 wurden die Grafen Heinrich II, der Eiserne, und Nicolaus, welche die gemeinsame Regierung über den Rendsburger Anteil von Holstein führten, von den Städten Lübek und Hamburg, dem Grafen Johann III von der Plöner Linie und deutschen Hülfsvölkern bedroht. Sie lagerten vor Segeberg, und von da erließ Graf Heinrich fünf Schreiben an die Gemeinden der Wilstermarsch[2]) mit der Aufforderung, ihm ihre Mannschaft mit vierzehntägigem Proviant zu übersenden.

---

[1]) Der presb. übersieht hier ganz, daß ein großer Teil dieser Bauern holländischer Abkunft war; aber die Erinnerung daran hatte sich wohl längst verloren, obwohl die holländische Verfassung dieser Gemeinden sich scharf von der holsteinischen unterschied.

[2]) Urk.-Saml. 2, 108 ff. u. 433.

Digitized by Google

Das erste ist an die Ritter der Vogtei Itzehoe (omnes et singulos vasallos nostros habitantes in advocacia itzeho) gerichtet, die unter ihrem Treueide (sub omagio vestro) aufgefordert werden mit Waffenrüstung (armis expeditis) zur Landesverteidigung herbeizueilen. Die folgenden sind für das allgemeine Aufgebot der Bauern bestimmt und an den Schulten und die Schöffen der Kirchspiele Wevelsfleth (wevesvlethe), Wilster, Beidenfleth (beyvenvleth) und an den Vasallen Johann Krummendich gerichtet. Er soll sofort einen Brief an seine Kirchspiele (ad parochias vestras) Brokdorf und Vlethe[1]) senden und sie zum Zuzug nach Segeberg anfbieten. Drei Klassen des Aufgebots lassen sich hier deutlich unterscheiden, die Ritter, die durch Schulten und Schöffen vertretenen Gemeinden und die dem Johann Kummendiek unterstehenden. Unter den Vasallen möchte man die Angehörigen der oben nachgewiesenen Rittergeschlechter verstehen. Die Schulten und Schöffen gehörten den alten holländischen Ansiedelnngen an, die ihre eigentümliche, freiere Gemeindeverfassung bis zum Jahre 1470 behaupteten[2]). Zu ihnen gehört nicht die dritte Klasse, welche die jüngsten Kirchspiele der Wilstermarsch, Brokdorf und Vlethe[3]) (oder Elredeflethe, jetzt S. Margareten), sowie das zur Hälfte der Geest angehörende Krummendiek umfaßt, die unmittelbar unter dem Ritter Johann Krummendiek stehen, in dem wir wohl den Vogt der ganzen Vogtei Itzehoe zu sehen berechtigt sind.

In der That lassen sich in diesen letzteren Gemeinden keine Schulten und Schöffen nachweisen, sie sind also nicht von den holländischen Einwanderern gegründet[4]), sondern von Einheimischen, die dann freilich in der Bedeichung, Entwässerung und Ackerteilung sich die holländischen Gemeinden zum Muster nahmen. Freilich kommt schon 1220 ein Ritter von Brokdorf vor (H. 1, 369), aber von dem Kirchspiel Brok-

[1]) Daß darunter das alte Elredefleth, jetzt S. Margareten, gemeint sei, habe ich Gesch. d. Elbm. I, 141 nachgewiesen.

[2]) Gesch. d. Elbm. I, 305 ff. II, 106 ff.

[3]) Ebd. I, 139 ff.

[4]) Ebd. I, 308 f.

Digitized by Google

dorf erhalten wir erst durch jenen Brief von 1342 sichere Kunde [1]), noch nicht durch eine Urkunde von 1283 [2]), auf die ich mich früher dafür berief. Jedenfalls steht fest, daß der östliche Teil dieses Kirchspiels ursprünglich zu Wevelsfleth eingepfarrt war, das Kirchspiel Brokdorf also von letzterem abgezweigt ist, ebenso wie dann von Brokdorf das Kirchspiel Blethe oder Elredefleth abgelegt zu sein scheint [3]).

Einiges Licht über diese Verhältnisse ergiebt sich noch aus den gegenwärtigen Rechnungen des Wilstermarsch-Deichbandes [4]). In ihnen wird innerhalb der Brokdorfer Deichstrecke der Abschnitt des Deiches östlich vom Dörferdeich von dem westlich sich anschließenden geschieden, von beiden tragen die hinter ihnen liegenden Ländereien des Kirchspiels die Lasten nach verschiedenem Maßstab. Daraus folgt doch wohl, daß beide Deichstrecken verschiedene Anlagen waren, die von den dazu gehörenden Bauernschaften auf eigene Kosten und wohl auch aus eigenem Antrieb angelegt wurden. Vom S. Margaretener Deiche hat dagegen der ganze Wilstermarsch-Deichband die Strecke zwischen Büttel und dem Holstenreck, d. h. der Ditmarscher Grenze, zu unterhalten, andere kleinere Strecken sind verschiedenen Interessenten aufgebürdet, und nur der Rest des Deiches fällt dem Kirchspiel selbst zur Last. Mir scheint daraus zu folgen, daß der Deich von Blethe nicht nach freiem Entschluß der hinter ihm wohnenden Bauern, sondern unter Einwirkung der gräflichen Herrschaft geschlagen ist, der allein die Macht zustand, einen nicht unbedeutenden Teil der Deichlast eines einzelnen Kirchspiels auf den Gesammtverband der Wilstermarsch abzuwälzen.

Diese Folgerungen scheinen mir aber auch völlig zu den zum Teil schon berührten Thatsachen, sowie zu einigen

---

[1]) Auch die Kirche von Wevelsfleth kommt erst 1337 vor. Gesch. d. Elbm. I, 133.

[2]) H. 2, 638. Sie erwähnt nur die terminos brocthorpe, noch nicht die Kirche; vgl. Gesch. d. Elbm. I, 139.

[3]) S. ebd.

[4]) Ebd. 436.

Digitized by Google

noch zu besprechenden zu stimmen. So erklärt es sich zunächst weshalb die Kirchspiele Brokdorf und Blethe im Jahre 1342 eine andere Stellung zum Grafen Heinrich einnahmen als die holländischen Nachbargemeinden. Die Einwohnerschaft jener gehörte eben ihrem Ursprung und ihrer Gemeindeverfassung nach zu den Holsaten und genoß nicht die holländischen Privilegien.

Die Bevorzugung Blethes auf Kosten des ganzen Wilstermarsch-Deichbandes dürfte ihre Erklärung vielleicht zum Teil aus einer andern Ueberlieferung finden. Ich glaube es wahrscheinlich gemacht zu haben[1]), daß in der Erzählung des presb. Brem. c. XX S. 63 von einer Schlacht bei Rendsburg zwischen Graf Gerhard III. und König Christoph von Dänemark im Jahre 1331 folgenden Wortlautes: dictus comes suppressus, unus rusticus de villa Buttele, ex parochia Brockdorpe de palude Wilstrie, dictum comitem sublevavit, dicens ei: Vtere pristinis viribus tuis. Ob quam causam dictam villam Buttele ob meritum unius villani eiusdem totam liberavit ab exactionibus communibus terre, sed quod solum essent peramplius in sequendo eum fideles, das Heimatsdorf des Wilstermarschbauern Büttel im jetzigen Kirchspiel S. Margareten gewesen ist, das aber damals noch nach Brokdorf eingepfarrt war, daß also Blethe erst zwischen 1331 und 1342 zum Kirchspiel erhoben ist. Damit wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch erst die Bedeichung dieses Gebietes vorgenommen sein, und die Abgabenfreiheit, die der Graf dem Bütteler Bauern für sein Dorf gewährt hat, mag sich eben auf jene Befreiung von der Deichlast bezogen haben.

Büttel ist das Grenzdorf der Wilstermarsch an der Elbseite gegen Ditmarschen. Während die Niederung der Burgerau und das sie an ihrem Südufer begleitende wüste Moor, sowie der Kudensee eine starke natürliche Grenze zwischen beiden Landschaften bildeten, war der Verkehr in der Nähe der Elbe

[1]) Gesch. d. Elbm. I, 140 f.

Digitized by Google

wenigstens in der Sommerzeit ein erheblich leichterer [1]), und noch in späteren Zeiten, z. B. im Jahre 1500 [2]), machten die Ditmarscher dort gelegentlich Einfälle in die Wilstermarsch. Erst nach ihrer Unterwerfung wurde im Jahre 1573 der Deich geschlagen, der den Brunsbütteler Deich mit dem von S. Margareten verband [3]). Jedenfalls hatte das Dorf Büttel bei jenen Einfällen den ersten Ansturm der Ditmarscher auszuhalten. Es mag auch diese Erwägung den Grafen Gerhard mit zu jener Abgabenbefreiung veranlaßt haben.

In diesem Zusammenhange scheint aber noch ein weiteres Licht über die damaligen Verhältnisse dieser Gegend aus anderen Überlieferungen gewonnen werden zu können. In den Urkunden des 14. Jahrhunderts kommt wiederholt ein Rittergeschlecht von Butle, schon 1315 und 1318 ein Knappe Wolke oder Woleke von dem Butle (H. 3, 319 und 370), in einer Itzehoer Urkunde von 1335 die Knappen Woldekinus de Butle et Butle [4]) frater suus (ebd. 886), endlich 1340 (ebd. 1073) ein Knappe Clawes van deme butle, Bürger von Itzehoe vor. Nun giebt oder gab es in Holstein (zu dem wir Büttel, jetzt Großbüttel im Kirchspiel Wöhrden, als in Ditmarschen gelegen damals nicht rechnen dürfen) nach der Topographie I, 275 und II, 14 nur drei Orte, die diesen Namen tragen oder trugen, Büttel bei Borsfleth in der Kremper Marsch, den jetzt Julianka genannten, am Rande der Wilstermarsch im Kirchspiel Heiligenstedten gelegenen Meierhof und das oben besprochene Büttel. Nicht allein die geschichtliche Bedeutung des letzteren, mit der sich die beiden anderen in keiner Weise messen können, spricht dafür, das Rittergeschlecht von Butle auf Büttel bei S. Margareten zu beziehen, sondern auch der weitere Umstand, daß

---

[1]) Vgl. die Schilderung Ditmarschens beim presb. Brem. c. xxx S. 102 f.

[2]) Gesch. d. Elbm. II, 110.

[3]) Ebd. II, 19.

[4]) Dieser eigentümliche Personenname kommt in der Urkunde 1073 auch bei einem Schulenburg vor.

Digitized by Google

im ältesten Teile des Wevelsflether Kirchenmissales [1]) als Donatoren der Kirche eine „Vor (d. h. eine Edelfrau) Hobert de Botle, Item Abel Filia eius", genannt werden, sowie unter den Widmungen für das Pastorat eine „pro animabus Hinrich de Butle et uxoris suae Cecilien et filiorum", eine andre „pro animabus Eilbinn de Butle" und endlich ein Donator Härder de Bütle erscheint. Das Zusammentreffen so vieler Angehörigen dieses Geschlechtes, neben denen nur vereinzelt eine uxor Kregenvletes, ein Walder de Damme, eine uxor Helrici Hommelsfleth und eine Cärstina Vreudorpes als fernere Donatoren aus Rittergeschlechtern dieser Gegend (s. o.) auftreten, macht es höchst wahrscheinlich, daß wir im Geschlecht der Butle ein besonders angesehenes des Kirchspiels Wevelsfleth erkennen dürfen. Nichts steht im Wege, seine Schenkungen noch in die Zeit vor der Gründung des Kirchspiels Blethe und selbst des Kirchspiels Brokdorf zu setzen, d. h. in die erste Zeit nach Gründung Wevelsfleths. Freilich wird keiner der im Missale genannten Angehörigen des Geschlechts de Butle als Ritter oder Knappe bezeichnet, höchstens kann man es als Andeutung adligen Standes ansehen, daß die Frau Hobert de Botle den sonst nur Edelfrauen oder Nonnen zukommenden Titel „Vor" erhält, der jedoch noch mehreren anderen Frauen im selben Verzeichnis, Vor Elsebe vp der Schlüsse, Vor Wigertt uxor Lange Heinenn gegeben wird, zu dem auch die Domina Wibe Karles stimmt. Man wird aus diesen Beispielen nur schließen können, daß sich in den reichen Dörfern der Wilstermarsch während des 14. und 15. Jahrhunderts ein gewisses Bauernpatriziat ausgebildet hatte, das in den Titeln es dem Adel gleichzuthun bestrebt war. Auch darauf möge hier noch hingewiesen werden, daß die beiden Namen Hobert und Wigert fast nur als Männernamen vorkommen; wenn sie hier Frauen gegeben sind, so darf man darin wohl ein Zeichen verhältnismäßig alter Zeit finden [2]).

[1]) Zeitschr. 25, 65 ff.

[2]) S. Zeitschr. 25, 71 f.

Digitized by Google

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung nochmals zu den Briefen Graf Heinrichs aus dem Jahre 1342 zurück. Sie stimmen in ihrem Inhalt keineswegs genau überein. Während er von den Rittern, seinen Vasallen, fordert, sie sollen in ihrer Kriegsrüstung erscheinen, sollen die Bauern der holländischen Kirchspiele je mit ihren Schulten und sieben Schöffen in der geforderten Stärke von Mannschaft und Wagen (cum tanta fortitudine hominun et curruum . . . sicut a nobis fuerint requisiti) kommen. Wie hoch diese Forderung ging, ist uns leider nicht überliefert. Der Ton, in dem die Briefe geschrieben sind, ist ebenfalls sehr verschieden; bei den Vasallen verläßt der Graf sich auf ihren Treueid und bittet sie zu erscheinen (rogamus et requirimus), von den Bauern fordert er es (firmiter demandamus), und zwar sub pena tede et rescissionis, wie er an die von Wilster[1]) und Wevelsfleth schreibt, an die letzteren mit dem Zusatz secundum iuris consuetudinem, nach dem hergebrachten Rechte. Im Brief an die Beidenflether steht dafür sub pena tede et restis, und weiter heißt es dann: Scitote, si non ad presens ad nostram expeditionem venerint, recordari volumus tempore et loco requirente. Der auf die Brokdorfer und Blether sich beziehende Brief an Johann Krummendiek endlich enthält so wenig Drohungen wie der an die Vasallen.

Offenbar entsprechen diese verschiedenen Fassungen der Briefe den verschiedenen Rechtsverhältnissen der Empfänger, und können wir dieselben auch nicht genau umschreiben, so scheint doch so viel klar zu sein, daß die holländischen Gemeinden ihre besonderen Verpflichtungen gegen die Grafen haben, auf die diese mit aller Strenge hinweisen. Sie werden ohne Zweifel auf dem Octroi beruhen, das sie bei der Einwanderung empfingen. Die für den Ungehorsam ihnen angedrohte Strafe der taeda et rescissio dürfte wohl bedeuten, daß der Graf gegebenen Falls ihre Häuser niederbrennen und auseinander reißen werde. Ist im Brief an die Beidenflether mit Recht

[1]) Wilster scheint damals noch keine Stadt gewesen zu sein.

Digitized by Google

restis statt rescissionis geschrieben, so würde das sogar auf Hinrichtung durch den Strang hinweisen [1]). Für die holsatischen Gemeinden von Brokdorf und Blethe ist dagegen der Ritter Johann von Krummendik verantwortlich, wie ich vermute, in seiner Eigenschaft eines Vogtes in der Vogtei Itzehoe. Ihn gradezu als Herren über jene Dörfer anzusehen, wie es der Verfasser des Index zur Urkundensammlung 2, 601 will, sind wir wohl nicht berechtigt; denn die Bildung so großer adliger Güter in den Marschen gehört erst der Zeit der oldenburgischen Könige an; auch sind grade jene Dörfer sonst aus keinen Urkunden als solche bekannt.

Die Aufgebotsbriefe des Jahres 1342, deren Bedeutung ich hiemit richtig dargelegt zu haben glaube, stimmen nun aber nicht in jeder Beziehung zu der Wehrordnung, die der presb. Brem. an den oben mitgeteilten Stellen für die Wilstermarsch angiebt. Von jener bevorzugten Klasse der Bauern, die der Graf je aus einem großen oder aus zwei kleinen Dörfern ausgewählt habe, die er, wenn er ihrer bedurfte, bei sich in den Waffen hatte, findet sich in den Briefen keine Spur; andrerseits meldet der presb. nichts von den Rittern oder Vasallen, die der erste Brief besonders berücksichtigt. Daß solcher ritterlicher Familien in den Kirchspielen der Wilstermarsch eine beträchtliche Anzahl vorhanden war, haben wir urkundlich nachgewiesen; wie sehr sich die Wilstermarsch dadurch von allen übrigen vom Presbyter genannten Kirchspielen des Rendsburger Anteils auszeichnete, mag man daraus abnehmen, daß in letzteren, so weit ich gesucht habe, nur Ritter von Ottesbude, jetzt Sude, bei Itzehoe, Ritter von der Helle auf Itzehoer Stadtgebiet und Ritter von Seltzingen, jetzt Silzen, im Kirchspiele Hohenwestedt, vorkommen, die nach ihren Wohnsitzen benannt sind.

Bei dieser Sachlage scheint mir nur ein Ausweg möglich, um die Abweichung der Darstellung des presb. von den Briefen des Jahres 1342 zu erklären, nämlich der, daß unter

[1]) Vgl. Gesch. d. Elbm. I, 267 und 444.

Digitized by Google

den einzelnen villani, die die Grafen nach dem presb. aus den Dörfern der Wilstermarsch zum Dienst in ihrer Umgebung auswählten, eben jene ritterlichen Geschlechter des 14. und 15. Jahrhunderts zu verstehen sind. Sie tragen nach allem, was wir oben über sie zusammengestellt haben, meist ja auch den Charakter eines neugebackenen Bauernadels gegenüber den großen Geschlechtern der Alevelde, Alverstorp, Kule, Pogwisch, Qualen, Rantzau, Reventlo, Rumor und so manchen anderen, die wir zu jener Zeit regelmäßig in der nächsten Umgebung der Grafen finden, und die meistens im eroberten Wendenlande begütert waren und von dortigen Ortschaften ihre Namen hatten. Daß neben den letzteren nur wenige Geschlechter der Wilstermarsch sich in die Neuzeit hinein behauptet haben, wurde schon oben ausgeführt. Wenn der um 1448 schreibende presb. auch in diesem Punkte ungenau ist, so kann das bei seiner Unsicherheit in so vielen anderen Dingen nicht sehr auffallen; erklären mag es sich vielleicht zum Teil daraus, daß um seine Zeit das alte Ritterwesen durch das Aufkommen der Schußwaffen mehr und mehr gelockert wurde.

Noch ein paar Punkte bedürfen einer kurzen Besprechung. Man könnte sich wundern, daß bei der scheinbar untergeordneten Stellung der holländischen Kirchspiele zum Grafen auch aus ihnen Rittergeschlechter hervorgegangen sind; aber die Thatsache ist unbestreitbar, und warum sollten nicht auch die Ritter von Goldenbo, von Hummelsfleth und die übrigen kleinen Geschlechter dem Grafen den Homagialeid haben leisten und sich dadurch aus der Zahl der Bauern, die nur durch das Octroi verpflichtet waren, herausheben können?

Wenn der presb. behauptet, die zu Hause bleibenden Bauern hätten für die zum Dienst beim Grafen ausgezogenen, also nach obiger Darstellung für die Ritter, die Ausgaben zu bestreiten gehabt (stabant expensas illorum, wonach also die ganze Einrichtung zur Zeit des presb. nicht mehr bestand), so kann ich dafür zwar keine weiteren Beweise beibringen, doch wenn man unter den expensae die Abgabenzahlung verstehen darf, so stimmt die Einrichtung durchaus mit den Be-

Digitized by Google

vorzugungen, die der seit der Mitte des 15. Jahrhunderts einen neuen Aufschwung nehmende Adel in der Befreiung von mancherlei Grundabgaben und später in ihrer Abwälzung auf die Untergehörigen genoß.

Auch was der presb. über die Ausrüstung mit Pferd und Waffen sagt, zu denen er Eisenhut, Schild, Wams, eiserne Armschienen und Handschuhe, endlich den breiten Schwertgürtel, aber keine Angriffswaffen rechnet, kann ich nicht durch weitere Stellen belegen. Ueber die Bedeutung dieser Rüstung im Zusammenhang mit der alten Wehrordnung der deutschen Stämme hat K. W. Nitzsch[1]) ausführlich und gelehrt gehandelt. Er sieht in den Worten des presb. nur die Schilderung des Bauernaufgebots und berücksichtigt nicht die abweichenden Verhältnisse, welche die Aufgebotsbriefe von 1342 an die Hand geben. Daß die Angaben des presb. über die Bewaffnung in der That sich auf das Bauernaufgebot beziehen und nicht auf die Ritter, mag zugegeben werden, nur muß man zugestehen, daß der presb. die Stellung der bäuerlichen Rittergeschlechter im 13. und 14. Jahrhundert nicht klar angegeben hat. Er scheint das mit Absicht gethan zu haben, da er ein großes Gewicht auf die freiheitlichen Einrichtungen der wilsterschen Bauerngemeinden legt, denen doch auch die Rittergeschlechter angehörten. Nicht allein an der mitgetheilten Stelle hebt er hervor, Graf Nicolaus habe jene Einrichtungen getroffen, quod dicti rustici non offendebantur ab advocatis (das muß im Zusammenhang heißen, indem er die Bauern nicht von den Vögten kränken ließ), sondern auch, wo er den Grafen bei seinem Ableben im Jahre 1400, richtiger 1397, ausführlicher charakterisiert c. XXVIII S. 98, ist der erste Zug, den er von ihm anführt, dieser: Nicolaus comes clemens et humilis fuit erga subditos suos. Quando rustici offensi ab advocatis suis fuerunt, ipsum comitem in propria persona visitabant, proponentes coram eo verbum suum, et pro

[1]) Das Sächsische Heergewäte und die Holst.-Ditmarsische Bauernrüstung in den Jahrb. f. Landesk. I (1858), 335—354.

Digitized by Google

consuetudine habuit ex clemencia libenter eos audire. Et quando rustici leviter ad eum accessum habere non poterant, ipse declinavit ad eos inquirens, si aliquid eis obesset. Et quicquid ei dicere habebant, ipse audiebat et sepius sentenciam pro eis contra suos advocatos tulit. Nam antiquam libertatem voluit eis omnino servari. Wir dürfen diese Worte, die offenbar sich an die früher erwähnten anschließen, wohl in erster Linie auf die Wilstermarsch beziehen, deren holländische Gemeinden ihr holländisches Recht und ihre freien Einrichtungen noch lange mit großer Zähigkeit festhielten und für deren Erhaltung noch im Jahre 1472 einen gefährlichen Aufstand gegen den König Christian I. unternahmen.

Digitized by Google

Zur

Topographie und Geschichte Dithmarschens.

Von

Dr. **Reimer Hansen,**

Oberlehrer in Oldesloe.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Topographisches.

Eine sehr dankbare, aber auch sehr schwere Aufgabe hatte sich Franz Geerz, der sich um die Kartographie Schleswig-Holsteins bekanntlich außerordentlich verdient gemacht hat, für seine letzten Lebensjahre gestellt: die Herstellung einer antiquarischen Karte der Westküste[1]). Trotz des großen Fleißes und nicht geringer Kosten, die er auf die Arbeit gewandt hat, leidet sie doch an bedeutenden Mängeln. Die zahlreichen Mitteilungen, die Geerz von Eingesessenen des behandelten Gebietes eingezogen hat[2]), enthalten neben manchem recht Gediegenen auch viele unsichere, ja unmögliche Vermutungen, und deren kritische Sichtung ist Geerz nicht immer gelungen. Außerdem überschätzt Geerz die Genauigkeit der Karten Mejers in der Dankwerthschen Landesbeschreibung; so hervorragend sie auch für ihre Zeit sind, sie dürfen doch nur mit aller Vorsicht als Grundlage für historische Karten benutzt werden. Ein reicher Stoff ist aber von Geerz gar nicht ausgebeutet: die Schätze der Archive in Kopenhagen und Schleswig und die handschriftlichen Quellen auf den Bibliotheken in Kiel und Kopenhagen; dort findet sich manches, was zur richtigen Beurtheilung der Mejerschen Angaben hätte führen können. So ist der scharfe Tadel, den besonders Lauridsen über die Geerzsche Karte ausgesprochen hat[3]), nicht ganz unberechtigt.

---

[1]) Historische Karte (für die Zeit von 1643—48) von Dithmarschen, Eiderstedt ꝛc. 1886, Hist. Karte von den nordfriesischen Inseln, der continentalen Marsch zwischen Hever und Königsau und der friesischen Vorgeest, 1888.

[2]) Geerz'sche Mappen auf der Universitätsbibliothek in Kiel.

[3]) Geografisk Tidsskrift (Kjøbenhavn) IX, 1887, S. 61 f. Hist. Tidsskr. 1893, S. 22 und sonst.

Digitized by Google

Im folgenden gebe ich eine Nachlese, meist aus ungedruckten Quellen, zu der Geerzschen Karte und zugleich zur „Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg von J. von Schröder und H. Biernatzki“ [1]).

a) Itzehop (Ilzehop).

Bei der Fähre, die östlich vom Kirchdorf Tellingstedt auf der Straße Heide—Rendsburg über die Eider führt, der sogen. Lexfähre, zeichnet Geerz als Ort mit unsicherer Lage ein: Ilzehoop. Der richtige Name ist aber Itzehop. In Dahlmanns Ausgabe Neokors heißt es (I, S. 248): „Ilzehoop nicht verne beosten Wrom belegen, dar iß de Behre aver de Eider nha Rendeßborch.“ In der Originalhandschrift Neokors [2]) scheint in der That Ilzehoop zu stehen, wenn auch das t mit einer Schleife dem l ähnlich sieht, und nicht nur Dahlmann, sondern auch andere Abschriften haben l gelesen; nach Dahlmann schreiben auch Hanßen-Wolf [3]) und Schröder-Biernatzki (unter Wrohm) Ilzehoop. Dagegen heißt der Ort Itzehoop bei Heimreich [4]) und Vieth [5]), deren Quelle auch Neokor gewesen ist, und die Richtigkeit dieser Form wird bewiesen teils durch Hans Detleffs Dithmarsische historische Relation (um 1650), am sichersten aber durch die älteste Anführung des Ortes in dem Bericht Marcus Swyns, des ersten Landvogts des nördlichen Teils Dithmarschens nach der Eroberung (von 1559—1572), über die Einnahmen und Ausgaben im „Norderdruddendeel“ im Jahre 1560 [6]). Swyn schreibt an den

[1]) Den Verwaltungen des Staatsarchivs in Schleswig, des Reichsarchivs in Kopenhagen, des Museums in Meldorf, der Bibliotheken in Kiel und Kopenhagen, des Kirchen- und Kirchspielsarchivs in Wöhrden spreche ich auch hier meinen besten Dank für die Mitteilung von Archivalien und Handschriften aus.

[2]) Mss. S. H. 187 der Kieler Univ.-Bibliothek.

[3]) Chronik des Landes Dithmarschen (1833), S. 77.

[4]) Dithmarsische Chronik (1683), S. 51.

[5]) Beschreibung und Geschichte Dithmarschens (1733), S. 46.

[6]) Concept des Berichts, zum Teil von Swyn eigenhändig geschrieben, Staatsarchiv zu Schleswig Acta A. XXIV, 1302.

Digitized by Google

beiden Stellen, wo er die Fähre anführt: Itzehop und Itzehoep. So heißt der Ort auch im Landregister des „Süderdrüddendeels" vom Jahre 1563[1]) und in dem Landregister des „Norderdrüddendeels" vom Jahre 1589[2]), und es ist wohl nur ein häßlicher Druckfehler, wenn man bei Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte Dithmarschens, S. 368 im Auszuge aus dem Landregister von 1588 liest: „(Hühre) van der Vehre tho Itzehoe V Mk"; es muß selbstverständlich heißen: Itzehop.

Was den Namen anbetrifft, so ist es natürlich nicht zu entscheiden, ob wir in der ersten Silbe ein Seitenstück zu Itzehoe, Itzstedt, Idstedt haben und deren Ursprung auf die Göttin Itis zurückführen müssen, oder ob der Ort mit dem Geschlechte der Itzemannen zusammenhängt, die allerdings um 1560 nicht dort nachzuweisen sind, sondern in der niedrigen Marsch von Schlichting und bei Neuenkirchen saßen[3]). Die Endung hop kommt auf der dithmarsischen und der angrenzenden holsteinischen Geest öfters vor: Wellerhop bei Tellingstedt, Bokelhop an der Mündung der Gieselau, Strithop, Flurname bei Beldorf[4]), Bredehop, Gehölz bei Albersdorf, Bissempshop, ehemalige Ansiedlung bei Nordhastedt; sie bezeichnet eine aus flachem Gelände sich erhebende Anhöhe.

Die Lage von Itzehop wird von Geerz nahe bei der Lexfähre, der neueren Fähre, richtig aber schon von Schröder (Topogr.) angesetzt als Altenfähre bei Wrohm, südlich von der jetzigen Lexfähre. Wann diese statt der alten Fähre eingerichtet ist, kann ich nicht angeben; 1590 ist noch von der Fähre zu Itzehop die Rede; Mejer hat auf seiner Karte von 1648 nur die Lexfähre. Die Einrichtung der neuen Fähre

[1]) Rigsarkiv zu Kopenhagen.

[2]) Arch. z. Schleswig Acta A. XXIV, 1307.

[3]) Neokor I, S. 236 u. 242.

[4]) A. Gloy, Kirchspiel Hademarschen (Kiel 1895), S. 113. Strythop findet sich auch auf der Böckelschen Karte von Dithmarschen aus dem Jahre 1559, Abdruck bei Vieth, Gesch. Dithm., zu Seite 8; ob Wald-, ob Ortsname, ist unklar. Sollte der Name, der entschieden auf einen „Streit", d. h. eine Schlacht hinweist, die Örtlichkeit der Schlacht von Tipperslo (ca. 1386) angeben?

Digitized by Google

wird mit der Anlegung eines näheren Weges nach dem Dorfe Hamdorf zusammenhängen. Den Namen hat die Fähre, wie Apotheker Hartmann in Tellingstedt[1]) richtig vermutet, von einer Person Namens Lex; als Vorname ist Lex im Kirchspiel Tellingstedt noch nicht ausgestorben. In der Landrechnung von Heide 1638[2]), die das südliche Norderdithmarschen umfaßt, findet sich in Wrohm auch ein Lex Jürgen aufgeführt; es ist denkbar, daß von ihm die Fähre eingerichtet und nach ihm benannt ist.

Eine besondere Dorfschaft ist Itzehop um 1560 nicht mehr; es ist nur eine Häusergruppe gewesen, wie jetzt Altenfähr, welcher Name den älteren verdrängt hat. Im Landregister von 1560 ist das Land von Itzehop, ohne daß dieser Name genannt wird, unter der Dorfschaft Wrohm aufgeführt, ebenso in den erwähnten Registern von 1589 und 1638. Früher muß Itzehop aber ein selbständiges Dorf gewesen sein. Nach einer von Senator Brehmer in Lübeck veröffentlichten Urkunde[3]) verkaufte ein gewisser Hans Kule aus Dithmarschen 1466 3 Gehölze in der „Wormenveltmarke" (lies: Wromenveltmarke) und den „tegeden" in 7 Dörfern an Hans Sirikes in Lübeck. Die 7 Dörfer heißen: Schelrade, Vrome, Kodeborstell, Delstede, Suderrode, Osterrode und Tetzopp. Schelrade, Wrohm, Dellstedt, Süderrade, Osterrade existieren noch jetzt; Kodeborstell oder Kodingborstel ist nicht, wie v. Schröder und Geerz meinen, das heutige Osterborstel, sondern eine in der Nähe desselben gelegene 1402 verbrannte Ortschaft[4]); für Tetzopp ist jedenfalls Itzhop zu lesen.

---

[1]) Geerzsche Mappen unter Kirchspiel Tellingstedt.

[2]) Archiv zu Schleswig, A, XX, 1325.

[3]) Zeitschrift Bd. 23, S. 231.

[4]) Michelsen, Urkundenbuch Dithm., S. 46. Hier erscheinen die Dörfer Borstel, Kodingborstel und Westerborstel neben einander. Borstel ist das heutige Osterborstel, als der größere und ursprüngliche Ort anfangs bloß Borstel genannt; die beiden andern Borstel werden spätere Ansiedlungen sein. Der Verlust der Dörfer 1402 wird geschätzt: Borstel 6000 ℳ, Kodingborstel 600 ℳ, Westerborstel 1000 ℳ.

Digitized by Google

b) Die Ortschaften Norderwöhrdens.

Ein ziemlich verzerrtes Bild giebt Mejer und ihm im ganzen folgend Geerz von dem Kirchspiel Norderwöhrden, dem Teile des Kirchspiels Wöhrden, der bei der Teilung von 1581 an die Gottorper Linie fiel.

Danckwerth berichtet, fast genau nach der Karte Mejers, S. 301 seiner Landesbeschreibung: „Ferner, gehören auch von Oldenwörden Kirspel, zu diesem Norder Teihle, nachfolgende Dörffer: 1) Wellenhusen. 2) Nannemannhusen. 3) Edesmanwurdt. 4) Nienwisch. 5) Averwisch. 6) Wennemanhusen. 7) Orwische. 8) Eddenwische und Nienkrog." Statt Eddenwische hat Mejer die Form Edienwisch (Karte nach S. 298 und nach S. 300 bei Dankwerth). Dagegen zählt Neokor I, S. 250 folgende Orte auf: „Diese Dorper gehören under daß Hertogen Gebede. Edeßman-Wisch, Edeßmanwurt, Poppenhusen, Nannemanhusen, Wellinghusen, Wenemanwisch, Overwische", dieselben, die noch jetzt zum Kirchspiel Norderwörden gehören.

Ich muß es recht unkritisch nennen, daß Geerz hier die Karten Mejers als Grundlage benutzt und zwar so, daß er die in Einzelheiten abweichenden Karten verschmilzt. Auf der Karte von ganz Dithmarschen hat Mejer die Orte Wellinghusen, Poppenhusen, Averwisch, Nienwisch, Wennemanhusen, Nienkrog; auf der „antiquarischen Karte" für 1559 führt er an: Wellinghusen, Nalemhusen, Nienkrog, Orwisch, Wennenwisch, und hat 2 Ortszeichen ohne Namen; die Lage der Orte ist hier recht verzerrt: Wellinghusen liegt z. B. hier westnordwestlich, in Wirklichkeit südsüdwestlich vom Dorfe Wehren. Diese Abweichungen in Namensformen und in der Lage deuten auf Benutzung älterer Quellen hin, zu denen jedenfalls auch die Bökelsche Karte über Dithmarschen nach dessen Eroberung (1559) gehört hat [1]). Die Namen der Karten von 1648 enthalten mehr Fehler als die der antiquarischen Karte, und die Grenzlinie von Süder- und Norderdithmarschen

[1]) Vgl. den Abdruck bei Vieth, Gesch. Dithm., S. 8.

Digitized by Google

ist auf jenen falsch gezogen: Nienwisch und Nienkrog gehören zum südlichen, nicht zum nördlichen Teile.

Über die Namen ist folgendes zu bemerken: 1) Wennemannswisch (jetzige offizielle Schreibung) heißt 1479 Wenemenwische [1]), 1492 Weneyemenwiske [2]), 1560 Wendewisch [3]), 1564 Wennewisch [4]), 1568 ebenso [5]), 1581 Wenewische [6]), 1584 ff. meistens Wennemanwisch [7]), 1638 ebenso [8]); das Geschlecht der Wennemannen heißt 1479 Wenymanssslechte [9]). Im Volksmunde ist jetzt und, wie die kurzen Formen beweisen, schon lange üblich: Wênwisch. Die Form Wennemannshusen bei Mejer und Geerz hat darnach garnicht existiert; sie beruht auf einem Irrtum Mejers. Das s in der Schreibung Wennemannswisch ist erst spät eingeschoben, und zwar fälschlich, da der Name die Wisch der Wennemannen, nicht eines „Wennemann" bedeutet.

2) Edemannswisch, Edemannswurth (jetzt offiziell), 1530 Edewysche [10]), 1560 Edesmanwisch, 1564 Edemannwische (auch mit einem n), Edemannwurdt, 1568 ebenso, 1581 Edeßmanw. [11]), 1584 ff. ebenso. Die Formen mit s: Edesmanwisch und

---

[1]) Staatsbürgerl. Magazin 8 (1828), S. 710.

[2]) Entscheidung der Achtundvierziger in dem Streit zwischen der Bauernschaft zu Holm und dem Geschlecht der Boldesmannen, Michelsen, Samml. altdithmarscher Rechtsquellen (1842), S. 263.

[3]) Landregister des Mitteldrüddendeels, Rigsarkiv in Kopenhagen.

[4]) Upkumst der Karke to Worden, Pergamenthandschr. in der Bibl. des dithm. Museums zu Meldorf.

[5]) Mss. S. H. 195 E der Kieler Univ.-Biblioth.

[6]) Staatsarchiv zu Schleswig, Act. A, XX, 2195.

[7]) Ebendf. A, XXIV, 1303—1306. 1308.

[8]) Ebendf. A, XX, 1325.

[9]) Staatsb. Mag. 8, S. 717.

[10]) Büsumer Belassungsbuch, Michelsen, dithm. Rechtsquellen S. 258. Zu den andern Zahlen vgl. die Anführungen bei Wennemannswisch. Die verunstalteten Formen bei Vieth S. 394: Idemann-Wische, Eydemanwort, ebenso Mannemanhusen für Nannemanhusen verdienen keine Berücksichtigung.

[11]) Vertekenüß der Schede in Dithm., Vieth, S. 414.

Digitized by Google

-wurth, sind dann anscheinend üblicher, z. B. 1638 und 1707 [1]) in den Registern vorkommend, ebenso bei Heimreich und und Vieth 1733 [2]), Hellmann [3]) giebt 1735 Edemanswisch, Edemanswurt, Dörfer [4]) hat Eddenwisch und Edismanwurth, Hanssen-Wolf 1833 [5]) noch Edesmannsw. Im Volksmund ist Edemannswurth noch gebräuchlich; für Edemannswisch und das südlich von Edemannswurth gelegene Nienwisch sind bei der großen Vorliebe der Dithmarscher für den Gebrauch der Himmelsgegenden [6]) Norderwisch und Süderwisch die geläufigen Bezeichnungen geworden; ebenso haben im Kirchspiel Marne in Süderdithmarschen die Namen Norder- und Süderwisch mehrere ältere Namen vollständig verdrängt.

3) Nannemannshusen (jetzt offiziell), 1560 Nannemanhusen, 1564 Nannenhusen, 1568, 1581, 1584 ff., 1638, 1707 Nannemanhusen oder Nannemenhusen; ebenso wie in Wennemannswisch und Edemannswisch ist auch hier später das unorganische s eingeschoben. Schon auf der Karte Mejers für das Jahr 1559 findet sich ein anderer Name: Nalemhusen; aus dem 16. Jahrhundert kann ich noch 3 Belege dafür anführen: im Landregister des mittleren Dithmarschens von 1584 ist einmal, nämlich im „Vorbiddelß Register Aller Koetenere im Halnen Mythlern theill Dyttmerschen" geschrieben: Nallemahusen [7]), ebenso einmal im Wöhrdener Kirchenrechnungsbuch [8]) von 1584: Nalmanhusen; ferner nennt Neokor, der bei der Landesbeschreibung I, S. 250 Nannemanhusen, S. 251 Nannenhusen sagt, an einer andern Stelle (I, S. 96) den Ort Nalmenhusen; Hellmann nennt ihn 1735 Allemanhusen; im Volksmunde allein üblich ist jetzt Allmenhusen. Dies ist

[1]) Staatsarch. z. Schl. A, XX, 2272/73, Rechnung des Kirchsp. Norderwörden.

[2]) Heimreich, dithm. Chr. S. 59; Vieth, S. 33.

[3]) Süder-dithmarsische Kirchen-Historie, S. 24.

[4]) Topogr. von Holstein, 4. Aufl. 1824.

[5]) Chronik Dithm., S. 68.

[6]) Vgl. Tamm in dieser Zeitschr. Bd. 6 (1876) S. 35.

[7]) Staatsarch. Schlesw., A. XXIV, 1303.

[8]) Kirchenarchiv zu Wöhrden.

Digitized by Google

wohl kaum eine Entstellung aus Nannemannhusen, sondern es wird zwei Ansiedlungen, Nannemannhusen und Allemanhusen neben einander gegeben haben; in Folge des Zusammenschmelzens der ursprünglich ausgedehnteren Ortschaft auf wenige Häuser entstand die Konfusion der Namen.

4) Överwisch (offiziell), 1560 Ohuerwisch, 1564 Ouerwisch (= Overwisch), 1568 Auerwisch, auch in der Folge schwankend zwischen Aver-, Over-, Offerwisch, erst spät Överwisch, im Volksmunde Öwer- oder Örwisch.

Wellinghusen und Poppenhusen[1]) werden fast durchweg so geschrieben, vereinzelt Wellenhusen, Wellingehusen.

Die alten Landregister, die nach der Unterwerfung und Teilung des Dithmarsischen Gebietes angefertigt wurden, ebenso andere Urkunden bestätigen also die Angaben Neokors. Mejers Namen: Wennemanhusen, Edienwisch südlich von Överwisch, Averwisch in der Gegend von Poppenhusen sind sämtlich falsch. Nicht von Mejer, sondern von den gegenwärtigen Verhältnissen hätte Geerz ausgehen müssen; Mejer hat den Dörfern zum Teil ganz falsche Lage gegeben und die kleineren Ansiedlungen, die Einzelhöfe, ohne jede Genauigkeit, gewiß auch ohne Anspruch auf Genauigkeit zu machen, über das Gebiet verteilt. Die Lage der Orte ist jetzt dieselbe wie vor 300 Jahren, nur die Zahl der Besitzungen hat sich geändert.

Ebenso unsicher wie Mejers Ortslagen sind auch die eingezeichneten Wege oder Deiche. Im großen und ganzen sind die heutigen Wege dieselben, die zu Mejers Zeit da waren. Die Rekonstruktion mehrerer Köge, deren Existenz er aus Mejers Karten geschlossen hatte, hat Geerz viele unnütze Mühe gemacht; die geringen Reste ehemaliger Deiche, die zunächst zum Schutz des Dorflandes angelegt waren, ver-

[1]) Hellmann, Süderdithm. Kirchenhistorie, unterscheidet Süder- und Norder-Poppenhusen. In der That bestand das Dorf früher aus 2 „Eggen", Süderegge und Norderegge, die einmal, im Landregister von 1584, erwähnt werden („Südereggen Menelandt und Norderegge Menelandt" je 12 Scheffel 18 □-Ruthen).

Digitized by Google

laufen ganz anders als Mejer sie gezeichnet hat; von dem besonders bei hohem Wasserstande leicht zu erkennenden Rücken von Oldenwörden über Nannemannshusen nach dem westlichen Poppenhusen giebt Mejer keine Andeutung [1]), und wo er etwas andeutet, ist vielfach nichts zu finden. Für die Geschichte der Eindeichungen im Mittelalter ist Mejer nur mit größter Vorsicht zu benutzen. Auch die größeren Gewässer sind von Mejer nicht genau eingetragen; seit der Herstellung neuerer Kanäle sind die früheren Abzugsgräben zwar bedeutend verschmälert, indes noch vielfach an ihrer Unregelmäßigkeit und Gewundenheit — es waren meist alte Wattenpriele — zu erkennen. Sie dienten ehemals auch oft als Dorfflurgrenzen und haben sich als solche an manchen Stellen bis jetzt erhalten, ohne daß eine Gradelegung vorgenommen wurde.

Auffallend ist, daß Geerz die ehemalige Kapelle in Wennemannswisch nicht eingetragen hat; bei Poppenwurth giebt er dagegen eine Kirche mit „sicherer Lage." Ich habe nirgends, auch nicht in den Geerz'schen Mappen, ein Zeugnis für die Existenz auch nur einer Kapelle in Poppenwurth gefunden und glaube daher, daß die Wennemannswischer

[1]) Dieser alte Deich hat das Wurthdorf Wellinghusen mit seiner Feldmark gegen eine Überflutung von Osten schützen sollen, von dem Eiderarme, der bei Ketelsbüttel in die Nordsee ging. Die Häuser an der Nordseite des Deiches in Poppenhusen heißen jetzt Sachsenbande. Westlich davon, nördlich von Wellinghusen, heißen einige Krüge, die dem alten Grenzpriel zwischen Hassenbüttel und Wellinghusen nahe liegen, 1720 (Bruchstücke eines Erdbuchs im Kirchspielsarchiv zu Wöhrden) und noch jetzt Holländerkrüge. Auf eine ältere sächsische und eine spätere holländische Urbarmachung deutet dieser Gegensatz indes kaum; die Holländerkrüge gehörten wohl Holländern, die zur Käsefabrikation auch nach Dithmarschen berufen wurden, vgl. Rohlfs, Kirchspiel St. Annen, S. 63. Unter den im Register von 1707 genannten Landsteuerpflichtigen des Dorfes Wellinghusen (s. weiter unten) sind wohl Corneliß Peterß und Philip Andreßen Holländer oder Nachkommen von Holländern, nach denen die Krüge benannt sein können; aber auch schon 1560 kommt im Landregister Johan Claus Hollander mit einem Besitz von 7 Morgen 8 Scheffeln vor.

Digitized by Google

Kapelle durch ein Versehen des Zeichners oder Stechers nach Poppenwurth verlegt und zu einer Kirche gemacht ist.

c) Kirchspiel Neuenkirchen.

Es umfaßt die Ortschaften Tiebensee, Blankenmoor, Sommerhusen, Henwisch, Wulfernhusen, Tödienwisch, Böddinghusen.

Für Tiebensee heißt es bei Geerz: „Depensee (Tiebensee).“ Es stützt sich diese Ansetzung auf Neokor, der I, S. 242 das Dorf „Depen-Seh“ nennt. Es ist aber nur eine unglückliche Vermutung Neokors, daß das der richtige Name sei, oder wohl vielmehr eine unglückliche Übertragung des angeblich hochdeutschen Wortes ins Plattdeutsche. In einer Urkunde des Jahres 1507 [1]) heißt das Dorf schon „Tiebensehe“, ebenso in den Landregistern nach der Eroberung meist „Tibensehe“ und ebenso noch jetzt im Volksmunde, vielfach gesprochen Tîmsee. Eine Übertragung des plattdeutschen „Depen“ in halb hochdeutsches „Tiben“ in alten Urkunden aus plattdeutscher Zeit und im Volksmunde ist ein Ding der Unmöglichkeit. Bei Tiebensee lag ursprünglich ein flacher See, an den der Name „Seeweg“ für den von Neuenkirchen nach der Tiebensee-Haferwischer Landstraße führende Weg noch erinnert. Vieth erzählt nun folgende Geschichte [2]): „Es wird auch glaublich erzehlet, daß eine Viertel Meile ungefehr von Wesling ein Mann, mit Namen Tiebe, seine armseelige Wohnung in solcher sumpfigten Gegend soll gebauet haben, und weil er den Winter über von der wilden See beflossen, so sind die Wesler seinetwegen sehr besorget gewesen, und einander gefraget: Wo magt Tieben in die See gaen, welche Geschicht bey mehrern Anwachs des Landes dem Dorff Tiebensee den Namen gegeben.“ Die Sage weiß, wie gewöhnlich, zu viel; richtig ist aber zweifellos, daß Tiebe Eigenname ist; einer dieses Namens hat sich am See angesiedelt, und nach

[1]) von Dahlmann aus Vieths Nachlaß mitgeteilt, Neokor I, S. 600.
[2]) Gesch. Dithm., S. 7.

Digitized by Google

ihm ist der See und dann das Dorf benannt. Für den Namen Tibe, Tebbe, Tjebbe, eine Verkürzung etwa von Thedbald oder Thedbert, bringt Weinhold[1]) verschiedene Belege; er lebt noch jetzt in Westfriesland. Ich füge folgende Stellen hinzu, wo das als Frauen- und Mannsname vorkommende Tibe oder Tebbe und die weitere Koseform Tibbeke, Tebbeke bezeugt wird: Tybbeke Claus Reymers in Sarzbüttel 1560, Tebbe Johan und Tebben Clauß in Norddeich bei Wesselburen, Landreg. von 1638; Tebben Grette in Heide 1584, Martin Schniders Tebbeke in Rostorp 1584, Tebben Claus, Kätner in Lehe 1589, Tebben Clawes in Büsum 1455[2]), Tebben Claus Dyrk und Matties Tebbeke in Büsum 1560, Tybbeke Cellen in Bargteheide 1336[3]), Tibbeke Brandes um 1500 in Itzehoe[4]), Tibbe Holsten, ebendaselbst, Tibke Merhofs, um 1630, eine Hexe in der Holsteinischen Elbmarsch[5]); auch in den Hamburger Kämmereirechnungen kommt der Name öfter vor, z. B. 1470, Band II der Koppmann'schen Ausgabe, S. 448. Er ist an der ganzen deutschen Nordseeküste üblich gewesen, auch bei den Angelsachsen als Tiba nachzuweisen; für eine besondere west- oder nordfriesische Einwanderung ist er daher nicht zu verwerten[6]).

Heuwisch: Geerz giebt mit Schröder-Biernatzki als alte Form Heinwisch, so daß ein Personenname zu Grunde läge. Heinwisch findet sich aber nur einmal, im Register zu Dahlmanns Neokor, und dort ist es Druckfehler, denn in der citierten Stelle (I, S. 242) steht wie im Original richtig Heiewische. Schon 1447 heißt es: „Heywischer slechte"[7]), und Heiwisch oder Heywisch ist die Schreibung der Landregister von 1560 ff. und der Kieler Hsch. S. H. 195 E. Die

[1]) Jahrbücher für Landeskunde 9 (1867), S. 88.
[2]) Michelsen, dithm. Rechtsquellen S. 247.
[3]) Hasse, Regesten und Urkunden, III, S. 544, Nr. 948.
[4]) Zeitschr. Bd. 23, S. 241.
[5]) Detleffsen, Gesch. d. holst. Elbmarschen II, S. 448.
[6]) Wie Tamm es möchte, Zeitschr. Bd. 6, (1876), S. 91.
[7]) Michelsen, Dithm. Urkundenb., S. 50.

Digitized by Google

beiden einander fortsetzenden Dörfer Haferwisch und Heiwisch sind daher wörtlich als Hafer- und Heu- (plattdeutsch Heu, Hei, auch Hau), Wiese zu erklären. Hafer- oder Haverwisch trägt stets diesen Namen; Harewisch bei Vieth, S. 67, ist böser Druckfehler.

Für die andern Dörfer teile ich die verschiedenen älteren Schreibungen mit.

Wulfernhusen heißt 1560 Wolffelmannhusen, 1568 Wolffernhusen, 1589 Wuluershusen, Wulffershusen; bei Neokor, H. Detleffs, Heimreich: Wulffernhusen, bei Vieth: Wolffenhusen. Im Volksmunde kurz: de Wulf.

Tödienwisch: 1560 Thodemanswische, 1589 Todgemanwische, Todgenwische, Neokor Todiemenwische, Vieth Todienwisch, später auch Tödingwische, wie bei Hanssen-Wolf S. 95. Vulgär: Töenwisch.

Böddinghusen: 1560 Bodingmanhusen, Bodemanhusen, 1589 Bodieman- und Bodemanhusen, 1638 Bödinghusen, Neokor Bodiemenhusen, Vieth noch Bodiemanhusen, Hanssen-Wolf Büddinghusen. Im Volksmund Bünnhusen.

Der Volksmund verlangt Abkürzung der alten vollen Namen, das sieht man bei diesen Orten wie bei denen in Norderwöhrden; hier ist die Abkürzung auch mehr in die offiziellen Namen eingedrungen; ein s zwischen den beiden Teilen des Kompositums hat sich aber nicht so einschmuggeln können wie bei Wennemannswisch, Edemannswisch, Nannemannshusen.

d) Kirchspiel Hemme.

Der Umstand, daß Vieth bei seinem Bericht über die Teilung Dithmarschens 1568 eine fehlerreiche Handschrift benutzt hat[1]), und die Unvollständigkeit der Auszüge aus dem Landregister von 1588 bei Michelsen[2]) haben zu verschiedenen Irrtümern Veranlassung gegeben. Schröder-Biernatzki's Topographie berichtet unter Hemme: „1588 ward das ganze Kirch-

[1]) Gesch. Dithm., S. 395.

[2]) Urkundenb. Dithm. S. 361 f.

Digitized by Google

spiel in 2 Buerschaften getheilt, Osterhove und Markmannshove; Osterhove war das Kirchdorf, also die östliche Hälfte des Kirchspiels, Markmannshove die westliche Hälfte des Kirchspiels mit den übrigen Dörfern. Der südwestliche Theil des Kirchdorfs hieß ehemals Westerhemme." „In der Nähe des Kirchdorfes lag vormals eine Ortschaft, unserer lieben Frauenhove genannt, welche wahrscheinlich der Kirche gehörte."

Außerdem bemerkt die Topographie unter Jerremenhove: „ein ehemaliges Dorf in Norderdithmarschen im Kirchspiele Hemme, welches ums Jahr 1600 noch erwähnet wird", unter Ebbingmanhove: „ein ehemaliger Ort in Norderdithmarschen im Kirchspiele Hemme, der ums Jahr 1600 noch existirte", und ähnlich unter Westereggen. Neokor sagt nämlich (I, S. 242): „De Oster-Hove iß dat Kerkdorp." Jerremenhove, Ebbingmanhove. Unser leven Fruwen Hove. Westereggen. Zenhusen. Hemmerwurt sind die „Dorper" von Hemme. Aus Neokor und dem Auszuge Michelsens hat die Topographie das Obige kombiniert.

Vieth berichtet S. 395: „Das Carspel Hemme hat 8 Dörffer, Ostrohaue, Jarmehaue, Marckemanhaue, unser lieben Fravenhaue, die Westeregge, Sehenhusen, Osterwester-Egge, Hemmerword", jedenfalls nach einer „Sammlung von Verordnungen und Nachrichten zur Geschichte Dithmarschens", und zwar anscheinend nach der Handschrift S. H. 195 C der Kieler Bibliothek. Nachgedruckt wird die Viethensche Angabe trotz des augenscheinlich unsinnigen „Osterwester-Egge" von Bolten[1]) und ebenso kritiklos von Nehlsen[2]). Auch Nitzsch spricht[3]) von „Jerremanhove und Ebingmanhove in dem untergegangenen Teil von Hemme" und ihm folgt Chalybaeus[4]), der durch ein Mißverständnis der Worte Nitzschens die Orte in den „nördlichen untergegangenen Teil des Kirchspiels Hemme" verlegt.

[1]) Dithmarsische Geschichte (1781 ff.), IV, S. 187.
[2]) Dithmarscher Geschichte (1895), S. 510.
[3]) Jahrbücher für Landeskunde 3, S. 107.
[4]) Geschichte Dithmarschens, S. 69.

Digitized by Google

Untergegangen ist seit 1560 nichts von Hemme. Ein Abdruck des ganzen Landregisters von Hemme bei Michelsen würde Klarheit in den Biethenschen Wust gebracht haben; der Auszug hat die Unklarheit noch vermehrt. Auch Geerz hat nichts Sicheres ermitteln können; was ihm an Richtigem und an kühnen Hypothesen[1]) aus Hemme mitgetheilt war, vermochte er nicht zu sichten, und er hat daher vorsichtig genug neben Hemme nur Westerhemme (nach Mejer) eingetragen.

Nach den Landregistern über den Norderdrittenteil Dithmarschens von 1560 und 1588[2]) liegt die Sache so: Osterhove, Jarreman-Hove, Marckman-Hove, Unser leve Fruwen Hove, Ebbingman- oder Ebbeman-Hove und die Westeregge tho Hemme oder Westerhemme sind Teile des ganzen Ortes Hemme, dessen Name die Einzelnamen jetzt ganz verdrängt hat; „Zehenhusen, Osterwester-Egge" muß heißen: Zennhusen Oster- und Zennhusen Wester-Egge.

Es genügt zur Erläuterung, die Zahl der Besitzungen in den einzelnen Dorfteilen und die Größe des Areals nach den Registern anzuführen; ich füge noch hinzu die Zahl der Besitzer über 10 Morgen (1 dithmarscher Morgen = 5 preuß. Morgen = $2^1/_2$ holst. Tonnen = ca. $1^1/_4$ Hektar) und die Größe der betreffenden Besitze in abgerundeten Zahlen (also 10 Morgen = ein Besitz zwischen 10 und 11 Morgen).

1560:

Osterhove 17 Landbesitzer, zus. 146 M. 5 Sch., 6 über 10 M., mit 25, 21, 16, 16, 12, 10 M.

Jarreman-Houe 16 Landbesitzer, zus. 54 M. 18 Sch., 0 über 10 M.

Marckeman-Houe 10 Landbesitzer, zus. 85 M. 15 Sch., 4 über 10 M. mit 20, 16, 12, 10 M.

Unser leuen Fruwen Houe 14 Landbesitzer, zus. 106 M. 15 Sch., 3 über 10 M. mit 24, 19, 12 M.

Ebbemanhoue 8 Landbesitzer, zus. 58 M. $18^1/_2$ Sch., 2 über 10 M. mit 26, 21 M.

---

[1]) Ein Gewährsmann deutet die Endung have als Hafen!

[2]) Staatsarchiv zu Schleswig Acta A. XXIV, 1302 u. 1307.

Digitized by Google

de Westeregge tho Hemme 12 Landbesitzer, zus. 171 M. 11½ Sch., 4 über 10 M. mit 86, 19, 11, 8 M.
Sennemanshusen-Westeregge 9 Landbesitzer, zus. 35 M. 15½ Sch., 0 über 10 M.
Senhusen-Osteregge 19 Landbesitzer, zus. 67 M. 4½ Sch., 0 über 10 M.
Hemmerwurtt 15 Landbesitzer, zus. 83 M. 18 Sch., 3 über 10 M. mit 14, 12, 11 M.

Das Land ist bei dieser ersten Zusammenstellung nach der Eroberung von den betreffenden Besitzern geschätzt, nicht ausgemessen. Die Fläche beträgt hiernach 812 Morgen; als Gesamtbetrag giebt das Landregister 800 Morgen 11½ Scheffel steuerpflichtigen Landes; vielleicht sind 11 Morgen, die Reinholt Rode in Strübbel, das an Hemme stößt, besaß, hinzugerechnet und bei Westeregge Hemme abzuziehen. Die Besitzungen der Eigentümer liegen nicht bloß in der Hove oder dem Dorfe, sondern im ganzen Kirchspiel; daher die Abweichungen in diesem und dem folgenden Register. Der größte Grundbesitzer mit 86 Morgen war Reinhold Rode in Hemme-Westeregge (erwähnt bei Michelsen, Dithm. Urk., S. 263, 10).

1589:

Osterhoue 10 Landbesitzer, zus. 93 M., 3 über 10 M. mit 33, 23, 10 M.
Jerremanhoue 13 Landbesitzer, zus. 51 M., 2 über 10 M. mit 12, 10 M.
Mackmanhoue 8 Landbesitzer, zus. 60 M., 2 über 10 M. mit 16, 12 M.
Unser leuen Fruwen Houe 12 Landbesitzer, zus. 97 M., 2 über 10 M. mit 42, 17 M.
Ebbemanhoue 8 Landbesitzer, zus. 53 M., 2 über 10 M. mit 22, 12 M.
Westeregge 8 Landbesitzer, zus. 91 M., 4 über 10 M. mit 34, 18, 16, 12 M.
Wester-Egge tho Zenhusen 8 Landbesitzer, zus. 44 M., 1 über 10 M. mit 11 M.
Oster-Egge tho Zenhusen 12 Landbesitzer, zus. 87 M., 3 über 10 M. mit 29, 21, 12 M.
Hemmerwurdt 12 Landbesitzer, zus. 55 M., 2 über 10 M. mit 11, 10 M.

Die zinspflichtige Ackerfläche der hier aufgezählten Besitze beträgt ca. 631 Morgen; als Gesamtbetrag giebt das Landregister 770 Morgen 5 Scheffel 11 Ruten (ohne Kirchenland, Wege u. s. w.). Der Überschuß von etwa 140 Morgen war „fremdes" Land, in den Händen von „Auseignern", d. h. von Landleuten, die in andern Kirchspielen wohnten; 1589 gab es 43 Auseigner, meistens im Kirchspiel Lunden wohnend.

Digitized by Google

„Hove" bedeuten in Osterhone u. s. w. nicht einen einzelnen „Hof", sondern einen größeren Complex Landes[1]). Die Anlage der Gräben in Hemme läßt darauf schließen, daß Zennhusen und Hemmerwurth die ältesten Ansiedlungen und zwar Wurthdörfer gewesen sind und daß später das jetzige Hemme besiedelt und nach einem festen Plane die Anlage der Gräben vorgenommen ist. So wie man über Hemmer Gebiet hinaus kommt, sei es nach Flehde, nach der Steller- und Wittenwurther Marsch oder nach dem Kirchspiel Neuenkirchen, wird die Grabenführung eine ganz andere. Die Besiedlung Hemmes ist von verschiedenen Geschlechtern vorgenommen, von denen die Jarremannen, Markemannen und Ebbemannen ihren Namen auf ihren Anteil an dem gewonnenen Gebiet, ihre „Hove", dauernd übertragen haben. Das ursprüngliche Hemme ist jedenfalls das heutige Hemmerwurth gewesen, von dessen Acker der westliche Teil dem Meere zum Opfer gefallen ist (jetzt im Karolinenkoog wieder eingedeicht); bei der im Laufe der Zeit eintretenden Übertragung des Namens auf die neuen Hemmer „Hoven" erhielt das alte Wurthdorf Hemme den Namen Hemmerwurth. Ein Blick auf die Meßtischblätter und die Angaben der Landregister sowie spärliche Andeutungen bei Chronisten[2]) machen es so gut wie zweifellos, daß der Gang der Landgewinnung so, wie hier vermutet, gewesen ist.

Wann die Teilnamen von Hemme eingegangen sind, kann ich nicht nachweisen; Mejer nennt nur noch die Westerhem, ebenso Heimreich und Vieth die Westerhemme. Fehse[3]) erwähnt keine Hove mehr. In den Geerzschen Mappen findet sich eine Notiz, wahrscheinlich nach einem Kirchenbuch oder einem Aktenstück der Kirchspielsarchivalien: „Pastor Jensen hat abge-

[1]) Das wird auch der Fall sein bei Rickelshof (Riggelshave, Rickelshave) bei Heide, wo 1568 (Cod. 195 E in Kiel) 6 Hußwerde mit Land und 10 Kötenere wohnten.

[2]) „Hemmerwurt, dar ock ein Arm eines affgereten Dickes tho dißer Tidt tho sehende", Neokor I, p. 242.

[3]) Nachrichten von den evangelisch-luth. Predigern in Norderdithmarschen (1769), unter Hemme.

Digitized by Google

schrieben: 1) Groven. 2) Hemme. A. Oester-Hufe. B. Jarrimanns-Hufe. C. Mardermanns-Hufe. D. Liebe Frauen-Hufe. E. Ebbingmanns-Hufe. F. Hebkemanns-Hufe. 3) Zennhusen. A. Westerecke in Zennhusen. B. Osterecke in Zennhusen." Mardermanns-Hufe ist natürlich aus Marckemanns-Hufe entstellt oder verlesen. Bemerkenswert ist aber die Hebkemanns-Hufe. Sie muß dasselbe Gebiet umfassen wie die Westerhemme und ist fraglos der ursprüngliche Name. Ein Vorhebkeman (d. h. Frau Hebke-Mann-) Geschlecht fand sich nach Neokor II, 230 im Kirchspiel Delve. Da die Ebbingmannen und Jarremannen besonders in Lunden ansässig waren, so haben sich Geschlechter aus verschiedenen Gemeinden zur Gewinnung der Hemmer Marsch vereinigt. Das Geschlechtswappen der Jarremannen findet sich noch an der Kirchenorgel in Hemme[1]).

Zennhusen war, wie verschiedene Ortschaften, in Eggen geteilt, in Oster- und Westeregge. Im Concept des Landregisters von 1560 heißt der Ort einmal Sennemanshusen, einmal Senhusen, 1479 Tzenhusen[2]). Geerz zeichnet nördlich von Zennhusen eine gegen 1500 vergangene Kirche, Campen mit Namen, ein und bei Hemmerwurth eine St. Johannis-Kapelle. Es mag richtige Tradition sein, daß ehemals in Zennhusen und in Hemmerwurth Kapellen gewesen sind, ehe Hemme, das sonst zur Kirche nach Lunden gehörte, ein selbständiges Kirchspiel wurde. Selbständige Kirche ist das angebliche Campen gewiß bis gegen 1500 nicht gewesen; 1341 erscheint schon das Kirchspiel (parochia) in Hemme[3]); ob es vorher eine parochia im westlichen Kirchspiel Hemme gegeben hat, daran darf man mit Recht zweifeln, da keine urkundlichen

[1]) Kinder, Dithmarsische Geschichten, I. (Heide 1885), S. 42. Die Ableitung des Namens Jarre aus Hieronymus (ebendas.) ist unrichtig, das Wort ist germanischen Ursprungs, auch im Friesischen üblich. Vgl. Tamm, Zeitschr., VI (1876), S. 90. Im 16. Jahrh. wird Jerre öfter zu Hieronymus latinisiert.

[2]) Staatsbürgerl. Magazin 8 (1828), S. 709.

[3]) Michelsen, Dithm. Urkundenbuch S. 25.

Digitized by Google

Beweise dafür vorhanden sind. Nach der Tradition [1]) lag auch in Hemme ehemals eine Kapelle auf der Kapellenwurth mitten im Ort, und erst später wurde am nördlichen Ende des Dorfes die jetzige Kirche angelegt. Diese Überlieferung findet eine gewisse Bestätigung darin, daß die Kirche nach Neokor in Osterhove liegt, während es daneben die „Unser leven Fruwen Hove" gab. Die Kapelle ist jedenfalls wie die jetzige Kirche Unserer lieben Frauen geweiht gewesen; nach ihr ist die Hove, in der sie lag, benannt worden.

e) Civaengehusae, Heem, Ysmaedowae, Aendebytael, Metaes.

Aus dem Erdbuch Waldemars II. [2]) erfahren wir, daß der König Waldemar 1217 vom Abte Hermann in Harsefeld (bei Stade) mehrere Grundstücke in Dithmarschen käuflich erworben hat: 2 houae in Civaengehusae, 3 houae in Heem, 5 houae in Cremböl, dimidium mansum supra Ulram, 5 houae excepto uno jarde in Uluersum, 2 houae in Melsword, $2^1/_2$ houae in Ysmaedowae, $2^1/_2$ houae et dimidium jarde in Aendebytael et Metaes, $1^1/_2$ houae in Tharnword, $1^1/_2$ houae in Flede, $^1/_2$ houae in Lae, 1 houae in Gardaesflyt, 1 houae und 1 jarde in Hunsbytael et Flette. Civaengehusae ist jedenfalls Zennhusen [3]), Heem Hemme oder Hemmerwurth, Ulversum Wollersum an der Eider, Tharnword Darenwurth, Flede Flehde [4]), Lae Lehe, sämtlich Ortschaften in dem alten, Hemme und St. Annen noch mit um-

[1]) Fehse, Nachr. von den Predigern in Hemme.

[2]) Liber census Daniae, herausgeg. von O. Nielsen, Kjøbenhavn 1873, S. 20.

[3]) Vgl. Bolten, II, S. 236 ff. und S. 307 f.

[4]) oder Flehderwurth. Flehderwurth ist allem Anschein nach eher bebaut gewesen, als Flehde, das viel regelmäßigere Grabenführung hat. Flehde wird von Flehderwurth aus besiedelt und dies zum Unterschiede von dem neuen Flehde Flehderwurth benannt sein; vgl. oben S. 208 Hemme und Hemmerwurth.

Digitized by Google

fassenden Kirchspiel Lunden. Die andern Orte existieren nicht mehr, wenigstens nicht mit demselben Namen. Supra Ulram, „oberhalb, hinter der Ulra", mag mit dem „Ulendamm" zusammenhängen, dem Damm von Kleve durch die Brocklandsau nach Bargen [1]), so daß Ulra die Sumpfgegend südöstlich von Rehm bezeichnet. — Metaes ist sicher festgestellt: die Metzer Feldmark lag zwischen Wollersum und Lunden [2]); 1477 wurden nach Reymer Goltsmyt „de Dycke tho Metes vpsettet" [3]); „Lunder Marck, Wollerßen, Mahde, Metze" werden noch in der „Aussetzung" („Bonitierung" heißt es jetzt auf deutsch) von 1638 und 1644 nebeneinander erwähnt [4]).

Ysmaedowae hat den Gewährsmännern Geerzens Anlaß zu verschiedenen, zum Teil wunderlichen Vermutungen gegeben. Gut finde ich indes eine Vermutung von Lehrer Carstens in Dahrenwurth, der den Namen „Rathsmede" damit vergleicht. „Rathsmede", im Volksmunde meistens „de Mede" genannt, früher Ratingeßmede [5]), war bis 1600 ein Außendeich, zur Zeit der Freiheit der Musterungsplatz der Westerdöfft; der Rathsmedekoog zwischen Strübbel und dem Karolinenkooge gehört fast ganz zum Kirchspiel Hemme. Mede ist das altenglische medewe, neuenglich meadow, altfriesisch mede [6]); es ist also Mähland, Wiesenland. Andere Meeden sind: die Schmale Meede, 1662 erwähnt, bei Deichhausen im Kirchspiel Wesselburen, Nordtmeede und Reimers-Meede

[1]) Eckermann, Zeitschr. Bd. 12, S. 199.

[2]) Vgl. Geerz, Mappen, Ksp. Lunden.

[3]) Johan Russe, Autograph in Kopenhagen, Thottsche Samml. 1802, 4°, S. 84; Carsten Schröder, Zeitschr. Bd. 8, S. 213 („Metze"); Neokor I, S. 414.

[4]) Sammlung von Verordnungen u. s. w., Mss. S. H. 539 in Kiel, s. a. 1638 u. 1644.

[5]) Neokor I, S. 338. II, S. 356 und Dahlmann, Neok. II, S. 540, Anm. Schröder-Biernatzki, Topogr., unter Mehde.

[6]) Vgl. ten Doornkaat-Koolmann, Wörterbuch der ostfriesischen Sprache unter mede.

Digitized by Google

bei Süderdeich [1]), die Niemede und Huelcke-Mede, 1564 [2]) angeführt in Hohenwöhrden; bei Büsumer Deichhausen und Warverort heißen 2 Wiesenflächen am Deichfuße noch jetzt Norder- und Südermeede. Mit Ysmädowä besonders zu vergleichen ist ein Name, der in der Beschreibung der Schlacht bei Oldensworth, wo König Abel 1252 im Kampfe mit den Nordfriesen seinen Tod fand, erwähnt wird [3]); der König kommt bei seinem Rückzuge an die Etzemedowe in der Nähe der Eider ungefähr bei dem heutigen Reimersbude (die Generalstabskarte hat diesen Namen entstellt in Reimansbude). Die Handschriften des Chronicon Eyderstadense und die aus ihm schöpfenden Chronisten stimmen zwar in der Schreibung des Wortes nicht überein: Etomsdau, Etemesdau, Gendauwe, Isendau, Itzenau, Issendow sind Varianten; die Form Etzemedowe in der Abschrift Russes vom Jahre 1547 sieht aber am ursprünglichsten aus, aus der die andern entstellt sind. Etzemedowe wäre eine Etze-Mede, wie Ys-medowe eine Ys- oder Itz-Mede. Daß auf beiden Seiten der Eider fast gleichlautende Meden lagen, ist nicht auffallend; auch Ulversum (Wollersum) und Alversum (Olversum) liegen nicht weit von einander entfernt, jenes in Dithmarschen, dieses südwestlich von Tönning. Hat man doch sogar die von Waldemar gekauften Dörfer im Eiderstedtischen suchen wollen [4])!

Ob die Ysmedowe von der Eider, deren Hauptarm zu Waldemars Zeit noch einen andern Lauf hatte, verschlungen oder die Ansiedlung in ein benachbartes Dorf übergegangen ist, läßt sich nicht mehr entscheiden; das jetzige Made (südwestlich von Lunden hängt nicht damit zusammen; schon 1434 heißt dieser Ort wie jetzt: Made [5]).

---

[1]) Form der Aussetze de Anno 1662, d. 28. Augusti im Codex Mss. S. H. 539 in Kiel.

[2]) Upkumst der Karke to Worden, Hdschr. des Museums in Meldorf.

[3]) Chronicon Eyderstadense, Staatsbürgerl. Magazin IX, S. 696.

[4]) Boysen, Büsum, eine Kirchspielschronik (1888), S. 4.

[5]) Urkunde bei Dahlmann, Neokor II, S. 536.

Digitized by Google

Von den andern unbekannten Orten des Waldemarschen Erdbuches zeichnet Geerz nur Aendebytael, allerdings „mit unsicherer Lage" östlich von Dahrenwurth ein. Dagegen spricht durchaus die Zusammenstellung: $2^1/_2$ houae und $^1/_2$ jarde „in Aendebytael et Metaes." Ändebüttel muß in der Nähe von Metes gelegen haben. Bestimmtes habe ich weder über diesen Ort noch über die andern ermittelt. Die Veränderungen im Laufe der Eiderarme haben in diesem Teil Dithmarschens wahrscheinlich das Eingehen mehrerer Orte zur Folge gehabt. — Hunsbytael hat man nach Bösbüttel (östlich von St. Annen) verlegen wollen, weil dieses zuweilen Hunnengatt heiße [1]). Urkundlich ist der Name Bosenbuttel um 1450 bezeugt, und deshalb verwirft C. Rolfs mit Grund jene Vermutung [2]).

f) Kirchspiel Lunden und St. Annen.

Außer dem, was ich über die in Waldemars Erdbuch genannten Dörfer gesagt habe, weiß ich für das Kirchspiel Lunden, zu dem bis 1491 auch die jetzige Gemeinde St. Annen gehörte, wenig nachzutragen. Die Namen der Ortschaften lauten im Landregister von 1560: Crempell, Rembülling und Berchlüde (Rehm und Bargen), Vhlede, Vhlederwurt, Grodenn, Nesserdicke, Made, Wollersem, Lehe, Darenwurtt, Preiggel (Preil), Ortbellung, Lutke Lehde, Grothe Lehde, Wester Osterveltt, Oster Osterveltt. — Lutke Lehde hat 1560 noch 10, Grothe Lehde 15 Landbesitzer, 1589 findet sich Lehde mit 16 aufgeführt, dann ist das Dorf nach und nach eingegangen, 1687 hatte es noch 13 Wohnhäuser, 1833 soll das letzte Haus abgebrochen sein [3]). Seine Lage ist von Geerz nach Mejer falsch bestimmt: es lag, wie Rolfs richtig bemerkt, westlich von St. Annen-Damm, nicht östlich. Ortbellung (Ort-

[1]) Bolten, II, S. 309.

[2]) C. Rolfs, Geschichte der Gemeinde St. Annen (1891), S. 80.

[3]) C. Rolfs, ebendas. S. 62 f.

Digitized by Google

bülling, die Ansiedlung am „Ort" d. h. an der Ecke), heißt im Register von 1589 Niefeldt und ist St. Annen-Neufeld; 1560 hat es 26, 1589 20 Landbesitzer.

Von Rolfs ebenfalls richtig bestimmt [1]) ist die Lage der Wittjarren-Fähre, die Mejer und Geerz zu weit südlich ansetzen unter dem Namen „Jernefähr." Sie hat den Namen augenscheinlich von einer Person Witte Jarren, vgl. Lexfähre S. 196.

Grodenn heißt nur an dieser Stelle so, sonst stets Groven, so 1578 in der Stiftungsurkunde der Schule in Groven [2]), 1589 im Landregister, bei Neokor I, 232, in der „Aussetzung" von 1638; auf der Böckelschen Karte Grunen (für Grouen). Ebenso schwankt der Name des Dorfes Groden bei Brunsbüttel, das 1664 zum größeren Teile durch Sturmfluthen zerstört wurde, zwischen Groden und Groven: 1308 Groden [3]), 1316 Marsgroue (vielleicht dasselbe) [4]), bei Neokor [5]), Heimreich [6]), Vieth [7]) Groven, bei Hellmann Groden [8]). Groden oder Groven ist der Graswuchs auf dem außerhalb des Deichs angewachsenen Marschlande (altfries. groïen, engl. to grow wachsen), auch Gronßwarde (englisch green-sword), „grüne Schwarte" genannt. [9]) Ein „Hillgroven" liegt westlich von Norddeich, Kirchspiel Wesselburen, eingedeicht 1600; im Kirchspiel Büsum finden sich Westergroven, Ostergroven und Nordergroven; 1891 wurde der Nordgrovener Sommerkoog eingedeicht westlich

---

[1]) C. Rolfs, Geschichte der Gemeinde St. Annen (1891), S. 63.

[2]) Kinder, Dithmarsische Geschichten, S. 218 ff.

[3]) Hasse, Reg. u. Urk. III, Nr. 176.

[4]) Ebendas. Nr. 330.

[5]) I, S. 268.

[6]) Dithm. Chron. S. 40.

[7]) S. 26.

[8]) Süderdithmars. Kirchenhistorie S. 23.

[9]) Dahlmann im Gloffar zu Neokorus unter Gronßwarde, II, S. 586. Focke in den Beiträgen zur nordwestdeutschen Volks- und Landeskunde, herausgegeben vom Naturwissenschaftlichen Verein zu Bremen, Heft I (1895), S. 47.

Digitized by Google

vom Hedewigenkoog [1]). Das Brunsbütteler Groven oder Groden liegt an der Elbe, hat also sicher einmal als Vorland außerhalb des Seedeichs gelegen; 1308 ist es schon villa, also eingedeicht. Auch das Lundener Groven deutet mit seinem Namen auf einen ähnlichen Vorgang; östlich von Nesserdeich und Groven geht eine „alte Eider", die sich dann in großem Bogen westlich wendet und Hemmerwurth und Groven scheidet. Nesserdeich ist wohl sicher der Rest und die Fortsetzung eines alten Wurthdorfes Nesse oder Nars [2]), dessen Schutzdeich gegen die Eider noch gut zu erkennen ist; Groven war also das grüne Vorland zwischen Nesse und Hemmerwurth, auf dem sich das am Deiche sich hinziehende Dorf Groven gebildet hat.

Wollersum (Wollersem, Wollersen, schauderhaft entstellt bei dem an Druckfehlern reichen Vieth S. 396 zu Wollerschein, der auch aus Flehde und Flehderwurth 3 „Dörper" macht: Flede, Großen-Flede, Ward) hat von dem Andringen der Eider viel zu leiden gehabt. Was Neokor erzählt [3]): „Ao. 1599 iß it uthgedicket, uthgeworpen, Ao. 1601 hebben it de Lüde gantz vortagen", wird auffallender Weise von dem zu Lunden wohnenden und nach Neokor a. a. O. auch in Wollersum begüterten Carsten Schröder garnicht erwähnt. Von einem völligen Aufgeben des Ortes kann auch nicht die Rede gewesen sein, nur von einer teilweisen „Herumsetzung", einer Zurückverlegung des Dorfes. Die Deicharbeiten und die Sicherung des Eiderufers gegen Abbruch durch „Strauchhäupter", Buschlahnungen, sind mehrmals Gegenstand obrigkeitlicher Anordnungen im 2. und 3. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts.

g) Kirchspiel Wesselburen.

Orte vor der Eindeichung von 1600: Süderdeich, Norddeich, Schülp, Strübbel, Haferwisch, Jarrenwisch, Hödienwisch,

[1]) Vgl. die Karten im Globus Bd. 61 (1892), S. 176 und 177.

[2]) Nars ist wohl nur Verdrehung von Neß; Neß ist = Vorsprung, Halbinsel.

[3]) I, S. 232.

Digitized by Google

Poppenwurth, Wehren, Hassenbüttel, Deichhausen, Reinsbüttel. Erwähnenswerte ältere Namensformen:

1) Wesselburen heißt meistens Wesselingburen, auch Wesselinckburen [1]); die verkürzte Form kommt, wenn auch seltener, schon 1480 und in den Landregistern von 1584 ff. vor.

2) Jarrenwisch: 1560 Jarremanwisch (Vieth S. 394: Jarre, Manwische!), 1568 Jaremanwische, 1584 ff. Jeremanwisch, auch Jerrenwisch, 1638 Jarrenwisch.

3) Hödienwisch: 1560 Hedgemanwisch, 1568 Hedemanwisch [2]) und Hidgenwisch [3]), 1581 Heydigmanwisch, 1584 ff. Hidgenwisch, Hiddingwisch, Hiddingmanwisch, Neokor Huddingmanwisch, 1638 Huddenwisch. Alte Form wird Hodiemanwisch oder Huddiemanwisch gewesen sein; benannt ist der Ort von dem Geschlechte der Huddiemannen oder Hodiemannen, die angeblich aus Butjadingen gekommen sind [4]).

4) Wehren: 1560 [5]) und 1568 Hassenbütteler Wische [6]), 1581 ebenso, 1584 ff. Weren. Der Name Wehren ist sicher von „Wehr" abzuleiten; in dem ehemaligen Grenzpriel zwischen Hassenbüttel und Wellinghusen sind jedenfalls in früherer Zeit Wehre angelegt gewesen und die dort liegenden Häuser hießen op den Wehren, wie der Ort auch jetzt noch öfter im Volksmunde genannt wird. Das Land ist von dem sehr alten Wurthdorfe Hassenbüttel besiedelt worden, daher die Benennung: Hassenbütteler Wisch und die eben citierte Bemerkung: „Wehren hefft Land in andern Feldtmarken."

Schülp soll nach Neokor [7]) ehemals Osterdiek geheißen haben, entsprechend Süderdiek und Norddiek. Urkundlich findet

---

[1]) ca. 1447 im Codex Hamburg. hist. Germ. 102, S. 99.

[2]) Cod. 195 E in Kiel.

[3]) Urk. über die „Scheide", Neokor I, S. 262.

[4]) Neokor I, S. 211, dazu Dahlmanns Abhandlung S. 591. Nicht ganz mit Unrecht angegriffen von Tamm, Zeitschr. Bd. 6, S. 211 f.

[5]) Landregister im Archiv zu Kopenhagen.

[6]) Cod. 195 E. Daneben die Bemerkung: „Wehren hefft Land in andern Feldtmarken."

[7]) I, S. 239.

Digitized by Google

das keine Bestätigung, ebenso wenig, daß vor Schülp zwei andere Orte weggerissen seien; es ist dies eine aus der Ableitung des Namens Schülp vom „Abschülpen" des Wassers entstandene Vermutung ohne Wert.

Es finden sich im Kirchspiel Wesselburen noch mehrere kleinere Ansiedlungen mit besonderen Namen. Davon sind zu nennen:

1) Hartenkröge; es bildet den südlichsten Teil der Feldmark Hassenbüttel und hat den Namen sicher von der Form der Krüge (Herzkrüge). Auffallender Weise zeichnet Geerz ein Hartenkröge östlich von Wehren an der Stelle, wo Mejer ein Harstede hat, und ein Harstede weiter östlich an der Südostgrenze des Kirchspiels bei Poppenwurth. Schon die Topographie von Schröder und Biernatzki hat das Richtige getroffen: sie setzt Harstede gleich Hartenkröge und hält es demnach für Hart-stede und für gleichbedeutend mit Hartenkröge. Harstede habe ich nirgends belegt gefunden. Hartenkröge kommt 1662 in der „Form der Aussetze" vor [1]) als in der Hassenbüttler Feldmark belegen. Wo Geerz „Harstede" ansetzt, liegt die Häusergruppe „Seeweg", die Mejer und Geerz zu weit östlich rücken.

2) Oken, zwei an der Südostecke der Feldmark Wesselburen gelegene Höfe, die zur Gemeinde Wehren gehören. Die Lage ist derartig, daß man glauben möchte, das Wort sei herzuleiten von acke oder ocke, die Ecke, speziell die Deichstelle, wo ein Wagenweg über den Deich führt. Die Wege, die sich bei Oken kreuzen, sind darnach alte Deiche zum Schutze der Dorfflur Wesselburens, die von ihnen noch jetzt begrenzt wird, gewesen. In den Landregistern von 1560 findet sich ein Landbesitzer von Oken unter Süderdeich erwähnt; im Register von 1591 werden 2 Kötener in Oken aufgeführt.

Bei Haferwisch hat Geerz nach Mejer eine „Borg" eingetragen, die in der „Topographie" irrtümlich nach Wehren

[1]) Mss. S. H. 539 (Kieler Bibl.).

Digitized by Google

verlegt ist. Ich habe nichts gefunden, was die Existenz einer Burg an dieser Stelle bezeugt; von hohem Alter der mächtigen Wurth in Haferwisch, die von der Eisenbahn Wesselburen-Heide berührt wird, zeugen die Reste von Gräbern, die man beim Bahnbau getroffen hat; wenn es überhaupt eine Burg gegeben hat, so wird dies allerdings die passende Lage sein.

Auf eine andere Burg, die bis jetzt nirgends besprochen worden ist, führt eine Angabe der Landregister von 1584 ff. In dem Register der „Kötener" wird nach Wesselburen und Süderdicke angeführt „Knappenborch", 1584, 1586, 1587 mit 3, 1589 und 1591 mit einem Kötener. Ob der Name auf eine alte Burg hindeutet oder eine volkstümliche Bezeichnung einer Wurth ist, habe ich nicht feststellen können.

Westlich von Hassenbüttel giebt Geerz auf die Mitteilung eines Landmanns hin eine vergangene Ortschaft Westerbüttel, die ihren Namen im Gegensatz zu dem früher Osterbüttel genannten Hassenbüttel gehabt haben soll. Auf ehemalige Wohnstätten lassen die recht großen Reste einiger Wurthen [1]) schließen, ich habe sie aber nicht als Westerbüttel, sondern als Altdiekhusen bezeichnen hören. Jedenfalls ist Hassenbüttel, der ursprüngliche Name des sehr alten Wurthdorfes, nicht nachträglich aus Osterbüttel umgewandelt. Die Wurthreste gehören jetzt zur Feldmark von Deichhausen, und die Einwohner werden sich nach der Besiedelung des zwischen diesen Wurthen und dem Dorfe Deichhausen liegenden etwas niedrigeren Landes, durch das der Neulandsweg führt, mit in Deichhausen angesiedelt haben. In den von Reinsbüttel an jenen Wurthen vorbeiführenden Wegen nach Hassenbüttel erkennt man noch deutlich alte Deiche — auch ein Wehl fehlt nicht; — so ist es möglich, daß die Häuser daselbst auch Diekhusen hießen. Die Ansiedlung ist aber sicher jünger als Hassenbüttel und Wesselburen; diese sind mehr Rundwurthen,

[1]) Sie fehlen, obwohl sie sehr ins Auge fallen, auf dem Meßtischblatt.

Digitized by Google

die sich der Kreisform nähern, die jüngeren Wurthen sind meistens länglich, wie Walle und Reinsbüttel.

Aus dem 16. Jahrhundert ist über die Existenz einer Ortschaft an der Grenze der Hassenbütteler, Deichhausener und Reinsbütteler Feldmark keine Andeutung vorhanden.

h) Kleinere Nachträge zur „Topographie."

Bentemanhusen oder Beentemanhusen ist das jetzige Bentjen, ein Teil von Rösthusen. Rösthusen umfaßte ehemals auch die Ansiedelungen auf der Düne mit, das jetzige St. Michaelisdonn mit Norder- und Süderdonn, und zerfiel in zwei Bauerschaften, Süder- und Norderrösthusen.

Rugemanhusen, 1563 noch 54 Morgen und 4 Besitzer, ist ein Teil des jetzigen Ortes Suderwisch bei Marne; in den Marner Kirchenbüchern noch bis gegen 1800 nachzuweisen als Rogmenhusen, Roggenhusen, Rockenhusen[1]).

Küker (Kueker), nach der „Topographie" „ehemalige Ortschaft im Kirchspiel Marne", war Spottname für einen Teil des Dorfes Ramhusen.

Muggenstrate, „ehemalige Ortschaft im Kirchspiel Marne", war keine Ortschaft, sondern Bezeichnung zweier Wege: in St. Michaelisdonn und in Krummwehl, in dem letzteren Dorfe die Häuserreihe an den Wehlen umfassend und daher passender Name, da an Wassertümpeln Mücken bekanntlich häufig sind. Auch in St. Michaelisdonn wird der Name ähnlich zu deuten sein.

Stritzhusen war der Name einer Häusergruppe im südlichen Teil Barlts, ebenso Tho Walle.

Streiwisch oder Streuwisch war ein Hof bei Böddinghusen, aber nicht zu dessen Gemarkung gehörig, sondern zu Harmswöhrden; es lag südlich von dem Wege, der südlich von Böddinghusen nach dem von Epenwöhrden nach Lieth führenden Landweg geht.

[1]) Pastor Andresen (Marne) in den Geerzschen Mappen.

Digitized by Google

Ostrohe: „vormals Ostrow". Die älteste Form ist Ostro (Michelsen, Urk. S. 46); die Endung o hat nichts mit Au (Bach) zu thun, sondern ist wohl = ho in Itzehoe, Nordoe, und mit Detleffsen (Elbmarschen I, 38) als „Gehölz, Wald" zu erklären, ebenso in Bunso (so 1447 bei Michelsen S. 45; Bonsehe der „Topogr." ist nur Schreibfehler für Bunsohe) bei Albersdorf und den Flurnamen mit ho im Kirchspiele Hademarschen[1]). In Ostro kann der Name der Göttin Ostar stecken, in Bunso ein Eigenname (vgl. Bunsberg bei Bargteheide). Bei Bunsoh findet sich noch ein Flurname Oelshoe. — Auch Ohe, gesprochen ô, bei Reinbek hat seinen Namen vom Walde.

Büsum. Über dies Kirchspiel bemerke ich hier nur, daß die von Geerz aus einer Karte über die Flut von 1717 entnommenen Namen Olander Nienkoog (Alten-Landes Neukoog) und Kagsee-Koog zu streichen sind; sie müssen einem Mißverständnisse ihren Ursprung verdanken; in den Flurnamen, die ich mir gesammelt habe, finde ich durchaus keinen Anklang an jene Benennungen.

Mehrere Ortsnamen sind ursprünglich Appellative und behalten daher im Volksmunde auch vielfach noch jetzt den Artikel: Heide, gewöhnlich de Heid, na de Heid = nach Heide; Marne, „de Marn", ein etwas höherer, meist sandiger Landstrich in der Marsch oder in den Watten (Marne in Eiderstedt westlich von Garding, in Dithmarschen und westlich von der Elbe). Das Kirchdorf Marne hieß ehemals de Rode Marne; bei Krummwehl findet sich der Flurname de ole Marn nahe bei dem alten Hafen („Ole Haven"); bei Döse im Amte Ritzebüttel lag ehemals ein Steenmarren. — Lieth, soviel wie „Höhe", clivus, öfter „de Lith" oder „thor Lith" (Lidt) genannt. — Esch (bei Meldorf) heißt 1563 thom Esche, wo

[1]) Vgl. Detleffsen, Anzeige von Gloy, Gesch. des Ksp. Hademarschen, „Heimat" VI (1896), S. 18. v. Hammerstein-Loxten, der Bardengau, S. 559. Andree, Braunschweigische Volkskunde (1896), S. 66 unter Ohebeck.

Digitized by Google

Esch wohl „eingefriedigtes Feld, Ackerland", bedeutet. Aus der Form thom Esche erklärt sich vielleicht die Form Nieske auf der Böckelschen Karte und Neesch bei Neokor I, S. 254. Auffallender Weise heißt auch bei Hohenwöhrden ein Flurstück 1564 „vp dem nyen Neeske."

Nehren bei Hemmingstedt nennt Neokor einmal (I, S. 252) thon Ehren. Der Ort heißt schon in der Urkunde von 1316 (Hasse III, 330, S. 176) Nerden, 1447 bei der Aufzählung der Verwüstungen von 1402 durch die Holsteiner[1]) Neydere, um 1560 durchweg Nehrden. Ey in Neydere ist wohl eine Wiedergabe der breiten Aussprache des langen e, das fast wie ei klingt; eine Beziehung zur Eider, von der ein bei Ketelsbüttel mündender Arm hier ehemals vorbeiging, ist nicht darin zu suchen. Thon Ehren ist daher falsch; Neokors Mitteilungen sind eben nicht überall richtig, besonders in Süderdithmarschen ist er minder gut orientiert.

---

2. Zur Geschichte der bäuerlichen Besitzungen in der Marsch seit 1559.

Von der im Allgemeinen verbreiteten Anhänglichkeit der Bauern an den von den Eltern ererbten Grund und Boden zeugt der Ausspruch, den man hier und da wohl hört, die alten Besitzer würden sich im Grabe umdrehen, wenn sie sähen, daß der von ihnen bewohnte Hof zerteilt und die Häuser abgerissen würden. Darnach sollte man glauben, daß viele Höfe mehrere Generationen hindurch sich vom Vater auf den Sohn vererbt haben. Indes kann man nicht bloß in der neuesten Zeit häufigen Besitzwechsel nachweisen — so sehr, daß in einzelnen Orten kaum ein Hof der vom Vater ererbte Besitz ist, — auch im 16. Jahrhundert ist er nicht selten gewesen.

[1]) Michelsen, Urk., S. 46.

Digitized by Google

Bei der Eigenartigkeit der Personennamen [1]), da es vielfach keinen erblichen Familiennamen gab, lassen die Landregister zwar manchen Zweifeln Raum, doch wechseln die Namen in kurzer Frist oft so, daß man an einen Besitzwechsel, sei es aus Mangel an direkten Erben, sei es wegen unglücklicher landwirtschaftlicher Verhältnisse oder durch Tausch oder Verkauf, denken muß. Aufteilung und Zersplitterung, anderseits Zusammenkaufen sind damals üblich gewesen wie jetzt. Das Gebot Christians III. von Dänemark „Bøndegods maae ei splittes" beweist, daß es in Dänemark ebenso war. Das alte dithmarscher Landrecht sorgte deshalb dafür, daß der Besitz, wenn er verkauft werden sollte, Eigentum der Familienangehörigen bleiben konnte: „efft en man sinen acker vorkofft hadde, so vinde wy, dat sin vedder negher is to kope alze ein vromet man, wo he dat sweren dar (= vermag) mit XII mannen, dat he eme nye to kope boden were. De jenne, de den acker kofft heft, schal mit XII mannen to stan vnde schal dat sweren in den hilghen, wes he vor den acker gheuen heft, dat schalme eme wedder gheuen." [2])

Die Größe der bäuerlichen Besitzungen ist in Folge der Erbteilungen, des Zusammenkaufens u. s. w. sehr wechselnd gewesen. Im Allgemeinen ergiebt sich aus der Vergleichung der jetzigen Höfe mit denen des 16. Jahrhunderts, daß ähnlich wie im östlichen Teile Schleswig-Holsteins die Güterwirtschaft viele Bauerndörfer verschlungen und die Bauern zu Leibeigenen gemacht hat, so in der Marsch, besonders von Norderdithmarschen, die größeren Besitzungen viele kleinere aufgesogen haben. Fast lauter größere Höfe liegen im Kirchspiel Wöhrden, in Neuenkirchen, Hemme, dem östlichen Teile des Wesselburner Kirchspiels; kleinere unter 10 Morgen trifft man noch am häufigsten im westlichen Teil Wesselburens an. Daher ist der Abstand zwischen arm und reich, besonders in den für die Landwirtschaft günstigen Zeiten, recht bedeutend und erklärt

[1]) Siehe weiter unten die Abhandlung über die Personennamen.
[2]) § 144. 145, Michelsen, altdithm. Rechtsquellen, S. 50.

Digitized by Google

auch die große Zahl sozialdemokratischer Stimmen bei den Reichstagswahlen schon in dem 8. Jahrzehnte unseres Jahrhunderts.

Zahl und Größe der Besitzungen läßt sich nach den Landregistern des 16. Jahrhunderts ziemlich sicher feststellen. Allerdings ist es fraglich, ob alle Besitzer auch eigene Feuerstellen hatten und nicht öfter der Sohn mit dem Vater oder der Bruder mit dem Bruder zusammenwirtschaftete. Die Zahl nahm zu bei Erbteilungen, denn „efft de vader storue, so is de ene sone so na to sines vaders erue alse de ander“ [1]), sie verringerte sich durch Zusammensterben nach den Bestimmungen des Landrechts, am häufigsten jedenfalls durch Zusammenkauf. Bei den wiederholt recht traurigen Verhältnissen Norderdithmarschens [2]) unter der gottorpischen Regierung, die besonders im 18. Jahrhundert ohne Frage viel drückender war als die königlich dänische in Süderdithmarschen, sind viele Bauern genötigt gewesen ihren Besitz zu verkaufen; wer etwas Vermögen besaß, konnte oft mit wenigem Gelde einen großen Besitz erwerben. Die Folge dieses Aufkaufens war die Abnahme der landbesitzenden Bevölkerung; die Gebäude der aufgekauften Höfe wurden entweder zu Katen für Tagelöhner umgewandelt oder ganz niedergerissen. Doch *eine* Spur dieser alten Höfe blieb vielfach erhalten. In älterer Zeit, wo die Seedeiche noch nicht genügende Höhe und Stärke hatten, um gegen hohe Sturmfluten Schutz zu bieten, legte man die Häuser auf Wurthen oder besonders erhöhten und verstärkten Stellen der Deiche an, oder es baute eine größere Zahl von Besitzern eine ausgedehnte Wurth, ein Wurthdorf. Fast in allen Marschdörfern, vor allem dort wo sich größere Höfe finden, trifft man zahlreiche unbewohnte Wurthen, besonders auf dem Wege von Wöhrden über Neuenwisch, Edemannswurth, Edemannswisch, Poppenwurth, Haferwisch, Sommerhusen, Heuwisch, Tödienwisch, Strübbel nach Zennhusen, des-

[1]) § 162 des alten Landrechts.

[2]) Vgl. Peter Mohr, Zur Verfassung Dithmarschens (1820), S. 129.

Digitized by Google

gleichen in Hödienwisch, Jarrenwisch, Nannemannshusen, Wennemannswisch, Mahde und an der Stelle des ehemaligen Dorfes Lehde bei St. Annen. Die beiden großen Wurthen von Wellinghusen haben auch nicht bloß den Zweck gehabt, außer den jetzigen wenigen Bauernhöfen das Vieh aufzunehmen, sondern sind ehemals von einer größeren Zahl von Höfen besetzt gewesen: Spuren von Baumaterial, von Brunnen mit dicken Mauern, von Baum- und Strauchwurzeln, die trotz der langjährigen Ackerwirtschaft fortwährend ausschlagen, sind unwiderlegliche Beweise für eine stärkere Besiedlung in früherer Zeit[1]). Eine ganze Reihe verlassener Wurthen neben einander sieht man bei Böddinghusen. Und wie manche Wurth mögen die Bauern im Laufe der Jahre abgefahren haben, um mit deren wertvoller Humuserde minder ergiebigen Boden zu verbessern! Die Meßtischblätter haben eine Reihe der unbewohnten Wurthen angedeutet, doch keineswegs alle. Manche Wurthen waren schon beim Untergange der Freiheit 1559 nicht mehr bewohnt, deren Häuser also bereits weggekauft, denn in der Kieler Handschrift S. H. 195 E (von ca. 1568) heißt es bei Sommerhusen: „Unbebuwede Wurte und Feldtwege 1 Morgen 18 Sch. 7 Rode 7 Fot." Die meisten waren aber damals noch bewohnt. Das ergiebt sich aus den folgenden Tabellen, die ich aus den verschiedenen Landregistern[2]) zusammengestellt habe. Mit den älteren Angaben vergleiche ich zugleich die Daten der „Topographie", die etwa der Zeit von 1850 entstammen.

---

[1]) Nach Mitteilung von Herrn Lehrer Staack in Wellinghusen.

[2]) Die Landregister wurden nicht jedes Jahr erneuert oder verbessert, sondern die einmal aufgeführten Besitzer längere Zeit weiter geführt (Reg. 1584 ist = Register 1590); für die verstorbenen oder die, die ihr Land verkauft hatten, zahlten die Rechtsnachfolger. Infolge dessen kamen Unregelmäßigkeiten beim Bezahlen des Ackerschatzes vor, und 1664 rügt eine Fürstliche Verordnung (Mss. 539 der Kieler Bibl.), daß die Besitzer zum Teil unbekannt seien; ein Hof sei aufgeteilt und im Erdbuch lange Jahre nichts geändert.

Digitized by Google

	1560. Besitzer.	Über 10 Morgen.	Morgenzahl.	1568. Hußwerde.	Kötener.	Morgenzahl.
Wesselburen	62	9 m. 48, 31, 28, 24, 18, 17, 17, 14, 13 M.	403	62	27	119
Süderdeich	91	16 m. 171, 33, 31, 19, 18, 18, 15, 15, 15, 14, 14, 13, 13, 11, 10, 10 M.	699	91	15	860
Hödienwisch	21	3 mit 23, 16, 10 M.	152	21	3	139
Jarrenwisch	18	—	65	18	1	zus. 242
Haferwisch	18	5 mit 21, 14, 12, 12, 10 M.	127	18	—	
Poppenwurth	14	1 mit 13 M.	50	14	4	105
Wehren (Hassenbütteler Wisch)	22	6 mit 84, 27, 20, 15, 11, 10 M.	244	22	—	223
Hassenbüttel	16	2 mit 13 u. 12 M.	77	16	3	95
Deichhausen	27	5 mit 13, 13, 12, 11, 10 M.	132	29	5	213
Reinsbüttel	53	5 mit 29, 28, 20, 14 11 M.	217	53	10	218 (Außendeich 228)

	1584. Kötener.	Bes.	Über 10 Morgen.	Morgenz.	1638. Bes.	Über 10 Morgen.	Morgenz.	Topographie. Höfe.	Stellen m. Land.	Stellen ohne Land.	Morgenz.
Wesselburen	45	70	8 mit 49, 42, 19, 18, 15, 14, 13, 11 M.	364	112	13 m. 51, 40, 30, 30, 27, 24, 20, 17, 14, 14, 11, 10, 10 M.	535	27	20	10	?
Süderdeich	42	95	6 mit 81, 25, 24, 15, 14, 10 M.	582	100	18 m. 48, 31, 29, 25, 24, 22, 21, 20, 19, 15, 14, 12, 12, 11, 10, 10, 10, 10 M.	595	13	22	29	706
Hödienwisch	zus. 14	21	2 mit 12 u. 11 M.	103	19	5 mit 26, 15, 11, 11, 10 M.	120	4	3	2	160
Jarrenwisch		25	1 mit 12 M.	70	15	1 mit 12 M.	60	5	11	4	60
Haferwisch	4	21	5 mit 14, 14, 13, 11, 10 M.	120	16	3 mit 13, 12, 11 M.	82	5	3	—	154
Poppenwurth	9	19	2 mit 12 u. 10 M.	65	14	5 mit 27, 22, 18, 15, 13 M.	131	6	11	3	185
Wehren (Hassenbütteler Wisch)	1	23	7 mit 43, 18, 16, 14, 11, 11, 10 M.	182	21	12 mit 46, 34, 21, 20, 15, 15, 15, 14, 14, 13, 12, 10 M.	262	6	6	—	224
Hassenbüttel	7	14	2 mit 13 u. 11 M.	68	12	2 mit 11 u. 10 M.	40	4	6	4	98
Deichhausen	6	29	4 m. 16, 13, 12, 11 M.	175	23	4 m. 45, 33, 19, 16 M.	191	5	19	6	250
Reinsbüttel	15	46	5 mit 24, 17, 17, 16, 12 M.	220	59	14 m. 49, 45, 36, 31, 28, 28, 20, 19, 16, 13, 11, 11, 11, 10 M.	417	10	12	15	457

Digitized by Google

Norderwöhrden.

	1560.			1568.			1584.			
	Bes.	Über 10 Morgen.	Morgenz.	Hußw.	Köten.	Morgenz.	Köten.	Bes.	Über 10 Morgen.	Morgenz.
Wellinghusen . . .	18	5 mit 27, 17, 14, 13, 12 M.	138	18	2	201	6	21	5 mit 24, 18, 15, 12, 10 M.	149
Nannemannshusen .	9	2 mit 13, 10 M.	58	8	1	75	2	7	1 mit 15 M.	53
Poppenhusen . . .	11	4 mit 39, 14, 13, 11 M.	104	11	1	113	2	11	4 mit 26, 21, 13, 12 M.	96
Edemannswisch . .	15	1 mit 29 M.	99	15	—	161	3	13	2 mit 18 u. 16 M.	88
Edemannswurth . .	10	2 mit 22, 14 M.	83	10	1	102	2	9	1 mit 20 M.	71
Wennemannswisch .	26	8 m. 39, 31, 30, 29, 29, 26, 18, 13 M.	290	26	8	286	10	26	6 mit 60, 46, 44, 22, 19, 19 M.	273
Överwisch	20	9 mit 23, 18, 15, 15, 14, 14, 13, 11, 11 M.	170	20	2	253	2	13	5 mit 22, 22, 20, 16, 10 M.	118

	1638.		1707.		Topographie.			
	Besitzer.	Über 10 Morgen.	Besitzer.	Über 10 Morgen.	Höfe.	Stellen mit Land.	Stellen ohne Land.	Morgenz.
Wellinghusen	18	6 mit 14, 13, 10, 10, 10, 10 M.	14	3 mit 57, 36, 17 M.	6	—	5	175
Nannemannshusen . .	8	1 mit 35 M.	4	1 mit 12 M.	2	—	1	65
Poppenhusen	15	2 mit 12 u. 10 M.	10	6 mit 42, 25, 18, 17, 17, 12 M.	4	2	4	128
Edemannswisch . . .	9	4 m. 48, 19, 18, 12 M.	11	4 m. 34, 25, 22, 21 M.	4	2	1	143
Edemannswurth . .	9	6 mit 25, 22, 22, 18, 15, 15 M.	9	4 m. 65, 25, 19, 10 M.	3	2	1	113
Wennemannswisch. .	21	6 mit 68, 20, 18, 14, 13, 13 M.	21	4 m. 30, 24, 20, 13 M.	5	8	10	283
Överwisch	5	3 mit 28, 17, 14 M.	9	3 mit 29, 19, 10 M.	5	1	2	176

Digitized by Google

Beispiele aus andern Dörfern; die Besitzungen im 16. Jahrhundert verglichen mit der „Topographie."

	1560.		1568.		1589.			Topographie.		
	Bes.	Über 10 Morgen.	Hußw.	Köten.	Bes.	Köten.	Über 10 Morgen.	Höfe.	Stellen mit Land.	Stellen ohne Land.
Sommerhusen . .	7	3 mit 14, 10, 12 M.	12	1	16	3	2 mit 10 u. 10 M.	2	2	2
Wulfernhusen . .	6	1 mit 10 M.	7	—	29	—	9 mit 29, 21, 19, 14, 13, 12, 10, 10, 10 M.	1	—	—
Heuwisch	16	7 mit 31, 27, 23, 20, 14, 14, 10 M.	16	6		3		6	6	12
Tödienwisch . . .	26	9 mit 29, 25, 22, 18, 16, 16, 12, 10, 10 M.	?	?	23	4	11 m. 27, 27, 20, 20, 18, 17, 17, 17, 16, 16, 10 M.	6	4	1
Böddinghusen . .	15	3 mit 15, 14, 14 M.	?	?	16	6	3 mit 17, 15, 11 M.	2	2	6
Zennhusen	28	—	—	—	20	2	4 mit 29, 21, 12, 11 M.	6	11	5
Hemmerwurth . .	15	3 mit 14, 12, 11 M.	—	—	12	—	2 mit 11 u. 10 M.	3	7	10
Made	8	—	—	—	8	—	—	3	—	—
Wollersum	11	—	—	—	7	3	1 mit 19 M.	2	—	—
Flehderwurth . . .	12	2 mit 18 u. 10 M.	—	—	15	—	2 mit 11 u. 10 M.	5	—	—

Die größten Landbesitzer waren 1560: Johann Ewekens in Lunden 181 Morgen, Junge Hariens Claus in Süderdeich 171 M., Carstens Reymers Johan und Claus mit ehrer veddern kyndern (also noch ungeteiltes Erbe) in Norddeich 114 M. 11 Sch.

Digitized by Google

Die Größe der Besitzungen zeigt schon im 16. Jahrhundert recht raschen Wechsel. Das Entstehen überwiegend großer Höfe aber fällt dort, wo ich es nachweisen kann, in das 17., meistens in das 18. Jahrhundert. Die größeren Grundbesitze der neuesten Zeit findet man bei Ellerholz, Handbuch des Grundbesitzes im deutschen Reiche, I. Preußen, Lief. VIII Schleswig-Holstein (Berlin, 1881), zusammengestellt, für eingehende Vergleichungen indes nicht vollständig genug. Aus den besonders durch unbebaute Wurthen ausgezeichneten Dörfern führe ich die größeren Besitze an: Hödienwisch 1 Hof mit 69 Hektar (1 Hektar etwa = $^4/_5$ Morgen), Jarrenwisch 3 mit 62, 73, 53 Hektar, Haferwisch 1 mit 52, Nannemannshusen mit 55 und 53 Hektar, Poppenhusen 2 mit 58 und 61, Edemannswurth 2 mit 53 und 42, Edemannswisch 5 mit 56, 53, 48, 40, 31, Heuwisch 3 mit 59, 58, 39, Tödienwisch 2 mit 89 und 53, Böddinghusen 3 mit 66, 60, 45, Zennhusen 5 mit 114, 69, 66, 62, 43 Hektar; — im ganzen erheblich größere Zahlen als im 16. Jahrhundert. Die Landregister des 16. Jahrhunderts geben übrigens nicht die ganze Fläche des Grundbesitzes, sondern nur den landschatzpflichtigen Acker; das kirchenschatzpflichtige Land, auf dem die „Schepelschuld", die Lieferung speziell von Kirchengerste lag, war von dem Landschatz befreit. Dasselbe gilt vom Gemeindeland.

Gemeindeland, „Menemarke" oder „Gemenelandt" war das nicht eingedeichte „Butendickslandt", die Moorwiesen an der Grenze der Geest, die öffentlichen Wege, hier und da auch eine Weide für Schweine. Aus der Hss. 195 E der Kieler Bibliothek, die leider sehr verstümmelt ist, teile ich für 1568 die Größe des Gemeindelandes und des Kirchenlandes, soweit erhalten, abgerundet mit:

Digitized by Google

	Gemeindel.	Butendick.	Kirchenl.	
Deichhausen	3/5 M.	10 M.	8 M.	
Reinsbüttel Oster-Egge . . .	1 „	58 „	1 3/4 „	
Reinsbüttel Wester-Egge . . .	9 1/2 „	170 „	4 „	
Norddeich	5 1/2 „	489 „ [1]	10 „	
Schülp	2 1/2 „	263 „	11 „	
Süderdeich	141 „ [2]	443 „	33 „	Kirchspiel
Wehren	—	—	19	Wesselburen
Hassenbüttel . . .	7 „	—	14 „	
Wesselburen . . .	1 1/2 „	—	18 „	
Strübbel	7 „	28 „	9 „	
Hödienwisch . . .	—	—	12 „	
Jarrenwisch Haferwisch . . .	—	—	25 „	
Poppenwurth . . .	—	—	7 1/2 „	
Tiebensee	3/4 „	—	16 „	Kirchspiel
Blankenmoor . . .	— „	—	44 „	Neuen-
Sommerhusen . . .	2 „	—	3 „	kirchen.
Wulfenhusen . . .	—	—	1 1/2 „	
Heuwisch	1 „	—	14 „	
Wellinghusen . . .	8 „	—	7 „	
Nannemannshusen .	2 „	—	3 „	
Poppenhusen . . .	1 „	—	8 „	
Edemannswisch . .	1/4 „	—	9 „	
Edemannswurth . .	1 1/2 „	—	1 1/4 „	
Wennemannswisch .	—	—	7 „	
Overwisch	—	—	4 1/2 „	Kirchspiel
Neuenwisch	—	—	6 1/2 „	Wöhrden.
Neuenkrug	1 1/2 „	—	2 „	
Hohenwöhrden . .	9 „	16 „	5 „	
Wackenhusen . . .	—	16 1/2 „	4 „	
Wöhrden	2 1/2 „	114 „ [3]	14 „	
Büttel	2 1/2 „	136 „	1 1/2 „	
Walle	2 1/2 „	—	5 „	

[1]) Die Außendeiche von Norddeich, Schülp und Süderdeich wurden 1600 eingedeicht: Heringsand, Hillgroven, Schülper Weide.

[2]) Wohl noch nicht aufgeteiltes Land in den um 1500 eingedeichten Flächen Oldefeld und Unterschar, westlich vom Dorfe.

[3]) Die Außendeiche von Wöhrden, Büttel und Ketelsbüttel wurden 1601 eingedeicht.

Digitized by Google

	Gemeindel.	Butendick.	Kirchenl.	
Epenwörden . . .	127 M.	— M.	2¼ M.	Kirchspiel Meldorf.
Talingburen . . .	16½ „	186 „	¾ „	
Barsfleth, Harmswörden, Streiwisch . .	39 „	47 „	2 „	
Ketelsbüttel	7½ „	76 „	1 „	
Busenwurth . . .	21 „	57 „	1 „	
Eesch	3½ „	127 „	—	
Elpersbüttel . . .	77 „	69 „	—	
Ammerswurth . .	—	91 „	—	
Meldorf	69 „	25 „	—	
Kirchspiel Barlt. .	55 „	387 „ [1])	9 „	

Kirchenschatzpflichtiges Marschland hat um 1570 darnach die älteste Kirche, die in Meldorf, am wenigsten, das meiste Wesselburen und Neuenkirchen, eine Tochter der Wesselburener Kirche. Gemeindeland ist, abgesehen von den Außendeichen, die in der Zeit von 1580—1601 größtenteils eingedeicht sind, bei den meisten Dörfern wenig vorhanden; das des Kirchspiels Meldorf liegt in den Niederungen der Miele und ihrer Zuflüsse.

Fremdes Land oder Utbuhring-Land heißt in den Landregistern das, was Bauern, die in einem andern Kirchspiel wohnen, gehört. In demselben Kirchspiel giebt es kein fremdes Land; wer z. B. in Wellinghusen wohnt, für den wird der ganze Besitz im Kirchspiel Norderwöhrden, wenn auch ein größerer Teil in einem andern Dorfe liegt, doch bei Wellinghusen aufgeführt. Daher ergiebt sich bei der Zusammenzählung des Grundbesitzes eines Dorfes für verschiedene Jahre nicht immer die gleiche Summe. Fremdes Land findet sich, wie man aus dem Register von 1560 sieht, schon zur Zeit der Freiheit ziemlich viel; die meisten Ausseigner sitzen erklärlicher Weise in den angrenzenden Dörfern, die Nachbargrundstücke aufkaufen, auch in den Städten Lunden,

[1]) Die Eindeichung der Außendeiche vor den Kirchspielen Meldorf und Barlt, durch die Meldorf seinen Hafen verlor und zum Binnenort wurde, fand von 1578 an statt und scheint 1581 fertig geworden zu sein.

Digitized by Google

Heide und Meldorf. Einzelne Beispiele werden die Ausdehnung fremden Landes zeigen.

1568 hat Överwisch 253 M. Land, darunter 118 M. fremdes Land

Wennemannswisch	286	„	„	„	47	„	„	„
Neuenwisch	128	„	„	„	41	„	„	„
Edemannswurth	102	„	„	„	34	„	„	„
Edemannswisch	160	„	„	„	68	„	„	„
Busenwurth	361	„	„	„	80	„	„	„

1584 beträgt das landschatzpflichtige Gebiet des Kirchspiels Wesselburen, soweit es früher zum Mittelteile Dithmarschens gehörte (d. h. ohne Norddeich, Schülp und Strübbel) 2107 Morgen, davon war fremdes Land 154 Morgen, Norderwöhrden hatte unter 1163 M. 314 M., Tiebensee und Blankenmoor von 547 M. 181 M. fremdes Land, 1638 das Kirchspiel Büsum von 1591 M. 447 M., Wesselburen (außer Schülp und Strübbel) von 3623 M. 230 M., von Norderwöhrden besitzen 1707 43 Einwohner Heide's allein 305 M. von 1170, darunter sind Höfe von 90, 49, 20, 14, 13, 11 Morgen. 1638 haben 8 Einwohner von Rickelshof, Kirchspiel Hemmingstedt, auch Äcker in Norderwöhrden, besonders im Nachbardorf Överwisch, darunter 3 mit 32, 24 und 24 Morgen.

Die Zahl der Auseigner und deren Wohnsitz erkennt man aus folgender Zusammenstellung. 1584 wohnen Auseigner des Kirchspiels Wesselburen (außer Norddeich, Strübbel und Schülp): 31 in Norddeich, 5 in Schülp, 1 in Sommerhusen, 1 in Poppenhusen, 2 in Wöhrden, 1 in Neufeld, 3 in Großbüttel, 2 in Edemannswisch, 2 in Wellinghusen, 1 in Blankenmoor, 7 in Heuwisch, 1 in Lunden, 1 in Neuenkirchen, 4 in Heide, 1 in Meldorf, 1 in Weddinghusen; von den Auseignern Norderwöhrdens wohnen 1584 16 in Heide, 15 in Wöhrden, 10 in Neuenwisch, 8 in Walle, je 6 in Großbüttel und Wehren, 5 in Rickelshof, je 3 in Wackenhusen und Lohe, je 2 in Osterrade, Wesselburen und Ketelsbüttel, je 1 in Meldorf, Windbergen, Deichhausen, Süderdeich, Hödienwisch, Norddeich, Lunden, Flehde, Haferwisch und

Digitized by Google

Bennewohld; 1638 in demselben Kirchspiel 37 in Heide, 19 in Wöhrden, 12 in Wehren, 11 in Neuenwisch, 8 in Rickelshof, 5 in Deichhausen, 4 in Poppenwurth, je 3 in Hohenwöhrden, Wackenhusen und Lunden, je 2 in Großbüttel, Süderdeich, Tödienwisch und Wesselburen, je 1 in Tiebensee, Dellstedt, Reinsbüttel, Hassenbüttel, Lohe, Barsfleth, Meldorf, Hollingstedt, Ketelsbüttel, Heuwisch, Walle, Neuenkrug, Neuenkirchen und Norddeich; 1707 ebenfalls im Kirchspiel Norderwöhrden 43 Auseigner in Heide, 10 im Kirchspiel Wesselburen, 4 im Kirchspiel Neuenkirchen, 16 im Königlichen (d. h. Süderdithmarschen).

Die zum Teil recht große Ausdehnung des fremden Landes mag von verschiedenen Ursachen herrühren: Erbteilungen, Verschuldung eines Besitzes, den die Gläubiger sich teilten, Ankauf zum sichereren Anlegen von Kapitalien; für einen Vorteil für die Landwirtschaft kann man sie im allgemeinen nicht halten. Auch die Abnahme der kleineren Grundbesitze ist zu bedauern; mancher hat sich vom „Mietsmann" zum Eigentümer einer kleinen Kate oder zunächst eines „halben Hauses" (Häuser mit 2 Wohnungen, die 2 Eigentümern gehören, sind in der Marsch nicht ganz selten), dann zum Besitzer einer kleinen Landstelle, wo er etwas Korn bauen und auch eine Kuh halten konnte, emporgearbeitet; von da war der nächste Schritt, ein „Krüppelbauer" zu werden, d. h. soviel Land zu besitzen, daß man auch ein Pferd halten konnte und auf dem eigenen Acker Arbeit genug fand, also nicht mehr bei den „Bauern" zu arbeiten brauchte; mancher „Krüppelbauer" ist dann zum vollen Bauern geworden. Ungünstige Zeiten, Krieg, Mißwachs, Viehseuchen, schlechtes Wirthschaften hat die Umkehrung dieses Aufsteigens früher ebenso wie jetzt zur Folge gehabt. An der Hand der Landregister kann man wenigstens in einzelnen Fällen das Auf- und Absteigen erkennen. Begabten Söhnen wurde auch von der Gemeinde Beihülfe zum Studium zu Teil, das im 16. Jahrhundert im ganzen nicht so kostspielig war wie jetzt; so hat Hans Carstens Hans, der Sohn des Köteners Dylffes

Digitized by Google

Hans Carsten in Poppenhusen, 1593 ff. wiederholt Unterstützungen auch aus der Kirchenkasse erhalten, als er die Schule zu Braunschweig und die Universität Helmstedt besuchte.

Den Wechsel der Besitzer und das Schwanken in der Größe der bäuerlichen Besitzungen wird ein Auszug aus Landregistern desselben Dorfes in verschiedenen Jahren am besten veranschaulichen.

Jarrenwisch.

1560. [1])

Hydden Peter . . .	3 M.	4 Sch.[2])		Loye Grethen . . .	3 M.	10 Sch.	
Hydden Hans . . .	6 „	10 „		Hebbeke Reymers Jürgen	3 „	10 „	
SeygersHansTeelse	8 „	4 „		Sybbern Karsten .	3 „	15 „	
Sagers Claus . .	3 „	6 „		Claus Reymers. .	3 „	— „	
Johan Süelsen . .	4 „	— „		Hans Johan . . .	2 „	10 „	
Johan Süls Claus Karsten Claus mit finen brodern . .	3 „	10 „		Hans Klaus Teelse	— „	6 „	
				Marten Schomacker	2 „	15 „	
Loye Johans Hans	4 „	— „		Hans Jacobs. . .	5 „	16 „	
LoyeJohansKarsten	3 „	6 „		Grothe Johans Grethe	1 „	— „	
Loye Johans Claus	3 „	7½ „					

1584.

Jckelß Carsten	4 M.	12 Sch.	16 R.[3])	4 Ellen.
Sirckes Carsten	1 „	12 „	8 „	2 „
Tanen Reimers Kinder	5 „	11 „	— „	— „
Loye Johann	3 „	8 „	4 „	4 „
Loye Johans Carsten	2 „	19 „	7 „	4 „
Loye Johans Clauß	5 „	2 „	19 „	— „
Rolues Peters Anke mit den Kindern	1 „	1 „	29 „	— „
Neckelß Claus Wibe	— „	— „	15 „	— „
Greuen Suell	— „	4 „	15 „	— „
Sulues Drees Gretten	— „	1 „	21 „	— „
Hudden Peter	7 „	11 „	6 „	4 „
Hudden Hannß	4 „	14 „	24 „	4 „
Harringes Carsten Telße	2 „	9 „	17 „	— „
Sibbers Carsten	4 „	12 „	7 „	4 „
Hanß Jacob	12 „	12 „	16 „	5 „

[1]) Landregister im Reichsarchiv in Kopenhagen, abgedruckt bei Michelsen, Urk., S. 146.

[2]) 1 M. = 20 Scheffel.

[3]) 1 Scheffel = 30 □Ruthen, 1 □Ruthe = 8 □Ellen.

Digitized by Google

Carsten Eggertz	1	M.	12	Sch.	—	R.	—	Ellen.
Hebke Reimers Kinder	3	„	2	„	4	„	—	„
Johan Suelß Carstens Maes	2	„	—	„	—	„	—	„
Loien Hans Loien Kinder	1	„	15	„	25	„	1½	„
Clauß Reimers Kinder	1	„	3	„	5	„	—	„
Hebken Reimers Jürgen	2	„	1	„	3	„	5	„
Boneken Anderßen	—	„	5	„	—	„	—	„
Hannß Johann	—	„	12	„	24	„	—	„
Johan Willem	—	„	7	„	24	„	—	„
Michels Reimer	—	„	4	„	—	„	—	.

Die Kötener von Jarrenwisch werden zusammen mit denen von Hödienwisch aufgezählt; es sind in beiden Dörfern folgende: Harmen Hoyer, Tette Johan, Gesche Johans Telse, Maeß Peters Telse, Kleininges Grete, Timmermanß Peter, Grouen Suell, Rode Johann, Nickelß Clauß, Harringes Geschen Telse, Krusinges Carsten, Jochim Frese, Witte Johans Grete, Carsten Rode; jeder zahlt als Abgabe 4, nur einer 6 Schilling „Verbittelsgeld" [1]).

1638.

Clauß Voigt	6	Morgen	3	Scheffel	4	Ruthen
Carstens Rode Johan	—	„	6	„	15	„
Clauß Reimers	—	„	18	„	—	„
Eggers Grote Johan	1	„	—	„	—	„
Eggers Hans	—	„	4	„	—	„
Hudden Hans Johan	2	„	—	„	—	„
Johan Jacobsen	2	„	5	„	22	„
Ickels Carstens Clauß	12	„	15	„	28	„
Johan Wilmes Clauß	6	„	7	„	1	„
Jochimbs Carstens Johan	4	„	14	„	28	„
Johan Boye	2	„	6	„	—	„
Johan Rode	6	„	12	„	23	„
Kordes Johan	2	„	3	„	12	„
Tanen Reimer	8	„	14	„	2	„
Thomas Sagers Eruen	3	„	15	„	—	„

[1]) Über das Verbittelsgeld (Schutz-, Käthner-, Instengeld) vgl. Falck, Handbuch des Schl.-Holst. Privatrechts III, 2, S. 519 ff. Falcks Angabe das., daß es erst 1607 im Dithmarschen eingeführt sei, ist von ihm selbst teilweise berichtigt im Neuen Staatsbürgerl. Magazin VIII, S. 297. Das Verbittelsgeld ist, wenn nicht schon sofort nach der Eroberung, jedenfalls bald nachher in Dithmarschen eingeführt worden. 1563 wird es bereits erhoben nach dem Landregister im Archive in Kopenhagen.

Digitized by Google

Nannemannshusen.

1560.

Kumpe Johans Hans eruenn . .	2	Morgen	17	Scheffel	—	Ruthen
Claus Johanns	10	„	14	„	—	„
Wybenn Claus	9	„	14	„	—	„
Johanneken Carstens Kynder . .	13	„	10	„	—	„
Johanneken Carstens Johann . .	4	„	4	„	—	„
Buhrman Anneke	—	„	2	„	24	„
Suls Johans Kynder	8	„	7	„	—	„
Suls Martenn	7	„	—	„	—	„
Teden Alleken Claus und der broder Widerick tho Bunßo	1	„	9	„	—	„

1584.

Kumpes Hannß Volcke	1	Morg.	17	Sch.	13	Rth.	3	Ell.
Clauweß Johanß Kinder	6	„	19	„	3	„	2	„
Wyben Clauwes	15	„	19	„	6	„	—	„
Suwelß Johans Kinder	9	„	13	„	9	„	—	„
Johanneken Carstens Kinder . . .	3	„	13	„	19	„	2[1]	„
Suwelß Martens Clauß	6	„	1	„	17	„	7	„
Buhrmans Anke edder Marx Mester	—	„	4	„	—	„	—	„

Vorbittelßgeld: Hannß Eggerts 8 ß, Johanneken Carstens 4 ß.

1638.

Clauß Johans Hans	8	Morgen	7	Scheffel	15	Ruthen
Hans Komp	—	„	6	„	27	„
Teden Clauß	2	„	9	„	—	„
Wiben Clauß Harrichß	5	„	12	„	20	„
Teden Johan	2	„	10	„	15	„
Clauß Johans Kinder	1	„	8	„	—	„
Reimers Johans Reimer	1	„	13	.	24	„
Johans Claus	35	„	—	„	7	„

1707.

Johan Schuld	10	Morgen	18	Scheffel	3	Ruthen
Johan Johanßen	—	„	5	„	—	„
Carsten Fack	4	„	5	,	25	„
Stoffer Meyer	—	„	5	„	—	„

Das andere Land ist im Besitz von Auseignern.

1866 nur 2 Besitzer, Detlef Rolfs und Georg Grothusen, ebenso 1897 nur 2, Peter Rolfs und Maas Rolfs mit 43 und 45 Morgen.

[1]) Ein Nachkomme von Johanneken Carstens ist 1638 Großbauer in Wehren mit 34 Morgen.

Digitized by Google

Wellinghusen.

1560.

Dyrckes Claweß Maß	17	Morgen	5	Scheffel
Dyrckes Junge Clauß	12	„	—	„
Junge Claus Dyrck	7	„	—	„
Dyrckes Powell	14	„	—	„
Dyrckes Hans	27	„	—	„
Wybenn Claus	4	„	8	„
Frens Hans Claus	5	„	10	„
Ramcke Johann	1	„	—	„
Carsten Boldt	—	„	16	„
Marcus Peters Kynder	2	„	17	„
Carstens Grethe	6	„	18	„
Kalen Tyes	7	„	3	„
Johann Claus Hollander	7	„	8	„
Tyes Johann	3	„	3	„
Pawels Hans mit synen broderen	4	„	5	„
Dyrcks Peter	13	„	5	„
Beddeken Drees	—	„	8	„
Kruße tho Osterrade heft hier	—	„	12	„
Noch 7 stücke plochlandt benorden dem olden Depe	1	„	5	„

1584.

Dirckes Claus Maes	15	Morg.	19	Sch.	1	Rth.	½	Ell.
Maeß Clauwes	5	„	14	„	—	„	—	„
Maeß Johan	5	„	10	„	—	„	—	„
Maeß Boldt	4	„	17	„	5	„	5	„
Dirkes Junge Clauwes	18	„	—	„	11	„	4	„
Wybenn Clauwes	4	„	12	„	11	„	4	„
Dirkes Pauwell	8	„	19	„	5	„	6	„
Paulß Johann	12	„	4	„	20	„	—	„
Frentz Hans Claus	3	„	12	„	10	„	1½	„
Wybenn Reymer	2	„	16	„	23	„	7	„
Carsten Boldes Kinder	1	„	11	„	10	„	—	„
Markes Peter Grethe	—	„	8	„	18	„	1	„
Thieß Johann	7	„	7	„	—	„	3	„
Kalen Tieß Reymer myth synes Broder Kinder	3	„	4	„	18	„	1	„
Kalen Tieß Peters Kinder	2	„	5	„	5	„	2	„
Wybers Volff	1	„	17	„	4	„	5	„
Paulß Hans mit dem Broder	3	„	17	„	—	„	7	„
Dirkes Peter	24	„	19	„	8	„	7	„
Noch von Maeß Hans Clauß	—	„	7	„	15	„	—	„

Digitized by Google

Dirkes Clauwes	10	Morg.	15	Sch.	26	Rth.	3	Ell.
Kalen Harringes Kinder	1	„	2	„	8	„	—	„
Grotte Johann	—	„	14	„	20	„	—	„

Verbittelsgeld zahlen 1584 6: Sagers Hannß Reymer, Alleke Johann, Grotte Hannß Clauß, Kalen Harringes Erp, Kalen Harringes Clauß, Hulcke Boldes Hannß.

1638.

Clauß Johann	10	Morgen	1	Scheffel	21	Ruthen
Hinrich Kruse	14	„	10	„	8	„
Johan Jarrens	10	„	11	„	3	„
Johan Peters	—	„	9	„	8	„
Claus Secke	6	„	14	„	11	„
Johan Tießen	1	„	6	„	17	„
Johan Tießen Kinder	1	„	17	„	21	„
Junge Claus Dircks	13	„	8	„	6	„
Boldes Dreeß	10	„	14	„	—	„
Harringes Erp	—	„	16	„	22	„
Martens Clauß	5	„	11	„	4	„
Maes Clauß Maes	8	„	8	„	5	„
Martens Clauß Marten	—	„	13	„	9	„
Hans Erp	1	„	3	„	5	„
Martens Clauß Martens Peter	10	„	6	„	—	„
Jacob Diercks	4	„	10	„	—	„
Maeß Clauß Tohmes	2	„	13	„	11	„
Maeß Clauß Hennemann	6	„	16	„	18	„

1707.

Clauß Peterß	2	Morgen	1	Scheffel	17	Ruthen
Hanß Dirks	36	„	2	„	24	„
Jürgen Martenß	—	„	5	„	—	„
Jürgen Paulßen Wwe.	9	„	7	„	22	„
Reimer Hanßen	5	„	6	„	4	„
Clauß Boldt	—	„	5	„	—	„
Hinrich Kußkopf	—	„	5	„	—	„
Peter Voß	3	„	5	„	17	„
Johann Dreßen	17	„	4	„	9	„
Clauß Martenß	57	„	13	„	16	„
Johann Roode	—	„	5	„	—	„
Dreß Reimers	7	„	19	„	24	„
Corneliß Peterß	—	„	10	„	—	„
Philip Andreßen	1	„	18	„	24	„

Digitized by Google

Im letzten Jahrhunderte haben die Besitzer in Wellinghusen außerordentlich viel gewechselt; von den jetzigen Hofbesitzern hat nur einer seinen Hof durch Erbschaft von dem Vater, die andern durch Kauf erworben. Die Namen der Landbesitzer um 1860 waren: Barthold Schoof, Jacob Engelbrecht, Peter Reimers, J. Brandt, Joh. Kohlsaat, Reimer Karstens, Peter Matthiesen, Claus Hansen, Johann Haack, Christopher Eggers; 1896: Carl Schoof, Wilh. Schoof, W. Paulsen, H. Stahl, O. Stahl, Chr. Pfeil, Cl. Hamann, D. Rolfs („Auseigner"), J. Rickers, P. Wittern, P. Gehrts. Einige andere Eingesessene besitzen ein halbes Haus mit etwas Gartenland.

Poppenhusen.

1560.

Grethen Reymer mit den Dochtern	28	Morgen	15	Scheffel
Detlefs Wyben Kinder	8	„	13	„
Martens Hebbeke	13	„	2	„
Johan Vagedes Johan mit synen brodern .	11	„	—	„
Grethen und Johans Kynder	4	„	—	„
Detlefs Johan mit synen broder Kyndern .	4	„	10	„
Frenz Jacop	14	„	19	„
Pawels Hans Drees mit synen broderen . .	6	„	5	„
Pawels Claus Dochter	1	„	—	„
Rode Hans Johann mit dem broder	1	„	—	„
Harring Praweſt	—	„	9	„

1584.

Johan Boye	21	Morg.	13	Sch.	1	Rth.	—	Ell.
Rode Hanß Johanß Kinder . . .	4	„	4	„	5	„	4	„
Reimers Dettleffes Kinder . . .	13	„	5	„	6	„	—	„
Frenß Jacob	26	„	13	„	16	„	1½	„
Rode Johanß Jacob	3	„	10	„	10	„	—	„
Detleffs Johanß Kinder	2	„	7	„	3	„	—	„
Johann Vagtes Harring	—	„	6	„	10	„	—	„
Rode Hanß Clauß	—	„	4	„	24	„	—	„
Syke Johann	12	„	15	„	14	„	—	„
Johan Vagtes Jürgen	4	„	5	„	18	„	5	„
Johan Vagtes Johan	3	„	8	„	18	„	5	„

Kötener: 1584 Delffes Hans Carsten, 1586 und 1590 dieser und Pawels Hans Claus, 1589 außerdem noch Jürgen Schnip.

Digitized by Google

1638.

Carstens Junge Johan	12	Morgen	13	Scheffel	10	Ruthen
Rode Johan	7	„	9	„	12	„
Johan Rolfeßen	9	„	—	„	5	„
Frentz Johan	—	„	8	„	3	„
Clauß Wicke	1	„	2	„	4	„
Frentz Clauß	4	„	7	„	11	„
Hans Müller	3	„	7	„	—	„
Herrings Herring	8	„	13	„	27	„
Frentz Maeß	6	„	8	„	25	„
Frentz Jacob	1	„	17	„	—	„
Johan Frantzen	7	„	14	„	—	„
Johan Peterßen	10	„	13	„	—	„
Detlef Carstens	4	„	2	„	—	„
Clauß Hans	2	„	8	„	—	„
Jacob Frentz Grethe	—	„	10	„	—	„

1707.

Maaß Rolffeß	42	Morgen	12	Scheffel	28	Ruthen
Berend Thomsen	4	„	13	„	16	„
Johan Thomsen	17	„	7	„	18	„
Aßmuß Andreßen	—	„	5	„	—	„
Clauß Rode	18	„	2	„	26	„
Johan Detleff	25	„	14	„	19	„
Casper Casperß Wwe.	17	„	4	„	17	„
Carsten Wickhorst	2	„	12	„	24	„
Tieß Tießen	2	„	3	„	29	„
Peter Jungen Ww.	2	„	12	„	—	„
Hannß Voigt	12	„	9	„	19	„

Um 1860 4 größere Höfe, 4 Stellen mit Ackerland; von den 4 Höfen sind jetzt 2 in einer Hand.

Die Vergleichung der Landregister des 16. Jahrhunderts mit den gegenwärtigen Verhältnissen ergiebt mit Sicherheit, daß eine große Zahl von Bauerndörfern um 1560 mehr Einwohner zählte als jetzt. Die Bevölkerung vermehrte sich vom 16. bis in unser Jahrhundert im allgemeinen sehr wenig; in den Jahren, wo böse Epidemien herrschten, Pest und besonders im 18. Jahrhundert die Pocken, ist für manche Kirchspiele eine größere Zahl von Todesfällen als

Digitized by Google

von Geburten zu verzeichnen gewesen [1]). Die Marsch war bei dem Verfall der Entwässerungsanlagen Norderdithmarschens unter der gottorpischen und großfürstlichen Regierung [2]) vielfach von Wechselfiebern heimgesucht, die zumal Fremden leicht lebensgefährlich wurden; Arbeiter, die zur Kornernte und zum Dreschen aus der Geest in die Marsch kamen, erlagen nicht selten dem Klimafieber und den Folgen des unmäßigen Essens, das in Dithmarschen ebenso wie auf Nordstrand [3]) vorkam. Aus Lübkerts Versuch einer kirchlichen Statistik Holsteins (1837) ersieht man, wie verrufen die Marsch wegen ihrer gesundheitlichen Verhältnisse war, und zwar fast nur Norderdithmarschen, während Süderdithmarschen ziemlich gesund genannt wird. Die Abnahme der Bevölkerung rührt aber besonders von dem Zusammenkaufen der kleineren Landstellen her; in einigen Gemeinden dauert sie bis in die neueste Zeit fort, so z. B. in St.-Annen [4]).

Während das platte Land so an Einwohnern abnahm, wuchsen die Flecken, Lunden, Heide, Wesselburen, teils durch den Zuzug von Bauern, die ihre Höfe verkauft hatten, und Handwerkern, teils durch die Ansiedlung der ländlichen Arbeiter, die ihr kleines Grundstück hatten verkaufen müssen und ihre Arbeit meistens noch auf den Höfen, ihren Wohnsitz aber in den Kirchdörfern hatten.

Heide hatte durch den Kampf von 1559 außerordentlich gelitten; ein großer Teil des Ortes war niedergebrannt. Im Landregister von 1560 finden sich 52 Einwohner, die Landbesitz auf der Geest besitzen (mit 6 Auseignern zusammen $552^1/_2$ Morgen); nach der Kieler Hsch. 195 E besaßen um

---

[1]) Bolten, 4, S. 451. Hanßen-Wolf, Chronik, S. 145.

[2]) Hanßen-Wolf, S. 383 f.

[3]) Vgl. Petreus, Beschrivinge des Lendlins Nordstrand, Mss. S. H. 222 A in Kiel.

[4]) Rolfs, Gesch. der Gem. St. Annen S. 98. Auch die Zuckerfabrik in Wesselburen hat mehrere Höfe, besonders im Wardammkoog, zu einem Complexe vereinigt.

Digitized by Google

1568 22 Heider Hußwerde 101 Morgen 4 Scheffel Marschland. Die Zahl der Kötener (Arbeiter, Handwerker, Rentner) betrug nach der ersten Zusammenstellung 198, die Verbittelsgeld zahlten; bei der Berechnung zur Landesteilung von 1581 werden neben diesen 198 Kötenern 77 Hußwerde angegeben. Von 1584—1591 ändert sich die Zahl der Kötener, die nach den ersten bösen Jahren seit 1559 rasch zugenommen hat, in den 4 Eggen[1]) folgendermaßen:

	1584	1586	1587	1589	1590
Oster-Egge	13	14	18	18	20
Süder-Egge	77	89	88	87	75
Wester-Egge	113	115	111	110	115
Norder-Egge	84	88	84	91	94
Summe	287	306	301	306	304

Die Zahl der Landbesitzer schwankt um 90 herum, so daß die Zahl der Feuerstätten fast 400 erreicht und die Einwohner annähernd 2000 betragen haben mag.

Wesselburen zählt 1560 62 Landbesitzer und bei der Einführung des Verbittelsgeldes 27 Kötener, bei der Teilung von 1581 werden 35 Houener und 25 Kötener angeführt[2]); in dem Landregister von 1584 finden sich wieder 70 Besitzer (viele mit geringer Ackerfläche) und 45 Kötener; die Zahl der letzteren steigt 1587 auf 55, 1590 beträgt sie 49; von den 45 des Jahres 1584 sind 1590 noch 26 da, 22 sind neu, für einen ist die Witwe aufgenommen. Der Wechsel der Kötener war darnach sehr bedeutend; auch in Heide, wo noch das Ziehen von einer Egge in die andere hinzukommt, ändert sich der Bestand bedeutend; die Zahl der neuen beträgt in den einzelnen Eggen 1590 30—40% verglichen mit den Listen von 1584. Die Einwohnerzahl Wesselburens mag um 1590 darnach etwa 5—600 gewesen sein (1855 : 1413).

Lunden hatte 1560 68, 1589 63 Landbesitzer; die Zahl der Kötener belief sich 1589 auf 125, so daß die Ge-

[1]) Nicht 3, wie Dahlmanns Register zum Neokor unter Egge angiebt.

[2]) Archiv zu Schleswig Acta A XX, 2195.

Digitized by Google

samtziffer der Bevölkerung 900—1000 gewesen sein wird (1855 : 1813).

Wöhrden hat 1560 9 Landbesitzer; 1568 werden 14 Hußwerde, 32 Kötener, 1581 9 Hovener, 45 Kötener aufgeführt; die Mehrzahl bestand also schon damals wie jetzt aus „kleinen Leuten." Gesamtzahl der Einwohner ca. 300 (1855 : 765).

Meldorf: 1563 haben 49 Einwohner Marschland (zusammen 159½ Morgen), 45 Geestland, zum Teil dieselben Personen. Kötener giebt es im Borch-Verndeell 22, in der Norderstratt 19, in der Closterstrate 14, im Gehr-Verndell 20, in „de Rosengarde" 12, zusammen 87. — 1568 werden aufgezählt 46 Hußwerde mit Marschland, 51 mit Geestland, 22, 16, 10, 17, 19, zusammen 84 Kötener. Gesamtzahl der Einwohner etwa 900 (1803 : 2062, 1850 : 2975, 1855 : 3294).

Marne hat 1563 20 Einwohner mit Marschländereien, 28 Kötener, zusammen etwa 300 Einwohner (1855 : 1386). Nach den Eindeichungen von 1584 und später ist es sehr aufgeblüht.

Am meisten zersplittert in kleine Stücke war der Landbesitz des Kirchspiels Büsum. Bei der provisorischen Einschätzung von 1560 finden sich im Kirchort Nortorp 152 Landbesitzer mit 292 Morgen 14 Sch., in Deichhausen (Dickhusenn) 85 mit 206 M. 11 Sch., in Werven 59 mit 158 M. 15 Sch., nur einer (in Werven) hat einen Besitz von 10 Morgen, alle andern weniger. Nach der Kieler Hsch. 195 E zählte Nortorp 1568 152 Hußwerde, 25 Kötener, Dickhusen 85 und 4, Warven 59 und 2 [1]), zusammen 296 Hußwerde, 31 Kötener; Landbesitz mit dem Gemeinland und dem fremden Land 814 Morgen 3 Sch. — 1638 nach bedeutenden Eindeichungen und geringen Landverlusten beträgt das Areal des Kirchspiels 1590 Morgen 19 Sch. 12 Rth., davon sind ca. 448 Morgen in den Händen von Auseignern; in Nortorf wohnen 221 Besitzer mit ca. 796 M., in Dickhusen 72 mit 213 M., in

[1]) Vgl. Boysen, Büsum, eine Kirchspielschronik. Mölln, 1888. S. 58.

Digitized by Google

Werven 47 mit 133 M. Auch jetzt sind die meisten Besitze klein, nur einer hat 32, einer 23 Morgen, 17 andere noch Land zwischen 10 und 18 Morgen. Die Gemeinden Wester- und Osterdeichstrich waren damals noch nicht selbständig oder noch nicht entstanden.

Der Südrand des Kirchspiels litt zeitweilig stark durch Abbröckelung, doch möchte ich vor Überschätzung des Verlustes warnen. Nach der ältesten Angabe von 1472[1]) betrug der Inhalt der Ländereien 1019 Mesesaet; da nach einer Notiz in den Wöhrdener Kirchenrechnungen von 1584[2]) die 6 Mesesaet des Pastors zu 5 Morgen 8 Scheffeln gerechnet wurden, so betrug ein Mesesaet 18 Scheffel = $^9/_{10}$ Morgen, die 1019 Mesesaet also 917 Morgen. Bei der ersten Vermessung nach der Eroberung sind es 814 M. 3 Sch. Privatbesitz, 101 M. 15 Sch. Kirchenland und 20 M. 10 Sch. Wurthplätze, zusammen 936 M. 8 Scheffel. Sehr groß können also, auch wenn die Liste von 1472 nicht ganz vollständig ist, die Verluste in dem Jahrhundert bis 1570 nicht gewesen sein, da große Eindeichungen während dieser Zeit nicht vorgenommen sind.

Ueber die Verhältnisse Süderdithmarschens nach der Unterwerfung von 1559 hat Otto Kier in den Jahrbüchern für Landeskunde Bd. 4 (1861) verschiedene Mitteilungen gemacht. Ich ergänze sie durch Auszüge aus den Landregistern von 1563 (Süderteil) und 1560 (Mittelteil), die im Reichsarchiv zu Kopenhagen aufbewahrt sind, und stelle hier die Marschdörfer mit ihrem steuerpflichtigen Areal und den Zahlen der Besitzer, der größeren Besitzungen (über 10 Morgen) und der Kötener zusammen[3]).

[1]) Michelsen, Altdithm. Rechtsquellen S. 47. Boysen, Büsum, S. 57. Das Ackerstück „Vakanz" trägt dort einen sicher korrupten Namen; es wird Vockens heißen sollen vom Eigennamen Vocke oder Vake.

[2]) Im Kirchenarchiv zu Wöhrden.

[3]) Im Süderteil und Nordermeldorf 1 M. = 15 Sch. à 40 □R., im Mittelteil 1 M. = 20 Sch. à 30 □R.

Digitized by Google

1563.

Brunsbüttel.

	Areal.	Zahl d. Bes.	Über 10 Morgen.	Köten.
Brunßbuttell . . .	98 M. 13 Sch.	13	5 m. 24, 16, 14, 12, 11 M.	38
Thom Walle . . .	45 „ 4½ „	9	1 mit 10 M.	2
Soestemanhusen .	71 „ 2½ „	10	3 mit 17, 15, 11 M.	—
Osterbolmenhusen .	429 „ 7½ „	32	16 mit 38, 38, 29, 29, 26, 24, 21, 20, 19, 17, 17, 16, 15, 15, 14, 12 M.	17
Westerbolmenhusen	288 „ 14 „	24	10 mit 26, 22, 21, 21, 21, 17, 16, 12, 11, 10 M.	
Norderbolmenhusen	54 „ 4½ „	7	1 mit 15 M.	—
Dilden	75 „ 7 „	7	2 mit 32, 27 M.	—
Northusen	181 „ 7½ „	18	7 mit 20, 16, 14, 14, 12, 11, 11 M.	—
Grodenn	93 „ 2½ „	12	3 mit 17, 13, 11 M.	15
De Molnstrate . .	109 „ 13 „	19	3 mit 25, 19, 12 M.	—
Oldenburwurden .	114 „ 13¼ „	16	2 mit 17, 16 M.	—
Ostermohr . . .	500 „ 8¾ „	66	18 m. 20, 17, 15, 14, 14, 13, 13, 12, 11, 11, 11, 11, 11, 10, 10, 10, 10 M.	35
Zus.	2063 M. 8 Sch.	223		107

Die Elbe hat im Kirchspiel Brunsbüttel schwere Opfer gefordert: ein großer Teil von dem Acker Brunsbüttels, Oldenburwördens, Grodens, Soestemanhusens, des Dorfes thom Walle, ist ganz verloren; von Ostermoor war der jetzige Brunsbüttel-Eddelacker Koog von 1717–1762 ausgedeicht [1]). 1563 werden schon 18 Morgen 14 Scheffel in Ostermoor, die durch die Flut von 1561 mit Moor bedeckt und zum Ackerbau und zur Weide untauglich geworden waren, von dem Ackerschatz befreit.

[1]) Vgl. Hanßen-Wolf, Chronik S. 41 f. Wolff, Aus Brunsbüttels vergangenen Tagen (Itzehoe 1873), S. 27 ff.

Digitized by Google

Eddelak (Eddelacke).

	Areal.	Zahl d. Bes.	Bes. über 10 Morgen.	Köten.
Westerbuttell . .	479 M. 6 Sch.	45	17 mit 26, 26, 21, 20, 18, 17, 17, 16, 15, 15, 14, 13, 13, 13, 12, 12, 11 M.	7
Behmenhusen . .	241 „ 4½ „	31	10 mit 26, 18, 17, 15, 14, 14. 12, 12, 12, 10 M.	7
Dingen	290 „ 14¼ „	21	9 mit 43, 35, 35, 33, 31, 23, 17, 16, 10 M.	12
Weruenn . . .	156 „ 8 „	22	4 mit 51, 24, 16, 14 M.	4
Auer de Laacke .	457 „ 6 „	56	14 mit 20, 20, 17, 16, 16, 13, 13, 12, 12, 11, 10, 10, 10, 10 M.	11
Zus.	1625 M. 8¾ Sch.	175		41

Rode Marne.

	Areal.	d. Zahl Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Trengewurth	309 M. 7½ Sch.	57	11 mit 19, 18, 17, 13, 12, 12, 12, 10, 10, 10, 10 M.	12
Kannemohr	189 „ 12 „	29	5 mit 21, 18, 17, 11, 10 M.	12
Katthrepell	434 „ 1 „	53	15 mit 38, 30, 25, 21, 19, 17, 16, 16, 15, 15, 13, 13, 10, 10, 10 M.	9
Owenbuttel	284 „ 6½ „	37	7 mit 42, 36, 27, 21. 21, 13, 13 M.	2
Menghusen	176 „ ¾ „	25	6 mit 20, 19, 15, 14, 13, 10 M.	2
Norder-Rosthusen . . .	100 „ 10¼ „	15	4 m. 21, 12, 12, 10 M.	5
Suider-Rosthusen . . .	125 „ 13½ „	24	3 mit 21, 13, 12 M.	
Volsemanhusen	76 „ 2½ „	11	5 mit 16, 14, 12, 12, 10 M.	1
Rugemanhusen	54 „ 7½ „	4	2 mit 30, 11 M.	—
Westernhusen	80 „ 10½ „	8	5 mit 19, 16, 15, 14, 10 M.	—
Harringmanhusen . . .	78 „ 11½ „	13	3 mit 16, 10, 10 M.	3
Dat Burschup thor Marne	98 „ 2¾ „	20	4 m. 22, 18, 12, 10 M.	28
Barstede	178 „ 5 „	16	7 mit 22, 22, 21, 21, 21, 14, 12 M.	4
Bettenbuttel	63 „ 11½ „	13	—	2
Dornewurth, Suideregge	180 „ 13 „	27	4 m. 31, 17, 15, 15 M.	22
„ Norderegge	176 „ 4 „	20	8 mit 19, 16, 15, 15, 15, 14, 11, 11 M.	
Zu übertragen	2607 M. 14¾ Sch.	372		102

Digitized by Google

	Areal.	d. Zahl Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Übertragen	2607 M. 14 3/4 Sch.	372		102
Helsehe	172 „ 3 „	23	4 m. 15, 13, 11, 10 M.	—
Hemmingbuttel	31 „ 6 „	4	1 mit 20 M.	4
Northwisch	256 „ 4 „	34	8 mit 34, 23, 21, 20, 16, 15, 11, 10 M.	6
Dyckhusen	360 „ 4 5/8 „	46	15 mit 25, 21, 19, 19, 19, 19, 18, 15, 15, 13, 11, 11, 10, 10, 10 M.	11
Suiderwisch	177 „ 12 „	22	6 mit 39, 13, 12, 12, 11, 10 M.	4
Zus.	3605 M. 14 3/8 Sch.	501		127
			Schmedeswurth	7
			Summa	134

Barlt.

	Areal	d. Zahl Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Dat Suiderdorp	241 M. 10 1/4 Sch.	42	7 mit 16, 16, 13, 12, 11, 10, 10 M.	10
Vp dem Campe	64 „ 11 „	13	—	—
Datt Norder dorp	335 „ 9 1/8 „	69	8 mit 20, 17, 13, 13, 12, 11, 11, 11 M.	16
Zus.	642 M. 7/12 Sch.	124		26

Süder-Meldorf.

	Areal.	d. Zahl Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Elperßbuttel	247 M. 3 7/8 Sch.	68	2 mit 21, 10 M.	2
Lüthkenbuttell	132 „ 10 1/2 „	16	3 m. 29, 14, 13 M.	—
thom Eschee	75 „ 12 1/3 „	15	2 mit 15, 11 M.	2
Amerswurth	116 „ 4 1/40 „	24	3 m. 14, 11, 10 M.	4
Suderbussenwurth	126 „ 9 2/5 „	24	4 m. 14, 11, 10, 10 M.	5
Norderbussenwurth	178 „ 2 „	33	7 mit 31, 24, 22, 16, 14, 10, 10 M.	10
Stadt Meldorp	159 „ 8 9/20 „	49	1 mit 19 M.	87
Fremdes Land	114 „ 4 3/8 „	—	—	—
Zus.	1150 M. 10 1/8 Sch.	229		110

Der Süderteil umfaßte nach der provisorischen Einteilung von 1559 darnach 9087 Morgen 11 Scheffel 34 Ruten ackerschatzpflichtiges Marschland; davon blieben abgabenfrei die Besitzungen des Landvogts Jacobs Harder und des Licen-

Digitized by Google

tiaten Michael Boie [1]), zusammen 34 Morgen $^1/_2$ Scheffel; der Rest, 9053 Morgen 11 Scheffel 14 Ruten, brachte à Morgen 1 Gulden = $1^1/_2$ lübsche Mark: 13580 ℔ 8 ß 8 ₰.

1560.

Norder-Meldorf. 1568:

	Areal.	Zahl d. Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Ketelsbuttel . . .	179 M. 11 Sch.	36	5 mit 18, 14, 13, 11, 10 M.	4
Epenwührden . .	219 „ $12^1/_2$ „	48 u. 5 Auseigner	3 mit 11, 11, 11 M.	7
Bardesflete, Harmenswöhrden vnde Streuwisch [2])	306 „ $10^1/_2$ „	91	3 mit 17, 10, 10 M.	14
Talingburen. . .	214 „ $2^7/_{10}$ „	44 u. 9 Auseigner	5 mit 13, 12, 11, 11, 10 M.	2
Zus.	920 M. $6^7/_{10}$ Sch.	219 u. 14 A.		27

Hemmingstedt.

	Areal.	Zahl d. Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Bracke . . .	31 M. 14 Sch.	2	1 mit 24 M.	2
Hemingstede .	50 „ 2 „	8	2 „ 14, 11 M.	8
Lidtt	94 „ 14 „	9	5 „ 20, 15, 14, 13, 13 M.	7
Rickelshaue .	64 „ 16 „	6	3 „ 17, 15, 15 M.	10
Lohe	35 „ 4 „	9	—	1
Zus.	276 M. 10 Sch.	34		28
Heide [3]) . . .	112 „ 4 „	22	3 mit 32, 22, 16 M.	—

[1]) Jacobs Harder (so das Landregister, nicht Jacob Harder), ist nicht, wie bisher stets angegeben worden ist, 1566 oder 1567 gestorben; im März 1563 hält er noch die Gerichtssitzung ab, die nächste (im Juli) Michael Boie; da er im Register von 1563 einmal „seliger Jacobs Harder" heißt, ist er in diesem Jahre, wahrscheinlich vor dem Juli, gestorben.

[2]) Streuwisch war wohl nur ein Hof; im Reg. heißt es 1563: Symon Fahrenhorst thor Strouwisch 17 Morgen $12^1/_2$ Sch. Später adelig, vgl. Topogr. unter Böddinghusen. Böddingh. ist im Reg. unter Ketelsbüttel aufgeführt.

[3]) Heide selbst hat nur Geest-Feldmark; das Marschland, das die Heider besaßen, lag in andern Kirchspielen, besonders in Wöhrden, Hemmingstedt, Neuenkirchen und Weddingstedt, die hier aufgeführten 112 M., die zum Mittelteil gehörten, wohl in den beiden ersten Kirchspielen.

Digitized by Google

Wöhrden.

	Areal.	Zahl d. Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Nyenkroch . . .	131 M. 12 Sch.	10 u. 1 A.	4 mit 32, 23, 22, 19 M.	—
Wackenhusenn .	37 „ 11 „	6 u. 1 „	2 „ 17, 11 M.	4
Hogenwürdenn .	75 „ 8½ „	6	3 „ 31, 17, 13 M.	2
„ , Nordecke	118 „ 12½ „	14	6 „ 19, 15, 14, 12, 12, 12 M.	
Oldenwuhrden .	116 „ 19½ „	14	3 mit 27, 21, 16 M.	32
Buttell	73 „ 17 „	26	—	1
Walle	143 „ 13½ „	15	6 „ 20, 18, 16, 11, 10, 10 M.	1
Nienwisch . . .	182 „ 4 „	12	5 mit 59, 49, 20, 16, 13 M.	4
Wellinghusen . .	138 „ — „	17 u. 1 A.	5 mit 27, 17, 14, 13, 12 M.	2
Nannemanhusen	57 „ 17⅘ „	9	2 mit 13, 10 M.	1
Poppenhusenn .	104 „ — „	11	4 „ 39, 14, 13, 11 M.	1
Edesmanwisch .	99 „ 10 „	15	1 „ 29 M.	—
Edesmanwurdtt	82 „ 16½ „	10	2 „ 22, 14 M.	1
Wendewisch . .	290 „ 15½ „	26	8 „ 39, 31, 30, 29, 29, 26, 18, 13 M.	8
Ohuerwisch . .	169 „ 15 „	18 u. 2 A.	9 mit 23, 18, 15, 15, 14, 14, 13, 11, 11 M.	2
Zus.	1822 M. 12⅘ Sch.	209 u. 5 A.		59
				1581 : 79.

Wesselburen.

	Areal.	Zahl d. Besitz.	Bes. über 10 M.	Köt.
Dickhusen	132 M. ½ Sch. ½ R.	26 u. 1 A.	5 mit 13, 13, 12, 11, 10 M.	5
Hassenbutlerwisch . .	243 „ 17 „ 10 „	22	6 mit 84, 27, 20, 15, 11, 10 M.	—
Strubbell	139 „ 2½ „ — „	28 u. 2 A.	3 m. 16, 11, 11 M.	2
Hedgemanwisch . .	152 „ 3½ „ — „	21	3 m. 23, 16, 10 M.	3
Hauerwisch	127 „ 11 „ 27 „	18	5 mit 21, 14, 12, 12, 10 M.	—
Hassenbuttell . . .	76 „ 17 „ — „	16	2 mit 13, 12 M.	3
Reinsbuttel, Westerecke	132 „ 13 „ 12½ „	33	3 m. 28, 14, 11 M.	10
„ Osteregge	74 „ 3 „ — „	20	2 mit 29, 20 M.	
Suderdick	698 „ 19 „ 3½ „	91	16 m. 171, 33, 31, 19, 18, 18, 15, 15, 15, 14, 14, 13, 13, 11, 10, 10 M.	15
Zu übertragen	275 u. 3 A.			38

Digitized by Google

	Areal.	d. Zahl Besitz.	Bes. über 10 M.	Köt.
	Übertragen 275 u. 3 A.			38
Nordick	510 M. 12 Sch. 4½ R.	74	12 m. 114, 22, 16, 16, 15, 13, 13, 11, 11, 11, 11, 11 M.	13
Schulpe	236 „ 6 „ 18½ „	63	2 mit 15, 11 M.	15
Poppenwurdtt . . .	50 „ 9½ „ — „	14	1 mit 13 M.	4
Weßlingbuhren . .	403 „ 11 „ 15½ „	62	9 mit 48, 31, 28, 24, 18, 17, 17, 14, 13 M.	27
Jarremanwisch . . .	65 „ 9½ „ — „	18	—	1
Zus. m. ca. 10 M. „Redlandt und Dacklandt"	3053 M. 15 Sch. 4½ R. 506 u. 3 A.			98

Büsum.

	Areal.	d. Zahl Besitz.	Bes. über 10 M.	Köt.
Dat Kerckdorp Nortorp	292 M. 14 Sch.	152	—	25
Dickhusen	206 „ 11 „	85	—	4
Weruenn	168 „ 15 „	59	1 mit 10 M.	2
Zus.	668 M. — Sch.	296		31

Der Mittelteil nach der provisorischen Teilung von 1560 umfaßte darnach ca. 6853½ Morgen ackerschatzpflichtiges Marschland.

Im nördlichen Teil Dithmarschens hatte 1560 Lunden 2682 M. 19½ Sch., Hennstedt mit Schlichting 1472 M. 9 Sch. 18½ R., Delve 584 M. 12 Sch. 6½ R., Weddingstedt 207 M. 11 Sch. 11 R., Hemme 800 M. 11½ Sch., Nienkerken 1367 M. 6½ Sch. Marschland, im ganzen mit einigen Nachträgen 7125 Morgen. Marschland besitzen in den einzelnen Dörfern folgende: Lunden 68, Crempell 9, Rembülling und Berchlude (Rehm und Bargen) 12, Vhlede 18, Vhlederwurth 12, Grodenn 20, Nesserdicke 12, Made 8, Wollersem 11, Lehe 43, Darenwurtt 13, Preiggel 19, Ortbellung 26, Lutke Lehde 10, Grotte Lehde 15, Wester-Osterveltt 18, Oster-Osterveltt 21, Henstede 69, thom Kleve 70, Feddringen 23, thor Schlichten 69, thom Delve 52, Schwinhusen 17, Hollingstede 25, Berchwurden 11, Hemme 77, Senhusen 28, Hemmer-

Digitized by Google

wurtt 15, Tibense 60, Blankenmohr 29, Sommerhusen 11, Heiwisch 16, Wulffershusen 7, Tödgemannwische 29, Bodiemenhusen 16, Strubbell 3 Landleute.

Das gesamte Marschland wurde darnach von den Bauern, denen genaue Abschätzung bei strenger Strafe geboten war, auf 23066 Morgen geschätzt [1]). Die dann (bis 1568) vorgenommene genauere Vermessung ergab etwas weniger, 23000½ Morgen; die darnach durchgeführte Landesteilung unter 3 Herren, die von 1568—1581 dauerte, ist von Vieth, S. 392 ff. mitgeteilt, allerdings mit einer großen Zahl von Lese- oder Druckfehlern. Nicht mitgerechnet ist überall das Gemeindeland und das Kirchenland, sowie die Außendeiche, deren Eindeichung noch im Laufe des 16. Jahrhunderts begonnen wurde.

Auch in Süderdithmarschen hat seit 1560 die Zahl der größeren Höfe auf Kosten der kleineren sehr zugenommen, doch scheint die Bevölkerung auf dem Lande nicht so sehr abgenommen zu haben, wie in einigen Dörfern Norderdithmarschens; vergrößert hat sich jedenfalls die Zahl der Kätner, die ein kleines Haus oder ein halbes Haus besitzen. Es ist schwer zu bestimmen, wie viel Einwohner man für die Zeit um 1560 auf ein Haus rechnen kann; da die Besitzungen vielfach klein waren, so brauchte das Dienstpersonal nicht groß zu sein. Wollte man den Maßstab von 1850 anlegen, so kommt man (nach den Angaben der Topographie) in den Marschdörfern auf etwa 8 Personen die Stelle (Hof, Stelle mit Land, Stelle ohne Land als je eine Stelle berechnet). Rechnet man nun 6 Personen für 1560, so ergiebt sich beispielsweise für das Kirchspiel Norderwöhrden $121 \times 6 = 726$ Personen, gegen 569 im Jahre 1890, von denen man die Beamten (Lehrer, Polizisten 2c.) noch abziehen müßte; für Norder-

[1]) Ursprünglich mit Moormarken und Unlandt sogar 23247 M. 8 Sch. 7 R. (Jahrb. für Landeskunde Bd. 4, 1861, S. 309). Es waren aber manche Versehen mit untergelaufen, einem in Jarrenwisch z. B. 80 Morgen statt 80 Scheffel (= 4 Morgen) angeschrieben, vgl. Michelsen, Urk., S. 250.

Digitized by Google

meldorf (Epenwöhrden, Barsflete, Thalingburen, Ketelsbüttel) 246×6 = 1476 gegen 1427 im Jahre 1890, für das Dorf Trennewurth im Kirchspiel Marne 69×6 = 414 Einwohner gegen 446 im Jahre 1890. Die ganze Marsch von Süderdithmarschen zählt etwa 2000 Hußwerde und Kötener, also etwa 12000 Einwohner gegen ca. 14000 im Jahre 1890 in dem entsprechenden Gebiete (ohne die Stadt Marne mit reichlich 2500 Einwohnern). Das Kirchspiel Wesselburen hat 1568 604 Hußwerde und Kötener, etwa 3600 Einwohner, 1890 das entsprechende Gebiet (die besiedelte Fläche hat sich durch Eindeichungen ziemlich vergrößert) etwa 5600, davon Wesselburen allein 2700. 1855 betrug die Bevölkerung des ganzen Kirchspiels 5174 gegen 6414 1890, Wesselburens allein 1413. Das Landgebiet ist darnach in der Bevölkerungszahl sich ziemlich gleich geblieben. Im Ganzen ist also die Marsch zur Zeit der Eroberung ebenso dicht, zum Teil noch dichter bevölkert gewesen als jetzt. Die schweren Verluste bei dem unglücklichen Freiheitskampfe werden sich im Laufe einer Generation bald wieder ausgeglichen haben. Das ersieht man aus der von 1560–1590 steigenden Bevölkerung Heides (s. oben), ebenso daraus, daß einige Dörfer, die 1559 entschieden Einbuße an Einwohnern erlitten haben, nachher wieder zunehmen. Darenwurth, Helse, Krumwehl, Hemmingbüttel haben 1563 74 Hußwerde, 34 Kötener, 1581 (bei der Teilung des Mittelteiles) 86 und 38, Norderwisch 1563: 34 und 6, 1581: 48 und 10, Kannemoor 1563: 29 und 12, 1581: 40 und 19, Epenwörden, Thalingburen, Barsfleth und Ketelsbüttel 1563: 219 und 27, 1581: 254 und 12.

---

3. Die Geest Dithmarschens.

Die Geest hatte bei dem Kampfe von 1559 noch mehr gelitten als die Marsch, da sie Hauptkampfplatz war und

Digitized by Google

außer dem Menschenverlust auch die Einäscherung vieler Gebäude, ja ganzer Dörfer zu beklagen hatte. Die Steuer, die von den Eroberern aufgelegt wurde, bestand nicht, wie in der Marsch, in Morgenschatz, sondern in Pflichtkorn und betrug die Hälfte der Aussaat, die alljährlich genau angegeben werden mußte. Daher stimmen die Register der einzelnen Jahre nicht ganz überein. In einigen Dörfern läßt sich noch im 16. Jahrhundert eine Abnahme des ausgesäeten Korns feststellen; es scheint, als ob manche Bauern mäßigen Boden lieber unbebaut ließen als von dem dürftigen Ertrage noch die halbe Aussaat an die Fürsten entrichteten; vielleicht haben sie auch mehr Land in Weiden umgewandelt. Anderswo, besonders in waldreicheren Gebieten, deren Waldungen früher zum Schutze des Landes dienten und unangetastet bleiben mußten, zeigt sich eine Zunahme des beackerten Landes und der Landbesitzer; das neu aufgebrochene Land blieb indes meistens von Pflichtkorn frei [1]).

Von Kornarten wurde um 1560 Weizen auf der Geest fast garnicht gebaut; nur 2 Scheffel sind ausgesäet und zwar in der Meldorper Feldmark; Gerste ist am stärksten vertreten in den Kirchspielen Meldorf und Delve und im Dorfe Stelle; Buchweizen findet sich 1560 im Kirchspiel Tellingstedt garnicht (nur Roggen und Hafer), ist 1589 dagegen schon mit 128 Tonnen Aussaat vertreten (bei einer Gesammtzahl von 1385 To. Aussaat); am häufigsten ist er auf der südlichen Geest und im Kirchspiel Albersdorf. Hauptkorn ist der Roggen, der besonders im Süden überwiegt, während im Norden der Hafer ihm beinahe gleichkommt.

Über die Art der Besteuerung und deren spätere feste Normirung hat sich Kier in der genannten Abhandlung eingehend verbreitet. Zur Ergänzung für die erste Zeit nach der Eroberung gebe ich nach den Angaben der alten Landregister folgende Übersicht über die Aussaat:

---

[1]) Genaueres über das spätere Verfahren siehe bei Kier, Jahrb. f. Landesk. Bd. 4 (1861), S. 307 ff.

Digitized by Google

	Roggen			Gerste			Hafer			Buchweizen		
	T.	Sch.	Spint[1]	T.	Sch.	Sp.	T.	Sch.	Sp.	T.	Sch.	Sp.
Kirchsp. Meldorf mit Windbergen[2]	265	1	1½	81	2	3½	78	2	1	55	1	1
Süderhastedt . .	141	2	—	—	—	—	22	2	2	40	1	—
Burg	68	1	1	1	—	1½	7	2	3	23	1	3
Provis. Süderteil (1562).	475	1	2½	83	—	1	109	1	2	119	1	—

	Roggen			Gerste			Hafer			Buchweizen		
	T.	Sch.	Sp.[3]	T.	Sch.	Sp.	T.	Sch.	Sp.	T.	Sch.	Sp.
Sarzbüttel, Odderade, Leersbüttel, Fiel	83½	—	—	14	—	—	28	4	2	17	3	2
Ksp. Hemmingstedt .	206	—	—	12	2	—	223	2½	—	4	3	—
„ Heide	183	2½	—	4	—	—	222	1½	—	13	3	1
„ Albersdorf . .	372	3	—	3	—	—	210	½	—	96	2½	—
„ Nordhastedt . .	70	3½	—	1	4	—	41	1	—	15	2	—
Provis. Mittelteil (1560).	916	1½	—	35	1	—	726	—	—	147	4	1

	Roggen		Gerste		Hafer		Buchweizen	
	T.	Sch.[4]	T.	Sch.	T.	Sch.	T.	Sch.
Ksp. Delve	230	1	137	4	186	4½	9	1
„ Hennstedt . . .	620	4	2	—	629	2	31	5
„ Weddingstedt .	371	3	73	1½	393	4	4	3½
„ Tellingstedt . .	590	4½	—	—	579	5	—	—
Provis. Norderteil (1560).	1813	½	212	5½	1789	3½	45	3½
Ganz Dithmarschen ca.	3206 T.[5]		331 T.		2625 T.		312 T.	

Um 1590 zeigen im mittleren und nördlichen Teil die Ziffern meist einen Rückgang, Delve hat 1589 166 To. Roggen, 119 To. Gerste, 161 To. Hafer, 9 To. Buchweizen, Heide 1590 resp. 133, 12, 101 und 16 Tonnen; in der nördlichen Geest des Mittelteils, die 1581 an Norderdithmarschen fiel (es sind die Kirchspiele Heide, Weddingstedt und die Dörfer

[1]) 1 Tonne = 3 Scheffel = 12 Spint.
[2]) Außer Sarzbüttel, Leersbüttel, Odderade und Fiel.
[3]) 1 To. = 5 Sch. = 20 Sp.
[4]) 1 To. = 6 Sch.
[5]) Hier S. 310 : 4207 To.; für IIIIM ist zu lesen IIIM.

Digitized by Google

Süderholm und Bennewohld) schwankte die Aussaat zwischen resp. 349, 53, 312, 42 To. im Jahre 1584 und 301, 44, 249, 33 To. im Jahre 1590. Besonders auffallend sind die hohen Angaben des Kirchspiels Weddingstedt 1560; in der Gemarkung des Kirchdorfs Weddingstedt sind nach dem Register von 1560 101 To. Roggen und 109 To. Hafer gesät, 1584 nur 59 To. Roggen, 1 To. 3 Sch. Gerste, 58 To. Hafer, 4 To. Buchweizen. Für das gesamte Süderdithmarschen (seit 1581) ergiebt sich bis zur später eintretenden festen Normierung der Pflichttonnen[1]) keine Abnahme, für Buchweizen im Gegenteil eine ziemliche Zunahme; die feste steuerpflichtige Aussaat beträgt 1385 To. Roggen, 138 To. Gerste, 670 To. Hafer und 377 To. Buchweizen.

Das Ackerland war sicher überall aufgeteilt. Aus einer Beliebung des Dorfes Ostrohe aus dem 17. Jahrhundert schließt Rolfs[2]), daß dort noch gemeines Ackerland vorhanden war. Es ergiebt sich aber nur daraus, daß man gemeinsam ans Mähen des Roggens ging, d. h. daß das Abernten der einzelnen Roggenfelder je nach der Reife von der Dorfschaft besorgt wurde. In ähnlicher Weise wird z. B. noch jetzt die Kartoffelernte in Schrum — vielleicht auch anderswo — gemeinsam besorgt; jeder Hof stellt die entsprechenden Leute, die einen Acker nach dem andern vornehmen. Eine Erinnerung daran, daß das Land ehemals Gemeinland war, bleibt dieses Verfahren in jedem Falle.

Die Einwohnerzahl hat auf der Geest im ganzen zugenommen, da hier ja viel mehr Boden anbaufähig zu machen war als in der schon besiedelten und aufgeteilten Marsch; von einigen kleinen Ortschaften abgesehen, die sich ziemlich gleich geblieben sind, ebenso von den Kirchdörfern, die neuerdings ziemlich zugenommen haben, schätze ich den Zuwachs auf etwa 100 %. Die Zahl der Hußwerde und Kötener in

[1]) Kier a. a. O. S. 318.

[2]) „Heimat", Monatsschrift des Vereins zur Pflege der Natur- und Landeskunde in Schl.-H., VI (1896), S. 244 Anm.

Digitized by Google

den südlichen Kirchspielen folge hier nach der Kieler Hsch. 195 E (1568).

	Hußwerde.	Kötener.
Wintbargen .	25	4
Wolmerstorp .	7	—
Gudendorpe .	3	—
Farnewinkel .	4	—
Nindorppe . .	11	—
Krumpstede .	8	—
Barringstede .	8	5
Westorpe . .	6	2
Hinndorpe . .	5	—
Frestede . . .	8	3
Hopenn . . .	12	4
zu übertragen	97	18

	Hußwerde.	Kötener.
Übertrag	97	18
Eggestede . .	8	7
Rade	8	3
Lütke n | Har- Groten / stede	14	13
Bockholdt . .	10	11
Kudenn . . .	16	6
Borgeth . . .	7	7
Brickell . . .	7 |	3
Quickborn . .	4 /	
Sa.	171	68

Für Nordhastedt, Albersdorf und Weddingstedt gebe ich das Verzeichnis, das für die Teilung von 1581 benutzt wurde.[1])

	Hußwerde.	Kötener.
Nordhastedt .	20	10
Osterwoldt . .	8	3
Ryse	3	—
Westerwohlt .	2	—
Bennewohld .	2	—
Holm	12	8
Schapstede . .	16	5
Arkebecke . .	8	4
Alversdorp .	15	7
Wendenbuttell	4	—
Bonso . . .	16	4
Offenbuttell .	12	1
Schrum . . .	9	2
Juddeßbuttell .	3	2
Osterrade . .	15	4
zu übertragen	145	50

	Hußwerde.	Kötener.
Übertrag	145	50
Suederrade .	3	2
Stelle	28	3
Weddingstede .	29	4
Borchholt . .	14	2
Weddinghusen	9	2
Weßlingen . .	13	8
Ostro	10	—
Rostorp[2]) . .	12	8
Dazu 4 Meldorper Dörfer:		
Sarßbüttel . .	19	7
Odderade . .	13	1
Lehrßbüttel .	7	3
Vyle	6	—
Sa.	308	90

Im Norderteil betrug die Zahl der Hußwerde, die Geestland besitzen, 1560 und 1589 (letztere in Klammern): Henstede

[1]) Arch. in Schleswig A. XX, 2195.

[2]) Rostorp (Rüstorf) hatte 1629 nach Pastor Ludenius 84 lebendige vernünftige Seelen, Neokor II, S. 519.

Digitized by Google

56 (49), thom Kleue 36 (21), Linden 26 (19), Barckenholm 8 (12), Suderheistede 22 (19), Northeistede 7 (8), Hoegen 7 (6), Wimerstede 25 (21), Veddringen 41 (gehörte 1589 zum Süderteil); Delue 53 (55), Schwinhusen 16 (28), Hollingstede 24 (29), Berchwurden 3 (0); Schalckholt 17, Rederstall 8 (1589 mit Schalckholt 20), thom Houede 4 (5, darunter 3 mit dem Beinamen Houett), Gluesung 9 (10), Wallen 4 (9), Palen 32 (33), Dorplingen 33 (30), Osterborstell 28 (27), Ludersbuttell 8 (10), Delstede 41 (42), Wrom 30 (34), Schelrade 17 (15), Lindern 4 (7), Wellenbuttell 13 (8), Gaushorn 10 (10), Westerborstell 7 (5), Tellingstede 14 (22).

Von den noch fehlenden Dörfern hatten Geestbauern 1560: Hemingstede 14, Thor Lidtt 13, Thom Bracke 13, Rickelshaue 6, Lohe 9, Thon Nehrdenn 1, Heide 52, Tinsebuttell 7, Ruste 9.

Die Gesammtzahl der Hußwerde auf den Geestdörfern — also ohne die Städte Meldorf, Heide, Lunden — betrug um 1560 etwa 1300[1]), dazu kamen vielleicht 400 Kötener, die Bevölkerung belief sich auf etwa 10 000. Bei der Zählung von 1890 betrug die Bevölkerung etwa 25 000.

Die gesamte Einwohnerzahl Dithmarschens — Marsch und Geest — war um 1559 etwa 35 000 (1803 : 42 700). 1571 leisteten den Huldigungseid in Meldorf, Heide und Lunden nach Schätzung gegen 12 000 Eingesessene[2]), ungefähr $^1/_3$ der Einwohner.

4. Über die Döfften.

Zu den eingehenden Untersuchungen Kolsters über die Döfften[3]) bieten die Landesregister ein paar Beiträge, die

[1]) Vgl. die Vorschläge zur Teilung Dithmarschens aus der Zeit zwischen 1560 und 1567, Staatsbürgerl. Magazin 8 (1828), S. 119.

[2]) Ebendas. S. 121 ff.

[3]) Döffte und Hammen, Meldorfer Progr. von 1852. Nehlsen folgt ganz dem Neokor, S. 193 ff.

Digitized by Google

aber fast alle Zweifel beseitigen. Zur Orientierung über die Streitfragen verweise ich auf die gedrängte Zusammenfassung bei Chalybaeus S. 87 f.

Aus dem Kopenhagener Archiv hat Michelsen, Dithm. Urkundenbuch S. 210, die Liste der von den Dithmarschen gestellten Geiseln veröffentlicht; es sind aus jeder der 4 Duffte (Meldorper-, Wester-, Middel-, Oester-Duffte) 6 Personen. Die Geiseln der Strandmannen finden sich nicht dabei; mit ihnen wurde ein besonderer Vertrag abgeschlossen. Die Vermutung liegt nahe, daß bei der Stellung der Geiseln möglichst viele Kirchspiele beteiligt gewesen sind, und ich habe sie im ganzen bestätigt gefunden.

Von den Geiseln der Meldorper Döffte wohnten nun nach Ausweis der Landregister Maes Hans Peter in Ammerswurth, Hinricks Peters Hans in Windbergen, Johans Maes in Barlt-Süderdorf, Tedens Clawes Hans in Ketelsbüttel, Schenninges Maes in Epenwöhrden, Clawes Grothe in Meldorf.

Das Kirchspiel Barlt gehörte also zur Meldorfer Döffte. Daß die Strandmanns-Döffte ihren Musterungsplatz auf dem Ochsenkamp bei Barlt, also in einer anderen Döffte hatte, war natürlich, da die Mannschaft nach dem Landrecht nicht von ihrer eigenen Döffte beurteilt werden sollte.

Die Westerdöffte umfaßte die Kirchspiele Büsum, Wesselburen, Wöhrden und Neuenkirchen. Von den Geiseln stammte Reimers Clawes aus Warven, Kirchspiel Büsum, Reimer Vageth aus Wehren, Kirchspiel Wesselburen, Junge Harringes Clawes aus Wöhrden, Hans Clawes Hinrick aus Wackenhusen bei Wöhrden, Peter Junge und Kruse Hans Moritz aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Zur Mitteldöffte rechnet Neokor (I, 338): Lunden, Hemme, St. Annen, Weddingstedt, Heide, Hemmingstedt und Süderhastedt. Süderhastedt gehörte aber, wie wir gleich sehen werden, 1559 zur Osterdöffte; Hemmingstedt will Kolster zur Meldorfer Döffte ziehen. Von den Geiseln wohnten

Digitized by Google

Marcus Swyn und Boien Nanne im Kirchspiele Lunden, Suels Vos in Hemme, Wolt Reymers und Johan Reymer in Heide, Rode Merten in Rickelshof, Kirchspiel Hemmingstedt. Hemmingstedt gehörte also zur Mitteldöffte.

Aus der Osterdöffte waren als Geiseln gestellt: Dethleues Junge Johan aus dem Kirchspiele Delve, Baren Rode Clawes aus dem Kirchspiele Hennstedt, Hebbecken Peter aus Österborstel, Kirchspiel Tellingstedt, Clawes Marcus aus Arkebek, Kirchspiel Albersdorf, Clawes Boie aus Osterrade, Kirchspiel Albersdorf, Schuddinges Frentz aus Hindorf, Kirchspiel Süderhastedt. Schon Michelsen (Urk. S. 210) hat aus einer Angabe Neokors (II, S. 439) die Heimat des Schuddinges Frentz erschlossen[1]) und demgemäß Süderhastedt zur Osterdöffte gerechnet. Delve, Hennstedt, Tellingstedt, Albersdorf, Süderhastedt gehörten also zur Osterdöffte.

Zweifelhaft kann nur noch die Zugehörigkeit des Kirchspiels Nordhastedt sein, aus dem — ebenso wie aus Weddingstedt — kein Geisel gestellt ist. Nach Neokor gehörte es zur Mitteldöffte; Kolster möchte es der Osterdöffte zuteilen, da sich keine natürliche Scheide zwischen Nordhastedt und Albersdorf nachweisen läßt und da es von der Mitteldöffte abgesondert liege. Letzteres ist zwar nicht richtig, da Hemmingstedt zur Mitteldöffte gehörte; ersteres ist aber kein unwichtiger Grund, und da ein Geisel aus dem dicht an der Grenze Nordhastedts liegenden Dorfe Arkebek stammt, könnte man diesen als Bürgen für das angrenzende Kirchspiel halten. Sehr zweifelhaft bleibt die Sache aber doch. In einer Hamburger Handschrift (Hist. Germ. N. 102) findet sich eine anscheinend aus dem 6. Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts stammende Notiz über die Döffte und Kirchspiele Dithmarschens, die bereits von Dahlmann eingesehen ist (Neokor II, S. 541). Da Nehlsen sich damit begnügt, Dahlmann auszuschreiben[2]), gebe ich die Aufzeichnung hier wieder (S. 101 und S. 103 der Hsch.):

[1]) Dort wird auch Johans Maes aus Barlt genannt, was weder Michelsen noch Kolster bemerkt haben.

[2]) Dithm. Gesch. S. 195.

Digitized by Google

„De Wolberow a Walburgi illic submersa Marchenissa.

1. Süderdöfft gantz suderstrand.
2. Meldorpens Döffte.
3. Westerdöffte. 1. Wislingb. et Oldenwurden, Buseng, Regenkercken.
4. Middeldöffte. Lunden, Hemme, Weddingstede, Heide, Northarstede.
5. Osterdöffte. Henstede, Delffe, Tellingstede, Alverstorp."

(S. 103): „Brunsbuttel, Eddellake, Marne, Bokelenborgh, Barlte, Wintbergen, Meldorp, Oldenworden, Nienkerken, Weßlingburen, Busen, Hemme, Lunden, S. Anna vel Nienkercken tho Lunden, Weddingstede, Heide, Hemmingstede, Northarstede, Suderharstede, Aluerstorp, Henstede, Delff, Tellingstede".

Süderhastedt fehlt oben, woraus ich aber nicht schließe, daß es ehemals zum Süderstrand gehört hat und später erst zur Osterdöffte gelegt ist; es ist gewiß nur mangelhafte Orientierung des Schreibers über den südlichen Teil des Landes schuld an der Weglassung. Daß aber Nordhastedt zur Mitteldöffte gezählt wird, unterstützt die Angabe Neokors, und ich neige mehr dazu diese für korrekt zu halten, da nicht, wie bei Süderhastedt, ein zwingender Grund dagegen vorliegt. Die Reihenfolge der Orte im Verzeichnis der Parochien entspricht den Döfften; schade, daß sie nicht abgeteilt sind, um Schlüsse zu erlauben. — Für die Zugehörigkeit Nordhastedts zur Mitteldöffte spricht noch die Aufzählung der Kirchen, in denen 1540 die Klage des Hamburger Propstes verlesen wurde (Neokor II, S. 135 f.): Lunden, Hemme, Weddingstedt, Hemmingstedt, Nordhastedt, Heide, — offenbar die ganze Mitteldöffte.

5. Sittliche Zustände nach der Eroberung.

Die Reformation und die Eroberung haben in Dithmarschen eine gewaltige Umwälzung hervorgerufen; jene bricht die alten Geschlechterbündnisse und räumt damit manche Ursachen zu Gewaltthaten und falschen Eiden aus dem Wege,

Digitized by Google

zerstört aber auch viel Gutes, das sie getragen und gefördert hatten [1]); einige gewaltige, ja fanatische Eiferer unter den Geistlichen untergruben durch rücksichtloses Auftreten gegen die hergebrachte mildere Auffassung der Vergehen gegen Leib und Leben das Ansehen der weltlichen Obrigkeit; im starren Festhalten an dem Buchstaben der Bibel setzen sie es durch, daß 1554 sogar der Beschluß in der Landesversammlung gefaßt wird, jeder Totschläger soll „ohne Behelf von Notwehr oder anderem" auf Gottes Gebot sterben und mit dem Schwert hingerichtet werden [2]). Totschläge waren in jener rauflustigen Zeit nicht selten, 30 in einem Jahre, heißt es in dem von Uebertreibung wohl nicht freien schroffen „Gadesbreef edder Mandat" von 1558 [3]), und die Bestrafung mit Geld, wie sie das Dithmarscher Landrecht festsetzt [4]), mag mit schuld an der großen Zahl gewesen sein. Indes ist der strenge Satz: Leben um Leben, nicht allgemein zur Ausführung gekommen. Nach der Eroberung finden wir den Totschlag zunächst noch nach dem alten Landrecht mit 100 ℔ gebüßt; die erobernden Fürsten halten diese Strafe nicht für gerecht, und im veränderten Landrecht von 1567 wird bestimmt, daß vorsätzlicher Totschlag mit dem Schwerte bestraft wird; entflieht der Totschläger, so fällt die Hälfte seiner Güter an den Fürsten; liegt Notwehr vor, so muß der Thäter die Brüche bezahlen und sich mit den Verwandten des Erschlagenen aussöhnen, wird aber nicht am Leben gestraft.

Aus Eiderstedt ist im Schleswiger Staatsarchiv ein Register der 1565 wardierten Güter, d. h. eingeschätzten Güter von Totschlägern, Dieben, Ehebrechern vorhanden; für Dithmarschen kann man aus den Brüchregistern, die den Landrechnungen beigegeben sind, manches entnehmen. Eine große Zahl von Brüchen wird auferlegt für versäumte „Gebotsbriefe", d. h. gerichtliche Citationen; sie zeigen, daß man sich

[1]) Vgl. Claus Harms, Publicistische Aufsätze (1818).
[2]) Vgl. Chalybaeus, G. Dithm. S. 213 und S. 241.
[3]) Biethen, S. 178—180.
[4]) Michelsen, altdithm. Rechtsquellen S. 24 ff. S. 103.

Digitized by Google

nur ungern der neuen Ordnung fügte, und anderseits, daß die Regierung jede Gelegenheit zur Hebung von Strafgeldern benutzte.

Von Totschlägen, die gebüßt werden — sie sind oft längere Zeit vorher vorgekommen, werden aber bei günstiger Gelegenheit, z. B. wenn der Thäter inzwischen zahlungsfähig geworden ist, abgeschätzt — erwähne ich aus den von mir eingesehenen Registern folgende:

Im Norderdrittel Dithmarschens — Hauptort Lunden, Landvogt Marcus Swyn — werden 1560 8 Totschläge mit je 100 ℔ gebüßt: 2 in Lunden, 1 in Bargen, 1 in Hemme, 1 in Böddinghusen[1]), 1 in Hennstedt, 1 in Tellingstedt, 1 in Pahlen; einem 9. Totschläger, dem Großbauern Reinholt Rode in Hemme, wird „von F. Gnaden des Herrn Doktor Adamus (d. i. Traziger) Bericht nagegeuen", 1561 wird ihm aber noch nachträglich die Buße auferlegt (Michelsen, Urk. S. 263). — 1589 ist nur ein Totschlag „wardirt", die halben Güter des Thäters (in Wrohm) werden auf 100 ℔ geschätzt. 1560 ist demnach die Zahl der Totschläge bedeutend größer; für das ganze Land würde sie 20 bis 30 gewesen sein. Das erste Jahr nach der Eroberung ist aber gewiß als Ausnahmejahr zu betrachten.

Im Süderdrittel werden 1563 4 Totschläge gebüßt mit 100 ℔; bei einem von mehreren begangenen Totschlag zahlen zwei Thäter jeder 100 ℔. 2 Fälle stammen aus dem Kirchspiel Brunsbüttel, je 1 aus Eddelak und Marne.

In der Norderhälfte des Mittelteils, die 1581 an Norderdithmarschen fiel (Kirchspiele Weddingstedt, Heide, Wesselburen, Norderwöhrden), wird 1584 kein Totschlag „gedinget", 1586 1 Fall aus 1582 in Heide auf 150 ℔, 1587 1 Fall aus 1583 in Oeverwisch auf 300, 1 in Heide auf 160[2]), aus 1577

[1]) Der Thäter hieß Ramke Johan, dessen Ende Neokor II, S. 306 erzählt.

[2]) „Hans Busch hefft vorgangenes Jares eine lose Persone de ehme alße druncken vnd vull geweſen, in Sinem Huſe allerlei Moetwillen gedaen, vnvorſehens ant houet geſlagen, darvan Se hernacher de Roringe gekregenn vnd auer etliche dage geſtoruen."

Digitized by Google

auf 38 ℔, 1589 1 Fall in Wesselburen aus 1580 auf 1000 ℔, 1590 kein Fall. Die Zahl der Fälle hat also auch hier abgenommen, war aber immerhin noch hoch und blieb auch im folgenden Jahrhundert noch bedeutend [1]).

Sehr hart wurde von den dithmarsischen Geschlechtern die Unkeuschheit bestraft; ein Mädchen, das sich hatte schwängern lassen, wurde nicht selten von den Geschlechtsgenossen getötet. Neokor hat einen „uhamhaften ricken Mann tho Wellinghusen" noch wohl gekannt [2]), der, „nademe sine Suster geschwengert worden, mit etlichen siner Veddern desulve under dem Ise ersöpet unde begraven, solche Schande und Unehre in sinem Geblöte nicht tho liden." In einer Anmerkung nennt er ihn D. T. Maeß; es wird D. C. Maeß sein, Dirckes Clawes Maeß war um 1560 Bauer in dem Dorfe. Aus dem Bericht über die „in Eiderstedt wardierten Güter" sieht man, daß besonders die weiblichen Dienstboten, die „Dirnen", das Opfer der „Junckfruwenkrenkung" waren; die Versuchung war sehr groß, da männliche und weibliche Dienstboten nicht selten in einem Raum schliefen, eine Unsitte, die auf der Geest vor kurzem noch nicht ganz ausgestorben war.

Neokor klagt mehrfach über die Zunahme der Unzucht, 1599 waren in Meldorf 26, in Barlt 22, in Lunden 16 Personen entehrt [3]), in Wesselburen um „Vastelavend" allein 40 [4]); ähnliche Klage erhebt die Fürstliche Constitution für Norderdithmarschen über die Unzucht (von 1592) [5]).

Aus den Brücheregistern ergiebt sich folgendes: Wegen „Junckfruwenkrenckung" bezahlen im Norderdrittenteile 1560: 1 in Lunden 32 ℔, ein anderer in Lunden und 1 in Preiggel

[1]) Vgl. Hanßen-Wolf, S. 187. Außer den Totschlägen kamen auch verschiedene, doch nicht so zahlreiche, Morde vor, die mit dem Tode bestraft wurden. Manche werden uns von Schröder und Neokor berichtet.

[2]) I, S. 96.

[3]) II, S. 361.

[4]) II, S. 428.

[5]) Michelsen, Urk. S. 373.

Digitized by Google

(Preil) 38 ℔ 11 ß[1]), 1 in Schlichting wegen „Krenckung und Schaden" 50 ℔, 1 wegen Unzucht mit einer Frau 18 ℔. — 1589 ist die ständige Brüche 30 ℔ nach dem Landrecht von 1567, Art. 109; die gebrüchten Fälle stammen wie 1560 meistens aus der Marsch, wo mehr Arbeiter und Dienstboten gebraucht wurden: 1 in Cleve, 1 in Delve, 2 in Lunden, 1 in Flehde, 2 in Hemme, 1 in Tödienwisch, 2 in Heuwisch; 2 (in Blankenmoor und Hollingstedt) werden nach dem Landrecht Art. 128 wegen Ehebruchs mit je 60 ℔ bestraft; zusammen 12 Brüchfälle gegen 5 des Jahres 1560.

In der Norderhälfte des Mittelteils kommen 1584 3, 1586 5, 1587 4, 1589 5, 1590 4 Fälle vor, darunter 3 Ehebrüche zu 60 ℔ und ein Ehebruch mit einer im 3. Grade verwandten Jungfrau, der mit 200 ℔ gebüßt wird; eine Frau in Stelle (Simens Claus Wibe) „hefft baven thonorn etzliche maell geschehen Vorbot loßgesinde von horenn vnd deuen gehuset vnd geheget vnd tho ehre boese vornhemen vnderschleiff gegeuen", bestraft mit 200 ℔.

Im Süderteile werden 1563 6 Fälle gebrücht, 4 mit 40 ℔, 1 mit 10 Thalern, 1 mit 16 Thalern.

Nimmt man auch an, daß manche Fälle nicht in die Brüchregister aufgenommen sind, weil die Uebelthäter zahlungsunfähig oder aus dem Lande gewichen waren, so ist doch sicher, daß die Zahl der unehelichen Kinder in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts erheblich kleiner war als jetzt, wo sie in Dithmarschen etwa 6 % aller Geborenen beträgt[2]); vor 100 Jahren war sie an manchen Orten kaum kleiner als heutzutage, es waren nämlich in der Gemeinde St. Annen von 1781—1791 unter 163 13, 1881—1891 unter 168 11 uneheliche Kinder[3]). 1787—1791 war in Norder-

[1]) Auffallende Zahl; vielleicht = 20 Thaler; der Thaler stand damals auf 31 ß; 20 Th. = 38 ℔ 12 ß.

[2]) Vgl. v. Wobeser, Statistik der Provinz Schleswig-Holstein (1887), S. 141.

[3]) Vgl. Rolfs, Gemeinde St. Annen, S. 100.

Digitized by Google

dithmarschen das 36., 1792—1796 das 23., 1812—14 sogar das 12. unehelich[1]).

Mehr Angriffe auf Leib und Leben, weniger auf die weibliche Ehre gab es vor 300 Jahren. — Die gerichtliche Brüche für geringere Vergehen war nicht ganz gleich, sie wird in jedem Fall „gedinget". Bei körperlichen Beschädigungen kam zur Brüche die althergebrachte Mannbuße hinzu. Einige Beispiele mögen folgen: In Hassenbüttel zahlt einer für einen lahmen Goldfinger 4 ℔ 8 Witte[2]), für einen Schaden am Knie $7^1/_2$ ℔ Mannbuße, für beide Sachen an Brüche 5 ℔; ein Schaden am linken Auge wird gebüßt mit 25 ℔, gebrücht mit 10 ℔; „allerlei vorsprake", Beschimpfung mit 2 ℔ gebrücht; „Hueswalt" 4 ℔—20 ℔; „gewalt vp frien wege" 5 ℔; „blödiger schaden" 5 ℔, 15 ℔, 22 ℔, je nach Schwere des Falles; „roggen mit gewalt in de erde gepeddet" 3 ℔; wegen „Ungestüm und Scheldtworde, so se enander vor gericht gedaen", zahlen 2 Mann je 4 ℔; 6 Leute aus Wellinghusen für Rauferei auf einer Papagoyengilde je 1 ℔; „vnder de predigt gekroget" 2 ℔; „vnbillig geclaget wegen deuerie vnd nichts erwiesen" 30 ℔; einer dirne unehrliche Antastinge gedaen, 5 ℔; vnbillige woker 10 ℔; Brot zu klein gebacken (in Heide) 3 ℔ und 4 ℔; baven Vorbott lose Lüde geherberget 1 ℔ u. s. w.

Die Summe der Brüchen betrug im Norderdrittenteil (Landvogtei Lunden) 1560: 2474 ℔ $12^1/_2$ ß, 1589: 3477 ℔ 14 ß; in der Landvogtei Heide (Norderhälfte des Mittelteils) 1584: 1381 ℔ 3 ß, 1586: 2065 ℔ 1 ß, 1587: 2014 ℔ 7 ß, 1589: 1938 ℔ 4 ß, 1590: 2008 ℔ 8 ß, im Süderdrittel 1563: 1496 ℔ $15^1/_2$ ß.

6. Dithmarsische Personennamen.

Die Landregister, die nach der Eroberung angefertigt wurden, geben ein umfassendes Material für die Untersuchung

[1]) Vgl. Kieler Blätter, Band I (1818), S. 215.

[2]) Altes Landrecht § 27 bei Michelsen, dithm. Urk. S. 34.

Digitized by Google

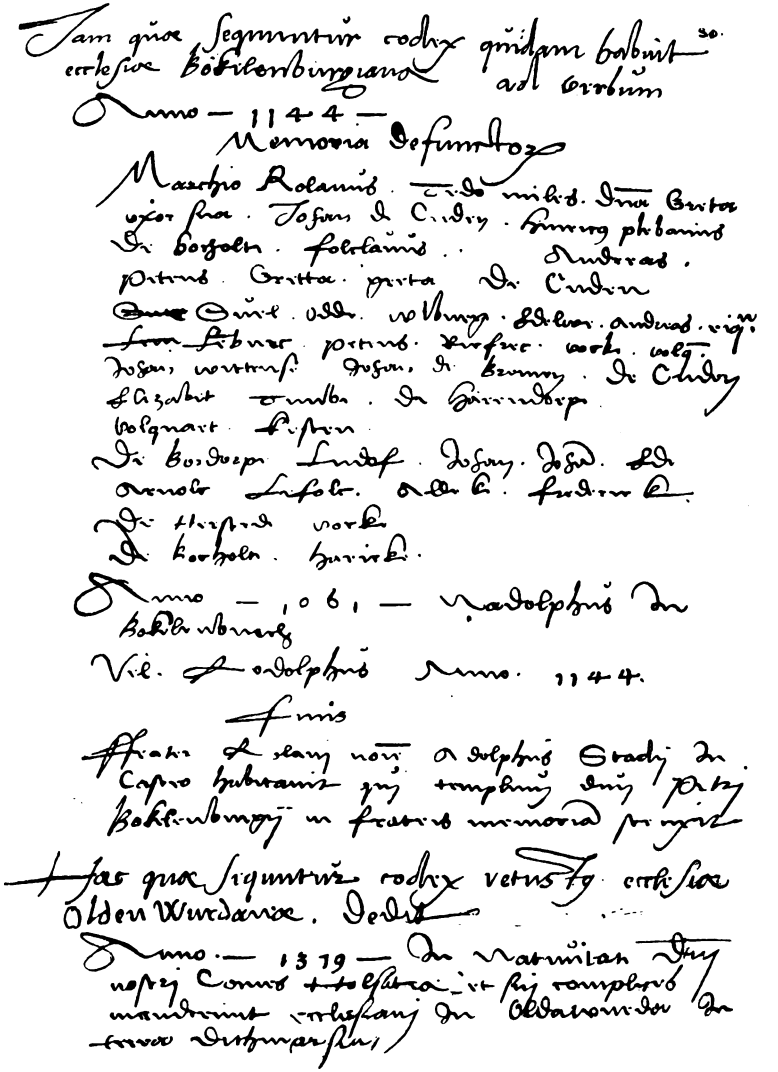

Nach der Originalhandschrift Johan Russe's,
Thottsche Sammlung 1802, 4°, Kopenhagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

der damals in Dithmarschen üblichen Personennamen. Aus früherer Zeit stehen uns einige größere Gruppen von Namen zur Verfügung, doch gehen nur wenige über das 14. Jahrhundert hinaus zurück.

Das älteste Namenverzeichnis findet sich in der Handschrift des bekannten Geschichtsforschers und Sammlers Johan Russe aus Lunden († zwischen 1556 und 1559), Thottsche Sammlung der Kopenhagener Bibliothek Nr. 1802 in 4°. Aus einem Codex der Kirche zu Burg in Dithmarschen hat Russe (S. 80 der Hdschr.) eine Liste defunctorum, für die Memorien gelesen wurden, abgeschrieben. Da der Auszug bei Westphalen IV, Sp. 1450 sehr dürftig und auch der Abdruck, den Weiland[1]) nach dem Original gegeben hat, nicht fehlerfrei ist, so habe ich von der interessanten Stelle eine photographische Reproduktion — in ca. $^4/_5$ Größe — anfertigen lassen, die zugleich auch den Freunden dithmarsischer Geschichte die Schrift ihres ersten Sammlers zeigt.

Die Stelle lautet:

Iam quae sequuntur codex quidam habuit
ecclesiae Bökelenburgianae ad verbum.
Anno — 1144 —
Memoria defunctorum
Marchio Rolauus. Tedo miles. Domina Greta
vxor sua. Johan de Cuden. Hinricus plebanus.
De Bocholte. Folclauus. Andreas.
Petrus Gretta. gerta. De Cuden.
Sul. Odde. Wlburge. Edelwe. Andreas. riqu.
Lemburc. Petrus. Ricfret. Vocke. Volq.
Johan wittense. Johan de Bremen. De Cuden.
Elizabet. Timbe. De Harendorpe.
Volquart. Kesten.
De Bordorpe. Ludof. Johan. Johan. Edo.
Arnolt. Lefolt. Alleke. Frederick.
De Herstede. Vocke.

[1]) Jahrb. f. Landeskunde Bd. 9 (1867), S. 115.

Digitized by Google

De Bocholte. Haricke.
Anno — 1061 — Nadolphus in
Bokelenburch.
Vel Rodolphus Anno 1144.
finis
Audita Frater Rolaui nomine Adolphus Stadii in
Castro habitauit qui templum diui Petri
Bokelenburgii in fratris memoriam struxit.

Bolten hält die hier genannten Personen für die, welche 1144 mit Graf Rudolf auf der Böckelnburg erschlagen wurden.[1]) Chalybaeus sagt: „Ich muß gestehen, daß ich mit dieser Memoria nichts Rechtes anzufangen weiß, keinesfalls kann sie als urkundlicher Beweis für die Echtheit der Tradition angesehen werden; dagegen spricht schon der fehlerhafte Anfang: 1144 Frater Rolavi nomine Adolphus etc. wie der unverständliche Schluß: Anno 1061 Rudolphus etc.[2])" Aus dem Original ergiebt sich, daß die Worte Frater Rolavi etc. hinter „Finis" stehen und von Russe ausdrücklich als Audita in einer Randbemerkung bezeichnet werden; es ist eine falsche Angabe, da der Bruder Rudolfs nicht Adolf, sondern Hartwig hieß. Das Vorhergehende hat Russe aus dem codex abgeschrieben. Ob er alles richtig entziffert hat, ist zweifelhaft; ein Pergamentblatt der Kirche in Oldenwörden[3]) hat er in seiner Originalhandschrift aufbewahrt (S. 113) und zugleich seine Abschrift (S. 8); letztere enthält ein paar Lesefehler.

Es ist mir nicht zweifelhaft, daß ein Verzeichnis vorliegt von solchen, für die in Burg Memorien gelesen wurden; ob es aber alles Leute sind, die mit Rudolf erschlagen wurden, oder ob zu diesen nachträglich viele hinzukamen, für die Memorien gehalten wurden, ist nicht zu entscheiden. Für letzteres spricht, daß die Namen nicht nach den Dörfern geordnet sind, sondern derselbe Ort mehrmals vorkommt. Das

[1]) II, S. 139.

[2]) Gesch. Dithm. S. 303, Anm. 91.

[3]) Westphalen macht aus der ecclesia Oldenwurdana eine ecclesia Oldenburgensis!

Digitized by Google

sieht so aus, als ob einige nachgetragen sind. Die Orte sind: Cuden = Kuden, Bocholte = Bokholt, Herstede = Süderhastedt, Harendorp (Geerz und Topogr. falsch Hardendorp), ehemaliges Dorf nordwestlich von Kuden, Bordorpe, ehemaliges Dorf südlich von Hopen. Burg kommt also nicht vor. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß die Namen ohne Ortsangabe sich auf Burg beziehen, doch sind sie, vielleicht weil Russe ungenaue Spatien gemacht, nicht mit Sicherheit von den andern zu trennen. Ich möchte so gliedern: Burg: Graf Rolf. Ritter Tedo. Frau Greta. — Kuden: Johan. — Burg: Hinricus plebanus. — Bokholt: Folclauus. — Burg: Andreas. Petrus. Gretta. Gerta. — Kuden: Suel. — Burg: Odde. Wilburge. Edelwe. Andreas. Ricquin. Lemburc.[1]) Petrus. Ricfret. Vocke. Volquin. Johan Wittense. Johan von Bremen. — Kuden: Elizabet. Timbe. — Harendorp: Volquart. Kesten. — Bordorp: Ludo(l)f. Johan. Johan. Edo. Arnolt. Lefolt. Alleke. Frederick. — Hastedt: Vocke. — Bokholt: Haricke.

Die letzten Worte Anno 1061 ff. halte ich für einen unglücklichen späteren Zusatz im Codex. — Für ein hohes Alter der Liste spricht die Einnamigkeit fast aller aufgeführten Personen. Nur 2 Johan werden unterschieden als Johan Wittense und Johan de Bremen. Durchaus überwiegend sind die altgermanischen Namen, die wir großenteils auch später in Dithmarschen wiederfinden (Volklef oder Volkiff, Volcke, Suel oder Süel, Odde, Vocke, Timm, Ede, Eddele, Alleke, Frederick, Harcke, Rickwart); Heiligen-Namen sind Johan (5 mal), Andreas (2 mal), Petrus und die Frauennamen Greta und Elizabet; ob Kesten = Kersten = Christian?

Auffallend ist, daß einer aus Herstede dabei ist. Die Kirche zu Süderhastedt erscheint zuerst in der Urkunde bei Hasse I, 121 (S. 60), ca. 1140. Welcher Grund vorlag, eine Memorie in Burg für ihn zu halten, läßt sich nicht bestimmen.

[1]) So scheint es zu heißen; Weiland liest entschieden falsch Felmer. Der Familienname Lemburg findet sich noch vereinzelt, wird aber kaum mit dem hier vorkommenden jedenfalls weiblichen Namen identisch sein.

Digitized by Google

Die Urkunde von 1265 (Hasse II, 308, S. 130) nennt mehrere dithmarsische Ritter: Fridericus de Reimarshusen, Volcquinus de Wintberg, Thethardus, Reimarus de Hesen, Reimarus de Wlfisberg, Voke; außerdem: Sifridus frater domini Thethardi, Jerre, item frater suus, Halike Niger (= Swarte Halicke), Thetbernus, frater domini Voken. Die Namen sind durchweg altgermanisch[1]), Reimar, Jerre, Voke, Halike auch später in Dithmarschen heimisch. Von den Sitzen der milites ist nur Wintberg sicher nachzuweisen, Hesen ist vielleicht Hesel bei Meldorf, oder es lag bei der Windberger Hese, einem Walde südlich von Windbergen. Die, welche nicht Ritter sind, sind wahrscheinlich sämtlich Verwandte von Rittern.

Dithmarscher Bauern werden aufgezählt in der Urkunde vom 1. Juli 1308 (Hasse III, 176, S. 93 f.), Einwohner des Dorfes Groden bei Brunsbüttel. Es sind (alphabetisch geordnet): Rode Ameke, Ameke Mul, Boleke Hoyke, Ede Jungher, Henneke Boke, Henneke Fresensone, Henneke Titenannensone, Herdig Grote Mertinsone, Herder Knechteken, Joannes Pram, Mane Stukensone, Nicolaus Ommensone (soll wohl heißen Emmensone), Nicolaus Amickensone, Nanne Wedele, Ote (Boleke Hoyke's Bruder), Siric Grote Mertinsone, Williken Stukensone, Williken (Ede Jungher's Bruder).

Einige von diesen, die zum Teil von den Hamburgern erschlagen (oder hingerichtet) sind, kehren wieder in der Urkunde vom 30. März 1316 (Hasse III, 330, S. 176); die andern dort genannten sind meistens aus dem Kirchspiel Brunsbüttel. Es sind:[2]) Ameke Mule, Boyo filius Frederici, Bruninghus filius Joannis Emmensone, Ecghehardus Vokenson, Edo Junchere, Hammo Steneghehillensone, Hannebole, Henricus

[1]) Vgl. in Betreff der Namen bes. die Abhandlung Weinholds über die Personennamen des Kieler Stadtbuchs von 1264—1288, Jahrb. für Landeskunde IX (1867), S. 41.

[2]) Die Abtrennung ist nicht überall ganz sicher, doch wahrscheinlich. Vgl. Michelsen, Urk. S. 19 und U. Hübbe bei Dahlmann, Neokor I, S. 660 ff.

Digitized by Google

Haghene (aus Meldorf), Henricus Wokensone, Herderus (Sohn des Vorhergehenden), Johannes Margaretensone, Johannes Lalle, Johannes Pram, Johannes fil. Ywani Hibbensone, Laurentius sororius (Schwestermann) Thedonis, Mane Stukensone, Manekin, Nanno Wedele, Nycolaus Amekin, Nycolaus Emmensone, Otto Boyensone, Petrus Nacken, Petrus fil. Albi Vokonis, Reymarus Tule, Sagerbuteke, Spituul Knechteke, Stelling, Thedo Kalingh de Nerden, Thedo fil. Nicolai Ameken, Volo Fresensone, Vos fil. Scarlakenis, Wibrandus Meyensone, Willekinus niger, Ywanus Hibbensone.

Während in der Memoria von Burg fast nur Einnamigkeit vertreten ist, finden wir hier die Personen durch einen Beisatz näher bestimmt. Meistens ist der Name des Vaters hinzugesetzt, einmal auch des Großvaters: Johannes Ywani Hibbensone; ein Metronymikon ist Johannes Margaretenson; Emmenson kommt wohl nicht von Emma, das ich in Hasse's Register bis 1340 nicht finde, sondern von Emmo, das dem hypokoristischen Emeke[1]) zu Grunde liegt. Die Personen aus Brunsbüttel gehören den Geschlechtern der Etzinghemannen, Zertzinghemannen, Wokemannen (Vokemannen) und Amitzemannen an; nur der Name der Vokemannen ist in den Eigennamen vertreten: Henricus Wokensone und Petrus fil. Albi Vokonis. Von besonderem Interesse sind die beiden Namen Henneke Fresensone und Volo Fresensone; sie beweisen, daß Friesen nach Brunsbüttel gekommen sind, aber doch nur vereinzelt dort wohnten; wäre ihre Zahl überwiegend gewesen, würde man gewiß nicht jemand Sohn des Friesen genannt haben. Christliche Namen sind noch nicht häufig; es kommen vor: Johannes 5 mal, Nicolaus und Petrus 2 mal, Laurentius und Marten 1 mal. Ob die Beinamen schon anfangen fest zu werden, ist nicht bestimmt zu sagen, die Patronymika sicher nicht; da Stelling frater Jungheren genannt wird, dieser Bruder aber Edo Jungher heißt, so scheint Stelling nicht den Beinamen Jungher geführt zu haben. Die drei in der

[1]) Weinhold a. a. O. S. 57.

Digitized by Google

Urkunde erwähnten Geistlichen sind einnamig: Johannes, Henricus, Otto.

Eine weitere größere Zahl Bauern ist genannt in der Urkunde vom 18. Januar 1329 (Hasse III, 671, S. 382). Ich führe sie alphabetisch an: Arneke von Delve, Brun, Kersten Gretenson, Boye Sasseke, Boye Syborgesson, Clawes Helle, Clawes Wadde, Dede Mertenes son, Thetlev von Wintberghe, Detlev Voth, Echard Vorn Yden son, Eneke von Tensebotle, Henneke Maken Witededenes son, Henneke Volquerdes son, Herder Danclenes son, Herderhalligesson, Herder Zwinekenson, Herdinck fil. Hilleken, Grote Herdinck, Hydde Ranke, Hydde Halleken son, Hoseke Schath, ruffus Jacob, Yebe Kerstenson, Yebe de Swinerhusen, Jerre boyenson, Jerre Kanne, Johan Boye Wlues son, Johannes Herenpeters son, Johan Hylleken son, Johannes Vorghadelen son, Johannes Vorwiben son, Stille Johanne, Johannes de Stella, Lenzeke tho Bordorpe Vrese, Ludeke Oppenbutle (Offenbüttel), Kylsemake[1]), Macke Macken Stuuesson, Macke Vorghadelenson, Maneke Ficken Boyen son, Marquard Vocken son, Merten van Borstel, Nicolaus Boyenbeneken son, Nicolaus Byl, Nicolaus, Sohn des Lenzeke, Nicolaus Oldagson, Nicolaus Pribeke, Nicolaus Zweneken son, Nekels vonwyben son, (lies Vorwyben son), Nigelde Hollincstede, Otto de Ruscede (lies Rustede, Röst), Grote Otto van Tensebotele, Poppo Muter, Radolfus de Loghe (Lohe), Radolfus Volkolfes son, Reymer van Wesling, Reymer Hyddes son in Bernewolt, Reymer Woldeges son, Ruffus Reymer, Ricquard de Vlede (Flehde), Zagher Buteken, Zagher Hubbeken son, Sylef van Hopen, Rode Sylif, Stilleke, Stockelet Reymer Wiben son, Suel (ev. Suel Pribeke), Wythe Suwel, Thede Johan son, Thede Oden son, Thideman fil. Hilleken, Thode, Thymmo Pluz, Volcer van Houede, Volkolf Cristiani fil., Vos Boden son, Wraughe.

Die germanischen Namen sind auch hier durchaus vorherrschend, am häufigsten (5 mal) Reymer und Boye, dann

[1]) Nicht Ambo Kylsemaken, wie im Register zu Hasse III; das „De ambone" der Urkunde heißt „von der Kanzel."

Digitized by Google

(4 mal) Macke. Christliche sind Johan oder Johannes (7), Nicolaus (5), Nikels und Nigelde (wohl = Nigel de Hollincstede) Verkürzungen von Nicolaus, Clawes (2) do., Christian, Kersten, Jacob, Merten, Peter und Grete; Sylef ist nicht Abkürzung von Sylvester, wie Neokor I, S. 49 meint, sondern älter[1]), auch Jerre nicht von Hieronymus, das im 16. Jahrhundert mehrfach für Jerre gesetzt wird[2]). — Nur wenige Namen sind einfach; die nähere Bestimmung besteht teils im zugesetzten Patronymikon, vereinzelt auch im Metronymikon (Borghadelen Son, Vorwibenson, Born Ydenson, Gretenson, Syborgesson), teils in der Angabe des Ortes (Windbergen, Tensbüttel, Bordorp, Hövede, Stelle, Röst, Lohe, Wesseln, Hopen, Bernewolt, Hollingstedt, Flehde, Schwienhusen, Borstel), teils in einem Adjektiv, das ein charakteristisches Kennzeichen enthält: Rode, rufus, Witte, Grote. Ein Friese wird angeführt: Lentzke in Bordorp, ein Name, der auch 1560 im selben Kirchspiel Burg zu Brickeln und im nahe liegenden Frestedt vorkommt. Vielleicht war der Name schon fester Familienname. Von den andern kann es wohl nirgends mit Bestimmtheit behauptet werden. — Bemerkenswert ist der Name Boye Sasseke, „der kleine Sasse," Gegensatz zu Boye Syborgesson oder zu einem andern Boye, der Friese gewesen ist.

Das hinter dem Namen hinzugefügte Patronymikon, z. B. Henneke Volquardesson, scheint im 14. Jahrhundert üblich geblieben zu sein, wenn die Person genau bestimmt werden sollte — im gewöhnlichen Leben wird meistens der Hauptname genügt haben; — so finden wir unter den Vogdemannen in der Urkunde bei Michelsen Urk. S. 28 aus dem Jahre 1384 die meisten durch ein beigesetztes —sone bestimmt. Daneben kommt aber allmählich eine andere Art Patronymika auf, die im 15. und besonders im 16. Jahrhundert vorherrschend wird: der Vatername tritt voran. Beispiel: Detlef hat einen Sohn Peter; dieser kann heißen: Peter Detlefsson oder Detlefs

[1]) Vgl. Tamm, Zeitschr. Bd. 6, S. 91.
[2]) Ebendas. S. 90.

Digitized by Google

Peter oder Peter Detlefs; der Enkel Johann heißt: Detlefs Peters Johann, was bald am üblichsten wird, oder bloß Peters Johann oder Johann Petersson oder Johann Peters. Von drei Brüdern heißen in einer Urkunde von 1411 [1]) einer Dylives Johan, die beiden andern Peter Dylives und Jacob Dylives, der Vater der drei: Heweken Dylives, wo Heweken wohl Metronymikon ist, der Genetiv von Heweke = Hebbeke, Hebke [2]), Dylives allerdings ein auffallender Nominativ; für einen festen Familiennamen kann man ihn wegen des Genetivs Heweken nicht halten. Einige feste Familiennamen haben sich aber gewiß auch in Dithmarschen um diese Zeit gebildet wie anderswo [3]); bei der beliebten Nachsetzung des Rufnamens bleibt es aber vielfach zweifelhaft, ob sie feste Namen sind oder bei den Nachkommen wieder verloren gehen. Auch 2 Rufnamen kommen vor ohne Vaternamen, so daß 2 Brüder nach dem Namen nicht als Brüder zu erkennen sind, z. B. Otto Reimer und Stockelet Henningh [4]) in Tellingstedt. Einnamigkeit wird immer seltener; Hans vp der Loo, Brune Johann, Grote Clawes tragen zu dem Namen wenigstens eine charakteristische Beifügung.

Diese verschiedenen Formen der Namen, von denen das angefügte —son seltener wird, finden sich in den erhaltenen Namengruppen aus dem 15. Jahrhundert. Es sind das Verzeichnis der Voghede und Ratgevere von 1416 [5]), die Namen in dem Prozeß mit Herzog Adolf 1447 [6]) und die in den Klagen der Dithmarschen gegen die Friesen 1479/80 enthaltenen Namen [7]). Die Namen der beiden letzten Gruppen mögen noch etwas genauer besprochen werden.

---

[1]) Bei Dahlmann, Neokor I, S. 631.

[2]) Weinhold, S. 65.

[3]) Vgl. in Rendsburg Hinrik Oldeland, Marquard Oldelandes Sohn 1445, Zeitschr. Bd. 7 (1877), S. 73, Nr. 15.

[4]) Michelsen, Urk., S. 49.

[5]) Urk. bei Dahlmann, Neokor I. S. 633.

[6]) Michelsen, Urk. S. 33 f., S. 35 ff.

[7]) Michelsen im Staatsb. Mag. VIII (1828), S. 709 ff.

Digitized by Google

Von den etwa 150 Namen, die 1447 erwähnt werden — jeder Name mitgezählt, also z. B. Ranke Johans Jacob als 3 Namen, — sind christliche folgende (in Klammern die Häufigkeit des Vorkommens): Clawes (20), Nickel (2), Clawcke (1), Carsten[1]) (5), Hans (6), Johan (29), Jacob (1), Laurentius (1), Marten (1), Peter (1) und Elsebe (1). Von andern Namen kommen am häufigsten vor: Reymer (7), Marquard (5), Detlef (5), Otto (5), Maes (4, wohl nicht aus Matthias verkürzt, sondern germanischen Ursprungs), Hinrick (4), Suel (4); die übrigen lasse ich alphabetisch folgen und zwar die nur einmal vorkommenden ohne Zahl: Alleke, Borchold, Boye, Breke, Broder (2), Bucke, Danckward, Diderick (2), Eggerd, Egwel, Gerre (2), Harringh od. Herdingh (3), Henneke, Henningh, Jarre (2), Jebe (2), Ywer, Kanne (2), Make (wohl = Marquard), Mule, Radelf, Ranke, Rathen, Sirick, Spret (2), Stormen, Stockelet, Swin, Syvert, Tede (2), Tyne, Volkiff, Wiber, Wyderick (2), Wilken, Wulf (3); weiblich: Hebbeke und Wybeke (2). Dazu kommen noch einige Beinamen, die als Vornamen nicht üblich gewesen sein werden, wie Holste, Dorne, Bump, Schinkel, Rönnau, Stekemaes und Kruse, Junghe, Grote, Brune. Unter diesen sind vielleicht einige erbliche Familiennamen, möglicherweise auch Swin, da dessen Name: Otto Swin von Swinshusen keinen Genetiv enthält, ebenso wenig wie Reymer Swyn, der 1461 erwähnt wird[2]).

Von den ca. 130 Namen aus der Zeit um 1479/80 — meistens Norderdithmarschern angehörig — sind christlich: Clawes (21), Carsten (10), Johan (14), Hans (10), Jacob (1), Merten (1), Peter (1) und Baß (= Sebastian, 1); von den germanischen ist auch hier am häufigsten Reymer (14), dann Hardingh oder Harringh (5), Jebe (3), Suwel (3); die andern sind: Arndt, Bil (2), Bold, Dancker (2), Dillef oder Detlef (2), Eler (2), Erp, Eweke, Helmer, Henneke, Hennemann,

[1]) Der Name ist also nicht durch den Namen der dänischen Könige aus dem Hause Oldenburg beliebt geworden, wie Detleffen meint Zeitschr. Bd. 25, S. 112.

[2]) Michelsen, Urk., S. 60.

Digitized by Google

Hillecke, Hulcke (2), Hinrick (2), Hosyk, Hoseke, Jerre (2), Ywer, Clauze, Kenne, Maß, Negel (= Nicolaus?), Oven, Sibke, Zilleſ, Spret, Stilke, Zuſe, Tancke, Tope, Volleſ und Folf (2), Facke, Wyber (2), Widderick (2); weiblich Hebke im Metronymikon Hebkenſon.

Die Namen der Dithmarſcher zur Zeit der Eroberung, aus der das meiſte Material vorliegt, ſind in den Dörfern zum Teil abweichend von denen in den größeren Orten, wo die größere Zahl eine genauere Bezeichnung erforderte und die verſchiedene Art der Beſchäftigung andere Differenzierung möglich machte als bei den Bauern. Ich behandele zunächſt die Dörfer.

Es iſt von den Geſchichtsſchreibern Dithmarſchens viel über den Urſprung der Dithmarſcher, ob ſie Frieſen oder Sachſen oder gemiſcht ſeien, geſchrieben und auf die Verſchiedenheit der Bevölkerung in einigen Diſtrikten geſchloſſen; für die alte Inſel Büſum und für die Elbgegend lag es am nächſten, frieſiſchen Einfluß anzunehmen. Ich werde daher bei der Zuſammenſtellung der Namen mehrere Gruppen unterſcheiden und prüfe zunächſt

1. ca. 960 Namen aus den Kirchſpielen Norderwöhrden, Weſſelburen, Neuenkirchen, Hemme, Lunden. Darunter ſind chriſtliche Namen: 147 Claus, 3 Nickels, 131 Johann, 85 Hans, 1 Jannß, 48 Karſten, Andreas 1 nebſt 9 Dreeß, Bartelmeus 2 (dafür im Kirchſpiel Delve Mewes), Chriſtoffer 1, Franz 3, Frenß 11, Jacob 10, Jeronymus 1, Jürgen 6, Laurens 3, Magnus 1, Marcus 12, Marten 12, Michel 3, Moritz 2, Oßewold 1, Paul 12, Peter 28, Samuel 1, Simen 3, Thomas 6, Matties 1, Ties 10; von Frauennamen Grete 12, Anneke 4, Lene 1, Ilſebe 2, Catrin 2. — Von altgermaniſchen Namen iſt nur Reimer häufig, 60 mal; Harring 23, Suel 20, Wiber und Wiben 20; die andern ſind folgende: Adolff 1, Albert 1, Arendt 1, Bartelt 1, Bold 3, Boye 12, Brandt 1, Bruß 2, Dankleſ 1, Detleſ 12, Dilff 1, Dettert 1, Eggert 2, Egge und Ecke 4, Eler 1, Erp 1, Eweke 2, Gerdt 1, Gorries 1, Hancke 1, Halcke 1, Hulcke 8, Harder 1, Harke 5,

Digitized by Google

Harmen 1, Hedde 1, Heine 1, Heineke 1, Henneke 1, Henning 1, Hennemann 5, Hesse 1, Hidde 2, Hudde 3, Hinrich 4, Holmer 2, Jasper 1, Jebe 3, Jerren 14, Icke, Ickel 3, Iuer 1, Kampe 1, Kumpe 3, Kanne 2, Ketell 1, Loy 3, Make 2, Maes 14, Meßeke 2, Nancke 1, Odde 1, Poppe 2, Ramke 2, Russe 3, Rollef 7, Sager 1, Schele 1, Schwin 2, Seke 1, Sibe, Sibeke 2, Syke 1, Sirik 14, Sybbern 3, Siuert 1, Spirke 1, Stelke 2, Stormer 1, Sulf 1, Tamke 1, Tane 1, Taschen 1, Tebken 2, Tede, Tide 9, Vake 2, Vedderke 1, Vincke 2, Vith 8, Volleff 1, Volkiff 4, Voß 9, Wicke 2, Widrich 1, Wold 2, Woldrick 2, Wolff 10, Wobber 2, Wulf 1; von Frauennamen Hebke 9, Telse (wohl aus Mathilde) 14, Wipke 2.

Vollständigkeit ist hier nicht beabsichtigt; ich bemerke nur noch, daß nicht jeder Name in jedem Dorfe gleich beliebt ist, Maes findet sich z. B. fast nur im südlichen Teile des Gebietes, Volkiff bei Lunden.

2. Die Geestkirchspiele Burg, Süderhastedt, Nordhastedt, Albersdorf zeigen unter ca. 350 Namen wenig erhebliche Abweichungen von der ersten Gruppe. Von den christlichen Namen ist Johann (19) und Hans (62) am häufigsten, dann Claus (42), Peter (28) und Carsten (18); die andern sind Drees oder Drews (9), Frenß (9), Jacob (13), Jürgen (8), Marcus (3), Marten (4), Michel (1), Paul (4), Symon (3), Ties oder Tieß (12), Thomaß (4). — Von den germanischen Namen ist Reimer noch am üblichsten (14); sonst tritt keiner als besonders beliebt hervor; Detlef (7), Tede (8), Ralleff (5), Boye (5). Die Zahl der Familiennamen, die zum Teil bis in die jetzige Zeit erhalten sind, scheint größer als in der Marsch; Ploich, Struue, Schudding, Schnigge, Sote, Funcke, Lusing, Lentzke, Lucht, Rave werden entschieden erblich gewesen sein.

3. Die mittlere Marsch, von der ich die Dörfer Ketelsbüttel, Barsfleth und Epenwöhrden mit ca. 440 Namen herausnehme, bevorzugte von den christlichen Namen ebenfalls Hans (63) und Johann (15), Claus (55), dann Peter (41), Ties (15), Drees und Drewes (9), Jacob (10), Symen (6). Von

Digitized by Google

den germanischen tritt Reimer (12) zurück, am häufigsten ist Harring, Harrinck, Herring (39), dann Maes (25), das im nördlichen Dithmarschen fast ganz fehlt, Tede (9), Dirck (7), Vydt (4), Arp (4), Hülcke (6), Henneke (5), Harrien (8), Icke (3), Jebe (3), Willer (2); von Frauennamen: Gysel (2), Gesa (3), Telse (1).

4. Kirchspiel Brunsbüttel mit etwa 380 Namen. Christliche: Johann 63, Johanneke 3, Hans 14, Claus 38, Peter 44, Carsten 16, Thieß 16, Andreas 1 und Dreweß 15, Marten 12, Frentz 11, Jacob 23, Jop (= Jodocus) 4, Jochim 10, Jürgen 5, Micheel 3 (Geel, wohl dasselbe, 5), Moritz 2, Magnus 3, Paul 8, Steffen 8, Symon 3, Theweß (= Matthäus) 1, Thonnieß 1; weiblich Anneke 2, Grethe 5. — Von germanischen ist Reimer hier selten, 2; ich lasse alle folgen: Bernth 1, Boie 6, Detleff 3, Fedde 1, Hanneke 7, Henneke 2, Harder, der häufigste, 23, Harke 1, Harrien 4, Harring 2, Henning 2, Henrick 6, Hulcke 4, Jasper 2, Iven 12, Konnies 1, Lutke 1, Macke 1, Marquart 1, Marx (= Marquard oder = Marcus) 1, Maß (Maes, Mas) 10, Ralef 2, Reimer 2, Runge 1, Zillie 2, Syrick 2, Spicke 1, Stuff 1, Titke 2, Vage 2, Vith 4, Volsche 3, Willem 1, Wilke 14, Willer 12, Wyben 2, Wold 1. Einige, wie Stuff und Spicke, sind wohl nur Familiennamen; Zillie, Silie ist mir unklar, latinisiert in Heide als Ziliacus vorkommend, vielleicht Metronymikon von Caecilia, also christlich. Harke, Hanneke können auch weibliche Personen bezeichnen. Volsche ist wohl = Volz, Voltze aus Volksen von Volkolf [1]).

5. Kirchspiel Büsum. Wenn überhaupt, so sind hier die Friesen stark vertreten gewesen, und Tamm hat hier eine große Zahl friesischer Namen noch in den letzten Jahrhunderten finden wollen [2]). Die Register von 1560 mit etwa 680 Namen, die sich auf 296 „Hußwerde" verteilen, bringen manche Namen, die im übrigen Dithmarschen gar nicht oder sehr selten vorkommen; die Hauptmasse zeigt aber keine wesentliche Abweichung.

[1]) Zeitschr. Bd. 6, S. 44.

[2]) Ebendas. S. 89. Erhalten ist der Name in „Volsenhusen", einem Teil des Dorfes Westerbüttel.

Digitized by Google

Christliche Namen: Johann 106, Hans 28, Claus 89, Carsten 31, ferner: Clement (Clemens ist der Heilige der Büsumer Kirche) 4, Christoffer 1, Drees 4, Frenß 2, Jacob 13, Jürgen 1, Lafrens 2, Matthias 16, Ties 1, Marten 2, Michel 5, Paul 11, Peter 10, Thomas 1. Weiblich: Anneke 1, Elsebe 1, Grethe 14. — Von den andern ist Reymer der zahlreichste, 49; sonst kommt nur Dyrck öfter vor, 22; außerdem: Baden 2, Blafferd 1, Boeld 1, Bolle 1, Bon 1, Boye 2, Broder 1, Brun 3, Brusch (Brus) 6, Budel 2, Bucke 1, Bulleman 1, Campe 1, Damman 1, Dammer 2, Edde 1, Eddele 1, Eckelsen 2, Grothe 10, Haike 1, Halecke 4, Harder 1, Harmen 1, Haricke 1, Hebbe 1, Hecken 4, Heyde 1, Heyne 8, darunter sicher 2 weiblich, Henneke 6, Henning 2, Hynrick 3, Hoeck 1, Hoseke 2, Hudde (Huddensen) 1, Hullecke 5, Icke 18, Ickel 3, Junge 10, Knarcke 1, Knicke 1, Koning 1, Kremke 1, Kroger 1, Kruse 5, Kuhme 1, Kueke (Küke) 4, Kuling 1, Leutz 3, Lensten 1, Ludtke 3, Mannie 1, Maß 3, Meyne 1, Mengers 1, Moller 1, Odde 2, Olde 3, Otte 5, Plone 1, Polma 1, Poppe 2, Ricken 2, Rickman 2, Rickmer 6, Rydder 1, Rode 2, Sager 1, Schele 2, Schilt 1, Schmit 1, Schroder 1, Syverd 9, Siverke 1, Stamke 1, Suel 14, Sulf 5, Sulcke 1, Tebbe 1, Tebbeke 2, Thede 5, Tydeman 1, Tolcke 1, Vacke 1, Vincke 2, Voltzen 1, Wyben und Wyber 7, Wyden 1, Witte 3, Wulf 3. Weiblich außer Heyne noch: Hebbeke 7, Telse 7, Wybe 3.

Icke[1]) ist in Friesland besonders beliebt, in Dithmarschen außer Büsum nur vereinzelt vorkommend; der älteste aus Dithmarschen bekannte Yco[2]) wohnt in Ossenhouede, jedenfalls Hashövede bei Dörpling, Kirchspiel Tellingstedt, Urk. von 1298 bei Hasse II, 909, S. 380; ein Claus Ikensen wohnt 1329 auf Fehmarn, dessen Bevölkerung in den Namen recht enge Verwandtschaft mit den Dithmarschern zeigt, Hasse III, 689, S. 393. — Rickmer, noch jetzt im friesischen Gebiete häufig, kommt außer in Büsum in Dithmarschen nicht vor, in der Elb-

[1]) Vgl. Weinhold, a. a. O. S. 71.

[2]) Vielleicht ist nach diesem Yco benannt die Ikenmöhl an der Schalkbek zwischen Hövede und Dörpling.

Digitized by Google

marsch um 1200 ein Ricmar, Hasse I, 222, S. 114 (vgl. Ricimer, Gebieter in Rom um 470). Manche Namen, die Tamm für friesisch ansieht, finden sich auch sonst und sind gemeingermanisch, und solche, die für das benachbarte Nordfriesland charakteristisch sind, wie Arfest oder Arfast (Arioviſt!), Tete, Epe, Gaycke, Pay, Momme, fehlen 1560 ganz im Dithmarschen, Ove und Ketel giebt es nur in der Lundener Gegend, die Nordfriesland am nächsten liegt. Nur das möchte ich von Büsum sagen, daß nach den Namen die Bevölkerung gemischter ist, als im übrigen Dithmarschen. Die Nomenklatur im Allgemeinen trägt durchaus kein friesisches Gepräge; in den Dörfern um Segeberg findet man um 1440 sehr viele gleiche Namen[1]); nur ist man hier eher zu festen Beinamen übergegangen und kennt kaum die in Dithmarschen üblich gewordenen vorgesetzten Patronymika.

Ein- und Mehrnamigkeit. Familiennamen. In Dänemark sind feste Familiennamen allgemein erst im vorigen Jahrhunderte durchgeführt; bis dahin herrschten überwiegend Patronymika, die eigentlich noch jetzt fortleben, nur daß zum Patronymikon noch ein offizieller Familienname hinzukommt, wie Peter Jensen Nissen, Knut Hansen Schmidt. Bei den Dithmarscher Bauern findet sich um 1560 Verschiedenes üblich:

1. Einnamigkeit. Sie wird immer seltener und kommt nur dort vor, wo kein zweiter im Orte denselben Namen führt, z. B. Micheel (Hohenwörden), Isebrandes Kinder (Westerbüttel)[2]), Auguſtinus (Westerbüttel), Thomaß (Fahrstedt), Adam, Christoffer, Frerick (Trennewurth), Ruthger (Meldorf),

[1]) Jellinghaus, Zeitschr. Bd. 20, S. 58 ff.

[2]) Der einzige, der um 1560 den Namen Isebrand führt. Außer diesem und dem Sieger von Hemmingstedt Wolf Isebrand († 1506) kenne ich nur einen Isbrand in den Elbmarschen um 1200, Hasse I, 222, S. 115. Neokor nennt den Wolf Isebrand einmal Sibrand; dieser Name kommt öfter vor (vgl. Knorr, Zeitschr. 19, S. 181), auch in Schülp und Jarrenwisch als Sibbern, noch jetzt in Schwienhusen als Seebrandt. Sibrand wird aber wohl ein Versehen Neokors sein; die andern Quellen haben Isebrand, und beide Namen sind nicht ohne weiteres gleichzusetzen.

Digitized by Google

Hynrick und Johan (Offenbüttel), Frens (Bunsoh), Woldt (Albersdorf), Schorries und Jürgen (Lohe), Suell (Braken), Mauritzen (Lunden).

2. Feste Familiennamen mit vor- oder nachgesetztem Rufnamen. Sie sind aus den Registern des 16. Jahrhunderts nicht immer nachzuweisen, nur wo zufällig Vater, Sohn und Enkel erwähnt werden. Sicher erblich war der Name Swyn: Peter Swyn, Henning Swyn, Marx Swyn, 3 Generationen in Lehe; ferner: Roden, Vater: Hans Wibe Roden, Sohn: Hans Roden; Vagett: Harring Vagett, Claus Vagett, Johan Vagett in Wehren; ebenso Wrange in Hödienwisch, Struck in Epenwöhrden, Heldt und Russe[1]) in Lunden, Krei in Busenwurth. Nachsetzung des Rufnamens: Kreis Martens Telse, Hinrich Vagedes Reimer, Schwins Witte Johan.

3. Patronymika. „De Kinder gebruken alletidt der Olderen Namen, und setten des Vaders Namen vor edder achter ehren Döpenamen, also dat offt van Vater, Grote Vater unde Elder Vader hero ver edder viff Namen, einen Man to beteken, geföhret werden", sagt Neokor I, S. 50.[2]) Von diesen Namen wurden im täglichen Leben nur wenige, gewöhnlich wohl 2 gebraucht; das kann man teils aus den Registern entnehmen, die oft bloß 2 Namen geben, teils aus der bis jetzt vielfach vorkommenden Sitte, jemand mit 2 Vornamen zu benennen, ohne daß der Hauptname erwähnt wird, wie z. B. Claus Jacob (Lorenz), Peter Nikolaus (Peters), Peter Lüdert (Reimers), Peter Jacob (Schoof), Hans Matthias (Witthohn). Die längsten Namen finden sich in größeren Dörfern, wo die Unterscheidung am nötigsten war.

---

[1]) Der Vater des Geschichtsschreibers Johan Russe hieß Witte Johan; sein Bruder Henning Witte; die vollständige Bezeichnung des ersten ist Witte Johans Johan Russe. Hier ist noch keine Erblichkeit; die größere Zahl der Russe gegen Ende des 16. Jahrh. spricht für baldiges Eintreten des festen Namens.

[2]) Man vergleiche die arabischen Namen, z. B. Muhammed Ben (Sohn) Omar Ben Waqid Alaslami und Omeira Bint (Tochter) Obeidallah Ben Kaab Ben Malik (um 700 nach Chr.).

Digitized by Google

Gewöhnlich stand der Rufname zuletzt und die vorangehenden Namen des Vaters und Großvaters fielen nach und nach ab. Beispiele: Pauls Grote Johan 1560 in Süderdeich, Sohn: Pauls Grote Johans Reimer 1590, Enkel: Pauls Johans Reimers Hans 1638. — Jerren Sierks Simen in Süderdeich, Sohn: Sierkes Simens Claus, Enkel: Simens Claus Hans. — Lange Rolfs Suels Simen, Sohn: Suls Simens Claus. — Dylffes Hans Karsten in Poppenhusen, Sohn: Hans Karstens Johannes (od. Hans). — Schipper Johans Pawel in Wellinghusen, Sohn: Johans Pawels Hans oder Pawels Hans. — Hans Clawes Ties in Neuenwisch, Enkel: Ties Claus Hans, dessen Tochter (oder Frau) Claus Hans Anneke. — Rolfs Johan, Sohn: Rolfs Johans Rolff. — Johans Reimer in Heuwisch, Söhne: Johans Reimers Claus, J. R. Hans, J. R. Suel.

Auch der Name der Mutter wurde mitunter von dem Sohne geführt, wahrscheinlich, wenn der Vater früh gestorben war, z. B. Peters Ilsebenn Clawes, wo Peter den Mann der Ilsebe bezeichnet; seine Nachkommen: Peters Claus Hinrich und Peters Claus Carsten, ohne den Namen der Großmutter.

Als Vornamen wählte man sicher die in der Familie üblichen, den des Vaters, des Großvaters u. s. w., mitunter zwei. Für zwei ein interessantes Beispiel: Karsten Russe († 1559 im Freiheitskampf) verheiratet mit Grethe Denkern, Sohn: Russen Claus Denker, Enkel: Marcus Denker[1]), wo Denker schon fester Zuname geworden ist. Der Name des Schwiegervaters „Denker" wird mit in den Namen des Sohnes übernommen und schließlich maßgebender Name.

Viel seltener wird der Rufname vorgesetzt, so daß der Vatername im Genitiv oder mit der Endung sen folgt. Beispiele: Hans Hulckens (Süderdeich), Paul Sulsen in Warven, Claus Wybersen und Claus Suelsen in Büsum, Magnus Jacobsen und Magnus Clausen in Oestermoor, Peter Ralleffen in Brunsbüttel, Johan und Hans Dreweſſen in Helse.

[1]) Pastor in Tellingstedt, vgl. Fehse, Pred. v. Norderdithm. S. 709.

Digitized by Google

4) Adjektivische Beinamen. Sie sind nicht selten, da sie bei gleichem Rufnamen eine gute Differenzierung geben: Grote, Lütke, Lange, Schwarte, Witte, Brune, Rode, Gude, Starke, Junge, Kruß oder Kruse, Kale, Schele, Lame, und werden, nach der Stellung zu urteilen, zum Teil schon früh feste Familiennamen: Hans Kale, Peter Junge, Voß Gude, Hans Schwart, ebenso Hans Wittebarth und Johan Truwe („der treue Johann"). In Lunden wohnen 1589 2 Brüder, Claus Junge und Reimer Junge, der Vater heißt Hans Junge[1]). Olde kommt seltener vor und setzt einen gleichnamigen „Jungen" voraus, findet sich auch nie nachgesetzt. — Brune ist vielfach wohl nicht = der Braune, sondern der Eigenname Bruno.

Namen in den Städten und Kirchdörfern.

Die bisher besprochene Art der Namengebung hält sich am längsten auf dem Lande bei den Bauern. In den größeren Ansiedlungen und bei den Kötnern auf dem Lande kommt Folgendes vor:

1) Benennung wie auf dem Lande: Martens Hans, Neckels Hans, Zillien Claus, Maes Tieß, — Peter Johannsen, Peter Hanßen, Marten Hintzen, — Grote Detlef, Dove Gert, Wytte Johan, — Peter Lange, Johan Starcke, Reinholt Kruse.

2) Beinamen nach der Beschäftigung: Baltzer Barberer, Hanß Bartscherer, Johan Bildenschnider, Jasper Büdelmaker (Beutelmacher), Geert Bußemaker, auch genannt Geert Bußenschmit, Johan Becker, Johan Decker, Hans Dreyer, Andreas Varver (Färber), Peter Vorman, Carsten Glaser, Hans Goldschmit, Illien Grüttmaker, Hans Hanschemaker oder Hantzekemaker, Carsten Hingstbueter (d. i. Castrirer), Hans Hodtfilter, Hans Hodtker, Harmen Isernkramer, Tonnies Kannengeter, Peter Kleinschmit, David Kramer, Gerdt Linnen-

[1]) Karsten Schröder, Zeitschr. Bd. 10, S. 243. Landregister von Lunden bei Michelsen, Urk. S. 364.

Digitized by Google

wever, Jacob Lademaker (Lade = Truhe, Kiste), Claus Moller, Jacob Muhrman, Johan Peltzer (d. i. Kürschner), Paul Pyper, Jürgen Putter oder Potker oder Potjer (d. i. Töpfer), Tyttke Queckharde (Viehhirte), Becke Sadelmakerß (d. i. Sattlers Becke = Rebekka), Johan Schwertfeger, viele Schomaker, Schnider, Schröder, Berent Schnitker, Marx Seisewall und Seysenhower (Seyse = Sense), Leferdt Seyermaker (= Uhrmacher), Tidtye Steckmeister (Nachrichter, Gefängniswärter), sämtlich aus Heide 1584 ff. Aus Brunsbüttel noch: Otto Dijcksticker (der den Deich „bestickt"), Dyrick Fherman, Hans Glesemaker, Johan Küter (Schlachter, Wurstmacher); aus Meldorf 1500 [1]) Clawes Armboster, Bartelt Hameschurer (Netzflicker?), Hans Sutor, Albert Schötte (Schütze), 1563: Henning Boithker, Frerick Kopperschläger; aus Lunden 1589: Peter Kleier (Arbeiter, der die Marschgräben „kleit", d. h. ausgräbt und reinigt; Kleier auch auf den Dörfern als Name von Kötenern), Brandt Kopperschmidt, Johan Küper (d. i. Küfer), Hauß Kymer (Böttcher, der „Kummen" macht), Knudt Meier (Mäher, jedenfalls aus dem Schleswigschen stammend wegen des Namens Knut), Andres Schmedeknecht, Niß Spelman (Däne oder Nordschleswiger), Frantz Tohmschleger (der Zäume macht), Cathrine Koksche (Köchin); aus Wöhrden: Markus Hoppenkoper (Hopfenhändler); aus Diekhusen bei Marne: Clauß Finstermaker; aus Wollersum: Carsten Hackelschnider; aus Wennemannswisch: Hinrich Hackelschnider; aus Wesselburen: Johan Bottermann. — Die meisten Namen dieser Art entsprechen sicher der Beschäftigung, die ihre Träger ausübten; nachweisen kann ich das von folgenden (1580—1616): Hans Schnitker, Jacob Schnitker, Hinrick Schmit, Ties Schmit, Henning Schoster, Claus Mahler, Tomaß Glaser (sämmtlich in Wöhrden), Marx Potjer, Karsten Goltschmidt, Leferdt Seyermaker (in Heide).

Uebergang der „Beschäftigungsnamen" in feste Namen tritt schon im 16. Jahrhundert ein, während sonst, wenn der

[1]) Liste der 1500 in Meldorf Erschlagenen, Bolten IV, S. 136 ff.

Digitized by Google

Sohn etwas anderes lernte, die Bezeichnung wegfiel (Andreas Schroder nennt sich Andreas Scriver, 1556 Bürgermeister in Flensburg[1]), in Husum lebt Hans Moller edder Snitker, † 1581[2]); Cort Fehrmann ist 1612 Zieglermeister auf einer Ziegelei bei Wöhrden; 1616 heißt er Cort Tegeler). Carsten Schröder und sein Bruder Reinholt Schröder sind nicht mehr Schröder (Schneider); Johan Schnider und Johan Büdelmaker sind Bäcker in Heide, die mit mehreren anderen Bäckern (Knut Becker, Hülcke Hans und Jebe Havemann) 1590 je 3 ß Brüche bezahlen, weil sie ihr Brot zu klein gebacken haben; Hanß Moller in Heide ist 1616 Seyermaker, Clauß Reper in Wöhrden Krämer, Hanß Coster (Küster) ist Zimmermann.

Bei Fremden, die sich in Dithmarschen niederließen und schon einen festen Familiennamen führten, wird dieser nicht immer gebraucht, sondern der Rufname mit der Beschäftigung; der feste Name konnte dadurch verloren gehen. So wird Antonius Wilde, der die Orgel in Wöhrden baute, meist nur Antonius de Orgelbuwer genannt.

3. Name nach der Heimat. Aus andern Gegenden Eingewanderte werden noch jetzt mitunter nach ihrer Heimat benannt, während man den ursprünglichen Namen kaum kennt[3]). Dieselbe Sitte herrschte im 16. Jahrhundert; unter den Landbesitzern treffen wir derartige Namen aber so selten, daß man bei ihnen gewissermaßen von Rassenreinheit reden kann. In den Kirchdörfern giebt es dagegen verschiedene „Herkunftsnamen", ebenso bei den Kötenern, die nicht so fest auf der Scholle saßen wie die Bauern. Sie zeigen uns, aus welchen Gegenden Leute nach Dithmarschen kamen.

In der Liste der zu Meldorf 1500 Erschlagenen finde ich nur 3 sichere Beispiele: Laurens Dene (Däne), Hans von

[1]) Zeitschr. Bd. 4, (1874), S. 80.

[2]) M. Voß, Innungen und Zünfte in Husum (1896), S. 130.

[3]) Ein aus Wilster stammender regelmäßig zur Erntezeit erscheinender Feldarbeiter hieß z. B. nur „Johann Wilster."

Digitized by Google

Femeren, Hinrick Overdorpp (aus Oberndorf an der Oste?). Aus der Zeit von 1560—1590 finden sich folgende genannt:

a) aus andern Orten Dithmarschens: Hans Hemme, Reimer Hemme, Hans van Lunden, Hans Regenkroger (aus Neuenkrug), Jacob Hemmelryck (aus Himmelreich bei Barlt), sämtlich in Meldorf, Hans Schrum in Heide, Schrumer Peter (aus Schrum bei Albersdorf) in Wennemannswisch, Bußener Frentz (aus Busen = Büsum) in Heide, Hans Kivit (aus der „Kiewitt" genannten kleinen Ansiedlung bei Sommerhusen) in Heuwisch.

b) aus Holstein, Hamburg, Lauenburg: Claus Schlotfeldt (Schlotfeld bei Itzehoe), Steffen van Taden (Thaden bei Hanerau), Niemunsters Telse, Henningk Stavestede (Stafstedt bei Jevenstedt), Hans Poggensehe (Poggensee bei Oldesloe), Claus Bornholt (bei Schenefeld), Reimer Plügge (Plügge bei Oldenburg), Hinrich van Hamborch, Herman Hamborger, Harmen Schmilouw (Schmilau bei Ratzeburg; Schmielau noch jetzt vorkommend), sämtlich aus Heide; Johan Barchstede (Bargstedt bei Nortorf oder Bergstedt in Stormarn), Marx Stormar (Landschaft Stormarn) in Marne, Eggert Stafstede in Brickeln, Hans Langkhow (aus Lankau bei Mölln) in Meldorf.

c) aus Schleswig: Hans Sonderborch, Hans Schwavestede, Laurenz von Husum, Jenß Klixbül, sämtlich in Lunden, Hans Brunock (Nordstrand) in Hemmerwurth, Willem van der Hanßborch (Hadersleben) in Rösthusen.

d) Aus dem übrigen Deutschland: Barteld Aldelandt (Alte Land bei Buxtehude) in Lunden, Hinrich Hadeler (Land Hadeln), Hans Rodenborch (Rotenburg an der Wumme), Clauß Mecklenborch, sämtlich in Heide, Johan Buckhof (Buckow in Mecklenburg?), Alhart Wurster (Land Wursten) in Meldorf, Johan Bremer in Marne, Henrick van Bremen in Brunsbüttel, Albert Vijlandt (bei Bremen) und Hans van Dornem (Dornum, Rgbz. Aurich) in Meldorf, Luir (Lühr) von Offenbrug (Osnabrück) in Vettenbüttel, Hinrich Offenbrug in Heide, Willem van Lingen, Thonniß van Munster, Hans van Wildes-

Digitized by Google

husen (Großh. Oldenburg) in Brunsbüttel, Hans Teckelnborch in Fahrstedt, Johan Ahusen (Rgbz. Münster) in Marne, Roleff van Minden in Wöhrden, Hinrich van Unna, Johann van Halteren (Rgbz. Münster), Hinrich van Collen, Herman van Iborch (Rgbz. Osnabrück), Harmen Westhoff (Arnsberg), Gerdt van Benthen (Bentheim), sämtlich in Heide, Christoffer Fürstenau (Osnabrück) in Meldorf, Samuel van Venlo in Wöhrden, Johan Helmstede in Lunden, Tonnies van Erffort in Blankenmoor, Hanß Fleming (der Vlamländer) in Marne, Hinrick Pomereningk (der „Pommer") in Lunden, Hans Schlesier in Diekhusen bei Marne, Claus Holländer in Wellinghusen, Jacob Holland in Lunden, Dirick van der Vecht (Holland) in Marne. Auch Hans Liffländer (aus Livland) in Heide mag hier erwähnt werden.

e) Holsten, Friesen, Dänen. Die unbestimmteren Herkunftsnamen Holste, Frese, Däne kommen mehrfach vor: Hanß Holste in Marne[1]), Clauß Frese in Lunden, Boike —, Knut —, Symen —, Rickert Frese in Heide, Marten —, Paul Frese in Meldorf, Hans Frese in Darenwurth (bei Marne), Ede Frese in Brunsbüttel, Jacob Frese in Wennemannswisch, Jacob Dehne in Meldorf, Hans Dehne in Barlt. — Übrigens trugen nicht alle Friesen den Zusatz: Frese; einige sind nach dem Namen sicher Friesen oder Dänen: Broder Sonnekens, Nickels Severins, Ivenß Severins, Niß Boiesenn, Knut Meier, Clauß Knudt, Payen Geerdt, Senerin Jensen, meist aus der Lundener Gegend.

Die Zahl der aus dem Auslande stammenden Einwohner, die wahrscheinlich noch ziemlich bedeutender war als die Namen erkennen lassen, ist verhältnismäßig groß. Welche Einflüsse dabei maßgebend gewesen sind, ist nicht zu konstatieren, vielfach wohl die Religionsverfolgungen. Auch unter den Geistlichen treffen wir sehr viele Ausländer, desgleichen unter den Schulmeistern, die vielfach angehende Theologen waren. In Wöhrden

[1]) Ein Otto Holste findet sich schon 1402 in Rissede (Riese?) erwähnt, Michelsen, Urk. S. 45.

Digitized by Google

finden sich z. B. 1581—1616 Schulmeister und Organisten aus Dänemark (Casper Danus und Johannes Knuten), aus Lauenburg, Wesenberg, Winsen, Oberndorf, Jever.

Die verschiedene Art der Bezeichnung: Willem van Lingen, Herman Hamborger, Harmen Schmilouw, ersieht man aus dem Verzeichnis.

Außerdem giebt es noch eine — im Ganzen nicht sehr große — Reihe von Namen, die ursprünglich Spitznamen gewesen und dann wohl schon früh erblich geworden sind; sie sind nicht immer sicher zu deuten. Beispiele: Kruß Hußling (= Sperling), Claus Hoeth, Peter Klenefinger, Peter Stecker, Hanß Quast, Hanß Buschmann (der an einem Gebüsche wohnt), Diekmann (an einem Teich), Alleman, Flunck, Blome, Nagel, Grothuß, Bump, Bischop, Koninck.

Die weitere Entwickelung der Namen besteht in der Vermehrung und Durchführung erblicher Familiennamen. Daß darunter genetivische Patronymika wie Peters, Reimers, Hinrichs, Rolfs, Carstens, Jacobs, Jürgens und auf -sen wie Claußen, Hansen (dies besonders bei den auf s auslautenden Vornamen), so zahlreich geworden sind, ist die Folge der Nomenklatur des 16. Jahrhunderts.

Personennamen in Ortsnamen.

Aus den urkundlich nachzuweisenden Personennamen ist, wie gesagt, kein Schluß auf umfangreichere friesische Einwanderung zu ziehen. Wir haben aber noch eine ältere Urkunde, die eine Reihe Personennamen enthält, nämlich die Ortsnamen des Landes. Über die Zusammensetzung der Ortsnamen ist neuerdings von dänischen Forschern manches ermittelt[1]), was auch zur Aufklärung dithmarsischer Namen beiträgt. Zu den ältesten Ansiedlungen gehören die auf inge und stedt. Diese sind in Dithmarschen mit einer Ausnahme nur auf der Geest vertreten. Auf inge lauten aus: Dörpling, Glüsing, Fedderingen, Wesling = Wesseln, wahr-

[1]) Besonders von Steenstrup, Historisk Tidsskrift 6 R. V u. VI 1894 u. 1896.

Digitized by Google

scheinlich auch Brickeln = Brickeling. Ohlen in der Brunsbütteler Marsch wird hier und da Ohling genannt, 1563 aber Oilden; Schlichting heißt früher thor Slichten. Auf stede: Bargenstede, Dellstede, Eggestede, Ehlingstede, Fragistede (Frestede), Harstede, Heistede, Hemmingstede, Henstede, Hollingstede, Immenstede, Krumstede, Rustede (Röst), Schafstede, Tellingstede, Weddingstede, Wiemerstede, sämtlich auf der Geest; in der Marsch nur Fahrstedt bei Marne. In Dänemark sind die Namen auf stedt meistens mit Personennamen zusammengesetzt; von den dithmarsischen gilt dasselbe sicher von Egge-, Fragi-, Hemming-, Hen-, Immen-, Wiemerstede; auch von Holling-, Ehling-, Telling-, Weddingstede, desgleichen von Heistede und Harstede, die wohl nicht als Heide- und Heerstätte zu deuten sind. Sicher ohne Personennamen sind nur Bargenstede und Fahrstedt (Fährstelle über die Elbe). Sechs -stedt sind Kirchdörfer, ein 7., Immenstede, hat ehemals eine Kapelle gehabt. — Von den Namen auf ing scheinen Fedderingen und Wesseling auf Personen hinzuweisen, Fedder und Wessel.

Orte mit dorf finden sich ebenfalls fast nur auf der Geest: Albersdorf, Bordorp (†), Gudendorf, Harendorp (†), Hindorf, Meldorf, Nindorf, Rüstorf, Westorf, Wolmersdorf, in der Marsch nur Ortsteile: Middelstorp und Nortorp-Büsum und Nortorp = Norderbelmhusen. — Westorf (an der Westgrenze der Geest), Meldorf = Milinthorp an der Miele, Nindorf = Neuendorf, enthalten sicher keinen Personennamen, während die andern wahrscheinlich, ebenso wie die dänischen -thorp meist nach Personen benannt sind. Gudendorp ist nicht = Wodansdorf, wie bisher angenommen, vgl. Steenstrup, Om Guders Navne in de nordiske Stedsnavne, Hist. Tidskr. 1896, S. 353; es wird einen Personennamen enthalten. Von den Orten auf -dorf haben Albersdorf und Meldorf Kirchen, Meldorf die älteste des Landes. Die Siedlungen auf -inge, -stedt und -dorf gehen sicher in sehr alte Zeit zurück; von den Personennamen, die in ihnen stecken, sind später noch nachzuweisen[1]):

[1]) Vgl. die Namen des Kieler Stadtbuchs 1264 ff. und Weinholds Abhandlung, Jahrb. f. Landesk. Bd. 9, S. 45 ff.

Digitized by Google

Egge oder Ecke, Hemming, Immo, Wiemer, Fedder, Wessel, Albert, in Dithmarschen, soweit ich die Namen kennen gelernt habe, allerdings nur Ecke, Hemming[1]), Wessel.

Namen auf büttel. Diese verteilen sich auf Marsch und Geest, sind also jüngeren Datums, da sie eine ziemlich ausgedehnte Besiedlung der Marsch voraussetzen. Auf der Geest: Dudelbüttel (†), Iddersbüttel (Jeddersb., Jützbüttel), Leersbüttel, Lüdersbüttel, Ninenbüttel (†), Offenbüttel, Sartesbüttel, Tensebüttel, Wellenbüttel, Wennbüttel; auf der Sanddüne: Wolfenbüttel, Cremböl (Krempel); in der Marsch: Ändebytel (†), Bösbüttel, Brunsbüttel, Elpersbüttel, Hassenbüttel, Hemmingbüttel (Hemb.), Ketelsbüttel, Ovenbüttel (Auenb.), Reinsbüttel, Schockenbüttel (Großbüttel), Vettenbüttel, Westerbüttel, auch wohl Strübbel. Durchaus überwiegend, wie auch anderswo, wo die Orte auf -büttel vorkommen, ist die Zusammensetzung mit Personennamen. Auf der Geest erscheinen ältere Namen, von denen nur Lüder und Offe sich erhalten haben; einen Offe kann ich in der älteren Zeit aus Marne nachweisen, Offo Vetelen, Hamb. Urkunde von 1316 (fehlt bei Hasse) im Artikel von U. Hübbe, Dahlmann's Neokor I, S. 664. Die Namen Elpert (Alphart), Brun oder Bruno, Hasso, Hemming, Ketel, Owe, Schocke (= Scacco?), Rein (Abkürzung von Reinher oder = Regin), Wolf, sind zum Teil später in Dithmarschen zu belegen (Hemming[1]), Brun, Hesse, Wolf); sie kehren mehrfach wieder in Ortsnamen nördlich von der Eider: Brunsbüll südöstlich von Flensburg, Hemminghörn und Reinsbüll in Eiderstedt; Ketel und Owe sind noch geläufige Vornamen in Nordfriesland. Der Gebrauch der Endung -büttel, nördlich von der Eider meist -büll, ist nicht üblich in Ost- und Westfriesland und nur in den Marschen Nordfrieslands; sie ist anscheinend von den Nordfriesen bei der weiteren Besiedlung der schleswigschen Marschen übernommen und dann häufig verwandt

[1]) Hemminges Karsten in Pahlen 1545, Archiv für Staats- und Kirchengesch. Bd. 3, S. 381.

Digitized by Google

worden[1]). Daß sich Friesen bei der Besiedlung der genannten alten Marschdörfer Dithmarschens (sämtlich Wurthdörfer) beteiligt haben, wage ich trotz der Namen Ketel, Ove, Hemming, nicht als fest hinzustellen. Aehnliche Namen kommen nämlich auch im östlichen Holstein vor, wo sie von der Besiedlung im 12. Jahrhunderte nach der Besiegung der Wenden herrühren: Ketelsbrok und Ketelsbergen bei Barkau, Ovendorf und Offendorf, sowie Hemmelsdorf, ehemals Hemminghestorpe bei Travemünde[2]). — Eine Kirche hat von allen -büttel nur Brunsbüttel.

Teilweise ebenso alt wie die -büttel sind die Dörfer auf -wöhrden, -wurth in der Marsch: Ammerswurth, Bergewöhrden, Busenwurth, Darenwurth, Dornewurth, Edesmannwurth, Epenwöhrden, Harmenswöhrden, Hohenwöhrden, Melsword (†), Oldebuhrwöhrden, Oldenwöhrden, Poppenwurth, Schmedeswurth, Trengewurth, und auf Dünen in oder an Niederungen: Volkertswurth, Wittenwurth. Oldenwurden, jetzt Wöhrden, hat die höchste Wurth sämtlicher Marschdörfer aufzuweisen. Edesmannwurth ist nach dem Geschlecht der Edesmannen benannt und sicher jünger als die andern Wurthdörfer. Sicher mit Personennamen zusammengesetzt sind Ammers-, Poppen-, Volkerts-, Wittenwurth, Epen- und Harmenswöhrden. Epe (Eppo) und Ammer sind im Friesischen noch erhalten, die andern dort und im Dithmarsischen; doch sind alle gemeinsächsisch gewesen.

Die Namen auf -husen sind: Behmenhusen, Bentemanhusen, Boddinghusen, Bodingmanhusen, Bolmenhusen, Civingaehusen (Zenhusen), Diekhusen (dreimal), Harringmanhusen (Harsemenhusen), Klitzhusen, Menghusen, Nanneman-husen, Poppenhusen, Ramhusen, Rosthusen, Rugemanhusen, Soestemanhusen, Sommerhusen, Stritzhusen, Swynhusen, Volsemenhusen, Weddinghusen, Wellinghusen, Westerhusen, Wulffernhusen, alle in der Marsch oder direkt an derselben auf dem Geestrande. Die große Mehrzahl dieser Namen

[1]) Vgl. meine Abhandlung im „Globus" Bd. 70, Nr. 9 (1896).

[2]) Es ist kein Name auf -büttel darunter; im 12. Jahrhundert war diese Bezeichnung für Ansiedlungen also in Holstein nicht mehr üblich.

Digitized by Google

deutet auf Geschlechter, die die Gründung vorgenommen haben; wann indes diese Bildung der Geschlechter stattgefunden hat, darüber ist noch nichts Sicheres ermittelt; jedenfalls sind die Namen jünger als die auf -büttel und -wurth.

Die Geschlechternamen treten ebenfalls auf in einigen Namen auf -wisch: Jarmanwisch, Todiemanwisch, Edesmanwisch, Wennemanwisch; die andern sind Overwisch (wohl Uferwisch, die Wisch am Ufer des Eiderarms, der östlich von Overwisch durchging?), Nienwisch, Heuwisch, Haferwisch, Streuwisch, Norderwisch, Süderwisch. Die Art der Bildung dieser Namen mit Geschlechternamen, ferner der Mangel an einheitlicher großer Wurth beweisen die relativ späte Besiedlung und machen es zweifellos, daß sowohl in Norderdithmarschen (Kirchspiel Wöhrden und Wesselburen), wie im Kirchspiel Marne die Besiedlung von Westen nach Osten ging: erst wurden die verhältnismäßig höheren Inseln besiedelt, ehe diese durch allmähliche Andeichung mit der Geest landfest wurden[1]).

Andere mit Personennamen zusammengesetzte Ortsnamen sind noch: Bardesfleth, Kannemoor, Rickelshof. Kanne kommt um 1447 und 1560 in Lunden und noch jetzt in Wöhrden vor; das Dorf Kannemoor ist jünger als die benachbarten Wurthdörfer Trennewurth und Darenwurth. Die -hoven in Hemme: Ebbingmanhove, Jarremanhove, Mackemanhove, Hebkemanhove, sind nach Geschlechtern genannt. Von den in ausgerodeten Wäldern liegenden Orten auf -rade, die in Dänemark sämtlich Personennamen enthalten, tragen 4 andere Bezeichnungen: Osterrade, Süderrade, Groten- und Lütken-Rade; in Odderade, Hensscherade (†) und Sculrade (Schelrade) stecken dagegen sicher Personennamen.

Die Mehrzahl der nach Personen benannten Orte stammt, so viel kann man mit Sicherheit behaupten, aus einer Zeit, wo noch ältere als die im 14., 15., und 16. Jahrhundert

---

[1]) Vgl. meine Abhandlung in Petermanns Mitteilungen 1891, S. 105 ff.

Digitized by Google

üblichen Personennamen beliebt waren. Christliche Namen finden sich nicht, während diese in den Neusiedlungen in Ostholstein — die einer eingehenden Prüfung bis jetzt nicht unterzogen sind — mehrfach vorkommen. Man darf daher auch die Ansiedlungen in der Marsch nicht zu spät ansetzen; die ältesten gehen gewiß in die Zeit vor der Völkerwanderung zurück.

---

7. Vermischtes.

Johann Adolfi, genannt Neocorus.

Über die Herkunft des wichtigsten dithmarsischen Chronisten ist so viel bekannt, daß sein Vater, Adolphus Philippi, Küster und Pastor in Wöhrden gewesen ist. Er trägt seinen Namen Adolfi von dem Vater als Patronymikon; Neokor ist bekanntlich Uebersetzung von „Küster", sei es nun, daß er auch diesen Namen vom Vater übernommen oder sich selbst nach seinem Küsteramt, das er in Büsum neben dem Diakonat bekleidete, so genannt hat. Woher stammt seine Familie? Ich vermute nach den Namen, daß sie nicht dithmarsischen noch holsteinischen Ursprungs war, sondern der Vater eingewandert ist. Beide Namen, Adolf und Philipp, jener des Vaters, dieser des Großvaters, sind in Holstein geradezu ungebräuchlich. Adolf, der Hauptname im Schauenburger Herrscherhaus, kommt außerhalb dieses Hauses, wie Detlessen[1]) richtig bemerkt, kaum vor. In den Landregistern Dithmarschens von 1560 ff. finde ich ihn nicht, nur einmal im Landregister von 1589: Harrings Adolff besitzt in Dahrenwurth bei Lunden eine kleine Landstelle von 15 Scheffeln 14 Ruthen 2 Ellen. 1614 werden einem Adolff Schlüter in Wöhrden von der Kirchenvertretung 9 ß „tho sinem Studerende vorehrett"; 1638 wohnt in Heide ein Johan Adolff Rasche, der 2 Morgen 19 Scheffel Wischland beosten dem Delfwege besitzt, anscheinend ein Sohn des

[1]) Zeitschr. Bd. 25 (1895), S. 112.

Digitized by Google

Landschreibers Johannes Rasche, der seinen Sohn nach dem Landesherrn Johann Adolf benannt haben wird. Neokors Söhne setzen den Namen Adolf fort; der Zuname Köster verschwindet: 1638 besitzt Johan Adolf 5 Morgen in Büsum[1]).

Philipp ist noch ungewöhnlicher. Von den dithmarsischen Geistlichen des 16. Jahrhunderts heißt einer Philippus Andernoveus; er war Diakonus und seit 1542 Archidiakonus in Wesselburen, dann Pastor in Odenbüll auf Nordstrand bis 1565[2]). Er war sicher Ausländer, und Andernoveus bezeichnet wohl seinen Heimatsort (ob Andernach?). In den Landregistern des 16. Jahrhunderts kommt kein Philipp vor; ein Beispiel kann ich jedoch für den Namen nachweisen und zwar in Wöhrden, also dort, wo Adolfus Philippi Pastor gewesen ist. In den Kirchenrechnungsbüchern von Wöhrden erscheint als eine Art Factotum des Pastors ein Philipus: 1581 erhält er als „badeloen" vom Kirchenrechnungsführer 2 ß 6 ß, „Kachelauen beim Capellan angestrichen 6 ß", „vor Malent der Studierkamer des Capellans 12 ß"; später kommt sein Sohn vor, Philips Peter; 1594 „hat etlich blij vnd wagenschott in der karcke gedragen 3 ß"; 1613 „einen haluen dag Arbeit bij der karcken 3 ß 9 ß". — Der nächste Philipp, den ich nachweisen kann, ist der Schwiegersohn des Chronisten Carsten Schröder, Philip Struck, dessen Herkunft nicht bekannt ist. Er wird zuerst genannt bei der Heerschau von 1615, Neokor II, S. 410; nach dem Tode seines Schwiegervaters setzt er dessen Chronik noch ein halbes Jahr fort, vgl. die Kolster'sche Ausgabe in dieser Zeitschr. Bd. 8 S. 262.

Adolf Philippi mit seinen beiden ungewöhnlichen Namen ist daher zweifellos kein Dithmarscher. Die Zahl der fremden Geistlichen und Schulmeister war im 16. Jahrhundert außergewöhnlich groß, sie kommen aus Pommern, Mecklenburg, Hessen, Westfalen, der Lausitz, Thüringen, Belgien, Holland, England; in Dithmarschen gab es ja nach einem angeblichen

[1]) Vgl. Boysen, Büsum, S. 130.

[2]) Fehse, Nachr. von d. norderdithm. Predigern S. 61 und Zusätze S. 16. Jensen, kirchl. Statistik Schleswigs S. 1307.

Digitized by Google

Ausspruch Melanchthons gute Pfarren (Bolten IV, S. 76). Woher indes Adolf Philippi stammte, ist nicht zu bestimmen. Er wird zuerst Küster und Schulmeister in Wöhrden gewesen sein, ehe er (wahrscheinlich 1560) Pastor wurde[1]); sein Sohn Johann Adolfi, der den 1561 gestorbenen Pastor Hinricus Dimerbrok von Brunsbüttel noch persönlich gekannt hat[2]), muß etwa 1550 geboren sein; auch ihn für nicht in Dithmarschen geboren anzusehen, liegt kein Grund vor.

Die Namen Adolf und Philipp sind auch später wenig beliebt geworden; im Herrscherhause kommt Adolf mehrmals, Philipp (nach dem Großvater Philipp von Hessen benannt) zuerst 1570 vor; das mag auf den Gebrauch der Namen mit eingewirkt haben.

Neokorus Mutter hieß Catarina. Der Name ist aus dem Landregister, wo auch verschiedene Frauennamen vorkommen, zu belegen, doch nicht so häufig wie Grethe (der häufigste), Telse, Anneke, Hebke.

Die Jungfrau von Hohenwöhrden.

In der Schlacht bei Hemmingstedt haben die Dithmarscher bekanntlich eine Jungfrau als Bannerträgerin gehabt, „so uth Hogenworden im Carspel Oldenworden gewest unnd nicht nha Fruwen Art jemmerlich geweinet, geklagt unnd sick erbermlich angestellet, sondern Got Almechtigen vor ehr Vaderlande ewige Jungfrowschop gelavet, sich vorne an der Spitze gewagt unnd den Baner geföret.“[3]) Nach einem Volksliede über die Schlacht[4]) wurde sie von den Dithmarschern dazu gekauft, d. h. durch Geschenke oder Versprechungen dazu bewogen. Reimer Kock[5]) weiß zu berichten, daß sie „wull 40 Jar“, also eine alte Jungfer, gewesen sei, sie „hedde by einen

[1]) Hellmann, Süderdithm. Kirchenhist., S. 167.

[2]) Neokor II, S. 105 not.

[3]) Neokor I, S. 470.

[4]) Russe, Autograph, Thottsche Samml. 1802, 4°, S. 55. Neokor I, S. 502. Carsten Schröder, Zeitschr. Bd. 8 (1878), S. 230.

[5]) Ich benutze die Abschrift auf der Stadtbibl. zu Lübeck.

Digitized by Google

staken einen Linnen Plunden gebunden vndt rep: jy leven Bröder kamedt vndt volget mi, wi willen dusse dach alle vnse viende vorschlaen, jy scholet huden Gades Hulpe vndt bistandt sporen." Wie der Name der Jungfrau war, weiß weder Neokor noch ein anderer der Chronisten des 16. und 17. Jahrhunderts zu melden; nur Dietrich Carstens kennt ihn: Olde Kumpens Hans Tochter Telse aus dem Wollersien-Geschlechte [1]). Carstens ist als Fälscher der Geschichte, als ein Valerius Antias, der alles weiß, von Dahlmann entlarvt worden [2]), und mit Recht hat man die Zuverlässigkeit dieser Mitteilung bezweifelt. Doch liegt die Frage nahe, woher er jene Namen genommen hat, und darauf läßt sich eine befriedigende Antwort geben.

Carstens nennt auch den Führer der Dithmarscher in der Schlacht in der Hamme (1404), Jarrens Dülf [3]). Er hat diesen Namen sicher aus dem in einer Handschrift Joachim Rachels erhaltenen und wahrscheinlich von ihm verfaßten Gedichte: „Dithmarsche Frye" entnommen [4]); der dort genannte Jarrens Dülf hat, wenn überhaupt, zur Zeit der letzten Fehde (1559) gelebt; er wird 48er genannt; diese wurden aber erst 1447 eingesetzt, an 1404 ist also durchaus nicht zu denken. Der Name ist aber nicht blindlings von Carstens aus der Luft gegriffen — er hatte einen Anhaltspunkt für seine Erfindung. So auch in dem andern Falle.

Die Bewohner des Dorfes Hohenwöhrden um 1560 nennt das Landregister des Mittelteils. Der Ort zerfiel in 2 Eggen, Süder- und Nordegge [5]). In jener haben 6 Personen Besitze: Kempen Johann XXXI Morgen IV $^1/_2$ Schepelsadt, Kempen Hans XVII M. XIIII Sch., Kempen Hans Peters III M. XVI Sch., Kempen Hans Claus III M. XVI Sch.,

[1]) Bolten, III, S. 146, Anm. 117.

[2]) Einl. zu Neokor S. XIII ff.

[3]) Bolten II, S. 440.

[4]) Abgedruckt bei Vieth S. 94 und Hanßen-Wolf, S. 214. Vgl. Nehlsen, S. 133.

[5]) Noch jetzt zwei durch eine Niederung getrennte Wurthen.

Digitized by Google

Kempen Hans Telse V M. XI Sch., Boldes Junge Johann XIII M. VII Sch. Der größte Teil des Ackers von Hohenwöhrden-Süderegge war also im Besitz von Bauern, die den Namen Kempe (= Kampe, Kumpe) trugen. Mehrere dieser Bauern finden sich außerdem erwähnt in der „Upkumst der Karke to Worden“ [1]) aus dem Jahre 1564. Die Handschrift giebt die „Schepelschuldt“ der Kirche, die „hilligen“ Ackerstücke, von denen die Besitzer Kirchengerste zu liefern hatten. Aus Hohenwöhrden werden folgende „heilige“ Scheffel genannt: Von „S. Nicolaus Lehen“ (S. Nicolaus ist Kirchenpatron) Kumpenn Hans vnd sin broder Johann $1^1/_2$ Scheffel; von des „Karckheren Lehenn“: Kumpenn Kinder 20 Sch., Kumpenn Hanß Tylsenn Johanß Kinder 1 kleiner Sch.; von „S. Catharinen Lehenn“ (der heil. Catharina war also ein Altar in der Kirche geweiht): Kumpenn Hanß eruen 18 Sch. — Das verwandtschaftliche Verhältnis aller dieser Kumpe ist nicht ganz klar. Kumpen Johann und Hans, zusammen Kumpenn Kinder, sind Brüder, ebenso Kumpen Hans Peter (so zu lesen statt Peters) und Kumpen Hans Claus, welche gleiche Morgenzahl besitzen; beide sind nicht Söhne von dem vorher angeführten Kumpen Hans, da 1564 neben diesem auch Kumpen Hans Erben vorkommen, sondern von einem andern gleichnamigen. Kumpe Hans Telse ist die Wittwe eines Kumpes Hans; ihr Sohn Kumpes Hans Tylsen Johann kann die Erbschaft der Mutter nicht lange gehabt haben, da 1564 seine Kinder als Besitzer erscheinen, 1560 die Mutter allein genannt wird. Der Name Kumpe scheint fest zu sein; er erbt weiter, denn Kumpen Johans Sohn heißt Chumpen Johans Hans (um 1590), ein späterer Johan Kumpen. In Nannemannshusen wohnen 1560 Kumpe Johans Hans Erben, 1584 Kumpes Hans Volcke, 1638 Hans Komp [2]).

[1]) Hdschr. im Museum zu Meldorf.

[2]) Kampe, Kempe, Kompe besonders bei Friesen vorkommender Name von hohem Alter; er findet sich schon in Zusammensetzung mit —leben: Campenleve, jetzt Sambleben in Braunschweig (Andree, Braunschw. Volkskunde, S. 52).

Digitized by Google

Da dieselben Vornamen Hans und Johann bei den Kumpen wiederholt vorkommen, so ist es nicht unmöglich, daß es einen Olde Kumpen Hans in Hohenwöhrden gegeben hat, der im Gegensatz zu einem Junge Kumpen Hans den Beinamen Olde erhalten hatte. Nehlsen bemerkt (S. 291, Anm.), es sei allgemein Gebrauch gewesen, dem „Olde" den Taufnamen des Betreffenden anzufügen, und so trage der von Carstens angegebene Name das Merkmal des Ursprungs aus späterer Zeit an sich. Diese Behauptung ist indes falsch; Olde, das 1560 ff. nicht gerade häufig vorkommt, wird dem üblich gewordenen Namen vorgesetzt, einerlei, ob der Vatername oder der Taufname vorangeht. Beispiele: Olde Suelß Johan in Wesselburen 1584 (in Wesselburen noch ein Suelß Johan, in Hödienwisch ein Junge Suelß Johan); in Wehren Olde Johan Vagett neben Junge Johan Vagett, in Büsumer Deichhausen 1560 Olde Iken Hans Kinder, in Büsum Olde Heckens Claus neben Junge Heckens Claus, in Brunsbüttel Olde Johans Jacob, in Dingen Olde Johans Peter, in Eddelak 1546 [1]) ein Olde Rode Johans Hans. Olde bedeutet nicht immer senior, sondern auch von zwei gleichnamigen den älteren; Olde Iken Hans Kinder, die den Jungen Iken Hans mit einschlössen, wäre sonst eine wunderliche Bezeichnung.

Carstens war seit 1733 Diakonus in Wöhrden, damals 40 Jahre alt, vorher längere Zeit, etwa 8 Jahre lang, Kandidat; er hat sicher die „Upkumst der Karke to Worden" gesehen und darnach den Namen der Jungfrau zurechtgemacht, aber nicht ungeschickt, denn die „lokale Färbung" ist vortrefflich gelungen. Wenn er hinzufügt: „aus dem Wollersien Geschlecht", so ist das ein ähnlicher Lesefehler, wie ihn Vieth S. 44 sich zu Schulden kommen läßt („Wolderfin"); das Geschlecht hieß die Woldersmen [2]), die im Kirchspiel Oldenwörden große Besitzungen hatten [3]).

An die Benutzung einer Quelle, die thatsächlich den Namen der Jungfrau angab, kann ich bei einem Fälscher,

[1]) Urk. bei Michelsen, Urk., S. 119.
[2]) Vgl. Dahlmann, Neokor I, S. 596, Anm.
[3]) Neokor I, S. 251 Anm.

Digitized by Google

wie es Carstens war, nicht eher glauben, als bis sie nachgewiesen ist.

Ich schließe hieran noch einige Bemerkungen zur

Schlacht bei Hemmingstedt.

Der Streit über die Stelle, wo der entscheidende Kampf des Jahres 1500 seinen Anfang nahm, ist in dem letzten Jahre neu belebt worden, da man ein Denkmal zur Erinnerung an den großen Sieg der Dithmarscher auf dem Schlachtfelde errichten wollte. Nach dem Beschluß, den die beiden Kreistage Dithmarschens im März 1897 gefaßt haben, hat der Denkstein auf dem Dusenddüwelswarf bei Dehling seinen Platz gefunden. Als Ort des Kampfes wird nämlich von einem alten Volkslied[1]), von Cilicius (Rantzau) und von Neokor der Dusenddüvelswarf angegeben. Diesen Namen trägt jetzt eine Wurth westlich von dem Wege, der von Epenwöhrden über Dehling nordwärts führt, dort wo von Dehling der Weg nach der Kanzlei abzweigt (die Generalstabskarte hat irrtümlich den Namen auf die höhere südlich davon liegende Wurth übertragen). Die älteren Chronisten bestimmen nirgends den Ort des Warfes genauer; weder Epenwöhrden noch Dehling (dies von der Wegetheilung benannt) kommt in den Schlachtberichten vor. Der wichtigste Punkt des Schlachtfeldes war der, wo die Dithmarscher in der Nacht vor der Schlacht eine Schanze aufwarfen, an der sich der Ansturm der Feinde brach. Diese Schanze wird vielfach auf den Dusenddüwelswarf verlegt, so in der Skizze, die 1830 von einem Offizier des Oldenburger Infanterie-Regiments gemacht ist[2]). Schon Haußen und Wolf[3]) machen ihre Bedenken dagegen geltend: der Weg von Epenwöhrden, das als Wurthdorf etwas Schutz bot, bis dahin sei nicht weit genug zur Entfaltung des Heeres; ferner würden die Dithmarscher die schlimmste Stelle

[1]) Neokor I, S. 513; Russe, Autograph (Thottsche Samml. 1802).
[2]) Manuskript in der Bibliothek des Museums zu Meldorf.
[3]) Chronik, S. 296.

Digitized by Google

des Weges, das Schweinemoor, im Rücken gehabt haben; sie verlegen daher die Schanze an die Stelle, wo die Kirchspiele Hemmingstedt und Meldorf sich scheiden. Noch weiter nördlich, dort, wo der „breite Weg" von dem alten Landweg nach Hemmingstedt abgeht, setzt Chalybaeus[1]) die Schanze an. Kolster[2]) und Nehlsen[3]) halten an der älteren Ansicht fest, daß die Schanze bei Dehling aufgeworfen sei.

Von keinem der bisherigen Geschichtsschreiber Dithmarschens ist bei dieser Streitfrage eine kleine Chronik benutzt worden[4]), die über den Ort der Schlacht noch bestimmtere Angaben enthält. Es ist eine Chronik über dithmarsische Geschichte von 1138 an, im ganzen dürftig und in den älteren Jahreszahlen nicht ohne Fehler. Sie findet sich von Lindenbrog abgeschrieben in der Handschrift: „Lindenbrog, Varia ad historiam Germaniae inferioris et Scandinav.", einem Sammelbande der Hamburger Stadtbibliothek; zwei Abschriften davon sind auf der Universitätsbibliothek in Kiel (Mss. S. H. 206 AA) und auf der Großen Bibliothek in Kopenhagen (Thottske Samling in 4°, 1803)[5]). Der Abschnitt über das Jahr 1500, der letzte der Chronik, lautet (S. 102 des Sammel-

[1]) Gesch. Dithm., S. 176.

[2]) Gesch. Dithm., S. 297 f.

[3]) Dithm. Gesch., S. 290.

[4]) Bolten führt sie an unter Nr. 40, Bd. I, S. 103; er hat sie aber nicht benutzt, sondern citiert nur nach Dreyer, Epist. ad Degen., S. 13. Vieth scheint die Liste der Gefallenen benutzt zu haben; er citiert S. 326 Msta. Lindenbrogiana; ein Teil stimmt mit der Liste der Chronik. Von den vorhergehenden Abschnitten erwähnt er nichts.

[5]) Der Verfasser hat aus älteren Chroniken zusammengesucht, was Mitteilungen über die frühere Geschichte der Dithmarscher enthielt, über den Zug Henricks van Badewick gegen die Wenden 1138, die Kriege Waldemars II, die Kämpfe von 1319, 1403 und 1404, 1433, die Fluten von 1362 und 1436 und den Kometen von 1402. Die Geschichte Waldemars giebt er am ausführlichsten und zwar in einer prosaischen Bearbeitung der von Lappenberg, Hamb. Chroniken, S. 193—212 veröffentlichten Hamburg-Holsteinischen Reimchronik von 1199—1231, deren falsche Jahreszahlen getreu aufgenommen sind. Wahrscheinlich hat der große Sieg bei Hemmingstedt den Verfasser zu seiner Zusammenstellung veranlaßt.

Digitized by Google

bandes): „A. 1500 toch Koninck Hanß mit Hartoch Frederick sinen Broder und den Oldenburgischen Herren, Herr Hans van Anefelde, Riddere und andern guden Manns in Dithmarschen Dingesdages na Scholasticae mit der Groten Gvarde und bleven de erste Nacht tho Alversdorp, des Mittewekens togen se na Wintbargen und wat dar was, was vorslagen. Des Donnerdages togen se na Meldorp, dat hebben se ingenamen und sick darinnen begraven. Sonnavends senden se enen Fresen Harders Iken genomet uth, de Wege to vorsperen na Hemmingstede, wente he int Land wohl bekannt was, denselven fengen de Dithmarscher und prügelden en, desulve uth Noth bekande dat der Koninck wolde na der Heide then, dat sülve wolde he innehmen und Lunden vp enen Dag. Des Mandages darna togen se uth Meldorp mit aller Macht recht na Hemmingstede tho, daer de Dithmarscher legen und wachteden erer und sind thosamende kamen genömet Apeldorwurd, do hebben se de Gvarden erst geslagen, de da weren bi achte Dusend, darna dat ander Kriegsvolck, dat der Koninck uth sinen Steden und Landen hadde versamlet, darnechst hebben se dat Risetüch geslagen, dar denn na beschrevene Herrn und Edellüde mede dodt gebleven sint."

Es folgt dann die Liste der gefallenen Edelleute.

Die Chronik ist älter als Russe; dieser scheint ein unvollständiges Exemplar von ihr gehabt zu haben; er teilt S. 101 seines Autographs eine Liste der Gefallenen mit, mit der Bemerkung: principium interfectorum catalogi sequentis desiderabatur eo in libro, vnde haec ego descripsi. Die Liste weicht von den andern Listen Russes mehrfach ab, stimmt aber genau mit der Liste unserer Handschrift, nur daß diese 26 Namen zu Anfang mehr enthält, die eben in Russes Abschrift fehlten. Darnach wird der Abschnitt über 1500 nicht viel jünger als dies Jahr sein.

Zwei neue bisher unbekannte Angaben bringt die Chronik: den Namen des friesischen Spions, Harders Iken, und den des Ortes, wo die Dithmarscher sich aufstellten, die Apeldorwurd. Die Apeldorwurth findet sich außerdem erwähnt bei

Digitized by Google

der Festsetzung der Scheide zwischen der Hemmingstedter Geest und dem Kirchspiel Nordermeldorf (jene soll zum Süderteil, dieses zum Mittelteil gehören), wie sie 1568 abgemacht wurde. Sie geht (Neokor II, S. 255) „erstlich tho Sudwesten uth dem Vilß-Sehe (= Fieler See), tho midden uth dem Sehe, so vort recht West uth den Graven int midden entlang, up den Alkendam, Epenwurder Landt up der Sudersidt unnd Hemmingstedter Landt up der Norderside. Van dem Alkendam vor West up Klinkenberch, midden dorch den Klinkenberg, de Suderhelffte up Epenworder Siden, unnd de Norderhelffte up Hemmingsteder Siden. Van dar Nordtwest int midden den Graven entlang, twischen Abelerwurt unnd Epenworder Schwinemhor, Abelerwurt up Hemmingsteder Siden unnd Epenworder Schwinemhor up Epenworder Siden, unnd desulve upt Westen bet an den Graven an Junge Claweß Grasinge, unnd so vort densulven int midden entlang int Sudewesten umme den Ort (d. h. die Landspitze, Ecke) beth an den Landweg. Unnd so vort den Landweg upt Norden, de Grave beosten dem Landtweg int Midden lang beth an Tieß Greten Maß sinen Gehren, van dar den Graven int Midden entlang, so herumme beth an Hemmingsteder Schlusenfleht, wat dar also beosten licht, gehöret tho Hemmingsteder Siden, unnd bewesten tho dem middelen Dele; bi dem Schlusenflete wert ein Kne, ein weinig upt Osten bet wedder in den Landweg in der Midden der Ostergrove, de Grove so vort upt Norden beth an den breden Wech, de Midde des Weges iß de Schede unnd geit de Weg Ost up, beth an de Gehst, an den Graven vor der Marsch. Twischen Geest unnd Marsch densulven Graven int Midden entlang upt Norden beth thor Lidt."

Abelerwurth ist zweifellos = Apeldorwurth, aus flüchtiger Aussprache entstanden[1]). Die Namen der „Scheide" sind noch jetzt

[1]) Es ist nicht unmöglich, daß in den Worten des Liedes bei Neokor I, S. 520: „To Hemmingstede all vor der Doer" die Apeldorwurth gemeint ist und der Dichter, der die Örtlichkeit nicht genau genug kannte, aus Mißverständnis Apeldör in das auch einen Sinn gebende all vor der Doer verwandelt hat.

Digitized by Google

bekannt[1]): Alkendamm vom Fieler See bis zu dem zwischen Eisenbahn und Chaussee laufenden Feldweg, Klinkenberg bis an die Chaussee und Aben- oder Abelswurth westlich von der Chaussee nach dem Epenwöhrden-Liether Landweg zu, ein etwas höher als das angrenzende Schweinemoor liegender geestähnlicher Strich. Die in der „Scheide" angegebenen Grenzen stimmen indes nicht genau mit der heutigen Grenze überein; ein südwestlich nach dem Landweg verlaufender Graben findet sich nicht; ob eine Aenderung der Grenze oder ein Irrtum in der „Scheide" anzunehmen ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Der Geeststrich nördlich von der Hemmingstedt-Epenwöhrdener Grenze ist durch eine Senkung von Hemmingstedt getrennt; wäre er den Feinden überlassen und die Schanze beim breiten Wege angelegt, so hätte er einen trefflichen Stützpunkt geboten, wo man vor der Überflutung sicher war. Da nun die Versammlung der Dithmarscher an der Apeldorwurth sicher bezeugt wird, so ist die Schanze jedenfalls dort, wo der von der Kanzlei kommende Wischweg in den Landweg einmündet, angelegt gewesen; dort ist sehr niedrige Marsch mit tiefen Gräben; weiter nördlich liegen einige Knicks. Das Hauptschlachtfeld lag darnach zwischen dieser Stelle und dem Dusenddüvelswarf. Chalybaeus führt als Beweis für eine nördlichere Lage der Schanze ein Gedicht des Pastors Jacob Boie (Boethius) an. Ich gebe die Verse, die weder bei Westphalen noch bei Kolster[2]) richtig mitgeteilt sind, nach dem Autograph Russes[3]):

Anno milleno quingenteno Polotroni[4])
Hans rex cum Danis cum gardia non bene sanus
Dithmariae populum stipabant sternere nostrum
Sed tandem victa Danorum gens maledicta
Cecidit in campo prope Lijt pago derelicto.

---

[1]) Nach gütiger Mitteilung von Herrn Pastor Harder in Hemmingstedt.

[2]) Zeitschr. Bd. 8, S. 195.

[3]) Thottsche Samml. 1802, 4°, S. 146.

[4]) Polotronius, Heiliger des 17. Februar. Vielleicht ist zu lesen Anno milleno quingeno die Polotroni; der metrische Fehler in quingeno ungewöhnlich; auch in der 2., 4. und 5. Zeile sind solche Fehler. ist nicht ..

Digitized by Google

Als Schlachtort ist hier ein pagus derelictus bei Lijt genannt. Auch in einem Volksliede (Neokor II, S. 561; Russe Autogr. S. 39[1]) wird von der Garde gesagt: Se quemen westwaert jeghens de Lyt. Lit ist in beiden Fällen nicht in seiner eigentlichen Bedeutung: Höhenzug (hochd. Leite, lat. clivus, daher der Artikel „de Lith" und „Thor Lidt") zu fassen, so daß es den ganzen Höhenrücken von der Abelswurth an bedeutet, sondern poetische Licenz: als Ort, wo der böse Marschweg in den festeren Geestweg überging, war Lieth, das mehr als Hemmingstedt an der Verkehrsstraße lag, überall bekannt und höchstens 300 Meter weiter vom Schlachtfeld entfernt; so lag die Verwendung des Namens in der Poesie nahe. „Westwaert" ist jedenfalls ebenso unrichtig als das, was ein anderes Lied über den Tod des Dänenkönigs erzählt.

Pago derelicto fasse ich als „verlassenes, nicht mehr bewohntes Gelände"; damit ist jedenfalls der Dusenddüvelswarf gemeint. Es ist mir allerdings zweifelhaft, ob die Wurth bei Dehling von jeher diesen Namen trug und nicht erst später, als man die Lage des Warfs nicht mehr sicher kannte, gelehrte Übertragung eingetreten ist. Mejer zeichnet auf seinen Karten den Warf stets östlich von dem Landwege und dort, wo er die Kirchspielsgrenzen eingetragen hat (auf der Karte des gesammten Dithmarschens von 1651 und auf der von Süderdithmarschen), stets auf Hemmingstedter Gebiet, schiebt dies aber zu weit südlich vor. Ich gebe auf den fehlerreichen Mejer nicht allzuviel; auffallend ist indes, daß weder Vieth noch Bolten die Lage des Warfs genauer angeben; Dörfer sagt in seiner Topographie: „neben Hemmingstedt." In dem Bericht eines Augenzeugen über den Krieg von 1559 heißt es nur unbestimmt: „ein Ort im Morasch, das nennen sie Dusendt Düvels Werp"[2]). Irrtümlich berichtet Chalybaeus, der Warf habe nach Neokor erst von der Schlacht seinen Namen er-

[1]) Nicht von Russe selbst herrührend, wie Kolster Zeitschr. Bd. 8, S. 195 meint.

[2]) Archiv für Staats- und Kirchengesch. II, S. 358.

Digitized by Google

halten; Neokor sagt (I, 483) ausdrücklich, daß er „van Oldingeß hero ock vor dieser Victorie de Dusentdüvels-Werff genömet."

Der Untergang des holsteinischen und dänischen Heeres erfolgte auf dem Wege zwischen Epenwöhrden und der Hemmingstedter Grenze; die eigentliche Entscheidung fiel im Schweinemoor, da wo die Schanze lag.

Auf dem beiliegenden Ausschnitte aus der Generalstabskarte (1 : 25000) sind die Namen der Örtlichkeiten und die vermutliche Lage der Schanze eingetragen; der Marsch des dänisch-holsteinischen Heeres ging von Meldorf, das etwa 1 km vom Südrande der Karte entfernt ist, auf dem Landweg über Epenwöhrden nach dem Schweinemoor. Das Flutwasser trat durch die geöffneten ehemaligen Seeschleusen von Ketelsbüttel und Barsfleth ein.

Der Orgelbau in Wöhrden 1594.

In den mit dem Jahre 1581 beginnenden Kirchenrechnungsbüchern von Wöhrden finden sich manche Angaben, die zur genaueren Kenntnis des kirchlichen und alltäglichen Lebens jener Zeit beitragen. Der damalige Wert des Geldes ist zu schätzen nach dem Preise, zu dem die von Alters her gelieferte Kirchengerste verkauft wird: der Gerstenpreis beläuft sich in den Jahren 1581—1617 durchschnittlich auf etwa 2 ℔ 8 ß bis 3 ℔ (1 ℔ = 1,20 ℳ), er sinkt 1583 und 1591 auf 1 ℔ 14 ß (2,25 ℳ), steigt 1598—1600 und 1605 über 4 ℔, bis 4 ℔ 12 ß. Der Lohn des Handarbeiters beträgt 6 ß bis 9 ß, des Handwerkers mehr, etwa 10 ß. Der Scholmeister erhält 1581 (außer Wohnung und Feurung) 90 ℔ Besoldung; einer, Donatus Wetzigius, der von 1588—1597 vorkommt, bei seinem Abgang 41 ℔ 4 ß zur Verehrung und dafür, daß er „1 Jahr lank one Gehülpen de Scholdenste alleine vorwahret und der Karcken ein Coral Boeck geschreuen", 20 ℔ 10 ß. 1596 und wieder von 1598 an findet sich ein zweiter Schoelmeister mit 60 ℔, später 70 ℔. Der Organist

Digitized by Google

erhält anfangs 100 ℔, der nach der Erbauung der neuen Orgel gewählte Davidt Scheideman 150 ℔. Auch manche Dörfer halten sich Schulmeister, so z. B. Neuenwisch, Reinsbüttel und Norddeich; daß es studierte Leute waren, lehrt Neokor (I, S. 239): „Dißе Dorper (bei Wesselburen) sin fast alle volkrik unde temlicheß Vermogens, holden derwegen de meisten sine gelerde Scholemeister."

Die Wohlhabenheit jener Zeit zeigte sich auch in dem Bau einer neuen Orgel in Wöhrden in den Jahren 1593 und 1594. Die Kosten älterer Orgelbauten sind nur zum Teil bekannt: Garding (1512) 600 ℔ = 720 ℳ, Heiligenhafen (1517) 629 ℳ; Schwabstedt (1615) 400 ℳ, Tellingstedt (1642) 960 ℳ[1]). Erheblich mehr kostete 1594 die Wöhrdener: 2850 ℔ 4 ß 3 ₰ = 3420 ℳ (nicht 7230 ℳ, wie Haupt I, S. 150 angiebt). Neokor setzt die Erbauung ins Jahr 1591 (II, S. 317: „A. 1591 richteden de van Worden ein herlik Orgellwerk an, welkeß allen Landeßlüden ein Exempel und Anreitzung was"), ein Beweis, daß er in Einzelheiten nicht immer zuverlässig ist. Da über Orgelbauten des 16. Jahrhunderts in unserer Provinz wenig überliefert ist, so verdient die Rechnung, die noch ganz vorliegt, eine Veröffentlichung. Eine Beschreibung der Orgel wäre noch wertvoller, sie ist aber nicht erhalten.

Das Geld für den Orgelbau stammte teils von den alten „hilligen Gilden", teils aus dem Verkauf einer Kirchspielsschmiede, der Rest aus der Kirchenkasse, in der 1593 im ganzen 1912 ℔ „Restanzen", d. h. Mehreinnahmen, vorhanden waren. — Verhältnismäßig hoch sind die Unkosten, die die Kirchenbaumeister, Bauern aus den Dörfern der Gemeinde Wöhrden, bei ihren Zusammenkünften machen; „schlecht gelebt" haben sie nicht.

[1]) Haupt, Bau- und Kunstdenkmäler Schleswig-Holsteins.

Digitized by Google

Rekenschop van Innahme vnd Vthgave der Karcken tho Oldenworden, So den Hern Visitatoren van den Buwmeistern derselvigen, den 4. May Anno 95 binnen Oldenworden averandtwordet worden.

1. Der Van dem 93 Jare beth Im April ao. 94 gewesenen Buwmeisteren mit Namen Henning Claußen, Frentz Peter, Johan Detleff vnd Clauß Groten ehre Rekenschop, So in lest geholdenen Visitation bi Ehnen van der durch ehnen wegen deß nien Orgell gebuweteß beschenen Inname vnd Vthgaue nastendich gebleuenn.

Innahme.

Van den Oldenluiden der Hilligen dre Gilde dißeß Karspelß Worden, Nomblichen van Peter Krusen, Johan Wijbkenß Jeronimus [1]), Reimer Vaget, Peterß Clauß Jeronimus, Clauß Heldt vnd Dirckß Paulß Johan, tho behoeff deß Nien Orgell gebuwteß entfangen In allen 502 ℔ 15 ß 9 ₰

Volgett de Vthgaue wegen deß Nien Orgel gebuwteß, So gescheen durch vorgemelte Buwmeistern van vorgeschreuener Innahme.

Anthonio Wilden, dem Orgelbuwer thom Gotteß Pennig gegeuen . . . . . 6 ℔ 3 ß

Michael Schulten dem Organisten vann der Nienkarcken van wegen dat he de Stimmen der Orgelen angeordenet vnd vp erforderent der Karspelluide mit bi der Vordingung der Orgelen geweft, vorehret . . . . 2 ℔ 4 ß 6 ₰

Item de Vnkost So deß gedachten Organisten haluen gemaket bethalet, alß . . . . . 2 ℔ 1 ß

Roleff van Minden wegen deß So de Orgelenbuwer In vngefher 3 weken, de he vp beschedt der Orgelen Buwung

[1]) Latinisirung von Jerre od. Jarre.

Digitized by Google

halnen gewahret vnd darsulueſt thor herberge gelegen, In ſiner behuſung vortheret, bethalet . 23 ℔ 5 ß 3 ₰

Item vor Blij So tho Stade gekofft worden, In allen Vthgegeuen . . . . . 82 ℔ 4 ß 6 ₰

Hanß Moller vnd Beddeken Maß Johan daruor dat ſe dat Itzgedachte blij In ſtucken tho houwen hebben, tho lohne gegeuen . . . . . — 10 ß

Schnapß Claußen vnd Micheelß Claußen van wegen dat ſe idt Blij In de Karcken gedragen, affgelohnet mit — 3 ß

Item Vor Torff tho behoeff deß bließ Schmoltung Vthgegeuen . . . . . 3 ℔ 1 ß 6 ₰

Vor einen Pueſter . . . . . — 6 ß

Vor eine tunne Khalen [1] . . . . . — 6 ß

Weßel Spelman daruor dat he viff Dage blij geſchlagen gegeuen . . . . . 1 ℔ 14 ß

Vor einen Grapen So der Orgelen Buwer thogebrukende van Noden gehat, vthgegeuen . . . . 2 ℔ 4 ß

Anthonio dem Orgelbuwer tho Fhelwarcke vnd Lindenholte vnd tho behoeff der Terung de he darumb na Lubeck dohn moten, In allen thogeſtellet . . 146 ℔ 10 ß

Hinrick dem Schnitker vp ſin arbeideßlohn hengedahn In Summa . . . . . 107 ℔ 5 ß 6 ₰

Item Vnſern Werde wegen der Unkoſt So durch der Olderluiden der hilligen Gilde auer Junemung deß Geldeß bi ehme geſcheen, bethalet . . . . . 15 ℔ 13 ß 6 ₰

Hanß Harring vor 7 holten, de tho behoeff der orgelen van ehme gekofft worden, bethalet . . . 3 ℔ 1 ß

Peterß Clauß vor twe Eken holte de tho Idt fundamente der orgelen van ehme gekofft worden, bethalet 2 ℔ 1 ß

Anthonio dem Orgelbuwer vp ſin vordingede lohn hengegeuen . . . . . 103 ℔ 2 ß

Summa aller Vorgeſchreuenen Vthgaue Iß 502 ℔ 15 ß 9 ₰

[1] Natürlich Holzkohlen.

Digitized by Google

1594.

Buwmeistere (April Ao. 94): Grote Hauß Paull, Reimer Vagt, Clauß Heldt vnd Henning Frentz.

(Extraeinnahme für den Orgelbau:)

Verner hebben wi van den Olderluiden der hilligen dre Gilde dißeß Karspelß tho behoeff deß Nien Orgel gebuwteß Entfangen . . . . . 633 ℔ 15 ß 10 ₰

Noch van ehnen tho behoeff deß Nien Orgel gebuwteß entfangen . . . . . 56 ℔

Item Peter Krusen Könichlichen Karspelvagede tho Oldenworden hebben wi Erfflich vnd Eigendohmlichen vorkofft vnd vorlaten deß Karspelß Schmede tho Oisten vor Oldenworden stande sambt der gantzen thogehorigen hoffstede Erdtfast vnd Nagelfast ganz quidt vnd fry vor 250 ℔

Welcker he vnß darvor tho vullen vorgenoeget vnd bethalet hefft alß dat wi ehme sollicheß wolbethalenden Kopgeldeß gentzlich quiteren, vnde iß de Koep darumb geschehen, dat idt geldt tho dem Nien Orgelwercke van noeden gewest.

Noch hebben vnß Seligen Johan Russen Eruen dat geldt, So he in sinem Testamente tho der Nien Orgelen geschencket hefft, bethalet alß . . . . 15 ℔

Vthgaue wegen deß Nien Orgelgebuwteß.

Wessel Spelman van wegen dat he etliche Dage blij geschlagen, tho lohne gegeuen . . . . . 1 ℔ 8 ß

Noch einen andern de ehme anderthalue dach dartho geholpen, tho lohne gegeuen . . . . . — 9 ß

Item Philipß Peter darnor dat he etlich blij vnd wagenschott In der Karcke gedragen, gegeuen . . — 3 ß

Noch Micheelß Clauß vnd Schnapß Clauß darum dat se etlich blij In der Karcke gedragen, gegeuen — 3 ß

Item Johan Dirckß vor Schwart holt bethalet 1 ℔ 6 ß

Item Vnserm Werde van wegen der Unkost So durch de Buwmeistere vnd Oldenluide bi ehme vp auerleuerung deß geldeß vnd der Reknung vorgeschreuener Oldenluide Innahme vnd Vthgaue gescheen, bethalet In alle 15 ℔

Digitized by Google

Noch Sonsten an Vnkost bethalet . . . — 4 ß 6 ₰
Item Hinrick dem Schnitker vp sin arbeideßlohn tho guder Rekenung hengegeuen . . . . . 41 ℔ 4 ß
Noch Anthonio dem Orgelbuwer vp sin vordingede lohn hengegeuen . . . . . 100 ℔
Item Aver bauengeschreuener affbethalung So den 5. Junij dißeß 94 Jareß gescheen, iß vortheret 3 ℔ 1 ß
Item Vor 7 Schippundt 8 Lißpundt und 9 Markpundt blij, So van Hamborch gekamen, Jder Schippundt tho 12 ℔ 4 ß [1]). In Summa bethalet . . . 91 ℔ 0 ß 9 ₰
Noch vor Groth wagenschott [2]) So van Hamborch gekamen nomblichen 52 hele stücke, Jder stucke tho 1 ℔ 2 ß vnd noch 5 stucke In Panneel von einander gesaget Jder stucke tho 2 ℔ 4 ß vnd dartho Vngeldt 1 ℔ 1 ß. Iß In Summa vthgegeuen . . . . 70 ℔ 13 ß
Item vor Ecken Delen, Mißing, Jsern Draett, Nagel vnd Lim, welckeß van Hamborch gekamen In allen bethalet . . . . . 56 ℔ 3 ß 9 ₰
Noch vor 120 stucke Kuresch [3]) wagenschott bethalet 30 ℔
Item vor Linden Brede . . . . . 5 ℔
Vor ein stucke Buschbohmen [4]) holt . . . 14 ß
Vor Foli . . . . . 1 ℔ 3 ß
Vor 6 ℔ Tarpentin . . . . . 1 ℔ 2 ß
Item vor 20 Klede Delen Jder tho 10 ß Iß 12 ℔ 8 ß
Noch vor 3 ℔ Olie mit der Kruken . . — 13 ß
Item vor 30 ℔ Stafftinnen . . . . 10 ℔ 11 ß 6 ₰
Lammerß Hauß darvor dat he 24 Deker Fhelwarck [5]) so tho den Balgen gekofft, gereiniget, bethalet 3 ℔ 2 ß
Vor twe geschneden holter So tho dem Fundamente der Orgel gekamen, vthgegeuen . . . . . 1 ℔ 1 ß

[1]) 1 Schippundt = 20 Lißpundt, 1 L. = 14 Markpundt.
[2]) Eichenholz in Blöcken.
[3]) Kurisch, aus Kurland.
[4]) Buchsbaum.
[5]) 1 Decher Felle = 10 Stück.

Digitized by Google

Item Hinrick dem Schnitker vp sin arbeideßlohn hengegeuen . . . . . 20 ℔ 10 ß
Vor 4 Tunnen Kalen vthgegeuen . . . 1 ℔ 11 ß
Noch vor holdt vthgegeuen . . . . . 12 ℔ 2 ß 3 ₰
Noch vor Eken brede . . . . . 20 ℔ 5 ß 6 ₰
Noch Johan Hinrickß an fracht vnd Vngelde vor Wagenschott blij vnd der Orgelbuwer Warktuige, bethalet 14 ℔ 2 ß
Item Sodder[1]) den 5 Junij beth vp den 2 Julij aver beschaffung vnd bethalung dißer dartwischen geschreuenen Dinge, hebben wi vorunkostet . . . 4 ℔ 10 ß 6 ₰
Noch gekofft 4 holter kosten . . . . . 1 ℔
Noch dem Orgelbuwer 1 ℔ Speckß gekofft vor — 2 ß
Item Einem Arbeideß Man gegeuen . . — 4 ß
Item Alß de Structur der Orgel gerichtet worden, vorunkostet . . . . . — 15 ß
Noch vor Tauwerk vthgegeuen . . . . — 4 ß 6 ₰
Vor Safferan vthgegeuen . . . . . — 14 ß
Vor Blij tho schlande vnd badelohn vthgegeuen 1 ℔ 6 ß
Vor Eijer bethalet . . . . . — 6 ß
Noch vor blij tho schlande gegeuen . . — 12 ß
Item dem Timmerman de dat Fundamente vnder der Orgelen gemaket tho lohne gegeuen . . . . 8 ℔ 8 ß
Item vor Isern Nagel vthgegeuen . . . 5 ℔ 11 ß
Noch vor 5 stender vnd 5 Knebande bethalet 4 ℔ 4 ß
Noch vor 1 stucke holteß . . . . . 1 ℔
Noch vor Lichte vnd Kale . . . . . — 7 ß
Noch dem Orgelbuwer wedder bethalet So he dem Schipper gegeuen hedde . . . . . — 6 ß
Item vor 4 Stender bethalet . . . . 4 ℔ 8 ß
Noch vor 2 geschneden holten . . . . 1 ℔
Noch dem Kleinschmede up Rekenung gegeuen 4 ℔ 2 ß
Item Hanß Moller vor arbeidt tho lohne gegeuen — 4 ß
Noch vor 3 Schneden holten vthgegeuen . 3 ℔ 2 ß
Noch Junge Johan vor torff, Item wegen der Timmerluide vor kost vnd behr bethalet . . . . 16 ℔ 5 ß

[1]) seit.

Digitized by Google

Item den 1. Septembris ...

luiden mogen dat Kruit ...

Item mit Hinrich ...

nach 3 Tage ...

thalet mit

Noch hebbe wi betalet ...

ternaris mogen der ...

northeest

Noch dem Kleinschmede up Rotenschen gegeven ... 3 ß

Item vor 60 tunnen Kule uthgegeven ... 16 ß 12 ß

Noch Matheß von Minden vor den Schreibergesellen de bi den

Engelhusern an der Egel gearbeidet mach he ehme the

Kilche geven mogen dat mach tehen up 11 penighap ge-

... 11 ß 4 ß

Digitized by Google

Noch mit Hinrick Schnitkern gerekenet den 4 Decembris van
5 weken ringer 1 dach vnd ehme sin Lohn gantz be-
thalet mit 69 ℔ 13 ß 6 ₰

Item dem Gemeinmede Claus Spreen vor Jern ahrn vnd
Nagel bethalet 31 ℔ 15 ß

Item vor 60 flede Teten Indt droge tho dragende ge-
geuen — 8 ß

Noch mit Hinrick Schnitkern den 8. Nouembris van 5 weken
ringer 1 dach gerekenet vnd ehme sin lohn gantz be-
thalet mit 67 ℔ 8 ß

Noch vor holt vth dem Schepe vpthosetten gegeuen — 6 ß

Item Anthonio dem Orgelbuwer wegen sines vordingeden
lohnes vp Rekenung gegeuen 103 ℔ 2 ß

Noch mit Hinrick Schnitkern gerekenet den 15 Decembris van
5 weken vnd 1 dach vnd ehme darvor bethalet 67 ℔ 7 ß

Item des Orgelbuwerß gehulpen Hanß Bokelman vp Re-
kenung In des Orgelbuwerß thogesechtem Lohne
hengegeuen 35 ℔ 1 ß

Item vor Linigen tho den belgen — 2 ß 6 ₰

Noch vor Speck tho den belgen — 3 ß

Vor twe tunnen Kale — 8 ß

Item den 18. Decembris an Vukost So sodder den 1. Sep-
tembris durch vnß bi vnsern werde gemaket worden, be-
thalet 3 ℔ 13 ß

Rotker van Kollen darvor dat he etliche Dage blij geschlagen
gelohnet mit 1 ℔ 11 ß

Vor 1 Sack vul torffß vthgegeuen — 1 ß

Noch Albert dem Timmerman mit sinem knechte Johan be-
thalet 3 ℔ 1 ß 6 ₰

Anno 95 den 13. Januarij wegen der frombden Organisten
So men tho proberung der nien Orgeln van Noden hedde,
bieinander geweſt, desulvigen ock domalß vorschreuen vnd
isß de Vukost So dosulueſt vnd sunsten sodden den 18 Decem-
bris ao. 94 bethero geschcen, In allen 5 ℔ 3 ß 6 ₰

Digitized by Google

Item vor twe stender vthgegeuen . . . 1 ℔
Noch vor twe schruuen so thor Orgel gebruket worden, thor hure gegeuen . . . . . — 10 ß
Noch Johan Dirckß vor Fracht vnd vor Schwarth holt bethalet . . . . . 3 ℔ 9 ß 6 ₰
Item op vnser leuen Fruwen Dach dem Schnitker Hinrick op Rekenschop gegeuen . . . . . 20 ℔ 10 ß
Noch einem Schipper vor wagenschott thor fracht gegeuen . . . . . 1 ℔ 6 ß
Item mit Hinrick Schnitkern vp St. Jacobi Avendt wegen deß wegen der Orgelen bethero vordenet, klar gerekenet vnd ehme den Rest bethalet, alß . . 40 ℔ 13 ß
Item Johan Hinrickß vor Behr gegeuen . — 7 ß
Anthonio dem Orgelbuwer vp sin thogesechte lohn an S. Jacobi Avende hengegeuen . . . . . 206 ℔ 4 ß
Noch Hanß Schluitern vormoege sineß Registerß vor Wagenschott bethalet . . . . . 23 ℔ 6 ß
Noch 2 Timmerluiden So bi der Orgell $5^1/_2$ Dage gearbeidet tho lohne gegeuen . . . . . 6 ℔ 14 ß
Item mit Hinrick Schnitkern den 1. Septembris van 5 weken vnd 3 Dage arbeidt gerekenet vnd ehme gantz bethalet mit . . . . . 50 ℔ 8 ß
Item den 1. Septembris So wi mit etlichen andern Karspelluiden wegen deß Orgel gebuwteß bi einander geweſt vnd Iß dosulueſt vorunkostet . . . . 5 ℔ 3 ß
Noch hebbe wi sidden den 2 Julij beth vp den 1 Septembris wegen der dartwischen geschreuenen Dinge vortheret . . . . . 3 ℔
Noch dem Kleinschmede vp Rekenschop gegeuen 20 ℔ 10 ß
Item vor 60 tunnen Kale vthgegeuen . . 16 ℔ 12 ß
Noch Roleff van Minden vor den Schnitkergesellen de bi den Orgelbuwern an der Orgel gearbeidet vnd bi ehme tho Dische gegan wegen kost vnd behr vp Rekenschop gegeuen . . . . . 41 ℔ 4 ß
Item Anthonio dem Orgelbuwer vp sin vordingede lohn tho guder Rekenung bethalet . . . . 51 ℔ 9 ß

Digitized by Google

Noch mit Hinrick Schnitkern gerekenet den 4 Octobris van 5 weken ringer 1 dach vnd ehme sin lohn gantz bethalet mit . . . . . 69 ℔ 13 ß 6 ₰

Item dem Groffschmede Clauß Spreet vor Jsern ankern vnd Nagel bethalet . . . . . 31 ℔ 15 ß

Item vor 60 klede Delen Jndt droge tho dragende gegeuen . . . . . — 8 ß

Noch mit Hinrick Schnitkern den 8. Nouembris van 5 weken ringer 1 dach gerekenet vnd ehme sin lohn gantz bethalet mit . . . . . 67 ℔ 8 ß

Noch vor holt vth dem Schepe vpthosetten gegeuen — 6 ß

Item Anthonio dem Orgelbuwer wegen sineß vordingeden lohneß vp Rekenung gegeuen . . . 103 ℔ 2 ß

Noch mit Hinrick Schnitkern gerekenet den 15 Decembris van 5 weken vnd 1 dach vnd ehme darvor bethalet 67 ℔ 7 ß

Item deß Orgelbuwerß gehulpen Hanß Bokelman vp Rekenung Jn deß Orgelbuwerß thogesechtem Lohne hengegeuen . . . . . 35 ℔ 1 ß

Item vor Liuigen tho den belgen . . . — 2 ß 6 ₰

Noch vor Speck tho den belgen . . . — 3 ß

Vor twe tunnen Kale . . . . . — 8 ß

Item den 18. Decembris an Vnkost So sodder den 1. Septembris durch vnß bi vnsern werde gemaket worden, bethalet . . . . . 3 ℔ 13 ß

Rotker van Kollen darvor dat he etliche Dage blij geschlagen gelohnet mit . . . . . 1 ℔ 11 ß

Vor 1 Sack vul torffß vthgegeuen . . . — 1 ß

Noch Albert dem Timmerman mit sinem knechte Johan bethalet . . . . . 3 ℔ 1 ß 6 ₰

Anno 95 den 13. Januarij wegen der frombden Organisten So men tho proberung der nien Orgeln van Noden hedde, bieinander gewest, desulvigen ock domalß vorschreuen vnd iß de Vnkost So dosuluest vnd sunsten sodden den 18 Decembris ao. 94 bethero gescheen, Jn allen 5 ℔ 3 ß 6 ₰

Digitized by Google

Item den 16. Januarij hebben de Organisten van Husem vnd Nienkarcken welcker beide tho proberung der nien Orgel erschenen mit den Orgelenbuwern vnd etlichen Karckendenern bi vnserm werde vortheret . . 6 ℔ 1 ß 6 ₰

Noch Iß den 17. vnd 18. Januarij auer Proberung der Orgelen In allen vorunkostet . . . 42 ℔ 4 ß

Item vp der frombden Organisten vnde der Hern Visitatoren Perde Iß dosulvest an hauern vnd Ruechfoder vorfodert . . . . . 4 ℔ 10 ß

Den 20 Januarij hebben wi mit hulpe etlicher andern vnser Karspelluide de Rekenung mit dem Orgelbuwer Authonio wegen sineß vnd siner gehulpen Vordensteß vorklaret vnd Iß darauer vortheret . . . . . 10 ℔ 6 ß

Item Anthonio dem Orgelbuwer den gantzen Rest siner vordingeden besoldung bethalet nomblich 145 ℔ 6 ß

Noch Iß ehme darentbauen, dewilen he sick beklagen dede vnd sonsten ock befunden worden, dat he vp schaden (wo fernen ein Karspel ehme nene tholage dohn worden) gearbeidet hebben scholde, thor vorehrung gegeuen 124 ℔

Item twen Belgen tredern So de tidt auer alß de Orgelbuwer gestemmet, de Belgen getreden hebben tho lohne gegeuen . . . . . 6 ℔ 12 ß

Noch dem Kleinschmede vp Rekenschop gegeuen 4 ℔ 2 ß

Noch Eggertß Jungen wegen gedreieder Pilen thor Orgelen vp Rekenung gegeuen . . . . . 3 ℔ 1 ß 6 ₰

Item An Badelohn vthgegeuen . . . — 2 ß

Item vor Linnewandt so tho den flogelen der Orgelen gekofft worden, bethalet . . . . . 9 ℔

Item Clauß Mahler wegen sineß Malendeß an den flogelen der orgelen vp Rekenschop gedahn . 12 ℔ 14 ß 3 ₰

Geel Decker an fhorlohne bethalet . . . — 2 ß

Junge Hanß Johan vor dre Eken brede . 1 ℔ 9 ß

Noch vor eine lange Sparre . . . . — 12 ß

Item dem Kleinschmede vp Rekenung gegeuen 10 ℔ 5 ß

Digitized by Google

Item dem Fhorman de den Organisten van der Nienkarcken alß de Orgel proberet, van hier wedder na huß gefhoret, tho fhorgelde gegeuen . . . . . 1 ℔ — 6 ß

Noch dem Fhorman, de den Organisten van Husem gefhoret gegeuen . . . . . 6 ℔ 3 ß

Item Anthonij deß Orgelbuwerß Jungen tho Danckgelde gegeuen . . . . . 2 ℔ 1 ß

Noch dren Gesellen de bi Hinrick Schnitker an der Orgel gearbeidet thom Danckpennige gegeuen 12 ℔ 6 ß

Den 24 Februarij mit Hinrick Schnitkern gerekenet van 9 weken vnd 6 Dagen vnd ehme darvor bethalet 139 ℔ 15 ß

De Beiden Belgen trederß affgelohnet vnd ehnen gegeuen . . . . . 11 ℔

Item Johan Schwin datjennige wath deß Organisten sin Fhormann van Husem bi ehme an kost vnd behr vortheret, bethalet alß . . . . . 2 ℔ 9 ß

Noch tho Badelohn wegen deß Organisten van Husem vthgegeuen . . . . . 2 ℔ 1 ß

Item dem Baden so na Meldorp na de H. Visitatoren geweſt gegeuen . . . . . — 2 ß 6 ß

Item den twen frombden Organisten wegen proberung vnd affschlaung der Orgelen thor Vorehrung gegeuen . . . . . 24 ℔ 12 ß

Noch Iß durch unß Buwmeistern vnd etlichen Karspelluiden thovorn tho Roleff van Minden husevortheret 3 ℔ 13 ß

Item Mit Roleff van Minden gerekenet wegen deß Schnitker gesellen So bi ehme tho Dische gegahn vnd an der Orgell mitgearbeidet vnd iß ehme de Rest darvan bethalet alß . . . . . 48 ℔ 12 ß

Item alß de Olde Orgel Iß affgebraken worden, hebben de Schnitker gesellen van Roleffs huß behr gehalet welckes wi bethalet mit . . . . . — 6 ß

Item vor ein harseue[1]) so de Orgelbuwerß gebruket bethalet . . . . . — 6 ß

[1]) Haarsieb.

Digitized by Google

Item vor Idt ledder vnd Lindenholt van der Heide hertho
fhorende vthgegeuen . . . . . -- 10 ß
Item Alß Dauit de Organiste tho Grote Rolefß Huß thor
herberge gelegen vnd darup gewahret dat de Karspelluide
vmb dat nie Orgelwerck tho bedenende ehme anthonemende
beſcheedt werden laten moegen, hebben wi aldar ſine
vnkoſt bethalet mit . . . . . 5 ℔ 14 ß
Den 2. Martij dem Kleinſchmede vp Rekenung ge-
geuen . . . . . 10 ℔ 5 ß
Item darna mit dem Kleinſchmede van alleß wath he an der
Orgelen gearbeidet de Rekenung vorklaret vnd ehme den
gantzen Reſt bethalet alß . . . . 17 ℔
Item Wi hebben Sodder den 20. Januarij beth Im Martio
auer de dartwiſchen hirinnortekenden vorrichteden Dinge
vortheret In alle . . . . . 7 ℔
Eggertß Jungen den Reſt vor de Gedreieden Piler thor
Orgelen bethalet alß . . . . . 4 ℔ 9 ß
Item vor 60 ſtucke Lange fhuren Delen an Koepgelde, Fracht vnd
andern Vngelde vthgegeuen In Summa 43 ℔ 9 ß 6 ß
Karſten Johanſſen vor Schottillien nagel bethalet 3 ℔ 2 ß
Henning Ridder vor Ledder ſo van ehme thor Orgel gehalet,
gegeuen . . . . . 1 ℔
Item Henning Jungen vor einen Balcken 2 ℔
Samuel van Venlo vor 4 Lange Sparren 1 ℔ 8 ß
Noch vor 7 Lange Latten ehme bethalet . 3 ℔ 1 ß
Noch ehme bethalet vor 3 ℔ lichte . . 10 ß 6 ß
Item Hanß Schluitern vor Iſern Nagel bethalet 10 ℔ 2 ß 6 ß
Noch vor Eken Delen vnd Wagenſchott . 52 ℔ 10 ß
Item vor 11 t. Kalen . . . . . 2 ℔ 12 ß
Noch ehme an ſtede Hanß Borchſteden van Hamborch vor
Miſſingeß vnd Iſern Draett Item vor Iſern Nagel vnd vor
Lim ock vor Waßlichte In alleß bethalet 24 ℔ 14 ß
Item Henning Reimerß bethalet vor Behr, So wi In der
Karcke auer der Orgelbuwung halen leten — 15 ß
Noch ehme vor 2 ſtender gegeuen . . . 2 ℔ 1 ß
Item vor 22 ℔ lichte . . . . . 4 ℔ 13 ß

Digitized by Google

Noch vor eine luchte vnd Isern Nagel . – 10 ß
Item vor 4 ℔ lihm . . . . . — 12 ß
Noch vor Linigen . . . . . — 3 ß 6 ₰
Noch ehme vor Keenrock bethalet . . . — 8 ß
Item Clauß Repern bethalet vor Missing Draedt vnd vor Isern Nagel . . . . . 1 ℔ 15 ß
Vnsern Karspel Schriuern darvor dat he van wegen deß Orgel gebuwteß vele Moie vnd arbeidt mit Schriuende vnd Rekenende gehatt vnd sonsten vnß in vnsern Ampte gedenet, vorehret . . . . . 10 ℔ 5 ß
Item Johan Hinrickſen vor Lichte vnd Isern Nagel So de Orgelbuwern vnd Schnitkern tho behoeff der Orgelen Buwung halen laten, bethalet In alle 35 ℔ — ß 6 ₰
Noch Ehme vor Rodtbehr [1]) So de Schnitkere wan se etwaß an dem Orgelgebuwte vpgerichtet, halen laten hebben, bethalet . . . . . 1 ℔ 2 ß

Summa der Vthgane So wegen deß
Nien Orgelgebuwteß durch dißen
lestenn Buwmeisteren vann
Vorgeschreuener ehrer Innahme
geschehen, Iß
2347 ℔ 4 ß 6 ₰.

[1]) muß „Richtbier" bedeuten.

Digitized by Google

Inhalt.

1. **Topographisches** S. 193—221.
   a) Itzehop (Ilzehop) S. 194. b) die Ortschaften Norderwöhrdens S. 197. c) Kirchspiel Neuenkirchen (Tiebensee, Heuwisch) S. 202. d) **Kirchspiel Hemme** (die Hoven in Hemme; Gang der Besiedlung) S. 204. e) Civaengehusae, Heem, Ysmaedowae, Aendebytael, Metaes S. 210. f) Kirchspiel Lunden und St. Annen (Groven und Groden, Wollersum) S. 213. g) Kirchspiel Wesselburen (ältere Namensformen; Burg bei Haferwisch; Knappenborch; angebliches Westerbüttel) S. 215. h) Kleinere Nachträge zur „Topographie" S. 218.
2. **Zur Geschichte der bäuerlichen Besitzungen in der Marsch seit 1559.** S. 221—251.
   Wechsel in der Größe der Grundstücke S. 221. Unbebaute Wurthen, 1560 noch größtenteils bewohnt S. 223. Vergleichung verschiedener Dörfer nach der Zahl der Besitzer, der Kötener und der Morgen und nach der Größe der Besitze zu verschiedenen Zeiten, S. 225. Kirchenland und Gemeindeland S. 228. Fremdes Land S. 230. Zahl der Auseigner S. 231. Besitzwechsel in einzelnen Dörfern: Jarrenwisch S. 233, Nannemannshusen S. 235, Wellinghusen S. 236, Poppenhusen S. 238. Abnahme der Bevölkerung in manchen Marschdörfern Norderdithmarschens S. 239. Zunahme der Städte und Kirchorte, Heide, Wesselburen, Lunden, Wöhrden, Meldorf, Marne S. 240. Große Zersplitterung des Landbesitzes in Büsum S. 242. — Areal, Zahl der Besitzer und Größe der Besitze im alten Süderteil um 1563, S. 243, im Mittelteil um 1560, S. 247, Areal des Norderteils S. 249. Schätzung der Einwohnerzahl S. 250.
3. **Die Geest Dithmarschens** S. 251—256.
   Höhe der Aussaat um 1560 und später, S. 252. Zahl der Hußwerde und Kötener S. 254. Schätzung der Bevölkerung S. 256.
4. **Ueber die Döfften** S. 256—259.
   Barlt gehörte zur Meldorfer, Hemmingstedt zur Mittel-, Süderhastedt zur Osterdöffte, Nordhastedt höchst wahrscheinlich zur Mitteldöffte.
5. **Sittliche Zustände nach der Eroberung** S. 259—264.
   Totschlag und dessen Bestrafung S. 260. Zahl der Totschläge nach den Brücheregistern; sie nimmt ab S. 261. Unzucht nimmt zu; Zahl der Fälle im 16. Jahrhundert S. 262. Andere Vergehen S. 264.
6. **Dithmarsische Personennamen** S. 264—291.
   Memoria defunctorum von Burg S. 265. Urkunden von 1265, von 1308 und 1316 S. 268; von 1329 S. 270; von 1447 und 1479/80 S. 272. Um 1560 in den Dörfern gebrauchte Namen: in der Nordermarsch, auf der südlichen Geest, in der mittleren Marsch, im Kirchspiel Brunsbüttel, in Büsum S. 274. — Einnamigkeit, feste Familiennamen, Patronymika, adjektivische Beinamen S. 278. Namen in den Städten und Kirchdörfern: 1) Benennung wie auf dem Lande. 2) Beinamen nach der Beschäftigung. 3) Namen nach der Heimat (Personen aus anderen Orten Dithmarschens, aus Holstein, Hamburg, Lauenburg, aus Schleswig, aus dem übrigen Deutschland; Holsten, Friesen, Dänen). 4) Spitznamen. S. 281—286.
   Personennamen in Ortsnamen (auf inge, stede, dorf, büttel, wurth, wöhrden, husen, wisch); deren relatives Alter S. 286.
7. **Vermischtes** S. 291–315.
   Johan Adolfi, genannt Neokorus (sein Vater ist eingewandert), S. 291.
   Die Jungfrau von Hohenwöhrden (Olde Kumpens Hans Telse nach Carstens; Quelle des Namens) S. 293.
   Zur Schlacht bei Hemmingstedt (die Abelerwurth; Lage der Schanze) S. 297.
   Der Orgelbau in Wöhrden S. 303—315.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Aus

Herzoglich Glücksburgischen Consistorialacten.

Von

Dr. Georg Hille,

Staatsarchivar zu Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Am 9. Oktober 1622 starb Herzog Johann der Jüngere von Sonderburg auf dem Schlosse Glücksburg. Von seinen Söhnen erbte[1]) Christian Arröe, Alexander das Schloß Sonderburg mit dem Süderlehn auf Alsen und Sandberg im Sundewitt, Johann Adolf Norburg mit dem Norderlehn auf Alsen und Ballegard im Sundewitt, Philipp Schloß Glücksburg mit den Besitzungen in Angeln und die Sundewitter Nübelharde und Joachim Ernst Schloß Ploen mit allen Holsteinschen Besitzungen. Johann Adolf starb schon 1624. Auf ihn folgte als zweiter Herzog von Norburg Friedrich, der in des Vaters Testament nicht mit Landgütern bedacht war.

Philipp, der erste Herzog von Glücksburg[2]), erwarb nach seines Bruders Christian Tode, der 1633 ohne Erben starb, theils durch Erbvergleich mit seinen Brüdern, theils durch Kauf werthvolle Besitzungen auf Arröe. Nach dem erfolgreichen Beispiele seines Vaters suchte er seinen Lehnsdistrict, das Fürstenthum Glücksburg, durch den Ankauf adliger Güter zu arrondiren. Besonders werthvoll war der Erwerb von Gravenstein und Fischbek, die er am 1. März 1648 von Hans von Ahlefeldt für 90000 Thaler kaufte.[3]) Behaupten konnte er diese schöne neue Erwerbung nicht. Nach dem das Land

[1]) Das Testament ist abgedruckt in Hansens vollständigerer Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig. Flensburg 1770.

[2]) Vgl. Gude, Bericht von der Halbinsel Sundewitt und dem Glücksburgischen Erblande. Flensburg und Leipzig 1788.

[3]) Die Originalurkunden im Staatsarchiv.

Digitized by Google

verwüstenden Kriege mit Karl Gustav von Schweden, der eine allgemeine Geldnoth verursachte[1]), mußte er sich beider Güter wieder entäußern. Mit erheblichem Verlust verkaufte[2]) er sie im Juli 1662 für 65000 Thaler an den Königlichen Statthalter, Friedrich von Ahlefeldt, Erbherrn zu Seegard, den späteren deutschen Reichs- und dänischen Lehnsgrafen.[3]) Seinen angestammten Lehnsdistrict wußte er sich und seinen Nachkommen zu erhalten, glücklicher als die Herzöge von Sonderburg und von Norburg, welche ihren Schulden erlagen und dadurch ihre Lehnsherrschaften an den Oberlehnsherrn, den König von Dänemark verloren.[4]) Am 27. September 1663 starb Herzog Philipp zu Glücksburg in seinem 80. Lebensjahre. Auf ihn folgten in der Regierung, immer der Sohn nach dem Vater, 1663 Christian, 1698 Philipp Ernst, 1729 Friedrich und 1766 Friedrich Heinrich Wilhelm, mit dem 1779 die Linie ausstarb. Sein Land fiel an den König zurück, zu dessen Gunsten die erbberechtigten Nachkommen des Herzogs Alexander zu Sonderburg aus den damals wie jetzt allein noch blühenden Zweigen Augustenburg und Beck gegen Entschädigung verzichtet hatten. Der Titel eines Herzogs von Glücksburg wurde 1825 dem Herzog Friedrich Wilhelm Karl Leopold von Beck verliehen und dadurch zu neuem Leben erweckt. — Die Ploener Linie war bereits 1761 ausgestorben und ihre Besitzungen waren ebenfalls gegen eine Entschädigung der erbberechtigten Sonderburger Linien an den König gefallen.[5])

Actenmäßige genaue Nachrichten über die Einkünfte und die finanzielle Lage der Herzoge von Glücksburg stehen mir

---

[1]) Vgl. Jörgensen, Graaftens ældre Historie, in Sönderjydske Aarböger 1889.

[2]) Die Originalurkunden im Staatsarchiv.

[3]) Vgl. Bobé, Storkansler Frederik greve Ahlefeldt og hans efterslægt. Kopenh. 1897.

[4]) Vgl. von Krogh, Beiträge zur älteren Geschichte des Hauses Holstein-Sonderburg. Berlin 1877.

[5]) Derselbe, der Ploensche Successionsvertrag. Berlin 1874.

Digitized by Google

nicht zu Gebote. Daß es damit stark bergab ging, ist gewiß, besonders nachdem Herzog Friedrich 1749 seine Besitzungen auf Arröe an den König abgetreten hatte. Ich werde nicht sehr fehlgreifen, wenn ich auf Grund mir vorliegender Theilrechnungen die Glücksburgischen Bruttoeinnahmen auf 30 bis 40000 und nach Abtretung der Arröeschen Güter auf 20 bis 30000 Thaler Courant berechne.

Die schleswig-holsteinischen Stände haben die Herzoge aus den Sonderburgischen Linien niemals als mitregierende Landesherrn gelten lassen. Es stand diesen aber doch unter der Oberlehnsherrschaft des Königs von Dänemark über ihren Lehnsdistrict, also dem Herzoge von Glücksburg über das „Fürstenthum Glücksburg nebst den incorporirten Ländern" die volle Hoheit sowohl in civilibus et criminalibus als auch in ecclesiasticis zu. Dafür daß die Glücksburger ihre Hoheitsrechte immer zu behaupten wußten, fehlt es nicht an Belegen.

Als es 1632 wegen eines Kirchenstuhls in der Glücksburgischen Kirche Ulderup zum Streit kam zwischen dem Herzoge Friedrich von Norburg und Moritz Hoeck zu Auenbüllgard, wendete sich dieser als Kläger an das Schleswigsche Landgericht, für ihn als Adligen das competente Forum in den Königlichen und Herzoglich Gottorp'schen Gebieten, erwirkte auch ein Mandat desselben, erhielt aber vom Könige Christian IV. auf Einwenden des Herzogs von Glücksburg einen Verweis, weil er bei seinem Ansuchen des letzteren Kompetenz verschwiegen habe. Er ward angewiesen, seine Ansprüche beim Herzog von Glücksburg vorzubringen und dort rechtmäßiger Entscheidung gewärtig zu sein[1]).

Von besonderem Interesse ist ein zweites Beispiel, aus dem 18. Jahrhundert, von dem Allen[2]) ausführlich erzählt. Herzog Friedrich hatte zu Glücksburg am 23. Juni

[1]) Staatsarchiv-Acten A. VIII Nr. 66.

[2]) Allen, Geschichte der dänischen Sprache im Herzogthum Schleswig oder Südjütland. I. Theil. Schleswig 1857. Seite 194—208.

Digitized by Google

1735 eine neue Kirchenordnung erlassen[1]), deren 12. Paragraph lautete:

„Da auch in Unserm Sonnewittschen District sich sehr viele aufhalten, welche der Dänischen Sprache entweder gar nicht oder doch soweit nicht kundig sind, daß sie die Dänischen Predigten verstehen können, so sollen allemahl am dritten Sonntage a dato insinuationis dieser Unserer Verfügung anzurechnen, in Unseren Kirchen zu Broacker, Uldrup, Satrup und Rübel die Predigten in Deutscher Sprache gehalten und solchergestalt beständig fortgefahren, auch die Jugend in denen Schulen sowohl in Deutscher als in Dänischer Sprache unterrichtet werden, als wornach und daß darüber gehalten werde Unser Propst zu sehen sich äußersten Fleißes angelegen sein lassen wird."

Diese Bestimmung behagte den in die Herzoglich Glücksburgischen Kirchen eingepfarrten fremden, Herzoglich Augustenburgisch-Gravensteinschen und Gräflich Reventlow-Sandbergischen Unterthanen nicht. Sie wollten deshalb ihre Prästanda an die Glücksburgischen Kirchen, Prediger und Küster nicht weiter leisten und suchten Schutz beim Könige, ihrem Landesherrn. Dieser erkannte aber am 9. November 1739 an, daß der Herzog berechtigt sei, bei seinen Kirchen in ecclesiasticis circa ceremonialia et adiaphora, insoweit selbige keinen Einfluß auf die Glaubenslehre haben, noch darinnen einige Alteration veranlassen könnten, die benöthigten Verfügungen zu publiciren und dadurch nicht nur die eigenen Unterthanen, sondern auch ceteris paribus die Eingepfarrten fremder Jurisdiction zu verbinden. Gegen die Einführung der deutschen Sprache beim Gottesdienst und in den Schulen hätten aber die fremden Eingepfarrten ein wohlgegründetes jus contradicendi, und selbige könnte ohne seinen des Königs

[1]) Nach einer bei den Acten der Schleswiger Generalsuperintendentur befindlichen, jetzt im Staatsarchiv sub. A. VI reponirten Abschrift abgedruckt bei Michelsen und Asmussen, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte. I. Altona 1833. Seite 314—320.

Digitized by Google

als des Landesherrn der fremden Eingepfarrten Consens nicht bestehen. Auf des Herzogs Vorstellung ertheilte er schließlich als dominus immediate supremus der fremden Eingepfarrten am 14. März 1740 zu dem den Gebrauch der deutschen Sprache betreffenden Paragraphen der Glücksburgischen Kirchenordnung sein Agrement[1]).

Der Streit lebte 1750 wieder auf, als die Gräflich Reventlow'schen Unterthanen zu Satrup ihre Kinder aus der Herzoglichen Schule nahmen, um sie bei einem auf Gräflichem Grunde Schule haltenden Schulmeister in Unterricht zu geben. Das Gottorper Landgericht entschied am 7. Juni 1751, daß diese Neuerung abzustellen sei, und daß die Gräflichen Unterthanen sich aller Eingriffe in Herzoglich Glücksburgische Gerechtsame in Kirchen und Schulsachen gänzlich zu enthalten hätten[2]).

Wie in diesen Fällen, so erscheinen die Herzoge von Glücksburg immer als Fürsten von deutscher Gesinnung und als Hüter der deutschen Sprache, die allein bei Hofe und in der Landesverwaltung gebraucht wird. Daß unter ihrer Herrschaft die deutsche Sprache in Sundewitt und in Angeln Fortschritte gemacht hat, ist nicht zu bezweifeln. Aber, daß sie Unwillen gegen die dänische Sprache und gegen dänische Sitten bewiesen haben, darf man nicht mit Allen hieraus folgern. Weder die mir vorliegenden Acten noch die durch den Druck bekannt gewordenen Verordnungen und Ver-

---

[1]) Acten A. VIII Nr. 30. Die zu dieser Sache bei der deutschen Kanzlei in Kopenhagen erwachsenen Acten sind nicht im Staatsarchiv. Sie sind im März 1857 an den bekannten Etatsrath Regenburg ausgeliehen und von ihm nicht wieder an das Kanzleiarchiv zurückgegeben worden, ein Schicksal, das gar nicht so wenig Kanzleiacten betroffen hat. Auch die bezüglichen Acten des Gottorper Oberconsistoriums sind nicht im Staatsarchiv. Einen theilweisen Ersatz für die fehlenden Acten der Kanzlei und des Oberconsistoriums bieten die Kopialbücher, die sog. Rescriptenregistratur der Kanzlei und die Acten der Schleswiger Generalsuperintendentur.

[2]) Acten A. VIII Nr. 64.

Digitized by Google

fügungen bieten ein Beispiel von Feindseligkeit gegen die dänische Sprache[1]).

Von diesen Verordnungen beziehen sich die allermeisten auf Kirchen und Schulsachen. Dasselbe gilt von den in das Staatsarchiv gelangten Herzoglich Glücksburgischen Acten, von denen nur der weitaus kleinere Theil erwachsen ist aus der Herzoglichen potestas legislatoria in civilibus et criminalibus sowie in cameralibus. Als einen Zufall möchte ich das nicht bezeichnen. Wenn das Herzogliche Archiv vollständig nach Schleswig gekommen wäre, was nicht der Fall ist, so würden doch immer die Consistorialacten dessen größten Theil ausmachen, weil das Kirchenregiment die Glücksburger Herzoge immer am meisten beschäftigte, obgleich sie auch auf den anderen Gebieten es nicht an sich fehlen ließen. Hübsche Beispiele hierfür sind die zahlreichen Festebriefe, welche immer neben dem Siegel auch die eigenhändige Unterschrift des Herzogs aufweisen.

Außer der Glücksburger Schloßkirche gehörten den Glücksburger Herzogen in Angeln die beiden Kirchen Munkbrarup und Neukirchen und im Sundewitt die Kirchen Broacker, Nübel, Ulderup und Satrup.

Große Rücksichten nahmen die Herzoge auf die Conservirung der Pfarrfamilien. Wenn irgend möglich ließen sie die Wittwe, den Sohn oder die Tochter des Verstorbenen bei der Pfarre. In vielen Fällen sorgten die alternden Pfarrherren selbst für die Ihrigen, indem sie gern noch bei Lebzeiten einen in Aussicht genommenen Schwiegersohn sich adjungiren ließen. Dadurch, daß die Pfarren längere Zeit in ein und derselben Familie blieben, wurde nicht selten der Unterschied zwischen Pfarrgut und Privatbesitz verwischt, woraus mancherlei Streitig-

[1]) Falck, Archiv für Geschichte ꝛc. der Herzogthümer V. Kiel 1847. Seite 381—400: Nachricht von einer Sammlung Herzoglich Glücksburgischer Verordnungen und Verfügungen ꝛc. — Die Glücksburgische Kirchenverordnung vom 10. Dezember 1682 und das Glücksburgische Altarbuch von 1714 sind abgedruckt bei Höck, der Ritual- und Agendenschatz der lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein. Kropp 1888.

Digitized by Google

keiten erwuchsen. Vielfach heiratheten die Glücksburgischen Pfarrfamilien in einander. Wenn ihre jetzt noch lebenden Nachkommen ihre Ahnentafeln aufstellen könnten, würden sie erstaunt sein über den Ahnenschwund in ihren Ahnenreihen aus dem siebzehnten Jahrhundert.

Mit der Sorge für das Fortkommen der Pfarrfamilien verbanden die Herzoge ein scharfes Regiment über die einzelnen Pastoren. Schnell waren sie mit Disciplinaruntersuchungen und Amtsentsetzungen bei der Hand, worüber sich die Nachrichten bei Jensen[1]) finden. — Gleich der erste Glücksburgische Propst wurde von diesem Schicksal betroffen. Die Acten des ihm gemachten Processes liegen mir in einer sonst nicht häufigen Fülle und in ziemlicher Vollständigkeit vor[2]). Ich glaube, daß es den Lesern willkommen sein wird, wenn ich ihren Inhalt hier in breiterer Darstellung erzähle und damit ein kulturgeschichtliches Bild aus dem Sundewitter Leben des siebzehnten Jahrhunderts zu geben mich bemühe.

Peter Fabricius stammt nach Jensen aus Tondern. Ob er mit dem daher gebürtigen Gottorpschen Generalsuperintendenten, dem bekannten Jacob Fabricius[3]) verwandt war, weiß ich nicht. Ebenso wie dieser hieß er eigentlich Schmidt. Unter diesem Namen erscheint er aber nur einmal in den mir vorliegenden Acten, und zwar in einem schriftlichen Schein, durch welchen die Bonden, Lansten und gemeinen Einwohner der Dörfer Broacker und Möllmark am dritten Weihnachtstage 1597 nach Verrichtung des Gottesdienstes in der Kirche zu Broacker ihrem Pastor Herrn Peter Schmidt bekunden, daß von zwei Mark Goldes, damals von Jes Tysen gebraucht, $1^1/_2$ Mark der Kirche und $^1/_2$ dem Pastoren zu Broacker gehöre. Später findet sich in den Acten nur noch die latinisirte Namensform Fabricius, auch in all den vielen Briefen von

[1]) Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig. Flensburg. 1840—42.

[2]) Acten A. VIII Nr. 52 und 53.

[3]) Dessen Biographie vom Propsten C. Erich Carstens im 8. Bande der Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer ꝛc. Kiel 1866.

Digitized by Google

ihm, die noch erhalten sind. Er schreibt bald plattdeutsch, bald hochdeutsch, nie dänisch. — Pastor zu Broacker ward er 1596 nach des Propsten und Pastoren Johann Berndes Tode, die Propstei über alle Kirchen Herzogs Johann des Jüngeren von Sonderburg wurde ihm 1598 übertragen. Am 27. Januar 1600 befahl ihm der Herzog 1327 ℔ von den Kirchen in Sundewitt und Angeln zu nehmen und den Sonderburger Bürgermeistern und Kirchgeschworenen zuzustellen, um sie zur vollständigen Verfertigung des neuen Kirchengebäudes zu Sonderburg anzuwenden, das die Sonderburger aus ihren eigenen Mitteln nicht vollenden könnten. Ueber den Empfang dieser Summe quittirte der Sonderburger Rath dem Propsten. Im Jahre 1611 quittirte ihm derselbe über eine zweite Zahlung in Höhe von 3172 ℔, die er von den Sundewitter Kirchen auf Anordnung des Herzogs zur Ablegung der Sonderburger neuen Kirchenschuld geleistet hatte.

Nach Herzog Johanns Tode blieb Fabricius Propst, aber nur noch für den Glücksburgischen District, dem seine Kirche Broacker zugefallen war. Unter seinem alten Fürsten war er, auf seinem stattlichen Pfarrhof Krammark sitzend, bei reichen Einkünften zum großen Herrn geworden. Seine Angehörigen, heißt es, führten an anderen Orten gleichsam einen Adelstand. Sogar sein Secretair ließ einmal fast in adliger Prozession ein drei Tage altes Kind bestatten. Herrisch gegenüber seinen Pfarrkindern und Untergebenen, verdroß es ihn sehr, daß Johann Erasmi aus Satrup sich mit Erfolg beim Herzoge und nicht bei ihm um das Küsterat von Broacker bewarb. Dies war der erste Anlaß zu grimmer Feindschaft zwischen ihm und dem Küster. Damals schon, so schreibt Fabricius später, schossen seine Feinde und Verfolger nach ihm armen Manne. Der Herzog habe ihm aber seiner Feinde hochschädliche Anschläge offenbahrt, ihn geschützet, und habe ihm und seiner Frau nach der Zeit große Ehre, Gnade, Gaben und Wohlthaten erzeigt. Als Fabricius dann des Herzogs Ungnade erfuhr, legte er dies wieder dem Küster zur Last, in dessen Hause der Hofprediger und des Herzogs

Digitized by Google

Secretair eine Nacht über zur Herberge gelegen hatten. Deshalb schalt er den Küster in seinen Predigten einen ehrendiebischen, schelmischen und afterrederischen, gottlosen Verleumder und Judasbruder und wünschte ihm den Lohn des Ahitofel, Kain, Saul und Judas. Auch thätlich vergriff er sich in der Kirche am Küster, der außerdem über Verkürzung an Opfergeld und anderen Einnahmen zu klagen hatte.

Daneben untergrub sich Fabricius selber seine Stellung beim Herzog Philipp durch die Versicherung, daß die durch ihn von den Sundewitter Kirchen an die Sonderburger Kirche gezahlten Gelder von des Herzogs Vater nicht geschenkt, sondern nur geliehen seien und deshalb zurückgezahlt werden müßten. Die Sonderburger bestritten dies und lehnten die Rückzahlung ab. Da machte es nun der Herzog dem Propsten zum Vorwurf, daß er nicht früher die Gelder eingemahnt habe, und machte ihn verantwortlich für deren Wiederherbeischaffung. Gleichzeitig wiederholten sich die früheren Klagen über den Propsten von Seiten seines Küsters und seiner Pfarrkinder, die sich über sein Schmähen und Schelten in den Predigten, über ihnen zugemuthete neue Auflagen und Opfer und darüber beschwerten, daß er Kirchenland in seinen eigenen Nutzen ziehe. Dagegen wehrt sich Fabricius bald bei der Herzogin, bald beim Herzog. Als letzterer befahl, die Klagen zum Verhör zu bringen, stellte der Propst vor, daß er sich vom Herzoglichen Hofprediger als Präsidenten beim Verhör nichts gutes versehe, ein ungünstiger Präsident könne sich gelüsten lassen, dem Beklagten Schaden zu thun. Er bittet deshalb, daß neben dem Hofprediger der Secretair, Stallmeister oder Marschall dem Actui beiwohnen möge, uf daß die liebe Wahrheit nicht gedämpfet, sondern herfür leuchten möge. Zugleich bittet er, dem Küster, der die erste Wurzel zu allem gewesen, nicht die Anwesenheit bei sein, des Propsten, Verhör zu gestatten. Beides wird bewilligt. Der Secretair erhält den Auftrag Protokoll zu führen und darauf zu achten, daß mit dem Verhör der Sachen aufrichtig umgegangen werde. Er solle aber mit der Abfassung des Urtheils nichts zu thun haben. — Am

Digitized by Google

4. Juli 1631 kam es in der Kirche zu Nübel zum Verhör und zu einem Urtheil dahin lautend, daß der Kirchspielleute Vorbringen und des Propsten Antwort sich so verhielte, als der Secretarius die Beantwortungspuncte bei sich habe. Die Sonderburger Kirchengelder sei der Propst von Rechts- und Amtswegen schuldig wieder einzufordern und an ihren Ort zu bringen, weil er selbst geständig, „daß die Gelder alleine dahin geleihet, er auch darauf der Sonderburger ihme gegebene Quittungen alleine als testimonia numeratae et non donatae pecuniae acceptirt und angenommen.

Zu diesem Urtheile notirte der Hofprediger, der Propst habe eingewendet, daß mit ihm nicht recht, nach der Dänischen Kirchenordnung gehandelt sei, habe daraus vorgelesen, daß, wenn ein Superattendent sich hätte versündigt, er alsdann für zwo andere Superattendenten solle gestellt und besprochen werden. Es habe auch der Propst die anwesenden Pfarrherrn zu geringe in ihrem Verstande angesehen, als daß sie von den Sonderburger Geldern sollten urtheilen können. Die Kirchspielleute hätten dem Propst unter Augen gesagt und geklagt, daß er sie nicht hielte, wie er billig thun sollte, denn sie müßten seine Schlingel, Ochsen und dergleichen grobe Gesellen sein. Hiervon hat der Secretair in ipso actu nichts vernommen, daher er diese Punkte nicht protokolliren konnte.

Die Entscheidung wegen der Sonderburger Kirchengelder acceptirte der Herzog. Er mißbilligte aber, daß man die anderen Klagepunkte unerörtet gelassen habe und darüber gewischet. Zu deren Entscheidung beraumte er auf den 12. Juli eine neue Tagfahrt an, für welche die Consistorialen, Secretair und Amtschreiber mit einer genauen Instruction versehen wurden. Die in ihren früheren Aussagen variirenden Kirchspielleute sollen vom Amtschreiber auf dänisch und deutsch eidlich vernommen werden, und ihre Aussage soll vom Amtschreiber verdolmetscht und dem Secretair, um sie zu protocolliren, gleichfalls aus dem Dänischen ins Deutsche klärlich und deutlich offenbahrt werden. Die Consistorialen gaben am 14. Juli in der Kirche zu Nübel ihr zweites Urtheil ab, mit

Digitized by Google

dem der Herzog wieder nicht zufrieden war. Er bestimmte, daß am 28. Juli ein rechtmäßiger Schluß gemacht werden solle und gab dafür eine genaue Instruction.

Das am 29. Juli gesprochene Urtheil, welches die Substanz der Vergehungen des Propsten erkennen läßt, lautet:

Demnach abermahl auf Unsers gnedigen Fürsten und Herrn gnedigen Befehl im endlichen Definitivschlus der bewußten Broacker Sachen wir verordnete Consistoriales vorgesetzte Articulen so viel uns möglich erwogen, und aber der Propst keine vollenkommene Beweisthumb der rechtmäßigen Fundation der bisher genossenen streitigen Kirchengüteren darthun und beweisen kann, zu geschweigen, daß er nicht zum Herrscher und Gewalthabenden übers Volk, sondern zum Pastoren der Herden gesetzet ist, auch ohn das er genug von seinem Dienste Intraden hat, davon er zu leben.

1. Als erkennen wir von Rechtswegen, daß solche Güter, nämlich die 3 ℔ Goldes, welche von Jes Pren als domals Kirchengrund genommen und das kleine Bohl zu Schotzbül darmit verbessert, und Jürgen Boeßen bishero gebrauchet und dem Propst davon 6 Rixthaler geveſtet, 2 Ort Garsten, 2 Ort Habern und ein halben Rixthaler für Weide jährlich gegeben, auch 2 Havetage geleistet, und der Propst die dazugehörigen Ober- und Niederholzung gehauwet, gleichwie vorhin also auch noch hinfüro der Kirchen gehörig verbleibe.

2. Und daß er dahero die mit Unfug Rechtens genossene Güter sampt dem Interesse der Kirchen wiederumb von Rechteswegen zu restituiren schuldig sei.

3. Wie dann auch wegen der Vestgelder und andern specificirten Hoheiten, weilen er derer in seinen producirten Confirmationschreiben keinerleiweise befuget gemachet wird, auch sonsten nicht landesgebreuchlich ist, können wir anders nicht befinden, als daß er von Rechteswegen dem Patrono Abtrag zu thun schuldig sei.

4. Weilen auch wider Recht und üblichen Landesgebrauch ist, daß ein Kirchendiener etwas von geistlichen Gütern ab-

Digitized by Google

alieniren und verkaufen wolle, als erkennen wir den Propst von Rechtswegen schuldig, die für verkauften Kathen empfangenen 65 Reixthaler sampt dem Interesse gleichmeßig dem Patrono gebührlich wieder zu erstatten.

5. Wegen der angemaßten Holzung, Mastung und Weide der $1^1/_2$ ℔ Goldes, so doch Töge Tönißen nach des Propsten eigener Aussage von Ihr. F. Gn. gefestet, muß er auch allen Rechten nach solchen Genies von so viel Jahren hero J. F. G. wiederzugeben schuldig sein.

6. Wegen Verhohung der Opfer und anderen Gaben, dieweil solches auch insonderheit wider seinen Bestallungsbrief laufet, wird auch Rechtswegen von uns strafbahr erkant.

7. Wegen der Küsterei Rechnung, sowol auch verübten Streitigkeit des Propsten und Küsteren haben sie auf diesmahl noch nicht gerichtlich können abgeholfen werden, weilen der Propst des Küsters anerbotene Eidesbeweisung nicht hat wollen annehmen aus Ursachen, die der Secretarius in der Relation melden wird.

8. Sonsten wegen der Gewaldtsamkeit an dem heiligen privilegirten Orte in der Kirchen verübet, können wir nicht anders als strafwürdig erkennen.

9. Und dann endlich wegen der hochseligsten Fürstlichen Bestallungs und J. F. G. Confirmation Briefes befinden wir nicht anders, laut der beigefügten Copei, als daß sie nur allein seinen Pastoratdienst und was seine Vorfahren und er dabei genossen haben — doch aber J. F. G. an Dero Regalien ganz unschedlick — bekreftigen thun. Wegen seiner Propstei aber weiß er keine schriftliche Documenta und Beweis aufzuweisen, wie er dann auch seiner eigenen Bekandnus nach deswegen J. F. G. keinen Eid abgeleget. Dahero konnen wir nicht anders schließen, als daß sie ihn in seinen streitigen Güteren und Propsteiamte von Rechtes wegen nicht ferner schützen noch vertheidigen können.

Actum Nübel Kirche, den 29. Julii Anno 1631.

Johannes Risler, F. G. Hofprediger zu Glücksborch; Nicolaus Albinus, Pastor tho Ulderup; Petrus Timotheus, Pastor zu

Digitized by Google

Newenkirchen; Georgius Lundius, Pastor zu Nobell in Sundewitt; Johannes Lundius, Petrus Johannes, Christianus Thomeus ecclesiastes paraetiae Satrupensis.

Nach Empfang der Urtheile versprach der Propst, allen Fleiß zur Wiedererlangung der Sonderburgischen Kirchengelder anzuwenden, bat aber um Zuordnung eines Jurispracticus, da er allein zu schwach sei, die Sonderburger zu bezwingen. Wegen der übrigen Urtheile appellirt er, um besser Recht zu erhalten, an den Herzog. Seinen Einwänden gegenüber verwahren sich die Consistorialen in einer langen Deduction, in der sie auch bemerken, sie hätten nicht nach Affecten — ungeachtet der Propst dieselben vielfältig bei ihnen samt und sonders, beides öffentlich und heimlich, ja auch theils mit ansehnlichen Promissis gesucht — nicht wider Justitia und die liebe Wahrheit, sondern soviel immer möglich nach Gottes Wort, Lov und Recessen und nach vorgeschriebener Instruction so geurtheilt, wie sie es mit gutem Gewissen vor Gott und Jedermann künftig verhofften zu verantworten. Der Propst kommt dagegen mit immer neuen Anliegen, will eidlich erhärten, daß die ihm bestrittenen Priestergüter vermöge Successsion, Possession, Vocation und ihm und seinem Antecessori gegebener Fürstlicher Confirmation ihm und seinem Vorgänger gewidmet und verordnet seien. Er versucht für sich beim Herzoglichen Hofe Stimmung zu machen, indem er dem 6jährigen Prinzen Johann für sein kleines Pferd, auf dem er seinen Vater auf der Jagd und sonst zu begleiten pflege, einen Ortig Hafer sendet. Er verspricht, diese Lieferung alljährlich zu wiederholen, bittet wiederholt um einen Rechtsbeistand zum Prozeß gegen die Sonderburger. Er klagt auch dem Herzog Christian von Arröe die Tribulationen, die er habe ausstehen müssen gleich einer gejagten Hindin, er bittet ihn, ihm doch eine Audienz bei seinem Bruder, dem Herzoge Philipp zu verschaffen. Alle Bemühungen sind vergebens. Nach längerem Hin- und Herschreiben bestimmt schließlich der Herzog, Fabricius solle vor dem Secretair, sämmtlichen Pastoren und den Kirchgeschworenen aller Kirchen eine Totalrechnung aller

Digitized by Google

Special-Kirchen-Einnahmen und -Ausgaben von Anfang seines Amtes an ablegen, vorher aber schwören, daß er bei Antretung seines Amtes den bei den Kirchen vorhandenen Rest an Korn und Geld, und während seines Amtes alle Einnahmen von allen Kirchen fleißig eingehoben, die Ausgaben ihnen zum Besten angewendet und damit alle Wege getreulich umgegangen.

Ob die Einnahmen mit den Ausgaben übereingestimmt, und ob die Ausgaben den Kirchen zum Besten angelegt seien, sollen die Consistorialen notiren und bei Einbringung der ganzen Rechnung referiren.

Der Eidesleistung hätte sich der Propst gern entzogen. Er ließ sogar durch den Munkbraruper Pastor Magister Nicolaus Moth, wie es scheint sein Schwiegersohn, beim Herzoglichen Secretair hinhören, ob er nicht durch Zahlung eines Stückes Geldes davon loskommen könne. Das glückt ihm nicht. Am 8. October 1632 befiehlt ihm der Herzog, sich bis zur Ablegung des Eides seines Amtes und der Kanzel zu enthalten.

Am 8. Dezember kommt es in der Kirche zu Broacker zur Eidesleistung und zum Verhör über die Generalkirchenrechnung. Eine Relation darüber erstatten der bei den früheren Urtheilen nicht betheiligte Mag. Nic. Moth, Georg Lundius, Nicolaus Bruno, Johann Lundius, Christianus Thomäus und Laurentius Andreae. In dieser Relation verspürt der Herzog nichts von dem Fleiße, dessen sich die Consistorialen darin rühmen, er ertheilt ihnen deshalb einen ernstlichen Verweis, und befiehlt ihnen noch einmal in der Broacker Kirche zusammenzutreten zur Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben, zugleich schickt er ihnen zwölf Artikel, über die sie ein definitives Urtheil abgeben sollen. Dagegen wenden sich Georg Lundius, Petrus Timotheus, Johann Lundius, Christianus Thomäus und Petrus Johannes mit einer zu Rübel am 29. Januar 1633 unterzeichneten Vorstellung mit der Klage, daß die vornehmsten Mitglieder des Ministerii, die im früheren Gericht mit dabei gewesen, sich jetzt von ihnen absentirten, nämlich der Hofprediger — Johann Gravelejus, der 1632 auf Johann Risler gefolgt war — und der Senior Nicolaus

Digitized by Google

Witte, daß Ehren Nicolaus Bruno — aus Satrup — sich mit Leibesschwachheit entschuldige und „die wir sonst noch übrig sein, heißt es weiter, müssen theils angesehen werden als wären wir des Verstandes nicht, daß wir gebührlich könnten urtheilen — wiewohl wir unsere Schwachheit gern erkennen und bekennen — theils auch, von denen man feste Vermuthung hat, daß sie parteilich sein, wollen auch, daß der Propst bei unserm Conventu sei und, ehe das Urtheil gehet, sich auf alle Artikulen verantworten soll, davon wir doch kein Mandatum haben. Und wann auch von diesem oder andern aufgesatzten Punkten oder Artikulen, soviel insonderheit weltliche Fragen anlanget, deren viel mit unterlaufen, unter uns berathschlaget und gedisputirt wird, haben wir anitzo auch keinen Politicum mehr bei uns, wie wir vorhin alle Zeit gehabt, der uns scheiden und entscheiden könne." Der Herzog, bitten sie schließlich, möge diesen ihren Beschwerden in Gnaden Abhülfe widerfahren lassen. Das war aber durchaus nicht des Herzogs Meinung, er verweist vielmehr den Pastoren ihre Ausflüchte und befiehlt, sich nochmals mit dem ehesten ohne des Propsten Beisein zusammen zu verfügen und durch ein Endurtheil den Schluß zu machen. Der Propst bittet, ihn vor dem Urtheil zur Verantwortung zuzulassen, unter Berufung auf Sirach: „Du scholdt nicht ordelen, ehe Du de Sake höreſt und lath de Lude thovoren uthreden. Und" — fährt er fort — „Joh. 7 sprickt Nicodemus tho den Hohenprestern und Phariseern, do se dorch ere Knechte unsen Heylandt Jesum wolden griepen lathen, richtet unse Gesett ock einen Minschen, ehe man en vorhöret und erkennt, wat he deit. Dat sulcket ock in Gerichten si geholden, süht man uth volgenden Exempeln, also Marc. 15: Do unse Heylandt Jesus Christus dem Pilato awerantwordet wore und de Hohenpreſter en harde beschuldigeden, spract Pilatus tho Christo: Antwordestu nichtes? Süe, wo hart se di vorklagen. Und Act. 5 vorantwordet sick Petrus und de Apostelu vor dem Rade, und Act. 24, 25 und 26 vorgunnet de Landtpleger Felix, Festus, item de Koninck Agrippas, dat vor em Paulus

jegenwerdich sick vorantworden möge." Dann bittet er, neben den Consistorialen auch andere rechtliebende Politici zu verordnen und macht Einwendungen gegen einzelne Consistorialen: „Dewile Herr Jürgen tho Nybyl bekant, dat he jegen J. F. G. aver mine Rekenschup geklaget und he also Kleger und Richter werdt. Tho deme ock sin Söne Herr Johan tho Ulderup im vorgangen Jar sick so viendtselig in Nybylkarcke jegen mi vorholden. Der Kaplan tho Sattrup ock in miner Dochter Kindelbeer dat Mest na mi getagen und wol ghar morderisch int Liff gestaket, wenn mi mine Dochter nicht vorwarnet hedde. Und also desse 3 Menner einen Grul tho mi dragen, de Vader und Söne wegen der Ordination, alse ick achte, de Kaplan averst, dat he sines Gevallens dat Guadengeldt nicht heft kunnen krigen, und averst Syr. 12. Cap. mi warnet: truwe dinem Viende nummermehr, so bidde ick underdenigst J. F. G. christelik betrachten willen, est it nicht billich si, dat se sowol ock de andern Consistorialen na Uthsage des 7. Articuls im Receß ein Richter Eidt leisten, up dat se nicht uth Hadt und Nidt sunder rechtferdiglik ordelen . . . . impedit ira animum ne possit cernere verum, de Torne hindert, dat Gemote, dat it nicht seen kan, wat recht is." Zum Schluß seines langen Schreibens sagt er: „Dorch disse lanckwirige Drofnisse is mi de rechte Hand also zitterend und bevend geworden, dat ick schwarlick schriven kan. Godt behöde mi guadichlik, dat it nicht erger werden möge." Sein Brief ist wirklich viel schlechter geschrieben als die früheren und nicht immer ganz leicht zu lesen, wofür die dabei liegende, nicht ganz correcte Abschrift von Schreiberhand ein sprechender Beweis ist. — Fabricius erreicht mit seiner Vorstellung nichts. Das Urtheil der Consistorialen, unterzeichnet von M. Nicolaus Moth, Georg Lundius, Petrus Timotheus, Nicolaus Bruno, Johannes Lundius, Christianus Thomäus, Petrus Johannis und Laurentius Andreä fällt in allen 12 vom Herzog vorgeschriebenen die Justification der Kirchenrechnungen betreffenden Artikeln ungünstig gegen ihn aus. Weil er die Rechnungsbücher privatim heimlich und für sich

Digitized by Google

corrigirt hat, habe er sein Amt verbrochen, und den Kirchen habe er den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen.

Der Herzog schickt das Urtheil dem Propsten mit der Aufforderung, dafür zu sorgen, daß nicht wider ihn möge die Execution verhängt werden, weist die bei den anderen Herzogen des Sonderburgischen Hauses vorgebrachten Beschwerden über erlittenes Unrecht zurück; erklärt den Propsten für einen Lügner und groben Calumnianten, läßt die Entsetzung vom Amte und von dessen Intraden bestehen, aber doch insoweit Gnade vor Recht gehen, als er ihm auf guter Leute Fürbitte auf Lebenszeit zu seinem Unterhalt den Pfarrhof mit seinen Einkünften läßt. Mit den Pfarrgeschäften wird damals Canutus Canuti, der schon als Erasmis Nachfolger das Küsterat versah, nach Jensen mit einer Magd der Herzogin verheirathet, betraut worden sein.

Neben der Verpflichtung zum Ersatz für die von ihm genossenen Kircheneinkünfte blieb dem abgesetzten Propsten die schwere Sorge wegen Herbeischaffung der Sonderburger Kirchengelder, wofür er vergeblich die Vermittelung des Königs in Anspruch nimmt, der dem Sonderburger Herzog schreibt, er möge entweder die Gelder zurückzahlen lassen, oder dafür sorgen, daß Herzog Philipp nicht weiter um ihretwillen in Fabricius dränge. Vergeblich, die Sonderburger wollen nur durch gerichtlichen Prozeß die Sache ausführen und verlangen vom Propsten vorherige Kautionsstellung. Er klagt seinem Herzoge bitterlich, daß er zu diesem Zwecke schon 8 Thaler geliehen und dafür seinen einzigen silbernen Becher verpfändet habe. Der Sonderburger Hofmeister weise ihn an seine Schwiegersöhne, aber die mahnten ihn selber schon um Schulden. Zum Beweise überreicht er ein Schreiben des einen von ihnen, des Düppeler Pastoren Johann Lundt, nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Ulderuper Adjunkten. Der Schwiegersohn schreibt, er habe sich durch seine verschiedenen Handreichungen so blos gemacht, daß er nun selber Noth und Mangel leide, und von seinen eigenen Gläubigern gedrängt werde. „Itzund", so schließt er, „schal ick myne Kinder Hupen-

wieſe thor Ehren Gades van my dhoen, dar ickt mit dhoen ſchal, dat ſitt andern in den Henden und wethen my nichts tho Willen, dat Gade geklaget ſy." — Im September 1635 jammert Fabricius, daß der kalte Winter käme und er hätte gar wenig zu brennen. „Thodeme ſin de Thune allenthalven ſehr wöſte, alſo dat wi wegen des Koelhaves, ſo nicht eine geringe Hülpe unſer Husholdinge is, in groter Gefahr ſtahn." Er bittet deshalb den Herzog nicht nur um Brennholz, ſondern auch um Dornen und Zaunſtecken.

Herzog Philipp hatte aber keinen Anlaß zur Milde, denn Fabricius, ſtatt ruhig zu ſitzen, fuhr herum an den Fürſtlichen Höfen zu Huſum, Gottorp und Norburg und klagte dort, ihm wäre großes Unrecht geſchehen. Um ſich nicht weiter durch den von Ort zu Ort ſpazierenfahrenden Propſten bei Fürſtlichen und anderen Perſonen beſchmutzen zu laſſen, belegt ihn der Herzog mit Arreſt und erklärt, er werde alle ſeine Handlungen und Getriebe in offenem Drucke ausgehen laſſen, damit landkundig würde, ob ihm Recht oder Unrecht widerfahren.[1])

Am 24. Auguſt 1636 treten noch einmal die Conſiſtorialen auf Weiſung des Herzogs zuſammen und urtheilen, daß der Propſt entſprechend den früheren Conſiſtorialerkenntniſſen ſchuldig ſei, jetzt nach ſo lange gehabter Fürſtlicher Dilation den Kirchen gleich und recht zu thun und ihnen ihre entwendeten Gelder zu erſtatten. Ferner erkennen ſie, daß Fabricius wegen ſo vieler groben unverſchämten Injurien und lügenhaften Austragens, damit er Ihrer Fürſtl. Gnaden Reputation gar hart beſchmutzet, nicht würdig ſei, den Pfarrhof länger zu beſitzen und deſſen Intraden zu genießen, auch daß er gegen den Herzog in forma ſich zu reverſiren ſchuldig ſei. Dem entſprechend ſtellt Fabricius im September 1636 einen in dem von ihm beſiegelten und unterſchriebenen Original bei den Acten befindlichen Revers aus, in dem er alle ſeine ausgeſprengten Reden revocirt, darunter ausdrücklich auch die,

[1]) Ob dies geſchehen iſt, habe ich nicht ermitteln können.

Digitized by Google

daß das Patronat über Broacker nach Gottorp und nicht nach Glücksburg gehöre. Das Urtheil erklärt er verdient zu haben, wird ihm Folge leisten und den Pfarrhof ohne Verzug cediren und räumen. Er will nichts dem Herzog oder den Consistorialen zuwideres tentiren. Thäte er es doch, dann soll der Herzog bemächtigt sein, ihn, an welchem Ort und Ende er anzutreffen, in gefängliche Haft einzuziehen und an Leib und Leben zu strafen. Er erkennt ferner an, daß er schuldig sei, die Sonderburgischen und die anderen verbrachten Kirchengelder wieder den Kirchen zu restituiren und verpflichtet sich, von seinen Tochtermännern einen oder zwei dazu zu vermögen, daß sie für solche Gelder genugsame Kaution stellen und sich der Sonderburgischen Geldsache an seiner Stelle annehmen.

Aus angeborener Fürstlicher Milde erweist sich der Herzog auf guter Leute Fürbitte gnädig und bewilligt dem Propsten bei Räumung des Pfarrhofes auf Lebenszeit als Deputat und Gnadengeld jährlich 400 ℔ Lübisch, über deren erstmalige Zahlung Fabricius am 14. September quittirt. Erst jetzt fertigt der Herzog für Canutus Canuti eine Vocation als Hauptpastor zu Broacker aus. Darin sichert er ihm alle Einkünfte und Hebungen zu, die seinem Vorfahren zugestanden haben, ausgenommen den Pfarrhof und dessen Pertinenzen und Zubehör. Auch das Zehntkorn, das bisher dem Hofprediger aus Gnaden gegönnet, wird wieder zum Pastorat gelegt und Canuto adtribuiret. Zur Verrichtung des bisher von ihm verwalteten Küsterdienstes soll er eine feine hiezu qualificirte Person annehmen, so beides der Kirchen und Gemeine Gottes als auch der Orgel wohl fürstehen kann.[1])

Die Kirchengelder wieder herbeizuschaffen war dem removirten Propsten nicht möglich. Es gelang ihm auch nicht, seine

[1]) Das am 22. Sept. 1636 vom Herzoge eigenhändig unterzeichnete und untersiegelte Original der Vocation befindet sich im Staatsarchiv bei den Acten A. VIII Nr. 54. Der Pfarrhof Krammark wurde in ein Herzogliches Vorwerk umgewandelt. Im Jahre 1748 bezog der Glücksburger Herzog von demselben an Weihnachtspension 377 ℔ 37 ß Kronen, und an Maipension 188 ℔ 43 ß Courant.

Digitized by Google

Tochtermänner zu persönlicher Bürgestellung für dieselben zu bewegen. Ohne andere Rettungs- und Genugthuungsmittel, giebt er deshalb alle seine Güter, wes Namen die auch seien, auf, sie der Kirchengelder halber anzugreifen, mit der Bitte, daß der Herzog sich seines hohen, schwachen und armen Alters christmildig erbarmen und ihm Gnade erzeigen möge. Um solche Gnade zu verdienen, hätte Fabricius der durch seinen Revers übernommenen Verpflichtung ein Genüge thun müssen. Daß er dies nicht that, bezeugt — heißt es wörtlich in einem späteren, undatirten und leider nicht vollständigen Actenstück — „das merklich Exempel und verübte greuliche That seiner, des gewesenen Propsten Frauen, denn nachdeme sie gesehen, wie des Propsten falsche Practiken nichts würkliches verfangen können, hat sie sich zu Hexen und Zauberin begeben, ihres Raths geflogen und endlichen durch solcher Gottvergessenen Leute verübte Teufelskunst Herrn Canuten zu Broacker bezaubern lassen, daß er zu einem ungesunden Menschen worden, alles nach mehrerm Inhalt des Propstes Frauen eigenen Bekendtnusses als auch vorher beschehener Aussage dreier hingerichten Hexen. Und wil fast nicht gezweifelt werden, daß der Propst mit seiner Frauen umb diesen Handel gleiche Wissenschaft gehabt habe, denn er sich einmal in Jens Eggerksen Hause etzlicher verdechtiger Worte von Herrn Canuten hat verlauten lassen. Er hat auch in sieben Jahren her gewußt, daß Marie Kalles mit solcher Zauberkunst umbgangen, indeme sie ihme solche Zeit ein Pferd bezaubert, und doch gleichwohl darzu still geschwiegen und sie also wider Recht in der Gemeine Gottes gelitten, ja hegen und föden helfen. Wann dann nun oftgedachte J. F. Gn. ob diesem Handel genugsamb verursachet, ihn kraft seines ausgegebenen Reversus auch am Leib und Leben zu strafen, haben Sie ihme jedoch zu diesemmal aus Gnaden mit solcher Strafe verschonen, gleichwohl aber die letzt ihme beschehene Begnadigung cassiren und ihn des Landes verweisen lassen wollen." Der Propst mußte einen neuen eidlichen Revers ausstellen, in dem er verspricht, alsbald das Fürstliche Land und

Digitized by Google

Gebiet zu meiden und Zeit Lebens nun und nimmermehr hinein zu kommen und sich darin sehen zu lassen, auch sich seinem früheren Reverse vom 31 August 1636 gemäß in allen Punkten und Klauseln zu verhalten. Würde er im geringsten dawider thun und handeln, dann sollten Ihre Fürstliche Gnaden nachmals frei Macht und Gewalt haben, ihn an Leib und Leben zu strafen.

Weit hatte es Fabricius nicht bis zur Grenze des Glücksburgischen Landes und Gebietes. Er wohnte später in Schnabek unter der Hoheit des Herzogs Johann Christian zu Sonderburg. Da Schnabek zum Kirchspiel Satrup gehört, konnte er sogar innerhalb seiner alten Propstei bleiben.

Im Jahre 1640 starb sein Schwiegersohn, der Düppeler Pastor Johann Lundius, dessen Familie beim Herzoge wohl gelitten war. Die Wittwe Anna Lundius hatte ihm für unzählig viele, ihr und ihrem Manne erwiesene Wohlthaten zu danken. Jetzt nach Absterben des Mannes bewilligte der Herzog ihrem Sohne Philipp, der das Jahr darauf in des Vaters Stelle rückte, zur Fortsetzung seiner Studien ein Gnadengeld, auch willigte er darein, daß vorläufig der Satruper Kaplan die Düppeler Pfarrgeschäfte besorge. „Weiln aber im Kirchspiel Schwachheit einfiel" und ihr beschwerlich fiel, bei nachtschlafender Zeit in Nothfällen zum Diaconus nach Satrup zu schicken, der auch nicht immer von seinem eigenen Dienst absein könne, wünschte Frau Anna jemanden näher an der Hand zu haben. Sie bat deshalb, darein zu willigen, daß ihr Vater zu ihr in ihr Haus zöge und die Düppeler Pfarrgeschäfte übernehme. Was der Herzog dazu gesagt hat, konnte ich nicht ermitteln. Bei den Acten findet sich seine Antwort nicht, auch nicht in den leider nur sehr fragmentarisch in das Staatsarchiv gelangten Briefbüchern Herzog Philipps.

Gestorben ist Fabricius nach Jensen am 4 Juli 1655, in seinem neunzigsten Lebensjahre. Noch ein Jahr vorher drohten ihm dem hochbetagten Greise neue Widerwärtigkeiten von Seiten des Atzbüller Pastoren Christian Steffensen.

Digitized by Google

Dieser, Sohn eines Herzoglich Sonderburgischen Silberdieners und verheirathet mit einer Tochter eines Herzoglich Sonderburgischen Kochs, war 1643 im Alter von dreißig Jahren von den Ahlefeldts zu Gravenstein zum Prediger für Atzbüll und Gravenstein vocirt und von Herzog Johann Christian zu Sonderburg ordinirt und investirt worden. Seine ursprünglich reich dotirte Pfarre hatte unter seinen Amtsvorgängern große Einbuße an ihren Einkünften erlitten, z. Th. nach seiner Meinung durch die Schuld oder Nachlässigkeit des Propsten Peter Fabricius, dem ja zu Lebzeiten Johanns des Jüngeren von 1598 bis 1622 mit allen anderen Herzoglich Sonderburgischen Kirchen auch Atzbüll unterstanden hatte. Ueber die Einbußen der Atzbüller Pfarre verfaßte Steffensen am 9. Mai 1653 einen langen Bericht, voll von interessanten Mittheilungen und nicht unangenehm zu lesen, den ich unten nach dem Original [1]) in seinem vollen Wortlaut mittheile.

Am 18. Januar 1654 klagte Pastor Steffensen dem Herzoge Philipp von Glücksburg als seinem Patron, daß Fabricius alle Beschuldigungen pure negando von sich abzulehnen vermeine. Der Herzog antwortete am 5. März, daß er den gewesenen Propsten bei seinem nunmehr 89jährigen Alter zu einem mehrerem nicht zwingen, noch in seinem jetzigen Zustande etwas exigiren lassen könne, ohne was er bereits freiwillig bekennet. Steffensen hätte sich mit seinen Ansprüchen bei Antritt seines Dienstes melden sollen oder damals, als er, der Herzog mit Hans von Ahlefeldt wegen Gravenstein in Handlung gestanden. — Steffensen blieb nicht in Atzbüll sondern übernahm in dem durch den Tod vieler Gelehrten fatalen Jahr 1659 das Rectorat in Hadersleben [2]). Schon im folgenden Jahre wurde er Pastor in Hammelev, wo er nach Jensen am 19. Mai 1699 in seinem 86sten Lebensjahre gestorben ist.

[1]) In den Acten A. VIII Nr. 83.

[2]) Rhode, Samlinger til Haderslev-Amts Beskrivelse. Kopenh. 1775.

Digitized by Google

In Nomine Jesu Christi Amen.

Documentum,

wie die zu Unterhaltung des H. Ministerii von der Gottsäligen Antiquität fundirte und gestiftete Hebung bei der Pfarre Atzbül verändert und geschmälert worden.

Es ist allermänniglichen bekannt, daß zu Unterhaltung des H. Predigamts bei der Pfarre Atzbül heutigs Tages gar geringe Hebungen vorhanden. Damit aber Niemand ihm die Gedanken mache, als sei die liebe Antiquität bei Stiftung hiesiger Pfarre unbedachtsamer und sparsamer gewesen, als an anderen Orten: Imgleichen damit nicht Jemand künftiger Zeit in den Wahn gerathen müge, als hätte ich für meine weinige Person einige entweder der hohen Obrigkeit und Patronen der Kirchen präjudicirliche und den Successoren schädliche Veränderung alhie verursachet und eingeführet, Als habe ich für eine besondere Notturft erachtet (zumahlen weil es sowol eine schwere Sünde ist, die Wahrheit verschweigen, als die Unwahrheit zu reden) die rechte wahre Beschaffenheit der Stiftung und Veränderung der Hebung hiesiger Pfarren allermänniglichen zu offenbaren.

Anlangend die Fundation hiesiger Pfarre, so ist zu wissen, daß die Gottsälige Antiquität zu milden Sachen liberal und freigebig genug gewesen. Zu Unterhaltung der Kirchen hat sie eine Huve Landes (oder Bohl) von drei Mark Goldes und zwo Koppel oder Tofden gegeben, und noch darüber zwene Acker auf Boischow Felde liegende.

Zur Unterhaltung der Pastoren hiesigen Orts hat sie eine Huve Landes von vier Mark Goldes samt dabei gehöriger Hölzung und Wischen gegeben, und noch darüber 2 Acker auf dem Felde Burrißmark genant, 2 Acker auf dem Felde Mülenberg, 2 Acker auf Boischow Feld liegende. Alle diese Ländereien sind von der Pfarre gekommen.

Darnach haben die Einwohner des Dorfs Fischbek und Boischow 24 Oertig Korn, eine Tonne Butter und andern kleinen Zehenden dem Prediger jährlich gebracht.

Digitized by Google

Auch hat ein jeder Bawr (wie in allen Kirchspielen gebräuchlich) sein Antheil im Hause des Predigers und Küsters unter Baw zu halten gehabt, gestalt denn eines jeden Bawren Nam annoch an den Balken in des Küsters Hause zu finden. Alle diese Hebungen und Beneficien sind verändert.

Noch ein Stück Landes ist beim Pfarrhause, darauf in die drei Tonnen Korns kan gebawet werden, und eine Wisch zu 8 Fuder Hews, imgleichen eine kleine Wisch bei der Kirchen, davon man 4 Fuder Hewes haben kan. Diese beiden Stücken Landes sind noch bei der Pfarre.

Hat also die liebe Antiquität das h. Predigambt mit genugsamer Unterhaltung versehen, indem ein vollkomner Ackerbau, Viehezucht und Zehenden an Korn und andern Sachen zur Narung des Predigers allhie sowol als an andern Orten gestiftet.

Gleichwie nun die Bedachtsamkeit sowol als die Freigebigkeit der lieben Alten zu rühmen, daß sie nicht auf Geld, sondern auf Korn, Land, Brot, Butter und dergleichen zu Unterhaltung des Lebens notturftigen Dingen den Gottesdienst fundiret, damit der Prediger sowol in tewern Zeiten als guten Jahren seinen Aufenthalt haben könne, also wäre zu wünschen, daß obgedachte Stiftung dieses Orts unverendert wäre geblieben, so hätte man heutiges Tages keine fügliche Ursache sich zu beklagen. Es ist aber leider viel durch Unbedachtsamkeit der Prediger selbsten und unfleißige Aufsicht der Visitatoren voriger Zeiten vorgangen, welches man allerdings nicht billigen kan, wie aus folgenden Umbstenden zu sehen.

Obzwar anfänglich dieses Orts eine absonderliche Pfarre gestiftet, welches daher abzunehmen, indem auf dem Kirchenlande im Dorf Fischbek das erste und rechtmäßige Pfarrhaus gestanden, so hat man doch gewisse Nachricht, daß hernach nur ein Prediger zu Ulderup und Atzbül gewesen, der beiden Kirchen vorgestanden, also daß er zu Ulderup gewohnet und die Kirche zu Atzbül als ein Annexum an die Kirche zu Ulderup gehabt.

Digitized by Google

Dieser Pastor Namens H. Johannes N. weil er zu Ulderup seine Wohnung und stattlichen Ackerbaw gehabt, thut seiner Söhne einem Namens Andreas Johansen das zur Kirchen Atzbül gehörige Pfarrhaus und Land, also daß er wie ein Bawr darauf gewohnet und keiner weltlichen Obrigkeit mit Pflicht und Hofedienst untergeben gewesen. Dies ist die allererste und der Pfarre zu Atzbül allerschädlichste Verenderung gewesen, denn wie hernach beide Pfarren von einander solten gebracht werden, also daß eine jegliche ihren eigenen Prediger haben müsse, sobald der Bawr im Pfarhaus zu Fischbek das vermerket, kompt er diesem Werk zuvor und gibt sich zu Sonderburg an, daß er alda neben seinen Nachbarn wolle Hofedienst thun, wenn nur die Obrigkeit ihn in Schutz nehmen wolle. Dies erlangt er per sub et obreptionem. Und siehet man an diesem Bawern, wie die Kinder dieser Welt klüger sind, denn die Kinder des Lichtes in ihrem Geschlecht.

Wie nun der Pastor zu Atzbüll eine Wohnung haben mußte und der Bawr aus dem rechtmäßigen Pfarhaus zu Fischbek nicht weichen wollen, ist die Sache also vermittelt, daß dem Pastor an diesem Ort, da annoch das Pfarrhaus stehet, eine Wohnung gebawet, und weil mehr Länderei bei der Pfarre gewesen, als nemlich 2 Acker auf dem Mühlenberg, 2 Acker auf Burrismark, und 2 Acker auf Boischow Feld ligende, hat der Pastor sich damit beholfen; und hatte bei den Einwohnern zu Fischbek 4 Kühe in der Gräsung. Der Bawr aber behielt das rechtmäßige Pfarhaus, Hölzung und die ganze Huve Landes, hatte Gräsung zu 8 Kühen. Und mußte der Bawr dem Pastorn zu Atzbül 5 Ortig Korns jarlich geben, denn weil der Bawr alles sub et obreptione practiciret, wolte die Obrigkeit keine Pflicht davon haben. Dieses Pastoren Namen weiß man jetzo eigentlich nicht.

Dominus Johannes Andreae.

Anno 1567 hat der folgende Prediger diese Pfarre bei sothaner Beschaffenheit angetreten, läßet dem Bawern in Fischbek das Kirchenbohl, behelft sich mit dem übrigen Lande,

Digitized by Google

hatte 4 Kühe in der Gräsung zu Fischbek, und empfing vom gedachten Bawern 5 Oertig Korns vier Jahr lang. Dieser Pastor ist, ehe er alhie zum Officio kommen, zuvor im Schwedischen Kriege Feldprediger gewesen, hernach ist er hievon nach Düppel vociret, alda er auch begraben, wie auf seinem Grabstein zu sehen und lesen ist.

H. Paulus Erasmi.

Anno 1571, wie Herr Paulus zu dieser Pfarre kommen, hat er um das Kirchenbohl bei der Obrigkeit angehalten, aber er hats wegen etlicher Mißgünner, so die Obrigkeit übel informiret, nicht erhalten können. Zur selbigen Zeit, wie er alhie Prediger gewesen, begibt sichs, daß ihm ein Stück Landes in dem Felde Birritslücke genandt durch eine Erbschaft zufält, und weil dies Erbland seinem Hause näher gelegen als das Kirchenland, verhewert er die 6 Acker aus und bawet sein Erbland. Wie er verstorben und sein Erbland vertheilet, hat seine nachgelassene Wittibe abermal um das Kirchenbohl in Fischbek angehalten, hätte es auch (weil die Obrigkeit nichts denn nur den bloßen Hofedienst davon gehabt) erlanget, wenn nicht die obgedachte Mißgünner ihr Anbringen verhindert, deren zwene schon verstorben, einer aber annoch im Leben ist. In vorigen Tagen bei Stiftung des Gottesdienstes galt diese Maxima: Quod semel Deo consecratum ad usus humanos transferri non debet. Aber bei gedachten Mißgünnern hieß es anders: Quod semel Deo ablatum ud usus divinos transferri non debet. Wie Henningus Brosenius in seinem Auro Tolosano erzehlet.

H. Johannes Schütz.

Als mein Anteceſſor diese Pfarre angetreten, haben die Bawren in Fischbek ihm persuadiret, er wolle ihnen die Acker auf dem Mühlenberg und Burrißmark zu Hewer behalten lassen, wie sie es bei des vorigen Predigers Zeiten gehabt. Er dagegen, weil er von Natur ein einfeltiger, frommer Mann gewesen und sich auf der Bawren Renke nicht viel verstanden, hat in ihrem begehren consentiret. Hierüber entstand unter den Bawren in Fischbek keine geringe Freude, daß sie es nun-

Digitized by Google

mehr durch ihre Klugheit oder List soweit gebracht, daß ihr Pastor kein Land oder Acker mehr unter ihnen zu bawen hette, denn das Kirchenbohl hatte der eine Bawr, die zwene Acker auf dem Mühlenberg hatte der ander, die beide Acker in Burrißmark der dritte und die 2 Acker auf Boischowfeld der vierte. (Wie hievon das remoti Präpositi eigenes Inventarium auch zeuget.) Summa sie dankten Gott, daß sie mit dem Prediger nunmehr auf dem Felde nichts zu schaffen.

Es hat sich aber hernach zugetragen, daß der Hochedler Junker Gregorius von Ahlefelt zu Seegarten erbgesessen ihm vorgenommen, an dem Ort, da das Dorf Fischbek gestanden, einen Meierhof zu bawen. Ehe aber solches geschehen konnte, mußte das Dorf wüst geleget werden, und weil die Einwohner im Fischbek unterschiedlicher Obrigkeit Unterthanen gewesen, als etliche gehörten nach Sonderburg, etliche anderswohin, als hat wolermelter Junker Gregorius Huve für Huve zu vertauschen ihm fürgesetzet. Ehe er aber solches erlangen konte, hat er noch darüber eine Zugabe geben müssen: als für eine Huve Landes, so nach Avenbülgard gelegen, hat er eine andere Huve Landes und noch darüber eine mit Holz bewachsene Koppel Holbekslund genant geben, und dem Junkherr zu Avenbülgard über alles zu Fischbek gelegene Feld die freie Jagt nach wie vorhin behalten lassen müssen. Für das Kirchenbohl hat er J. F. G. zu Sonderburg ein ander Bohl im Dorf Schelde gelegen anerboten und daneben verheißen, dem Pastoren zu Atzbül wie auch dem Küster im geringsten nichts an Land, Hebung, Korn, Opfern und Accidentien zu schmälern, welchen Tausch hochgedachte J. F. G. auf besagte Condition eingangen. Darauf wird das Dorf ruiniret und verwüstet. Da entstand unter den Bawern in Fischbek ein groß Weinen und Heulen, und beklagten sich, daß sie den Pastoren nicht das Kirchenbohl und andere Acker selbst bewohnen und bawen lassen, denn, were das geschehen, hette das ganze Dorf nicht also gar jämmerlich können verwüstet werden.

Bei solcher Verwüstung ist den Kirchendienern entgangen: alle Accidentien an Hochzeiten, Kindtaufen, Sechs-

Digitized by Google

wöchnerin, Leichsbegangnissen und 4 Opfer vom ganzen Dorf alle Jahr. Auch der Baw des Hauses, welchs die Bawern in Fischbek wie in allen Kirchspielen bei Macht halten müssen, andere freiwillige Arbeit, als Holz ꝛc. zu führen zu geschweigen. Es ist dem Pastorn auch entzogen die järliche Pflicht vom Kirchenbohl nämlich 5 Ortig Korns. Und weil eben zur Zeit dieser Verwüstung die Acker auf dem Mülenberg und Burrißmark ausgehewert, sind dieselben neben der Gräsung zu 4 Kühen zugleich in Confusion mithingenommen. Also ist alles Land, Ackerbaw, Viehezucht, Holzung, Kirchenpflicht und alle Accidentien von dieser Pfarre kommen, ausbenommen die kleine Koppel beim Hause und die kleine Bietwisch bei der Kirchen wie oben gedacht.

Wie nun der Pastor sich bei der Obrigkeit beklaget, daß ihm bei geschehenem Tausch viel an seiner Hebung entgehen würde, hat er von J. F. G. ein schriftlich Documentum mit Ihrer F. G. eigener Hand unterzeichnet erlanget, welches J. F. G. Lacquei, ein Mohr Namens Dominicus dem vorigen Küster dieses Orts überantwortet mit dem Befehl, es solt solches an den Propst zu Broacker gebracht werden, daß er dem Junker daraus anzeigen solte, wie J. F. G. mit dem Junkern auf keine andere Condition den Tausch wegen des Kirchenbohls eingangen, als daß der Junker den Pastoren solte contentiren, und ihn alles Land und Hebung behalten lassen, wie ers gehabt, ehe das Dorf verwüstet worden, im widrigen, dafern solches nicht geschehe, hetten sich J. F. G. wegen der Kirchendiener zu beschweren und den Tausch zu widerrufen. Es wird solch Schreiben durch den Küster an den Propst gebracht. Wie er solches gesehen und gelesen, spricht er: Dies ist warlich ein gut Schreiben für die Kirchendiener zu Atzbül; nun wolan, weil unsers gnädigen Fürsten und Herrn Hand da ist, sol wol geschehen, was recht ist. — Es hat aber Fabricius der Probst solch Schreiben niemals, das man wissen kann, an gebürlichen Ort gebracht, sondern nur immerdar des Pastoren Diener mit falschen Worten abgewiesen. Wenn der Pastor das Schreiben gefodert, hat

Digitized by Google

er dem Boten allemal gute Hofnung gemacht, auf diese Weise: Siehe das Schreiben hab ich bisher nur vergessen, itzo wil ich dies an den Pastoren mitgeben. Wenn der Diener weggehen wollen, hat er eine andere Rede gebraucht: Doch es mag bei mir wol bleiben, bis ich nach Gravenstein komme.

Nach seiner Remotion, wie er sich zu Schnabek aufgehalten, begiebt sichs, daß ihm etliche hundert Ziegelsteine verehret. Alda spricht er den Pastoren und Küster zu Atzbül an, sie möchten ihm ein jeder hundert nach Schnabek führen lassen; es wird ihm hierin gewilfähret. Eben bei solcher Gelegenheit befiehlt der Pastor seinem Diener, er solle den Propst des Schreibens erinnern und zusehen, daß ers von ihm herausbrächte.

Wie der Diener den Propst hierumb angesprochen, antwortet er: Ja das Schreiben mein Sohn, davon weiß ich guten Bescheid, es ist wegen etlichen Acker und Korn, so der Pastor von Gravenstein haben solle. Es sind nur wenige Tage, da hab ichs noch in meiner Hand gehabt. Wie der Diener gebeten, daß ers ihm mitgeben wolle, kam eine solche Antwort: Das weiß ich nicht mein Sohn, das kan ich also itzo nicht thun, auf eine andere Zeit kans wol geschehen.

In vorigen Tagen sagt man, wie Brosenius schreibt in seinem Auro Tolos: wem etwas vom Kirchengut genommen, dem sol mans dreifeltig wiedergeben. Fabricius aber sagt also nicht, sondern: Wem man etwas genommen, dem soll man das übrige noch dazu nehmen; denn weil er gesehen, daß diese allergeringste Pfarre jedermans Raub worden, so hat er auch so viel Schaden gethan, als er gekonnt. Nun muß man sich verwundern, daß dieser Mann sich für den grawsamen erschrecklichen Flüchen nicht entsetzet, damit die Kirchengüter bei ihrer Stiftung beleget worden, derer viele von dem Henningo Brosenio in seinem Auro Tolosano aufgezeichnet, daß einem, der sie nur lieset, die Haar darüber zu Berge stehen müssen. Und zwar, was wil man von den Flüchen der Alten sagen: Gott der Herr redet hiervon selbst

Digitized by Google

nicht anders: Verflucht sei, der des Herrn Werk fraudulenter lässig thut. Jer. 48. Item: Ihr teuschet mich an den Zehenden und Hebopfern, darum seid ihr auch verflucht, daß euch alles unter den Henden zerrinnet. Malach. 3, 8. Solchen Fluch hat er haben wollen, der wird ihm auch kommen, er wolte des Segens nicht, so wird er auch ferne von ihm bleiben. Er zog den Fluch an wie sein Hembd, und ist in sein inwendiges gangen, wie Wasser und wie Oele in sein Gebein ꝛc. Psal. 109.

Alhie kan ich nicht unterlassen zu erzehlen, was der Fabricius aufgezeichnet, welches zu Glücksburg unter seinen Miscellaneis zu finden. Er setzet die Ursach, warum der Pastor zu Atzbül sein eigen Land nicht bawen und gebrauchen muß. Die Ursach, sagt er, sei diese, weil ein Pastor in vorigen Jahren das Land ausgehewert, welcher Pastor zu Ulderup gewohnet und beide Kirchen gehabt, und weil nunmehr 50 Jahre verflossen, müssens die Bawern stets in Fischbek behalten, gerade als hätte er nur mit Fleiß dahin gesehen, daß so viel Jahre müchten verlaufen, auf daß der Pastor ja nichts wieder erlangen müge. Womit er sich selbsten das Urtheil spricht, daß er keine gute Aufsicht gehabt, denn hette er richtige Visitation gehalten, so würde er zugesehen haben, daß der Prediger sein Land wiedererlanget, ehe so viele Jahre verlaufen. Also künte man in dieser Sachen auch antworten, wenn man fragen wolte, warumb muß der Pastor zu Atzbül seine Hebung vom Kirchenbohl, die 5 Oertig Korns, item die 4 Acker und die Gräsung zu vier Kühen nicht haben. Resp: Darumb weil ein Probst zu Broacker ein Schreiben unterschlagen, welches obgedachte Sachen concernirete.

Es fragt sich aber, ob solche beide geistliche Leute Recht gethan. Zwar etwas denkwürdiges aber nichts löbliches noch rühmliches haben sie bei dieser Pfarre verrichtet. Der Apostel Petrus sagt Act. 5, daß solcher Leute Herzen vom Satan erfüllet sein. Und Gott sagt: Es sind solche Thaten schreiende Sünde. Deut. 24. Sirach ingleichen redet nicht viel sonder-

Digitized by Google

lichs hievon: Der Arme hat nichts, denn ein Bissen Brots, wer ihn darum bringet, der ist ein Mörder, wer einem seine Nahrung nimpt, der tödtet seinen Nehesten. Sir. 25.

Daß nun dieses sich in der Wahrheit also verhalte, was vom Kirchenlande gesagt, imgleichen, daß alles also zur Zeit der vorigen Prediger dieses Orts vorgangen, dessen haben mir alte ehrliche Leute Bericht gethan, als Jens Andersen in Boischow, Hans Matzen in Atzbül, Jens Christensen in Boischow, welche für wenige Zeit gestorben. Andere aber leben annoch und zeugen ebendasselbe, als: Ein vornehmer Mann in Sonderburg, Peter Paulsen, der alhie geboren und dessen Vater lange Zeit Prediger an diesem Ort gewesen, Asmus Christensen, der annoch Küster ist, Christen Jürgensen in Boischow, ein Man von 89 Jahren, dessen Mutter zwene Acker vom Pastoren gehabt.

Es ist aber bei dieser Veränderung noch nicht geblieben, sondern da die Hebung bei dieser Pfarre wie bei allen Kirchen auf Korn fundiret, da geschieht noch von meinem Antecessore diese Unbedachtsamkeit, daß er ohne Bewilligung des Patronen und Rath der Visitatoren und Kirchspiels mit dem Junker auf Grawenstein solchen Contract machet, daß er für seine Hebung nach der wolfeilen Zeit ein gewisses Geld järlich zu nehmen sich belieben lesset, nämlich hundert Mark Lübsch. Es müchte aber jemand fragen, wie kunte er sich hievon erhalten? Resp.: Er hat sich vom Krog oder Bierbrawen mehr als vom Altar ernehret, also daß er oft wegen der vollen und tollen Bawern aus dem Hause gehen und seinen Studiis unter einem Bawm oder Zaun obligen müssen. Bei werendem Ministerio meines H. Antecessoris hat der Junkherr auf Grawenstein seinen eigenen Hofprediger gehalten, Namens H. Samuel Baufeni, welcher im Schwedischen Kriege nach Dennemark gezogen und alda Feldprediger worden.

Anno 1643

bin ich ein halb Jahr vor dem Schwedischen Kriege zu dieser Pfarre vociret. Zwar daß ein Dorf allhie ruiniret, hab ich vorhin wolgewußt, daß aber alle Nahrung, Ackerbaw, Holzung,

Digitized by Google

Viehezucht davon gebracht, item daß alles in so eine seltzame Confusion und Verwirrung gerahten, davon hab ich gar keine Wissenschaft gehabt.

Ao 1645, wie ich mich gegen den Junkhern wegen dieses sehr eingezogenen Orts beklagt, hat er an J. F. G. zu Sonderburg mir Intercessionales ertheilet, des Erbietens: Daß wenn Hochgedachte J. F. G. als Patron der Kirchen den Anfang zur Verbesserung dieses Dienstes machen wollen, alsden solts an des Junkhern Seite nicht mangeln. Darauf haben J. F. G. mir anstatt der Gnadengelder, so ich von den Glücksburgischen Kirchen auf meine unterthänige Supplication nicht erlangen können, fünf Oertig Garsten järlich deputiret, und der Junker zu dem vorigen noch 30 Rthl. neben Gräsung zu 3 Kühen und einen Bawm zur Fewrung zugelegt, welches J. F. G. zu Glücksburg confirmiret. — Hiemit könte sich ein Prediger etlicher Maßen behelfen, wenn er das Korn für gedachten Preiß wieder einkaufen könte, wie es mein Antecessor aus einfeltiger Unbedachtsamkeit in dem präjudicirlichen Contract gelassen. Weil aber alle Ackerbaw fast hievon kommen, und wen so schwere Thewerung einfelt, wie nunmehr bald 5 Jahre gewesen, da man alles Korn für barem Gelde einkaufen muß, so siehet jederman, daß ich nicht mehr für 60 Rthlr. habe kaufen können als in der wolfeilen Zeit für 20 Rthl. Ja, wie sehr schwer meine Haushaltung mir in der Thewrung gewest, das weiß der liebe Gott am allerbesten.

Wenn man nun die erste Fundation und die jetzige Verenderung consideriret: Als da erstlich eine Huve Landes zum Gottesdienst gegeben, also daß der Pastor in die 30 Oertig Korns bawen, daneben wol zwölf Kühe in der Gräsung haben und in die 60 Fuder Hewes jährlich einführen können, dagegen aber itzo nur so viel Landes bei der Pfarre ist, da man 3 Oertig bawen kann; da vorhin eine schöne Hölzung, Viehezucht gewest, itzo man nicht eine Gans oder Schaf allhie ziehen kann, und nicht soviel Hölzung, da man einen Zaun- oder Hopfenstecken haben müchte; da vorhin die Hebung auf

Digitized by Google

24 Oertig Korns und eine Tonne Butter fundiret, itzo aber alles zu Gelde nach der wolfeilen Zeit gesetzt, so ist eine Metamorphosis bei hiesiger Pfarre zu sehen.

Dies hab ich also der Gottsäligen Hohen Obrigkeit, so hievon noch niemals recht informiret, offenbahren sollen, nicht zweifelnd, Sie werde sich hieraus gnädigst informiren, und davon rechtmäßig judiciren lassen, und an dem, was hie bei dieser Pfarre sub et obreptione practiciret, ein Mißgefallen tragen, damit die erste Stiftung wieder in esse gebracht und der Prediger Göttlichen Worts sein Ampt mit Seufzen zu thun nicht gemüßiget werden.

Und kann ich allhie nicht unterlassen, das rühmliche Exempel des weiland durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Henrici Julii, welches nicht unbillig eines ewigen unsterblichen Ruhms würdig und von dem oft gedachten Henningo Brosenio in seinem Auro Tolosano aufgezeichnet ist, herzusetzen. Die Wort Henningi Brosenii sind diese:

Herzog Henricus Julius hat alle von ihm sub et obreptitie expracticirete und losgewirkete Siegel, Briefe, Donationes und Verschreibungen über geistliche Güter cassiret, vernichtiget und getödtet. Was nun diesem hochverständigen und sonsten sehr vorsichtigen Fürsten widerfahren, das kann auch andern Potentaten widerfahren, daß Sie nemblich aus Unwissenheit und ermangeltem Bericht werden hintergangen und dergleichen vermeintliche Verschreibungen von sich stellen. Wie aber der löbliche Fürst nach eingenommenen gründlichen Bericht solche Donationes und Verschreibungen rechtmeßiger Weise salva Authoritate cassiret und mortificiret, also können andere Potentaten auch thun. Quae enim contra leges fiunt, non solum inutilia, sed etiam pro infectis habenda sunt. Bis hieher Brosenius.

Nun dem Allmächtigen Ewigen Gott, der Himmel und Erden gemacht hat, sei diese Sache befohlen in seine väterliche Direction; der kanns und wirds ausführen, daß alles zu seines heiligen Namens Ehre, Erhaltung seines Göttlichen

Digitized by Google

und allein säligmachendes Worts und Erbawung seiner Kirchen gereichen werde. Herr Gott zeige Deinen Knechten Deine Werke und Deine Ehre Deinen Kindern, und der Herr Unser Gott sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns, ja das Werk unser Hände wolt er fördern umb seines lieben Sohns Jesu Christi willen, Amen.

Datum Atzbül, den 9. Maii 1653.

Christian Steffens Pastor daselbst.

Digitized by Google

Aus dem

Tagebuche eines Inselfriesen.

Zur Erinnerung an das Jahr 1850.

Mitgetheilt
von
Christian Jensen,
Lehrer in Oevenum (Föhr).

Digitized by Google

Digitized by Google

Am 27. Juli 1890 haben Mitglieder der Schleswig-holsteinischen Kampfgenossenvereine von 1848—50 am Idstedt-denkmal, auf Idstedts blutgetränkten Feldern, einen Appell abgehalten, um auf diese Weise den Gedenktag der vor 40 Jahren dort geschlagenen, für die Schleswig-Holsteiner leider unglücklichen, zuerst Sieg verheißenden Schlacht zu begehen.

Achtundvierzig Jahre sind seit der Schlacht verflossen. Manchen Kämpfer von damals deckt längst der grüne Rasen. Was in der Zeit das deutsch gesinnte schleswigholsteinische Volk fühlte und litt, können nur die denkenden Zeit- und Kampfgenossen, welche noch unter den Lebenden weilen, lebhaft empfinden und in der Erinnerung durchleben, die jüngere Generation muß sich damit begnügen, aus dem geschriebenen Wort ein Bild zu gewinnen von dem Kriege, dem mit Recht das Dichterwort gilt:

„Es ist kein Krieg, von dem die Kronen wissen;
Es war ein Kreuzzug, 's war ein heil'ger Krieg!"

Angeregt durch diesen Gedanken habe ich nachfolgende Zeilen aus dem Tagebuche eines Inselfriesen herausgezogen. Die Aufzeichnungen beziehen sich allerdings hauptsächlich auf das Geschick der nordfriesischen Inselwelt, aber sie geben auch ein Bild von der allgemeinen Lage und von der Stimmung der Bevölkerung im Herzogthum Schleswig, die nach jahrelanger Fremdherrschaft, nach erfolglosen Feldzügen der früheren Jahre auf endliche Befreiung und auf den Sieg wohlverbrieften Rechtes hoffte.

Und nun zu den Ausführungen des Tagebuchs:

* * *

Digitized by Google

(Im April.) Ein langer trauriger Winter ist abermals zu Ende gegangen, und doch — ob Krieg, ob Frieden? noch ist nichts entschieden. Der unselige Waffenstillstand und die Flensburger Landesverwaltung existiren noch und es ist kein Ende des Elendes und der Unordnung, die in unser Vaterland und namentlich in Nordschleswig eingebrochen sind, abzusehen. Auch hier auf Sylt sind die Gemüther mehr als je auf das Ende dieses Zustandes gespannt, aber auch mehr als je unter einander entzweiet; die Achtung vor dem Gesetz und das Vertrauen zu unsern Landschaftsbehörden sind tief gesunken unter uns. . . . Jetzt, während Gerüchte von der Wahrscheinlichkeit einer einstigen Theilung Schleswigs in eine nördliche oder dänische und in eine südliche oder deutsche Hälfte, etwa nach der gezogenen Demarkationslinie (von Flensburg bis Hoyer. Ref.) auftauchen, tritt nun natürlich bei uns die Furcht hervor, es möchte bei einer solchen Theilung unsere Insel ihrer nördlichen Lage und unseres schwächlichen unbestimmten Verhaltens in der letzten Zeit wegen wirklich — wie solches vor 600 Jahren bereits mit List geschehen — ganz und für immer an Dänemark gekettet werden. Dann wehe uns! Dann möchte auch für uns die Zeit kommen, wie sie bereits hin und wieder in Nordschleswig, namentlich in den Städten Flensburg, Apenrade und Hadersleben eingetreten zu sein scheint, von welcher der altsylter Prophet Knut Atten geweissaget, indem er sprach:

„Tom Veerden und letzten, wenn alle Äverichеit hen und wedder mit eenanner werden anfangen mit Kriege und Upror — — — so weert een seltsame und wunderlike Glove upkamen mank den Lüden, dat de eene Naber wert striden mit den andern — — und de rechten Deener Godes und der Aposteln werden ut dem Lande wiken möten, und weh weh denen, de disse Tidt werden beleven! Wente se werden ut ehre egen Lande, von ehren Oldern in fernen Landen reisen und nümmer wedder to den ehrigen kamen."

Gott bewahre uns vor einem solchen traurigen Zustande! Es sind übrigens schon von der im dänischen Sinne regieren-

Digitized by Google

den Landesverwaltung leider viele schleswigsche, namentlich nordschleswigsche Prediger und Schullehrer, die der vaterländischen Sache nicht untreu werden wollten, abgesetzt und mehrentheils vertrieben worden. Auch unsere Sylter Prediger sind der Landesverwaltung bisher als treue Schleswig-Holsteiner nicht folgsam gewesen und besonders ist Pastor Frenßen zu Westerland denen, die für die Landesverwaltung zu wirken schienen, mit Muth und Energie in der letzten Zeit entgegengetreten, sodaß wir dieses braven Geistlichen Absetzung nachgerade befürchten müssen. Unsere hiesigen Seefahrer scheinen während des Krieges in großer Zahl das freie Amerika zur neuen Heimath gewählt zu haben. Nun, man kann es ihnen unter den jetzigen traurigen Umständen der Herzogthümer kaum verdenken, wenn sie sich eine bessere Heimath suchen. Ihre alte friesische Heimath eilt aber unter solchen Umständen um so schneller und gewisser, wie oben angedeutet, dem Verderben entgegen, zumal da die Lücken der wegziehenden Seefahrer schnell durch Dänen, welche sich hier ansiedeln, ausgefüllt zu werden pflegen.

(Ende Juni.) Im nördlichen Schleswig, namentlich in den Städten Hadersleben, Apenrade, Sonderburg und Flensburg und deren Umgegend herrscht noch immer die größte Unordnung und Willkühr. Auf Alsen hausen Dänen und im Sundewitt, in Flensburg, Apenrade und Hadersleben und jetzt, gegen das Ende des Junimonats, auch in Hoyer sind Schweden und Norweger, sogenannte neutrale Truppen, unter deren Bajonetten aber die Landesverwaltung und deren dänischgesinnte Beamte alle deutschen Elemente in Nordschleswig möglichst zu unterdrücken und zu entfernen suchen, in der unverkennbaren Absicht, mindestens Nordschleswig für Dänemark zu gewinnen, da der passive Widerstand gegen das Dänenthum in Südschleswig und selbst in Tondern noch fortwährend anhält. Der Krieg ist freilich noch nicht wieder ausgebrochen, allein ein Friede auch noch nicht in Aussicht. Unterdessen sind durch die dänische Landesverwaltung jetzt alle Schullehrer der Stadt Hadersleben, 10 an der Zahl — unter

Digitized by Google

welchen ein geborener Sylter und ein Föhringer — ihrer treuen deutschen Gesinnung wegen von ihren Aemtern entsetzt; ja es ist ihnen von dem dortigen octroyirten Bürgermeister Lassen, ehemaligen Landvogten auf Sylt, sogar verboten worden, in der Stadt Privatunterricht zu ertheilen. Ebenso ist es 7 Schullehrern in Apenrade ergangen. Im Ganzen soll die Landesverwaltung in Schleswig ca. 150 Beamte und Offizialen, worunter allein 23 Prediger und eben so viele Lehrer, seit ihrem Bestehen entlassen haben. Hier auf Sylt tritt die deutsche Gesinnung der Einwohner wieder mehr und mehr hervor. Der dänischgesinnte Zollverwalter wurde durch die Bewohner gezwungen, sein Archiv an den von der schleswigholsteinischen Statthalterschaft ernannten schleswigholsteinischen Controlleur Fischer-Benzon auszuliefern und seinen Posten aufzugeben. Bei der am 28. Juni auf Befehl der Statthalterschaft abgehaltenen allgemeinen Wahl eines Vertreters für die schleswigholsteinische Landesversammlung wählten die Sylter mit 123 Stimmen Dr. Gülich aus Schleswig, welcher auch in Tondern gewählt wurde. Der Wahldirektor Dr. Hansen aber soll, um den Nachstellungen dänischer Beamten oder schwedischer Soldaten zu entgehen, geflohen sein. Die Dänen und Schweden wagen sich nicht nach Tondern und südlich der Wiedau, wie es heißt, aus Furcht vor den Friesen. Es scheint wirklich, daß die alte friesische Wahrhaftigkeit und Schlagfertigkeit sich in den friesischen Marschharden des Festlandes viel besser erhalten hat, als auf den friesischen Inseln. — Hätten wir mit Adressen, mit Ständewahlen, mit Wünschen und einigen Geldopfern das Vaterland retten können, dann wäre es längst geschehen, aber nur wenige unter uns haben das Leben für dasselbe in die Schanze geschlagen. . . . Es befinden sich augenblicklich nur 4 Sylter in der schleswigholsteinischen Armee. . . .

Unterdessen kam die Nachricht von dem endlichen Abschluß eines seit lange zwischen Preußen und Dänemark unterhandelten Friedens. Am 2. Juli war zu Berlin von den dazu Beauftragten im Namen des deutschen Bundes und

Digitized by Google

Dänemarks ein einfacher Friede mit beiderseitigem Vorbehalt aller Rechte abgeschlossen worden. Die neutralen preußischen und schwedisch-norwegischen Truppen sollten nach diesem Friedenstraktat vor dem 17. Juli das Herzogthum Schleswig räumen, und darauf sollte es Dänemark und den Herzogthümern allein überlassen werden, sich mit einander zu verständigen oder einander abermals zu bekämpfen. Es ist vorauszusehen, daß der Krieg zwischen Schleswigholstein und Dänemark nächstens wieder ausbrechen wird, da keine dieser Parteien zum Nachgeben geneigt sein möchte, man beiderseits für den Krieg gerüstet ist und noch fortwährend sich stärker dazu rüstet. Die neutralen Truppen sollen bereits abgezogen sein und mit ihnen die von der Landesverwaltung hin und wieder eingesetzten Beamten und wahrscheinlich wird die Landesverwaltung selbst nun ebenfalls abtreten. Bei List sind schon wieder dänische Kreuzer erschienen und außen vor der Listertiefe eine dänische Corvette. Dänische Matrosen haben sogar in Hoyer wieder Menschenraub angefangen, zwei schleswigholsteinische Zollbeamte daselbst gestohlen. Aus allen Gegenden Schleswigholsteins eilen jetzt Männer und Jünglinge zu den Waffen, um für das Recht und die Freiheit des Vaterlandes zu kämpfen. Die Statthalterschaft ließ am 14. Juli durch das Amthaus zu Tondern die Westseeinsulaner zum freiwilligen Dienst auf der schleswigholsteinischen Kriegsmarine [1]) in Kiel auffordern und machte bekannt, daß von der Regierung einige Kanonenböte zum Schutze der Westseeinseln gegen feindliche Anfälle abgesandt wären. 16 Sylter Seefahrer waren sofort dazu bereit und reisten am 16. Juli nach Kiel ab, später folgten noch mehrere andere. . . .

Unterdessen waren zum Schutze der Westseeinseln die erwarteten schleswigholsteinischen Kanonenschaloupen, drei an der Zahl, unter der Leitung des Lieutenants Hensen am 23. Juli bei Sylt angekommen. Das Festland des Herzog-

[1]) Dieselbe bestand aus drei kleinen Dampfschiffen, einem Schooner mit 6 leichten und 12 Kanonenböten mit zusammen 24 schweren Geschützen.

Digitized by Google

thums Schleswig war wiederum mit schleswigholsteinischen und dänischen Truppen besetzt worden. Erstere hatten unter General Willisen die südlichen Gegenden des Landes besetzt und letztere waren in die nördlichen Gegenden eingedrungen. Der Postengang zwischen dem Norden und Süden, vielleicht auch zwischen Osten und Westen des Landes ist unterbrochen; wir leben daher auf unserer Insel so ziemlich abgeschlossen von der Welt. . . . Gleichwohl sind auf eine geheimnißvolle Weise Briefe hierhergekommen, welche die glückliche Ankunft in Kiel und die Anstellung unserer 16 zuerst erwähnten Freiwilligen in der vaterländischen Marine melden. Prott, Bleiken und Köster sollen sofort als Offiziere angestellt worden sein. Von den daheim gebliebenen Seefahrern dienten auf den schleswigholsteinischen Kanonenböten C. M. Petersen, W. J. Hansen und B. N. Decker dauernd oder gelegentlich als Lootsen. Ein aus Kiel wegen hohen Alters am 27. Juli zurückkehrender Freiwilliger, Th. M. Decker, brachte Nachrichten über ein nächtliches Seegefecht, welches die Schleswigholsteiner mit den Dänen am 22. Juli im Kieler Busen gehabt [1]), wobei unsere Sylter Freiwilligen betheiligt gewesen waren, und über die Gefechte der Landarmee bei Idstedt, nördlich von Schleswig, wobei anfänglich die Dänen, später die Unsrigen zurückgedrängt wurden. Wir erhielten Gewißheit, daß Tondern und Hoyer von Dänen besetzt und die Vorposten derselben längs der Westküste weiter nach Süden gerückt wären. Am Ende des Juli sind wir fast 14 Tage durch die Dänen von Holstein und dem südlichen Schleswig abgeschnitten und ohne Posten. Die Dänen haben noch immer Hoyer, Tondern, Flensburg, den ganzen Norden und wie es scheint, auch die ganze Mitte Schleswigs besetzt; wir haben daher Maßregeln getroffen, wenn möglich unsere Post über Föhr und Husum zu leiten. Die widersprechendsten Gerüchte durchkreuzen sich unterdeß, erhitzen unsere Phantasie und erfüllen uns mit der größten Sehnsucht nach sichern

[1]) Die schleswigholsteinischen Schiffe hatten ein glückliches Gefecht mit dem dänischen Kriegsdampfer „Holger Danske", welcher flüchten mußte.

Digitized by Google

Nachrichten von dem Kriegsschauplatze. Bald heißt es, die Dänen hätten Schleswig und Husum besetzt und die Unsrigen geschlagen; bald, die Schleswigholsteiner hätten die Dänen total besiegt und 17000 derselben gefangen genommen. So viel ist jedoch gewiß, der Krieg ist kein Scheinkrieg mehr; es kämpfen beiden Partheien mit der größten Tapferkeit und Erbitterung.

Nachdem am 29. Juli die Kanonenböte unsere Insel wieder verlassen und sich nach Föhr begeben hatten, vielleicht in Folge mangelnder oder nachtheiliger Berichte über den Stand unserer Sache auf dem Festlande, kamen, hierüber ohne Zweifel durch dänische Spione benachrichtigt, am 1. August auf 4 oder 5 kleinen dänischen Kreuzfahrzeugen ca. 200 Mann dänischer Truppen von Römöe nach List herüber; 180 derselben trafen um 2 Uhr Nachmittags fast verhungert in Keitum ein. Ihr Anführer war ein Normann, Namens Hommel. — Der Direktor der hiesigen Austernfischerei, Jens Bleicken zu Keitum erhielt sofort Hausarrest wegen seiner treuen deutschen Gesinnung und seines oft bethätigten Eifers für die schleswigholsteinische Sache. Pastor Hansen, Controlleur Fischer-Benzon flüchteten nach Süden, Pastor Frenßen-Westerland und Landesbevollmächtigter A. Andersen waren schon früher geflohen.

Ungeachtet unserer Trauer und unseres Verdrusses wegen dieses neuen Unfalles, dieser zweiten Occupation unserer Insel durch die Dänen, die nicht stattgefunden hätte, wenn nur eins der Kanonenböte bei List geblieben wäre, hatte ich wie im vorigen Jahre Gelegenheit, die wunderlichsten Auftritte, meistens durch die Einfalt und die Unbekanntschaft der jütischen Soldaten (aus dem nördlichsten Jütland, aus Thyaland und Wendyssel) mit der friesischen und deutschen Sprache und durch die Ungenirtheit und Treuherzigkeit der Sylter veranlaßt, zu bemerken. Ich erwähne das folgende scherzhafte Mißverständniß. Die gastfreien, aber ihre deutsche Gesinnung keineswegs versteckenden Sylter äußerten mehrfältig gegen die hungrigen aber mißtrauischen Soldaten: „Wir wollen zum nächsten Sonntage schlachten, dann sollt ihr eine Suppe bekommen.“ Die Jüten

Digitized by Google

verstanden die Sache aber anders, sie wähnten, die Sylter hätten im Sinne, sie am nächsten Sonntage zu erschlagen und klagten ihre Noth ihrem Offizier. Dieser witterte eine Verschwörung, meldete die Sache den Ortsoffizialen und drohte, das Dorf Keitum mittelst Brandraketen in Asche legen zu wollen. Der Landvogt dämpfte schnell die vermeintliche Verschwörung der Keitumer und die Angst der Soldaten. Am 2. August kehrten die schleswigholsteinischen Kanonenböte von Föhr nach Nösse zurück, leider zu spät, uns vor den Dänen zu schützen. Wir erhielten Nachrichten über die Schlacht bei Idstedt. Die schleswigholsteinische Armee hatte hier am 24. siegreich gegen die Uebermacht der Dänen gekämpft, hatte sich aber am 25. nach der tapfersten Gegenwehr infolge widersprechender Befehle zurückziehen müssen, bis südlich von Schleswig, sodaß die Dänen leider Schleswig und Eckernförde besetzten. Doch sollen die Dänen weit mehr an Todten, Verwundeten und Gefangenen verloren haben, als die Schleswigholsteiner [1]) und der Muth und die Stellung der letzteren noch immer ein günstiges Resultat des diesjährigen Feldzuges und unserer vaterländischen Sache hoffen lassen. Spätere Nachrichten lauteten ungünstiger. Danach stand augenblicklich unsere Armee zwischen Rendsburg und Wittensee, die dänische, von Hollingstedt bis Eckernförde längs der Danewirke.

Der Hausarrest des allgemein geachteten Herrn Bleicken ist wieder aufgehoben. Außer Major Hommel wohnt in seinem Hause auch der dänische Oberbefehlshaber der ganzen Expedition nach den Westseeinseln, der Commandeur Elbrecht. Das Haus des Landvogten S. H. Jensen, früher Finanzminister der provisorischen Regierung, in Keitum ist wie 1849 Hauptquartier der hiesigen dänischen Truppen. Am 6. August hörten wir ein lebhaftes Schießen im Süden, welches wahrscheinlich mit der am 7. August erfolgten Besetzung Friedrichstadts durch die Dänen zusammenhing. Die Post geht wieder mit der Fähre

[1]) Der Verlust der Schleswigholsteiner betrug 2775 Mann, darunter 1050 Gefangene, der Verlust der Dänen 3703. (Baudissin.)

Digitized by Google

über Hoyer, dann aber weiter über Flensburg, Kopenhagen und Lübeck nach Hamburg.

Hier haben wir bisher, so viel mir bekannt geworden ist, durchaus keine Ursache mit der Aufführung des dänischen Militairs und seiner Anführer unzufrieden zu sein, während auf dem Festlande darüber geklagt wird, daß deutschgesinnte Beamte und andere Bewohner vor den Dänen fliehen mußten. Die Soldaten sollen wie im vorigen Jahre vielfältig äußern, daß sie nicht wüßten, weshalb sie kämpften, daß sie uns, ihren Wirthen, jedenfalls nichts zu Leide thun könnten und daß der Ausfall des Krieges ihnen ziemlich gleichgültig wäre, wenn sie nur bald wieder in ihre friedliche Heimath zurückkehren möchten. Nun, Gott weiß es, wir lassen es die armen Soldaten nicht fühlen, daß sie als Feinde uns zugesendet worden sind, sehnen uns aber nicht minder als sie nach einem besseren Zustande, nach einem rechtschaffenen Frieden.

Nachdem am 10. Juli die Landesverwaltung aufgehoben, wurde der Kammerherr Tillisch als außerordentlicher Regierungskommissar für das Herzogthum Schleswig von dem Könige Frederik VII. ernannt und die Sylter Landschaftsbehörden erklärten nach der am 29. Juli erfolgten Occupation durch die Dänen, der Gewalt sich fügend, willig, die Bekanntmachungen des Regierungskommissars publiciren zu lassen.

Am 9. August machten die Dänen den Versuch, einen Theil der Sylter und Römöer Besatzung nach Amrum und Föhr zu führen; doch vergebens! Seit der Zeit zeigten sich täglich schleswigholsteinische Kriegsfahrzeuge in den Gewässern bei Amrum nnd Hörnum; selbige werden Föhr und Amrum um so sorgfältiger zu beschützen suchen, als durch ihre unzeitige Entfernung von List die Besetzung der Insel Sylt den Dänen möglich wurde. An mehreren Tagen hatten wir im Süden schießen gehört, als am 12. August das dänische Dampfschiff „Geisar" mit der dänischen Corvette „Flora" im Schlepptau von Süden her bei List hereinkam. Am 13. kamen wieder 80 Mann dänischer Soldaten von Römöe und Fanöe her, sodaß jetzt 300 Mann dänischer Truppen auf Sylt einquartirt

Digitized by Google

waren. „Geisar" und „Flora" lagen bei List; die vaterländischen Kanonenböte aber umkreisten und bewachten noch immer Föhr und Amrum, schienen auch um 2 oder 3 Kriegsfahrzeuge vermehrt worden zu sein und vereitelten bisher alle Versuche der Dänen, auf Föhr zu landen. Unsere dänische Besatzung wurde bald sehr unruhig und wir merkten, daß diese Unruhe auf baldigen Abzug deutete. Sie zogen wirklich in der Mehrzahl nach List, um sich auf den beiden dort bereit liegenden Schiffen nach Föhr einzuschiffen. Stürmische Witterung vereitelte die Einschiffung, während an der Südspitze der Insel, auf der alten Piratenrhede bei Hörnum ein schleswig-holsteinisches Kanonenboot wie auf der Lauer lag, um das Einlaufen dänischer Schiffe durch das Hörnumgatt nach Amrum und Föhr zu verhindern.

Wenn ich auf einem der früheren Blätter angedeutet habe, daß die Dänen uns Sylterfriesen durch ihre Anwesenheit auf Sylt nicht aus der Contenance gebracht, so will ich damit nicht gesagt haben, als ob in dieser unruhvollen Zeit wir gefühllos alles hätten über uns ergehen lassen, oder als ob alle Lasten und Mühen, Ausgaben und Entbehrungen, welche die Umstände nothwendig machten, von uns mit christlicher Sanftmuth und Geduld ertragen wären. Abgesehen von unserer Trauer über die mißliche Lage, in welche unsere vaterländische Sache immer mehr zu kommen schien, war es schon eine starke Prüfung für unsere Gemüthsruhe während der mühevollen Erntearbeiten auf unserer Insel nebenbei einen Haufen müßiger, feindlicher Soldaten füttern, das kaum und oft nur spärlich gewonnene ihnen in den Mund stecken zu müssen. — Nun kam für viele noch hinzu die Sorge um ihre abwesenden Freunde und Verwandte, von denen entweder gar keine oder nur spärliche und höchst selten Nachrichten uns zu Theil werden konnten; denn die Post brachte uns nur einzelne, mehrentheils überseeische und nordschleswigsche Briefe, aber keine aus Holstein und Hamburg. Besonders unangenehm war es aber für uns, als durch die Besetzung Husums, Tönnings und Friedrichstadts (7. Aug.) von dänischen Truppen und

Digitized by Google

durch das Verbot verschiedener Zeitungen unsere politischen Nahrungsquellen versiegten. Jedoch wir waren im Allgemeinen zu stolz, um unsere Wächter und Widersacher unsere Übel und Gefühle oder das, was unsere Gemüther bewegte, merken zu lassen. Aus dem stürmischen Wetter wurde unterdessen ein Südwest-Sturm, der mehrere Tage anhielt und am 19. und 20. Aug. seinen höchsten Punkt erreichte. Der Sturm zerstörte theilweise die Kornernte, die Fluth überschwemmte die Wiesen, ertränkte eine Menge Schafe und Lämmer, und riß einen Theil der Heuernte und der Feurung hinweg. In solcher Zeit großer Bedrängniß und Noth hatten einige unserer Feinde nichts Besseres zu thun, als unsere ehrwürdige Keitumkirche zu durchstöbern und aus dem Kirchthurm einige dort seit 1849 aufbewahrten Pulvervorräthe, Kugeln und Patrontaschen wegzunehmen. — — — Endlich schifften sich am 23. August die seither in den nördlichen Dörfern auf Sylt gelegenen dänischen Truppen, reichlich 200 Mann, bei List ein, nur 80 bis 90 Mann blieben auf Sylt zurück. Den beiden Dampfern „Geisar" und „Flora" hatte sich ein Barkschiff mit Steinkohlen zugesellt. Die zurückbleibende dänische Besatzung sollte von der Ostspitze Sylts aus per Boot das Unternehmen der nach Föhr und Amrum zur Abfahrt bereit liegenden Lister Schiffe unterstützen.

Es war unverkennbar, daß die bisherigen Beschützer der Inseln Föhr und Amrum von allen Plänen und Bewegungen der Dänen unterrichtet wurden; nur das Wie? konnten die Dänen nicht erforschen. — — Nach fast dreiwöchentlicher Vorbereitung traten endlich die Dänen ihren viel besprochenen, im Vorwege bereits abenteuerlich gewordenen Kriegszug von Sylt nach Föhr an, welche Reise man sonst in drei Stunden bequem zurückzulegen vermag. Der Geisar (Kommandant Wulff) schleppte die Flora (Kommandant von Dockum) sammt den seekranken Soldaten am 24. August in die See hinaus südwärts nach der Gegend der Amrumer Sandbänke; das Kohlenschiff stach auch in See. Jedoch die Expedition schien abermals nicht vom Glück begünstigt zu

Digitized by Google

sein, am 25. August begann es wieder aus Südwest zu stürmen, sodaß die tiefgehenden dänischen Kriegsschiffe sich bei solchem Wetter nicht zwischen die Amrumer Sandbänke hineinwagen konnten, selbst wenn die dortigen Wasserstraßen nicht von schleswigholsteinischen Kanonenböten bewacht worden wären. Der neue hindernde Sturm war einer jener lange dauernden Halbstürme, die eben deshalb, weil sie nicht recht zum Ausbruch kommen, um so anhaltender zu sein pflegen, ein sogenannter „Krumper", der, wenn er sich am Tage von Südwest nach Nordwest gedreht hatte, am Abende oder in der Nacht immer wieder nach Südwest zurücksprang und gleichsam zu blasen von vorne anfing. Die dänischen Schiffe waren weder nach Föhr noch nach Helgoland gekommen, sondern zwei derselben kehrten am Abende des 27. August wieder auf die Rhede von List zurück und legten sich abermals daselbst zu Anker. Sie hatten sich im Sturmwetter wahrscheinlich nicht länger auf dem offenen Meere halten können, ohne Gefahr zu laufen, auf irgend eine Sandbank der nahen friesischen Inseln geworfen zu werden; ja der Geisar hatte im Kampfe mit den Wellen sogar eine seiner größten Kanonen verloren — sie war im wilden Getümmel der Wogen über Bord gerollt. — Daher hatte der Dampfer, sammt seinem Begleiter, dem Kohlenschiffe, die sichere Rhede bei List wieder aufgesucht. Von der Corvette spürte man nichts. Geisar entledigte sich großentheils seines lebendigen Inhalts. Endlich hörte der Sturm auf, sodaß am 30. August auch die „Flora" von dem vergeblichen Kriegszuge nach List zurückkehrte. Sechs Tage reicher Erfahrungen auf der stürmischen Nordsee brachten sie an die Seite des Geisar zurück. Die Sylter Besatzung wurde nunmehr den östlichen Dörfern zugewiesen, vielleicht sollte die Hauptexpedition nach Föhr jetzt von Morsum aus über das ruhigere Binnengewässer zwischen Sylt und Föhr, vermittelst kleiner flachgehender Fahrzeuge versucht werden.

Die Dänen waren gekommen, um Sylt und Föhr und die übrigen kleineren friesischen Inseln zu erobern. Sie waren bei ihrer Ankunft auf Sylt des Glaubens, uns in

Digitized by Google

Kurzem zu Dänen stempeln zu können; allein ich glaube, kein Sylter wird durch sie zum Dänenthum bisher bekehrt, viele aber von ihnen möchten durch uns auf richtigere, mindestens auf andere Gedanken in Betreff Schleswigholsteins und des jetzigen Krieges geleitet worden sein. Sie sangen uns im Anfange ihres Hierseins wiederholt das Lied vom „tappern Landsoldaten" vor, steckten vor der Wohnung ihrer Anführer dänische Fahnen auf; allein wir hören seit lange nicht mehr jenen Gesang und sehen keinen Dannebrog mehr flattern; es ist unverkennbar, moralisch haben wir einige Vortheile über sie errungen. Um Föhr zu erobern sind gegentheils große Kräfte in Bewegung gesetzt — alles um einen Fleck Landes von $1^1/_2$ Quadratmeilen Größe, der nur reichlich 1 Meile von Sylt entfernt ist, aber von einer Handvoll muthiger schleswigholsteinischer Seeleute vertheidigt wird, einzunehmen.

(Im September.) Unsere dänischen Helden wissen viel zu erzählen von ihrer Seereise auf der Nordsee im Sturme und von ihrer ausgestandenen Wassersnoth, sie erholen sich übrigens jetzt, ihrer guten Natur gemäß rasch von ihren gehabten Gefahren und Strapatzen, feiern Feste, bei denen es nicht an Betrunkenen und an Schlägerei fehlt.

Obwohl die Sylter bereits den Augustmonat die Last der Einquartirung getragen, so hört man hier noch oft die patriotische Äußerung: „Möchten die Dänen nur nicht Föhr und die übrigen friesischen Eilande bekommen, so würden wir die uns aufgebürdete Last gern noch lange tragen!" und es entsteht jedesmal unter den Einwohnern eine nicht geringe Freude, wenn sich, wie am 6. September, im Süden der Insel, bei Hörnum, wieder ein schleswigholsteinisches Kanonenboot zeigt. Es erinnert uns jedesmal ein solches an das theure Vaterland und an bessere Zeiten, sagt uns, daß wir von den holsteinischen Brüdern noch nicht ganz vergessen und verlassen sind und erweckt wieder Hoffnungen in uns, die, wenn sie auch unerfüllt bleiben, doch wie die Sterne in dunkler Sturmnacht für den Augenblick mindestens trösten und erfreuen. Am 7. September wagte sich sogar ein solches

Digitized by Google

Kanonenboot bis in die Nähe der Südostecke der Insel, um alle Baken und Seezeichen wegzunehmen, durch welche die Dänen nach Föhr geführt werden könnten. Vaterländische Seefahrer hatten schon früher die Seetonnen in der Schmaltiefe südlich von Amrum verlegt, um dänische Kriegsschiffe irre und auf Sandbänke zu führen, wenn sie dies Fahrwasser nach Föhr benutzen wollten. Die „Flora" wäre beinahe am 25. August dort gestrandet. Außer den drei, bei Föhr stationirten Kanonenschaluppen kreuzten in dortigen Gewässern durch die Kononenböte armirte Amrumer und Föhrer Fahrzeuge, auf denen 6 Osterlandföhrer freiwillig dienten. Die Lage der schleswigholsteinischen Kanonenböte wurde jetzt ernster, da auch Pellworm und Nordstrand von Dänen besetzt worden waren. — — —

Als wir am Morgen des 9. September, wie das auf den friesischen Inseln gewöhnlich ist, vermittelst unserer Fernröhre das Meer und den Horizont, die Stellung der vaterländischen Schiffe im Süden und die der feindlichen im Norden untersuchten, sahen wir eins der schleswigholsteinischen Kanonenböte an der Südspitze Sylts und ein anderes nicht fern von der Ostspitze unserer Insel, aber bei List, der Nordspitze Sylts, wiederum den „Geisar" an der Seite der „Flora" — und, zu unserer großen Verwunderung dort ebenfalls sechs in der Nacht angekommene dänische Kanonenböte liegend. Also das uns unglaublich Scheinende war dennoch geschehen! So viele Macht mußte aufgeboten werden, um drei schleswigholsteinische Kanonenböte zu bekämpfen! — Am Nachmittage desselben Tages fuhren diese dänischen Böte, geschleppt von dem am 8. September angekommenen kleinen Dampfer nach Hoyer, um daselbst mit den von Kopenhagen angekommenen 150 dänischen Matrosen vollständiger bemannt zu werden. Nun, wir sind voller Erwartung der Thaten, welche die Dänen endlich thun werden! Es vergingen jedoch wieder mehrere Tage, ohne das von Seiten der Dänen etwas geschah — sie schienen schwachen Muth und geringe Lust zu haben, mit der schleswigholsteinischen Flottille einen Kampf ein-

Digitized by Google

zugehen, wir waren in solchem Falle leidige Tröster und versicherten, daß ein schleswigholsteinisches Kanonenboot es mit drei dänischen aufnehme.

Am 11. September, Nachmittags, machte ich eine Spaziertour längs dem Ufer des inneren Meeres. Ich sammelte unterwegs Conchylien und Petrefakten, woran das Morsumkliff auf Sylt namentlich so reich ist. Im Eifer meines Forschens und Sammelns war ich unter dem hohen Ufer unbemerkt einem dänischen Wachepostен auf der Morsumhaide vorbeigekommen und hatte die Ostspitze der Insel fast erreicht, als ich mich zur Rückkehr entschloß. Ich erstieg die östliche hohe Ecke des Landes, um die herrliche Aussicht von da über das innere Meer, das gegenüberliegende Festland, die umliegenden Inseln und die im Meere kreuzenden, an diesem Tage vielfältig salutirenden oder vielleicht im Schießen sich übenden Schiffe noch einmal zu genießen. Erst beim Zurückblicken entdeckte ich mit einigem Schrecken jenen von mir fast umgangenen Wachepostен. Die Soldaten schienen jedoch über meine plötzliche Erscheinung auf der Anhöhe am Ufer noch mehr zu erschrecken, denn sie winkten sofort einem andern Wachepostен zu, warfen sich hinter eine natürliche Verschanzung, deren es auf Sylt so viele giebt, und hielten mir die Mündungen ihrer Gewehre entgegen. Ich hatte nicht Lust, mich einem Examen roher dänischer Soldaten, die ich schwerlich von dem unschuldigen Zwecke meiner Wanderung am Ufer noch von der Bedeutung und dem naturhistorischen Werthe meiner gesammelten Petrefakten überzeugen würde, zu unterwerfen; daher suchte ich ebenfalls Schutz hinter einer Anhöhe, hatte jedoch zuvor Zeit genug, von meinem hohen Standpunkte aus zu bemerken, daß ein dänischer Dampfer mit einigen anderen Schiffen sich von Hoyer aus in Bewegung setzte, um, zum Kriege gerüstet, nach List zu gehen; ferner, daß die zwei schleswigholsteinischen Kanonenböte, welche bisher die Wattströme oder Wasserstraßen zwischen Sylt und Föhr besetzt gehalten und bewacht hatten, südwärts segelten, als ob sie ihre seitherige Station aufzugeben willens wären,

Digitized by Google

vielleicht auch, um die Dänen herbeizulocken und irre zu machen; endlich, daß die Korvette, der „Geisar" und das Kohlenschiff in ihrer alten Stellung bei List noch immer beharrten. Ob meine Ruhe, mit welcher ich meine Beobachtungen anstellte, die dänische Wache hinter mir auf andere Gedanken über meine Person brachte, oder ob meine Bewegungen sie täuschten, weiß ich nicht, — genug, ich spazierte auf dem mir bekannten, sehr coupirten Terrain längs einer Schlucht dem Posten vorbei und wieder nach dem Ufer hinunter, ohne von den Dänen weiter gesehen oder beunruhigt zu werden, setzte darauf ungestört meine Studien und meinen Heimweg fort und gelangte am Abende mit meinen Naturalien und Neuigkeiten glücklich in Keitum an. Nicht alle, welche am Ufer oder im Haff sich sehen ließen, kamen jedoch so gut wie ich davon. Die Furcht vor der Kommunikation der Sylter mit den schleswigholsteinischen Fahrzeugen war bei den Dänen sehr groß und sie griffen nicht selten zu strengen Maßregeln, dieselbe zu verhindern. Doch sie waren gewöhnlich auf Holzwegen, entdeckten mindestens nie, wie es im Sprichworte heißt —: „Die Wege der Rantumer" — d. h. die geheimen Pfade der ächtfriesischen, ebenso vorsichtigen als kühnen Strand- und Dünenbewohner, die unter einem armseligen Aeußeren übrigens oft ein besseres Herz, einen reineren und stärkeren Patriotismus bergen, als manche unserer, sich breit und wichtig machenden, Geldaristokraten. Es giebt arme Bootführer, die, ungeheißen und unbelohnt, dem Vaterlande wichtigere Dienste geleistet haben als mancher reich belohnte Beamter oder Offizier im Laufe des jetzigen Krieges. Es giebt Beispiele, daß solche schlichte Leute mit einer an Zärtlichkeit grenzenden Liebe und Sorge die vaterländischen Krieger oder Kriegsschiffe gleichsam umschwebten und selbige vor jeglicher Gefahr zu warnen und zu schützen suchten. Auch unsere, oft genannten, drei schleswigholsteinischen Kanonenböte, welche in sechs Wochen die Dänen auf Sylt in Respekt und von Föhr entfernt gehalten, hatten — wie ich nicht zweifle — einen solchen Schutzgeist, der sie fortwährend von der Stärke,

Digitized by Google

Stellung und den Plänen des Feindes unterrichtete, sie warnte vor Gefahren und namentlich sie von der Ankunft der dänischen Kanonenböte rechtzeitig benachrichtigte. Seit dem 11. September haben sich die vaterländischen Kriegsschiffe bei Sylt nicht sehen lassen und nach Süden zurückgezogen.

Als nun der Adler weggeflogen, das Nest leer schien, machten die Dänen sich ernsthaft dabei, das Nest zu nehmen. Am 13. September setzte sich der kleinere Dampfer mit den 6 Kanonenböten von List nach Nösse in Bewegung; der „Geisar" und das Kohlenschiff gingen in See nach den Amrumer Bänken; nachdem die Soldaten in Transportschiffe gepackt waren, war am 14. September die ganze Armada auf dem Wege nach Föhr, nur die „Flora" blieb bei List liegen. Bei der Ausführung der Expedition auf dem seichten Binnenmeere zwang man Keitumer Austernfischer zu Lootsendiensten. Am Abend des 15. waren nur noch 5 der dänischen Kanonenböte Kap Nösse (Ostspitze Sylts) passirt, kein einziges Transportschiff. Die schwerbeladenen Fahrzeuge hatten bei unbedeutender Flutherhebung in der seichten „Westerlei" nicht Wassertiefe genug gefunden, um hindurch kommen zu können. Im August hatten Stürme die Dänen gehindert, nach Föhr zu kommen, jetzt schien windstilles Wetter die seltsame, nun schon seit sechs Wochen beabsichtigte Reise derselben vereiteln zu wollen. Viele unserer Seefahrer sprechen: „Es ist als ob die Dänen mit Blindheit geschlagen wären, daß sie den Weg von Sylt nach Föhr nicht finden können." Jedoch die Dänen haben Geduld und Ausdauer, verfolgen ihre Zwecke mit einer Hartnäckigkeit, welche selbst die Zähigkeit und den Eigensinn der Friesen zu Schanden macht.

Zum Schrecken der Zaghaften unter den Dänen, die nun schon solange auf der Reise nach dem gelobten Lande Föhr begriffen waren, ohne dasselbe erreichen zu können, guckte wirklich am Mittage des 15. September noch einmal ein schleswig-holsteinisches Kanonenboot um die Nordostecke Föhrs herum, besah sich die heranrückenden feindlichen Fahrzeuge und kehrte darauf wieder längs der Ostseite Föhrs nach

Digitized by Google

Süden zurück. Am 16. indessen wurden die dänischen Kanonenböte, die 4 Transportschiffe, der kleine Dampfer und zwei Proviantschiffe im östlichen Haff flott und erreichten glücklich die breite Wassertiefe, welche nach Westerlandföhr und Amrum hinunterführt. Hier legten sie sich zu Anker und schienen zu beabsichtigen, den Föhringern, wie man zu sagen pflegt, von hinten ins Haus zu fallen. Noch an demselben Abende, dem 16. September, geschah die Landung von 250 Mann dänischer Soldaten ohne Hindernisse an der Nordwestecke Föhrs. Anderthalb Monate nach ihrer Ankunft auf Sylt hatten sie das langersehnte Ziel nach mancher Irrfahrt erreicht.

Wie die Föhringer doch so verschieden von den Syltern sind! Als die Dänen bei Westerlandföhr landeten, trug man ihnen eine große dänische Flagge auf die Watten entgegen, zeigte ihnen an vielen Häusern dänische Fahnen oder Farben und soll sie sogar mit Hurrahgeschrei empfangen und nach Osterlandföhr, wo freilich die Stimmung ihnen minder günstig war, geführt haben. Nun, die Föhringer mögen sich des Anblicks und der Bewirthung des dänischen Militärs erfreuen; wir Sylter aber schöpfen nach fast siebenwöchentlicher schwerer Erntearbeit und Soldatenfütterung endlich einmal wieder Luft. Oder sollte die vielhundertjährige Unterthänigkeit der Westerlandföhrer unter der dänischen Herrschaft sie so viel geschmeidiger gemacht, so viel weiter in der Verstellungskunst gebracht haben als die zu Schleswig gehörigen, etwas ungelenkigen und ungeleckten Sylter sind, die eher erstickt sein würden als daß sie den dänischen Soldaten ein Hurrah zugerufen hätten, die, statt den Dänen zu Gefallen an ihren Häusern oder Schiffen dänische Flaggen zu zeigen, mit ächtfriesischer Offenherzigkeit die Dänen baten, ihre aufgesteckten Fahnen auf Sylt wieder wegzunehmen? — Ich glaube, die Geschmeidigkeit und Freude der Westerlandföhrer bei Ankunft der Dänen war hauptsächlich darin begründet, daß die Schleswigholsteiner dort kurz vorher eine Kriegssteuer von 12 000 Mark Courant ausgeschrieben und noch nicht gehoben hatten. Die schleswigholsteinischen Kanonen-

Digitized by Google

böte waren noch nicht von Föhr weg, so mag die Furcht vor Bezahlung der Steuer einige Westerländer bewogen haben, die Dänen zum Schutze ihres Geldes zu bewillkommnen. Vielleicht ist das die Deutung ihres an den Tag gelegten dänischen Patriotismus. Der Inselfriese liebt vor allem das Geld und seine Fehler entspringen fast alle aus dieser Liebe — auf Sylt wie auf Föhr.

Am 17. September hörten wir hier während mehrerer Stunden in der Richtung von Amrum heftig schießen; am 18. ging die „Flora" von List weg in See. Erst am 19. September erhielten wir nähere und bestimmtere Nachrichten über das am 17. September bei Seesand in der Schmaltiefe, ca. 2 Meilen südlich von Amrum, stattgehabte Seegefecht und zwar hauptsächlich durch zwei hiesige, von den Dänen zum Lootsendienst gezwungene, jetzt glücklich zurückgekehrte Austernfischer. Ihrem Berichte zufolge wären am 17. September früh morgens die sechs dänischen Kanonenböte sammt dem kleineren dänischen Dampfer von Hörnum ab, der Westseite der Insel Amrum entlang, nach Süden gegangen, um den schleswigholsteinischen Kriegsfahrzeugen, die erst jetzt zum Rückzuge entschlossen zu sein schienen, den Weg in der Schmaltiefe zu versperren. Sie hätten jedoch, um selber in die Schmaltiefe zu gelangen, zuvor die lange südwestwärts von Amrum sich erstreckende Sandbank Kniep umschiffen müssen, unterdessen aber den Verdruß — die Sylter Lootsen im Gegentheil die Freude — gehabt, daß alle vier schleswigholsteinischen Kriegsschiffe — (außer den drei Schaluppen der Dampfer „Kiel") ihnen zuvorgekommen und längs der Schmaltiefe hinausgesegelt wären — ohne mit ihnen einen Schuß gewechselt zu haben. Aus allem, was man über die dänischen Kanonenböte in Betreff dieser Affaire hörte, schien hervorzugehen, daß sie sich nicht beeilt hätten, den deutschen Schiffen nachzusetzen, und zu spät gekommen seien, an dem Gefechte theilzunehmen.

„Die schleswigholsteinischen Schiffe", so erzählte ein wohlunterrichteter, mit den friesischen Sandbänken und See-

Digitized by Google

gaten genau bekannter Schiffer, „trafen nun gegen den Mittag an der Mündung der Schmaltiefe, unweit der großen, mitten im Fahrwasser beständig trocken liegenden Sandinsel Seesand den dänischen Dampfer „Geisar" und geriethen sofort mit demselben in ein Gefecht, welches ungefähr 1½ Stunden dauerte. Der „Geisar" schoß im Ganzen ca. 120 Schüsse auf die vaterländischen Kriegsschiffe ab, und diese auf den „Geisar" etwa 80 Schüsse. Der Dampfer litt dabei nicht unbedeutenden Schaden, seine einzige, seit dem Sturme im August noch übrig gebliebene, große Kanone wurde unbrauchbar; er hatte 2 Todte und 8 Verwundete. Das schleswigholsteinische Kanonenboot Nr. 4 hatte 1 Todten und 4 Verwundete, Nr. 8 hatte 3 Todte und 2 Verwundete, der Dampfer „Kiel" 1 Verwundeten gehabt. Als der „Geisar" sah, daß die dänischen Kanonenböte ihm nicht zur Hilfe kamen und er allein auf die Länge sich nicht gegen alle 4 schleswigholsteinischen Schiffe stehen, noch sie in ihrem Rückzuge sämmtlich hindern konnte, versuchte er einige derselben in den Grund zu segeln. Jedoch seine Absicht scheiterte an der geringen Wassertiefe, welche er zwischen sich und den schleswigholsteinischen Schiffen fand. Diese waren derweil durch einen ausgezeichneten friesischen Lootsen, den Bootschiffer Marten Nickelsen von Wyck, letzten Bewohner der seit 1825 menschenleeren Hallig Norderoog, in eine schwer zu findende Rinne innerhalb der in die Schmaltiefe hinausreichenden Riffe Junge Jap hinein und durch dieselbe längs der sogenannten alten Schmaltiefe dem „Geisar" vorbei, südwärts in die See hinaus den Dänen bald und glücklich aus dem Gesichte geführt worden."

Nach der Aussage der Amrumer Fischer wäre das Hauptgefecht zwischen dem „Geisar" und den Kanonenböten und Kriegsschiffen in der alten Schmaltiefe zwischen dem Seesande und dem Engelssande gewesen; es wäre der „Geisar" jedoch auf die Torsgründe gestoßen und an der Fortsetzung des Kampfes und der Verfolgung der Feinde gehindert worden. Der „Geisar" kehrte nach Beendigung der Bataille nach Amrum zurück, nahm die

Digitized by Google

dänischen Kanonenböte ins Schlepptau und fuhr mit denselben nach der Rhede bei Wyk auf Föhr, um daselbst seine erhaltenen Beschädigungen wieder ausbessern zu lassen. Die schleswigholsteinischen Schiffe aber kamen am folgenden Tage, ohne bedeutende Beschädigungen erhalten zu haben, wohlbehalten auf der Elbe an.

Unsere schleswigholsteinische Armee hatte nach der Schlacht bei Idstedt mehrentheils in und bei Rendsburg gelegen, sich durch Rekruten aus Holstein und Freiwillige aus den übrigen Gegenden Deutschlands verstärkt und war wieder fähig und bereit, den Kampf mit dem Erbfeinde zu erneuern. Nur Vorpostengefechte fanden statt, und am 12. Sept. wurde der linke Flügel der dänischen Armee bei Eckernförde wirklich zurückgeschlagen. Das Centrum der Schleswigholsteiner schien noch immer ruhig in Rendsburg und nördlich davon an dem Sorgflusse, das Centrum der Dänen aber in Schleswig und südlich davon an dem Dannewirkswalle zu liegen ohne vorzurücken. Die auf Sylt zurückgebliebene dänische Besatzung, ca. 50 Mann, fühlte sich dort sehr unheimlich, da sie es sich sagen lassen mußte, daß wir uns nicht in ihren, sondern sie augenblicklich in unsern Händen sich befänden, und es von uns abhänge, sie länger unter uns zu dulden oder von unserm Lande zu vertreiben. Sie wurden fortwährend durch muthwillige Knabenstreiche, durch den Ernst und die Ruhe der Alten und durch falsche Gerüchte über die Rückkehr der Kanonenböte beunruhigt.

Am 22. Septbr. ging der „Geisar" von Wyk wieder in See nach den Mündungen der Hever und Eider; 4 dänische Kanonenböte segelten am 24. nach Husum, die zwei übrigen nach Pellworm; am 27. wurden sie alle sechs von dem „Geisar" nach der Eider geführt, worauf dieser nach Wyk zurückkehrte.

Am 24. September kam ein Dekret von Flensburg, wonach unsere beiden braven, der vaterländischen Sache von Herzen zugethanen Prediger, Pastor Hansen zu Keitum und Frenßen zu Westerland von ihren bisherigen Ämtern entlassen wären. Die Entrüstung der Gemeinden war allgemein,

Digitized by Google

man konnte nämlich den Entlassenen nichts als ihre deutsche Gesinnung vorwerfen. Sollte diese Entlassung wirklich vollzogen werden, so wird sie von den traurigsten Folgen begleitet sein. Übrigens, das muß man den Dänen lassen, daß sie mehr als je auf die Danisirung Schleswigs und die Incorporation desselben in Dänemark recht systematisch hinarbeiten. Es sind bereits eine ganze Reihe von Verordnungen, die mehrentheils von der Regierung und den Ständen der Herzogthümer seit 1848 erlassen waren, als ungültig für das Herzogthum Schleswig aufgehoben; der Zoll in Schleswig ist dem in Jütland gleich gemacht; Steuerwesen, Kirchen- und Schulwesen scheinen an der Reihe zu sein, dem Dänischen gleich gebildet zu werden. Solche Anordnungen und Veränderungen sind nicht mit dem Wohle und dem Rechte unseres Landes zu vereinigen, und ob nicht vielmehr alle Danisirungsversuche in Schleswig, falls sie gelingen, mehr oder minder zum Verderben unseres Landes und zur Entsittlichung und Verdummung unseres Volkes beitragen werden, muß der Patriot freilich befürchten.

Freilich sendet das deutsche Volk uns noch fortwährend freiwillige Krieger und freiwillige Gaben zur Hilfe; allein, wenn nicht unser Heer bald wieder Schlachten gewinnt oder der liebe Gott die Herzen der Gewaltigen, die auf unser Wohl und Wehe Einfluß haben, lenket, so werden unsere Hülfsquellen über kurz oder lang versiegen und unser armes Vaterland wird unterliegen. Doch die Wege des Herrn sind wunderbar! Wir kämpfen ja für die heiligsten Güter, für unser Recht und unser Vaterland, für die fromme Sitte unserer Väter und für die Bildung unserer Jugend —: Der Herr wird uns nicht verlassen! — Wir haben gestern, am 29. September, das diesjährige Erntefest, wie freilich so manche Sonntage in diesen letzten zwei Jahren, ohne Prediger feiern müssen. Ich habe gebetet und gesungen, gelesen und gespielt in der Kirche vor dem lieben Gott und vor den leeren Bänken und einigen wenigen gläubigen und dankbaren Christen. Ich ging trauernden Herzens zu den Gräbern der verstorbenen Lieben,

Digitized by Google

die mit mir einst einen bessern Gottesdienst gefeiert; ich besuchte die Stätte auf der Haide, wo Lornsen mit mir Bäume gepflanzt — sie waren noch nicht groß geworden, während er schon lange im Himmel Erntefest feiert — ich klagte den Manen der Entschlafenen meine Sorge und die geistige Noth meiner Heimath — aber ich fand keinen Trost. — Ich erstieg die Dünen am Ufer und die Grabhügel unserer Ahnen, der altfriesischen Seehelden Bram und Boik und Ring und Bröns und schaute mit Thränen auf das Meer, welches das deutsche heißt, das einst von den Flotten der Deutschen, der Friesen und Sachsen beherrscht wurde und auf welchem jetzt nur schüchtern deutsche Handelsschiffe an den stolzen Kriegsflotten der Briten, Niederländer und Dänen vorüberfahren, aber keine deutsche Kriegsflagge sich mehr blicken läßt. —

Das Treiben der Dänen im Septembermonat hatte ganz das Ansehen, als ob im Herzogthum Schleswig in Zukunft Schein statt Sein gelten, der Blinde den Sehenden leiten, der Ungerechte Recht sprechen, der Redliche unterdrückt und verjagt werden, der Falsche zu Ehren kommen, der Fromme verfolgt, der Böse geduldet, kurz, das Unrecht über das Recht gestellt werden solle. Es waren so viel redliche, deutschgesinnte Beamte und Geistliche in dem Herzogthum Schleswig abgesetzt und statt derselben war eine solche Menge hungriger, zum Theil gewissenloser Dänen und Dänenfreunde angestellt worden, daß der „Altonaer Merkur" am 24. Septbr. allein 27 solcher Ernennungen meldete und 19 kürzlich entlassene Prediger.

(Im October.) Der Octobermonat begann für uns damit, daß wir an mehreren Tagen nacheinander bei klarem Wetter fern im Süden und Südosten Kanonendonner hörten, in der Nacht vom 4. bis 5. October sahen wir einen großen Brand, doch gingen die Nachrichten von dem 8 bis 10 Meilen entfernten Kriegsschauplatz sehr langsam ein, was für mich und meine Familie um so quälender war, da außer andern Freunden und Verwandten mein Bruder und der Verlobte

Digitized by Google

meiner Tochter am Kriege Theil nahmen. Nun freilich, die Nachrichten von dort gehen erst nach Altona, dann über Lübeck nach Kopenhagen und kehren, nachdem sie eine Reise von 100 Meilen gemacht haben, nach der schleswigschen Westküste zurück.

Nach den am 16. October hier eingetroffenen Nachrichten hatten die Schleswigholsteiner das von Dänen besetzte und stark verschanzte Friedrichstadt, dessen Umgebung zum großen Theil unter Wasser gesetzt war, an mehreren Tagen beschossen, am 4. October gestürmt, auch einige der dortigen Schanzen erobert, waren aber auf immer neue Hindernisse gestoßen, sodaß sie, nachdem sie einen bedeutenden Theil der Stadt niedergebrannt (von 506 Häusern sollen 137 ganz abgebrannt, 285 aber sehr schwer beschädigt sein) und 700 Mann verloren hatten, in ihre frühere Stellung wieder zurückgegangen waren, ohne die Stadt eingenommen zu haben. Vier der schleswigholsteinischen Kanonenböte und zwei Dampfschiffe, die von Rendsburg herbeigekommen waren, hatten diese Gefechte der Landarmee kräftig unterstützt, wobei leider zwei Sylter Freiwillige verwundet worden waren, 12 Sylter hatten an den Kämpfen theilgenommen. Tönning und Garding sollen von den Dänen wieder besetzt sein und die 6 dänischen Kanonenböte ruhig im Hafen zu Tönning liegen.

In Betreff unserer schleswigholsteinischen Sache stehe ich nun so ziemlich auf dem Standpunkte der Unionsidee, wie sie Lornsen dargestellt hat. Ich würde sehr zufrieden sein, wenn Schleswig-Holstein als selbstständiger Staat in ehrlicher Personalunion mit Dänemark stehend, anerkannt würde und seine freie Verfassung ähnlich der norwegischen erhielte, glaube aber mit Tscherning, daß, um einen Frieden, wenn auch nur einen vorläufigen, möglich zu machen, man beiden kriegführenden Parteien etwas einräumen, das Herzogthum Schleswig mit möglichster Berücksichtigung der Nationalitäten der Landeseinwohner etwa in eine dänische und eine deutsche Hälfte durch eine Linie, welche von dem Flensburger Hafen in nordwestlicher Richtung in Uebereins-

Digitized by Google

stimmung mit der vorjährigen Demarkationslinie nach der Listertiefe führte, theilen, Flensburg und List oder Hoyer aber zu Freihäfen machen müßte, weil man sich über diese Punkte am schwierigsten einigen möchte; ferner, daß mit weiser Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Landeseinwohner alsdann die südliche Hälfte Schleswigs auf das engste mit Holstein, die nördliche Hälfte aber nöthigenfalls mit Dänemark vorläufig verbunden werden müßte, bis bei einer künftigen Thronerledigung in beiden Ländern eine schließliche volle Erledigung aller Streitfragen zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark, wenn nicht bereits früher, stattfinden würde. Nicht meine Ueberzeugung von dem Rechte unseres Landes, noch ein Mangel an Rechtsgefühl oder Vaterlandsliebe, sondern allein die Nothwendigkeit, daß der Krieg beendigt werde, flößt mir diese Gedanken ein. Endlich glaube ich, da es den Dänen so sehr um das Beisammenbleiben Dänemarks und Schleswig-Holsteins zu thun ist, daß es ein großer Schritt zur Erreichung dieses Zweckes und zur Versöhnung der Schleswig-Holsteiner sein würde, wenn die Dänen, und namentlich die Inseldänen — denn die Jütländer sind im allgemeinen viel billiger und gerechter als diese — anfangen wollten, die Rechte, die Nationalität und die Wünsche der Schleswigholsteiner zu achten, und aufhören wollten, uns als Unmündige zu beherrschen, ja gar als Insurgenten anzusehen und zu schelten. In Betreff der großen und kleinen Streitfragen, Wirren und politischen Mißgeburten Deutschlands steht mir nachgerade der Verstand stille; sie sind mir fast zum Ekel geworden. Nur wenn Deutschland einst wirklich ein freies Ganzes würde, aber auch nur dann, würde ich es für ein Glück halten, wenn das freilich jetzt hin und her gezerrte Schleswig-Holstein seine Selbstständigkeit Deutschland opferte.

Nachdem am 20. October das Dampfschiff „Hekla" den „Geisar" abgelöst hatte, wurde befohlen, daß der Rest der hiesigen dänischen Besatzung (60 Mann) nach Föhr gebracht werden solle. Einige unter ihnen versicherten uns beim Ab-

Digitized by Google

schiede, daß sie nun vollkommen „tydsk“ (deutsch) geworden und gern bei uns geblieben wären. So war am Ende des October denn das Ende der zweiten Occupation der Insel Sylt durch die Dänen während des Krieges gekommen. Auf Föhr hatten die Dänen zum Schutze des Fahrwassers vor den schleswigholsteinischen Fahrzeugen Schanzen an der Südostecke der Insel aufgeworfen, überdies kehrten dänische Kanonenböte hierher zurück. — — —

Die Dänen haben, wie wir scheint, in den Herzogthümern gewöhnlich das Unglück, daß sie durch ihre Maßregeln das Gegentheil von dem erreichen, was sie wollen. Abgeschnitten von Holstein und Deutschland, unserer geistlichen Hirten mehrentheils beraubt, zehren wir im Herzogthum Schleswig jetzt im Allgemeinen vom eigenen moralischen Fonds, lieber als uns den uns aufgedrungenen dänischen Hirten und dänischen Ansichten zu ergeben. Es ist aber auch im Herzogthum Schleswig augenblicklich eine Wirthschaft zum Verzweifeln: Gesetze, welche das Casinoministerium und der dänische Reichstag geben, werden im dänischen Sinne ausgeführt, das dänische Heer zehrt von unserm Marke, die noch übrigen waffenfähigen Söhne des Landes werden vom Feinde gepreßt, um gegen das eigene Vaterland zu kämpfen, Handel und Schifffahrt liegen darnieder, Ackerbau und Viehzucht sind gehemmt, Künste und Gewerbe stocken, die Wissenschaft ruht, die Presse ist gefesselt, die Gerechtigkeit wird nicht gehandhabt, selbst Gottes Wort liegt brach. Das ist das dänische Unheil, unter welchem wir seufzen! Tillisch hat als Regierungs-Kommissar bereits am 24. October 120 Beamte, 50 Prediger, 13 Lehrer im Herzogthum Schleswig abgesetzt, er scheint nachgerade in Verlegenheit zu sein, die Entlassenen durch dänische und dänischgesinnte Subjekte zu ersetzen.

Seit dem Anfange des November herrschen auf den nordfriesischen Inseln, mindestens auf Sylt, die Dänen nicht mehr, sondern die Stürme. Sechs Schiffbrüche kamen hier vor. Die geborgenen Schiffsladungen: Roggen, Weizen, Wein, gaben für uns eine zweite Ernte. Ein schleswigholsteinisches

Digitized by Google

Kanonenboot kenterte, wobei 41 Mann, darunter 2 Sylter, ertranken.

Im Süden und Osten ziehen sich schwere Gewitterwolken über unser Land zusammen: Rußland, Oesterreich und — o der Schmach — der deutsche Bund drohen vermittelst Executionstruppen unsere brave Armee auflösen und Holstein wie Schleswig der Gnade Dänemarks übergeben zu wollen. Doch widerstehen Preußen und das kleine Braunschweig bisher diesem Plane.

Wir erhielten vor Weihnacht wieder Einquartirung.

Am 31. Decbr. Das für uns so merkwürdige Jahr 1850 ist zu Ende gegangen und mit ihm ein halbes Jahrhundert. Ein wirklicher Friede ist, soviel ich weiß, noch nicht da, die Anerkennung der Rechte der Herzogthümer noch nicht errungen. Das Kopenhagener Casino-Ministerium und der Kopenhagener Pöbel regieren noch immer durch Tillisch und Consorten das arme nun wohl bald aller Hülfsmittel und aller rechtmäßigen deutschen Beamten und Prediger beraubte Herzogthum Schleswig. Die Armeen stehen noch in ihren alten Stellungen, die Dänen verschanzen sich immer stärker; es sind in den letzten Monaten nur Vorpostengefechte vorgefallen. General v. Willisen ist abgegangen und von der Horst an seine Stelle getreten. „Geisar" und „Hekla" sind in Kopenhagen angekommen. Ueber das endliche Schicksal unseres Landes Schleswigholstein haben die Conferenzen deutscher Minister zu Olmütz und Dresden entschieden und es gewinnt den Anschein, daß unser Land leider die Aussicht hat, in den Zustand von 1846 zurückversetzt zu werden.

Soweit das Tagebuch. —

Achtundvierzig Jahre sind seitdem verflossen. Vor vierunddreißig Jahren wurde die Hoffnung Schleswigholsteins erfüllt, als die deutschen Großmächte, welchen einst nach drei blutigen Feldzügen Schleswigholstein „sein Schwert unbesiegt zu Füßen und unverletzt in ihre Hände sein Recht gelegt hatte" [1]),

[1]) K. Jansen — Uwe Jens Lornsen, Kiel 1872.

Digitized by Google

dem verlassenen Bruderstamm in Deutschlands Norden ihre kräftige Hand zur Unterstützung liehen. Am Abend des 4. Dezember 1864 leuchteten von den Westseeinseln, von deren Geschicken vorwiegend das Tagebuch handelt, die Freuden- und Friedensfeuer hinüber in ein Deutschland zurückgegebenes Schleswigholstein.

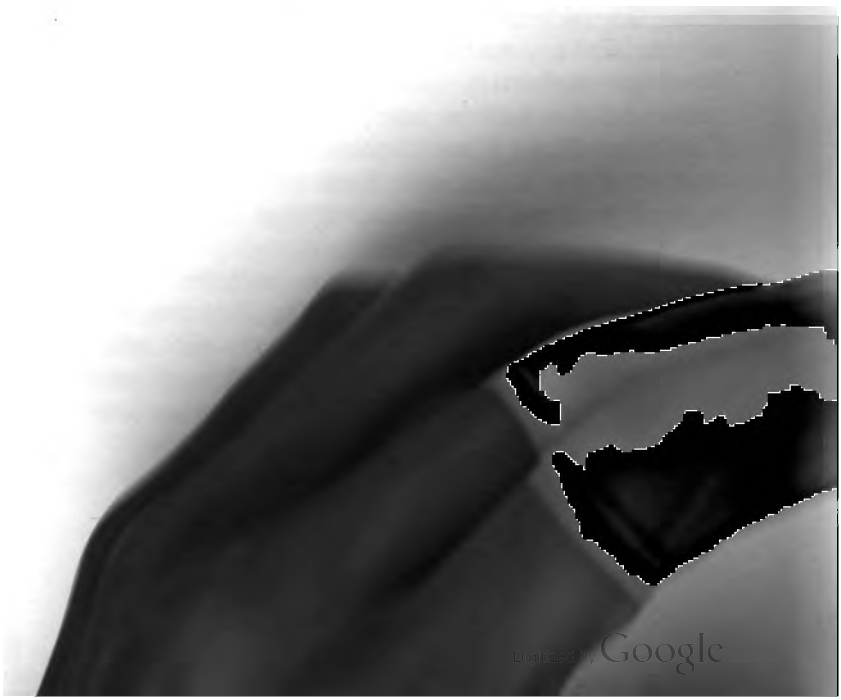
Digitized by Google

Matrikel der Gesellschaft

am Ende des Jahres 1897.

Digitized by Google

Digitized by Google

Protektor: Seine Königliche Hoheit Prinz Heinrich von Preußen.

Vorstand.

Präsident: Klosterpropst Graf von Reventlou in Preetz.
Vicepräsident: Landesdirektor von Graba in Kiel.
Sekretär: Oberbibliothekar Dr. Wetzel in Kiel.
Kassirer: —

Correspondirende Mitglieder.

C. F. Gaedechens, Hauptmann a. D. in Hamburg.
Dr. P. Hasse, Professor, Staatsarchivar in Lübeck.
Dr. K. Koppmann, Archivar in Rostock.
Dr. O. Lorenz, Universitäts-Professor in Jena.
M. Wehrmann, Staatsarchivar a. D. in Lübeck.
Dr. K. Weinhold, Geh. Regierungsrath, Univ.-Professor in Berlin.

Ordentliche Mitglieder.

Altona.

Dr. J. Claussen, Professor.
Dr. Chr. Godt, Professor.
Königliches Gymnasium.
J. C. A. Lieboldt, Pastor.
Realgymnasium.
F. Reuter, Professor.
P. Warburg, Stadtverordneter.

Aschеberg.

C. F. G. von Brockdorff-Ahlefeldt, Graf.

Bensberg.

Dr. N. Beeck, Professor.

Berlin.

Königliche Bibliothek.
C. von Brockdorff, Graf, Rittmeister a. D.
C. Lange, Ingenieur.
Dr. C. Langenbuch, Geh. Sanitätsrath, Professor.

Bremen.

H. Eggers, Major.

Digitized by Google

Burg a. F.

J. M. Michler, Kirchenpropst.

Eckernförde.

W. Jessen, Lehrer.

Flensburg.

J. G. Adler, Amtsgerichtsrath.
E. J. Ebsen, Justizrath.
Königliches Gymnasium.
A. Ipsen, Justizrath.
L. Maaß, Buchdruckereibesitzer.
C. J. Mahlstedt, Landgerichtsrath.
Oberreal- u. Landwirthschaftsschule.
W. Toosbuy, Geh. Regierungsrath, Oberbürgermeister.
Chr. Voigt, Lehrer.

Glückstadt.

Königliches Gymnasium.

Gottesgabe.

C. S. Melfsen, Koogsinspektor.

Hadersleben.

Königliches Gymnasium.

Heide.

J. H. Niemand, Landespfennigmeister.
G. Schröder, Lehrer.

Hoyer.

Kl. Rolfs, Pastor.

Husbyholz.

J. Thomsen, Landwirth.

Husum.

Königliches Gymnasium.

Itzehoe.

M. Posselt, Geh. Regierungsrath, Klostersyndikus.
Realprogymnasium.

Kiel.

Dr. L. Ahlmann, Banquier.
Dr. W. Ahlmann, Banquier.
P. Behncke, Rentner.
C. v. Bernstorff, Oberlandesgerichtsr.
W. Bokelmann, Geh. Regierungsr.
† C. Christensen, Geh. Oberjustizr.
R. Cordes, Buchhändler.
H. Eckardt, Verlagsbuchhändler.
C. H. Eckermann, Landesbaurath.
Dr. F. v. Esmarch, Wirkl. Geh. Rath, Excellenz.
Dr. R. v. Fischer-Benzon, Professor.
Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
H. v. Graba, Landesdirektor.
Königliches Gymnasium.
Dr. A. Hänel, Geh. Regierungsrath, Univ.-Professor.
Haeseler'sche Buchhandlung.
J. von Hahn, Graf, Kammerherr.
P. Chr. Hansen, Landesversicherungsrath.
Kl. Heinrich, Rektor.
L. Hegewisch, Rentnerin.
G. E. Hölck, Oekonomierath.
F. Kähler, Stadtverordneter, Rentn.
Dr. Fr. Kauffmann, Univ.-Prof.
W. Kraus, Regierungsrath a. D.
G. Lipsius, Buchhändler.
A. Lorenzen, Lehrer.
Dr. W. B. Lüders, Justizrath.
Dr. A. Matthaei, Univ.-Professor.
A. Niepa, Chefredakteur, Stadtv.
B. Niese, Rechtsanwalt.
Oberrealschule.
Dr. K. Petsch, Professor.
H. E. Ramme, Steuerinspektor.
Dr. J. Rendtorff, Rechtsanwalt.
Dr. C. Rodenberg, Univ.-Professor.
Dr. R. Scheppig, Professor.
Dr. C. Schirren, Geh. Regierungsrath, Univ.-Professor.

Digitized by Google

† J. Schmidt, Buchdruckereibesitzer.
Dr. H. v. Schubert, Konsistorialrath, Univ.-Professor.
H. Schweffel, Kaufmann.
Dr. W. Seelig, Geh. Regierungsrath, Univ.-Professor.
P. Toeche, Hof- und Univ.-Buchhändler.
F. W. Th. Voigt, Architekt.
J. C. F. Volbehr, Stadtrentmeister.
Dr. Chr. Volquardsen, Univ.-Prof.
Dr. A. Wetzel, Oberbibliothekar.

Klanxbüll.

E. Michelsen, Pastor.

Königsberg in Pr.

Königl. Universitäts- und Landesbibliothek.

Kopenhagen.

H. Hagerup, Buchhändler.

Magdeburg.

F. v. Hedemann-Heespen, Regierungs-Assessor.

Marne.

L. Altmüller, Buchdruckereibesitzer.
Realprogymnasium.

Meldorf.

Königliches Gymnasium.
Museum dithm. Alterthümer.

Mildstedt.

L. Edding, Amtsvorsteher.
A. Schulz, Pastor.

Mölln.

Magistrat.

Neumünster.

C. Rathje, Buchhändler.

Neustadt.

J. Martens, Bürgermeister a. D.

Neuwied.

Dr. W. Karstens, Gymnasial-Oberlehrer.

Oldesloe.

Dr. R. Hansen, Oberlehrer.
Realprogymnasium.

Preetz.

Predigerbibliothek.
C. v. Reventlou, Graf, Klosterpropst.
F. Witt, Pastor.

Pronstorff.

O. zu Rantzau, Graf, Legationsrath a. D.

Rendsburg.

R. H. F. Brütt, Landrath.
Königliches Gymnasium.
Dr. O. Volbehr, Arzt, Stadtv.

Schleswig.

Dr. A. de Boor, Archivrath.
Königliches Gymnasium.
Dr. G. Hille, Staatsarchivar, Geh. Archivrath.
Hoëfsche Bibliothek.
W. Petersen, Geh. Regierungsrath.
F. Posselt, Amtsgerichtsrath.
A. v. Rosen, Regierungs-Präsident a. D.
L. Saß, Regierungs- und Schulrath.

Schottburg.

J. W. Weiland, Hauptpastor.

Segeberg.

Dr. R. Le Sage de Fontenay, Pastor.
A. Pintschovius, Professor.
Realprogymnasium.

Digitized by Google

Sonderburg.

Realprogymnasium.

Stralsund.

Dr. Chr. Reuter, Gymn.-Oberlehrer.

Straßburg i. Els.

Kaiserliche Universitäts- u. Landesbibliothek.

Süderstapel.

K. Decker, Pastor.

Tetenbüll.

J. Peters, Rathmann.

Tönning.

D. Sammann, Bürgermeister.

Tondern.

C. E. Carstens, Kirchenpropst a. D.
P. H. Landt, Kreisschulinspektor.

Tübingen.

Dr. Th. v. Jürgensen, Univ.-Prof.
Dr. D. Schäfer, Univ.-Professor.

Viöl.

Th. Reuter, Pastor.

Wandsbeck.

Königliches Gymnasium.

Wesselburen.

W. Wetzel, Apotheker.

Wiesbaden.

Dr. W. Stockmann, Konsistorialpräsident.

Wolfenbüttel.

Herzogliche Bibliothek.

Zerbst.

R. Schmidt, Bauschuldirektor.

Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02660 5561